Joh. Laurentius Fleischer
J. V. Doct. et Prof. publ.

Johannis Laurentii Fleischers

J. U. Doct. und P. P.

Einleitung
Zum
Geistlichen Rechte/

Wie selbiges/

Aus dem Recht der Natur,

Grundsätzen der heiligen Schrifft,
Kirchen-Historie/ Jure Canonico,
Instrumento Pacis
Und
Protestirender Staaten Kirchen-Ordnungen/
kan fürgestellet werden.

Erster Theil

Mit Königl. Preußl. allergnädigsten Privilegio.

Halle im Magdeburgischen, 1724.
Verlegts Johann Adam Spörl/
Gedruckt bey Johann Grunerten.

Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ HERRN

Friderich

Königl. Cron-Printzen in Preussen/

Marggraffen zu Brandenburg/ souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, wie auch in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graffen zu Hohenzollern, Rupin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Statgard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c.

Meinem Allergnädigsten Fürsten und Herrn.

Allerdurchlauchtigster Cron-Printz,

Allergnädigster Fürst und Herr,

Ew. Königl. Hoheit grossen Nahmen, diesem schlechten Buch, in tieffster Demuth vorzusetzen, würde mich nicht unter-

terwunden haben, wann DERO angestammte Erb-Tugend der Leutseeligkeit und Gnade, von welchen der unsterbliche Nach-Ruhm Ew. Königl. Hoheit, auch in den entferntesten Landen erschollen, mich zu dieser Kühnheit nicht gebracht hätte. Denn es ist Reichs- und Welt-kündig, mit was für einem durchdringenden hohen Verstande und ungemeiner Weißheit, der grosse GOtt, Ew. Königl. Hoheit, schon in DERO zarten Jahren, begabet und ausgerüstet hat, also daß alle Qualitæten ei-

nes Printzen, den GOtt auf Purpur gebohren werden lassen, in Ew. Königl. Hoheit geheiligster allertheuresten Person anzutreffen seyn. Dieses erwecket derowegen bey mir die allerdemüthigste Zuversicht, es werden Ew. Königl. Hoheit, auch diese schlechte Blätter mit hoher Huld auf- und annehmen. Solche allerhöchste Gnade, werde ich jederzeit in allerunterthänigster Devotion, vor den allergrösten Theil meiner zeitlichen Glückseeligkeit halten, und den Allmächtigen GOtt beständigst anruffen,

Er

Er wolle Ew. Königl. Hoheit wie einen Aug-Apffel bewahren. Er wolle seinen Seegen über Ew. Königl. Hoheit, täglich ausbreiten, täglich vermehren und neu werden lassen, und endlich in Gnaden geben, daß das Allerdurchlauchtigste Königl. Hauß Preussen, in höchsten Wachsthum dergestalt unaufhörlich gesegnet stehe, daß Dessen Ende nicht eher, denn das Ende der Welt gesehen werde. Womit Ew. Königl. Hoheit allerhöch-

ste Gnade, mir nochmals allerunterthänigst erbitte und in unabläßiger Treue mit unvergeßlicher Devotion beharre

Allerdurchlauchtigster
Cron-Printz,
Allergnädigster Fürst
und Herr,
Ew. Königl. Hoheit

Halle den 1. Octobr.
1723.

allerunterthänigster aller-
gehorsamster Knecht,

Johann Laurentius Fleischer.

Vorrede.

Ich überreiche dem geneigten Leser gegenwärtige Einleitung zum geistlichen Rechte. Ich habe mich darinnen bemühet/ nicht nur allein das Canonische Recht zu erklären / sondern auch zu zeigen / wie weit dasselbe *in* unsern Consistoriis angenommen sey. Und weil die Historie das eine Auge der Gelehrsamkeit ist / so habe ich / so viel möglich gewesen / eine jede Materie von ihren Ursprung an / biß auf ietzige Zeiten untersuchet / und gewiesen / was vor Veränderungen von Zeiten zu Zeiten dabey vorgegangen; was in dem Tridentinischen Concilio; was in dem Westphälischen Friedens-Instrument veranstaltet worden; ja wie es gekommen sey / daß man noch viele Dinge / bey denen Prote-

stanten

ſtanten beybehalten habe/ die man billich hätte verwerffen ſollen. Und weilen denen Evangeliſchen Fürſten das geiſtliche Kirchen-Recht ohne allen Streit zukommet; ſo habe ebenfalls gezeiget/ worinnen daſſelbe beſtehe/ aus was vor Gründen es vertheydiget/ und wie das Recht eines Fürſten von demjenigen/ was wohl gethan/ und einem Fürſten zu rathen/ unterſchieden werden müſſe. Ob ich in allen die Sache genugſam eingeſehen/ will ich der Beurtheilung des geneigten Leſers überlaſſen. Ich bin bereit/ allezeit meine Fehler zu erkennen und zu verbeſſern/ ja auch die Gewogenheit dererjenigen/ bey aller Gelegenheit öffentlich zu rühmen/ welche ſich die Mühe geben wollen/ mich davon zu unterrichten. Nur bitte gantz dienſtlich/ daß man nicht alſofort zu ſchmähen und zu läſtern anfange/ weil dergleichen Affecten-volle Hefftigkeit/ mich eben ſo wenig als Andere auf den rechten Weg bringen werden. Gehabe dich inzwiſchen wohl mein Leſer/ und bleibe dem Verfaſſer gewogen. Halle den 1. Octobr. 1723.

Verzeich-

Verzeichnüß derer Bücher und Hauptstücke.

Erstes Buch.

I. Hauptstück von der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit. pag. 1
II. Von der Christlichen Kirche. 6
III. Von der Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche. 23
IV. Von denen Kirchen-Gesetzen und Jure Canonico. 46
V. Von denen geistlichen Personen insgemein. 97
VI. Von dem Römischen Pabst. 104
VII. Von den Cardinälen. 124
VIII. Von den Bischöffen. 127
IX. Von den Metropolitanen, Ertz-Bischöffen und Primaten. 148
X. Von den Gesandten des päbstlichen Stuhls. 155
XI. Von den Chor-Bischöffen. 162
XII. Von den Coadjutoren der Bischöffe. 164
XIII. Von den Vicariis derer Bischöffe und denen Weih-Bischöffen. 167
XIV. Von denen Archi-Diaconis. 173
XV. Von denen Ertz-Priestern. 175
XVI. Von denen Capiteln und derselben Gewalt, wenn kein Bischoff da ist. 176
XVII. Von denen kleinen Geistlichen, als Priestern, Diaconis und Subdiaconis. 186
XVIII. Von denen kleinen Geistlichen, welche weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn. 194

XIX. Von

XIX. Von denen Mönchen, Canonicis, geistlichen Ordens-Rittern u. d g. 199
XX. Von denen geistlichen Personen Protestantischer Kirchen. 249
XXI. Von der Wahl der Bischöffe. 269
XXII. Von der Postulation der Bischöffe. 285
XXIII. Von der Confirmation der Bischöffe. 292
XXIV. Von der Investitur der Bischöffe, 296
XXV. Von der Consecration der Bischöffe. 299
XXVI. Von dem Pallio oder Mantel derer Bischöffe. 302
XXVII. Von der Ordinirung derer Geistlichen. 308
XXVIII. Von dem Amt und Pflichten derer Geistlichen. 347
XXIX. Von denen Kirchen-Visitationen. 359
XXX. Von denen Conciliis oder geistlichen Versammlungen. 365
XXXI. Von denen Privilegien und Freyheiten der Clerisey. 377
XXXII. Von der Art und Weise, wie einer aufhöret ein Kirchen-Diener zu seyn. 379
XXXIII. Von dem Zustand der Kirchen, die keinen oder einen ausgedienten Pfarr-Herrn hat. 403
XXXIV. Von dem Recht der Läyen oder zusammen Gepfarrten oder Kirch-Spiels Verwandten. 415

Anderes

Anderes Buch.

I. Hauptstück, von denen geistlichen Sachen. 423
II. Von dem äusserlichen Gottes-Dienst und denen dazu gehörigen Dingen. 429
III. Von der Tauffe. 456
IV. Vom Nachtmahl. 491
V. Von der Beicht. 520
VI. Von der letzten Oelung. 546
VII. Von Verlöbnüssen. 549
VIII. Von der Ehe. 603
IX. Von der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft. 625
X. Von der Ehe-Scheidung. 645
XI. Von denen geweiheten cörperlichen Sachen. 665
XII. Von Begräbnissen. 740
XIII. Von denen unbeweglichen zeitlichen Gütern der Kirche. 760
XIV. Von denen uncörperlichen Dingen, vornemlich aber von denen Præbenden. 795
XV. Von denen Besoldungen derer Geistlichen. 836
XVI. Von denen Zehenden. 864
XVII. Von denen Gelübden. 889
XVIII. Von dem Jure Patronatus oder Pfarr-Recht. 897
XIX. Von denen Censibus, Exactionibus und Procurationibus. 917
XX. Von dem Vermögen (peculio) der Geistlichen. 925
XXI. Von der Præscription oder Verjährung. 933
XXII. Von der natürlichen Erb-Folge derer Geistlichen. 948

XXIII. Von denen letzten Willen oder Testamenten derer Geistlichen. 955
XXIV. Von denen Contracten. 967
XXV. Von denen Precariis. 1001
XXVI. Von denen Verbrechen. 1004
XXVII. von denen geistlichen Straffen. 1164

Das dritte Buch.

I. Hauptstück / von denen geistlichen Gerichten oder Consistoriis. 1257
II. Vom Process. 1283
III. Von dem Amt des Richters. 1294
IV. Von denen Personen und Sachen / welche vor die geistlichen Gerichte gehören. 1322
V. Von gütlichen Handlungen. 1356
VI. Von denen Schiedes-Richtern. 1363
VII. Von denen Advocaten / Procuratoren oder Anwälden und Syndicis. 1370
VIII. Vom Klag-Libell, Ladung oder Citation und Reconvention oder Wieder-Klage. 1392
IX. Von der Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung. 1408
X. Von dem Eyd vor Gefährde. 1422
XI. Von denen Dilationen oder Fristen und Ferien. 1426
XII. In was vor Ordnung ein Richter die Streit-Sachen vornehmen und untersuchen müsse. 1443
XIII. Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung. 1465
XIV. Vom Beweiß insgemein / dem Zeugen-Verhör / und Beweiß durch Briefliche Uhrkunden insonderheit. 1473
XV. Von denen Eydschwüren. 1505
XVI. Von denen Exceptionibus. 1528
XVII. Von der Sentenz. 1533
XVIII. Von der Appellation. 1542

Erstes Buch

Das erste Hauptstück/ Von Der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit.

§. 1.

Die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit, bestehet hauptsächlich in der Klugheit, Kirchen-Gesetze zu geben und zu erklären.

§. 2. Die Kirchen-Gesetze selbsten, können auf dreyerley Art betrachtet werden. Erstlich wie dieselbe anfänglich, da sich die Käyser um die Christliche Kirche nicht bekümmerten, von der Gemeinde als Vergleiche gemachet worden sind. Zweytens, so ferne dieselben von der Clerisey, als Ecclesia repræsentativa, aus Indulgentz der Käyser sind gegeben worden. Und drittens, so ferne sie nach der Reformation, von denen Protestantischen Fürsten, entweder aus der Päbstl. Jurisprudenz sind angenom-

men und confirmiret, oder von ihnen selbsten, Krafft habender Landes-Hoheit, sind gemachet worden.

§. 3. Es wird aber in denenselben, von denen Kirchen- oder geistlichen Sachen, gehandelt; unter welchen, alle diejenigen Geschäffte verstanden werden, die vor das Consistorium gehören. Und dessen Jurisdiction, erstrecket sich über alle diejenigen Dinge, welche man in der Päbstischen Kirche, als geistliche Sachen, zu betrachten pfleget. Da nun das Pabstthum viele weltliche Geschäffte, z. E. die Ehe-Sachen, zu der geistlichen Jurisdiction gezogen, so ist kein Zweiffel, daß auch alle diese Dinge in Protestantischen Ländern, zu denen geistlichen Gerichten oder Consistorio gehören.

§. 4. Man kan sich derowegen leicht einbilden, in was vor schlechten Umständen diese Rechts-Gelehrsamkeit vor der Reformation sich befunden, und was vor einer starcken Besserung dieselbe von nöthen gehabt hat. Ja man hätte auch glauben sollen, daß, da man die Verderbnüß des Pabstthums, und dessen gefährlichen Lehren zu begreiffen angefangen hat, die Kirchen-Rechts-Gelahrheit, in eine gantz andere Verfassung würde gekommen seyn. Aber es hat leyder die Erfahrung gezeiget, daß man dieselbe nicht nur in fast gleicher Corruption gelassen, sondern auch die groben Päbstischen Meynungen, nicht ohne grosse Præjudiz der höchsten Landes-Hoheit, defendiret hat.

§. 5.

§. 5. Es ist aber die Ursache dessen, gar bald zu begreiffen. Denn wie kunnte man sich einige Verbesserung der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit versprechen, da man auf denen Universitæten, weder das Recht der Natur noch eine wahrhafftige Politic zu lehren suchte. Und obwohl der seelige Lutherus dieses eingesehen hatte, so war es doch nicht möglich, daß er alle Fehler hat verbessern können.

§. 6. Worzu noch dieses kam, daß man die Juristen, von dergleichen Sachen, auf alle Weise auszuschlüssen suchte, und die Fürsten persuadirte, daß geistliche Sachen, vor die Juristen, nicht gehörten; Sie wüsten nicht, was des Geistes GOttes wäre. Wann also gleich, ein und anderer von denen Politicis, die Verderbnüß sahe, und das Fürsten-Recht, in geistlichen Sachen, defendiren wollte, so schrie man ihn gleich, vor einen Atheisten, oder sonst gottlosen Menschen, aus, man gab ihm den Nahmen, eines Verfolgers, der Ehrwürdigen Geistlichkeit, und suchte durch Calumnien, und andern tückischen Streichen, ihn bey grossen und geringen verhaßt zu machen, daß also ein dergleichen Unternehmen sehr gefährlich war.

§. 7. Nun sollte man zwar meynen, daß die Geistlichkeit schon dem Fürsten vollkommen hätte rathen können, wie er sich seines Fürsten-Rechts in Kirchen-Sachen zum Wohlseyn der Republic bedienen müste; aber so ist auch dieses leyder sehr schlecht geschehen. Und wie

sollte man sich auch wohl dergleichen einbilden können; Denn zu geschweigen, daß die Natur der Menschen so beschaffen ist, daß es einem jeden wohl gefället, wenn er die Gewalt selbsten in die Hände bekommen, und andern Gesetze vorschreiben kan; So ließ es auch der Zustand derselbigen Zeiten nicht zu, indem auch nach der Reformation, sich die Geistlichkeit wenig um eine wahre Moral und Politic bekümmerte, sondern vielmehr diejenigen als gefährliche Lehrer verfolgte, die diese Studia unter der Banck hervor suchten, und zu excoliren anfingen.

§. 8. Nun kan man zwar nicht läugnen, daß zu unsern Zeiten, die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit ein gantz ander Ansehen bekommen hat, indem ein und andere unserer Juristen auch dem Protestantischen Pabstthum, ziemlich die Schwere aufgestochen haben; so sind aber dennoch dieser noch wenig. Und auch von denen haben etliche, entweder erst das Eis gebrochen, und also ohnmöglich alles auf einmahl sehen können, oder sie sind mehr bekümmert gewesen, die Irrthümer zu widerlegen, als selbsten zu zeigen, wie eigentlich das Kirchen-Recht verbessert werden müsse. Und dennoch, haben viele, auch unter diesen, die Fatalitæt gehabt, daß man derselben Schrifften entweder confisciret, oder doch auf andre Art, zu unterdrücken gesucht hat. Von denen Schrifften selbsten, kan man sich Raths erhohlen in des Herrn Geheimbden-Rath Thomasii Historia

contentionis inter imperium & sacerdotium.

§. 9. Diejenigen aber, so auf Verbesserung dieser Jurisprudenz bedacht seyn wollen, müssen vor allen Dingen, wohl in dem Recht der Natur, fundiret seyn, indem dieses uns zeiget, worinnen die Rechte eines Fürsten, in Gouvernirung seines Staats bestehen, und wie also, sowohl die geistlichen, als weltlichen Gesetze, beschaffen seyn müssen, wann dadurch das Wohlseyn der Republic soll hergestellet werden. Weil aber die Historie das eine Auge der wahrhafftigen Gelehrsamkeit ist; Also ist auch hauptsächlich die Kirchen-Historie zur Erkenntnüß der geistlichen Gesetze von nöthen, dazu man des Herrn Geheimden Rath Thomasii Cautel. circa Præcognita Jurisprud. Eccles. mit sehr grossen Nutzen wird gebrauchen können.

§. 10. Was die Erklärung derselben anbetrifft, so hat man keine neue Reguln von nöthen, sondern sie müssen aus der Vernunfft-Lehre genommen werden; wozu man sich gedachten Herrn Geheimden Rath Thomasii Vernunfft-Lehre in 3. Cap. des II. Theils bedienen kan.

Das andre Hauptstück/ Von Der Christlichen Kirche.

§. 1.

WEnn wir die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit verstehen wollen, müssen wir vor allen Dingen wissen, was die Kirche selbsten sey.

§. 2. Es kommet aber das Wort Ecclesia von dem Grichischen Wort ἐκκαλεῖν her, und wurde vornehmlich, in denen Democratien, die Versammlung oder Zusammenkunfft des Volcks, wegen Angelegenheiten der Republic zu deliberiren, also genennet.

§. 3. In der H. Schrifft wird es vornehmlich auf dreyerley Art genommen: Erstlich vor alle Gläubige an Christum Matth. XVI, 18. Ephes. V, 23. 24. 25. 29. 32. Rom. XVI, 16. Ephes. I, 22. III, 10. Col. I, 18. Zweytens vor alle Gläubigen, sossich an einem gewissen Ort aufhalten, ob sie gleich keine absonderliche euserliche Versammlung haben. Also finden wir, daß die ersten Christen zu Jerusalem, ob sie sich gleich von dem Gottes-Dienst der Jüden noch nicht abgesondert hatten, dennoch in der Schrifft Ecclesia genennet werden Act. II, 47. IV, 32. V, 11. VI, 5. 7. IIX, 13. IX, 31. XI, 22. 26. XIII, 1. XIV, 23. 27. XV, 3. 4. XVI, 5. XX. 17. Rom.

XVI, 1. 4. 5. 16. 23. Und drittens wird es genommen vor die Versammlung der Christen, GOtt zu loben und zu preisen.

§. 4. Und zwar, hatten sich die Christen anfänglich, von denen Juden gar nicht abgesondert, sondern sie gingen in den Tempel, und hielten sich beständig zu dem Jüdischen Gottes-Dienst Act. II, 46. III, 1. V, 12. X, 14. seqq. XXI, 20. und ob sie gleich zu Zeiten zusammen kamen, zu beten, und das Abendmahl zu halten, so machten sie dennoch nicht eine von denen Jüden abgesonderte Kirche. Nachdem aber viele Heyden den Christlichen Glauben annahmen, welche die Jüden zu ihrem Gottes-Dienst nicht lassen wollten; ja da die Jüden selbst anfingen, die Christen zu verfolgen, und von ihrem Gottes-Dienst auszuschlüssen, so sahen sich diese genöthiget, eine absonderliche Gemeinde zu stifften, und alleine an einem gewissen Ort zusammen zu kommen, GOtt zu loben und ihre Andacht zu halten. Und diese Versammlung nennten sie Ecclesia. Jac. II, 2. Hebr. X, 25.

§. 5. Diese Kirche also, so ferne sie die Versammlung derer Gläubigen an Christum, welche sich, an einem gewissen Ort, aufhalten, bedeutet, ist nichts anders, als eine äuserliche Societæt. Es ist aber die Societæt zweyerley, eine gleiche, (æqualis) und eine ungleiche (inæqualis). Jene bestehet aus solchen Personen, die alle einander gleich seyn, und wo keiner über

den andern einige Gewalt hat. Diese aber ist aus solchen Personen zusammen gesetzet, da einer dem andern zu befehlen hat, und die sich auch deswegen in diese Societæt begeben haben, daß sie sich in allen Stücken, nach dem Befehl der Obern richten, und ihnen gehorchen wollen.

§. 6. Wann wir nun die Christliche Kirche ansehen, so ist offenbahr, daß dieselbe, vom Anfang, nichts anders, als eine gleiche Societæt gewesen ist; indem sich bey derselben alles dasjenige findet, was bey einen jedweden Collegio, pfleget in Obacht genommen zu werden.

§. 7. Diejenigen, so ein Collegium zusammen ausmachen, haben einerley Endzweck; Gleichergestalt verhält es sich mit der Christlichen Kirche, in welcher alle Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie GOtt einmüthig loben und preisen, und den Nahmen Christi verkündigen wollen.

§. 8. Es ist nicht von nöthen, daß ein Collegium aus vielen Personen bestehet; Also brauchet auch die Kirche, keine grosse Menge, sondern sie bleibet eine Kirche, es mögen auch so wenig Personen seyn, als es wollen. Siehe Pufendorff de habitu relig. Christ. §. 31.

§. 9. Ferner erfodert das Wesen eines Collegii nicht, daß es an einem gewissen Orte zusammen kommet, oder, daß ein gewisses Hauß dazu gewidmet sey, sondern es können die Glieder desselben zusammen kommen, wo sie wollen, und

und wo sie sich dessen verglichen haben; Ja es bleibet ein Collegium, es mag nun in einem Hause, oder unter dem freyen Himmel, versammlet seyn. Gleichergestalt ist die Kirche, nicht zu einem gewissen Hause verpflichtet, also daß sie nirgend anders, als in dem Tempel seyn könnte; sondern vielmehr, wo die Gemeinde zusammen kommet, da ist die Kirche.

§. 10. In allen Collegiis ist eine Gleichheit der Personen, und hat keiner dem andern etwas zu befehlen, sondern sie haben alle zusammen gleiche Rechte. Es erfordert auch das Wohlseyn, und die Erhaltung derselben nicht, daß einer von denen Gliedern, über die andern einige Gewalt habe; und obgleich die Ungleichheit der Gemüther, so unter denen Menschen herrschet, auch unterschiedliche Meinungen verursachet, und es also scheinen will, als wann ohnmöglich, der Endzweck eines Collegii, ohne euserlichen Zwang und Gewalt, könnte erhalten werden; und es derowegen die Nothwendigkeit erfoderte, daß man entweder Einem, oder Etlichen, einige Gewalt über die andern verstatten müste; So kan aber diesem Ubel gar leichte durch die meisten Stimmen abgeholffen werden: Also, daß die andern, dasjenige anzunehmen und zu thun verbunden seyn, was von den meisten ist beschlossen worden.

§. 11. Inzwischen ist es dennoch der Freyheit eines jedweden Collegii überlassen, ob sie eine, oder mehr Personen, unter sich ausmachen,

und denenselben die Aufsicht und Direction übergeben wollen. Aber auch diese Direction giebet ihnen deßwegen keine Gewalt, sondern sie dependiren von dem gantzen Collegio, und sind demselben, von allen Dingen Rechenschafft zu geben, verpflichtet.

§. 12. Eben so verhält es sich mit der Christlichen Kirche. Es hat in derselben, keiner dem andern etwas zu befehlen, sondern sie haben ebenfalls einerley Rechte. Ja da dieselbe, keinen andern Endzweck, als den Nahmen Christi öffentlich zu bekennen hat, so ist auch zu ihrer Erhaltung, keine äuserliche Gewalt von nöthen.

§. 13. Und ob man sich gleich auf die Israelitische Republic zu beruffen pfleget, in welcher die Kirche mit derselben auf das genaueste verknüpffet war, also, daß keine ohne die andre seyn kunnte; So lässet sich aber dieses gar schlecht auf die Christliche Kirche appliciren. Denn nach dem Endzweck dieser, kan sie ohne alle Republic bestehen; Sie hat auch auf dieselbe gar nicht die allergeringste Absicht, sondern ob sie gleich in der Republic ist, so wird doch diese durch jene nicht im geringsten Stück geändert noch alteriret. Siehe Pufend. de habitu relig. §. 11.

§. 14. Diese also hat auch ebenfalls die Freyheit, gewissen Personen die Inspection aufzutragen, damit alles ordentlich zugehen möge; Ja sie kan auch gewissen Personen die Macht geben, die so genandten Actus ministeriales

alleine zu verrichten; und zwar, daß gleichergestalt diese Aufsicht gar keine äusserliche Gewalt in sich begreiffet, sondern sie bleiben Glieder der Kirchen, dependiren von derselben, und sind schuldig, von allen ihrem Thun, der gantzen Gemeinde Red- und Antwort zu geben.

§. 15. Inzwischen, ist doch, unter diesen und denjenigen, so die Aufsicht in andern Collegiis haben, dieser Unterscheid; daß die Gemeinde keinem die Gewalt geben kan, denen andern die Mittel und Wege vorzuschreiben, was man glauben und thun solle, um die Glückseeligkeit der andern Welt (welche die Kirche hauptsächlich vor ihren Endzweck hat) zu erlangen. Denn diese stehen nicht in der Willkühr der Kirchen selbsten, sondern wir können nicht anders glauben und thun, als was uns Christus gelehret und zu thun befohlen hat.

§. 16. Und wollte man gleich sagen, daß auf solche Art ein jedweder lehren und predigen, ja alle actus ministeriales in der Kirche verrichten könnte; so wird doch dieser Einwurff wenig thun, indem wohl niemand zweiffeln kan, daß dieses in der ersten Kirche nicht einem jedweden sollte zugekommen seyn, denn wir finden nirgends in der Schrifft, daß lehren, predigen, und andere dergleichen actus, nur gewissen Personen, die man Geistliche oder Clericos nennet, eigen gewesen wären. Und ob man gleich in der Kirche, gewisse Personen darzu bestellet hat, so haben

haben dennoch diese sich nichts mehr anmassen können, als was ihnen von der Gemeinde war gegeben worden.

§. 17. Ferner sehen wir es aus dem Ausspruch und der gantzen Aufführung Christi, welcher, nicht alleine, gar keiner äuserlichen Gewalt, sich angemasset, sondern seinen Jüngern beständig gelehret hat, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey, und daß er nicht gekommen sey zu herrschen, sondern zu dienen; ja er kunnte nicht einmahl den Nahmen einiger Herrschafft unter seinen Jüngern dulten. Matth. XIIX, 1. Marc. IX, 34. Matth. XX, 26. seqq. Luc. IX, 46. XXII, 27. Joh. XIII, 13. seqq. Matth. XXIII, 8.

§. 18. Es erhellet auch aus dem Wort Ecclesia selbsten. Dann es wird die Gemeine der Christen in der Schrifft nirgends anders als Ecclesia oder Synagoga genennet, welches alles beydes gar keine ungleiche Societæt, sondern eine Versammlung etlicher Personen anzeiget. Siehe Vitringam de Synagoga Veter. L. I. P. I. c. 1. p. 78. seqq.

§. 19. Eine jedwede Republic bestehet nicht länger, als so lange der Fürst und die Unterthanen beysammen seyn; sobald aber diese zerstreuet sind, so bald hat auch die Republic ein Ende. Dieses aber ist bey der Christlichen Kirche nicht, sondern wenn auch gleich die Glieder derselben in unterschiedliche Oerter zerstreuet sind, und wann ihnen auch die Zusammen-

men-

menkunfft gantz und gar verbothen ist, so behält sie dennoch den Nahmen und Rechte der Kirche.

§. 20. Es zeiget es auch die Aufführung der Apostel, indem alles zu derselben Zeiten mit Zusammenruffung und Consens der gantzen Gemeine geschah. Sie erwehlten ausser der Versammlung aller Gläubigen keinen zum Apostel; Sie machten ohne dieselbe nicht die allergeringste neue Ordnung, daß auch deswegen Tertullianus in Apolog. c. 1. die Kirchen-Disciplin nennet, Disciplinam confœderatam; Es wurden ohne diesen keine Streitigkeiten ausgemachet, und die gantze Gemeine lebte zusammen als Brüder Act. I, 15. seqq. Act. VI. 2. 5.

§. 21. Wann die Apostel schrieben, so wurden die Brieffe nicht etwa an einem Bischoff des Orts, oder an das Presbyterium, sondern an die gantze Gemeinde geschrieben, welches alles zur Gnüge die Gleichheit dieser Societæt anzeiget.

§. 22. Es ist derowegen die Christliche Kirche eine gleiche *Societæt*. dessen Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi, GOtt loben und preisen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen.

§. 23. Weil nun also der Kirche gar keine äuserliche Gewalt zu kommet, so können auch keine andere Personen, als Lehrer und Zuhörer, in

in derselben seyn. Gleichwie aber die Republic gar sehr von dergleichen Societæten, wie die Kirche ist, unterschieden ist; Also kan es auch nicht anders seyn, als daß unter einem Fürsten, und einem Lehrer ein grosser Unterscheid seyn müsse. Denn die gantze äuserliche Gewalt kommet niemand anders, als dem Fürsten zu: Hingegen ein Lehrer hat keine andere Mittel, als bitten, flehen, vermahnen; Wenn dieses bey seinen Zuhörern nicht zulänglich seyn will, so hat er seinem Amt ein Genügen geleistet, also daß nichts weiter von ihm kan gefordert, sondern das übrige der Gewalt des Fürsten muß überlassen werden. Siehe Pufendorff de habitu relig. §. 32.

§. 24. Daraus erhellet, wie falsch man bishero gelehret, daß die Kirche aus dreyen Ständen, den Nehr- Lehr- und Wehr-Stand, bestünde; Denn da dieselbe nichts anders als eine Gemeinschafft der Gläubigen ist, aus Lehrern und Zuhörern bestehend; also weiß man von allen andern Absichten, die sich sonsten unter denen Menschen finden, nichts; Und wie wollten Obrigkeit und Unterthanen in der Kirche seyn, da dieses solche Entia moralia sind, die in der Christlichen Kirche gar nicht consideriret werden, sondern nur zu dem weltlichen Stand gehören. Und dieses hat Pufend. de habitu relig. §. 23. sehr wohl betrachtet, wann er saget: **Es ist niemand unbekandt, wie viel unterschiedne Personen in der *Republic*,**

deren

deren Endzweck zu erhalten, gefunden werden. Aber in der Christlichen Kirche ist eine einfache Eintheilung in Lehrer und Zuhörer, und in §. 41. setzt er hinzu: Dahero auch diejenige Person, die einer in dem weltlichen Staat *præsentiret*, und die derselben beywohnende Würde und Macht aufhöret, und gar nicht *attendiret* wird, wenn einer als ein Glied der Christlichen Kirche betrachtet wird, als in welcher sich nur die Person eines Christen äusert und hervorthut; Dahero einer, der in der *Republic* der Ober-*Officiant* über die *Milice* ist, in der Kirche oder Gemeine kein mehrer Recht hat, als ein gemeiner Soldat. Es ist aber ja eine bekandte Sache, daß ein Mensch ohne *Confusion* viele Personen *præsentiren* könne, nachdem er unterschiedene Aemter führet. Inzwischen ist dieses nicht zu verstehen, als wenn in der Christlichen Kirche keine Obrigkeit und Unterthanen wären, sondern sie werden in der Kirche nur nicht in dieser Absicht betrachtet.

§. 25. Uber dieses, hat ja die Christliche Kirche, gar keine Connexion mit der Republic; sondern sie behält einerley Natur und Eigenschafft, sie mag in einem weltlichen Staat, oder ausser demselben, z. E. auf einer wüsten Insul, seyn; ja es mag sich die weltliche Obrigkeit zu derselben bekennen, oder nicht. Denn daß der Fürst

ein Glied derselben wird, machet bey der Kirche gar nicht die geringste Veränderung. Gleichwie nun eine Kirche, die ausser dem weltlichen Staat lebet, ohnmöglich aus diesen dreyen Ständen bestehen kan; also ist es auch ohnfehlbar wider die wahre Beschreibung der Kirche, wenn man ihr dieses in der Republic zumisset; es müste denn seyn, daß man behaupten wollte, daß die Kirche, ausser der Republic, keine Kirche wäre, dieses aber wäre wider die allgemeine Definition, der Christlichen Kirche.

§. 26. Wann also gleich der Fürst zu der Kirche tritt, so verliehret dennoch diese dadurch von ihrer Beschaffenheit nichts, sondern sie bleibet eine gleiche Societæt, die aber durch den Zutritt des Fürsten dieses erlanget, daß sie nicht nur allein äuserlich gedultet, sondern daß sie auch anderer Rechte genüssen kan, z. E. daß sie kan zum Erben eingesetzet werden, eine Sache verjähren, und dergleichen.

§. 27. Da man sich aber beredet, der obrigkeitliche Stand gehöre mit zu der Christlichen Kirche; so hat man daraus geschlossen, man müsse derselben, auch darinnen einige Macht einräumen; und obgleich diese sehr schlecht war, so hat es doch zu vielen Irrthümern Gelegenheit gegeben. Denn man betrachtet entweder den Fürsten, als ein Glied der Kirchen, oder als einen Fürsten. In der ersten Betrachtung, hat er kein grösser Recht, als ein jedweder gemeiner Christ; in der andern Betrachtung aber sehe

ich

ich bloß auf den Endzweck der Republic, und lerne daraus, wie weit sich die Macht eines Fürsten erstrecke.

§. 28. Gleicher Gestalt ist es abgeschmackt, wenn man aus eben diesen Fundament nachgehends disputiret hat, was die Kirche vor eine Form repræsentire, ob sie eine Monarchie, Aristocratie oder Democratie sey, also, daß man gemeinet hat, man habe wieder den Pabst genung gewonnen, wenn man behaupte, daß es eine Aristocratie wäre; denn dieses alles gehöret nur zur Republic, und zum weltlichen Regiment, nicht aber zur Christlichen Kirche.

§. 29. Gleichwie aber alle Collegia in der Republic, und also der Direction des Fürsten unterworffen seyn; also verhält es sich gleichermassen mit der Kirche. Denn ob es zwar falsch ist, daß sie ein Stück der Republic sey, so ist sie aber dennoch in der Republic, nicht anders, als wie die Seele des Menschen, in dem Leibe ist, aber deswegen nicht als ein Stück des Leibes betrachtet werden kan.

§. 30. Doch ist darinnen noch die Christliche Kirche von denen übrigen Collegiis unterschieden, daß sie ihre Subsistenz, von der Republic gar nicht hat, sondern sie kan bestehen, und bleibet die Christliche Kirche, es mag die Republic verändert werden wie sie will, ja sie bestehet, wenn auch diese gantz und gar über den Hauffen ginge.

§. 31. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß dem Fürsten, so ferne er als ein Glied der Kirche betrachtet wird, keine Gewalt über dieselbe zukomme; Daraus aber folget nicht, als wenn der Fürst gar keine Gewalt bey der Kirchen hätte, denn diese kan ihm nicht in Zweiffel gezogen werden, sondern er hat allerdings das Recht in Kirchen-Sachen.

§. 32. Denn ob er gleich kein neues Recht bekommet, wenn er sich zu der Christlichen Kirche begiebet; so verliehret er aber auch dadurch, nicht diejenigen Rechte, die er vorhero gehabt hat.

§. 33. Es wird aber die Kirche, so ferne sie in der Republic ist, eingetheilet in Ecclesiam privatam & publicam. Jene ist, dessen Glied der Fürst nicht ist, sondern die nur als eine Privat Zusammenkunfft betrachtet wird, und zwar auf zweyerley Weise; entweder daß sie von der Obrigkeit verbothen ist; oder daß sie zwar nicht verbothen, aber doch keinen öffentlichen Gottes-Dienst halten darff, also, daß die Glieder derselben bloß im Hause und in der Stille ihre Andacht verrichten müssen.

§. 34. Von der ersten haben wir ein Exempel an der ersten Kirche, da die Christliche Religion dergestalt verbothen war, daß so gar die Versammlung derer Christen, als ein Crimen publicum ist angesehen worden. Siehe Herrn Geheimbden-Rath Böhmer in Diss.

Jur.

Jur. Eccles. antiq. ad Plin. & Tertull. Diss. II.

§. 35. Es ist aber eine dergleichen Kirche, dennoch eine Kirche, nur aber hat sie keine effectus civiles zu genüssen. Und deßwegen wurden alle Ordnungen in der ersten Kirche, mit Einwilligung aller Glieder gemachet, und verbanden also die gantze Gemeinde, als ein Vergleich, an dem ein jeder gehalten war, so lange er ein Glied derselben seyn wollte.

§. 36. Wann aber die Kirche in der Republic geduldet wird, so genüsset sie alle diejenigen Rechte, welche andern dergleichen Collegiis zukommen; Also daß dieselbe, sich des Schutzes der Obrigkeit, zu versprechen hat. Aber auch eben deßwegen, kan der Fürst ihr Kirchen-Ordnungen vorschreiben, ihren Gottes-Dienst einrichten, und die Art und Weise, wie sie in der Republic sich aufzuführen haben, befehlen.

§. 37. **Die öffentliche Versammlung** (Ecclesia publica) ist eigentlich diejenige, welcher der Fürst selbsten zugethan ist. Diese kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren, und genüsset alle diejenige Rechte und Freyheiten, so andere Personen in der Republic haben. Es kan auch der Fürst, derselben so viel Privilegia und andere Bürgerliche Freyheiten geben, als er will. Er kan ordnen, daß niemand zu einem Amt in der Republic

gelangen solle, er sey dann der Orthodoxen Kirche zugethan, u. d. m.

§. 38. Was die Eintheilung der wahren und falschen Kirche anbetrifft, so kan wohl diese in der Theologie ihren Nutzen haben, da man die Merckmahle derselben zeiget. In der Jurisprudenz aber brauchen wir diese nicht.

§ 39. Es hat auch die Meinung von der Ecclesia repræsentativa gar keinen Grund, sondern man sollte sich schämen, daß man unter denen Protestirenden, dieselbe so lange vertheidiget hat, indem diese nichts anders in sich enthält, als daß die Zuhörer verbunden wären, die Meynung der Kirche, welche bloß aus der Clerisey bestehet, anzunehmen, und an deren Wahrheit nicht zu zweiffeln. Dann wann man sich dieses aufbürden lässet, so würde man an statt, da im Pabstthum, nur ein Pabst ist; unter denen Protestanten so viel Päbste, erkennen müssen, als Theologische Facultæten und Ministeria seyn.

§. 40. Betrachten wir aber anitzo die Kirche nach der Meinung des Pabstthums, so siehet dieselbe gantz anders aus. Denn dieses suchet zu behaupten, daß die Kirche eine absonderliche Republic sey. Gleichwie nun unter allen Republiquen die Monarchie die allervollkommenste sey; also stellete auch die Christliche Kirche, eine dergleichen Monarchie vor, dessen eintziges Haupt der Heil. Pabst sey, welchem

chem alleine alle Macht und Gewalt, über die Kirchen zukomme.

§. 41. Und weil in einer Republic unterschiedliche Officiales seyn, da einer von den andern dependiret; also ist man auch von der rechten Eintheilung unter Lehrer und Zuhörer abgegangen, und hat nicht nur alleine viele Aemter in der Kirche eingeführet, die sich vor den Zustand der wahrhafftigen Christlichen Kirche gar nicht geräumet haben: Sondern man hat auch daraus geschlossen, daß die Clerisey von der Gewalt des Fürsten gar nicht dependire.

§. 42. Eben daraus fliesset auch, daß das Wort Freyheit, in der Päbstlichen Kirche gantz etwas anders bedeutet, als es von uns bißhero ist erklähret worden; indem wir gesehen haben, daß die Freyheit der Christlichen Kirche darinnen bestehe, daß sie eine gleiche Societät sey, dessen Glieder, in einer solchen Vereinigung beysammen leben, daß keines von denselben, eine äusserliche Gewalt über das andere hat. Da man aber in Pabstthum, zum fundament gesetzet hat, daß der Pabst zu Rom das Ober-Haupt sey, so hat es nicht anders seyn können, als daß derselbe sich auch eine absolute Gewalt angemasset hat.

§. 43. Dawieder haben sich nun ein und andere Kirchen, absonderlich aber, die Frantzösische, gesetzet, und eine dergleichen absolute Gewalt, dem Pabst, nicht zustehen wollen.

Weil aber auch diese den Pabst, als Ober-Haupt, erkennen, so haben sie keine andere Freyheit behaupten können, als daß sie der Gewalt des Pabsts nicht in allen Stücken unterworffen wären, wie solches die Streitigkeit wegen des Buches, des Francisci de Salignac Fenelon: Explication des Maximes des Saints sur la vie interieure, und anitzo wegen der Constitution Unigenitus wieder den Quesnellium ausweiset.

§. 44. Wenn man aber diese Freyheit an allen Enden betrachtet, so heisset sie gar nichts. Denn mir deuchtet eine schlechte Freyheit zu seyn, daß man zwar dem Pabst nicht in allen unterworffen seyn will, aber doch das harte Joch und Gewalt nicht nur alleine derer Bischöffe, sondern der gantzen Clerisey tragen und erdulden muß. Eine Verzeichnung derjenigen Schrifften, so in dieser Materie können gebrauchet werden, hat Zornius in Tr. de libert. Eccles. Gallic. antiqu. & modern. zu Rostock 1707. heraus gegeben. Siehe auch den Auctorem de libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ.

Das dritte Hauptstück/ Von

Der Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche.

§. 1.

Es ist, das Recht eines Fürsten, in Kirchen-Sachen, eine der allerwichtigsten Materien, indem man leicht in eine Cæsareo-Papiam, oder eine Papo-Cæsariam verfallen kan. Damit wir aber dieses beydes vermeiden, müssen wir vor allen Dingen zum Voraus setzen, daß es nicht wohl gethan sey, wenn etliche dieses Recht der Fürsten, von den Königen der Israelitischen Republic herleiten wollen. Dann in derselben war die Religion, nicht nur auf das genaueste mit der Republic verbunden, also, daß keine ohne die andre seyn kunnte, sondern es war auch eine Theocratie, und kunnte ohne Specielle Verwilligung GOttes, gar nichts, was die Republic anbetrifft, vorgenommen werden. Denn GOtt war selbsten in der Jüdischen Republic König, derowegen alle Gesetze, so wohl in Geistlichen als Weltlichen Sachen, gab er nicht so wohl als GOtt, sondern vielmehr als Landes-Herr, der sich die höchste Gewalt vorbehalten hatte. Und ob er ihnen gleich nachgehends Könige gab, so kunnten doch diese,

weder Gesetze geben, noch sonsten etwas anordnen und verändern; sondern sie waren blosse Stadthalter, die sich nach denen von GOtt vorgeschriebenen Gesetzen richten musten. Ist also gar kein Zweiffel, daß unsern Fürsten vielmehr Rechte zukommen, als denen Israelitischen Königen.

§. 2. Eben so ungeräumt ist es, wenn andere dieses Recht von den Zeiten der ersten Christlichen Käyser herführen wollen; indem aus der Kirchen-Historie bekandt ist, daß das Pabstthum schon zu Constantini M. Zeiten zu wachsen angefangen hat, also, daß theils, die allzu grosse Superstition, theils die grosse Auctoritæt, so sich schon dazumahl die Clerisey heraus nahm, verursachte, daß sich die Käyser, ihres Rechtes, gar schlecht zu bedienen wusten; sondern vielmehr der Clerisey alles dasjenige einräumten, wodurch sie es endlich zu der absolutesten Herrschafft von der Welt bringen kunten.

§. 3. Wenn also unsere Fürsten kein grösser Recht hätten, als dessen sich die ersten Käyser bedienet haben, so würde es nicht nur mit den meisten ihrer regalien, absonderlich aber, mit dem Recht in Kirchen-Sachen, ein sehr schlechtes Ansehen haben.

§. 4. Nun haben zwar andere der Sachen näher zu treten vermeinet, wenn man defendirte, daß demjenigen, das Recht in Kirchen-Sachen zukäme, deme das Land gehörte. (cujus est regio, illius quoque est religio). Es

hat aber die Erfahrung gezeiget, wie sehr, dieses Brocardicum, denen Protestanten selbst geschadet, und wie nützlich sich dessen die Papisten zu Unterdrückung und Ausjagung anderer zu bedienen gewust haben.

§. 5. Wir setzen also zum Voraus, daß wir in dem N. T. nichts finden können, worinnen denen Fürsten wäre vorgeschrieben worden, wie sie sich in Exercirung ihrer Regalien verhalten sollen, wie wir dergleichen von denen Israelitischen Königen in dem A. T. sehen, siehe Deuteron. XVII. 18. 19.

§. 6. Daraus folget, daß alle Regalien, aus dem Recht der Natur müssen hergeleitet werden. Denn ein Fürst ist ausser der Schrifft und dem Recht der Natur keinen andern Gesetzen unterworffen. Es wird also von nöthen seyn, daß wir die Sache etwas genauer untersuchen.

§. 7. Es hat GOtt den Menschen zu einer glückseeligen Creatur erschaffen, und in einen solchen Zustand gesetzet, daß, wann er gewollt, er sich vollkommen in diesem glückseeligem Zustande hätte erhalten können. Daß aber diesem ohngeachtet der Mensch, in einen unglücklichen und Elends-vollen Zustand gerathen ist, kan dem allergütigsten Schöpffer nicht im geringsten beygemessen werden. Sondern wir handelten wider unsre gesunde Vernunfft, wenn wir uns zu dergleichen Gedancken wollten verleiten lassen.

§. 8. Da nun also der Mensch durch seine eigne Schuld sich zu einer elenden Creatur gemachet; hätte GOtt wohl Ursache gehabt, ihn darinnen stecken zu lassen; Aber seine väterliche Liebe gegen das menschliche Geschlecht, liesse dieses nicht zu, sondern Er zeigte ihm vielmehr solche Mittel, durch welche der Mensch zu der verlohrnen Glückseeligkeit wieder gelangen kunnte. Es lieget derowegen bloß an dem Menschen, ob Er sich derselben bedienen will.

§. 9. Diese Mittel aber selbsten, bestehen, in dem Licht der Natur, und in dem Lichte der Gnaden; welche beyde so genau mit einander verknüpffet seyn, daß wir ohne beyde, ohnmöglich zu einem glückseeligen Leben gelangen können.

§. 10. Daß wir aber den meisten Theil der Menschen, in einem unglücklichen und Erbarmenswürdigen Zustande antreffen; ist die Ursache, weil die meisten entweder derselben sich gar nicht bedienen, oder doch wenigstens nicht auf die Art und Weise, wie es seyn sollte; indem viele in den falschen Gedancken stehen, als wenn diese beyde Lichter einander zu wieder wären, und daß es also gnung sey, wenn man (wie etliche z. E. die Quäcker meynen) nur das Licht der Gnaden brauchte, oder, (wie andere darvor halten z. E. die Socinianer) wenn man nur nach dem Licht der Natur lebte. Siehe des Herrn Geheimden-Rath Thomasii Vorrede

bey

bey den ins Teutsche übersetzten Grotio de J. B. & P.

§. 11. Weil nun die Menschen in einer solchen Verderbnüß stecken, daß sie nicht nur ihr Unglück nicht erkennen, sondern auch an ihrem Elend selbsten ihre Vergnügung und Glückseeligkeit suchen; so müssen deswegen andere Menschen seyn, die sich derselben annehmen, ihnen die Thorheiten und Elend der menschlichen Natur zeigen, und die Mittel und Wege lehren, wie man sich aus diesen heraus reissen kan.

§. 12. Damit aber diese etwas ausrichten können, müssen sie solche Mittel gebrauchen, die sich vor die verderbte Natur der Menschen schicken, und ihrer Kranckheit gemäß seyn.

§. 13. Es sind aber der Thoren in der Welt hauptsächlich zweyerley. Etliche, die sich durch die Vernunfft gewinnen lassen, und welche die Vorschläge anderer annehmen; Etliche aber sind, die bloß ihrem verderbten Willen folgen, und die Vermahnungen kluger und vernünfftiger Leute verachten.

§. 14. Jene aus ihrem Elend zu einem glückseeligen Leben zuführen, ist keines äuserlichen Zwanges von nöthen, sondern bey diesen sind vernünfftige Rathschläge schon genung. Die andern aber können durch nichts anders als durch Gewalt und äuserliche Straffen zur raison gebracht werden. Daraus folget, daß man in einer jeden Republic Gewalt und Rathschläge von nöthen hat, als die zwey eintzigen

Mittel, wodurch die Menschen können dahin gebracht werden, daß sie glückseelig zu leben anfangen.

§. 15. Es ist aber die Glückseeligkeit der Menschen zweyerley; Eine zeitliche und eine ewige Glückseeligkeit. Jene ist wiederum entweder innerlich oder äuserlich. Die innerliche Glückseeligkeit bestehet in einer wahren Gemüths-Ruhe; die äusserliche aber ist, daß wir nicht nur alleine von Niemand in denen uns zukommenden Rechten gekräncket werden, sondern daß uns auch andere Menschen helffen und beystehen. So lange wir nun diese beyde Glückseeligkeiten nicht besitzen, so lange leben wir auch nicht als glückseelige Creaturen.

§. 16. Damit wir nun durch gedachte zwey Mittel, zur Glückseeligkeit gelangen mögen, müssen auch zweyerley Menschen seyn, die uns dieselbe appliciren, nehmlich der Fürst und der Doctor; und zwar dergestalt, daß beyde in einer Person zusammen nicht seyn können, sondern so bald dieses geschiehet, wird die Republic nicht in geringe Zerrüttung gesetzet, wovon uns das Pabstthum ein lebendiges Exempel giebet. Doch müssen sie auch nicht einander entgegen gesetzet werden; denn da sie einerley Endzweck haben, müssen sie auch einander beystehen.

§. 17. Und zwar machet der Doctor den Anfang, und bemühet sich, ob er die Menschen zu einem vernünfftigen Leben bringen könne, ohne

daß

daß der äuserlichen Gewalt benöthiget sey. Siehet er aber, daß alle Mühe vergebens ist, und daß er durch seine Mittel nichts ausrichten könne, so kommet die Obrigkeit, und bedienet sich desjenigen Zwanges, so ihr als Obrigkeit zukommet.

§. 18. Der Doctor selbsten hat gar keine äuserliche Gewalt, sondern sein gantzes Amt bestehet in Liebe und Sanfftmuth; Er muß also andern mit guten Exempeln vorgehen, sie vermahnen, bitten, flehen, ihnen ihr Elend vorstellen und handgreifflich zeigen, in was vor Unglück sie sich stürtzen werden, wenn sie seinen Vermahnungen nicht Gehör geben.

§. 19. Was derowegen nur auf einige Weise einer Straffe und äuserlichen Gewalt nahe kommet, muß von einem Doctor weit entfernet seyn. Wann Er sich also einiger Gewalt bedienet, so giebet er dadurch zu erkennen, daß es ihme nicht um die Seeligkeit der Menschen, sondern um seinen eigenen Ehr-Geitz und Rachgierde zu thun sey. Dieser und sonst keiner andern Mittel muß er sich auch gegen den Fürsten bedienen, also, daß wenn auch dieser einen Fehltritt begehet, er durch nichts anders, als durch bitten, flehen, und vermahnen, Ihm wiederum aufzuhelffen suchen muß.

§. 20. Wollen nun die Vermahnungen nicht zulänglich seyn, sondern die Menschen turbiren die äuserliche Ruhe der Republic, so ist der Fürst da, welchem die Gewalt gegeben ist, durch

Straffen

Straffen und äuserlichen Zwang, der Republic vor dergleichen Leuten Sicherheit zu verschaffen. Und dieser äuserlichen Gewalt muß sich auch der Fürst wider den Doctorem selbsten, wann er in Thorheit verfället, bedienen. Denn es ist kein Unterscheid unter denen Personen, sondern wer die äuserliche Ruhe stöhret, und wider die Gesetze des Fürsten sündiget, muß sich der äuserlichen Straffe unterwerffen, Er sey Priester oder Läye.

§. 21. Es hat aber der Fürst mit der innerlichen Glückseeligkeit gar nichts zu thun, sondern es kan derselbe auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Christ und als ein Fürst: So ferne er ein Mensch und Christ ist, ist er zwar wie andere Menschen verbunden, mit einem guten Exempel vorzugehen, und diejenigen Liebes-Dienste, so zur Besserung anderer dienen, ihnen zu erzeigen. So ferne er aber als ein Fürst betrachtet wird, lieget ihme die innerliche Glückseeligkeit seiner Unterthanen gar nicht ob. Er ist auch nicht ~~nicht~~ dazu gesetzt, dieselbe fromm und gottsfürchtig zu machen, es langen auch die Mittel, die Er als Fürst hat, nicht zu. Denn durch äuserlichen Zwang und Straffen wird kein Mensch fromm und tugendhafft gemachet.

§. 22. Es ist derowegen der Fürst zu keinem andern Ende, als seine Unterthanen bey der äuserlichen Ruhe zu erhalten, damit ein jedweder in den seinigen sicher wohnen könne. Alle diejenigen Rechte also, ohne welche dieser End-

zweck

zweck nicht erhalten werden kan, müssen dem Fürsten zukommen, und überlassen seyn. Und zwar daß er dieselbe gebrauchen kan wie er will, und meynet, daß die äuserliche Ruhe dadurch hergebracht werden könne.

§. 23. Nun ist aber kein Zweiffel, daß zu allen diesen Rechten hauptsächlich die Inspection und Direction aller Collegiorum, die in seinen Lande seyn, mit gehöre, und daß er also auch das Jus circa sacra als Fürst haben müsse.

§. 24. Es erfordert also das Amt eines Fürsten, daß er vor allen Dingen dahin sehen muß, damit diejenigen Laster, als Ehr- Geld-Geitz und Wollust, wodurch die äuserliche Ruhe der Republic leichtlich turbiret werden kan, nicht zum Schaden derselben ausbrechen können, und wenn es ja geschehen, daß Er verhindere, damit nicht noch ein grösserer Schade daraus entstehen möchte.

§. 25. Sehen wir nun die Religion an, so ist gewiß, daß GOtt dieselbe zu keinen andern Ende von uns Menschen verlanget, als zu unserer eigenen Glückseeligkeit. Denn durch die innerliche Religion sollen wir suchen, uns aus der natürlichen Verderbnüß heraus zu reissen, durch die äuserliche aber sollen wir einander auf zu muntern uns bemühen, GOtt mit rechtschaffenen Hertzen zu dienen und zu preisen.

§. 26. Betrachten wir aber fast alle Zeiten, so werden wir finden, daß die meisten Menschen, dieselbe bloß zu einem Deck-Mantel, alle

Schand

Schand und Laster zu begehen, ja die äuserliche Ruhe zu stöhren, und gantze Republiquen über einen Hauffen zu werffen, gebrauchet haben. Derowegen muß allerdings ein Fürst diesem Ubel vorzubauen, und dergleichen Menschen, auf alle Art und Weise, zu bestraffen suchen. Denn es bleibet eine unstreitige Wahrheit, daß alles dasjenige, was die Republic turbiret, und Streit und Zanck anrichtet, der wahren Christlichen Religion zuwieder sey.

§. 27. Und warum sollte ein Fürst dergleichen Menschen nicht bestraffen, da ein solcher sich aller derer Privilegien, die ihme wegen der Religion zukommen, verlustig machet; Ja da ein Fürst geringe Laster straffen kan, warum sollte denn ein solcher der Straffe befreyet seyn, welcher der Religion zum Schaden der Republic mißbrauchet. Ist also auch diese eintzige Ursache gnung, warum dem Fürsten die Inspection über die Kirche zukommen muß. Und wäre zu wünschen, daß sich die Obrigkeit dieses Rechtes, so wie es seyn sollte, bedienet hätte, vielleicht würden viele Republiquen glückseeliger seyn als sie sind.

§. 28. Es kommet aber dieses Recht allen Fürsten zu, sie mögen einer Religion zu gethan seyn, als sie wollen. Denn die Religion verändert den Staat nicht, sie giebet auch dem Fürsten weder mehr noch weniger Rechte, sondern das Imperium und Subjectio sind Correlata, also, daß keines ohne des andern seyn kan.

§. 29.

§. 29. Derowegen ist es auch ohnstreitig, daß dieses Jus circa Sacra denen Fürsten des teutschen Reichs in ihren Ländern zukommet, denn da dieses Recht ein Theil der höchsten Majestät ist, so muß es auch ein Theil der Landes-Fürstlichen Hoheit seyn.

§. 30. Und zwar kommet denenselben dieses Recht ebenfalls aus dem Recht der Natur zu, und haben sie dasselbe gehabt, ehe an das Westphälische Friedens-Instrument ist gedacht worden; ob sie gleich bey den damahligen superstitiösen Zeiten, sich dessen nicht, wie es hätte seyn sollen, bedienet haben.

§. 31. Ob sie nun also gleich durch gedachtes Friedens-Instrument kein neues Recht erhalten, so sehen wir aber doch aus diesem, daß denen Fürsten des Reichs desto weniger dieses Recht in Kirchen-Sachen könne in Zweiffel gezogen werden. Es ist zwar in denselben enthalten, daß ein Fürst dem Gewissen seiner Unterthanen, so einer andern Religion zu gethan seyn, keine Gewalt thun sollte; Es ist aber dieses ein Satz, der an und vor sich selbsten seine Richtigkeit hat, indem auch das Recht der Natur dergleichen keinem verstattet.

§. 32. Wenn wir aber fragen, worinnen dieses Jus circa Sacra bestehe, so ist es von nöthen, daß wir die Sache etwas genauer betrachten. Die Religion selbsten was anbetrifft, so ferne dieselbe im Glauben an Christum bestehet, so gehöret sie zur innerlichen Glückseeligkeit

ligkeit des Menschen; Es hat derowegen der Fürst, in so weit mit derselben nichts zu thun.

§. 33. Und wollte man gleich sagen, daß die Sorge für die öffentlichen Schulen einem Fürsten zukomme; so ist aber dieses zu verstehen, damit nicht die Atheisterey und anders unartiges Leben unter jungen Leuten einreissen, oder solche Dinge, die den weltlichen Staat turbiren, möchten gelehret werden. So ferne aber in denen Schulen die Gemüther in der wahren Religion unterrichtet werden, überschreitet solches die Gräntzen eines Fürsten, als Fürsten.

§. 34. Noch weniger lässet sich das Gegentheil aus dem Deut. XVII, 18. 19 beweisen. Denn zu geschweigen, daß von denen Israelitischen Königen gar nicht auf unsere Fürsten argumentiret werden kan, so siehet man aus dem angeführeten Spruch gantz deutlich, daß derselbe weder von dem Recht des Fürsten in Religions-Sachen handelt, noch befiehlet, daß die Obrigkeit für die Seeligkeit ihrer Unterthanen Sorge tragen solle.

§. 35. Es beweiset auch nichts die 1. Ep. an Timoth. II. v. 2. worinnen Paulus vermahnet, man solle für die Obrigkeit bitten, daß man unter ihr ein geruhiges und stilles Leben führen möge. Denn Paulus will damit nichts anders sagen, als daß man vor die Obrigkeit bitten solle, daß sie ihr Regiment also führen möge, damit aller Unruhe im Lande gesteuret, und ein jeder Unterthan in Ruhe und Friede le-

ben könne. Anders kan es nicht verstanden werden, indeme die Obrigkeit dazumahl heydnisch war, welcher Paulus ohnmöglich die Sorge für die Seeligkeit der Christen hat auftragen können.

§. 36. Es probiret gleicher massen nichts der Spruch Esaiæ c. XLIX, v. 9. indeme die Glieder der wahren Kirche ihre eintzige Pflege nur von Christo haben, und also keiner weltlichen Könige bedürffen.

§. 37. Wann also die Unterthanen einer falschen Religion zu gethan seyn, erfordern die Pflichten eines Fürsten als Fürsten nicht, dieselben zu der wahren seeligmachenden Religion zu bringen, denn die Religion bestehet im Verstande, dieser aber lässet sich keine Gesetze vorschreiben noch zwingen, sondern da müssen rationes adhibiret werden. Und warum sollte man einen mit Gewalt zur Religion zwingen, da dieselbe uns zur Seeligkeit bringen soll. Lässet man doch einem jedweden die Freyheit, daß er eine Handthierung erwehlen kan, welche Er will, da doch dieses nur zur zeitlichen Glückseeligkeit gehöret. Es muß also ein jedweder die Freyheit haben, diejenigen Mittel zu suchen, wodurch Er die Glückseeligkeit des andern Lebens erlangen möge.

§. 38. Und eben deswegen will GOtt keinen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen; Er hat einem jedweden die gesunde Vernunfft und die Schrifft gegeben, daß er in derselben die

Mittel und Wege lernen solle, sich der ewigen Glückseeligkeit theilhafftig zu machen; Es muß auch dermahleinst ein jedweder von seinen eigenen Leben Red und Antwort geben.

§. 39. Uber dieses was ist dem Fürsten daran gelegen, oder was leidet die Republic vor Schaden, was vor einen Weg ich mir erwehle, in Himmel zu gelangen; Oder was hat die Republic vor Vortheil, ob ich meinen Weg über Rom, über Wittenberg oder Genff nehme, ob ich mich zu meinen Weg-Weiser des Pabsts, oder des Lutheri, oder des Calvini bediene. Und wollte man dennoch das Gegentheil behaupten, so muß man mir aufs wenigste zugestehen, daß auf solche Art die Religion auf einen blinden Hazard ankommet; indem ich solcher Gestalt diejenige Religion annehmen und behalten muß, welcher der Fürst zugethan ist. Und also brauchen wir auf solche Art gar keine revelation. Siehe Pufend. de habitu relig. §. 5.

§. 40. Ebenfalls kommt dem Fürsten nicht zu, Theologische Controversien durch einen Rechts-Spruch aus zu machen. Denn GOtt hat die Schrifft einem jedweden gegeben, darinnen zu forschen, also daß alle Menschen Theologi seyn müssen. Es haben auch die Unterthanen in Glaubens-Sachen ihren Willen niemahls dem Fürsten unterworffen. Siehe Seckend. im Christen-Staat L. 2. c. 9. §. 6. Und ist deswegen zu bewundern, daß Grotius in seinem Tr. de Jur. Summar. potest. circa

sacra cap. V. §. 3. seqq. das Gegentheil behauptet, und sich selbst in dem Tr. de J. B. & P. Lib. II. c. 20. §. 48. wiederspricht. Denn er verstehet durch das Judicium imperativum, nichts anders, als eine Fürstliche Sentenz, wodurch die Unterthanen gezwungen werden, die Meinung des Fürsten anzunehmen, welches doch ein offenbahrer Zwang ist.

§. 41. Gleichergestalt kommet ihme nicht zu, die Decisiones derer Theologorum, sie mögen von Conciliis oder Theologischen Facultæten abgefasset seyn, seinen Unterthanen mit Gewalt aufzudringen. Denn so wenig, als ein Fürst selbsten, dergleichen decisiones machen kan, eben so wenig kommet es denen Theologis und Conciliis zu. *Seckend.* Christen-Staat *II. IX. 6.*

§. 42. Sondern ein Fürst, muß vielmehr, durch gebührende Zwangs-Mittel, zu verhindern suchen, damit, Theologische Streitigkeiten, den äuserlichen Frieden, nicht turbiren. Denn es zeiget die Erfahrung, was hitzige Köpffe vor Unheil in einem Lande anrichten können. Es ist aber die Gewohnheit dererjenigen, so eine unrechtmäßige Sache behaupten wollen, daß, wenn sie mit raison ihren Endzweck nicht erhalten können; sie entweder, die Vornehmen, oder die Geringen des Landes, auf ihre Seite zu bringen suchen. Eine Probe davon ist in des Herrn Geheimden-Rath Thomasii Diss. de Jure princip. circa adiaph. aus den Consiliis Wittenberg.

§. 43. Es hat auch ein Fürst, nicht die Macht, einen, wegen irriger Meinung aus der Gemeine stossen zu lassen; indeme die Kirchen-Zucht, wie sie an denen meisten Orthen gebrauchet wird, würcklich, als eine weltliche Straffe, muß angesehen werden; weil dadurch, einem, an seinen ehrlichen Nahmen nicht ein geringer Schade zugefüget wird; sondern ein Fürst, ist vielmehr schuldig, einen, bey seiner Gewissens-Freyheit, zu schützen. Man wird auch nirgends lesen, daß in der ersten Christlichen Kirche, eine andere Art, zu procediren, wäre vorgenommen worden.

§. 44. Jedoch aber kan er befehlen, und mit Bedrohung oder Absetzung verbiethen, daß man die Streit-Fragen nicht auf die Cantzel bringen, oder, doch wenigstens, dieselben mit aller Moderation und Bescheidenheit tractiren solle.

§. 45. Es kan ein Fürst auch keinen wegen Ketzerey mit weltlicher Straffe belegen; indem die Ketzerey den Staat nicht turbiret. Es meinet zwar Carpz. in Crim. Quæst. 44. n. 33., daß, wenn ein Ketzer, nach genungsamer Warnung, von seiner Ketzerey, nicht abstehen wolle; er mit Landes-Verweisung, zu bestraffen sey. Aber mir deucht, auch dieses sey eine weltliche Straffe, so wenig also, als man einem Ketzer, das Leben nehmen kan, so wenig, kan man ihn auch mit dieser Straffe belegen. Es lassen sich auch Irrthümer mit Gewalt nicht beneh-

benehmen, sondern, es ist vielmehr, wieder alle Vernunfft, iemand, mit Gewalt, zur Erkänntniß der Wahrheit zu bringen.

§. 46. Man muß aber mit der Landes-Verweisung, nicht confundiren, wenn der Fürst dem Ketzer befiehlet, daß er aus dem Lande gehen, und seine Wohnung an einem andern Orte aufschlagen solle. Denn dieses inferiret keine Straffe, es schadet auch dem andern an seinen ehrlichen Nahmen nicht. Ja, da einem Bürger, aus natürlicher Freyheit, vergönnet ist, in einer andern Republic, sich niederzulassen, warum sollte nicht auch, der Fürst, ihme, das Bürger-Recht, auffsagen können.

§. 47. Aus eben diesem Grunde, ist in dem W. F. J. *Art. V.* §. *36.37* versehen, daß, wenn einige, z. E. Protestirende Unterthanen, unter einem Catholischen Fürsten leben, und dieselbe *Ao. 1624.* das exercitium religionis nicht gehabt hätten, ein Fürst berechtiget seyn sollte, ihnen die Emigration anzubefehlen; und, damit sie, desto besser, ihre Sachen, darnach einrichten können, ist, nach Unterscheid der Zeit, ein gewisser Terminus gesetzet, nehmlich, wenn sie, zur Zeit, der Publicirung, gedachten Friedens-Schlusses, das exercitium religionis gehabt hätten, sollte ihnen 5. Jahr vorhero, die Emigration angesaget werden; so aber nicht, sollten ihnen 3. Jahr gelassen werden.

§. 48. Nun sind zwar, die Publicisten, in dieser Sache, nicht einerley Meinung, indem etliche, dieses pro emigratione a parte subditorum voluntaria, erklären; also daß, so lange sie stille säßen, und keinen Aufruhr anfingen, der Fürst sie darzu nicht zwingen könne, und führen deßwegen an, den *Art. V. §. 34.* Andere aber meynen, daß es eine Emigratio necessaria sey, und daß ein Fürst sie zwingen könne zu weichen, wenn sie gleich ruhig lebten. Es ist gewiß, daß die erste Erklährung dem Recht der Natur näher kommet. Nimmet man aber die Circumstantias historicas zu Hülffe, so scheinet die letzte wahrscheinlicher zu seyn. Denn was wäre es sonsten von Nöthen gewesen, dergleichen Terminos zu setzen, da man ja nur hätte ordnen können, daß sie durchgehends sollten geduldet werdet. *Puffendorffs* Schwedische Historie das *XX.* Buch §. *89.*

§. 49. Aus diesen allen aber folget nicht, daß ein Fürst Unrecht thue, wenn er einen Prediger, der anders lehret, als die Confession seiner Unterthanen mit sich bringet, und dessen überzeiget ist, seines Dienstes erlässet. Denn er hat das Amt zu lehren mit dieser Condition angenommen.

§. 50. Ich weiß zwar wohl, daß wieder alle bißhero gesetzte Lehren man einzuwenden pfleget, daß der Ruhe und Friede des gemeinen Wesens zuwieder sey, wenn die Unterthanen nicht einerley Religion zugethan wären. Aber

ich

ich weiß auch, daß dieses der Vernunfft und Erfahrung zu wieder ist; Dann jene zeiget, daß die unterschiedene Conceptus gar nicht hindern, daß nicht Leuthe mit einander friedlich leben könnten. Die Erfahrung aber lehret uns täglich, daß Privat-Personen von unterschiedlicher Meynungen friedlich zusammen leben. Ja es zeiget es der Staat von Holland, da man gar deutlich siehet, daß der Unterscheid der Secten die Republic nicht beunruhiget; und die Wiedertäuffer selbsten, die sonsten bey uns in einem so üblen Credit seyn, leben daselbst gantz ruhig.

§. 51. Und will man sagen, daß das Gegentheil doch in andern Ländern beobachtet würde, so dienet zur Antwort, daß daran nicht die Religion, sondern Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Zorn, Rachgier und andere dergleichen böse Affecten schuld seyn; welche auch unter einerley Religions-Verwandten die wahre Freundschafft hindern, wie solches die Erfahrung zur Gnüge lehret.

§. 52. Derowegen siehet man, daß ein Fürst wohl thut, wenn er Leute, so anderer Meynung seyn, duldet. Ich verstehe aber durch die Toleranz nichts anders, als daß man suchet äuserlich im gemeinen Leben friedlich mit einander umzugehen, einander die Pflichten des Rechts der Natur nicht versaget, und auf den Cantzeln und in denen Schrifften, die vorgegebene irrige Meynungen mit aller Sanfftmuth wieder-

leget. Woraus zugleich erhellet, daß ein grosser Unterscheid unter der Toleranz, und dem Syncretismo sey, welche sonsten insgemein pflegen vermischet zu werden. **Herr von Seckendorff in seinem Christen-Staat 3. 13. 9.**

§. 53. Weil wir aber oben gesaget haben, daß ein Fürst über alles dasjenige gebiethen könne, was in dem Recht der Natur nicht ausgemachet ist; also folget daraus, daß dem Fürsten das Recht zukomme, von allen denjenigen Dingen, so adiaphora genennet werden, zu disponiren.

§. 54. Es wird aber das Wort ἀδιάφορον in zweyerley, nehmlich in weiten oder in engen Verstande, genommen. Jener begreiffet alles dasjenige in sich, was weder gut noch böse ist, oder was in den göttlichen Gesetzen nicht determiniret ist; In engen Verstande aber werden alle diejenigen ritus und Ceremonien verstanden, welche in denen Versammlungen der Christen pflegen observiret zu werden, ohne daß sie von GOtt befohlen seyn.

§. 55. Also war in dem vorigen Seculo die Frage; Ob ein protestantischer Fürst, in seinem Lande den Gregorianischen Calender annehmen könne? Ob er die in denen Kirchen gebräuchliche Music könne abschaffen? Ob er die Kleidung der Priester verändern könne? Ob er die Altäre, Bilder und andern Zierath in denen Kirchen könne aufheben? Ob er die Beicht, Exorcismum und andere Kirchen-Gebräuche verbie-

verbiethen könne u. d. m? Worauf mit Ja muß geantwortet werden, indem alle diese Dinge zu denen Adiaphoris gehören, welche in der Schrifft und in dem Recht der Natur nicht gebothen seyn.

§. 56. Bey diesen allen aber muß dennoch ein Fürst behutsam verfahren, und allezeit das Recht eines Fürsten, von demjenigen was sich thun lässet, und was der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, unterscheiden. Denn viele Dinge kan man wohl thun, aber sie sind nicht allezeit gut und nützlich, wenn man sie thut. Also hat ein Fürst öffters das gröste Recht einen andern mit Krieg zu überziehen; aber es ist eine andere Frage, ob Er wohl thut, ob es seine Umstände, die Beschaffenheit seines Landes und andere dergleichen Dinge zulassen, den Krieg anzufangen.

§. 57. Welches ein Fürst desto mehr in Religions-Sachen in Obacht zu nehmen hat; indem die meisten Menschen an dem äuserlichen hangen, und meynen, daß die gantze Religion in äuserlichen Ceremonien bestünde. Und zeiget die Historie aller Zeiten, was dergleichen abergläubische und unvernünfftige Eiffer, des gemeinen Pöbels, vor Unglück, über ein und andere Länder, gezogen hat. Denn wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, so wird man finden, daß die Religion bey unvernünfftigen Menschen von der Einbildung dependiret. Geschiehet also darinnen nur die geringste Verände-

änderung, so meynen sie gleich, es wäre wider ihr Gewissen. Und wird davon des Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, die *Historia Gothana*, der *Hospinianus in Concordia discorde* und *Spanhemius in historia imaginum* genung Exempel geben.

§. 58. Damit sich also ein Fürst zum Schaden seiner Republic darinnen nicht vergehe; ist vor allen Dingen von nöthen, daß Er selbsten wisse, was adiaphora seyn, und wie weit sich, nach dem Recht der Natur, seine Macht, erstrecke. Und dieses kan er gar leichte lernen.

§. 59. Das allerbeste Mittel aber ist, daß man die Geistlichen dazu anhält, damit sie selbsten auf denen Cantzeln, lehren müssen, was adiaphora seyn, und wie ferne dieselben zur wahren Religion gehören. Denn es ist kein Zweiffel, daß, wenn die meisten Geistlichen, dieses so wie es seyn sollte in Obacht nähmen, und ihrem Ehr- und Geld-Geitz öffters nicht so sehr den Zaum liessen, daß in vielen Stücken die Christliche Religion ein gantz ander Ansehen haben würde. Carpzovs diss. de Jure decidendi Controversias Theologicas mit denen Noten des Herrn Geheimden Rath Thomasii.

§. 60. Aus denen bißhero gezeigten Sätzen erhellet, daß es falsch sey, wenn man lehret, daß ein protestirender Fürst in Teutschland bey seiner Regierung zwey Personen repræsentire, nehmlich eine Bischöffliche und eine Fürstliche. Diese in weltlichen, jene in Religions-Sachen.

Denn

Denn hätte man betrachtet, daß das Recht in Religions-Sachen ein Stück der höchsten Majestät sey, so würde man dem Fürsten in Ausübung desselben eben so wenig eine andere Person beygeleget haben, als wenn er seine übrigen Regalia Majestatica exerciret.

§. 61. Und dieses bekräfftiget auch der Zustand voriger Zeiten. Denn weder in der Schrifft noch in der ersten Kirche haben die Bischöffe eine äuserliche Gewalt gehabt, sondern es haben auch in denen folgenden Zeiten die Käyser, und die Fürsten des teutschen Reichs die Jura circa Sacra exerciret, biß endlich die Bischöffe ihnen diese Rechte durch List und Betrug aus denen Händen gerissen haben, daß derowegen dieselbe bey der Reformation mit allem Recht ihre Jura wiederum vindiciret haben.

§. 62. Und ist es nicht eine Sache, die etwa auf blossen Grillen beruhet, sondern woran denen Protestantischen-Fürsten viel gelegen ist, wie ich solches zu seiner Zeit mit mehrern zeigen will.

§. 63. Eben daraus fliesset auch, daß die andere Eintheilung in Jus episcopale & Jus Sacrorum nichts nutzet. Denn wenn man gleich sagen will, daß das Jus circa Sacra dem Fürsten, das Jus Episopale dem Consistorio zukomme, so ist doch bekandt, daß das Consi-

storium

storium ein Collegium ist, so von dem Fürsten dependiret, und alles in dessen Nahmen nicht anders, als wie andere Fürstliche Collegia verrichtet. Wovon ich bey der Materie von Consistorien handeln will.

§. 64. Ferner folget daraus, daß die Distinctio inter potestatem internam & externam ebenfalls gäntzlich muß verworffen werden, weil dieselbe dunckel und zu vielen falschen Meynungen Anlaß giebet. Herrn *Thomas. Diss. de Jure princ. circa Adiaphora.* Hierbey kan auch gebrauchet werden, des Herrn G. R. *Thomasii Tr. de Historia contentionis inter imperium & sacerdotium.*

Das vierdte Hauptstück/ Von
Denen Kirchen-Gesetzen und Jure Canonico.

§. 1.

Die Verderbnüß der menschlichen Natur lässet nicht zu, daß eine Societæt ohne Gesetze bestehen kan; Die Christliche Kirche aber hatte dergleichen nicht von nöthen, indeme diese keine besondere Republic vorstellte. Nachdeme man aber in denen folgenden Zeiten, aus derselben eine Republic gemachet, so kunte es nicht anders seyn, als daß man auch besondere

dere Gesetze einführen muste. Welches nicht wenig Unheil in denen bürgerlichen Societæten verursachet hat.

§. 2. So wenig aber als eine Societæt ohne Gesetze bestehen kan, so schädlich können auch dieselben seyn, wenn sie mit der äuserlichen Glückseeligkeit der Republic nicht verknüpffet sind; daß also ein Fürst seine äuserste Sorge dahin richten muß, in seinem Lande keine dergleichen Gesetze zu dulden, man mag auch zu derselben Erhaltung die Religion, oder andere fromme Prætexte gebrauchen. Denn es ist eine unstreitige Wahrheit, daß die Christliche Religion nichts befiehlet, was nur im geringsten Stück die äuserliche Ruhe der Republic turbiret.

§. 3. Es sind aber die Gesetze in einer Republic nichts anders, als die Verordnungen desjenigen, so die höchste Gewalt in derselben hat, worinnen Er die, so nach den Gesetzen leben zu belohnen, und die Ubertreter derselben zu bestraffen verheisset.

§. 4. Aber auch dieses ist noch nicht genung, sondern es muß durch dieselben, die Glückseeligkeit der gantzen Societæt, und auch eines jedweden Glieds derselben intendiret werden. Denn zur Glückseeligkeit sind die Menschen erschaffen, und wegen dieser hat man sich der Gewalt der Obrigkeit unterworffen.

§. 5. Sollen aber die Gesetze, diesen Endzweck erreichen, so müssen sie nicht nur denen

Gesetzen

Gesetzen der Natur nicht zuwieder, sondern auch in allen Stücken gleichförmig seyn. Diejenigen Gesetze also, die z. E. befehlen, daß man keine Vergleiche halten dürffe, daß man die Ketzer beleidigen, und ihnen keinen Glauben halten könne, daß gewisse Personen, der Gewalt des Fürsten in der Republic nicht unterworffen seyn sollen, und dergleichen, schaden der Republic mehr, als alle übrige, noch so heilsame Gesetze, Nutzen bringen können.

§. 6. Uber dieses muß eine Obrigkeit alle ihre Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß sie durch die Gesetze auf alle Weise vorzubauen suche, damit niemand in der Republic sich nach und nach einer Gewalt anmassen könne. Denn in was vor Schaden eine Republic dadurch kan gesetzet werden, zeiget das Exempel des Pabstthums. Indeme da man der Clerisey ein und andere regalia verstattet, und grosse Reichthümer hat erwerben lassen, ist endlich ihre Gewalt zu einer Monarchie erwachsen, also, daß sich dieselbe über Könige und Fürsten erhoben, und ihnen das gröste Stück ihrer Majestät aus den Händen gerissen hat.

§. 7. Diesen allen aber kan gar wohl vorgebauet werden, wenn man verbiethet, daß 1) die Geistlichkeit in keine weltliche Geschäffte sich meliren darff, 2) daß keine Personen zu geistlichen Aemtern, als solche gelassen werden, die verträglich und sanfftmüthig seyn. Geschiehet dieses nicht, so muß sich der Fürst vor

der

der Clerisey selbsten fürchten; Indeme sie auf gewisse Art nicht anders als die Dæmagogi bey denen Griechen, und die tribuni plebis bey denen Römern müssen consideriret werden. Was aber diese vor Unglück und Zerrüttung angefangen haben, zeiget die Grichische und Römische Historie.

§. 8. Es muß 3) in denen Gesetzen verordnet werden, daß niemand sich unterstehen darff, Theologische Streitigkeiten dergestalt zu decidiren, daß andere dieselbe annehmen und glauben müssen, wo sie anders der Ketzer-Rolle nicht einverleibet seyn wollen; Denn die Erfahrung zeiget, was aus gegenseitiger observanz vor Unheil denen Republiquen zugewachsen ist.

§. 9. Ferner muß 4) in denen Gesetzen versehen seyn, das man in Religions-Sachen keine weltliche Straffen gebrauchen darff. Die Ursache habe ich in vorhergehenden gezeiget.

§. 10. Weil aber die Geistliche, solche Personen sind, welche andre unterrichten, und die Mittel zur Seeligkeit zeigen sollen, so muß 5) in denen Gesetzen besorget werden, daß man allen demjenigen vorbauet, wodurch dieselbe, in Verachtung bey andern können gesetzet werden. Denn so schädlich als es einer Republic ist, wann die Clerisey, gar zu grossen Reichthum und Gewalt überkommet; so schädlich ist es auch, wenn sie in Verachtung, und einen armseeligen Zustand leben muß.

§. 11. Was nun die Kirchen-Gesetze selbsten anbelanget, so sind dieselbe in Teutschland zweyerley, allgemeine und absonderliche. Jene gehen auf alle Kirchen, diese aber nur auf die Kirchen in diesem und jenem Territorio.

§. 12. Die ersten sind wiederum zweyerley, entweder solche, die so wohl in denen Catholischen als Protestantischen Ländern angenommen seyn; oder solche, die die Protestanten alleine angehen.

§. 13. Zu denen allgemeinen pfleget man zu referiren 1) die drey bekandten Symbola, das Apostolische, das Nicænische, und das Athanasische. Es ist aber zu verwundern, daß man sich so lange hat bereden lassen, die Apostel wären Auctores dieses Symboli, biß etliche, derer Reformirten Scribenten, das Gegentheil, gezeiget haben. Siehe *Vossium* in der *Diss. de tribus Symbolis* und *Basnage Tom. I. fol. 527-532.*, also, daß auch welche von denen Papistischen Lehrern selbsten, sich schämen, solches mehr in Zweiffel zu ziehen, Du Pin Tom. I. Script. eccles. p. 14. seqq. Inzwischen pflegt man doch auch unter denen Protestanten sich auff dieses Symbolum, als auf einen Begriff der Apostolischen Lehre, zu beruffen; Herrn *Thomasii Cautel. circa præcogn. Iurispr. Eccl. cap. 10. §. 20.*

§. 14. 2) Die vier allgemeinen Concilia, das Nicænum, Constantinopolitanum, Ephe-

Ephesinum & Chalcedonense; welche der Justinianus in der Nov. 131. c. 1. der H. Schrifft gleich gesetzet hat. Aber diese Constitution verbindet uns nicht. Denn die Concilia haben eben so wenig Macht andern vorzuschreiben, was sie glauben sollen, als die Ministeria und Theologische Facultæten; Indeme sie nichts anders als eine Versammlung gewisser Personen seyn, gewisse Streit-Punckte zusammen zu untersuchen. Nun ist dieses ihnen zwar unverwehret, aber ein Recht über andere sich anzumassen, und ihnen ihre Decreta aufzudringen, kommet denenselben nicht zu. Denn wer hat ihnen dieses Recht jemahls aufgetragen, oder auftragen können.

§. 15. Deswegen ist es ein offenbahrer Papistischer Satz, wenn man die auf denen Conciliis versammlete Bischöffe Judices delegatos & Commissarios zu nennen pfleget; Indem es offenbahr ist, wie gar unchristlich und unvernünfftig jederzeit auf denen Conciliis ist verfahren worden. Denn 1) haben die streitenden Partheyen selbst votiret, 2) hat man alles durch die Vielheit der Stimmen geschlossen, 3) hat man die Schlüße gewaltsamer Weise exequiret, und andern aufgedrungen.

§. 16. Und zwar was das erste anbetrifft, so ist es ja gar nicht zuläßlich, daß Klägere, oder Beklagte mit, zu Abfassung des Urtheils, gezogen werden, sondern wenn beyde Partheyen ihre Nothdurfft vorgetragen haben, so muß

man sie zurück weisen. Wollte man sagen, die versammleten Bischöffe, wären Commissarii des Heil. Geistes, denen man also exceptionem suspecti Judicis nicht vorwerffen könnte, so würde man wohl fragen müssen, wo sie ihr Commissoriale hätten, sich dazu legitimiren zu können.

§. 17. Das andere belangend, so ist es ja wieder die gesunde Vernunfft, daß man Sachen, so zum Verstand des Menschen gehören, durch die Vielheit der Stimmen schlüssen will; da man in dergleichen Sachen, nicht die Stimmen zehlen, sondern erwegen muß. Und kan ja niemand über Unrecht klagen, wenn man seine Meynung nicht annehmen will, indeme kein Mensch das Privilegium hat, daß er nicht irren könne.

§. 18. Daß man aber die Meynungen, denen Leuthen, mit Gewalt aufgedrungen, und diejenigen, so sie nicht annehmen wollen, für Irrende gehalten, ja gar mit weltlicher Straffe beleget hat, zeiget der Codex Theodosianus und Justinianeus zur Gnüge. Absonderlich giebt ein Exempel davon der L. 4. C. de SS. Trinit., welcher denenjenigen Straffe drohet, die an der Wahrheit des Concilii Chalcedonensis zweiffeln.

§. 19. Es wäre deswegen sehr gut, daß man unter denen Protestanten auf die Concilia, als auf Säulen der wahren Religion, nicht trotzete, und, die Decreta derselben, als

ordentliche Gesetze, nicht annehme. Und will man es gleich, nur auf die Glaubens-Sachen restringiren, weil und so ferne, dieselbe mit der Schrifft übereinkommen; so weiß man aber auch wohl, was vor gefährliche Dinge, hinter dieser Limitation stecken, zu geschweigen, daß wir dieselben dazu gar nicht brauchen, sondern die Schrifft ist deutlich gnung, zu zeigen, was wir gläuben sollen.

§. 20. Nun suchet man zwar insgemein, die Autorität derselben, von dem Concilio zu Jerusalem herzuleiten: Aber wer dasselbe mit denen folgenden Conciliis zusammen hält, siehet gar leicht, daß sie gar nicht im geringsten mit einander können verglichen werden. Denn in dem Concilio zu Jerusalem wurden 1) keine Glaubens-Fragen ventiliret, 2) bestunde es nicht aus denen Aposteln alleine, sondern aus der gantzen Gemeinde, 3) wurde der Schluß mit Consens aller abgefasset, 4) hatten die Partheyen auf die Apostel compromittiret, 5) nahmen es die Brüder zu Antiochia freywillig an, 6) wurde denen Gewissen der Menschen kein neues Joch aufgeleget, sondern sie wurden vielmehr von der Last des Mosaischen Gesetzes befreyet. Man sehe aber alle folgende Concilia an, so wird man in allen Stücken das Gegentheil antreffen. Herrn *Thomasii Cautel. circa præcogn. Jurisprud. Eccles. c. 18. §. 34. seqq.*

§. 21. Wollte man gleich einwenden, daß die Schlüsse der Concilien die Krafft der Verbindung, von der Confirmation des Fürsten bekämen; so ist aber auch darauf gar leicht zu antworten. Denn entweder sind die Schlüsse gemachet worden von indifferenten Kirchen-Ceremonien, oder von Glaubens-Sachen. Was das erste anbetrifft, so darff deswegen ein Fürst keine Concilia ausschreiben, weil er, krafft habender höchsten Gewalt, selbsten dergleichen Dinge anordnen kan. Das andere aber belangend, so kan wohl ein Fürst, als ein Christ, vor sich die Decreta annehmen, aber andern kan er dieselbe nicht aufdringen, weil dieses einen Gewissens-Zwang mit sich führet.

§. 22. 3) Referiret man zu denen allgemeinen Kirchen-Gesetzen, das Jus Canonicum, dieses hat seinen Nahmen von denen Canonibus, welches ein Grichisch Wort ist, und bedeutet eigentlich eine Richtschnur, der sich z. E. ein Zimmermann in Verfertigung seiner Arbeit bedienet. In der Schrifft, werden die Glauben- und Lebens-Regeln auch Canones genennet. *Gal. VI, 16. II, Cor. X, 3.* Ja man pfleget die Bücher der Heil. Schrifft, deren Ansehen, in der Kirche, allezeit, ausser allen Streit gewesen ist, libros Canonicos zu nennen, die übrigen aber apocryphos, unbekandte und zweiffelhafftige, ingleichen Deutero-

Canoni-

Canonicos, Affter-Canonische. *Ziegl. de orig. & increm. Jur. Canon.* §. 1-3.

§. 23. Nachgehends da die Concilia entstanden seyn, so hat man die auf denenselben gemachte Verordnungen auch Canones genennet, und zwar wit dem Unterscheid: Die Reguln in Glaubens-Sachen sind Symbola, die Lebens-Reguln aber Canones genennet worden.

§. 24. Diese Canones sind in den folgenden Zeiten deswegen zusammen colligiret worden, damit man die orthodoxe Kirche von der heterodoxen hat unterscheiden können. Herrn *Thomasii C. J. E. cap.* 19. §. 2.

§. 25. Der Anfang dieser Collection ist wahrscheinlich gleich nach dem Concilio Nicæno angegangen; Also, daß die erste Sammlung die Nicænische, Ancyranische, Næocæsariensiche, Gangrensische, Antiochenische und Laodicenische, und in allen 163, oder wie andere (doch aber falsch meynen) 138. Canones in sich enthalten hat. Siehe *Mastricht in historia Juris Canon. n.* 36. 37. 40. 41. 42. Man weiß aber nicht, wer eigentlich Auctor dieser Collection gewesen ist *Mastricht. n* 61.

§. 26. Nach den Zeiten des Constantinopolitanischen Concilii, hat einer mit Nahmen Stephanus zu gedachter Collection die Canones dieses Concilii hinzugesetzet; welchem andere Bischöffe gefolget, also, daß auch endlich die Canones des Ephesinischen und Chalcedoni-

 doni-

donischen Concili dazu gekommen seyn. Welche letzte Collection nach der Edition der Justellorum der *Gebhardus Theodorus Meier* in Helmstädt Ao. 1663. ediret hat. *Mastricht.* §. 62. 63.

§. 27. Es ist diese Sammlung Codex canonum ecclesiæ universæ genennet worden, weil man in denen ersten Zeiten sich dessen alleine in allen Kirchen, um die Streitigkeiten, so auf denen Conciliis vorgekommen seyn, zu schlichten, bedienet hat. *Mastricht. n. 65. 66.* Und zwar ist dieser Codex von dem Käyser Justiniano in der Nov. 131. confirmiret worden; daß derowegen die Anbeter dieses Käysers gar viel daraus machen, und behaupten, daß dieser Codex als ein Theil der Justinianischen Jurisprudenz müste angesehen werden. *Mastr. n. 51. 52.* und Herr *Thomas. in C. J. E. c. 19. §. 6.*

§. 28. Nach diesen sind noch unterschiedliche andere Collectiones hinzu gekommen, z. E. die Africanischen, Frantzöischen, Spanischen, Englischen, Teutschen rc. *Mastr. n. 80.-103.* Vornehmlich aber, was die Römische Kirche anbetrifft, so hat schon Ao. 417. der Bischoff zu Rom, Zosimus, eine neue Collection unter dem Titul Canonum Nicænorum verfertigen, und denenselben betrüglicher Weise etliche Capitula des Sardicensischen Concilii inseriren lassen. Siehe *Philipp. Mornæum in mysterio iniquitatis p. m. 118. seqq.* Und dahero ist

theils

theils der Irrthum von denen 80. Nicænischen Canonibus, und theils der Streit von der Anzahl derselben entstanden. *Mastr. n. 67.*

§. 29. Und zwar hat man sich biß auf die Zeiten des Käysers Justiniani, einer alten lateinischen Version des Codicis Canonum Ecclesiæ universæ bedienet gehabt. Nachgehends aber fing man an die Leuthe zu bereden, daß diese Ubersetzung nichts dauchte, und ließ derowegen durch einen gewissen Mönch Dionysius mit dem Zunahmen der Kleine Ao. 527. eine neue Ubersetzung machen. Aber unter diesem prætext, machte dieser einen gantz andern Codicem, dessen sich die Römische Kirche hernach bedienet hat.

§. 30. Und dadurch wurde also der erste Codex auf das äuserste verfälschet, viele falsche und denen Aposteln angedichtete Ordnungen hinein gesetzet, und alles dasjenige, was dem Römischen Stuhl nicht anständig war, heraus geschmissen. Also daß man von dieser Zeit an, unter den Codicem der Orientalischen, und der Römischen Kirche, zu unterscheiden angefangen hat *Mastr. u. 70. seqq. Ziegl. d. diss. §. 15. seqq.*

§. 31. Eben dieser Dionysius ist auch der erste gewesen, welcher die Decreta der Römischen Päbste, in ein absonderliches corpus, gesammlet hat; Er unterstunde sich aber nicht, dieselbe dem Codici Canonum mit anzuhängen. Inzwischen aber hat er doch die Gelegenheit da-

durch gegeben, daß es in denen folgenden Zeiten geschehen ist. *Mastr. n. 75. 76. 154.*

§. 32. Weil aber der Römische Stuhl, mehr und mehr ist bedacht gewesen, seine Gewalt auszubreiten, und die geistliche Monarchie fester zu setzen; Also hat man auch auf noch künstlichere Sammlung, bedacht seyn müssen. Dahero sind nun wiederum unterschiedliche Collectiones zum Vorschein gekommen. Als des Fulgentii Ferrandi breviatio Canonum; des Joh. Antiocheni oder Scholastici Concordia Canonum und Nomocanon; Martini Episcopi Bracarensis Collectio canonum; Cresconii breviarium Canonum & Concordia Canonum. *Mastr. n. 155-187.* Absonderlich hat dieser Cresconius, die Decreta der Römischen Bischöffe, mit angehenget, daß also auch diese anitzo der Heil. Schrifft sind gleich gesetzet worden. *Mastr. n. 187.*

§. 33. Dieser Collection des Cresconii folget der Codex Ecclesiæ Orientalis. Denn biß auf das VII. Seculum hat sich die Orientalische Kirche des Codicis universæ Ecclesiæ bedienet. Nachgehends aber hat auch dieser die Occidentalische Kirche gefolget, und diesen Codicem mit vielen neuen Canonibus vermehret. Es hat denselben *Ao. 1540. Joh. Tilius* ediret, worüber hernach 3. Griechen, nemlich, Alexius Aristinus, Joh. Zonaras und Theodorus Balsamon, Commentarios geschrieben haben. *Mastr. n. 188. seqq.*

§. 34.

§. 34. In dem IX. Sec. entstunde ein Betrüger Nahmens Isidorus Mercator oder Peccator, welcher ein und andere Decretales der ersten Römischen Bischöffe, welche zur Befestigung gedachter geistlicher Monarchie dieneten, zusammen getragen hat, um dadurch das Alterthum der Herrschafft des Römischen Stuhls, desto besser beweisen zu können. Welche Betrügereyen man lange Zeit nicht hat sehen wollen, biß endlich *David Blondellus*. in seinem Tr. *de pseudo Isidoro* dieselben völlig entdecket hat. *Mastr. n.* 220 237. und *Ziegl.* §. 25. *seqq.*

§. 35. In eben diesem Sec. nehmlich 883. hat der Patriarch Photius seinen Nomocanonem colligiret, welcher die elementa des gantzen Grichischen Juris Canonici in sich enthält, und wird von denen Griechen so hoch geachtet, daß sie denselben vor allen ihren Collectionibus zu setzen pflegen. Uber diesen, hat nachgehends Theodorus Balsamo einen Commentarium geschrieben *Mastr. n.* 238-246.

§. 36. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Studien mehr und mehr herunter gekommen, und die gröste Barbarey entstanden ist, so hat man in langer Zeit an keine weitere Collection gedacht *Mastr. n.* 246. *seqq.*

§. 37. Weil aber die Auctoritæt des Römischen Pabsts von Zeiten zu Zeiten höher gestiegen ist, so hat es endlich in dem XI. Sec. gleichsam den höchsten Gipffel erreichet, dahero geschahe es, daß der Pabst Hildebrandus oder

Grego-

Gregorius VII. mit der grösten Unverschamheit von der Welt 27. Canones, die er dictatus genennet, publiciret hat; worinnen er behauptet, daß der Pabst zu Rom alleine die Macht habe, nicht alleine die Bischöffe, sondern auch die Käyser selbsten abzusetzen; daß von des Pabsts Sprüchen niemand abgehen, und derselbe auch von niemand judiciret werden könnte; Daß dem Pabst die Macht zukäme, Gesetze zu machen; daß alle Fürsten dessen Füsse küssen müssen, und d. m. *Mastr. n. 256. seqq.* und *Rechenbergii Diss. de dictat. Hildebrandi.*

§. 38. Durch diese dictatus ist das geistliche Recht auf das höchste gewachsen. Denn da der Pabst dadurch in denen allerwichtigsten Sachen die appellationes an sich zog, so nahm er sich auch die Macht heraus, von allen Sachen zu disponiren, und Verordnungen vorzuschreiben, wie er wollte. *Mastr. 259.*

§. 39. Und weil man, vorhero, in allen Collectionibus, von dem Procesſ gar nichts wuste, so kam es, daß anitzo fast der meiste Theil des Juris Canonici, mit dergleichen Materien angefüllet wurde; also daß man dadurch, alles der Gewalt des Fürsten, zu entziehen gesuchet hat.

§. 40. Gleichwie aber die Clerisey wohl sahe, daß ihnen eine Jurisdiction in der Welt nicht zukomme, noch daß sie sich um die Streitigkeiten anderer Menschen zu bekümmern hatten; so war man so schlau, daß man sich anderer

Nahmen

Nahmen z. E. Episcopalis audientiæ, Canonum, Decretorum &c. bediente. Nach den Zeiten des Hildebrandi aber, suchten sie sich gar nicht mehr zu verstellen, sondern sie nennten die Sachen mit ihren ordentlichen Nahmen, und also hieß es Jurisdiction, Gesetze, Sentenzen, und dergleichen.

§. 41. Zu eben der Zeit, gab der Anselmus Mantuanus, Bischoff von Luca, eine neue Collection derer Canonum auf Befehl des Gregorii VII. heraus, welcher sich nachgehends der *Ant. Augustinus in emendatione Gratiani* am allermeisten bedienet hat. Nach diesem kam Ivo, Bischoff von Chartres, und verfertigte eine Collectionem Canonum, welche hauptsächlich aus zweyen Schrifften bestunde, davon er das eine Decretum, das andre Pannomiam oder Panormiam nennte. Eben zu der Zeit gab ein anderer, mit Nahmen Deusdedit, 2. Volumina, eines von denen Privilegiis des Römischen Stuhls, und das andre eine Collectionem canonum, in sich begreiffend, heraus. *Mastr. n. 260 -- 276.* und *Baluz. in præf. ad Ant. Augustinum de emendat. Gratiani* §. *19-24.*

§. 42. Im XII. Sec. war man am allermeisten so wohl in der Grichischen als Lateinischen Kirche auf dergleichen Collectiones und Ausarbeitung des Jur. Can. bedacht. Absonderlich schriebe bey denen Griechen einer mit Nahmen Joh. Zonaras einen Commentarium über

des

des Photii Nomocanonem & Codicem Ecclesiæ orientalis. Gleichergestalt verfertigte einer, Nahmens Alexius Aristinus, auf Befehl des Käysers Johannis Commeni eine Synopsin oder epitomen Canonum; ein anderer, nehmlich Joh. Harmenopulus, ein promtuarium Juris & LL. und ein epitomen Canonum; wiederum ein anderer, Nahmens Matthæus Blastares, einen Nomocanonem, und eine Synopsin Conciliorum, und Simeon Magister und Logotheta ein Epitomen Canonum. *Mastr. n. 278 - 294.*

§. 43. Aus diesen Schrifften zusammen hat Christophorus Justellus die vornehmsten colligiret und heraus gegeben; welches aber nachgehends von seinem Sohn *Henrico Justello* und von *Guilielmo Voello* zu Paris Ao. 1661. vermehrter ist ediret worden, und zwar unter dem Titul: *Bibliotheca Juris Canonici veteris Mastr. n. 415. seqq.*

§. 44. Endlich ist in der Lateinischen Kirche in dem XII. Sec. das Jus Canonicum, welches wir noch heutiges Tages haben, entstanden, indeme aus denen bißhero angeführten Collectionibus, von dem Mönch Gratianus, eine neue ist verfertiget worden, welche er Concordiam discordantium Canonum, eine Vereinigung der streitenden geistlichen Gesetze nennte. Es wird insgemein Decretum genennet. Nun meynet zwar Ant. Augustinus de Emendatione Gratiani 2, dial. 9. daß des Gratiani Nahmen

men in keinen alten Manuscript gefunden würde. Es hat aber Baluzius in seinen Noten zu gedachten Augustino gezeiget, daß ein Manuscript in der Vaticanischen Bibliothec sey, welches diesen Nahmen führte: Decretum Gratiani Monachi S. Felicis Bononiensis ordinis S. Benedicti compilatum in dicto monasterio Anno domini 1151. tempore Eugenii Papæ III.

§. 45. Man meynet, daß dieser Gratianus und seine beyden Brüder, Petrus Lombardus, und Petrus Comestor zugleich, aber aus unrechter Ehe wären gebohren worden.

§. 46. Es ist nicht zu läugnen, daß sich dieser Gratianus grosse Mühe in gedachter Collection gegeben hat; daß aber, diesem ohngeachtet, dieses Werck, so viele Fehler, in sich enthält, ist theils die Ursache, weil Er die Quellen selbst nicht gesehen hat, theils auch weil es der Zustand und Barbarey in denen Studiis derselben Zeiten nicht anders zuliesse, daß man ihn also deßwegen auf einige Weise entschuldigen muß; Wovon mehr bey dem *Ant. Augustino in Tr. de Emendatione Gratiani* kan nachgelesen werden. *Mastr. n. 318. seqq.*

§. 47. Man beschuldiget ihn zwar, als wenn Er nicht treulich, andere excerpiret hätte; aber ich glaube, daß dieses ihme nicht so wohl als andern, woraus Er es genommen, zuzuschreiben ist. Und zwar wird Er bey denen Papisten deßwegen vornehmlich getadelt, weil ein und andere Dinge in dem Decreto enthalten,

welche

welche denen Päbsten nicht anstehen; indem Er ihnen weniger Auctoritæt zuschreibet, als sie verlangen. Aber daran ist wohl Gratianus nicht schuld, sondern dazumahl, da die Collectiones Canonum gemachet wurden, woraus Er sein Decretum excerpiret, war die Tyranney der Päbste, noch so groß nicht, als sie in den folgenden Zeiten gewachsen ist.

§. 48. Aber, deßwegen muß man nicht, mit ein und andern unserer protestantischen Scribenten, dieses Decretum gar zu hoch erheben, und sich persuadiren, als wenn unsere Kirche, zu ihrer Defension, sich dessen trefflich bedienen könnte; indem man dadurch anzeiget, daß man vielleicht noch wenig die Arcana papatus eingesehen hat. Herr *Thomas. in C. J. E. c. 20. §. 6. seqq.*

§. 49. Sonsten ist man auch sehr streitig, wie weit sich die Auctoritæt des Decreti erstrecke. Nun ist dieses wohl gewiß, daß es von keinem Pabst ist jemahls confirmiret worden; Inzwischen aber ist doch dasselbe entweder auf Befehl, oder doch auf Zulassung des Pabsts Eugenii III. auf denen Universitäten introduciret worden. Und dadurch ist auch eben dessen Ansehen gestiegen, also, daß es schon zu des Friderici I. Zeiten, eine solche Auctoritæt gehabt hat, daß die Lehrer derselben sind Decretisten genennet worden; Und scheinet die Muthmassung nicht ungegründet zu seyn, daß von solcher Zeit der Gebrauch Doctores utrius-

que

que Juris beyder Rechte zu machen entstanden sey. *Ziegl. 40. 50.*

§. 50. Es bestehet dasselbe aus drey Haupt-Stücken. Das erste begreifft in sich 101. Distinctionen, und eine jede Distinction hat ihre eigene Canones, und wird allegiret z. E. Can. 1. dist. 3. Das andere hat 36. causas, und eine jede ist in quæstiones, und diese in Canones eingetheilet, und wird allegiret z. E. Caus. 1. quæst. 2. c. 4. Bey diesem ist zu mercken, daß die 33ste causa und deren 3te quæstion in 7. Distinctionen getheilt ist, und nennet man diesen gantzen Tractat de pœnitentia, von der Busse. Die Allegation geschicht z. E. Can. 1. dist. 2. de pœnitentia. Das dritte Haupt-Stück besteht aus 5. Distinctionen, und handelt von der Consecration oder Einweyhung; es wird allegiret z. E. Can. 2. dist. 2. de Consecrat.

§. 51. Es sind in diesem Decret gewisse Canones, über welche das Wort palea stehet, welchen Etliche gar keine Auctoritæt zuschreiben. *Ziegl.* §. *40. seqq.* und *Conring de O. J. G. c. 26.* Es defendiret aber nebst andern das Gegentheil Herr Böhmer in seinen *Jure eccles. Lib. I. Tit. 2.* §. *17. seqq.* Sonsten hat nicht wenig zu der Auctoritæt dieses gantzen Decreti gethan, daß unterschiedliche angesehene Männer, als der Laurentius Cremensis, Vincentius Castillioneus, Hugutio Episco-

pus Vercellensis, Johannes Semeca über dasselbe Glossen gemachet haben. *Mastr. n. 334.*

§. 52. Diese Auctoritæt des Decreti, hat gedauret, biß auf die Collectionem Decretalium Gregorii IX. Vor diesem aber, sind noch andere fünff Collectiones entstanden; die erste ist des Bernhardi Circæ, die andre, des Johannis Gallensis, die dritte, des Petri Beneventani, die vierdte eines Anonymi, und die 5te des Tancredi Bononiensis, welche alle aber nur privata auctoritate geschrieben worden seyn. *Mastr. n. 336-352.* Aus welchen man aber zur Gnüge sehen kan, wie sehr die Macht des Pabstthums nach den Zeiten des Decreti gestiegen ist.

§. 53. Weil aber diese Collectiones gar zu weitläufftig waren, so hat der Gregor. IX. die sechste als einen kurtzen Begriff derselben verfertigen lassen, und diese Arbeit seinem Capellan und Beicht-Vater, dem Raymundo de penna forti, aufgetragen. Welches, auch, vom gedachten Pabst, dergestalt Anno 1230. ist confirmiret worden, daß keine andere Sammlung, als diese, auf Universitäten und in Gerichten gellten sollte. *Mastr. n. 353.*

§. 54. Man pfleget diese extra zu nennen, weil sie ausserhalb dem Decret des Gratiani ist, und wird diese Benennung, durch ein X. angedeutet. Sie bestehet aus fünff Büchern; ein jedes derselben hat gewisse Titul, und diese haben

haben ihre capitula, und wird allegirt z. E. c. 1. X. de Elect. *Ziegl.* §. 52. 53. Inzwischen hat das Decretum Gratiani dennoch seine Auctoritæt behalten, und ist noch immer grösser und grösser worden; Obgleich nicht zu leugnen ist, daß nachdeme immer mehr und mehr Collectiones der Päbstlichen Verordnungen gesammlet worden seyn, auch die Auctoritæt des Decreti, in ein und andern Dingen abgenommen hat, indeme man defendiret hat, daß viele Sachen in dem Decreto enthalten wären, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmeten. Inzwischen, werden auch, an dieser Gregorianischen Collection, von den Päbstlichen Scribenten selbsten sehr viele Fehler ausgesetzet. *Mastr.* n. 353. 364.

§. 55. Weil nun der Pabst Gregorius IX. verbothen hatte, daß keine Decretales, ohne Erlaubnüß des Römischen Stuhls, sollten colligiret werden, so hat man auch wohl in 70. Jahren nichts von dergleichen gehöret, biß endlich der Pabst Bonifacius IIX. Anno 1297. eine neue Collection publiciret hat, welche Liber sextus Decretalium genennet wird. Es bestehet dieses ebenfalls aus fünff Büchern, deren jedes seine Titul, und diese ihre capitula haben und wird allegirt cap. 2. de jurejur. in sexto. Nachdem aber dieser Pabst, als ein hochmüthiger, geitziger und unruhiger Mann viele Streitigkeiten mit dem Philippo Pulchro Könige in Franckreich gehabt hat, so ist deswegen dieses

Stück des Juris Can. in Franckreich nicht angenommen worden.

§. 56. Nach diesen folget die Collection, so von dem Pabst Clemens V. angefangen, von seinem Successore aber Johanne XXII. Anno 1317. publiciret worden ist. Sie bestehet auch aus fünff Büchern, welche in gewisse Titul und diese in capitula eingetheilet seyn, man allegiret sie z. E. Clement. II. de Sentent. & re judic.

§. 57. Darauf folgte das vierdte Stück des Juris Canonici, welches aus denen Constitutionibus des Pabsts Johannis XXII. bestehet, und ohngefehr Anno 1340. zusammen getragen worden ist; Es hat XIV. Titul und pflegt man es Extravagantes Johannis XXII. zu nennen, und unter diesen Nahmen wird es auch entweder mit Benennung des Tituls, oder Zahl, oder beydes zusammen allegiret.

§. 58. Das fünffte und letzte Stück, enthält in sich, die Constitutiones unterschiedlicher Päbste, welche Anno 1484. sollen colligiret worden seyn. Man nennet sie extravagantes communes, und bestehen aus fünff Büchern (davon aber das vierdte mangelt) welche ihre Titul, und diese ihre capitula haben, und werden allegirt z. E. cap. 1. Extrav. commun. de præbend. *Ziegl.* §. *58. Mastr. n. 372-383.*

§. 59. Aus diesen Stücken, bestehet also, das Jus Can. Es pfleget zwar *Schilter in J. J. Can.*

Can. præfat. das *Jus Can.* von dem Jure pontificio zu unterscheiden, und meynet, jenes wäre in dem Decreto Gratiani, dieses aber in denen Decretalibus enthalten; Welchem auch *Lynk. de Jure episc. in proœm. n. 7.* beypflichtet; Aber es wird mit Recht von dem Herrn *Titio* in der Probe des teutschen Geistlichen Rechts *L. 1. c. 2. §. 48.* in Zweiffel gezogen.

§. 60. Daß aber, in denen folgenden Zeiten, dergleichen andere Collectiones, nicht mehr in Vorschein gekommen seyn, scheinet daher zu kommen; weil vielleicht die Päbste, theils, die bißhero erzehlten, vor sufficient gehalten haben, ihre Hoheit und Gewalt, vest zu setzen und zu erhalten; theils, weil man vielleicht gedacht hat, daß man auf andere Künste und Räncke bedacht seyn müsse, sich denen Civilisten, so die Auctorität der Käyser, wieder die Päbste defendirten, wiedersetzen zu können. Die gröste Hindernüß aber, mag wohl die bald erfolgte Reformation gewesen seyn, wodurch die Päbste gantz aus einem andern Thon zu singen, sich genöthiget sahen.

§. 61. Es mangelten aber dennoch dem Juri Canonico die Institutiones: Derowegen wurden dergleichen in dem XVI. Sec. von Joh. Paulo Lanzelotto verfertiget, wodurch er nicht weniger Ruhm als der Gratianus erlanget hat. Weil er aber vielleicht deßwegen viele Neyder bekommen hat, so hat er es niemahls

 dahin

dahin bringen können, daß sie von dem Pabst wären confirmiret worden, daß er also endlich diese Institutiones Ao. 1563. im Monath Augusti und also kurtz vor Endigung des Concilii Tridentini ans Tages-Licht gegeben hat. Die Ursache, warum er so damit geeilet, mag vielleicht gewesen seyn, damit man nicht von ihm verlangen möchte, eines und das andre nach denen Canonibus gedachten Concilii zu ändern. Aber es ist nicht geschehen, sondern er hat sich allezeit auf das Exempel des Justiniani beruffen. *Mastr. n. 388.* und *Ziegl. ad proœmium Lanzelotti.*

§. 62. Fast zu gleicher Zeit hat *Antonius Cuchus* ebenfalls Institutiones geschrieben und 1564. publiciret, welche nachgehends von Samuel Maresio mit Noten ediret worden seyn. Sie sind aber ebenfalls von keinem Pabst confirmiret worden. Sie werden sonsten von etlichen denen Institutionibus Lanzelotti vorgezogen, *Mastricht. n. 388.* und *Ziegl. ibid.*

§. 63. Es haben aber doch gemeldte Institutiones Lanzellotti bey denen Päbstlern ein solches Ansehen bekommen, daß man nicht nur alleine auf denen Universitäten darüber gelesen, sondern daß man auch Glossen über dieselben zuschreiben angefangen hat. Absonderlich sind die Annotationes des Juristen Joh. Baptistæ Bartolini und des Theologi Antonii Timothei bekandt, welche mit denen übrigen Glossen Ao. 1609. zu Cölln herausgekommen seyn. Uber

dieses

dieses hat man auch zu Anfang des XVII. Sec. es dahin zu bringen gesucht, daß obbenendte Institutiones möchten confirmiret werden. Aber man konnte nichts anders erhalten, als daß sie dem corpori Juris Canonici angehänget worden seyn. *Mastr. n. 388.*

§. 64. Es war auch der Pabst Pius IV. auf eine Verbesserung des Decreti Gratiani bedacht. Aber es ist nicht eher als unter dem Gregorio XIII. zu Stande gekommen, und Ao. 1582. (oder nach der Præfation gedachten Gregorii Ao. 1580.) publiciret worden. Man hat auch nicht ermangelt, die Decretales aus denen alten Collectionibus zu emendiren. Und dieser Emendation bedienen wir uns heutiges Tages. *Mastr. n. 390. seqq.*

§. 65. Zu Ende des XVI. Sec. hat ein Jurist zu Leyden Petrus Matthæus das VII. Buch der Decretalium colligiret; Aber es ist auch dieses von keinem Pabst approbiret worden. *Mastr. n. 407. Ziegl. §. 59.*

§. 66. Sonsten wird noch mit zu dem päbstlichen Rechte gezehlet das Bullarium, die regulæ Cancellariæ Apostolicæ, die Decisiones Rotæ Romanæ, das Concilium Tridentinum und dessen Declaration, welche von der heiligen Congregation ist gemachet worden. Siehe *L. B. de Lyncker in Analect. ad Dessel. proœm.*

§. 67. Was nun die Auctorität des Juris Canonici anbetrifft, so ist man deßwegen un-

ter denen Gelehrten nicht einig. Wir wollen also die Sache etwas genauer, vornehmlich aber nur was Teutschland anbetrifft, ansehen. Es ist kein Zweiffel, als daß unter denen Meroving schen Königen, nachdem Clodovæus den Christlichen Glauben angenommen hatte, der Codex Canonum Ecclesiæ universæ in grossen Ansehen gewesen ist, indem allezeit der Pabst in grosser Hochachtung bey denen Fränckischen Königen gelebet hat. *Schilter* de libert. Eccles. Germ. II. 12. 25. *Mastr.* n. 80. seqq.

§. 68. Absonderlich aber hat in dem IIX. Sec. der Pabst Gregorius III. sich des Bonifacii Bischoffs in Teutschland bedienet, welchem er den Librum Decretorum & Institutionum Ecclesiasticarum geschencket, damit so wohl die Priester als Läyen darinnen möchten instruiret werden; Also daß schon in derselben Zeit durch Vorschub dieses Bonifacii nicht alleine die Decreta und Canones Conciliorum, sondern auch die Decretales der Päbste ein grosses Ansehen in Teutschland bekommen haben.

§. 69. In eben demselben *Seculo* hat der Pabst Hadrianus dem Carolo M. den Codicem Canonum Ecclesiæ Rom., welchen der Dionysius colligiret hatte, überschicket, und ihm in einen absonderlichen Schreiben recommandiret. Und ob man sich gleich von Anfang wiedersetzte, und solchen durchaus nicht anneh-

men wollte, so ist er dennoch denen Kirchen in Teutschland endlich obtrudiret worden. *Mastr.* n. 78. und 191. *Baluzius ad Regin.* de discipl. Eccles. und *Schilt.* de L. E. G. Lib. II. 12. 15.

§. 70. Carolus M. selbsten und seine Nachfolger haben viele Kirchen-Ordnungen gemacht, die nicht wenig zur Auctorität des Pabsts in Teutschland geholffen haben. Diese Capitularia zusammen sind erstlich in Pariß Ao. 1588. von dem Petro Pithæo, und nachgehends Ao. 1624. von Jacobo Sirmondo einen Jesuiten ediret worden. Die allerbeste Edition aber haben wir Ao. 1677. von dem *Stephano Baluzio* empfangen *Mastr.* n. 192. 270. *Schilt.* de L. E. G. II. 10. 2. seqq.

§. 71. Und da in denen folgenden Zeiten die grossen Streitigkeiten inter Sacerdotium & imperium entstanden waren, so bedienten sich die Päbste der Hülffe derer Bischöffe in Teutschland wieder die Käyser. Und derowegen waren auch die Bischöffe zu Mäyntz die ersten, welche die falschen Brieffe des Pseudo Isidori zum Vorschein brachten, und in der gantzen Welt ausstreueten *Mastr.* n. 226.

§. 72. Nicht besser aber kan die grosse Auctorität des Juris Canonici erkannt werden, als wann man betrachtet, in was vor grosser Veneration die Päbste in denen folgenden Seculis in Teutschland gewesen seyn. Absonderlich da Pipinus, durch Hülffe des Pabsts, den Merovingischen Stamm, von Throne gestossen,

sen, und also demselben die Macht zugestanden, Könige ein und abzusetzen, ja das Volck von dem Eyd der Treue loß zusprechen. Nun hat zwar, der Carolus M. seine Auctorität, wieder den Pabst, wohl zu souteniren gewust, aber dessen Sohn Ludovicus Pius, hat desto mehr, die Gewalt des Römischen Stuhls, empfinden müssen.

§. 73. Ja Anno 870. unterstunde sich der Pabst Hadrianus II. dem Carolo König in Franckreich und Ludov. Könige von Teutschland zu befehlen, daß sie dem Ludovico II. das Lotharingische Reich restituiren sollten. Und nach dem Tode des Ludovici II. war der Römische Stuhl so kühn, daß er nicht allein verlangte, daß ins künfftige das Käyserthum nicht mehr durch die Succession, sondern durch die freye Wahl des Pabsts sollte bestellet werden; und daß ins künfftige kein Käyser mehr die Macht haben sollte, einen Römischen Pabst zu erwehlen und zu confirmiren, und da der Carolus II. sich nach dem Willen des Pabsts accommodirte, machte er ihn mit Ausschlüssung des Ludovici & Carolomanni zum Römischen Käyser, doch daß er vorhero sich eine schändliche Capitulation von dem Römischen Stuhl muste vorschreiben lassen.

§. 74. Nachdem der Carolingische Stamm ausgegangen war, suchten zwar, die Sächsischen Käyser, ihre Auctoritæt, wider den Pabst, auf alle Weise zu defendiren; da aber diese,

aus

aus einer falschen Politic, die Bischöffe, in Teutschland groß machten, vielleicht aus der Absicht, sich derselben wider den Pabst bedienen zu können; so erfuhren sie in den folgenden Zeiten (aber gar zu spät,) wie sehr sie sich damit geschadet, und eben dadurch die Macht des Pabsts mehr vergrössert haben; Denn obgleich, diese Bischöffe, ihre eigene Jura, wider den Pabst, zu defendiren suchten, so stunden sie, dennoch, allezeit, demselben, auf alle Weise, wider die Käyser bey, um dessen Macht unterdrücken zu helffen.

§. 75. Und dadurch kam es endlich so weit, daß der Pabst Gregorius VII. dem Henrico IV., die Wahl und Confirmation derer Bischöffe, aus den Händen reissen wollte. Ob er nun gleich zu seinem Endzweck nicht kam, sondern der Käyser, sich von demselben excommuniciren liesse; so brachte er es doch, unter seinem Sohn, den Henricum V., so weit, daß dieser, der Investitur der Bischöffe per annulum & baculum renunciren muste, wodurch er zugleich, das Recht, die Bischöffe zu setzen und zu confirmiren verlohren hat.

§. 76. Es suchte zwar der Käyser Lotharius, diese Investitur der Bischöffe, dem Pabst, wieder aus den Händen zu reissen, und würde auch vielleicht dieselbe erhalten haben, wenn ihme nicht, der heilige Bernhard, entgegen gewesen wäre, welcher nicht nur alleine dazumahl,

sondern

sondern auch unter dem Conrado III. die Päbstliche Macht mit allen Eiffer defendiret hatte.

§. 77. Unter dem Friderico I., entstunden nicht wenig Streitigkeiten, und würde Er vielleicht, auch ein und andre Rechte, wider den Pabst erhalten haben. Aber dieser bediente sich der List, die Creutz-Züge in das gelobte Land predigen zu lassen, und dadurch wurden also die Anschläge des Käysers verhindert. Nach dem Tode des Friderici, wurde zwar sein Sohn, der Henricus VI, von dem Pabst Cœlestino III, gecrönet; aber mit der grösten Beschimpffung von der Welt, indeme dieser ihme mit dem Fuß die Crone von dem Kopf stiesse. Ja nach dessen Tode gieng der Pabst Innocentius III. so weit, daß er sich der Wahl der Käyser mit anmassete, und es auch durch seine faction dahin brachte, daß wider den Philippum III., den Er excommunicirte, der Otto IV. zum Käyser erwehlet wurde.

§. 78. Der Käyser Fridericus II., schickte bey Anfang seiner Regierung, dem Pabst Innocentio III., eine göldene Bulle von der Kirchen-Freyheit, welche von denen vornehmsten geistlichen und weltlichen Fürsten unterschrieben war; worinnen nicht nur alleine die Wahl der Prælaten den Capituln zugestanden, sondern auch die appellation in geistlichen Sachen an den Römischen Stuhl, samt der restitution der Kirchen-Güther zugelassen worden ist.

Welche

Welche Bulle nachgehends Anno 1219. unter dem Honorio III. ist wieder renoviret, und ein Edict von der Kirchen-Freyheit publiciret worden. Es stehet dasselbe unter denen Constitutionibus des Käysers, welche dem Juri feudali angehänget seyn; Und daraus ist die Auth. Cassa C. de SS. Eccles. genommen. Man siehet daraus, daß unter der Freyheit der Kirchen, keine andere als der Bischöffe, der Clerisey, und des Pabsts ist verstanden worden. Aber es hat diese Indulgenz dem Käyser wenig geholffen, sondern er muste erfahren, daß Er zu dreyen mahlen von denen Päbsten excommuniciret wurde.

§. 79. Alle bißhero erzehlte Umstände aber zeigen zur Gnüge, in was vor grossen Ansehen nicht alleine das Decretum, sondern auch die Decretales zu denenselben Zeiten müssen gewesen seyn. Absonderlich da der Pabst Gregorius IX. Anno 1230. befohlen hatte, daß auch in denen teutschen Gerichten keine andere Compilation gelten solte.

§. 80. Nach dem Tode Friderici II. empfande Teutschland wehrenden Interregno das Päbstliche Joch am allermeisten. Vornehmlich da der Pabst Clemens IV. die Decimas durch gantz Teutschland unter dem Prætext der Creutz-Züge forderte; Wowieder sich der Johannes Semeca setzte, und auf ein Concilium provocirte. Dieses empfande aber der Pabst so übel, daß er ihn von seinem Officio jagte.

Er

Er wurde aber von den grösten Männern in Teutschland defendiret. Da nun dieser Mann in so grossen Ansehen stunde, und der erste war, welcher in Teutschland das Decretum erklärte, so kan man sich leicht vorstellen, daß die Auctoritæt des Decreti und derer Decretalium, wehrenden Interregno mehr zu als abgenommen habe.

§. 81. Nach dem Interregno haben sich die Päbste bey dieser angemasten Gewalt, fast biß auf die Zeiten des Ludovici Bavari erhalten. Denn der Rudolphus I. favorisirte dem Pabst auf alle Weise. Er cedirte dem Nicolao III. einige Provintzien in Italien, damit er auf seine Unkosten den Krieg in dem gelobten Lande führen sollte. Der Pabst Martinus IV. war denen Teutschen so feind, daß er sich wüntschte ein Storch und die Teutschen Frösche zu seyn. Da die Troublen in Teutschland zwischen dem Adolph von Nassau, und dem Albrecht von Oesterreich waren, unterstunde sich der Pabst Bonifacius IIX. einen Degen anzuhängen, und sich Käyser und Pabst zugleich zu nennen. Und zu Zeiten des Henrici VII. war der Pabst Clemens V. auf alle Weise bedacht, dessen Crönung zu verhindern. Er tractirte ihn auch als seinen Vasallen, und da dieser Herr seine Jura tapffer defendirte, so that er denselben nicht allein in Bann, sondern er ließ ihn, wie etliche meynen, gar mit Gifft vergeben.

§. 82. In dem Reichs-Abschiede zu Würtzburg Anno 1287. constituirte der Käyser Rudolphus I. unter andern auch dieses, daß man in allen Gerichten nach dem Jure Canonico sprechen sollte; welches auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1291. ist wiederhohlet worden. Woraus man wiederum siehet, in was vor Ansehen das Jus Canon. zu denselben Zeiten muß gewesen seyn.

§. 83. Aber von den Zeiten des Ludovici Bavari hat die Gewalt des Pabsts nach und nach abzunehmen angefangen. Absonderlich da in dem XIV. Sec. viele gelehrte Männer, als der Lupoldus de Bebenburg, Dantes Alighierius, Marsilius Patavinus, Jandunus de Perusia und andere anfingen, die Macht der Käyser nicht alleine auf einige Art in geistlichen sondern auch in weltlichen Sachen wider den Pabst zu defendiren; ja einer mit Nahmen Hervartus unterstund sich eine Schutz-Schrifft vor den Ludovicum Bavarum zu schreiben.

§. 84. Derowegen als der Pabst Johannes XXII. Anno 1323. diesen Käyser in Bann thun wollte, appellirte er nicht alleine auf ein allgemeines Concilium, sondern es wurde auch das folgende Jahr auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein Schluß gefasset, daß man in Teutschland die päbstliche Bulle gar nicht annehmen wollte. Darauf ging auch der Käyser Anno 1326. nach Rom, ließ sich daselbst crönen, und declarirte Anno 1328. den Pabst öffentlich

fentlich vor einen Ketzer. Anno 1338. machte der Käyser mit denen Ständen auf dem Reichs-Tage zu Rens ein Bündnüß, die Rechte des Reichs wider alle, auch wider die Unternehmung des Pabsts zu defendiren. Nun that zwar der Pabst Clemens VI. Anno 1341. gantz neue und unerhörte Forderungen an das Reich, welche auch der Käyser wieder alles Vermuthen, unterschrieben hatte; Aber es wurde auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth Anno 1342. dieses alles vor null und nichtig erkläret. Und obgleich eben dieser Pabst Anno 46. den Käyser wiederum in Bann thate, und denen Churfürsten befahl, einen andern Käyser zu erwehlen, es auch bey etlichen so weit gebracht hatte, daß sie den Carolum, einen Sohn des Königes in Böhmen, zum Käyserthum benandten; so wurde aber doch diese gantze Wahl noch in eben diesem Jahre auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vor ungültig erkläret.

§. 85. Nach dem Tode des Ludovici hat zwar der Carolus IV. sich sehr von dem Pabst einnehmen lassen; Die Constitutiones aber und Reichs-Abschiede, so wider die angemaste Gewalt des Pabsts gemachet worden seyn, haben doch ihre Krafft behalten. Und in der A. B. ist nicht nur alleine die Prætension des Pabsts in der Wahl des Käysers, sondern auch das cap. Si fratrum. extravag. ne sede vacante, oder die Bulla des Johannis XXII. de Vicariatu papali gantz und gar vernichtet worden.

§. 86. Zu den Zeiten des Sigismundi haben die beyden Concilia, nehmlich das zu Constanz, und zu Basel das gröste Aufsehen gemachet; indem auf dem ersten 2. Päbste wieder ihren Willen sind abgesetzet, und der dritte freywillig die päbstliche Würde nieder zu legen ist gezwungen worden. Wodurch man also gezeiget, daß das Concilium über den Pabst, und dessen Richter sey. Welches auch in dem zu Basel wiederum von neuen ist bekräfftiget worden. Denn auch dieses hat den Pabst Eugenium ab- und den Felicem V. an seine Stelle gesetzet. Wiewohl sich dazumahl die Stände des teutschen Reichs der Sachen gar nicht angenommen, sondern vielmehr gesuchet haben, die Kirche aus einer Monarchie in eine Aristocratie zu verwandeln. Siehe Observ. Hall. Tom. IX. obs. 5.

§. 87. Es hat auch nicht an gelehrten Leuten gemangelt, die sich nicht nur alleine der Gewalt des Pabsts widersetzet, und den verderbten Zustand der Kirche gezeiget, sondern die auch hauptsächlich defendiret haben, daß das Concilium über den Pabst sey. Vornehmlich haben sich darinnen berühmt gemachet Johannes Gerson, Nicolaus de Clemangis, Nicolaus de Cusa, Gaufredus de Monte electo &c. und andere mehr.

§. 88. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß man dazumahl das Schisma der Gegen-Päbste mehr zu unterhalten gesuchet hätte. Denn da-

durch wäre die Gewalt des Pabstes, nicht nur alleine herunter gekommen, sondern der Käyser hätte auch mehr um die Verbesserung des Politischen Pabstthums bekümmert seyn können.

§. 89. Unter dem Friderico III. aber haben die Päbste wiederum angefangen, sich vieles zum præjudiz der Käyserlichen Hoheit heraus zu nehmen, indem der Pabst Eugenius auf dem Concilio zu Ferrara und zu Florenz Anno 1439. ohne Consens der Kirchen in Teutschland viele neue Lehren z. E. von dem dominatu universali, von Feegfeuer, von 7. Sacramenten, von den libris apocryphis, und von der Transsubstantiation eingeführet. Was sich nachgehends der Pabst Alexander VI. Nicolaus V. und Paulus II. vor eine Macht wiederum angemasset, und wie sehr die Macht der Käyser und Stände des Reichs durch die grosse Nachläßigkeit des Käysers ist geschwächet worden, zeiget die Historie derselben Zeiten.

§. 90. Daß also auch deswegen gar grosse Klagen von den Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tage Ao. 1441. sind gemachet, und vornehmlich ist gesuchet worden, daß nicht nur alleine die Doctores Juris Civilis und Canonici, sondern auch die Clerisey von denen Gerichten in Teutschland sollten ausgeschlossen seyn. Jedoch hat man nicht die Abschaffung des Juris Canonici, sondern bloß des Juris Civilis der Käyserlichen Weltlichen Rechte gesuchet.

suchet. Siehe die Reformation des Friderici III. Ao. 1441. bey dem Goldasto im Reichs-Satz: P. 1. p. 166. seqq. Von diesen bißhero angeführten, kan mit mehrern der Schilter in seinem Tr. de libertate Eccles. Germ. nachgelesen werden.

§. 91. Und obgleich unter dem Carolo IV. die Universitäten in Teutschland introduciret, und aus Italien Professores Juris Civilis und Canonici auf dieselben beruffen worden seyn, welche sich alle zusammen die teutschen Rechte unter zu drücken, oder gar auszurotten haben angelegen seyn lassen; So kan man doch nicht leugnen, daß die Auctorität des Juris Canonici grösser als des Juris Civilis gewesen ist; indem jenes nicht nur alleine fast über ein gantzes Seculum eher ist in Teutschland angenommen worden; sondern man hat auch bey denselben superstitieusen Zeiten geglaubet, daß das Jus Canonicum sich theils vor den Zustand des Reichs besser schickte, als das Jus Rom., theils daß auch in demselben diejenigen Sachen abgehandelt würden, die man in Jure Rom. entweder gar nicht fände, oder die man doch nicht brauchen könnte.

§. 92. Es sind aber die Juristen nicht einig, wie weit das Jus Canonicum in Teutschland gelten könne; Doch suchen die allermeisten zu behaupten, daß es nur in etlichen Materien angenommen sey, wiewohl sie auch darinnen uneinig sind. Siehe Stryk in præcognit. c. 8.

 §. 28.

§. 28. Berger in Oeconom. Jur. p. 36. Mencken in D. p. 7. u. a. m. Wann man aber ansiehet, wie nicht nur gedachtes Jus Canonicum sich in Teutschland fest gesetzet, sondern wie lange vorhero auch dasselbe ist angenommen gewesen, ehe man an die Reception des Jur. Rom. gedacht hat, so hätte man vielmehr die Frage aufwerffen sollen, in was vor Materien das Jus Civile vor dem Canonischen Recht gelten könne.

§. 93. Und zwar muß man hauptsächlich untersuchen, was es vor Auctorität vor und nach der Reformation gehabt hat. In Betrachtung des ersten siehet man entweder auf die alten teutschen Gesetze, oder auf das Jus Rom: Was die ersten anbetrifft, so sollte billich die Regul gelten: Daß die teutschen Gesetze allezeit den Vorzug haben müsten, vor dem Jure Canonico, so lange dessen Reception nicht probiret worden ist; Nicht nur alleine, weil unser teutsches Recht älter ist, und also so lange vor sich die Præsumtion hat, biß die Abrogation ist bewiesen worden, sondern auch, weil der Pabst dasselbe nicht hat können abschaffen, wozu noch kömmt, daß das Jus Canonicum nicht anders gelten kan, als so ferne es recipiret ist.

§. 94. Was aber die Reception selbsten anbetrifft, so kan man nicht leugnen (wie wir auch bißhero gesehen haben) daß dasselbe schon in dem XIII. Sec. in den meisten Stücken ist ange-

angenommen gewesen. Also, daß das teutsche Recht in vielen Dingen durch dasselbe geändert und supprimiret worden ist; Absonderlich da der Pabst Gregorius den Sachsen-Spiegel verworffen hat. Siehe Conring. de O. I. G. c. 26 §. 157. seqq.

§. 95. Hingegen was das Römische Recht anbelanget, so scheinet allerdings, daß man aus bißhero angeführten Ursachen schlüssen müsse: Daß das Jus Canonicum mehr als dasselbe recipiret sey, wo nicht wiederum das Gegentheil angeführet werden kan. Deßwegen haben auch die Juristen schon vor der Reformation gelehret, daß in Geistlichen Ländern mehr das Jus Canon., in Weltlichen Fürsten Landen aber mehr das Jus Civile gelte, diejenigen Dinge ausgenommen, die de peccato vitando handelten. Fragt man aber, was das vor Materien wären, so rechnen sie dahin 1) die Ehe-Sachen, 2) die pacta, stipulationes und Contracte, 3) die Kirchen-Güther und Beneficia, 4) die pias causas, 5) die Testamente, 6) die Verjährungen, 7) die Eyde, 8) die Zinsen, 6) die Zehenden und 10) den Proceß. Und auf solche Art wird dem Juri civili wenig überbleiben. Siehe Strauch. de auctor. Jur. Can. §. 39. Eyben de auctor. Jur. Can. §. 18 Struv. Ex. 2. thes. 39. und Lynck. de auctor. Jur. Can. n. 34.

§. 96. Betrachten wir die Auctorität des Juris Canon. nach der Reformation, so meynet

net zwar Ziegl. de Orig. Jur. Can. §. 63. init., daß dasselbe fast gantz und gar wäre begraben worden, indem nicht nur alleine Lutherus auf dessen Abschaffung gedrungen, sondern auch dasselbe öffentlich zu Wittenberg Ao. 1520. verbrandt habe; Aber ich glaube, daß dieses alles dem Juri Can. wenig geschadet habe. Denn wenn man ansiehet, wie übel dazumahl die Juristen, absonderlich der Henningus a Goeden und der Hieronymus Schurffius mit diesen Verfahren des Lutheri zufrieden gewesen seyn, als über eine Sache, die ihm nichts anginge, und die er auch nicht verstünde: Man könne das Jus Canon. nicht entbehren, sondern es wäre einmahl angenommen, und könnte ohne grosse Confusion kein anderer Process eingeführet werden, u. d. m. so findet man desto weniger Ursache daran zu zweiffeln. Siehe Ziegl. §. 65 seqq.

§. 97. Ist derowegen kein Zweiffel, daß dasselbe auch nach der Reformation in denen protestantischen Ländern ist beybehalten worden; Und ist es falsch, wenn etliche sich bereden, daß es unter dem Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. wäre aboliret worden, sondern man siehet vielmehr, daß es auch so gar in denenjenigen Materien, wo es hätte abgeschaffet werden sollen, noch seine Krafft behalten hat. Siehe Herrn Thomas. Cautel. circa præcogn. Jurisprud. Eccles. im 22. Cap.

§. 98.

§. 98. 4) Gehöret zu denen allgemeinen Kirchen-Gesetzen auch das Römische Recht, indem in Codice und in Novellis vieles von denen Geistlichen Sachen enthalten ist.

§. 99. 5) Diejenigen Reichs-Abschiede, worinnen der Religions-Friede ist hauptsächlich bekräfftiget worden. Absonderlich aber gehöret hieher der Passauische Vertrag de Ao. 1552. und der Religions-Friede de Ao. 1555., durch welchen gedachter Vertrag ist confirmiret worden, und den Nahmen eines Reichs-Abschiedes bekommen hat. Siehe Maurit. de recess. imp. §. 9.

§. 100. Am allermeisten aber ist denen Protestanten durch den Westphälischen Friedens-Schluß prospiciret worden, indem dadurch nicht alleine alle vorhero in Zweiffel gezogene Religions-Sachen sind ausgemachet, sondern damit es auch eine desto grössere Krafft haben möge, ist er dem Reichs-Abschied de Ao 1654. einverleibet worden.

§. 101. 6) Ferner gehören hieher die Concordata nationis Germ., welche zwischen dem Käyser Friedrich dem III. und den Pabst Nicolaum V. Ao. 1448. sind aufgrichtet worden. Es hat dieselbe Schilter seinen Institutionibus Jur. Can. mit Noten beydrucken lassen. Siehe Lynckers Diss. de Concord. nat. Germ. Es haben zwar die Protestanten Ao. 1598. vermeynet, als wenn dieselben ihre Krafft verlohren hätten, dieweil sie theils nicht nach dem

Reichs-Herkommen aufgerichtet, theils auch von denen Päbsten selbsten nicht weiter als in favorabilibus wären gehalten worden. Siehe Lehmann de pace relig. p. 250. und Conring, de Constit. Episc. per Germ. §. 84. Es sind aber diesen ohngeachtet dieselben in der Capitulatione Josephi Art. XIIX. confirmiret worden. Inzwischen unterlässet der Pabst nicht, viele Eingriffe in dieselbe zu thun, wie dann erst Ao. 1703 ein und andere Klage deßwegen entstanden seyn. Siehe Fabri Staats-Cantzeley Tom. IX.

§. 102. Es verbinden aber diese Concordata die Catholischen Stände alleine, und können wieder die Protestanten nicht angeführet werden. Wie denn solches ausdrücklich in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. XIIX. in f. und in der Capitulatione Josephi Art. XIIX. in f. ist ausgemachet worden. Es können sich aber doch Protestantische-Stände derselben in denen Stifftern ihrer Länder bedienen, indem denenselben eben die Rechte in diesen zukommen, welcher der Pabst sich sonsten angemasset hat.

§. 10 . Was die Protestanten ins besondere anbelangt, so haben wir keine dergleichen General Kirchen-Gesetze, so alle Kirchen verbinden sollten. Und obgleich Carpzov und Brunnemann gar eine grosse Auctorität in denen Consistoriis erlanget haben; so sind aber dieselben keine Gesetz-Geber gewesen, sondern man

kan

kan mit guten Gewissen von denenselben abgehen. Absonderlich da in ihren Schrifften noch gar grobe papizantische Brocken angetroffen werden.

§. 104. Die absonderlichen Kirchen-Gesetze aber giebet ein jedweder Landes-Herr in seinem Lande; allwo sie auch nur verbinden; Es müste dann ein Herr, ein dergleichen Recht, in eines andern Lande, durch einen Vergleich erhalten haben. Siehe Hertius in Diss. de Superiorit. territ. §. 13. n. 1.

§. 105. Es kan derowegen kein Consistorium sich des Rechtes Kirchen-Gesetze zu machen anmassen, sondern es ist ein Gericht, so von dem Fürsten dependiret, und (wie alle andere Gerichte) nach denen vorgeschriebenen Gesetzen sprechen muß. Es müste denn seyn, daß Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande Ao. 1624. in Besitz dieses Rechtes gewesen wären.

§. 106. Es hat auch der Fürst alleine das Recht denenjenigen Kirchen, so er in seinem Lande duldet, Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben, jedoch daß er sich nach der Gewissens-Freyheit richten muß. Deßwegen ist auch in dem Westphälischen Friedens Instr. Art. V. §. 48. versehen, daß, wann Protestantische Unterthanen unter einem Catholichen Fürsten wohnen, dieselbe der Jurisdiction des Bischoffs nur in denenjenigen Dingen unterworffen seyn sollen, welche die Augspurgische Confession nicht angehen, also

daß sie ihre Kirchen-Ordnungen in nichts, was der Augspurgischen Confession zu wieder ist, sollen ändern können.

§. 107. Was aber hieher gehöret, wird in dem Religions-Frieden de Anno 1555. dergestalt erkläret: So sollen die Käyserl. Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen *Confession* und derselben Lehr und Glaubens halber mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine *Conscienz*, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen *Confession*, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und *Ceremonien*, so sie aufgerichtet, oder nochmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften dringen, oder durch *Mandat* oder in einiger anderer Gestalt beschweren und verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und *Ceremonien* ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 108. Was also die Lehre und Glauben nicht angehet, darinnen kan er ordnen, was er will z. E. man hat sonst disputiret, ob wohl ein Catholischer Fürst seinen protestantischen Unterthanen vorschreiben könne, daß sie sich des Gesangs: Erhalt uns HErr bey deinem Wort, und steuer des Pabsts und Türcken-

Mord

Mord 2c., nicht bedienen sollten. Welches man allerdings bejahen muß, indem dieses die Glaubens-Sachen nicht angehet, sondern etwas gantz indifferentes ist.

§. 109. Wo nun dergleichen Kirchen-Ordnungen seyn, da verbinden Sie alle Unterthanen, die zu eben derselben Kirche gehören, und können sich auch die Priester davon nicht ausschlüssen, es mögen ihnen auch dieselbe anständig seyn oder nicht. Denn es kommet keinen Unterthanen zu, über die Gesetze zu raisonniren, sondern er muß demjenigen, was der Fürst haben will, gehorchen.

§. 110. Es sind aber die Gesetze entweder geschrieben oder ungeschrieben. Welche Eintheilung man gar wohl auch bey denen Kirchen-Ordnungen behalten kan. Weil aber von denen allermeisten die Materie von der Gewohnheit und Kirchen-Observanz gar ungegründet pfleget tractiret zu werden, so wollen wir auch dieses in etwas untersuchen.

§. 111. Es bestehet die Gewohnheit und Observanz aus gewissen gleichförmigen Actionen dererjenigen, so in einer Societæt zusammen leben.

§. 112. Bey dieser kommet es auf zwey Fragen an; 1) Ob derjenige, so nach der hergebrachten Observanz lebet, könne gestraffet werden. 2) Ob einer schuldig sey, nach derselben zu leben.

§. 113.

§. 113. Nun ist es ohnstreitig, daß in allen Collegiis (ausser denen Dingen, so in dem Recht der Natur gegründet seyn) keine andere Verbindlichkeit statt hat, als die, so aus denen unter sich gemachten Vergleichen entspringet. Diese Vergleiche aber werden auf zweyerley Art betrachtet. Entweder ist es ein Vergleich, wodurch das Collegium aufgerichtet wird, oder welchen die Glieder erst hernach unter sich eingehen.

§. 114. Das erste erfordert den Consens aller Glieder, also, daß keiner wider seinen Willen sich zu einem Collegio zu begeben, kan gezwungen werden. Wegen des andern aber erfordert die Natur aller Collegiorum, daß dasjenige alle verbinden müsse, was durch die meisten Stimmen ist ausgemachet worden. Weil es aber leicht geschehen kan, daß der grösste Theil in Præjudiiz derer übrigen etwas beschliesset, also muß auch diesen hierinnen die Freyheit gelassen werden, entweder dasselbe anzunehmen, oder sich aus der Societæt zu begeben.

§. 115. Was derowegen die Gewohnheit anbetrifft, so ist man darinnen einig, daß diese auf einen stillschweigenden Vergleich sich gründe, dieser aber habe in allen die Natur eines ausdrücklichen Vergleiches. Daraus folget, daß, wann die Gewohnheit in einem Collegio verbinden solte, die Gleichförmigkeit derer Actionum,

num, entweder aller, oder doch der allermeisten da seyn müsse.

§. 116. Sind nun diese vorhanden, so ist ohnstreitig, daß ein jedweder derer Glieder die Macht habe, eben dergleichen zu thun; und daß also nicht nur alleine dasjenige, was der Gewohnheit conform ist, gelten müsse, sondern daß auch keiner deßwegen könne gestraffet werden, es mag nun dieselbe vernünfftig oder unvernünfftig seyn.

§. 117. Es fliesset aber auch eben daraus, daß die Gewohnheit keinen verbindet, sondern gleichwie die andern die Freyheit gehabt haben, dieses oder jenes zu thun, und auch die Freyheit behalten haben, es wieder zu unterlassen; also auch denen übrigen eben diese Freyheit zukommen müsse.

§. 118. Ja wenn auch diese sich einige Zeit denen andern gleich gestellet haben, so behalten sie dennoch die Macht, wiederum davon abzugehen. Denn die Nachahmung giebt keinem ein Recht den andern zu zwingen. Es müste *denn* seyn, daß entweder alle, oder doch der meiste Theil, durch einen ausdrücklichen Vergleich *sich* verbunden hätten, ins künfftige von der einmahl hergebrachten Gewohnheit nicht wieder abzugehen. Alsdenn aber entspringet die Verbindung nicht aus der Gewohnheit, sondern aus dem Vergleiche.

§. 119. Ja es verursachet eine lange Gewohnheit auch öffters, daß sie die præsumtion eines

aus-

ausdrücklichen Vergleiches bekommet. Indem nach der Natur der Menschen nicht leicht gemuthmasset werden kan, daß sie sich so lange einander würden gleich gestellet haben, wenn nicht eine ausdrückliche Convention sie dazu verbunden hätte, z. E. es wäre die Gewohnheit bey einem Collegio, daß sie alle zusammen schwartze Mäntel trügen, da stehet es allerdings einem jedweden frey, ob er in einen dergleichen Mandel erscheinen will oder nicht, obgleich alle die andern bißhero schwartze Mäntel getragen, und er sich auch selbsten einige Zeit nach denselben accommodiret hätte. Vergleichen sie sich aber alle zusammen, oder doch der meiste Theil, daß keiner in das Collegium ohne schwartzen Mantel kommen wollte, so ist alsdenn ein jedweder wegen dieses ausdrücklichen Vergleichs verbunden, sich entweder denen andern darinnen gleich zu stellen, oder aus dem Collegio zu bleiben. Denn daß seinetwegen die andern davon abgehen sollten, kan er eben so wenig verlangen, als Er von ihnen gezwungen werden kan, entweder sich in das Collegium zu begeben, oder in demselben zu verbleiben. Weil aber doch eine solche lang-hergebrachte Gewohnheit nicht præsumtionem juris & de jure, sondern nur præsumtionem juris machet, so muß der andere allerdings gehöret werden, wenn Er beweisen will, daß gemeldte Gewohnheit aus blosser natürlichen Freyheit wäre eingeführet worden.

§. 120.

§. 120. Dieses aber ist zu verstehen, was einer von Rechtswegen thun kan, und wozu er kan gezwungen werden; fraget man aber, ob einer nicht klüger thut, wenn er sich denen Sitten und Gewohnheiten derer andern gleich stellet, so wird kein vernünfftiger Mensch anders als mit ja antworten können. Indem dieses ein gewisses Zeichen eines vernünfftigen Menschen ist, wenn er sich in indifferenten Dingen nach andern accommodiret; Und sollten es gleich Thorheiten seyn, so ist doch bekandt, daß es besser ist, ein Thor mit vielen, als ein Narr alleine zu seyn.

§. 121. Machen wir nun itzo die Application auf die Christliche Kirche, so ferne dieselbe als ein Collegium betrachtet werden kan, so hat Sie wegen der Observanz und Gewohnheit, ebenfalls keine andere Rechte. Derowegen alle Gewohnheiten, so man in derselben findet, verbinden nicht, sondern eben die Freyheit, so man vom Anfang gehabt hat, die hat man auch anitzo. Und hat man also bey der reformation allerdings das Recht gehabt, von ein und andern Gewohnheiten in der Kirche abzugehen, wenn sie auch gleich in denen ersten Seculis wären gebräuchlich gewesen; Denn wer wollte wohl leugnen, daß nicht alle diejenigen Dinge, so in der Schrifft nicht verbothen sind, indifferent seyn sollten.

§. 122. Inzwischen ist doch auch dieses eine ausgemachte Sache, daß, wenn eine Kirche ein

und

und andre Gewohnheiten angenommen hat, diselbe davon abzugehen nicht schuldig sey. Ja es hat dieselbe das Recht, keinen in ihre Gemeinde anzunehmen, oder darinnen zu dulden, der sich derselben nicht gleich stellen will. Weil auch hier die lange Observanz die præsumtion machet, daß sich die Gemeinde dessen ausdrücklich verglichen habe. Und würde derjenige sehr unklug verfahren, welcher prætendiren wollte, daß die Kirche entweder dergleichen Gewohnheit abschaffen, oder ihn dennoch als ein Glied derselben leiden müsse.

§. 123. Man mag derowegen sich noch so viel auf die Kirchen-Observanz beruffen, so ist es doch ausgemacht, daß aus derselben nichts anders kan bewiesen werden, als daß wir die Freyheit haben, solche Ceremonien und Gebräuche in unsern Kirchen einzuführen, oder beyzubehalten, welche aus natürlicher Freyheit in der ersten Kirche angenommen worden sind.

§. 124. Daß aber jemand daraus ein Recht erlanget hätte, einen andern zu zwingen; oder daß man wegen Unterlassung derselben, nicht als eine Christliche Gemeine könne angesehen werden, ist eben so unerweißlich, als wenn einer behaupten wollte, daß weil vor etlichen hundert Jahren alle Professores hätten schwartze Mäntel getragen, und einen Knebel-Bart gehabt, deswegen wäre auch noch heutiges Tages derjenige kein rechter Professor, so dergleichen nicht hätte; denn das sind indifferente

Dinge,

Dinge, die dem Wesen einer Sache weder etwas geben noch nehmen.

§. 125. Wollte man gleich sagen, daß sich dieses geändert hätte, nachdem der Fürst die Direction über die Kirche bekommen; so kan aber auch dieses nicht eingestanden werden; Denn so man die Gewohnheit selbsten ansiehet, so kan dieselbe ohnedem nicht wohl in einem Monarchischen Staat als ein Gesetz angesehen werden, indem nichts vor ein Gesetz gehalten werden kan, als wo ein ausdrückliches Geboth oder Verboth des Fürsten vorhanden ist.

Siehe bey diesem Haupt-Stück des Gerh. von Mastricht historiam Jur. Eccles. Casp. Ziegleri Diss. de Origin. & decrement. Jur. Can. und des Herrn Thomasii Cautel. circa præcogn. Jurispr. Eccl. c. 19. und 20.

Das fünffte Hauptstück/ Von Denen geistlichen Personen insgemein.

§. 1.

IN der ersten Christlichen Kirche hat man von keiner andern Eintheilung etwas gewust, als daß dieselbe aus Lehrern und Zuhörern bestünde. Von welcher Be-

nennung aber man in folgenden Zeiten abgegangen, und die Personen in Clericos und Laicos eingetheilet hat; welches man allerdings unter die heimlichen Griffe des Pabstthums zehlen muß, indem diese den Grund zu der päbstlichen Herrschafft geleget hat. Denn daß man dadurch nichts anders, als die Unterdrückung der so genandten Läyen gesuchet habe, zeigen die schönen Vergleichungen, so die Geistlichkeit zwischen sich und denen Läyen gemachet hat; indem die Läyen Hunde seyn, von denen Christus gesaget hat: Werffet das Heilige nicht vor die Hunde. Siehe Epist. I. Pseudo-Clementis.

§. 2. Es werden aber diejenigen Läyen genennet, welche heyrathen, weltliche Güther besitzen, und das Recht sprechen. Hingegen die Clerici sind solche Personen, die von allen weltlichen Geschäfften abgesondert, und alleine denen geistlichen Dingen gewidmet seyn. Lanzell. J. J. C. Lib. I. Tit. 4.

§. 3. Man hat diese Benennung aus der Israelitischen Republic genommen. Denn da GOtt, das Land Canaan, unter die zwölff Stämme Israel theilte, bekam der Stamm Levi nichts, sondern er hatte die Verheissung, daß GOtt selbsten sein Theil, Looß und Erb-Guth seyn wollte: Num. XIIX, 20. Devt. X, 9. XIIX, 2. Joh. XIII, 13. 33. Ezech. XLIV, 27. Auch das Grichische Wort κλῆρος bedeutet nichts anders als einen Theil, Erb-Theil, Erb-

Gut.

Gut. Daß also die Priester und Leviten sich mit Recht das Erb-Theil GOttes, oder Clerum Dei nennen kunnten. Joh. Clericus in Comment. ad Num. XIIX. 20.

§. 4. So offt auch als das Wort κλῆρος in dem Neuen Testamente vorkommet, bedeutet es nirgends, die so genandte Geistlichkeit alleine, sondern vielmehr alle Gläubigen an Christum 1. Petr. V. Actor. I.

§. 5. Das Wort Läy anlangend, so findet man zwar in der Schrifft das Wort τῦ ἰδιώτυ. 1. Cor. XIV. 16. 24. Aber dieses bedeutet nichts anders als einen Ungelehrten, einen Unwissenden.

§. 6. Weil aber die päbstliche Geistlichkeit sahe, daß man zu Einrichtung einer geistlichen Monarchie vor allen Dingen die Clerisey von dem übrigen Volck separiren müste; so suchte sie das Wort Clerus sich gantz alleine eigen zu machen, und also repræsentirte sie alleine das ausserwehlte Volck GOttes, die Heiligen, die Geistlich-Gesinnten; Sie war alleine die Kirche, der Theil und das Erb-Gut GOttes. Deßwegen siehet man auch, daß diese Eintheilung in denen ersten zweyen Seculis gantz unbekandt gewesen, und erst in dem III. Seculo eingeführet worden ist. Denn Tertullianus ist der erste, welcher sich derselben bedienet hat. Die Ursache aber war, weil man eben zu derselben Zeit anfing das Priesterthum des A. T. sich zuzueignen.

§. 7. Es ist derowegen bey dieser Eintheilung nicht verblieben, sondern man hat in denen folgenden Zeiten angefangen einen Unterscheid inter clericos regulares & seculares zu machen. Jene werden also genennt, weil sie nicht nur unter einen gewissen Prælaten oder Abt stehen, sondern auch nach gewissen Reguln leben müssen, und dahin gehören alle Mönche und Ordens-Leuthe.

§. 8. Die Seculares sind wiederum unterschiedlich. Denn etliche sind in Sacerdotio, und zwar wiederum entweder grosse (in altiori gradu seu ordine) oder kleine Geistlichen (in inferiori gradu seu ordine); Nachgehends sind andere in Sacris, welche sich im geistlichen Stande zwar befinden, aber keine Priester seyn, indem ihnen das unblutige Meß-Opffer nicht erlaubet ist. z. E. die Diaconi und Unter-Diaconi. Andere sind nicht einmahl in Sacris, weil sie nicht eingeweyhet, sondern mit dem Zeichen des Creutzes zu ihrem Amte eingeseegnet werden. Hieher gehören die Kertzen-Verwahrer, die Beschwerer, die Leser, die Thürschlüsser, die Sänger, die geistlichen Hauß-Knechte. u. d.

§. 9. Diese Eintheilung ist aus der Israelitischen und Römischen Republic genommen worden. Denn der Unterscheid in altiori & inferiori gradu seu ordine kommet von denen Römern her; indem das Wort Ordo bey denenselben einen zwiefachen Verstand gehabt hat:

hat: 1) bedeutet es einen gewissen Stand oder Dignitæt z. E. Senatorius Ordo L. 2. in f. C. Theod. de Senator. L. 27. D. de R. N. L. 36. de Decur. L. 1. §. 5. de postul. und 2) den Stand derer Decurionum t. t. D. de decret. ab ord. fac. Denn alle diejenigen, so keine Senatores waren, wurden plebs, das gemeine Volck genennet. Es war aber dieses bey den Römern nicht ein leerer Nahme, sondern diejenigen, so in ordine waren, hatten zu befehlen, und eine Gewalt in der Republic. Daß man derowegen leicht sehen kan, warum die päbstliche Clerisey eine dergleichen Eintheilung affectiret hat; damit sie nehmlich sich nicht nur alleine von dem übrigen gemeinen Volck oder Läyen absondern, sondern auch einer Gewalt sich über dieselbe anmassen, und als ihre unterthänige consideriren konnte.

§. 10. Was das Sacerdotium oder Priesterthum anbelanget, so hat man dieses der Israelitischen Republic abgeborget, um dadurch nicht nur einen dergleichen GOttes-Dienst, wie bey den Jüden war, in der Christlichen Kirche einzuführen; sondern damit auch eben solche geistliche Aemter der Clerisey möchten können gegeben werden. Und dahero ist es auch gekommen, daß die Clerisey sich eben der Rechte angemasset hat, welche in der Israelitischen Kirche denen Sacerdotibus und Leviten zukamen.

§. 11. Und zwar hatten anfangs den Nahmen Sacerdotis die Bischöffe und Diaconi alleine; nachdem sich aber die Kirchen-Aembter vermehrten, so wurde dieser allen denjenigen, so ein Geistlich Amt hatten, gegeben. Aber auch dabey bliebe es nicht, sondern gleichwie bey denen Juden etliche aus dem Stamm Levi Sacerdotes, andere Leviten genennet wurden; Also machte man ebenfalls diesen Unterscheid in der Christlichen Kirche, daß also alle Geistliche zwar in Clero, nicht aber in Sacerdotio seyn.

§. 12. Es hatten aber die Sacerdotes bey denen Jüden fast Königliche Gewalt und Ansehen. Siehe Spencer de ritual. Hæbr. LL. Lib. III. c. 6. S. I. deßwegen hat man auch auf eben diesen Fuß den Geistlichen Stand in der Christlichen Kirche zu setzen gesuchet, und nach Beschaffenheit derselben, aus der Kirche einen Politischen Staat gemachet. Und eben dahero ist es nachgehends gekommen, daß die Clerisey sich der Gewalt der Fürsten zu widersetzen; der weltlichen Jurisdiction sich zu entziehen, und eine Republic in der Republic aufzurichten angefangen hat. Weil nun in allen Republiquen Obere und Unterthanen seyn müssen; also wurden auch alle Läyen nicht anders als Unterthanen der Clerisey angesehen, welche derselben Gewalt sich unterwerffen, und einen mehr als blinden Gehorsam erzeigen musten.

§. 13.

§. 13. Daraus ersiehet man, was vor grosser Schade durch diesen Unterscheid denen Republiquen zu gewachsen ist. Es ist zwar die Eintheilung inter Clericos & Laicos unter denen Protestanten im Gebrauch; es ist aber bekandt, daß bey uns die Gewalt der Geistlichen an denen meisten Orten ziemlich beschnitten ist; Absonderlich da man zu unsern Zeiten hat angefangen zu begreiffen, daß denen Geistlichen keine Gewalt zukomme. Es wäre aber zu wünschen, daß man nicht zugleich auf das andre extremum, verfallen wäre, dieselbe in gar zu einen schlechten Zustand zu setzen, und ihnen auch so gar dasjenige Ansehen, ohne welchen sie ihr Amt nicht wie es seyn sollte, führen können, zu entziehen. Denn an statt, daß man in dem Pabstthum ihnen gar zu grossen Reichthum und Gewalt gegeben, hat man bey der Reformation fast alles eingezogen, und kaum so viel gelassen, daß sie als ehrliche Leuthe leben können; Welches nach der Thorheit der Menschen nichts als Verachtung nach sich ziehen kan, und beklaget solches der Herr Thomasius in Diss. de officio principis circa augenda salaria & honores Ministrorum Ecclesiæ.

Siehe bey diesem Haupt-Stück Petr. de Marca Diss. de discrimine Clericorum & Laicorum und des Herrn Geh. Rath Böhmers Diss. ad Plinium.

Das sechste Hauptstück / Von

Dem Römischen Pabst.

§. 1.

Nachdem die Geistlichkeit einen besondern Monarchischen Staat aufgerichtet hat, und zwar dergestalt, daß sich diese Monarchie durch alle Christliche Republiquen in der gantzen Welt erstreckte, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieselbe durch ein sichtbares souveraines Ober-Haupt hat müssen regieret werden. Und dieses ist der Römische Pabst, welcher GOttes Stadthalter und wahrer Nachfolger Petri seyn will, und also die gröste Würde in dieser geistlichen Republic prætendiret.

§. 2. Es kan aber das Pabstthum auf dreyerley Art betrachtet werden, 1) so ferne es die Glaubens-Puncten angehet, nemlich ob dasjenige was in denselben gelehret wird, mit der Schrift übereinkommet oder nicht, welche Betrachtung nicht hieher gehöret, sondern denen Theologis muß überlassen werden: 2) so ferne der Pabst zu Rom einen ansehnlichen Staat von Italien ausmachet, welches ebenfalls dieses Orts nicht ist, und 3) so ferne er ein souveraines Haupt der Christenheit seyn will, auch würcklich eine solche Gewalt über die Staaten von Europa, so sich zu der Papistischen Kirche bekennen, ausübet.

Und dieses ist, was in der Jurisprudenz muß betrachtet werden. Denn ein Politicus hat allerdings Ursache, sich zu bekümmern, was diese geistliche Monarchie vor einen Ursprung hat, und durch was Mittel sie aufgewachsen ist und erhalten wird.

§. 3. Wenn wir die gantze Welt ansehen, wie sie bey der Ankunfft Christi beschaffen war, so finden wir dieselbe in der allergrösten Verderbnüß. Denn was die Heyden anlanget, so war ihre Religion so elend und abgeschmäckt, daß man sich kaum einbilden kan, wie es möglich gewesen ist, daß Menschen, denen doch GOtt Vernunfft und Sinnen gegeben hat, zu dergleichen Dingen haben können beredet werden. Wie konnte aber dieses anders seyn, da die heydnische Clerisey durch ihre gantze Religion nichts anders suchte, als grosses Ansehen und Reichthum, ja eine mehr als souveraine Gewalt über andere Menschen zu erlangen.

§. 4. Diesen Endzweck aber zu erhalten, muste man denen Leuthen, die aller absurdesten Fabeln von denen Göttern beybringen. Man muste sie bereden, daß die Götter nur mit denen Priestern alleine sprächen und umgingen, und was diese ihnen sagten, glaubten nicht nur die Götter, sondern sie wären auch die grösten Feinde und Verfolger aller derjenigen, so die Priester nicht ehrten, und ihnen blindlings gehorchten. Man erfand derowegen die Oracula, zu welchen sich niemand als die Priester nahen

durfften; Wer also Rath und Hülffe von denenselben verlangte, muste sich bey denen Priestern melden, und diesen gab das Oracul entweder gar keine, oder doch wenigstens eine unangenehme Antwort, wo man nicht vorhero theils mit guten Geschencken, theils mit dem grösten respect und submission vor denen Priestern erschienen war. Und wer wollte auch solcher Gestalt, nicht die gröste Hochachtung von der Welt gegen sie gehabt haben, da die zeitliche und ewige Glückseeligkeit von denenselben dependirte. Van Dale de Oraculis, it. de superstitione.

§. 5. Sollten sich aber die Menschen dieser Dinge bereden lassen, so musten sie vorhero darzu præpariret werden. Wozu kein besser Mittel war, als daß man suchte, dieselbe ihrer Vernunfft zu berauben; und also entzoge man ihnen alle diejenigen studia, wodurch der Verstand aufgeräumet, und zu einer rechten Erkenntnüß gebracht werden kunnte; Man muste die Vernunfft unter den Glauben gefangen geben, und durffte niemand in denen Geheimnüssen der Götter grübeln; Man muste die Moral gantz und gar verbannen, und die Leuthe bereden, daß es eine unnütze und abgeschmackte Disciplin wäre, die den Menschen nicht zur Vollkommenheit führen könnte. Denn die Glückseeligkeit der Menschen bestünde in subtilen Speculationibus von göttlichen Dingen, und in einen blinden Gehorsam. Und lehrete

man

man ja die Moral, so muste dieselbe entweder dunckel vorgetragen werden, oder doch fast aller gesunden Vernunfft zuwider seyn. Siehe Herrn G. R. Thomasium in Cautel. circa præcogn. Jprud. c. 6. und Barbeyracs Præf. bey Puffend. de J. N. & G.

§. 6. Gehen wir zu denen Jüden, so ist kein Zweiffel, daß die wahre Moral, wodurch ein Mensch zur wahren Glückseeligkeit gebracht werden kan, ihnen ist bekandt gewesen; Es zeiget auch solches die Heil. Schrifft A. T. Ja es war kein Volck, so bessere Gesetze als diese, hatten. Sie alleine hatten die Gnade, daß sie GOtt von allen andern Völckern ausgesondert hatte, und selbsten ihr König war; Sie alleine wusten die Verheissung des Messias und d. m. Also daß dieselben, als das allerglückseeligste Volck hätte leben können. Aber dieses alles hatte bey denenselben nicht lange Bestand, sondern ihre gantze Moral war bey der Ankunfft Christi dergestalt verdorben, daß man hätte glauben sollen, daß es eben dasjenige Volck wäre, welches GOtt vor allen andern auserkohren hatte. Zu geschweigen, daß ein und andere Dinge bey der Jüdischen Religion waren, die andere abschrecken musten, sich zu derselben zu begeben. Siehe Joh. Clerici histor. eccles. in prolegom.

§. 7. Es war derowegen höchst nöthig, daß Christus in die Welt kam, denen armen Menschen zu zeigen, auf was Art und Weise, sich diesel-

dieselben aus ihrem Elend und Verderbnüß helffen sollten. Denn sehen wir die gantze Christliche Religion an, so finden wir in derselbigen alles dasjenige beysammen, was einen Menschen zur zeitlichen und ewigen Glückseeligkeit bringen kan. Indem Christus eine solche Moral gelehret hat, die sich vor alle Menschen schicket. Er führet die Menschen handgreifflich zur Erkenntnüß ihrer Thorheit, und giebt ihnen solche Mittel, wodurch ein jedweder sich von derselben frey machen kan. Er verlangte keine äuserliche Gewalt über die Menschen, sondern bezeigte vielmehr, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey, und daß er gekommen sey als ein Vater, die Menschen von dem Schlaff ihres Verderbnüß aufzuwecken. Mit einem Wort: Alle Lehren Christi sind so beschaffen, daß alle Menschen in allen Societæten glückseelig leben können.

§. 8. Christus also, wollte kein sichtbares Reich in dieser Welt stifften. Aber aller seiner Vermahnungen ohngeachtet, ist es endlich doch dahin gekommen, daß man aus der Kirche eine ordentliche Republic formiret, und ungescheuet vorgegeben hat: daß Christus ein sichtbahres Reich gestifftet, und darüber Petrum, dieser aber die itzigen Päbste zu Rom zu Monarchen verordnet habe, dergestalt, daß die gantze Christliche Kirche, ihre Aussprüche in Glaubens-Sachen, bey Verlust der Seeligkeit, annehmen, und ihren Befehlen blindlings gehorchen

chen müste. Wer also dieses nicht thun, und des Pabsts Monarchische Regierung, nicht erkennen, und demselben sich unterwerffen wolle, sey als ein Rebelle anzusehen. Und deßwegen saget auch Bellarminus Lib. II. de Rom. Pontif. c. 5. Wenn der Pabst irrete, die Laster geböte, und die Tugenden verböte, so wäre die Kirche schuldig zu glauben, die Laster wären gut, und die Tugenden böse, woferne sie nicht wider das Gewissen sündigen wollte.

§. 9. Aber dieses alles lässet sich weder aus dem Recht der Natur noch aus der Schrifft beweisen. Denn jenes lehret, daß die wahre Religion so müsse beschaffen seyn, daß sie nicht im geringsten, die Ruhe und Wohlstand der Republic turbire; Es erkennet also dieses, alles dasjenige vor unrecht, woraus eine zweyköpffigte Gewalt in der Republic entstehet. Dieses aber kan nicht vermieden werden, wenn man den Pabst als Ober-Haupt der Kirchen ansehen will. Ist derowegen aus dem Recht der Natur offenbahr, daß es genung sey, wenn der Fürst die direction hat, indem dessen Gewalt schon sufficient ist, Ordnung in der Kirche zu erhalten, und zu verhindern, daß hitzige Gemüther durch ihre Streitigkeiten den Staat nicht in Verwirrung setzen können. Wollte man gleich sagen, daß doch auch die Obrigkeit durch dergleichen direction leicht etwas einführen könnte, was dem Worte GOttes, und also der wahren Christlichen Religion zuwieder

wäre; so ist aber dieses so leicht nicht zu befürchten, und wenn sie es auch thäte, so wäre man alsdenn in denen Dingen, so denen göttlichen Gebothen zuwieder sind, zu gehorchen nicht schuldig; doch dergestalt, daß deßwegen denen Unterthanen sich mit Gewalt der Obrigkeit zu widersetzen nicht zukommet.

§. 10. Es kan auch aus der Heil. Schrifft nicht dargethan werden, indem Christus nicht nur alle äuserliche Gewalt geflohen, sondern auch an allen Orten gezeiget hat, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey. Wann also der Pabst die vollkommen äuserliche Gewalt sich anmasset, so ist es nicht genung daß er es saget, sondern er muß es beweisen: Denn da es aus dem Recht der Natur nicht kan behauptet werden, so muß ohnfehlbar eine Offenbahrung da seyn, diese aber finden wir nirgends in der Schrifft. Und wer sollte glauben, daß wenn GOtt eine dergleichen souveraine Stadthalterschafft in der Welt hätte anordnen wollen, daß Er davon in der Schrifft nichts hätte melden lassen; Ja wer sollte sich einbilden, daß, wenn Petro eine solche Gewalt von Christo wäre gegeben worden, daß dieser sich dessen nicht sollte bedienet haben? Aber davon finden wir in seinem Leben nichts, sondern er nennet sich nirgends anders als einen Apostel, und als einen Mit-Aeltesten, Er hat auch niemahls eine eintzige Handlung gethan, welche sich die Päbste zuzuschreiben pflegen, keine Käyser und Könige

abge-

abgesetzet, keine Unterthanen von dem Eyd der Treue loß gesprochen, keine appellationes an sich ergehen zu lassen anbefohlen. u. d.

§. 11. Es beweisen auch dieses offenbahr alle in denen ersten Zeiten gehaltene Concilia. Also wurde auf dem Concilio zu Jerusalem alles im Nahmen der Apostel, Aeltesten, und der gantzen Gemeinde abgefasset, keines weges aber im Nahmen des Apostels Petri alleine; Und in allen folgenden Conciliis zeigte man zur Gnüge, daß man den Bischoff in Rom vor den Stadthalter der Christlichen Kirche nicht hielte; Er hatte in denenselben nichts zu befehlen, als was er durch Intriquen durchzutreiben suchte. Man nahm seine decisiones nicht als infallible an, sondern die Bischöffe consentirten in seine Meynung, so weit sie dieselben denen Glaubens-Formuln gemäß zu seyn hielten. Und können solches selbsten die geschicktesten Scribenten der Catholischen Kirche, als Petrus de Marca, Baluzius, Richerius, Natalis Alexander, Pagi, du Pin und andere nicht läugnen noch in Zweiffel ziehen.

§. 12. Es lassen sich zwar ein und andre der päbstischen Kirche angelegen seyn, Zeugnüsse hervor zu bringen, um zu beweisen, daß Petrus und die folgenden Päbste ohnfehlbare Regenten der Kirche gewesen seyn. Also setzen sie aus der Heil. Schrifft zum Grunde den Spruch Christi: Matth. XVI, 16. 18. 19. **Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine**

Gemeine. Und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Aber zu geschweigen, daß die Catholische Scribenten selbsten nicht einig seyn, was in dem ersten Spruch Christus hat wollen andeuten; so sind sie doch darinnen einig, daß in diesen Worten dem Peter das Pabstthum noch nicht sey übergeben worden, weil er sonsten seinen Meister ncht hätte verleugnen können. Da es also am gedachten Ort nicht geschehen seyn solle, und doch sonsten nirgends davon Meldung geschiehet, auch Petrus selbsten in seinem gantzen Leben davon nichts gedencket; so müssen sie ja selbst gestehen, daß der Beweiß aus der Schrifft ihnen mangelt. Was aber den angeführten Spruch anbelanget, so siehet man gar deutlich aus 1. Cor. III, 11. 1. Cor. X, 4. Ephes. II, 20. 1. Petr. II, 4. 6. 7. Hebr. VI, 1. Matth. VII, 24. 25., daß unter den Felsen niemand anders als Christus verstanden wird. Und wie wollte dieses anders seyn, indem alle Apostel einander gleich gewesen seyn. Luc. XXII, 24. 25. 2. Cor. XI, 5. XII, 11. Gal. II, 6. 9. Ja wie sollte Christus dem Petro etwas vor denen andern Aposteln zum Voraus gegeben haben, den Er selbsten einen Satan nennet. Matth. XVI, 23. Der Christum 3. mahl verleugnet hat Matth. XXVI, 69. seqq. der übel zu frieden war, daß Christus den Johannem vor allen andern liebte Joh. XXI, 21. 22. der auf dem Concilio zu Jerusalem nicht decidirte u. d.

§. 13.

§. 13. Daß Christus Petro die Schlüssel zum Himmelreich gegeben hat, ist nicht zu verstehen, als wenn er dadurch eine absolute Gewalt bekommen hätte, wen Er in den Himmel lassen wollte; sondern wir werden an einem andern Orte zeigen, daß schlüssen und binden nichts anders bedeutet, als etwas zulassen und verbiethen. Und dieses kam nicht allein Petro sondern allen andern Aposteln zu, wie wir solches sehen Matth. XVIII, 18. Es kan auch nicht angeführet werden, daß Christus zu dreyen mahlen zu Petro gesaget hat: **Weyde meine Lämmer, weyde meine Schaffe.** Denn da Petrus Christum dreymahl verleugnet hatte, so muste er ihn auch wohl zu dreyen mahlen zu dem Apostel-Amt wieder ruffen. Und auch darinnen hatte Petrus nichts eignes, sondern dieses Amt ist von Christo ebenfalls auch allen andern Apostéln gegeben worden. Matth. IV, 19. X, 1. seqq. XXIIX, 19. Joh. XX, 21. seqq. Act. IX, 15. XV, 7. seqq. Die Scribenten von dieser Materie siehe bey Casp. Sagittario in introd. ad histor. Eccles. C. 27. p. 713. seqq. und Joh. Andr. Schmidio in suppl. p. 634. seqq.

§. 14. Es kan auch aus denen folgenden Zeiten nicht dargethan werden: Denn hätten Petri Nachfolger die Stadthalterschafft in der Christlichen Kirche gehabt, so würden sie sich doch derselben bedienet haben; aber auch davon finden wir in denen ersten Zeiten nichts. Sondern wir sehen vielmehr, daß die Käyser

die Concilia ausgeschrieben und confirmiret haben. Und dieses wurde von denen Römischen Bischöffen gar nicht in Zweiffel gezogen, sondern sie hielten vielmehr bey denen Käysern um Ausschreibung derselben an. Ja es führten auch die Käyser auf denenselben das præsidium, wie solches die Acten derer ersten Concilien zur Gnüge ausweisen.

§. 15. Es entstunden aber in denen folgenden Zeiten unterschiedliche Gelegenheiten, wodurch endlich der Römische Bischoff seine weltliche Herrschafft erhalten kunnte. Denn nachdem viele von denen Heyden zur Christlichen Kirche sich begaben, so gaben diese die Gelegenheit, daß man anfinge von denen einfältigen Lehren Christi abzugehen. Man suchte die Leuthe zu bereden, die Lehre Christi könnte ohne Erklärung der Gelehrten nicht verstanden werden. Diese aber explicirten dieselbe aus denen heydnischen Welt-Weisen. Und also machte man aus der Lehre Christi ein Geheimnüß, welches er nicht allen Menschen, sondern nur denen Lehrern der Kirche geoffenbahret hätte. Wann derowegen Christus die Kirche seine Braut nennete, so müste dieses von denen Geistlichen alleine verstanden werden; diese repræsentirten die Kirche, von ihren Willen und Auslegung dependirte, die zeitliche und ewige Wohlfarth aller Christen. Alle ihre Lehren müsten als Glaubens-Artickul angenommen, und nicht weiter darinnen geforschet werden.

Und damit man darinnen nicht irren könnte, so schrieb man denen Leuthen gewisse Glaubens-Formuln vor, und brachte ihnen bey, daß in denenselben die gantze Religion bestünde, und wer diese auswendig gelernet hätte, wäre ein wahrhafftiger Christ. Wollte jemand diese nicht annehmen und glauben, so kam man mit dem Binde- und Löse-Schlüssel, und machte denen Menschen weiß, daß es von der Geistlichkeit dependirte, wenn sie den Himmel auf- und zuschlüssen wollte.

§. 16. Daraus schlosse man, daß alle andere Menschen, nicht einmahl Könige und Fürsten ausgenommen, gegen die Geistlichkeit gar nichts wären. Die Geistlichen wären die Nachfolger Christi, das Haupt, die Väter und Ehe-Männer der Kirchen. Hingegen die Läyen wären nur Kinder und Unterthanen, so die Ehre hätten zu gehorchen. Und obgleich die Obrigkeit die äuserliche Gewalt hätte, so wäre sie doch nur der Arm, der sich von der Clerisey müste regieren lassen, und die vor die gröste Ehre es halten müste, die Befehle und Anordnungen der Kirche exequiren zu dürffen. Und wenn dieselbe solches nicht thun wollte, so könnte sich die Kirche ihrer geistlichen Waffen bedienen, und den Donner des Kirchen-Bannes auch in die Königliche residenzen einschlagen lassen.

§. 17. Damit aber diese angemaste Gewalt der Clerisey desto besser möchte bestehen können, so war von nöthen, daß man die Menschen per-

suadirte: Christus habe einen Stadthalter auf Erden gesetzet, welcher als das geistliche Haupt aller Christen müste angesehen werden. Dem habe er alle Macht und Gewalt aufgetragen, und dieses sey der Pabst zu Rom. Dessen Hoheit endlichen so hoch gestiegen ist, daß er allen Menschen ist formidable worden. Es mangelte auch nicht an schönen Nahmen, womit man dieses Haupt der Kirchen zu belegen pflegte, als Sedes major c. 5. D. 17. magistra omnium Ecclesiarum c. 6. D. 21. c. 1. D. 22. Sedes prima c. 2. 3. 6. D. 22. Sedes apostolica c. 4. D. 17. B. Petri memoria c. 2. D. 19. c. 9. C. 3. q. 6. Primatus c. 2. D. 22. c. 1. D. 96. Omnium dignitatum fundamentum c. 1. D. 22. Cathedra Petri, Pontificatus apex c. 4. D. 64 inf. c. 2. D. 77. Vicariatus Petri c. 9. C. 1. q. 7. u. d. m.

§. 18. Es ist aber ohnstreitig, daß schon lange vor den Constantinum M. das fundament des Pabstthums ist geleget worden, und unter diesen kame es nur zu seinen völligen Wachsthum. Denn Constantinus M. war kein Herr, so die Qualitæten eines Regenten besaß; dem es auch mit der Christlichen Religion kein Ernst war, sondern er bediente sich nur derselben als einen Mantel, seine Affecten darunter verbergen zu können. Daher entstunden unter demselben die grösten Irregularitæten, und unterstunde er sich nicht, die schon lang angewachsene Macht der Bischöffe zu dämpffen, obgleich diese durch ihre vielfältige Uneinigkeiten ihme genugsame

Ge-

Gelegenheit darzu gegeben hatten. Siehe Herrn Thomas. in Caut. circa præcogn. Jprud. Ecclesf. c. 13. Man muß zwar auf einige Weise den Constantinum M. entschuldigen, indem dazumahl schon die gröste Barbarey in denen Studien war, welche die Clerisey auf alle Weise zu unterhalten suchte. Absonderlich wuste man von keiner wahren Politic, sondern man pflegte vielmehr diejenigen, so um eine wahre Gelehrsamkeit bekümmert waren, als Welt-Kinder und gottlose Menschen anzusehen.

§. 19. Nebst diesen gab dem Bischoff zu Rom die schönste Gelegenheit seine Macht auszubreiten, daß er bey denen Käysern war. Denn da er auf solche Art denen übrigen Bischöffen helffen und schaden kunnte, so setzte ihn dieses nicht in geringes Ansehen. Und obgleich nachgehends die Residenz der Käyser nach Constantinopel verleget wurde, so behielte er dennoch die Ober-Hand, und zwar aus unterschiedlichen Ursachen. Denn 1) entstunden in dem Orientalischen Reich grosse Tumulten, 2) wuste Er sich bey dem Käyser Phocas ohngemein einzuschmeicheln, 3) kamen darzu die grossen revolutiones wegen der Bilder-Abgötterey. Wobey der Bischoff zu Rom so artig seine Person zu spielen wuste, daß Er die Parthey des Volcks, und der geringen Clerisey wider die Käyser und Bischöffe hielte, und dadurch brachte er sich in gantz Orient ein sehr grosses Ansehen zu wege. Ja da endlich der Antiochenische, Alexandri-

nische, Hierosolymitanische, und Constantinopolitanische Patriarchat gäntzlich unterginge, so muste dadurch seine Auctoritæt augenscheinlich sich vergrössern.

§. 20. Deßwegen suchte er auch die Käyser zu bereden, daß sie mehrentheils zu Ravenna residirten, und endlich gar ihren Sitz nach Constantinopel verlegten. Denn er sahe wohl, daß die Gegenwart des Käysers seinem Vornehmen entgegen war. Nicht weniger halff zu dessen Auctoritæt, daß Er nicht nur vieles zur Bekehrung der Heyden contribuirte; sondern auch andere Bischöffe nahmen öffters ihre Zuflucht zu der Römischen Kirche, appellirten nach Rom, respectirten seine Decisiones, und nahmen endlich gar das pallium von demselben an, wodurch sie völlig der Sclaverey des Römischen Stuhls unterworffen wurden; Indeme dieses ihme die Gelegenheit gab, die provincial-Collegia über den Hauffen zu schmeissen. Biß endlich der Pabst Gregorius VII. es dahin brachte, daß alle Bischöffe den Eyd der Treue dem Römischen Stuhl schwören musten.

§. 21. Damit aber diese erlangte Hoheit erhalten werden kunnte, war man bemühet, grosse Reichthümer zu erlangen, und bediente sich also der Einfalt damahliger Zeiten, um denen Leuthen durch allerhand List und Räncke das Geld abzuzwacken. Man führte die Messen vor Lebendige und Todte ein, man erdachte

das

das Feg-Feuer, die Indulgentien, Wahlfarthen, Jubel-Jahre, Dispensationen u. d. Man brachte denen Leuthen bey, daß keiner ohne Priester seelig sterben könnte, damit diese Gelegenheit bekamen, die Läyen zu Testamenten, und andern Schenckungen an die Kirche bereden zu können. Man erfande die Creutz-Züge, um denen Christlichen Potentaten dadurch die Federn zu beschneiden, daß sie den Pabst und die übrige Clerisey unter den vorigen Gehorsam zu bringen, nicht gedencken kunnten. Siehe Theodorum Gibellinum von Pabstthum. Schilt. de Libert. Eccles. Germ. Läyritz Pabsts-Thron und Jurieu histoire du Papisme.

§. 22. Der erlangte Reichthum verursachte, daß man auf die Vermehrung der geistlichen Personen bedacht seyn kunnte. Man richtete Collegia Canonicorum auf; Man füllte die Welt mit einer unzehlichen Menge von Mönchen an. Welche zu Erhaltung der päbstlichen Auctoritæt das meiste beytrugen.

§. 23. Nur stunde denen Päbsten noch die Gewalt der Käyser im Wege, aber davon sich loß zu machen, gab ihnen schöne Gelegenheit, da unter dem Käyser Justiniano Rom nebst Italien zur Provintz des Grichischen Käyserthums worden ist. Damit sie aber von denen Longobardischen Königen nicht möchten verschlungen werden, suchten sie bey den Fräncki-schen Königen Hülffe. Und da Pipinus und

Carolus M. wider die Longobarden glücklich waren, schenckten sie dem Römischen Stuhle, was sonsten unter dem Exarchat gelegen war, wodurch dessen Ansehen sehr vermehret wurde. Weil aber Carolus M. davor Advocatus & defensor Ecclesiæ wurde, so fiele auch dieses endlich dem Pabst beschwerlich, absonderlich da des Käysers Consens bey der päbstlichen Wahl von nöthen war. Also trachtete der Pabst sich von diesem Joche zu befreyen. Er schickte derowegen denen Käysern viele Verdrüßlichkeiten auf den Halß, absonderlich hetzte man die Bischöffe auf, denen es auch nicht anstunde, daß sie von denen Käysern die Bißthümer empfangen musten. Endlich brach es völlig unter dem Henrico V. aus, welchen der Pabst Gregorius VII. nicht alleine in Bann that, sondern auch die teutschen Stände wider ihn aufhetzte, wodurch er gezwungen wurde, das Recht die Bißthümer zu vergeben, fahren zu lassen. Es war aber dem Pabst nicht so wohl um die Wahl der Bischöffe zu thun, als vielmehr durch diese Gelegenheit denen Käysern die Confirmation der Päbste aus den Händen zu reissen.

§. 24. Und damit waren sie nicht einmahl zu frieden, sondern sie suchten sich die Käyser selbsten unterthänig zu machen, und oberster Richter über alle Könige und Herren zu werden. Diese sollten keinen Krieg ohne des Pabsts Willen anfangen, nach dessen Belieben Friede machen

chen. Er that ihre Unterthanen in Bann, nahm die Klagen wider ihre Herrn an, sprach sie von dem Eyd der Treue loß, setzte die Könige ab. Absonderlich war der Pabst Bonifacius IIX. auf dem Jubel-Jahr Anno 1380. so kühne und unverschämt, daß er sich bald in Käyserlichen bald in Päbstlichen Habit sehen, und allezeit zwey Schwerdter sich vortragen ließ. Daß man also anitzo anfing zu begreiffen, wie übel man gethan habe, daß man denen Päbsten dergleichen Macht und Gewalt zugestanden habe.

§. 25. In denen nachfolgenden Zeiten aber brachten die vielen Schismata in der Kirche dem Pabst nicht wenig Schaden, weil man nicht nur dadurch hinter ihr böses Beginnen kam, sondern die Concilia hatten Gelegenheit sich in grosse Auctoritæt wider die Päbste zu setzen. Gleichergestalt schadete dem Ansehen des Pabsts nicht wenig, daß man den Römischen Stuhl von Rom nach Avignon verlegte, indem aus dieser Veränderung viele nachtheilige Dinge erwachsen seyn. Am allermeisten aber wurde der Päbste Gewalt durch die grosse reformation geschwächet; von welcher Seckendorff in historia Lutheranismi mit mehrern kan nachgelesen werden.

§. 26. Was die Rechte anbetrifft, so die Päbste sich zuzuschreiben pflegen, würde es zu weitläufftig seyn dieselbe alle zu erzehlen. Wir wollen also nur etlicher gedencken. Sie prætendiren aber 1) daß sie Christi Stadthalter

wären, 2) daß sie über alle Concilia wären und von keinen Menschen könnten gerichtet werden, 3) daß sie alle Meinungen der Kirchen ändern und umstossen könnten, 4) daß alle ihre Sprüche und Befehle infallibile wären, indem ein Pabst nicht irren könne, 5) daß ihre Auctoritæt grösser sey als der heiligen Schrifft, denn diese bekomme von ihnen ihre Krafft, und könnte kein Buch ohne ihre Approbation vor Canonisch gehalten werden. 6) Sie alleine könnten Glaubens-Articul machen, neue Sacramenta erfinden, neue Gesetze geben, und die von Christo eingesetzte ändern und dispensiren, 7) hätten von ihnen alleine die Bischöffe und andere Geistlichen ihre Macht und Gewalt. 8) Ihnen müsten alle Creaturen unterworffen seyn, und ausser der Römischen Kirche wäre keine Seeligkeit zu hoffen 9) Sie alleine hätten die Macht Könige ein und abzusetzen, ja durch sie regierten dieselben. 10) Sie könnten alle Unterthanen von dem Eyd der Treue absolviren, und das Reich geben, wem sie wollten. 11) Ihnen alleine käme die Ehre zu, daß ihre stinckende Füsse von Königen und Fürsten müsten geküsset werden. 12) Wenn ein Pabst noch so gottloß lebete, so wäre er doch seelig, indem der Geist Petri auf ihm ruhete. 13) Den Pabst zu beleidigen sey ein grösser Verbrechen, als die Gottheit Christi zu läugnen. 14) Niemand könnte als ein Heiliger veneriret werden, Er sey dann vom Pabst davor erkandt. 15) Der Pabst

alleine hätte den Schlüssel zum Himmel. 16) Der Pabst sey GOttes Ambassadeur, Christi Stadthalter, Bräutigam der gantzen Kirche. Mit einem Worte er sey alles in allen. Und obgleich diese Rechte nicht von allen Catholischen Scribenten ihm beygeleget werden, so geschiehet es doch von denen allermeisten, und wissen seine Anhänger nicht blasphemе Redens-Arten gnung zu erfinden, die Hoheit der Päbste über alles zu erheben. Siehe Hildebrand de Hierarchia vet. eccles.

§. 27. Wenn einer zu dieser Dignitæt gelangen will, so muß er von denen Cardinälen erwehlet werden. Was aber sonsten bey der Wahl in Obacht genommen wird, wollen wir theils bey der Wahl der Bischöffe erinnern; theils kan auch davon zur Gnüge bey andern nachgelesen werden. Siehe Tableau de la Cour de Rome, Moltkens Conclave, Alexandri VII. histoire des Conclaves depuis Clement. V. jusques â present â Cologne 1694. und der Auctor der gründlichen Nachricht vom Conclave Anno 1721.

Ausser denen oben angeführten Scribenten kan hier gebrauchet werden des Puffend. Tract. von der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom mit denen Noten des Herrn Thomasii und Ernst Salom. Cypriani überzeugende Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums.

Das

Das siebende Hauptstück / Von Denen Cardinälen.

§. 1.

Es hat ein jedweder grosser Herr seine geheimden Ministres, also kunnte es nicht anders seyn, als daß der souveraine Monarch der Christlichen Kirche sich ebenfalls dergleichen zulegen muste, und dieses sind die Cardinäle. Indem diese gleichsam perpetuus Senatus des Kirchen-Staats sind, dero Rath sich der Pabst in wichtigen Sachen zu bedienen pfleget.

§. 2. Vor Alters war dieses ein Nahme so allen Geistlichen, die ihre gewisse Kirche hatten, wobey sie bleiben musten, gegeben wurde, also, daß nicht nur bey der Kirche zu Rom sondern bey allen andern Kirchen-Cardinäle waren. Es war derowegen der Bischoff zu Rom nichts anders als ein Cardinal. In denen folgenden Zeiten aber wurden sieben benachbarte Bischöffe bey der Haupt-Kirche in Rom bestellet, daselbst zu gewissen Tagen vor dem Pabst die Messe zu lesen, oder wenn der Pabst selbsten das hohe Amt verrichtete, ihme zu assistiren. Und deßwegen nennte man sie Cardinäle, weil sie nehmlich ordentlich zum Dienst dieser Kirche bestellet waren. Sie waren also nichts anders

als

als Priester und Diaconi der Römischen Kirche. Sonsten hatten sie gar keine prærogativ vor denen andern, sondern wenn ein Bischoff oder Geistlicher einer andern Kirche älter war, so hatte er auch vor diesen den Rang. Wann aber derselben Ansehen so sehr zu wachsen angefangen hat, kan eigentlich nicht gesaget werden. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß, da die Macht und Ansehen des Römischen Pabsts grösser worden ist, auch nothwendig die Auctorität der Geistlichkeit zu Rom zugleich mit hat zunehmen müssen.

§. 3. Es ist also in denen folgenden Zeiten die Cardinals-Würde so groß worden, daß sie alle andere Bischöffe gegen sich vor nichts geachtet haben, weswegen auch von denen Bischöffen öffters gar grosse Klagen sind geführet worden. Jedennoch aber ist in denen neuesten Zeiten dero Ansehen noch höher gestiegen. Denn ob sie gleich von langen Zeiten einen Senatum Ecclesiasticum in Rom repræsentirten; so gabe ihnen aber doch dieses alles eine so gar grosse prærogativ nicht. Inzwischen hat doch dieses ihnen den Weg dazu gebahnet, also, daß sie heutiges Tages als das Geheimde Staats-Collegium des Römischen Stuhls consideriret werden müssen. Und dahero ist es auch gekommen, daß sie sich alleine den Nahmen Cardinäle angemasset, weil sie beständig um den Pabst seyn, und aus der Ursache werden sie auch Laterales pontificis genennet.

§. 4.

§. 4. Es halten dieselbe ihre congregationes, welche ebenfalls sonsten unbekandt gewesen. Diese sind entweder ordentlich, die einmahl vom Pabst gesetzet seyn, da sie zusammen kommen müssen; oder ausserordentliche, die der Pabst nur zu Zeiten wegen vorfallender wichtigen Affairen anzusetzen pfleget. Espen P. I. J. E. tit. 22. c. 1. seqq. Es waren vom Anfang derselben wenig, aber mit der Hoheit nahm auch die Anzahl zu, biß endlich der Pabst Sixtus V. 70. Cardinäle verordnet hat. Es wird das Collegium derselben in 3. Orden getheilet, als da sind die Cardinäl-Bischöffe-Priester-und Diaconi. Der Cardinal-Bischöffe sind sechs, der Cardinal-Priester funffzig, und der Cardinal-Diaconen vierzehen, bißweilen aber auch mehr. Diesen letztern ist erlaubet, daß sie mit Bewilligung des Pabsts, den geistlichen Stand wieder ablegen, und sich verheyrathen können, welches denen Cardinal-Bischöffen und Cardinal-Priestern zu thun nicht vergönnet ist.

§. 5. Es sind unter denen Cardinälen welche mit Tituln, andre aber ohne Titul. Jene sind, denen eine gewisse Kirche untergeben ist, deren Einkommen sie nutzen, und davon den Titul führen; Derowegen müssen sie auch daselbst wohnen, und können ohne Erlaubnüß des Pabsts sich nirgend anders hinbegeben. Es haben aber nicht alle Titul, Einkommen; sondern es sind ihnen etliche nur gegeben zum Gedächtnüß alter

Kirchen, wodurch die Römische Kirche ihr Recht an denenselben zu erhalten suchet.

§. 6. Die Erwehlung eines Cardinals dependiret bloß alleine von dem Pabst, und kan er diese Würde vergeben, an wen er will. Doch pfleget man darinnen viel auf die recommendation anderer Potentaten zu sehen. Sie führen aus Verordnung des Pabsts Urbani IIX. den Titul Eminenz, und prætendiren den Rang über die Churfürsten des Reichs. Was sonsten bey der Wahl derselben vorgehet, und was übrigens bey dieser Dignitæt betrachtet werden muß, kan bey allen Scribenten nachgelesen werden.

Nebst denen bey dem vorhergehenden Hauptstück angeführten Scribenten kan hier der Tr. il Cardinalismo di Santá Chiesa it. nepotismo di Roma, und Moltkens Conclave Alexandri VII. nachgelesen werden.

Das achte Hauptstück / Von
Denen Bischöffen.

§. 1.

In einer jedweden Republic sind gewisse Officiales, die im Nahmen des Fürsten vor das Wohlseyn derselben Sorge tragen müssen. Also kunnte es auch in dieser geistlichen

lichen Republic nicht anders seyn, sondern man muste bedacht seyn, Bischöffe, Ertz-Bischöffe, u. d. einzuführen.

§. 2. Was derowegen die Bischöffe anbetrifft, so muß man derselben Ursprung von denen Synedriis oder Consessu presbyterorum bey denen Jüden herzuführen suchen. Es bedeutete aber bey denenselben das Wort Synedrium 1) die Gerichte selbsten. Seldenus de Synedr. L. 2. c. 4. Und in diesem Verstande wurde auch das Wort Consessus bey denen Römern genommen. L. 5. C. de prox. Sacror. Scrin. L. 2. eod. L. 7. C. Theod. de proxim. comit. L. 6. D. de Decret. ab ord. fac. 2) Den Consessum Doctorum in denen Schulen oder Universitäten, von welchen der L. 29. C. Th. de Judæis & cælic. muß verstanden werden. Seldenus loc. cit. und Vitringa de Synag. veter. L. I. P. I. c. 7. 3) Ein jedwedes Collegium, wie wir sehen aus dem L. 8. C. Th. de pistor.

§. 3. So lange die Israelitische Republic in ihrer alten Verfassung war, hatten diese Synedria eine grosse Auctoritæt und Jurisdiction. So bald aber dieselbe zu Grunde gegangen war, so bald fiel auch die Gewalt derer Synedriorum, also daß gleichsam nur ein Schatten von denenselben übrig geblieben ist. Derowegen da vorhero die Synedria von denen Schulen oder Academien gantz unterschieden, und nichts anders als Tribunalia oder ordentliche Gerichts-

Colle-

Collegia waren; So waren sie anitzo bloß öffentliche Schulen oder Academien, die ihre Catheder und Bäncke hatten, worauf die Doctores sassen, und die Landes-Gesetze erklärten. Und zwar hatte in diesen der Oberste oder Rector die Direction, weßwegen Er auch auf dem höchsten Catheder saß. Vitringa de Synag. veter. L. I. P. I. c. 7.

§. 4. Es waren aber die Synedria in denen vornehmsten Städten, und muß dero Auctoritæt noch zu den Zeiten Christi sehr groß gewesen seyn, wie man beym Luca XXII, 66. sehen kan, indem Christus vor den Rath geführet, und von denen Aeltesten des Volcks verurtheilet wurde. Eben diese Aeltesten hatten die Macht zu lehren, und zu richten, und wenn sie in das Synedrium aufgenommen wurden, so geschahe es durch eine solenne Auflegung der Hände. Und zwar pflegten sie zu sitzen, und ein jedwedes Synedrium hatte seinen absonderlichen Præsidenten.

§. 5. Bey der Christlichen Kirche war ebenfalls gleich vom Anfang ein Collegium derer Aeltesten. Es hatte aber wenig Gleichheit mit denen Synedriis derer Jüden, wie denn auch dasselbe zu einem gantz andern Ende ist aufgerichtet worden. Denn es zeiget Vitringa Lib. III. de Synag. veter. P. I. c. 5., daß das Amt derer Aeltesten bey denen Jüden vornehmlich aus zwey Stücken bestanden hätte, nehmlich in dem Amt zu lehren, und zu regieren. Und

dieses wäre auf dreyerley Dinge angekommen: 1) Daß sie die Anstalten in denen Schulen gemachet, und alles dirigiret hätten. 2) In Bestraffung derer Ungehorsamen, und 3) in der Sorge der Austheilung derer Allmosen.

§. 6. Dieses alles aber war in der ersten Christlichen Kirche gantz anders. Denn was das Amt zu lehren anbetrifft, so waren die Aeltesten dazu nicht gesetzet, sondern ihr Amt bestunde vornehmlich in Besorgung der Armen, Wittwen und Wäysen. Und ob ihnen gleich zu lehren unverwehret war, so lag ihnen doch dieses als Aeltesten nicht ob; sondern zum Lehren wurde niemand genommen, als der die Gabe des Heil. Geistes dazu hatte. Anbelangend das Amt zu regieren, so hatten die Presbyteri bey denen Jüden würcklich eine äuserliche Gewalt, indem sie straffen und zwingen kunnten, und zwar dergestalt, daß das Volck darbey gar nichts zu sagen hatte, welches von denen Synedriis gantz und gar ausgeschlossen war. Bey der Christlichen Kirche aber hatten die Aeltesten gar keine äusserliche Gewalt und Zwangs-Mittel; sondern in derselben hatte keiner dem andern etwas zu befehlen. Deßwegen sagt auch Petrus 1. Epist. V. daß die Aeltesten nicht herrschen, sondern ein Vorbild der Heerde seyn sollten; um dadurch zu zeigen, daß sie sich der Gewalt, so die Aeltesten in der Jsraelitischen Republic gehabt, nicht anmassen sollten. Und wollte man gleich sagen, daß bey denen ersten

Chri-

Christen deßwegen die Gemeinde etwas zu sagen gehabt hätte, weil die Christliche Kirche von der Obrigkeit wäre verlassen gewesen; So siehet man doch aufs wenigste so viel daraus, daß das Collegium derer Aeltesten gantz ein ander Absehen, als die Synedria bey denen Jüden müsse gehabt haben.

§. 7. Nun waren zwar gleich in der ersten Kirche geistliche Gerichte; es waren aber auch diese gantz anders, als in der Israelitischen Republic beschaffen. Denn dieselbe wurden durch einmüthigen Consens der gantzen Gemeinde zu dem Ende bestellet, damit sie nicht zu der heydnischen Obrigkeit lauffen und zu Aergernüß Gelegenheit geben möchten. Deßwegen hatten auch die Aeltesten gar keine Jurisdiction, sondern alles wurde von der gantzen Gemeinde untersuchet und geschlichtet; Also, daß durch die alleine gar nichts kunnte ausgemachet werden. Hingegen bey denen Jüden war das gemeine Volck gantz und gar ausgeschlossen, also, daß es nicht das geringste zu sagen hatte. Deßwegen sprachen auch die Pharisäer Joh. VII, 49. **das Volck, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.**

§. 8. Es machten zwar die Aeltesten guter Ordnung wegen ein und andere Anstalten, z. E. Sie dirigirten die Predigten, ordneten die Gebete, Gesänge, das Nachtmahl an u. d. Aber dieses alles gabe ihnen keine äusserliche Gewalt, sondern dergleichen erforderte der Zustand

und Beschaffenheit des Collegii, welches die Christliche Kirche repræsentirte. Sie hatten nicht die Macht einen zu excommuniciren, wie solches denen Schulen der Jüden zukame; sondern wenn einer, als ein unwürdiges Glied von der Kirche separiret wurde, geschahe es mit Einwilligung und Beschluß der gantzen Gemeinde. Mit einem Wort; man behielte zwar in der Christlichen Kirche die Nahmen, welche in denen Schulen der Jüden gebräuchlich waren; die Rechte aber und Gewalt, so in derselben statt hatte, wurde denen Aeltesten niemahls eingeräumet.

§ 9. In denen Jüdischen Synedriis war allezeit ein Præses, welchen man den Vater, das Haupt, den Vornehmsten, u. d. nennete. Aber ein solcher war bey dem Collegio derer Aeltesten in der Christlichen Kirche nicht: Denn 1) hatte man dergleichen nicht von nöthen, indem der Rath der Aeltesten schon alles besorgen kunnte, was die Nothwendigkeit der Kirchen erforderte. 2) War ein solches Amt der Intention Christi und derer Apostel zuwieder, dieweil Christus allen Rang und äusserlichen Vorzug auf alle Weise verbothen hatte. Matth. XX, 27. XXIII, 6. Joh. III, 9. 10. Deßwegen findet man auch in der Schrifft, daß der Nahme Bischoff und Aeltester allen Lehrern der Kirche war gegeben worden. Act. XX, 28. 1. Petr. I, 2. Phil. I, 1. 1. Tit. I, 5. 7. Es wollen zwar andere das Gegentheil behaupten, und beruf-

beruffen sich a) auf den Spruch. Tim. V, 19. **Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf, ausser zween oder dreyen Zeugen**, b) auf 1. Tim. IV, 14. und c) auf die Unterschrifft der 2. Epist. an Tim. **Die andere Epistel geschrieben von Rom an den Timotheum, ersten Bischoff der Kirchen zu Epheso.** Aber zu geschweigen, daß diese Unterschrifft nicht in allen Codicibus stehet, so ist es offenbahr, daß Timotheus nebst dem Tito niemahls etwas anders als Gehülffen des Apostels Pauli gewesen seyn, der sie auch deßwegen Rom. XVI, 21. seine Mitarbeiter oder Gehülffen nennet. Nirgends aber findet man, daß er der Kirche zu Epheso, als ein Bischoff wäre vorgestellet gewesen; sondern weil Paulus eine sonderliche Gabe des Heil. Geistes bey ihm fande, so muste er an statt seiner das Amt eines Apostels an unterschiedlichen Orten verwalten. Und dahero kam es, daß er als ein Apostel an die Gemeinde schrieb, die Aeltesten derselben vorstellete, und die Hände auf sie legte. Siehe aber Vitringam de Synag. vet. Lib. II. c. 12. und Seldenum Lib. I. de Synedriis c. 14.

§. 10. Man will zwar das Gegentheil beweisen, daß Johannes in der Offenbahrung der sieben Engeln der Gemeinden in Asia gedencket; Aber es wird daselbst von nichts anders als von dem gantzen Rath der Aeltesten geredet, indem bekandt ist, daß die Aeltesten bey denen Jüden sind Engel genennet worden. Und ob man

gleich aus dem Ignatio zu behaupten suchet, daß es von denen Bischöffen müsse verstanden werden; So hat aber der gelehrte Joh. Dallæus überflüßig gezeiget, daß alle, aus gedachten Ignatio angeführte Stellen falsch und untergeschoben seyn. Am allermeisten hat das Gegentheil sich zu behaupten bemühet ein gelehrter Engelländer Nahmens Henricus Dodwellus. Indeme dieser in der Parænesi de nupero Schismate Anglicano defendiret; daß 1) die Apostel von Christo zu obersten Regenten wären gesetzet, und ihnen eine äusserliche Macht und Gewalt gegeben worden. 2) Wäre dieses geistliche Regiment nach Art der Jüdischen Hierarchie und Tempel eingerichtet gewesen, also, daß die Apostel eben die Gewalt gehabt hätten, welche dem Collegio Sacerdotum zugekommen wäre. Aber es hat diesen sehr gründlich widerleget der Herr Joh. Franc. Buddeus in Exerc. de Origine & potestate Episcoporum.

§. 11. In diesem Zustande war also die Verfassung der Christlichen Kirche zu denen Zeiten der Apostel. Weil aber das Presbyterium ein ordentliches Collegium formirte, so kunnte es natürlicher Weise nicht anders seyn, als daß einer in demselben oben ansitzen muste, doch so, daß ihme daraus nicht die geringste prærogativ vor denen andern zuwuchse. Inzwischen da in der Jüdischen Republic demjenigen, so auf dem höchsten Catheder saß, ein grosses Ansehen vor denen andern zukame, so

mogte

mogte es wohl seyn, daß nach denen Zeiten derer Apostel, der Vorsitzende bey dem presbyterio, der Christlichen Kirche ein und anders Vorrecht in Dirigirung des Collegii sich heraus zu nehmen angefangen hatte. Welches auch vielleicht die andern ihm gerne zugestanden haben, theils weil Er der Aelteste war, und also auch ohnfehlbar die beste Wissenschafft von allen Sachen hatte; theils weil sie sahen, daß das Collegium einiger Direction von nöthen hatte. Und in denen folgenden Zeiten ereigneten sich unterschiedliche Umstände, wodurch die Auctoritæt des Oben-Ansitzenden zunehmen muste.

§. 12. Denn 1) entstunden in der Christlichen Kirche ein und andre Spaltungen und Ketzereyen, also, daß die Ketzer sich nicht so wohl auf die Schrifft als auf die Observanz berufften. Weil man nun auf der andern Seite glaubte, daß auf gleiche Art dieselbe widerleget werden müsten; so allegirte man gleichfalls die Zeugnüsse derer Aeltesten, und fing deßwegen an zu untersuchen; Wer von denen Zeiten derer Apostel allezeit in dem Presbyterio den Vorsitz oder den ersten Platz, gehabt hätte, weil man dadurch am allerbesten darzuthun meynte, daß die Lehren der Christlichen Kirche von Zeiten zu Zeiten ungeändert wären behalten worden. 2) Liessen sich die Vorsitzenden vor allen andern angelegen seyn, die Ketzer zu widerlegen, also, daß sie, doch aber im Nahmen des gantzen

Presbyterii hin und wieder an die Gemeinden schrieben und vermahnten, daß sie von der wahren Lehre Christi sich nicht möchten abwendig machen lassen. Ob ihnen nun gleich dieses keine prærogativ gab, so verursachte es doch so viel, daß sie dadurch ein grosses Ansehen bekamen, und jedermann ein sonderbahres Vertrauen auf dieselben setzte. Sie nahmen sich auch z) am allermeisten ihrer eignen Kirchen an, und suchten dieselbe auf alle Weise bey der reinen Lehre zu erhalten, daß man ihnen derowegen nicht nur gerne die Direction überliesse, sondern man schriebe auch die guten Anstalten und das Wohlseyn der Kirche ihrer guten Vorsorge gantz alleine zu.

§. 13. Zu diesem kam, daß ein und andere factiones unter denen Aeltesten selbsten entstunden. Diesem also abzuhelffen, hielte man nöthig zu seyn, einen Præsidem in den Rath der Aeltesten zu setzen, und ihme einige Auctoritæt zu geben, damit die übrigen desto besser in Zaum könnten gehalten werden, und dazu nahm man den Vorsitzenden. Und von dieser Zeit an, konnte ohne dessen Willen nichts, so wohl in der Kirche als in dem Collegio derer Aeltesten vorgenommen werden. Wir müssen uns aber nicht einbilden, als wann dieser dadurch einen novum ordinem (nach dem Jure Can. zu sprechen) bekommen hätte, sondern er blieb ein Aeltester. Und dahero haben sie auch noch in etlichen Seculis hernach den Nahmen Aeltester

behal-

behalten. Dav. Blondellus in cit. Tr. Nachdem man aber nachgehends anfing, nicht mehr den Vorsitzenden diese Direction zu geben, sondern aus dem Presbyterio einen Præsidem zu erwehlen; so gab man auch diesem gantz alleine den Nahmen Bischoff, und suchte also ihn dadurch von denen übrigen Aeltesten zu unterscheiden. Und zwar scheinet es, daß schon in dem II. Sec. dazu der Anfang sey gemachet worden. David Blondellus cit. Tr. Salmasius unter dem Nahmen Walonis Messalini de Episcop. & presbyt. Joh. Voetius in Exerc. de Sedibus Episcopalibus primar. in vet. Eccles. welchen von neuen ediret hat Thom. Grenius in fasc. I. exerc. theol. Histor. Ziegl. de Episcop. Turrianus ad Lib. VIII. Constit. Clement. c. 46. Franciscus a Messana in difficilium S. Hieronymi locor. elucidatione, Cornel. Schulting in Confessione Hieronymiana, Vitringa de Synag. vet. u. a. m.

§. 14. Und von dieser Zeit an haben die allermeisten Kirchen-Sachen gantz alleine von dem Bischoff dependiret, also, daß die übrigen Aeltesten ohne ihn nichts mehr thun konnten. Doch hatte er nicht alle Gewalt alleine, sondern in wichtigen Fällen konnte er ohne Consens des Presbyterii nichts anordnen noch beschlüssen. Er hatte zwar die Direction, aber mit Assistenz derer Aeltesten; Er ordinirte dieselbe, aber doch mit Zuziehung derer übrigen. Diesem ohngeachtet hatte doch dieses denen Bi-

schöffen den Weg gebahnet, es endlich zu einer solchen Hoheit und Gewalt zu bringen, worinnen wir anitzo dieselben sehen.

§. 15. Aus den bißhero angeführten aber erhellet, daß das bischöffliche Amt, weder in der Schrifft gegründet, noch von denen Aposteln ist eingesetzet worden. Sondern es muß dasselbe allerdings als das vornehmste Stück der päbstlichen Monarchie betrachtet werden, woraus in denen folgenden Zeiten der elendeste Zustand in der Christlichen Kirche erwachsen ist. Und kan man gar leicht begreiffen, was die Ursache sey, daß auch protestantische Scribenten derselben Ansehen und Auctoritæt behaupten wollen. Siehe Clerici Diss. de eligendi inter dissentientes Christianos Sententia §. 11. und dessen Bibl. Chois. Tom. X. Art. 7. und Tom. XXI. P. I. p. 3.

§. 16. Was die Rechte derer Bischöffe anbetrifft, so ist kein Zweiffel, als daß das so genandte Jus Episcopale schon im 3ten Sec. seinen Ursprung genommen hat. Denn da fingen die Bischöffe schon an, diejenigen, so ihren Speichel nicht lecken wollten, auf das äusserste zu verfolgen. Sie thaten die Leuthe in Bann, verketzerten dieselbe u. d. Mit einem Wort: Sie exercirten eine souveraine Gewalt über das Gewissen anderer Menschen, und zeiget die Kirchen-Historie zur Gnüge, wie verderblich die Gewalt der Bischöffe denen Republiquen gewesen ist; ja man siehet daraus, daß die Gewalt

walt der Bischöffe einem Staat eben so gefährlich ist, als die Macht des Pabstes zu Rom. Siehe Arnolds Kirchen-und Ketzer-Historie im III. Sec. und Joh. Clerici Bibl. univers. Tom. XII. p. 207. seqq.

§. 17. Nachdem sie also einmahl die Gewalt in Händen hatten, und der Verfall des Christenthums immer grösser wurde, so kam es endlich in dem V. Seculo so weit, daß die Käyser sich anitzo vor denen Bischöffen selbsten fürchten musten. Sie erregten die grösten Tumulte, und einer suchte den andern zu verketzern. Und obgleich die Käyser theils den Ruin der Christlichen Kirche, theils den Schaden derer Republiquen sahen, so durfften sie sich doch nicht unterstehen, weder durch Güte noch weniger aber durch äusserlichen Zwang dem Ubel abzuhelffen, sondern sie musten sich befürchten, verketzert zu werden, ja Land und Leuthe zu verlieren. Arnold in der Kirchen-und Ketzer-Historie im V. Sec.

§. 18. Es ist also kein Wunder, daß die Bischöffe unter dem Constantino M. und denen folgenden Käysern sich von der Gewalt der Fürsten gantz und gar loß gerissen, und der völligen äusserlichen Macht und Jurisdiction sich angemasset haben. Und dahero ist es gekommen, daß sie als ordentliche Richter, denen Krafft ihres bischöfflichen Amtes alle Jurisdiction in ihrer Dioeces zukommet, betrachtet werden müssen. Welche Jurisdiction nicht alleine denen

nen Bischöffen, sondern auch denen Ertz-Bischöffen, Patriarchen und dem Pabst zu Rom eigen ist, welcher auch deßwegen judex ordinarius omnium ordinariorum genennet wird. Man suchet zwar gedachte Jurisdiction schon von den Zeiten der Apostel herzuführen. Mit was vor Grund aber dieses gesaget wird, kan aus dem vorhergehenden gesehen werden. Siehe Barbosa de offic. & pot. Episc. lit. 1. c. 1. n. 18. seqq. Es connectiren aber die Päbstler die Sache auf solche Art, nehmlich sie setzen dieses als eine unläugbahre Warheit, daß die Kirche eine absonderliche und von dem weltlichen Staat gantz unterschiedene Republic sey. In dieser führe der Clerus das Regiment, alle Läyen aber wären Unterthanen. Dahero würde auch die gantze Welt durch ein zweyfaches Haupt regieret, nehmlich durch das Sacerdotium und Imperium. Nun wäre zwar die Christliche Kirche in unterschiedliche andere eingetheilet, sie gehörten aber doch alle zu der allgemeinen, und müste also unter denen Bischöffen eine Subordination seyn. Ein jeder Bischoff wäre derowegen in seiner Dioeces die ordentliche Obrigkeit. Er könne Gesetze geben, das Recht sprechen, straffen, absolviren und alle Sacra exerciren. Er habe die Gewalt über die weltliche Obrigkeit selbsten, welche sich von ihm müste richten lassen, Er aber könnte von derselben nicht gerichtet werden.

§. 19. Weil nun dieses bischöffliche Amt aus unterschiedlichen Functionen bestehet, so hat man dessen Gewalt auch in unterschiedliche Classen zu theilen angefangen; Also daß es nach dem Jure Can. in Jure ordinis und Jurisdictionis bestehet. Nachdem aber dieselbe sich mehr und mehr ausbreitete, und man sahe, daß das Wort Jurisdictio nicht alle denen Bischöffen zukommende Rechte exprimirte c. 18. X. de offic. Jud. ord. so setzte man den legem dioecesanam hinzu. Wozu endlich in denen folgenden Zeiten die Jura dignitatis und Status gekommen seyn. Es bestehen derowegen die Rechte derer Bischöffe aus 4. Classen. Denn 1) sind die Jura ordinis, 2) Jurisdictionis, 3) legis Dioecesanæ und 4) Status. Siehe Lanzell. L. I. J. J. C. lit. 9. §. 9. Barbosa L. I. de Offic. & pot. Episc. lit. 1. c. 1. Carpzov. L. I. Jurisprud. Consistor. Def. 4. n. 2. und Brunnem. L. I. J. C. cap. 7. m. 12. n. 15.

§. 20. Die Jura ordinis bestehen in denjenigen Dingen, so man bey uns actus ministeriales zu nennen pfleget, die Er aber nicht eher als nach erhaltener Consecration verrichten kan. Es sind dieselben zweyerley, etliche hat Er mit andern Priestern gemein, andere aber gehören ihme gantz alleine zu. Zu jenen referiret man das Amt zu predigen und zu lehren, die Sacramenta auszutheilen, Beichte zu hören, die Sünde zu behalten und zu erlassen. Es lassen aber die Bischöffe dieses heutiges Tages

meh-

mehrentheils durch ihre Vicarien oder Priester verrichten. Zu denen andern aber gehöret die Ordinirung der Geistlichen, die Confirmation derer Getaufften, die Verfertigung des Chrismatis, die Macht, Kirchen und andere loca sacra aufrichten zu lassen, die Kirchen, Altäre, Kirchen-Gefässe, Glocken, und andere zum GOttes-Dienst gehörige Dinge einzuweyhen, die verunreinigten Kirchen wiederum zu reinigen, die benediction derer GOttes-Aecker, derer Aebte, Aebtißinnen, Nonnen und der gantzen Gemeinde. Aber auch diese Actus geschehen heutiges Tages sehr selten von denen Bischöffen selbsten, sondern sie pflegen es durch ihre Weyh-Bischöffe thun zu lassen.

§. 21. Die Jurisdiction bestehet darinnen, daß der Bischoff der ordentliche Richter in seiner Dioeces ist, und also das Recht spricht, nicht alleine in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen. Der Lex Dioecesana oder das Jus Dioecesanum wird entweder in weiten oder in engen Verstande genommen. Jener begreifft das gantze Jus circa sacra in sich, welches dem Bischoff in seiner Dioeces über alle Kirchen und andere loca sacra zukommt. Man hat von diesem Unterscheid sonst nichts gewust. c. 1. C. 10. q. 1. c. 34. C. 16. q. 1. Nachdem aber unterschiedliche Klöster sich von der Jurisdiction der Bischöffe loß gemachet haben, so ist man auf den Unterscheid inter Jus dioecesanum und Jurisdictionem bedacht gewesen.

Und

Und hat also angefangen zu defendiren, daß dergleichen Klöster zwar nicht zur Jurisdiction, doch aber zu dem Jure Dioecesano der Bischöffe gehörten Lynck. de Jur. Episc. c. 7. Sie referiren aber zu demselben die Canonicam obedientiam, Subjectionem & reverentiam, also, daß demselben alle, sie mögen Geistliche oder Layen, Könige oder Unterthanen seyn, unterworffen sind c. 16. X. de offic. Episc. und c. 12. X. de major. & obed. Und dahero kommen auch die Jura reverentialia, welche sich die Bischöffe anmassen Lynck. cit. loc. c. 18. Nach diesen gehöret hieher das Recht, die Kirchen-Güther zu verwalten, und von denenselben zu disponiren. Die Aufsicht und Direction über alle geistliche Häuser, als Klöster, Wäysen-Häuser, Hospitäler rc. Die Aufsicht über hohe und niedrige Schulen, Synodos anzustellen, Kirchen-Ordnungen zu machen; In Ehe-Sachen zu dispensiren, Kirchen-Visitationes zu halten, und die Visitations-Gebühren zu fordern; Das Cathedraticum oder Synodaticum zu exigiren; Executores derer Testamenten zu seyn in denjenigen, was denen piis causis ist vermachet worden. L. 15. C. de SS. Eccles. L. 46. C. de Episc. & Cler. Das Beth- oder Liebe-Geld (subsidiam charitativam) einzufordern, die Macht einen in Kirchen-Bann zu thun, (welches aber von andern zur Jurisdiction pfleget gezehlet zu werden. Lynck. cit. loc, cap. 13. n. 35. seqq.) Was hauptsächlich die

die Aufsicht über alle geistliche Häuser anbetrifft, so war schon vor Alters die vornehmste Verrichtung derer Bischöffe, daß sie vor die Armen sorgen musten. Und deßwegen nennte man auch die Kirchen-Güther das patrimonium pauperum. Siehe Launoius de cura Ecclesiæ pro miseris & pauperibus.

§. 22. Die Jura dignitatis begreiffen in sich die Hoheit und Præeminenz, welche die Bischöffe als Häupter ihrer Kirche prætendiren. Sie werden deßwegen unter die personas illustres gezehlet, führen den Titul von GOttes Gnaden, haben ihre absonderliche Insignia, und den Rang vor allen weltlichen Fürsten. Ausser diesen sind auch heutiges Tages die Bischöffe in Teutschland Stände des Reichs, und besitzen alle diejenigen Rechte, welche einem jedweden Reichs-Stand zukommen Linck. cit. loc. c. 14.

§. 23. Unter den Merovingischen Königen dependirten die Bischöffe bloß alleine von denen Königen, welche sie ein und absetzen kunnten. Siehe Hieron. Bignonius in not. ad Marculf. L. I. c. 5. p. 884. Stephanus Baluzius in not. ad Tom. I. Capitular. p. 1012. De Larroque de la regale c. 1. 2. und Hermann. Conring de Const. Episc. §. 21. seqq. Welche Gewalt auch die Carolingischen Könige behielten. Denn obgleich Carolus M. denen Bischöffen, die Jurisdiction über die Aebte und übrige Clerisey in ihrer Dioeces gegeben hatte; so musten

sie

sie aber doch gleich andern weltlichen Gerichts-Personen dieselbe im Nahmen des Käysers administriren. Und weil sie nicht lebten, wie einem Bischoff zukam, so setzte er ihnen Advocatos, welche auf sie acht haben musten. Inzwischen kan man doch nicht leugnen, daß Carolus M. in vielen Stücken auch ihre Auctoritæt vermehret hat, indem er ihnen solche regalia (z. E. Geld müntzen, Gerichte halten,) gabe welche sich gar nicht vor die Geistlichkeit schickten. Siehe Mabillon de re diplomat. c. 1. §. 6.

§. 24. Sonsten sandte Er auch hin und wieder Abgeordnete (welche missi regii seu dominici genennet wurden,) so die Aufführung der Bischöffe und Aebte untersuchen, Rechnung von ihnen fordern, und dem Käyser deßwegen Bericht erstatten musten. Daß aber Carolus M. (wie etliche meynen) denen Bischöffen die Landes-Hoheit sollte gegeben haben, kan nicht erwiesen werden. Denn ob man sich gleich auf das Exempel des H. Burchardi Bischoffen zu Würtzburg zu beruffen pfleget, deme Pipinus Anno 752. das Hertzogthum in Francken gegeben, und Carolus M. confirmiret haben sollte; So hat man doch grosse Ursache daran zu zweifeln, indem kein einiger Scribent derselben Zeiten etwas davon meldet.

§. 25. Nach dem Absterben der Carolinger setzte Käyser Heinrich der Erste gleicher Gestalt denen Bischöffen gewisse Advocatos oder Vi-

ce-Dominos, welche nicht nur die Verwaltung derer Kirchen-Güther, sondern auch die Gerichte und andere Jura hatten, welche sie im Nahmen der Käyser verwalten musten. Siehe Browerus L. 14. annal. Trevirens. ad A. 1139. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten der Pabst denen Käysern, das Recht die Bischöffe einzusetzen und zu investiren, aus den Händen gerissen hatte; so gabe dieses denen Bischöffen die schönste Gelegenheit, endlich die gröste Gewalt in ihren Dioecesen zu erlangen. Sie fingen an, die Käyser zur Verschwendung derer Reichs-Güter zu bereden. Und weil man sie bey der Unwissenheit derselben Zeiten zu denen allergrösten Bedienungen zog, so hatten sie alle Gelegenheit in Händen sich groß zu machen. Auf solche Art wurden die Advocati Ecclesiæ abgeschaffet, die Graffschafften, so in ihren Dioecesen lagen, wurden verschlungen, und an statt da sie Nachfolger der armen Apostel seyn wollten, wurden sie die mächtigsten Herren in Teutschland.

§. 26. Was die protestantischen Kirchen in Teutschland anbetrifft, so haben wir keine mittelbahre Bißthümer, die ohnmittelbahren Bischöffe aber, so durch die Reformation entstanden seyn, præsentiren zweyerley Personen, nehmlich sie sind Fürsten und Bischöffe zugleich. Die bißhero erzehlten Rechte anbelangend, so haben sie 1) die Jura ordinis nicht, indem dieselbe weder consacriret noch ordiniret werden,

2) haben

2) haben sie zwar die Jurisdiction, aber es ist nichts daran gelegen, ob man ihnen diese als Fürsten, oder als Bischöffen zueignet. Ratione Juris Dioecesani haben sie alles dasjenige, was einem Catholischen Bischoff, Krafft dieses Rechtes zukommet. Weiln aber dasselbe mit der Landes-Hoheit verknüpffet ist; also ist es nicht nöthig, daß man zu gedachten Lege Dioecesana seine Zuflucht nimmet. Ja es ist unläugbahr, daß denen protestantischen Bischöffen mehr Gewalt als denen Catholischen in ihrem Lande zukommet. Jedoch sind sie auf gleiche Art durch die vorgeschriebene Capitulation verbunden, in denen Rechten und Freyheiten derer Capitul und anderer geistlichen Beneficien ohne Consens des Capituls keinen Eingriff zu thun.

§. 27. Gleicher Gestalt haben die protestantischen Bischöffe alle so genandte Jura Status und Dignitatis Episcopalis. Also führen sie eine gleiche Titulatur z. E. Reverendissimi; Sie haben die Insignia Episcopalia, und den Rang vor alle weltliche Fürsten. Derowegen gleichwie die Catholischen eine absonderliche Banck auf denen Reichs-Tägen haben; also ist auch denen Evangelischen in dem J. P. Art. V. § 22. eine besondere, nehmlich die Quer-Banck gegeben worden. Siehe Eitel Friedrichs von Heerden Grund-Veste des H. Röm. Reichs P. 2. c 5. Sie unterschreiben sich auch in denen Reichs-Abschieden vor die weltlichen Für-

sten, haben ihre Taffel-Güther und andere dergleichen Rechte mehr.

Das neundte Hauptstück / Von denen Metropolitanen, Ertz-Bischöffen und Primaten.

§. 1.

Vom Anfang waren alle Bischöffe einander gleich, und hatten auch einerley Rechte. Es erforderte aber in denen folgenden Zeiten das Interesse des Römischen Pabsts auch unter diesen eine Ungleichheit einzuführen. Und ob schon unter dem Constantino M. die Bischöffe darinnen unterschieden waren, daß die, so in denen vornehmsten Städten waren, sich des Rangs vor denen andern anmasten: So ist es doch erst nachgehends geschehen, daß eine vierfache Ordnung derselben entstanden ist. Nehmlich die Metropolitani, Ertz-Bischöffe, Primaten und gemeine Bischöffe. Nun suchen zwar die Papisten diese Eintheilung schon in denen Zeiten derer Apostel, und wollen es aus der 82. und 88. Epistel des Leonis M. beweisen, aber wie ungegründet dieses sey, kan man aus dem vorhergehenden sehen. Franc. de Roye in J. J. C. Lib. I. Tit. 15.

§. 2.

§. 2. Was die Metropolitanos anbelanget, so wurde dieser Nahme denjenigen Bischöffen gegeben, welche in der Metropoli d. i. in der Haupt-Stadt einer gantzen Provintz waren. Die Gelegenheit dazu hat gegeben, theils dem Volck einen Gefallen zu erzeigen, als welches öffters zu Beylegung ihrer Geschäffte an die Haupt-Stadt appellirte, und auf solche Weise ihre bürgerliche und geistliche Sachen auf einmahl endigen kunnte; theils auch, weil das Volck häuffig nach der Stadt zulieff, damit auf solche Art der Bischoff vor allen andern die Ehre und den Vorzug haben sollte, und sich also die Ehre der Kirchen nach dem Staat richten möchte.

§. 3. Wann eigentlich diese Stelle aufgekommen ist, kan man nicht sagen. Dieses aber ist gewiß, daß das Nicænische Concilium die Rechte und Freyheiten derer Metropolitanischen Bischöffe fest gesetzet hat. Denn es redet der sechste Canon davon, als ob es schon eine von sehr langen Zeiten hergebrachte Sache wäre, indem der Schluß heisset: Daß es noch bey den alten Gewohnheiten sein Bewenden haben sollte. Vitringa de Synag. veter. L. III. P. I. c. 17. p. 866 und Herr Böhmer in Observ. I. ad Lib. VI. Petr. de Marca.

§. 4. Es bestehen die Rechte des Metropolitani aus drey Stücken. Nehmlich es stehen 1) alle Bischöffe seiner Dioeces unter ihn, also daß er die Irrthümer und andere Verbrechen

derselben corrigiren und bestraffen kan. 2) Kan von dem Bischoff an denselben appellirt werden. 3) Hat er die Inspection über alle Dioecesen seiner Provintz. Er stellet die sacra an, schaffet alle Unordnung ab, alle Clerici und loca sacra sind unter seiner Jurisdiction. Er hält die Kirchen-Visitationes, ohne ihn können keine Kirchen-Güther veräussert werden, Er ordiniret die Zehenden, consacriret die Könige, ordiniret die Bischöffe, fundiret die hohen und niedrigen Schulen. Mit einem Wort, es darff keine Sache von Wichtigkeit in dem gantzen Lande vorgenommen werden, darinnen man ihn wenigstens nicht zu Rath ziehen muß. C. 1. Dist. 21. C. 1 2. C. 9. q. 3. und Sess. 23. c. 18. Concil. Trident. Was sonsten auf dem Tridentinischen Concilio denen Metropolitanen vor Controversien von denen andern Bischöffen, wegen der Visitation der Cathedral-Kirchen sind gemachet worden, referiret weitläufftig Petr. Suavis in histor. Concil. Trident. L. 8. p. 1311. Es haben aber dieselbe in denen folgenden Zeiten sehr vieles von ihren Rechten verlohren, welche der Römische Pabst nach und nach an sich gezogen hat. van Espen P. I. Jur. Eccles. Tit. 19. c. 1.

§. 5. Anlangend die Ertz-Bischöffe, so ist wahrscheinlich, daß dieser Nahme, erst in dem V. Sec. entstanden ist. Denn weil in etlichen Provintzen mehr als eine Haupt-Stadt war, so war auch zu Zeiten mehr als ein metropolitanischer

tanischer Bischoff. Diese hatten öffters zusammen Præcedenz-Streitigkeiten; Diesem also vorzubeugen, und die geistliche Hierarchie zugleich in beßrer Ordnung zu erhalten, gab man einem nur den Ehren-Titul eines Metropolitani. Die übrigen aber waren nur metropolitani honorarii, und hatten im übrigen gantz keine Gewalt, Herrschafft und Freyheiten, sondern bloß den Rang vor den andern Bischöffen; Sonsten waren sie in allen Stücken wie andere Bischöffe dem metropolitano unterworffen. Und diese nennten die Grichen Archiepiscopos, Ertz-Bischöffe.

§. 6. Nach diesen war eine andere Art noch grösserer Bischöffe, welche Primates oder Patriarchen genennet wurden. Denn da man sich bemühete, das äusserliche Kirchen-Regiment, so viel als nur möglich war, nach dem weltlichen Regiment des Römischen Reichs einzurichten, so muste man noch auf höhere Chargen in der Kirche bedacht seyn. Es war aber das Römische Reich in gewisse Dioecesen oder Craisse eingetheilet. Diese begriffen in sich etliche Provintzen, und eine jedwede Provintz hatte wieder unterschiedliche Städte. Gleichwie nun in einer jedweden Stadt eine weltliche Obrigkeit war, so wurde auch ebenfalls vor die Geistlichkeit und dessen Regierung ein gewisser Bischoff gesetzet, dessen Jurisdiction sich eben so weit, als die Herrschafft der weltlichen Obrigkeit erstreckte. Eine jedwede Provintz hatte

ihren Proconsulem und Præsidenten, welcher mehrentheils seine residenz in der Haupt-Stadt hatte, wohin alle geringe Städte des Landes zu Entscheidung wichtiger Angelegenheiten verwiesen waren. Gleicher Gestalt war in eben selbiger Stadt ein Metropolitan zu Abthuung geistlicher Sachen verordnet. Uber dieses hatten die Käyser in einem jedweden Cräiß ihre Stadthalter oder Amts-Haupt-Leuthe, welche in der vornehmsten Stadt des Landes wohneten, woselbst alle Käyserliche Befehle publiciret, und von dannen in unterschiedne Provintzen geschicket wurden. Es war auch daselbst das tribunal oder hohe Gericht, darinnen alle Processe, welche nirgends sonsten kunnten entschieden werden, abgethan wurden. Auf gleiche Art setzte man in derselben Stadt einen Primas oder Obristen der Kirchen, an welchen alle appellationes in geistlichen Sachen aus allen Provintzen abgingen, und welcher die höchste und unumschränckte Aufsicht in geistlichen Sachen hatte.

§. 7. Es war zwar der Nahme Patriarch schon in den alten Zeiten bekandt, also, daß man die Häupter der Familien mit diesen Nahmen belegte. Es hatten auch die Jüden nach der Zerstörung Jerusalems an denen vornehmsten Orten ihre præfectos oder Amts-Haupt-Leuthe, welche den Nahmen Patriarchen führten, die unter sich gewisse assessores hatten, welche man Apostel nennte, Vitringa de Synag. veter.

veter. L. II. c. 5. p. 521. seqq. Lib. III. P. I. c. 17. 18. In der Christlichen Kirche aber scheinet dieser Nahme erst im V. Sec. entstanden zu seyn. Und zwar haben denselben am ersten die Bischöffe in Orient angenommen. Absonderlich aber, (wie ich schon gezeiget) haben diesen Nahmen die Bischöffe in denen vornehmsten Städten geführet, als der Bischoff zu Rom, zu Alexandrien und zu Antiochien. Welchen in dem Constantinopolitanischen Concilio und nachgehends in dem Concilio Chalcedonensi der Bischoff zu Constantinopel zugefüget, und ihme der Rang nach dem Bischoff zu Rom gegeben worden ist. Endlich erhielte auch im VIten Sec. das Patriarchat der Bischoff zu Jerusalem. Daß also von der Zeit an fünff Patriarchen gewesen seyn. Ziegler de episc. Lib. I. Sie wurden auch Exarchi genennet, nicht als wenn dieses ein absonderliches Amt in der Kirche gewesen wäre, sondern es war bloß ein Titul, und hieß so viel als Fürst oder der Oberste unter denen Bischöffen. Siehe Herrn Böhmer in Obs. 6. ad L. I. c. 3. Petr. de Marca de C. S. A. J.

§. 8. Nachdem sich aber der Bischoff zu Rom über alle andere zu erheben anfing, und diese sahen, daß desselben Herrschafft viel unerträglicher war als der weltlichen Fürsten, so waren sie auf alle Weise, sich von demselben loß zu machen bedacht. Damit man also diese unter den Gehorsam erhalten möchte, so suchte man sie mit ein und andern Tituln zu besänfftigen,

gen, und gab also dem vornehmsten Bischoff eines Reichs den Titul: Primas regni. Weil aber auch dadurch grosse Jalousie bey denen übrigen Bischöffen etreget wurde, so kam es, daß man etlichen in einem Reich denselben beylegte, also daß unterschiedene Primates entstanden seyn, welches zu grossen und weitläufftigen Streitigkeiten Gelegenheit gab.

§. 9. Die Rechte, so diesen primatibus zukommen, können ebenfalls zu vier Classen gebracht werden. Ratione Dignitatis haben sie den Nahmen Pabst, Patriarch und Primas ihrer Dioeces, es wird ihnen an allen Orten, ausgenommen in Rom das Creutz vorgetragen, und sie können das pallium an allen Orten und wenn sie wollen tragen. Sie haben den Rang über alle Cardinäle, und können ihren eignen Ministern diesen Titul beylegen. Es kommt ihnen auch die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen ihrer Dioecesen zu. Ratione ordinis haben sie das Recht alle Metropolitanen und Ertz-Bischöffe zu instituiren, ihnen das pallium zu reichen, die Consecration zu verwilligen, die Könige zu salben, das Jus devolutionis zu exerciren u. d. Ratione Jurisdictionis müssen ihnen alle Ertz-Bischöffe den Eyd der Treue schwören, ohne ihren Consens kan nichts wichtiges vorgenommen werden. Sie haben das Recht, die Bischöffe zu bestraffen, die appellationes anzunehmen, die von andern dictirte Straffe zu ändern, privilegia zu ertheilen, zu dispen-

dispensiren, auch in denen Fällen, die sich der Pabst reserviret hat. Ratione Dioeceseos haben sie die Macht, national-Concilia anzustellen, Kirchen-Gesetze zu machen u. d.

Siehe Petrus de Marca de primatu. Blondellus de la Primauté und Herrn G. R. von Ludwigs Diss. de primatu Germaniæ.

Das zehende Hauptstück/ Von
Denen Gesandten des päbstlichen Stuhls.

§. 1.

Ein Monarch hat seine Gesandten, welche bey auswärtigen Republiquen das Interesse seines Staats beobachten müssen. Gleicher Gestalt hat der Römische Pabst auch hierinnen gefolget, indem er ebenfalls dergleichen Gesandten hält, welche nicht wenig zur Erhaltung des Römischen Stuhls beytragen. Gleichwie aber derselbe sehr vieles aus der Römischen Republic entlehnet hat, also hat Er auch darinnen dieselben imitiret. Es waren aber bey denen Römern unterschiedene Arten derer Gesandten. Denn 1) hatten sie die Legatos municipales, wovon der Tit. D. de legation. handelt, 2) die legatos oder Gesandten

sandten welche in die Provintzen geschicket wurden, daselbst die Jurisdiction zu exerciren. Denn es pflegten die Römer ihre Provintzen durch gewisse Proconsules administriren zu lassen, also daß in einer jeden Provintz ein dergleichen Proconsul war; weil es aber leicht hätte geschehen können, daß ein solcher Mann sich von der Provintz hätte Meister gemachet, auch ohne diesen es zu Zeiten sich zugetragen hatte, daß Er entweder durch Kranckheiten oder andere Umstände verhindert wurde, sein Amt versehen und abwarten zu können, so setzte man ihm deßwegen gewisse legatos an die Seite, die theils auf seine Aufführung acht haben, theils auch bey vorfallenden Verhinderungen, die Stelle des Proconsulis inzwischen vertreten musten. Diese dependirten gar nicht von dem Proconsule, sondern alleine von dem Römischen Senat, und hatten also die Jurisdictionem propriam Tit. D. de offic. proc. & legat. 3) Waren Legati Cæsarum, die in diejenigen Provintzen gesetzet wurden welche denen Käysern reserviret waren. 4) Hatte man die Legatos sine Jurisdictione, und das waren diejenigen, so an auswärtige Republiquen verschicket wurden.

§. 2. Man erfande derowegen bey dem päbstlichen Stuhl zweyerley Arten der Gesandten. Etliche cum Jurisdictione, andere sine Jurisdictione. Jene werden in eine oder mehr Provintzen geschicket c. 7. X. h. woselbst sie die Stelle

des Römischen Pabsts in allen denjenigen Dingen vertreten müssen, die seiner geistlichen Gewalt unterworffen seyn, und die Er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat c. 1. 4. X. h. Gleichwie aber die Legati Proconsolum ausser ihren Provintzen keine Jurisdiction hatten; Also erstreckte sich auch die Gewalt dieser päbstlichen Gesandten nicht weiter, als auf die ihnen anvertraute Provintzen. c. 9. X. h. Und weil der Pabst der ordentliche Richter der gantzen Christenheit ist, also werden auch diese Gesandten judices ordinarii genennet. Diejenigen Gesandten, so keine Jurisdiction haben, sind, welche der Pabst an diese oder jene Republic schicket, sein Interesse daselbst in Obacht zu nehmen.

§. 3. In denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche wuste man von diesen Personen nichts, und wie konnte es anders seyn, da man dazumahl an keine geistliche Hierarchie gedachte. Man hatte zwar Bothen oder Apostel, welche sich aber keiner Jurisdiction anmasten, sondern nur auf die Ausbreitung des Nahmens Christi bedacht waren. Es wurde zwar diese Sorgfalt auch in denen folgenden Zeiten beybehalten, und liesse sich dieses absonderlich die Kirche zu Rom am allermeisten angelegen seyn, also, daß man auch findet, daß sie öffters dergleichen Apostel ausgesendet hat; Aber nirgends lieset man, daß diese sich einiger Jurisdiction und Gewalt hätten angemasset. Es suchet zwar

Petrus

Petrus de Marca in seinem Tr. de C. S. & J. Lib. V. c. 3. das Gegentheil zu beweisen, es ist aber demselben sehr gelehrt von dem Herrn Böhmer geantwortet worden. Doch hat eben diese Vorsorge dem Bischoff zu Rom die Gelegenheit gegeben, nach der Zeit ordentliche Gesandten einzuführen. Denn da ihme dasselbe grosse Liebe und Ansehen zu wege brachte, hielten es die übrigen Bischöffe vor eine grosse Ehre, von ihm zu dependiren, und Diener des heil. Petri zu seyn. Dieses wuste sich der Römische Pabst so wohl zu bedienen, daß er ihnen die Gnade erzeigte, und sie zu seinen Vicariis und Gesandten machte, dergestalt, daß sie dasselbe erblich besitzen sollten. Nun war zwar dieses denen Bischöffen anfangs sehr was angenehmes; aber der Römische Pabst hatte dabey gantz andere Absichten. Denn an statt da bißhero die Bischöffe die gantze geistliche Jurisdiction Krafft ihres bischöfflichen Amtes hatten, so exercirten sie dieselbe anitzo als Vicarii des Bischoffs zu Rom. An statt da sie sonsten in ihren Dioecesen dessen Gewalt gar nicht unterworffen waren, so musten sie anitzo denselben als ihren Judicem ordinarium erkennen. Petr. de Marca cit. l. c. 19. §. 2. ibique Baluzius Marc. Anton. de Dominis L. IV. de republ. Eccles. c. 12. §. 15. seqq.

§. 4. Und dahero sind die so genandten Legati nati des Römischen Stuhls entstanden. Welches Amt mehrentheils von denen Primacibus

tibus eines jedweden Reichs verwaltet wurde. Und kunnte es auch nicht anders seyn, als daß die Gewalt dieser Gesandten mit dem Aufnehmen des Römischen Stuhls wachsen muste. Denn da das Haupt einer souverainen Gewalt sich anmaßte, so muste auch seinen Vicariis davon etwas zu theil werden. Diese exercirten also eine fast unerträgliche Tyranney, wovon man sich in denen folgenden Zeiten auf alle Weise loß zu machen suchte. Und dieses war die Ursache, daß die Primates dergleichen Chargen sich ausbathen, um dadurch zu verhindern, daß keine andere Gesandten in ihre Provintzen konnten geschicket werden.

§. 5. Man muß aber den Ursprung dieser Gesandten von den Zeiten des Pabsts Nicolai I. herleiten. Denn dieser war der erste, welcher ihnen eben die Gewalt gabe, die der Pabst an allen Orten vor sich prætendiret. Sie exerciren also alle geistliche Jurisdiction, alle Sachen dependiren von ihren Willen; Sie stellen Synodos an, præsidiren auf denenselben, suspendiren die Bischöffe, setzen sie ab, excommuniciren dieselben, machen Statuta &c. Mit einem Wort: Der Bischoff selbsten hat fast gar nichts zu sagen. Und damit ihr Ansehen desto grösser seyn möchte, gab man ihnen die Macht, die Insignia des Pabsts zu führen. Uberdieses da sie seine Person repræsentiren, so führen sie einen grossen Staat, welches dem Römischen Hoff sehr grosse Unkosten verursachte.

Dero-

Derowegen suchte Er auch von dieser Beschwerung sich loß zu machen, und brachte es dahin, daß diese Gesandten von der gantzen Provintz musten erhalten werden. Damit nun die Bischöffe sich dessen nicht weigern möchten, fing man an, dieselben durch einen Eyd dazu zu verbinden. Dieses verursachte also denen Ländern unerträgliche Unkosten, und war es die schönste Gelegenheit, wodurch der Pabst seine Favoriten bereichern kunnte, Baluz. in supplem. ad Petr. de Marca Lib. V. c. 43. 46. 47. 52. 54. 56.

§. 6. Weil aber diese Last die Länder fast ruinirte, so war man an ein und andern Orten sich davon zu entledigen bedacht, und suchte zu verbiethen, daß kein dergleichen Gesandter ohne Bewilligung des Königes durffte geschickt werden, und wenn man sie annahme, so geschahe es doch mit gewissen Bedingungen. Nun überliesse zwar der Pabst nicht sich auf alle Weise zu wiedersetzen, Siehe Extrav. commun. un. de confrat., es fruchtete aber doch dergleichen Verboth so viel, daß der Pabst anitzo auf seine eigene Unkosten diese Gesandten unterhalten muß Baluz. in not. ad epist. 84. Cap. in f. und in cit. supplement. c. 56. it. Richerius in histor. concil. general. L. 4. p. 106.

§. 7. Es sind dieser Gesandten zweyerley. Entweder nuncii in genere, oder Legati a latere. Zu jenen kan der Pabst gebrauchen, wen Er will. Diese aber sind allezeit Cardinäle

c. 1. h. in 6. Es gebrauchen sich diese einer grossen Gewalt, und mischen sich nach der Weise ihres Oberhaupts in alle Sachen. Wie man denn dessen ein frisches Exempel hat, an dem päbstlichen Gesandten zu Cölln. Siehe Herrn Böhmers J. E. Tom. II. p. 695. seqq. und Fabri Staats-Cantzley Tom. XII. p. 250. seqq. Ja es haben diese Gesandten es so weit gebracht, daß man so gar in weltlichen Geschäfften an dieselbe appelliren kunnte. Weil aber dieses zum grossen Nachtheil derer Reichs-Stände gereichte, und eine grosse Confusion in denen Gerichten verursachte, so hat man dieselbe in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 164. verbothen. Siehe auch die Capitulat. Josephi Art. 18. Aber diesem ohngeachtet, unterlassen sie nicht, dergleichen anzunehmen. Und giebt uns dessen ein neues Exempel Faber in der Staats-Cantzley Tom. IV.

§. 8. Es prætendiren aber die Legati a latere mehrere Rechte, als die blossen nuncii; also, daß sie sich alles dasjenige anmassen, was dem Pabst zukommet. Gleichwie aber die Auctoritæt des päbstlichen Stuhls durch die Concordata nationis Germ. ist restringiret worden, also dürffen auch diese Gesandten etwas dawieder vorzunehmen sich nicht unterstehen.

Das eilffte Hauptstück/
Von
Denen Chor-Bischöffen.

§. 1.

Worinnen eigentlich das Amt derer Chor-Bischöffe bestanden, sind die Gelehrten nicht einig. Siehe M. Ant. de Dominis de republ. Eccles. L. II. c. 9. in f. Casp. Ziegl. de Episcop. L. I. c. 12. §. 19. und Sam. Basnage in Annal. Eccles. ad Ann. 341. §. 14. seqq. Es lässet sich aber dieses am allerbesten aus derselben Ursprung sehen.

§. 2. Wir haben bißhero gesehen, daß vom Anfang, unter denen Bischöffen und Priestern kein Unterscheid gewesen ist, sondern sie waren einander gleich, und formirten ein Collegium zusammen. Da man nun auf alle Weise, auf die Ausbreitung des Evangelii bedacht war, so findet man, daß die Apostel hin und wieder in denen Städten dasselbe verkündigten. Es blieb aber dessen Krafft nicht alleine in denen Städten, sondern breitete sich auch auf dem Lande aus, also daß Plinius selbsten in der Epistel an den Trajanum Lib. X. ep. 97. gestehen muste: Die Christliche Religion habe sich schon dergestalt ausgebreitet, daß man dieselbe in allen Städten und Dörffern spührte. Weil man derowegen auf dem Lande Christliche Gemeinden zu formiren anfing, so war man auch be-

dacht

dacht, Priester oder Bischöffe daselbst zu setzen. Justinus Martyr Apol. II. p. 98.

§. 3. Gleichwie man nun in denen Städten einen aus denen Priestern erwehlet hatte, der die Direction in dem Presbyterio führte, und κατ' ἐξοχὴν Bischoff genennet wurde, also that man auch dieses ohne Zweiffel auf dem Lande. Deßwegen findet man, daß in denen alten Monumenten derer Episcoporum ruralium Meldung geschiehet, Basnage cit. loc. § 14. Es waren also die Chor-Bischöffe nichts anders, als Bischöffe auf dem Lande, die man von dem Grichischen Wort χῶρα also genennet hat. Diese waren noch in dem III. Sec. denen Stadt-Bischöffen gar nicht unterworffen, sondern hatten eben das Amt als jene, und führten auch nicht den Nahmen Chor-Bischöffe, sondern Bischöffe. Da aber in dem IV. Sec. die Bischöffe ihre gewisse Dioecesen, und in denenselben die Jurisdiction erlanget hatten, so nennte man die, so auf dem Lande waren, Chor-Bischöffe, und wurden denen Stadt-Bischöffen unterworffen, also, daß sie derselben Jurisdiction über sich erkennen musten. Endlich aber kam es so weit, daß diese gantz und gar sind abgeschaffet worden. Siehe Herrn Böhmers Observ. IX. ad Lib. II. P. de Marca de C. S. & J. und dessen Diss. J.E. & V. §. 4. seqq.

Das zwölffte Hauptstück/ Von
Denen Coadjutoren derer Bischöffe.

§. 1.

Zu Anfang der Christlichen Kirche wuste man von denen Coadjutoren nichts, sondern wann gleich einer von denen Presbyteris und Diaconis kranck wurde, so kunnte schon dessen Amt von denen übrigen versehen werden. Auch da die Bischöffe aufkamen, hatte man eines Coadjutoris nicht von nöthen, sondern das Presbyterium versahe, bey entstehenden Verhinderungen sein Amt. Nachdem aber das Ansehen der Bischöffe grösser wurde, so war man schon in dem III. Sec. auf Einführung derer Coadjutorum bedacht. Es wird also ohne Grund derselben Ursprung von der Gesellschafft der Apostel Petri und Pauli hergeleitet. Petr. de Marca Diss. de singulari primatu Petri, Nic. Vedelius de Cathedra Petri, und Frid. Spanhemii Diss. de ficta profectione Petri Apostoli in urbem Romam deque non una traditionis origine.

§. 2. Die Ursache, daß man denen Bischöffen noch bey ihren Leb-Zeiten Coadjutores gesetzet hat, mag wohl diese gewesen seyn: 1) Entstunden in der Kirche ein und andre factiones, also,

daß

daß eine jedwede Parthey, einen von ihrem Anhang in das Bißthum zu bringen suchte. Diesem Ubel also vorzubauen, hielte man das beste Mittel zu seyn, daß man noch bey Leb-Zeiten des Bischoffs auf einen Coadjutoren bedacht war. 2) Geschahe es, daß öffters ein Bischoff, wegen hohen Alters oder Leibes-Schwachheit, seinem Amt nicht vorstehen konnte; da erforderte es also die Billigkeit, ihme einen zu adjungiren, der dasselbe verwalten muste. Dieser aber bekam dadurch keine Hoffnung zur Succession, sondern es gab ihm nur Gelegenheit, durch seine gute Aufführung es dahin zu bringen, daß er bey erfolgten Todes-Fall des Bischoffs nicht vorbey gegangen wurde.

§. 3. Doch wurde allezeit nicht nur der Consens des Bischoffs c. 4. C. 7. q. 1., sondern auch die Wahl der Clerisey und der Gemeinde erfodert, also daß die Dispensation des Römischen Pabsts gar nicht von nöthen war, als nur in denjenigen Bißthümern, wo der Bischoff Legatus natus des Römischen Stuhls war. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. VI. c. 8. §. 1. Ziegler de episcop. L. I. c. 15. §. 7. & 14. und Thomassinus P. II. de nov. & vet. Eccles. Discipl. L. II. c. 57. Aber in diesem Zustande blieb es nicht lange, denn da man behauptete, daß alle wichtige Sachen dem Römischen Pabst reserviret wären, und ohne dessen Einwilligung nichts vorgenommen werden könnte. Also defendirte man, aus eben diesem Grund, daß

zur Wahl und Einsetzung eines Coadjutoris der päbstliche Consens von nöthen sey c. 1. de Cler. ægrot. in 6. Siehe Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. III. c. 6. §. 4. Lib. VI. c. 9. §. 2.

§. 4. Deßwegen ist auch in denen Concordatis nat. Germ. versehen worden, daß zwar dem Pabst, dieses Recht zukommen sollte, doch dergestalt, daß daraus gedachten Concordatis kein præjudiz zuwachsen möchte. Es kan also der Pabst in Teutschland zwar Coadjutores setzen, nicht aber in denjenigen beneficiis, welche von dem Capitul conferiret werden, welches auch in dem J. P. W. ist wiederhohlet worden. Ein Exempel haben wir zu unsern Zeiten in dem Bißthum Lübeck gehabt. Siehe Herrn Böhmer in J. E. Lib. III. T. 6. § 20. seqq.

§. 5. Man siehet aber heutiges Tages gar nicht mehr auf das Alter, oder ob sonsten ein Bischoff sein Amt nicht mehr versehen kan, sondern man pfleget auch denjenigen Coadjutores zu setzen, welche eines andern Hülffe gar nicht bedürffen. Und da sonsten der Consens des Bischoffs von nöthen war, so setzet man heutiges Tages einen Coadjutorem wider dessen Willen. Man setzet auch diesen nicht mehr zu dem Ende, damit er dem Bischoff in seinem Amte beystehen möchte, sondern daß Er so gleich nach dessen Absterben succediren könne, ohne daß eine Sedis vacantia zu befürchten sey. Doch kan diesem ohngeachtet es geschehen, daß dergleichen aus andern Ursachen sich ereignet,

wie

wie man in dem letzten Krieg ein Exempel davon in dem Bißthum Hildesheim gehabt hat.

Das dreyzehende Hauptstück/ Von denen Vicariis derer Bischöffe und denen Weyh-Bischöffen.

§. 1.

DA die Bischöffe vom Anfang ihrem Amte fleißig vorstunden, und das Wohlseyn der Christlichen Kirche sich äusserst angelegen seyn liessen, so wuste man von denen Vicariis nichts. Nachdem aber dieselben anfingen, sich mehr um weltliche Geschäffte, als um die Kirchen zu bekümmern, und die Kirchen-Güter in Wollust und Müßiggang verzehrten, so setzten sie nicht nur alleine Vicarios speciales, sondern auch generales. Nun war man zwar dieses abzuschaffen in denen folgenden Zeiten bedacht; es war aber das Ubel schon so weit eingerissen, daß es fast nicht möglich war, eine Aenderung darinnen zu treffen, daß man deßwegen noch heutiges Tages dergleichen Officia antrifft.

§. 2. Es ist aber ein Vicarius generalis oder Officialis eine solche Person, welche im Nahmen des Bischoffs die ordentliche Jurisdiction

exerciret, und in dem Consistorio oder Tribunali dessen Stelle versiehet.

§. 3. Es sind dieser Vicariorum zweyerley, foranei vel principales. Jene haben ausser der bischöfflichen Residenz über einen gewissen District die Jurisdiction. Diese aber sind die ordentlichen Richter in der Residenz des Bischoffs selbsten, und præsidiren an dessen statt in dem Consistorio des Bischoffs; Von jenen kan man an den Bischoff, von diesen aber nur an den Metropolitanum appelliren. Daß also diese beyde Gerichte in der That nichts anders seyn, als was an etlichen Orten das Ober- und Unter-Consistorium ist. Man pfleget dieselben insgemein die Officialey und Officialat, das geistliche Gerichte, das Chor-Gerichte, das Consistorium u. d. zu nennen.

§. 4. Es haben diese geistliche Gerichte schon in dem III. Sec. ihren Anfang genommen, da die Bischöffe nicht nur alleine die geistlichen, sondern auch die weltlichen Geschäffte an sich zu ziehen suchten, und zwar unter dem prætext, daß sie nur der Güthe pflegen, und ohne Streit und Zancken die Leuthe auseinander setzen wollten. In diesem præsidirten die Bischöffe selbsten, und liessen nur die geringe Sachen durch die Archi-Diaconos abthun. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten dieselbe in ein commodes und wollüstiges Leben verfielen, und die Archi-Diaconi sich einer grossen Gewalt anmaßten, also, daß sie diese abzuschaffen bedacht

waren; auch in dem XII. Sec. der Civil-Process in denen Gerichten eingeführet wurde, welchen die Bischöffe nicht verstunden, so kam es, daß sie diese Officiales oder Vicarios generales annahmen, und die Gerichte durch dieselben verwalten liessen; also, daß in dem XIII. Sec. in allen Bißthümern dergleichen Officiales sind gefunden worden. Espen P. III. Jur. Eccles. lit. 5. c. 1. n. 21. seqq. und Thomassinus de Nov. & Vet. Eccles. Discipl. P. I. L. II. c. 8. §. 1. seqq.

§. 5. Da man also in denen geistlichen Gerichten den Civil Process angenommen hatte, so suchte man auch in andern Dingen nach denen Römischen Gerichten sich zu accommodiren, nach denen Römischen Rechten zu sprechen, und in die geistliche Gerichte gewisse Assessores zu setzen. Espen P. III. Jur. Eccles. Tit. 6. c. 1. §. 2.

§. 6. Es blieb aber auch dabey nicht, sondern es wurden gewisse Officiales gesetzet; Etliche, so in geistlichen, und andere, so in weltlichen Sachen die Jurisdiction und das Amt des Bischoffs versahen, und dahero kömmt es, daß noch heutiges Tages in etlichen Bißthümern zweyerley Gerichte, nehmlich das Consistorium, das geistliche Gericht und Officialat, und die Cantzley, Regierung, weltliche Gerichte gefunden werden. Zwischen diesen beyden ist dieser Unterscheid: Jene bestehen 1) bloß alleine aus geistlichen Personen, bey diesen können auch

Läyen seyn c. 22. C. 16. q. 7. 2) In jenen wird alles in Lateinischer, in dieser aber in teutscher Sprache ausgefertiget. 3) Von jenen kan an die Metropolitanos, an den Pabst, und an die nuncios apostolicos, von diesen aber bloß an die hohen Reichs-Gerichte appelliret werden. Weil aber darinnen in denen folgenden Zeiten ein grosser Mißbrauch entstanden ist, also, daß dergleichen appellationes öffters in denen Civil-Sachen an den Pabst und an die nuncios ergangen seyn, so hat man dieses auf alle Weise abzuschaffen gesuchet. Siehe Recess. Imp. de Anno 1654. §. 164. und die Capitulat. Josephi Art. 18., daraus siehet man, daß bey denen Catholischen Bischöffen, nicht übel gethan ist, wenn man ihnen eine doppelte Person zuschreibet, daß sie nehmlich als Bischöffe und weltliche Fürsten, müssen consideriret werden.

§. 7. Wie weit sich die Jurisdiction dieser Vicariorum erstrecket, oder was eigentlich zu derselben referiret werden müsse, sind die Canonisten selbsten nicht einig. Die Ursache dieses Streites ist, weil selbsten ratione Jurisdictionis die Sache sehr confus in Jure Canonico vorgetragen wird. Denn da man bey denen Römern, dasjenige was dem Magistrat Krafft seines habenden Amtes zukommet, entweder zur Jurisdictione voluntaria oder contentiosa referirte; so meynten die Canonisten, daß alles was die Bischöffe als geistliche Richter

thäten

thäten, ebenfalls entweder ad Jurisdictionem voluntariam oder contentiosam gehörte. Zu jener referirten sie alle spiritualia, oder alles das, was ad finem internum gehöret. z. E. daß der Bischoff in denen Gelübden und Eyden dispensiret, einen von den Sünden absolviret, die geistlichen Aemter besetzt, die Sacramenta administriret; ꝛc. dasjenige aber, was durch einen Process ausgemachet wurde, gehörte zur Jurisdictione contentiosa. Auch dabey blieb es nicht, sondern sie nehmen auch das Wort Jurisdictionis Ecclesiast. in engern Verstande, also, daß sie es dem Juri ordinis dioecesano und dignitatis entgegen setzen. Und dieses verursachte, daß sie nicht einig werden kunnten, welche Jurisdiction denen Officialibus eigentlich zugehörte.

§. 8. Inzwischen sind sie mehrentheils darinnen einig, daß denen Officialibus dasjenige zugehöre, was dem Bischoff nicht reserviret sey. Zu diesem aber rechnen sie 1) die Jura ordinis episcopalis, 2) die dem Bischoff nur als delegato Sedis apostolicæ zukommen. 3) Das Jus dispensandi, 4) die Collationem beneficiorum ecclesiasticorum, 5) das Recht dergleichen beneficia zusammen zu vereinigen, zu zertheilen, neue aufzurichten u. d. 6) Das Recht zu absolviren in denjenigen Fällen so dem Bischoff reserviret seyn. 7) Das Recht zu inquiriren, die Excessen zu bestraffen, und einen von seinen geistlichen Amt abzusetzen.

8) Die

8) Die Kirchen-Busse zu dictiren. 9) Das Jus aggratiandi, 10) Kirchen-Visitationes zu halten; 11) Synodos anzustellen, 12) litteras dimissoriales zu ertheilen; 13) Erlaubnüß zu geben Klöster und Kirchen zu erbauen; 14) zu erlauben, daß Kirchen-Güther veräussert werden können; 15) Kirchen-Ordnungen zu machen und zu confirmiren; 16) In Criminal-Sachen zu erkennen; 17) Die Resignation der geistlichen beneficien zu erlauben; 18) Die erwehlten Prælaten zu confirmiren; 19) Das subsidium charitativum einzufordern. Diese und andere dergleichen reservata kommen also denen Officialibus nicht zu, es müste denn seyn, daß durch ein mandatum speciale ihnen dergleichen wäre aufgetragen worden.

§. 9. Sonsten sind auch die Canonisten nicht einig, ob derselben Jurisdictio ordinaria oder delegata sey? Es ist aber darauf gar leicht zu antworten. Wann die Jurisdictio ordinaria nichts anders bedeutet, als wenn einer der ordentliche Richter an einem Orte ist, so ist kein Zweiffel, daß denen Officialibus die Jurisdictio ordinaria zukomme. Wenn es aber so viel bedeutet, daß einer die Gerichte nomine proprio hat, und also von keinen dependiret, oder in eines andern Nahmen dieselbe exerciret, so haben die officiales bloß alleine die Jurisdictionem delegatam, indem in diesem Verstande, niemand, die Jurisdictionem ordinariam, als die hohe Landes-Obrigkeit und die

Bischöffe

Bischöffe haben, und deßwegen werden auch jene Vicarii genennet.

§. 10. Und aus dieser Verfassung derer geistlichen Gerichte sind bey denen Protestanten die Consistoria entstanden; Wovon ich unten zu handeln bessere Gelegenheit haben werde.

§. 11. Weil aber diesen alleine das bischöffliche Amt zu schwer fiele, so setzte man noch andre, denen man die Administration desselben mit auftrug, welche Weyh-Bischöffe genennet wurden. Und da nach der alten Verfassung kein Bischoff ohne Titul constituiret werden konnte, so gab man diesen solche Dioecesen, die in denen Händen derer Barbaren seyn, oder die wenigstens nicht mehr unter der Iurisdiction der Römischen Kirche stehen, um dadurch zugleich die Gerechtsamme des Pabsts auf dieselbe zu conserviren Ziegl. ad Lanzelott. L. I. Tit. 15.

Das vierzehende Hauptstück/ Von Denen Archi-Diaconis.

§. 1.

Aus eben dieser Nachläßigkeit derer Bischöffe, sind die Archi-Diaconi entsprungen. Diese dependirten anfangs von denen Bischöffen, und verwalteten in derselben

ben Nahmen die Gerichte. Sie wurden aber in denen folgenden Zeiten so hochmüthig, daß sie denen Bischöffen selbsten zu Kopffe gewachsen seyn. Dahero kam es auch, daß sie Vicarii nati derer Bischöffe genennet wurden; und da sie bißhero die Iurisdiction im Nahmen und auf Befehl des Bischoffs exercitet hatten, schrieben sie sich anitzo dieselben als eigen zu, also, daß diese ihnen von dem Bischoff nicht mehr könnte genommen werden, Corvinus de person. & benef. Eccles. L. I. Tit. 19.

§. 2. Es bestehet aber ihr Amt darinnen, daß sie 1) die Iurisdiction über alle Clericos, auch über die Archipresbyteros, hatten, welches ihnen auch den Rang vor dieselbe gab. Jedoch kunnte von ihnen an Bischoff appelliret werden. Uber dieses hatten sie nur die Gerichte in kleinen Sachen, indem wichtige und schwere Fälle sich die Bischöffe vorbehalten hatten c. fin. X. de Offic. Archi-Diaconi. 2) Hatten sie die Kirchen-Visitationes in der gantzen Dioeces des Bischoffs c. 1. X. eod. 3) Ordinirten sie die Acoluthos c. 2. eod. instituirten die provisos c. 7. examinirten die Clericos und præsentirten dieselbe zur Ordination c. 7. eod. 4) Ordneten sie, was die Diaconi thun sollten u. d. c. 1. D. 25.

§. 3. Da aber in denen folgenden Zeiten die Bischöffe mehr Officiales bekamen, so fiel die Macht und das Ansehen derer Archi Diaconorum. Inzwischen findet man doch noch

heutiges

heutiges Tages in ein und andern päbstlichen Orten dergleichen Archi-Diaconal-Gerichte, welche auf einige Weise die Unter-Consistoria repræsentiren. Van Espen P. I. Jur. Eccles. tit. 12. c. 1. §. 12.

Das funffzehende Hauptstück/ Von

Denen Ertz-Priestern.

§. 1.

Aus eben den Ursachen entstunden die Ertz-Priester. Derselben Verrichtungen waren hauptsächlich; daß wenn der Bischoff kranck war, oder andere Hindernüsse hatte, daß diese sein geistliches Amt verwalten musten c. 1. D. 25. Zu Zeiten trug man ihnen auf, die Armen, Krancken, Wittwen, Wäysen, Unmündige, Reisende und dergleichen zu besorgen. Doch stund es dem Bischoff frey, ob er dieses durch den Ertz-Priester, oden den Archi-Diaconum wollte besorgen lassen. Und nachdem in denen folgenden Zeiten, die Dioecesen derer Bischöffe grösser und in mehr Decanatus zertheilet wurden; so setzte man über einem jedweden dergleichen Decanat einen Decanum oder Ertz-Priester, welchen man Archi-presbyterum ruralem nennte, weil er auf

die Land-Priester acht haben muste c. pen. & ult. de Offic. Archi-presbyt.

§. 2. In der Römischen Kirche sind noch heutiges Tages dergleichen Ertz-Priester, und bestehet derselben Amt vornehmlich darinnen; daß sie 1) über die übrigen Priester gesetzet seyn, und Sorge tragen müssen, damit diese ihr Amt wohl abwarten möchten. 2) Stehen sie dem Bischoff bey Lesung der Messe bey c. 3. eod. und wann er 3) abwesend oder kranck ist, so versehen sie dessen geistliches Amt c. 2. & 3. X. eod. Siehe Corvinus de person. & benefic. eccles. L. I. Tit. 20. n. 6.

Das sechzehende Hauptstück/ Von denen Capituln und derselben Gewalt/ wann kein Bischoff da ist.

§. 1.

Es waren in denen alten Zeiten bey einer jedweden Kirche gewisse Aeltesten, welche zusammen die Direction der Kirche und aller geistlichen Sachen hatten, also, daß alles was vorkam, von denenselben durch die meisten Stimmen ausgemachet wurde. Und diese præsentirten dasjenige, was man heutiges Tages das Capitul nennet. Ob nun gleich nach-

nachgehends einer von denenselben unter dem Nahmen eines Bischoffs die Direction in dem Presbyterio bekam, so musten doch alle wichtige Sachen mit Zuziehung und Consens aller Aeltesten geschehen, daß also der Bischoff sammt dem Presbyterio ein Collegium formirte, welches in der That selbsten, nichts anders, als ein ordentlicher Kirchen-Rath war. Deßwegen findet man auch, daß es bald ein Capitul, bald ein Senat, bald ein coetus presbyterorum ist genennet worden, c. 4. X. de his quæ fiunt a prælat. Siehe Blondell de episcop. & presbyt.

§. 2. In denen folgenden Zeiten, absonderlich in dem IV. Sec. fing man an, unterschiedene Kirchen, ausser derjenigen, wobey der Bischoff war, aufzurichten, und denenselben Priester und Diaconos, aus dem Presbyterio, vorzusetzen. Welche aber, diesem ohngeachtet, Glieder des Kirchen-Raths, oder Capituli, blieben, indem diese Kirchen, gleichsam als Töchter der Haupt-Gemeinde, angesehen wurden. Unter dem Pipino aber wurde auf Anordnung des Chrodogangi die Clerisey der Haupt-Kirche in eine gantz andere Form gegossen, obgleich die Capitula in ihren vorigen Zustand geblieben waren. Denn dieser veranstaltete, daß die gantze Clerisey in der Stadt Sonntags und andere Fest-Tage früh und Abends ins Capitul kommen und bethen musten. Welche Anstalt man nachgehends auch in andern Kirchen an-

nahm. Ja es kam endlich dahin, daß alle Canonici und Clerici, in gewissen Clausen wohnen, beysammen schlaffen und essen musten.

§. 3. Aber auch dieses wurde nachgehends geändert, indem sich die Clerisey der Cathedral Kirche von der übrigen Geistlichkeit absonderte, und alleine den Nahmen Canonicorum behielt. Was die Gelegenheit dazu gewesen seyn muß, findet man so eigentlich nicht. Es kan aber seyn, daß vielleicht, das ärgerliche Leben der Geistlichkeit, solches veranlasset hat. Dadurch setzten sich die Canonici nach und nach in so grosses Ansehen, daß sie die übrige Clerisey, nicht nur von allen Deliberationen ausschlossen, sondern in denen folgenden Zeiten die Wahl der Bischöffe gantz alleine an sich zogen. Siehe Schaten in Annal. Paderbornens. ad ann. 1203. pag. 939. und Philipp. Labbeus in bibl. nov. libr. MSct. p. 482. seqq.

§. 4. Das Wort Capitulum selbsten, ist von der Verfassung des Mönchs-Wesen, genommen, indem die Mönche täglich in einem gewissen Conclavi zusammen kamen, und etliche Capitel oder Gesetze aus der Bibel und ihren Ordens-Regeln lasen; Dahero nennete man den Ort ihrer Versammlung das Capitul, die Capitul-Stube. Weil nun der Chrodogangus seine Clerisey in eine dergleichen Verfassung setzte, so nennete man den Ort, wo der Bischoff, mit denen Canonicis zusammen kam,

wegen

wegen ein und anderer Sachen, zu deliberiren, ebenfalls das Capitul, und die so eine Stimme in demselben hatten, capitulares.

§. 5. Es ist derowegen das Capitul nichts anders, als ein Collegium derer Canonicorum der Cathedral-Kirche, welches zwar unter dem Bischoff stehet, aber doch ein absonderlich corpus unter der Direction des Decani ausmachet, und seine eigene Rechte hat; welches man zu dem Ende aufgerichtet, daß es dem Bischoff assistiren, und an dem Kirchen-Regiment Theil nehmen solte.

§. 6. Gleichwie nun das Presbyterium in der ersten Kirche sammt dem Bischoff einerley Collegium ausmachte, und mit diesem alle Kirchen-Sachen besorgte; Also blieb auch diese Sorge bey dem Presbyterio, wenn der Bischoff todt oder sonsten abwesend war. Aber auch dieses wurde nachgehends geändert. Denn da ein und andre Ketzereyen in der Kirche entstunden, und die Clerisey an den meisten Orten in ein ärgerliches Leben verfiel, daß, wann der Bischoff verstorben war, man dem nächstgelegenen Bischoff, unterdessen die Direction der Wahl und der Kirche, so lange auftrug, biß ein anderer Bischoff war erwehlet worden, und diesen nennte man intercessorem, interventorem, visitatorem, commendatorem &c. c. 16. D. 71. c. 19. D. 6. Und damit Er sich, das Wohlseyn der Kirche, desto mehr angelegen seyn liesse, wurde ihm auch zu Zeiten, ein gewisses

wisses Salarium ausgemachet. Welches man noch beybehielte, obgleich die Käyser als Patroni der Kirchen die Constitution und Investitur der Bischöffe bekommen hatten. Natal. Alexander in histor. Eccles. Sec. XIII. und XIV. Diss. IIX. Art. 2. Dadurch behielte also das Capitul wenig Gewalt. Nachdem aber der Käyser Henricus V. die Investitur der Bischöffe verlohren hatte, so kam es, daß in den folgenden Zeiten, das Capitul, nach Absterben des Bischoffs, sich alle Macht und Gewalt, in Kirchen-Sachen, anmaßte. Und scheinet nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß der Anfang darzu in dem XII. Sec. gesuchet werden müsse.

§. 7. Wenn also Sedis vacantia sich ereignet, so ist die Direction, biß ein anderer Bischoff erwehlet ist, bey dem Capitul. Es entstehet aber dieselbe auf unterschiedne Art: 1) durch den Tod des Bischoffs, es müste denn derselbe einen Coadjutorem gehabt haben; 2) durch die Renunciation des Bischoffs, 3) durch die Translation. 4) durch die Absetzung oder Degradirung (von welchen allen wir anderwerts handeln wollen). 5) Wann der Bischoff seine Religion verändert, 6) wenn er sich verheyrathet, 7) wenn er wegen Verfolgung die Flucht nehmen muß, 8) wenn er von Feind gefangen genommen wird, 9) wenn er wegen gewisser Angelegenheiten eine lange Zeit abwesend seyn muß, 10) wenn er von seinem Amt suspendiret ist, und 11) wenn er seinem Amt nicht recht

vorsteht c. 2. X. de translat. Episc., welches letztere aber wohl heutiges Tages sehr schwerlich sich ereignen möchte.

§. 8. In diesen und dergleichen Fällen hat das Capitul das gantze Jus episcopale mit allen zugehörigen, ausgenommen diejenigen Sachen, so dem Bischoff ausdrücklich vorbehalten seyn. Ja obgleich dasselbe die Stelle des Bischoffs vertritt, so exerciret es dennoch alle bischöffliche Rechte nicht, als ein mandatarius, sondern aus eigner Gewalt; (proprio nomine) und wie kan es anders seyn, indem es auch bey Leb-Zeiten des Bischoffs, als ein absonderliches corpus consideriret wird. Es hat derowegen das Capitul 1) alle Rechte, so einem unmittelbahren Reichs-Stand zukommen. z E. Das Austrags-Recht, auf dem Reichs-Tag zu erscheinen, und Sitz und Stimme daselbst zu nehmen; 2) die Landes-Hoheit. Kulpis ad Monzamb. P. 2. c. 5. §. 35. Und können die gegenseitigen Argumenta des Herrn Hertii in Diss. de special. Rom. Germ. imp. rebuspubl. §. 36. gar leicht widerleget werden. Ob aber die andern denen Ertz-Bischöffen in Teutschland zukommende prærogativen und Aemter, z. E. einen Käyser wehlen zu helffen, das Capitul zu genüssen habe, wird billich von andern in Zweiffel gezogen, weil diese mehr der Person des Ertz-Bischoffs, als dem Capitul gegeben worden sind; wie denn auch bey allen dergleichen Actibus, dasselbe, bey Leb-Zeiten des Ertz-Bischoffs

schoffs, nicht im geringsten concurriret. Monzamb. de Statu Imp. Germ. c. 4. §. 4. und Kulpis ad eund. P. 2. c. 5. §. 26. 3) Kommen dem Capitul die Jura ordinis zu und 4) alles was keine Verringerung und Veränderung derer bischöfflichen Rechte nach sich ziehet. Es müste denn die Sedis vacantia so lange dauren, daß die Nothwendigkeit eine dergleichen Veränderung erfoderte c. 1, & c. fin. X. ne sed. vacant.

§. 9. Hingegen kan sich das Capitul nicht anmassen: 1) was dem Bischoff ausdrücklich vorbehalten ist, 2) keine Veräusserung oder andere Veränderung in denen Kirchen-Güthern vornehmen, 3) keine beneficia, so der Bischoff conferiret, zusammen vereinigen, in eine Vertauschung willigen, oder resignation derselben annehmen.

§. 10. Was die mittelbahren Stiffter anbelanget, so kan eine dergleichen Sedis vacantia sich in demselben nicht ereignen. Weil aber doch auch diese ihre Dechante oder Præpositos haben, welchen, zu Zeiten, nicht nur, die Unter-Gerichte, sondern auch, andere Rechte, zukommen; so ist kein Zweiffel, daß nach Absterben, eines solchen Prælaten, alle diese Rechte, dem Capitul, zuwachsen. Denn da der Prælat, mit dem gantzen Capitul, ein corpus ausmachet, und keine andere Rechte haben kan, als die ihme von diesen gegeben seyn; so müssen, ohnfehlbar, auch dieselbe an das Capitul so lange zurück fallen, biß ein anderer Prælat ist erweh-

erwehlet worden. Es werden deßwegen ohne Grund diese Rechte dem Bischoff von etlichen zugeschrieben, in dessen Dioeces sich ein dergleichen Capitul befindet.

§. 11. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß man wegen ein und anderer Hindernüß zur Wahl eines neuen Bischoffs nicht schreiten kan, welches man sedem impeditam zu nennen pfleget. Denn obgleich die Vacanz ordentlicher Weise nicht länger als drey Monathe aufgeschoben werden kan, so kan doch auch dem Capitul nicht imputiret werden, wenn dasselbe, wegen ein und anderer Verhinderung, binnen dieser Zeit, zur Wahl nicht schreitet. Weil also in diesen Fall ohnmöglich das Jus devolutionis statt findet, so muß ohnfehlbar, dem Capitul, so lange das Regiment, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen gelassen werden.

§. 12. Weil wir aber oben gedacht haben, daß der Bischoff in allen wichtigen Dingen sich dessen Consens bedienen muß c. 4. X. de his quæ fiunt a præl. &c.; so flüsset daraus, daß er ohne Einwilligung des Capituls, keine Kirchen-Güther veräussern, c. 52. C. 12. q. 2. c. 3. C. 10. q. 2. c. 1. 2. 3. 7. 8. X. de his quæ fiunt a prælat., nicht unterschiedne Kirchen vereinigen, c. 8. & 9. X. eod. Clem. 2. de rebus eccl. non alien. keine Kirchen-Ordnungen machen könne u. d. m. Und da heutiges Tages die Bischöffe in Teutschland zugleich die Landes-Hoheit haben, und Stände des H. R. Reichs seyn, so fraget man

nicht ohne Ursache, ob auch bey der Administration gedachter Landes-Hoheit der Consens des Capituls von nöthen sey? Welches man so schlechter Dings nicht beantworten kan, sondern man muß darinnen auf die Capitulationes sehen, was sich auch in diesen Dingen das Capitul reserviret hat. Siehe Fabri Staats-Cantzley Tom. VI. p. 440.

§. 13. Wann also dergleichen Dinge vorfallen, welche die Einwilligung des Capituls erfordern, so ist von nöthen, daß dasselbe ordentlich convociret wird. Welches entweder der Bischoff oder der Decanus zu thun pfleget. Jener in denjenigen Sachen, so dem Bischoff und dem Capitul zugleich zugehören, da Er denn præsidiret, die Proposition thut, und nach geschehener Deliberation, und Votirung das Conclusum machet. Kommen aber solche Sachen vor, die das Capitulum selbsten, und ihre Jura anbetreffen, so geschiehet die Convocation von dem Decano.

§. 14. Es geschiehet dieselbe durch Leutung einer gewissen Glocke, doch kan man es auch schrifftlich oder mündlich thun, nachdem es an einem jedweden Ort Herkommens ist. c. 30. X. de elect. Die Versammlung pfleget man in der Capitul-Stube zu halten, und ist dasselbe an einem andern Ort zusammen zu kommen nicht schuldig. Es muß auch zu gewöhnlicher Zeit geschehen, sonsten ist es gleicher Gestalt zu erscheinen nicht verbunden. Und zwar werden

bloß alleine die Canonici, so Stimme in dem Capitul haben, und in denen Sacris ordinibus seyn Clem. 2. de ætat. & qualitat. citiret, welches letztere aber bey denen Protestanten nicht statt hat; Zu Zeiten werden auch die Abwesenden citiret, doch aber nur in gewissen Fällen. Barbosa de Canon. c. 39. Derjenige, so nicht gegenwärtig ist, kan seine Stimme schrifftlich nicht geben. Und wann das Conclusum selbsten abgefasset werden soll, muß der Consens des grösten Theils des Capituls da seyn, wie dann ohnmöglich, die unterschiedlichen Meynungen der Menschen auf eine andere Art können gehoben werden.

§. 15. Was die ohnmittelbahren Stiffter protestantischer Seits anbelanget, so kan sich nicht leicht ein Fall ereignen, da die Sedis vacantia statt finden könnte, indem in denen meisten derselben die postulation eingeführet ist. also, daß mehr sedes impedita sich ereignen kan; Wenn nehmlich entweder die Minorennitæt oder eine andere Hindernüß im Wege stehen sollte.

Das siebenzehende Hauptstück/ Von denen Kleinen Geistlichen, als Priestern/ Diaconis und Sub-Diaconis.

§. 1.

DIe Presbyteri waren bey denen Jüden nichts anders als rectores in denen Synagogen. Da nun die Christen genöthiget wurden, sich von der Gemeinschafft der Jüden zu trennen, und ihre absonderliche Versammlung zu halten, so behielten sie ein und andere von denen Jüdischen Gebräuchen, und erwehlten also bey einer jedweden Gemeinde gewisse presbyteros oder Aeltesten. Es waren aber diese nichts anders als Diener der Gemeinde. Und scheinet, daß die Gelegenheit dazu in dem sechsten Capitel der Apostel Geschichte erzehlet wird. Welches allerdings von denen presbyteris, keines weges aber von denen Diaconis muß verstanden werden. Siehe Seldenus de Synedr. Vitringa de Synagog. vet. und Herrn Böhmer ad Plin. Diss. VI. §. 20. seqq.

§. 2. Es waren aber diese Presbyteri (welche auch sonsten Episcopi oder præpositi genennet wurden), bey denen Jüden und Christen nichts anders als Läyen, und die auch deßwegen

gen in der Jüdischen Republic mit denen Opffern gar nichts zu thun hatten. So lange man auch in der Christlichen Kirche die Meynung von dem unblutigen Opffer nicht angenommen hatte, war das Wort Sacerdos gar nicht bekandt; so bald aber dieses in der Christlichen Kirche aufgekommen ist, so bald hat man auch angefangen denen presbyteris den Nahmen Sacerdotum beyzulegen; daß also auch das teutsche Wort Priester von dem Grichischen Wort presbyter, so einen Aeltesten bedeutet, muß hergeführet werden, welches man aber nachgehends corrumpiret, und denen, so die Messe lasen, beygeleget hat. Seckendorff im Christen-Staat Lib. III. c. 2. Salmas. de Episcop. p. 383. und Burrmann Disp. VI. de Synagog. §. 61.

§. 3. Es bestunde derowegen das Amt derer Aeltesten in der ersten Kirche, daß sie der Gemeinde fürstunden, und einige Inspection über dieselbe hatten 1. Tim. V, 17. 1. Petr. V, 3. Act. XX, 28. und also gar nicht im Lehren und predigen. Doch waren ihrer zweyerley, etliche die zugleich mit an Wort und an der Lehre, nach der von GOtt empfangenen Gabe, arbeiteten; Etliche aber, so bloß auf das Leben der Gemeinde zu sehen, vor Wittwen und Wäysen zu sorgen, und zu veranstalten hatten, daß alles bey Versammlung der Gemeinde ordentlich und wohl zugehen möchte. Vitring. de S. V. L. II. c. 3. p. 497.

§. 4.

§. 4. Gleichwie aber bey denen Jüden die Presbyteri ein ordentliches Collegium oder Synedrium formirten; Also hatte man ebenfalls in der ersten Kirche ein dergleichen Presbyterium Act. XI, 30. XV, 4. 6. 22. 23. XX, 17. 28. XXI, 18. Philipp. I, 1. &c. dessen Glieder anfänglich alle einander gleich waren, biß endlich ein præsident in dasselbe gesetzet wurde. Wovon ich oben gedacht habe.

§. 5. Es dependirte aber dieses Presbyterium von der Gemeinde, und war derselben Red und Antwort zu geben schuldig, und dahero wurde es auch das Kirchen-Ministerium genennet. Wann etwas vorfiel, so kam es zwar zusammen, kunnte aber nichts beschlüssen und ausmachen, biß die Sache der Gemeinde vorgetragen, und ihre Meinung war gehöret worden. Ja obgleich dasselbe die Direction hatte, und alles veranstalten kunnte, was zum Wohlseyn und Aufnehmen der Christlichen Kirche erfordert wurde; So hatte es diesem ohngeachtet, dennoch gar keine äusserliche Gewalt und Jurisdiction.

§. 6. Nun scheinet es zwar, als wenn das presbyterium ein ordentliches Gerichte gehalten hätte; Aber es war nichts weniger als dieses, indem 1) in dem presbyterio gar keine dergleichen Sachen abgehandelt wurden, die man sonsten in denen Gerichten vorzunehmen und zu decidiren pfleget. 2) Hatte zwar das presbyterium einige Direction, aber es muste die gantze

Ge-

Gemeinde dabey seyn, und ihre Stimmen gegeben, daß es also mehr mit einer Censur der Sitten als mit einer Jurisdiction verglichen werden kunnte. Und deßwegen kam auch dasselbe sammt der Gemeinde in dergleichen Gelegenheiten vornehmlich zusammen, wenn wichtige Dinge vorkamen, so entweder zur Erbauung der Kirche, oder zur Abwendung ärgerlicher Dinge gereichten.

§. 7. Wann man also den heutigen Zustand des Presbyterii bey der päbstlichen Kirche betrachtet, so wird ein jeder gar leicht sehen, daß kaum ein Schatten von der alten Verfassung mehr übrig ist. Dann 1) alle Sachen, so sonsten in dem Presbyterio abgehandelt wurden, haben anitzo die Bischöffe an sich gezogen, die es entweder unter dem Nahmen einer geistlichen Jurisdiction oder Legis dioecesanæ entweder ohnmittelbahr oder in ihren Consistoriis exerciren; 2) Obgleich die Capitula einiger Weyse den Schatten des alten presbyterii noch zu haben scheinen, so werden sie aber doch nur zu Rathe gezogen, und zwar in solchen Dingen, um welche sich sonsten das presbyterium gar nicht bekümmerte. 3) Bestehen die Capitula nicht aus der gantzen Clerisey, sondern nur aus denen, so bey der Cathedral-Kirche seyn. Also daß die übrigen mit nichts anders als Messe lesen, und andern actibus ministerialibus zu thun haben, und da 4) das Kirchen-Regiment von der gantzen Gemeinde dependirte, so hat es

anitzo die Clerisey alleine, also, daß jener nicht die geringste Freyheit ist gelassen worden. Es ist derowegen offenbahr, daß die heutigen presbyteri mit denen Alten gar nicht können verglichen werden.

§. 8. Was die Diaconos anbetrifft, so wird zwar in der Schrifft derselben öffters Meldung gethan; Woher sie aber entstanden seyn, und ob sie schon zu denen Zeiten der Apostel sind bestellet gewesen, ist man nicht einig. Dieses ist gewiß, daß die Apostel sich selbsten also genennet haben. Rom. XI, 13. XV, 25. 31. 1. Cor. III, 5. 2. Cor. III, 6. IV, 1. VI, 4. Ephes. III, 7. Col. I, 23. 25. 1. Tim. I, 12. Es werden auch an andern Orten die Diaconi von denen Bischöffen unterschieden. Phil. I, 1. 1. Tim. III, 8. 12. u. d. Ja die allermeisten sind der Meynung, daß man den Ursprung in dem 6. Cap. der Apostel Gesch. suchen müsse. Denn da sich die Jünger vermehrten, erhub sich ein Murmuln unter denen Grichen, wider die Ebräer, daß in der täglichen Handreichung ihre Wittwen übersehen würden. Da ließ man die Gemeinde zusammen ruffen, und stellte ihr vor, daß man sich um sieben Männer umsehen sollte, die ein gut Gerichte hätten und voll Heil. Geistes und Weißheit wären, welche man zu dieser Nothdurfft bestellen kunnte, da erwehlte man Stephanum, Philippum, Prochorum, Nicanum, Simon, Parmenam und Nicolaum. Es haben aber schon andere gezeiget, daß hier nicht die Rede

von denen Diaconis, sondern von denen Presbyteris sey. Vitring. de S. V. Lib. III. P. 2. c. 5.

§. 9. Weil aber das Pabstthum wegen seines Interesse alles aus dem Zustand der Israelitischen Republic herzuleiten suchet. Also mangelte es ihnen auch hier an Schein-Gründen nicht, die Diaconos von denen Leviten A. T. herzuführen. Und kan man nicht läugnen, daß, wenn die Sache mit dem Meß-Opffer in der Christlichen Kirche seine Richtigkeit hätte, daß man den Ursprung derer Diaconorum, dahin würde referiren müssen. Aber da das erste wegfället, so kan auch das andere den Stich nicht halten. Und wollte man gleich sagen, daß man doch einige Gleichheit unter denen Leviten A. T. und denen Diaconis A. T. antreffe, so thut aber dieses zur Sache wenig, indem man auch sehr viel ungleiches zwischen denenselben findet. Denn betrachtet man den Zustand der Christlichen Kirche zu denen ersten Zeiten, so siehet man gar bald, daß dieselbe nicht nach der Beschaffenheit des Tempels zu Jerusalem ist eingerichtet gewesen, sondern vielmehr mit denen Jüdischen Synagogen auf einige Weise kan verglichen werden. Ist derowegen offenbahr, daß, wenn man die Diaconos von denen Jüden herleiten will, man vielmehr derselben Ursprung in denen Synagogen suchen müsse. Da man nun in diesen nicht geopffert, und also keine Leviten gehabt hat, so werden die Päbstler sehr

schlecht

schlecht mit ihrem Beweiß bestehen. Und wollten sie gleich sagen, daß eben diese 7. Männer, deren im 6. Cap. der Apostel Gesch. gedacht wird, zu dem Dienst des Abendmahls oder der Messe wären gebrauchet worden; so siehet man aber aus der angeführten Stelle, daß dieses falsch sey, indem sie nur zur Austheilung der Allmosen bestellet waren. Vitring. de S. V. Lib. III. P. 2. c. 1. seqq.

§. 10. Es waren aber bey denen Jüdischen Synagogen, 1) die Vorsteher oder Archi-Synagogi, 2) die Presbyteri und 3) die Ministri oder Diener, deren Luc. IV, 20. gedacht wird: Und als er das Buch zuthat, gab Ers dem Diener. Vitringa de S. V. cit. loc. Und diese letztern waren diejenige, welche man in der Christlichen Kirche Diaconos nennte, deren Amt darinnen bestunde, daß sie Diener derer Bischöffe waren, und ihnen an die Hand gehen musten. Weil sie überdieses bloß alleine von dem Bischoff dependirten, so kunnten sie nichts thun, als was ihnen von denselben befohlen wurde c. 5. D. 93. c. 17. D. 93. Sie theilten derowegen auf seinen Befehl das Abendmahl aus, brachten es zu denen Krancken, taufften, lasen die Heil. Schrifft, theilten die Allmosen unter die Armen, assistirten dem Bischoff in denen actibus sacris, reisten als Diener mit ihn auf die Concilia u. d. m. c. 6. c. 11. D. 93. c. 59. de consecrat. D. 1. c. 1. D. 25. c. 23. D. 93.

§. 11.

§. 11. Weil man aber dieselben als Diener der Kirchen betrachtete, so wurden sie ebenfalls mit Einwilligung der gantzen Gemeinde bestellet, doch kam das allermeiste mit auf dem Bischoff an, biß endlich diese die Besetzung dergleichen Aemter gantz alleine an sich zogen. In denen folgenden Zeiten, da der äusserliche GOttes-Dienst immer grösser wurde, und also die Verrichtungen derer Diaconorum sich vermehrten, oder diese aus Hochmuth ein und andere Dinge nicht mehr thun wollten, so setzte man in dem III. Sec. Sub-Diaconos. Deren Amt hauptsächlich darinnen bestunde, daß sie alles, was bey Austheilung des Abendmahls erfordert wurde, veranstalten und bereiten musten. Und siehet man gar deutlich, daß alle dergleichen Officia zu keinem andern Ende sind vermehret worden, als das Amt der Messe desto ansehnlicher und solenner zu machen.

§. 12. Es wird auch öffters in der Kirchen-Historie derer Diaconissinnen Meldung gethan. Deren Ursprung man gleich vom Anfang der Christlichen Religion herleiten will. Rom. XVI, 1. 1. Tim. III, 11. V, 9. seqq. Wenn sie Wittwen waren, so wurden sie zum Dienst der Kirchen nicht gebrauchet, sie musten dann 60. Jahr alt seyn. Waren sie aber Jungfern, so musten sie darzu aufferzogen seyn, ein gutes Zeugnüß ihres Lebens haben, und 40. Jahr alt seyn. Derselben Amt soll darinnen bestanden haben, daß sie denen Weibern bey Ver-

richtung des öffentlichen Gottes-Dienstes, vornehmlich aber bey der H. Tauffe an die Hand gehen musten. Zu Zeiten sollen sie auch die unwissenden Weiber in der Christlichen Religion unterrichtet und zur Tauffe zubereitet haben. Uberdieses musten sie die krancken Weiber besuchen, und denen Märtyrinnen und Gefangenen an die Hand gehen. Aber es sind diese in denen folgenden Zeiten gantz und gar abgeschaffet worden. Ziegl. de Diacon. c. ult. Franc. de Roye J. J. C. Lib. I. Tit. 17. und Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 9. §. 7.

Das achtzehende Hauptstück/ Von denen Kleinen Geistlichen, welche weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn.

§. 1.

Auch bey diesen bißhero erzehlten Personen ließ es das Pabstthum noch nicht bewenden, sondern der Kirchen-Aemter wurden von Tage zu Tage mehr, also daß endlich sieben ordines entstanden seyn. Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2. de 7. ordin., welche man in zwey Classen einzutheilen pfleget, nehmlich in majores und minores ordines. Zu denen

nen erstern zehlet man alle geistliche Personen biß auf die Presbyteros und Diaconos c. 4. D. 60., wozu nachgehends noch die Sub-Diaconi gekommen sind. c. 1. & 2. D. 32. c. 9. de ætat. & qual. Zu denen andern und die weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn, referiret man die Kertzen-Verwahrer (acoluthi) die Beschwerer (exorcistæ) die Leser (lectores) die Thürschlüsser (Postiarii) u. d.

§. 2. Der Haupt-Unterscheid zwischen diesen beyden ordinibus ist wohl dieser, daß, da in dem Pabstthum das vornehmste Stück des GOttes-Dienstes in dem Amt der Messe bestehet. So hat man diejenigen in Sacris zu seyn fingiret, die bey der Messe gebrauchet werden, und deßwegen werden sie auch ministri altaris genennet c. 3. D. 32. c. 3. D. 60. Diejenigen aber, so bey dem Meß-Opffer nichts zu thun haben, nennet man keine Geistlichen, oder die nicht in Sacerdotio & Sacris sich befinden. c. 3. D. 32. c. 3. D. 60. Jene haben Hoffnung Bischöffe werden zu können, diese aber nicht c. 4. D. 60. c. 9. X. de ætat. & qual. Jene können gar nicht heyrathen, bey diesen aber kan dispensiret werden, wenn sie ihr beneficium verliehren wollen c. 1. 3. 5. X. de Cleric. conjug. c. 1. in f. D. 31. Aber dieses alles ist in der ersten Kirche gantz unbekandt gewesen.

§. 3. Was die Kertzen-Verwahrer anbetrifft, so weiß man so eigentlich nicht, worinnen ihr Amt bestanden hat. Etliche meynen, sie hätten

 als

als Diener dem Bischoff nachtreten müssen. Andere aber machen Fackel- oder Licht-Träger aus denenselben c. 1. D. 21. & 25. Es gedencket schon derselben Cyprianus. Siehe Basnage Ann. pol. eccles. ad Annum 233. §. 6. 7.

§. 4. Die Beschwerungen waren in der ersten Kirche eine ausserordentliche Gabe GOttes, man machte aber in dem verderbten Zustande der Kirche ein absonderliches Amt daraus, aus einer närrischen Einbildung, als wenn einer durch die Ordination eine dergleichen Gabe erlangen könnte. Und da heutiges Tages alle Pfaffen zusammen dergleichen zu thun nicht im Stande seyn, bedienet man sich zum Betrug der armen Layen, so vieler superstitieusen und närrischer Solennitæten, daß man sich schämen muß, dergleichen Dinge unter Christen zu hören. Und dahero ist das Amt der Beschwerer entstanden, welches man aus der Jüdischen Kirche herzuführen und aus Luc. XI, 19. Act. XIX, 13. zu beweisen suchet.

§. 5. Die Leser sind, welche öffentlich von der Cantzel der Gemeinde die Schrifft vorlesen müssen can. 1. dist. 21. & 25.

§. 6. Die Thürschlüsser haben die Kirchen-Schlüssel, Gefässe und Kleider, so man beym GOttes-Dienst brauchet, in ihrer Verwahrung. Sie hatten auch sonsten das Amt, diejenigen, so in den Kirchen-Bann waren, auszustossen, und von der Kirche abzuhalten. Es werden dieselben heutiges Tages bey denen Cathedral-

Kirchen

Kirchen unter die Prælaten gezehlet, und haben dignitatem ecclesiast. c. 1. D. 21. & 25. Es scheinet, daß man dieselbe zu denen Vicariis derer Bischöffe zehlen müsse, und dieses mag auch die Ursache gewesen seyn, daß man sie mit denen Archi Diaconis und presbyteris conjungiret hat. c. 2. X. de offic. custod.

§. 7. Man referiret ferner hieher die Sacristas. Denn da die Kirche sehr reich wurde, und viele Schätze bekam, so wurden diese zur Verwahrung des Kirchen-Schatzes bestellet c. un. X. de Off. Sacrist. Und deßwegen nennte man sie auch thesaurarios, die Schatz-Meister. Und auch diese bekamen nachgehends in denen Cathedral Kirchen dignitatem ecclesiast., also, daß sie ebenfalls zu denen Prælaten gezehlet werden. Corvin. L. I. de person. & benefic. ecclesiast. Tit. 22. n. 3. Es gehören auch hieher die Psalmisten oder Sänger can. 1. D. 21. & 25. can. 15. D. 32. can. 2. D. 92.

§. 8. Ausser diesen entstunden noch mehr dergleichen andere Kirchen-Aemter; Als die Primicerii, deren Amt in c. 1. D. 25. & c. un. X. de off. primic. beschrieben wird. Die Syncelli, welche beständig bey dem Bischoff waren, und mit ihm in einer Zelle wohnten. Vom Anfang waren es Läyen, nachgehends wurde Niemand als Geistliche und Mönche zu diesem Amt gelassen. Thomassinus P. I. de nov. & vet. Eccles. discipl. L. 2. c. 100. Die Responsales oder Apocrisiarii, welche von dem Bi-

schoff zu Rom, und andern Patriarchen gleichsam als Agenten nach Constantinopel geschicket wurden, das Interesse ihrer Principalen, daselbst zu beobachten. Und scheinen diese unter dem Pabst Leone I. aufgekommen zu seyn. Man nennte sie deßwegen Responsales, weil sie die Responsa des Pabsts daselbst exequiren, und was vorging an ihn berichten musten. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. V. c. 16. §. 5. & c. 18. Die Visitatores, welche in denen Dioecesen derer Bischöffe Kirchen-Visitation halten musten. Hauptsächlich aber wurden sie von dem Pabst an die Ecclesias vacantes geschicket, die sie unterdessen besorgen und machen musten, daß die Wahl ruhig und still von statten gehen möchte. c. 16. seqq. D. 61. c. 19. D. 61. Es war ihnen auch zugleich verbothen, daß sie das vacante Kirchen-Amt nicht an sich zu ziehen, suchen sollten. c. 22. C. 7. q. 5. Es ist also falsch, wann etliche dieselben mit denen Chor-Bischöffen confundiren. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. II. c. 15. §. 6. Ægid. Menag. in amoen. Jur. civ. c. 35. und Cujac. ad L. 6. D. de excusat. Die Parabolani, welche denen Krancken beystehen musten: Sie bekamen deßwegen diesen Nahmen, weil sie gleichsam mit Gefahr ihres Lebens denenselben dienten. Es waren derselben in Alexandria erstlich 50, nachgehends 60. L. 43. C. Theod. de Episc. & Cler. und Jac. Gothofredus ad L. 42. cit. tit. Die Copiatæ (die auch laboratores, Decani und lecticarii sind genennet

wor-

worden), welche zur Besorgung der Leichen bestellet waren. Und scheinet, daß Constantinus M. diese eingesetzet hat L. 15. C. Theod. de Episc. & Cler. und Nov. 43. & 59. Siehe Jac. Gothofredus ad L. 1. C. Theod. de lustr. conlat. L. 15. de episc. und Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 10. §. 10. Ausser diesen findet man, absonderlich in der Grichischen Kirche, die Oeconomos und defensores, parabolanos, orphanotrophos, Xenodochos &c deren Aemter erkläret Morinus de S. eccles. ordin. P. III. ex. 16. c. 4. 5. 6. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 10. §. 7. seqq. und Duarenus de Sacr. Eccles. ministr. L. I. c. 19.

Das neunzehende Hauptstück/ Von denen Mönchen, Canonicis, geistlichen Ordens-Rittern/ u. d.

§. 1.

Es ist kein Zweiffel, daß das gantze Mönchs-Wesen höchst-schädlich ist, und als die Haupt-Stütze des verderbten Pabstthums muß consideriret werden. Es scheuen sich aber doch die Päbstler nicht, desselben Ursprung selbst von Christo herzuleiten, obgleich dessen gantze Aufführung und gegebene

 Lehren,

Lehren, diesem gantz und gar zuwider seyn. Und darff man sich nicht wundern, daß diesem ohngeachtet, die Kirchen-Väter, dasselbe auf alle Weise zu erheben suchen, indem mehr als zu bekandt ist, daß diese nichts wenigers, als eine vernünfftige Moral verstanden haben.

§. 2. Der Grund zu diesem aber, muß wohl bey denen Heyden und Jüden zugleich gesuchet werden. Denn es stacken dieselbe in dem Irrthum, als wenn die Glückseeligkeit der Menschen in speculationibus bestünde, also, daß derjenige, so mit nichts anders, als mit dergleichen, zu thun hätte, der Allerglückseeligste sey. Und ob sie gleich viel von der Tugend schwatzten, so kam doch alles auf eine leere Erkändtnüß derselben an, also, daß man sich persuadirte, derjenige wäre ein weiser Mann, welcher nur wüste, was die Tugend sey. Und dieses gab Gelegenheit, daß sie das speculativische Leben derer Welt-Weisen allen andern vorzogen, ja nur diese alleine vor glückseelig hielten, und hingegen, alle andere als elende Menschen betrachteten, obschon diese der menschlichen Societæt mehr Nutzen brachten als Jene. Damit man aber denen speculationibus desto besser obliegen könnte, und von allen weltlichen Geschäfften abgezogen würde, so recommendirten einige der heydnischen Welt-Weisen die Einsamkeit, welches aber nichts anders, als ihren melancholischen Temperament zuzuschreiben war.

Und

Und in eben dieser Thorheit, stacken bey denen Jüden die Essäer.

§. 3. Da nun viele theils von denen Jüden, theils von denen Heyden, den Christlichen Glauben annahmen, so kan es wohl seyn, daß auch ein und andere derselben bey diesen principiis geblieben seyn, und das Christenthum in der Einsamkeit und einem speculativischen Leben gesuchet haben. Es wurde aber doch dieses von der Christlichen Kirche niemahls angenommen, sondern man sahe vielmehr wohl, daß ein dergleichen Leben mit der Lehre Christi nicht übereinkomme, indem Christus nicht in Einöden lebte, sondern unter denen Menschen; nicht ein speculativisches Leben verlangte, sondern daß man GOtt und seinen Nächsten, wie sich selbsten lieben sollte; ja daß er niemahls gesaget hatte, daß man alleine beten, sondern beten und arbeiten sollte. Und ob sich schon bey denen grossen Verfolgungen, absonderlich unter dem Käyser Decio, die Christen in die Wälder, Klüfften, und andere Einöden begaben, so geschahe es doch nicht aus einer solchen Absicht, als wann dieses zu einem Christen erfordert würde, oder, daß sie daselbst verbleiben wollten, sondern nur der Tyranney der Heyden dadurch zu entgehen, und ihr Leben zu erhalten.

§. 4. Es gab aber doch dieses die Gelegenheit, daß Paulus und Antonius darauf verfielen, daß man nicht besser und rechtschaffner, als in der Einöde, GOtt dienen könnte, und

machten also den Anfang des Mönchs-Wesen. Siehe Hieronymus in vita Pauli. Ja es gingen diese beyde so weit, daß sie nicht nur selbsten, ausser der Gemeinschafft der Menschen lebten, sondern auch Discipuln annahmen, und in denen ihn vorgeschriebenen Reguln lehreten, daß ein Christ nicht anders, als in denen Wäldern, Klüfften und dergleichen, leben könnte. Und gleichwie ein Fisch das Leben verliere, so bald er aus dem Wasser käme; also verliere man auch das rechte Leben eines Christen, so bald man sich in die Städte unter andere Menschen begäbe. Und dieses fande bey denen meisten einen solchen Beyfall, daß sich, diese Art zu leben, bald in gantz Orient ausbreitete.

§. 5. Und von dieser Zeit an scheinet auch der Nahme Mönche (Monachorum) aufgekommen zu seyn, welcher von dem einsamen Leben derselben hergenommen worden ist, obgleich eine gantz andere Derivation in dem c. 1. C. 16. qu. 1. & c. 8. C. 16. q. 1. angeführet wird. Sie werden auch sonsten conversi und regulares genennet; und ob sie schon in denen Einöden wohnten, und ein sehr strenges Leben führten, so wuste man doch in denen ersten Zeiten, von denen Gelübden nichts, sondern sie lebten zwar ausser dem Ehestand, doch aber ohne Voto. Sie regulirten sich zwar nach denen ihnen beygebrachten Lehren und Anstalten, doch waren sie ebenfalls durch kein Gelübde dazu verbunden; Sie lebten zwar arm und elend, aber doch nicht

der-

dergestalt, daß, etwas eigenes zu haben, ihnen wäre verbothen gewesen. Und in diesem Zustand befande sich das Mönchs-Wesen biß auf das IV. Sec.

§. 6. In demselben aber entstunde einer mit Nahmen Pachomius; Dieser suchte das Mönchs-Wesen in Egypten in eine gantz andere Form zu giessen. An statt also, daß sie bißhero in denen Einöden zerstreuet wohnten, so zog er dieselben in ein Hauß zusammen, setzte über sie einen Vorsteher, dem sie gehorchen musten, und schrieb ihnen sehr strenge Reguln vor, denen in allen Stücken muste nachgelebet werden. Sie assen derowegen gantz stille und mit verdeckten Haupt zusammen, und allezeit drey wohnten in einer Zelle. Welche Lebens-Art auch nachgehends an andern Orten ist angenommen worden, also, daß an unterschiedlichen Orten dergleichen Klöster entstanden seyn. Und nachdem bey diesem und jenen die Melancholie starck war, eine desto strengere Lebens-Art suchte er in Essen, Trincken, Fasten, Kleidung u. d. bey seinen Mönchen einzuführen. Und da sonsten dergleichen Clöster nur in denen Einöden und Wäldern gebauet waren, so finge man anitzo an auch in denen Dörffern und Städten dieselben aufzurichten.

§. 7. Sonsten waren diese Mönche alle zusammen Läyen, ja es waren so gar etliche derer Kirch-Väter der Meinung, daß man dieselben gar nicht zum geistlichen Stand lassen könnte.

könnte. c. 2. C. 16. q. 1. Welches aber diesem ohngeachtet geschah; doch wurden sie nicht eher zu denen Geistlichen gerechnet, als biß sie ordiniret waren. c. 29. C. 16. q. 1. Sie arbeiteten derowegen wie andere Läyen, und suchten sich durch ihre Hand-Arbeit zu ernähren; Altreserra Lib. V. ascet. c. 7. seqq. Und genossen also gar nicht der Rechte und Freyheiten, welche denen geistlichen Personen zukamen.

§. 8. Weil aber nicht alle der Einrichtung des Pachomii folgten, so entstunden zweyerley Arten derer Mönche. Diejenigen, so in Gemeinschafft zusammen unter der Inspection eines Abts oder Præpositi lebten, wurden Coenobiten genennet; Andere aber, so bey der alten Verfassung geblieben, und alleine in denen Einöden wohnten, nennete man Einsiedler, Anachoreten u. d. Siehe Nov. 5. c. 3. Nachdem man aber nachgehends die drey Gelübde eingeführet hatte, also, daß derjenige bloß vor einen Mönch gehalten wurde, welcher nach denenselben leben muste, so hat man die Einsiedler nicht mehr unter die Mönche gerechnet; Sondern es können diese etwas eigenes haben, und von allen dem ihrigen nicht so wohl bey ihren Leb-Zeiten als auch in ihren letzten Willen disponiren c. 8. C. 19. q. 3.

§. 9. In der Occidentalischen Kirche aber hat man vor dem IV. Sec. von dem Mönchs-Wesen gar nichts gewust, sondern man hielte es vielmehr, vor eine, dem Christenthum unanstän-

anständige Sache. Weil aber Hieronymus ein melancholischer Mann war, und dabey wenig Judicii besaß, so war er auf alle Weise bemühet, auch in Occident dasselbe einzuführen. Schrieb deßwegen das Leben des Antonii (der sich ohnedem wegen der Arianer, denen Er sich sehr hefftig widersetzet, berühmt gemachet hatte,) und brachte es also dahin, daß sich das Mönchs-Wesen in Occident auszubreiten anfinge. Und zwar wurden ebenfalls die Clöster nach der Einrichtung des Antonii bloß alleine auf dem Lande gebauet. Nachdem aber auch das Frauenzimmer sich dieses Leben gefallen liesse, so hielte man dem Wohlstand dieses Geschlechts entgegen zu seyn, wann sie auf dem Lande seyn sollten; Derowegen machte man den Anfang, in denen Städten Frauenzimmer Clöster zu bauen, und dieses gab Gelegenheit, daß man auch nachgehends, Mönchen Clöster in denenselben aufrichtete.

§. 10. Weil nun das Christenthum täglich abnahme, und man dasselbe in äusserlichen Ceremonien, und andern abergläubischen Gebeths Formuln suchte; so kunnte es nicht anders seyn, als daß sich das Mönchs-Wesen auch weiter und weiter ausbreiten muste. Absonderlich da die Auctoritæt des H. Augustini darzu kam, welcher in seinem Hause ein Closter aufrichtete, und seine Clerisey dahin brachte, daß sie mit ihm dergleichen Leben anfingen. Und da das Ansehen dieses Mannes sehr groß war, so bewegte

wegte sein Exempel, auch andere Bischöffe, daß sie mit allem Ernst ein dergleichen Leben in ihren Dioecesen einzuführen bedacht waren.

§. 11. Am allermeisten aber nahm das Mönchs-Wesen durch den Heil. Benedictum zu, welcher nicht allein diese Art zu leben, auf das äusserste recommandirte, sondern auch (wie etliche meynen) die 3. Vota, welche ein Mönch thun muß eingeführet hat; Also daß niemand ohne diesen 3. Gelübden ein Mönch seyn konnte. Und weil auch das Ansehen dieses Mannes nicht geringe war, so wurde fast in allen Clöstern nach denen Reguln dieses Benedicti zu leben veranstaltet. Doch haben andere schon beobachtet, daß in dessen Reguln die 3. Vota nicht enthalten seyn, sondern daß er nur hauptsächlich auf das Gelübde des Gehorsams gedrungen habe. Daß man also von denen Mönchen 3. Vota, nemlich des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit verlanget, scheinet mehr nur nach und nach per usualem interpretationem entstanden zu seyn. Es haben sich aber diese Benedictiner in denen folgenden Zeiten in unterschiedliche Orden vertheilet, unter welchen der Orden derer Cistercienser der berühmteste war.

§. 12. Nachdem also diese strenge Lebens-Art derer Mönche ihnen ein grosses Ansehen und sonderliche Hochachtung zu wege brachte, so gab es ihnen zugleich auch die Gelegenheit grosse Reichthümer zu erwerben. Aber dieses

cor-

corrumpirte das Mönchs-Leben dergestalt, daß sie gar sehr von ihrem strengen Leben abliessen, und ob man gleich auf alle Weise es wiederum zu verbessern bedacht war, so schiene doch alles vergebens zu seyn. Es erweckte derowegen GOtt (nach abergläubischer Art derselben Zeiten zu reden) in dem XIII. Sec. zwey Männer, nehmlich den Franciscum und Dominicum. Diese beyde, weil sie sahen, daß der Reichthum grossen Schaden gethan hatte, so führten sie eine Art Mönche ein, die gar nichts eigenes haben durfften, sondern ihren Unterhalt von andern Leuthen erbetteln musten, und diese nennte man die Bettel-Mönche. Welcher 4. Classen seyn, 1) die Augustiner, 2) die Carmeliten, 3) die Dominicaner, 4) die Franciscaner, diese alle suchen also das Christenthum in einer affectirten Armuth und Betteley. Und obgleich die Eintheilung inter paupertatem altissimam, mediam & infimam (davon die erste die Franciscaner, die andere die Dominicaner, und die 3te die Augustiner und Carmeliten zu affectiren pflegen), sehr schön klinget, so siehet aber ein jeder gar leicht, daß eine dergleichen Armuth sehr schwer zu practisiren sey. Ja es ist offenbahr, daß dieses bloß eine Invention gewesen ist, die Welt zu betrügen, und unter dem Schein der Armuth grosse Reichthümer zu erlangen. Siehe Hospinianus VI. 16. Alle Orden aber der Mönche zu erzehlen, wäre viel zu weitläufftig, es kan sich also schon darinnen bey denjenigen

auctoribus, so ex professo von dieser Materie gehandelt, Raths erhohlet werden.

§. 13. Endlich entstunden die Jesuiten, welcher Orden von dem Ignatio Lojola einem Spanier ist aufgerichtet worden. Denn da die Studia die reformation am allermeisten befördert, und das Ansehen des Römischen Pabsts nicht wenig geschwächet hatten; so war Ignatius Lojola diesem beyden abzuhelffen bedacht. Denn Er sahe wohl, daß man auf denen Universitäten im Pabstthum, nichts als unnütze Dinge gelehret hatte, und in denen niedrigen Schulen kaum das Latein wegen grosser Unwissenheit der Mönche in denen Clöstern gelernet wurde. Derowegen ging sein Absehen dahin, dieses zu verbessern, daß also seine Absicht gar gut mag gewesen seyn. Gleichwie aber alle Dinge gar bald zu grossen Mißbräuchen Gelegenheit geben; Also kan man freylich nicht läugnen, daß dadurch die Jesuiten Gelegenheit bekommen haben, die Auctoritæt des Pabsts zu vergrössern, indem sie die Jugend in solchen principiis zu instruiren suchen, die zu Erhaltung des Römischen Stuhls beförderlich seyn.

§. 14. Nebst denen dreyen Gelübden müssen die Jesuiten noch das vierdte thun, daß sie nemlich auf alle Weise den Römischen Stuhl defendiren wollen, und ist gantz glaublich, daß auch dabey gedachter Ignatius Lojola eine gute Absicht gehabt hat. Und meritiret die Anmerckung des Herrn Thomasii beym Pufendorf

dorf von der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom p. 296. hieher gesetzet zu werden. Man glaubte (spricht Er) im Pabstthum, daß ein Christ, so sich rechtschaffen bekehren wollte, seine Vernunfft wegwerffen, auch sich selbst, und seinen eignen Willen verleugnen, und dieses desto nachdrücklicher zu verrichten, sich einen *Directorem conscientiæ* unter der Clerisey aussuchen müste, den man in allen Dingen blindlings zu gehorchen schuldig wäre. Dieses nun zuvoraus gesetzt, konnte *Ignatius Lojola bona fide* dahin gerathen, daß man nicht besser thun könne, als daß man den Pabst, der ohnedem nach denen gemeinen Lehren, anderer Catholiquen Christi Stadthalter wäre, für den obersten *Director* aller Menschen Gewissen erkennete, und dessen *Auctoritæt* zu schützen, eine absonderliche Gelübde thäte. Damit man nun unsers Orts nicht in dergleichen Gefährlichkeiten verfalle, hat man sich für dergleichen Lehren wohl fürzusehen, wenn man vermahnet wird, die Vernunfft wegzuschmeissen, und sich andern in Einfalt zu einer aufrichtigen Leutung zu übergeben, ihren guten Anstalten ohne vieles vernünfftelen zu folgen u. s. w., oder wenn einem der gute Rath mitgetheilet wird, man solle in denen *Vitis patrum*, in denen Schrifften der *Mysticorum*, nach vorherge-

hergegangenen andächtigen Gebethe fleissig lesen, u. s. w.

§. 15. Es können die Jesuiten eigentlich zu keinem derer Mönchs-Orden gezehlet werden, indem sie ihre eigene Einrichtung haben, doch hat der Pabst Pius V. Anno 1571. dieselbe denen Bettlers-Orden einverleibet.

§. 16. Wann sich einer in den Mönchen-Stand begeben will, so muß er vorhero sein Prob-Jahr aushalten, um zu sehen, ob Er dieses strengen Lebens könne gewohnet werden, und ob Er auch selbsten so beschaffen sey, daß Er in dergleichen Orden könne angenommen werden. Binnen dieser Zeit thate man ihnen die gröste Dranckſaal von der Welt an, um sie dadurch zu dem strengen Münchs-Leben anzugewöhnen, und zugleich einen blinden Gehorsam und Verleugnung der gesunden Vernunfft einzuprägen. Wenn Er aber dieses einige Zeit ausgehalten hatte, alsdenn wurde Er ein Novitius. Uber die Novitios war ein Magister gesetzet, welcher ihnen die Mönchs-Reguln einprägen und lehren muste, daß man durch ein solches hartes und strenges Leben zu GOtt gehen müste. Espen P. I. J. E. Tit. 25. c. 2.

§. 17. So lange sie in diesem Novitiatu stehen, werden sie nicht vor Mönche gehalten, sondern sie behalten das Eigenthum ihres Vermögens, können davon, wenn sie im Prob-Jahre versterben, ein Testament machen u. d. Und

weil

weil dieses öffters mag geschehen seyn, so bediente sich die Clerisey dieser Cautel, daß sie diejenigen, so ins Closter gehen wollten, zur Verschenckung ihres Vermögens persuadirten, wodurch sie also die Freyheit, fernerweit davon zu disponiren, verlohren hatten. Welches man aber auf dem Tridentinischen Concilio abgeschaffet hat. Siehe Concil. Trid. Seß. XXV. de regul. c. 16. Wann aber die Verschenckung binnen 2. Monath vor der Profession mit Erlaubnüß des Bischoffs geschiehet, so ist dieselbe gültig, doch mit dieser Condition, wann er nachgehends würcklich ein Mönch wird. Jedoch sind von diesem allen im gedachten Tridentinischen Concilio die Jesuiten ausgenommen. Siehe Sarpius in hist. Concil. Trident. Stirbet ein dergleichen Novitius ohne Testament, und ohne Erben, so fället, (nach etlicher Meynung) dessen Erbschafft dem Closter anheim, wiewohl die Canonisten darinnen nicht einig seyn. Ja obgleich die Novitii noch keine Mönche seyn, so genüssen sie doch alle Rechte, so andern geistlichen Personen zukommen.

§. 18. Ehe er aber die Profession thut, so wird 1) ein gewisses Alter erfordert, und zwar war sonsten in denen Manns-Personen das 14. in denen Weibs-Personen das 12. Jahr c. 1. 2. 6. 8. 11. 12. 14. X. de regularib. & transeunt. Es hat aber dieses das Concil. Trid. c. l. cap. 15. geändert, und das sechzehende Jahr gesetzet, welches gantz erfüllet seyn muß, sonsten ist die

Profession null und nichtig. 2) Muß die Professio freywillig geschehen; Es kan also ordentlicher Weise keiner darzu gezwungen werden, es müste denn seyn, daß Er nach geschehenen Zwang dasselbe ratihabiret hätte c. 1. & 12. X. de regularib. und das Concil. Trid. c. l. c. 18. Zu Zeiten aber kan doch einer mit Gewalt darzu gezwungen werden. z. E. Wenn einer wegen begangenen Verbrechens ins Closter gestecket wird. Siehe Nov. 134 c. 10. 3) Wird die Einwilligung der Eltern erfordert c. 2. X. de regularib. & transeunt. Die reception derer Novitiorum selbsten geschiehet mit vielen Solennitæten, welches von Emund. Martene de antiqu. monach. ritibus Lib. V. c. 23. Espen, Thomassino und andern weitläufftig beschrieben wird.

§. 19. Wenn das Prob-Jahr geendiget ist, so geschiehet die professio selbsten. Denn zu einem Mönch wird einer entweder durch die väterliche Devotion oder durch die eigene Profession gemachet. c. 3. C. 20. q. 1. & c. 13. 14. & 22. X. de regularib. &c. Denn es pflegten zu Zeiten die Eltern ihre unmündige Kinder zu dem Mönchs-Leben zu offeriren, welches mit vielen Solennitæten geschahe. Und thate man dieses zu dem Ende, damit die Kinder von Jugend auf in denen Mönchs-Lehren unterrichtet, und zu einem dergleichen Leben angeführet wurden, wozu auch in denen Clöstern gewisse Schulen aufgerichtet waren. Siehe Launoius de Schol.

celebr.

celebr. s. a Carolo M. seu post eundem Carolum per occident. instauratis.

§. 20. Wann dergleichen von denen Eltern geschehen war, und die Kinder zu ihren reiffen Jahren gekommen waren, so stunde es vor Alters nicht in ihrem Belieben, ob sie das Mönchs-Leben ergreiffen wollten oder nicht, sondern sie musten auch wider ihren Willen in das Closter gehen. c. 3 C. 20. q. 1. Welches aber nachgehends geändert wurde, also, daß es nach erlangter pubertæt denen Kindern frey gelassen ist, ob sie es ratihabiren wollen oder nicht c. 11. 12. 14 X. de regularib.

§. 21. Die Profession selbsten ist nichts anders als ein solennes Versprechen, daß einer die Zeit seines Lebens ein Mönch verbleiben, und die ihme vorgeschriebenen Reguln beständig in Obacht nehmen wolle. Die Solennitæt bestehet in gewissen unterschiedlichen Gebethen, so dabey gehalten werden. Siehe Martene c. l. Lib. V. c. 4. Es wird auch eine stillschweigende Profession zugelassen. c. 9. X. de regularib. Wozu die Canonisten sehr vieles zu erfordern pflegen, wenn sie anders bindig seyn soll. Und dieses mag auch wohl die Ursache seyn, daß sie heutiges Tages unbekandt ist. Siehe Espen P. I. J. E. Tit. 27. c. 1. §. 7. Wenn eine Nonne die Profession thut, so werden noch mehr Solennitæten erfordert, indem sie gleichsam consacriret, in einen gewissen Habit eingekleidet, und dadurch mit Christo verehelichet

ehelichet werden, von welcher superstitieusen Gewohnheit aber hat man in denen alten Zeiten nichts gewust. Siehe Basnage Tom. II. Annal. p. 515 und Thomassinus de N. & V. E. D. Part. I. L. 3. c. 42. Und zwar geschiehet diese Consecration von dem Bischoff, nicht aber von denen Presbyteris, es müste ihnen denn von denselben aufgetragen worden seyn. c. 1. C. 16. q. 6. Ja so gar die Aebtißinnen können nicht einmahl zu dergleichen gelassen werden. c. 3. C. 20. q. 2. Die übrigen solennitæten, so darbey vorgehen, beschreibet weitläufftig Martene de antiqu. Eccles. ritibus L. 2. c. 6. §. 8. seqq.

§. 22. Und weil sie die Zeit ihres Lebens von dem Closter müssen erhalten werden, so wird erfordert, daß die Nonnen einen dotem inferiren, die Mönche aber sonsten etwas gewisses geben müssen. Nun hält zwar dieses Espen de J. E. P. I. Tit. 26. c. 1. seqq. vor eine Simonie, aber mir deuchtet gantz ohne Grund. Denn zu geschweigen, daß hier keine geistliche Gaben verkauffet werden, so ist ja das Closter einen umsonst zu ernähren nicht verpflichtet. Wann also einer dieses beneficii die Zeit seines Lebens genüssen will, so ist er auch schuldig, dasjenige zu præstiren, was einmahl gesetzet worden ist, oder Er kan davon bleiben.

§. 23. So bald diese Professio geschehen ist, so werden sie Mönche oder Conversi genennet. Und ob sie sonsten gleich Läyen verblieben seyn c. 3. X. de regularib.; so ist aber doch dieses in

denen folgenden Zeiten geåndert worden. Also, daß heutiges Tages zweyerley Arten derer Mönche seyn, nehmlich Geistliche und Låyen-Brůder. Jene sind, so die horas in choro abwarten; Diese aber, so die Closter-Sachen besorgen, und die Hand-Dienste in demselben verrichten műssen. Jene nennet man auch Choristen, diese aber in Genere Låyen-Brůder. c. 10. X. de sepult. in f. Welche Distinction auch bey denen Nonnen statt hat, also, daß ebenfalls unter denenselben Choristæ und Låyen-Schwestern seyn. Sonsten aber sind sie doch alle zusammen religiosi, műssen auch alle, die 3. Gelűbde præstiren. Espen P. I. J. E. Tit. 31. § 12. seqq. Von diesen pflegen die Canonisten die so genandten oblatos oder donatos zu unterscheiden, welche solche Personen seyn, die sich sammt ihren gantzen Vermögen in das Closter, nur zu dem Ende, begeben, damit sie denen Andachten derer Mönche beywohnen können. Diese műssen zwar dem Abt den Gehorsam, und denen Mönchen die Treue versprechen, aber das Gelűbde der Keuschheit und Armuth thun sie nicht, und können also auch deßwegen vor keine religieusen gehalten werden. c. 8. X. de prælat. c. 9. de privileg. in 6. Clem. 1. de decim. c. 10. X. de sepult.

§. 24. Diese Mönche aber, ob sie gleich geistliche Personen sind, so formiren sie dennoch unter sich eine gantz absonderliche Republic, welche ihre eigene Regenten, Regierungs-Form und Ge-

Gesetze hat. Deßwegen wird auch in dem Jure Canonico die gantze Mönchs-Verfassung Status monasticus und Disciplina monachalis genennet. Siehe Tit. de Statu monachor. & Canonic. regular.

§. 25. Es stunde dieselbe anfangs nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs. Es wusten sich aber doch diesem ungeachtet die Bischöffe derselben trefflich wider die Ketzer zu bedienen. Denn da die Menge derselben sehr groß war, und mehrentheils aus grossen und faulen Kerln bestunde, so waren sie so gut als etliche Regimenter, wodurch die Feinde der Kirchen aus dem Felde kunnten geschlagen werden. Und zeiget die Kirchen-Historie zur Gnüge, wie offt die Bischöffe durch dieselben, Tumulte und andre insolentien anzufangen und auszuüben angereitzet haben. Weil sie aber doch auch öffters wider die Bischöffe selbsten tumultuirten, so war man zu vielen mahlen besorget, wie man diesem Ubel abhelffen wollte. Derowegen wurde in Orient auf dem Chalcedonischen Concilio ausgemachet, daß die Mönche völlig der Jurisdiction des Bischoffs unterworffen seyn sollten, c. 12. C. 16. q. 1. Dieses war denen Bischöffen eine treffliche Gelegenheit, sich dieser Leib-Guarde desto besser bedienen zu können, indem sie ihnen anitzo gehorchen und die bischöffliche Befehle respectiren musten. In der Occidentalischen Kirche aber daurete es noch länger, also, daß die Mönche biß auf das VI. Sec. bloß allein unter

ter ihrem Abt oder Præposito stunden. Da aber die Insolenz derselben auch in Occident sehr groß wurde, so musten sie auch hier die Gewalt der Bischöffe erkennen. Welches nicht nur aus dem Jure Canonico c. 12. C. 18. q. 2. c. 13. C. 18. q. 2. c. 40. C. 17. q. 4. c. 16. C. 18. q. 2. sondern auch aus dem Jure civili L. 40. C. de Episcop. & Cleric. L. 44. pr. eod. L. 47. C. eod. erhellet. Siehe auch die Capitularia Baluzii p. 169. 222. 366. seqq. 830. seqq. 1033. und Goldast. rer. allem. Tom. III. p. 17.

§. 26. Obgleich aber die Mönche sammt ihren Aebten solcher Gestalt unter die Direction der Bischöffe kamen, so blieben sie dennoch diesem ohngeachtet als andere Läyen unter der Bothmäßigkeit derer Käyser. Siehe Nov. 122. c. 33. seqq. Nov. 133. Nov. 137. c. 3. seqq. L. 13. 20. 23. 29. 33. 39. 40. 44. 47. 53. C. de Episcop. & Cleric. Die Capitularia derer Fränckischen Könige beym Baluzio Tom. I. Capitul. p. 969. 537. 726. seqq. 852. 903. seqq. 738. 896. und an andern Orten mehr. Und zwar stunden sie unter denen ordentlichen Gerichten des Orts, wo sie wohnten, ausgenommen diejenigen, so durch specielle Begnadigung der Käyser darvon eximiret waren. Es waren ihnen auch von den Käysern Advocati gesetzet. Und obgleich etlichen Clöstern das privilegium gegeben war, daß sie sich selbsten einen Advocatum erwehlen kunnten, so muste doch dieser den Blut-Bann von dem Käyser erhalten, wie solches Hertius

in seiner sehr gelehrten Diss. de jactit. Ordin. Cisterc. libert. Sect. 3. gezeiget hat. Ja es mangelt auch an Exempeln nicht, daß die Clöster hin und wieder unter der Jurisdiction der Hertzoge und Graffen gestanden haben. Siehe Leibnitz. Tom. II. Scriptor. Brunsuicens. und Hertius in cit. diss.

§. 27. In dem X. Sec. aber suchten ein und andere Clöster von der Jurisdiction der Bischoffe sich loß zu machen, also, daß sie immediate unter dem Römischen Pabst stunden, welches sie auch gar leicht von demselben erhielten. Denn obgleich von etlichen dergleichen exemtiones schon in dem VI. Sec. angeführet werden, so hatte es aber doch mit denenselben eine gantz andere Beschaffenheit. Es werden auch von denen Canonisten die Ursachen angeführet, warum der Pabst in dergleichen Exemtion so gleich gewilliget. Siehe Auctor anonym. dans le traité historique & dogmatique de privileges & exemtions ecclesiastiques. Die vornehmste aber unter denselben scheinet wohl diese zu seyn. Es ist bekandt, daß die Mönche gleichsam die Armée des Römischen Pabstes seyn, die Er nicht nur als eine Besatzung (wie Pufendorff saget) denen Läyen auf den Halß leget, sondern durch welche er auch die Bischöffe und andere Geistlichen im Zaume hält. Damit nun diese das Interesse des Römischen Hoffs desto besser in Obacht nehmen kunnten, so suchte Er dieselbe von der Jurisdiction der

Bi-

Bischöffe zu eximiren, und sie unmittelbahr unter seine Jurisdiction zu ziehen. Und deßwegen hat man auch zu allen Zeiten gesehen, daß, wann ein Bischoff sich wider den Pabst hat auflehnen wollen, diese Mönche gleich hinter ihn her gewesen seyn, und solches auf alle Weise verhindert haben. Sie geben auch auf die Aufführung eines jeden Bischoffs Achtung, und berichten alles an ihre Generales, so in Rom residiren, also, daß es fast nicht möglich ist, daß die Bischöffe der Gewalt des Pabsts sich widersetzen können. Und scheinet dieses auch vornehmlich die Ursache zu seyn, daß man auf dem Constantiensischen Concilio dese exemtiones zu restringiren gesucht hat. Welches auch auf dem Tridentinischen Concilio ist widerleget worden. Siehe Sarpius in histor. Concil. Taident. p. 368. seqq. & Espenius P. III. J.E. Tit. 12. c. 6.

§. 28. Aber auch dabey ist es nicht geblieben, sondern da bißhero (wie wir gezeiget haben) die Aebte und Prælaten unter denen Käysern stunden, so suchten sie sich davon gantz und gar loß zu machen. Wozu sie es gar leicht bringen kunnten, nachdem der Käyser Henricus V. die Investitur der Bischöffe per annulum & baculum verlohren hatte. Und dahero ist es gekommen, daß wir zweyerley Prælaten, ohnmittelbahre und mittelbahre, haben. Jene werden auf zweyerley Art also genennet, entweder in Ansehen der geistlichen Hierarchie, oder

oder des gantzen Reichs. Die Ersten sind diejenigen so nicht mehr unter denen Bischöffen, sondern unmittelbahr unter dem Pabst stehen. Hieher gehören die Cistercienser, Præmonstratenser, Prædicatores, Fratres minores, Carmelitani, Jesuitæ, Carthusiani u. a. m. Die andern aber sind diejenigen, so Reichs-Stände seyn, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, und ein unmittelbahres territorium haben. Es erhellet daraus, daß einer wohl ein unmittelbahrer Prælat seyn kan in Ansehen der geistlichen Hierarchie, ob Er gleich in Betrachtung des Heil. Römischen Reichs mittelbahr ist, wie solches Hertius zur Gnüge in der schon angeführten Diss. gewiesen hat.

§. 29. Was die unmittelbahren Reichs-Prælaten anbetrifft, so sind derselben zweyerley. Etliche sind gefürstete Aebte, etliche aber nicht. Jene votiren auf denen Reichs-Tägen viritim, diese aber nur curiatim, und sind in 2. Bäncke getheilet, nehmlich in die Schwäbische und Rheinische Banck. Siehe Imhof in notit. proc. Imp. L, III. c. 23. seqq. & c. 28. Zu welchen letztern auch etliche Aebtißinnen gehören. Siehe Imhof c. l. c. 29.

§. 30. Ferner sind welche unter denen Prælaten, welche infulati oder mitrati, etliche aber non mitrati genennet werden. Jene sind, welche durch ein besonderes privilegium des Römischen Stuhls erhalten haben, daß sie sich derer insignium pontificialium z. E. baculi, mitræ,

træ, annuli, chirothecæ & Sandalii bedienen dürffen, und haben also fast eine bischöffliche Würde. Sie genüssen auch derowegen ein und andere denen Bischöffen zukommende Rechte. Also haben sie ihre eigene Dioecesen, es kommen ihnen auch ein und andere Jura ordinis zu. Siehe Espen P. I. J. E. Tit. 31. c. 6.

§. 31. Was die Republic der Mönche selbsten anbelanget, so verhält es sich mit derselben also. Es war das Mönchs-Leben wegen der erlangten Reichthümer sehr verfallen, also, daß man nicht ohne Ursach auf die Verbesserung desselben bedacht seyn muste, dadurch geschahe es, daß ein und andere Orden entstanden seyn, die zwar alle nach denen Reguln des Benedicti gelebet, aber doch zugleich ein und andere absonderliche Ordnungen unter sich gemachet haben, und zwar thaten dieses hauptsächlich die Cistercienser, welche unter andern dieses veranstalteten, daß sie jährlich einen Convent zusammen halten und überlegen wollten, auf was Art der Orden reformiret, und eine bessere Disciplin unter ihnen eingeführet werden könnte. Weil nun diese Anstalten jedermann gefielen, und einen grossen Nutzen zu haben schienen, so wurden dieselbe von dem Pabst Innocentio II. oder wie andere wollen von dem Pabst Euge- III. confirmiret. Ja endlich wurde von dem Pabst Innocentio III. veranstaltet, daß dergleichen Convente bey allen Mönchs-Orden eingeführet werden sollten. c. 7. X. de Stat. monach.

nach Uber dieses wurden von denen Capitulis gewisse Visitatores gesetzet, welche alle Clöster besuchen, die Unordnungen abschaffen, und die wichtigen Sachen an den Pabst referiren musten. c. 8. X. de Stat. Monach. und Clem. I. de Stat. monach. in f. Auch dabey blieb es nicht, sondern man fing an, ausser denen General-Capituln, capitula provincialia einzuführen.

§. 32. Weil aber in einer jedweden Republic ein Ober-Haupt ist; also hat auch ein jedweder Orden seinen General, der den gantzen Orden, in der gantzen Welt commandiret, dem auch alle gehorchen und mit der grösten submission veneriren müssen. Es convociret derselbe die Capitula generalia, führet auf denenselben die Direction. Was beschlossen worden ist, suchet er zu exequiren. Es müssen alle Sachen des Ordens an ihn gebracht werden, mit einem Wort; Er ist Pabst bey seinem Orden. Es residiren diese Generales alle zusammen in Rom, vielleicht aus Ursache, weil sie daselbst am allerbesten das Interesse ihrer Orden beobachten können. Der General aber derer Cistercienser und Præmonstranten hat seine Residenz in Franckreich. Hert. cit. diss. Unter diesen Generalen derer Orden stehen die Provinciales, welche über die Clöster eines Ordens von einer gantzen Provintz gesetzet seyn.

§. 33. Die Generales werden erwehlet von denen, so nach den Reguln des Ordens dazu bestel-

bestellet seyn, und das sind gemeiniglich die Provinciales. Die Wahl selbsten geschiehet insgemein in Rom, und zwar entweder nach dem Tode des Generals oder nach Verlauff der Zeit. Denn in etlichen Orden wird alle 3. Jahr ein anderer erwehlet. Die Confirmation derselben geschiehet von dem Pabst c. 16. & 33. de elect. in 6. Auf gleiche Art wird auch der Provincialis erwählet (doch setzet ihn auch zu Zeiten der General) und nachgehends von dem General confirmiret. Siehe Passerinus de elect. canon. c. 35. & 36. Die Regierungs-Form (wie etliche meynen), soll halb monarchisch und halb aristocratisch seyn. Siehe Tamburinus Tom. III. de Jur. abbat. Disp. 1.

§. 34. Mit diesen Generalibus und Provincialibus müssen die Præfecti locales nicht confundiret werden. Denn ein jedwedes Closter hat seinen Abt, welcher die Direction hat, und grosse Auctoritæt und respect genüsset. Sonsten hatten diese Aebte, gar keinen Rang, sondern waren Läyen, und deßwegen auch denen Ostiariis nachgesetzet. Heutiges Tages aber haben sie eine fast bischöffliche Dignitæt, grosse territoria u. d. Aber auch eben deßwegen, weil die Aebte so gar grosse Leuthe wurden, so schämten sich etliche Clöster, den Nahmen Abt, beyzubehalten, und dahero ist es gekommen, daß sie bey etlichen nur Priores, Præpositos, rectores, custodes oder Guardianos haben.

§. 35. Mit diesen Prioribus aber, muß man

nicht

nicht die Priores claustrales vermengen, welche nichts anders als Vicarii des Abts seyn, welche nach demselben über die Mönche gesetzet seyn, und nach dem Tode des Abts, oder wenn er sonsten abwesend ist, die Jurisdiction über das Closter haben. Es werden diese in etlichen Clöstern von dem Abt, in etlichen aber von dem Capitul gesetzet. Von diesen sind noch die Priores und præpositi obedientiarum unterschieden, deren in c. 6. X. de Stat. monach. Meldung geschiehet. Siehe Mabillon in præfat. ad sec. V. art. Benedict. §. 53. Man hat auch in denen Clöstern Dechante. Siehe Tamburin de Jur. Abbat. Tom. III. disp. 2. q. 2.

§. 36. Die Wahl der Aebte geschahe sonst von denen Königen, doch hatten etliche Clöster von denenselben das privilegium, sich einen Abt zu erwehlen. Heutiges Tages geschiehet die Wahl von denen Conventen selbsten, und zwar auf eben die Art, wie wir oben die Wahl der Bischöffe beschrieben haben. Die Confirmation thut der Bischoff, und in denen protestantischen Ländern der Landes-Herr. Sind es aber unmittelbahre Aebte, so werden sie gleich ohne Confirmation investiret.

§. 37. Aus denen bißhero erzehlten Anstalten derer Mönche sind die Canonici entstanden. Anfangs wurden alle Geistliche, so bey einer gewissen Kirche waren, und von derselben ihren Unterhalt hatten, Canonici genennet. Vielleicht aus der Ursache, weil vor Alters das Wort

Canon

Canon nicht nur die Kirchen-Matricul, (siehe A. Matthæi de nobilit. L. II. c. 33. p. 537.) sondern auch ein gewisse Pension oder Stipendium bedeutete. Du Fresne in Glossario voc. Canonici. Nachgehends hat man angefangen, diejenigen Canonicos zu nennen, welche in Gemeinschafft lebten, zusammen assen und schlieffen, und also ein absonderliches Collegium ausmachten. Wozu ohne Zweiffel, unter dem Pipino, der Bischoff zu Metz, Chrodogangus, den Grund geleget hat, indem dieser seine Clerisey dahin gebracht, daß sie wie die Mönche in einem Closter, und zwar nach denen von ihm vorgeschriebenen Reguln, leben musten. Worinnen nachgehends ein und andere Bischöffe ihn nachgefolget haben. Und von dieser Zeit an wurden alle diejenigen, so nach denen Reguln des Chrodogangi lebten, Canonici genennet. Es war also unter denen Mönchen und Canonicis dieser Unterscheid; daß jene regulariter, d. i. nach den Reguln des heil. Benedicti, und nach gewissen Votis, diese aber Canonice und ohne Votis lebten. Jene waren Läyen, diese aber Clerici.

§. 38. Doch waren diese Canonici nur bey der Cathedral-Kirche. Weil aber diese Lebens-Art bey sehr vielen Ingress fand, so geschahe es, daß man ausser der Cathedral-Kirche, unterschiedne Collegia Canonicorum aufgerichtet, und auch bey unterschiednen Parochial-Kirchen, dergleichen, eingeführet hat, welche

dadurch in Collegiat Kirchen verwandelt wurden. Und da die Mönche, an vielen Orten, ein unartiges und dissolutes Leben, führten, so jagte man dieselbe aus, und setzte Canonicos in die Clöster. Diese alle aber lebten nach den Reguln und Einrichtung des Chrodogangi. Doch war, unter denen Canonicis, der Cathedral Kirchen, und derer andern, dieser Unterscheid; Daß jene unter der Aufsicht ihres Bischoffs, diese aber unter der Inspection eines Abts oder Præpositi lebten. Ja es recommandirte sich diese Lebens-Art derer Canonicorum dergestalt, daß man es nicht nur dem Mönchs-Leben weit vorzoge, sondern auch in dem IX. Sec. anfinge, dergleichen Frauenzimmer Stiffter aufzurichten, welche Canonicæ, nachgehends Dominæ, und Domicellæ genennet wurden. Weil also diese Canonici eine grosse Gleichheit mit denen Mönchen hatten, so findet man deßwegen, daß auch das Hauß, worinnen sie wohnten, den Nahmen Monasterii, Closter, bekam, und die Canonici auch Cænobiten benahmet wurden. Siehe Thomassinus de V. & N. E. Discipl. L. III. c. 43. §. 8. seqq. und Mabillon de re diplomat. p. 561.

§. 39. In dem XI. Sec. ereignete sich aber unter denenselben einige Veränderung. Denn da die Canonici grosse Reichthümer erlangten, so verfielen sie dadurch in ein liederliches Leben. Um diesem Ubel also abzuhelffen, war man zwar anfänglich bedacht, dieselbe wiederum abzuschaffen, und Mönche an deren Stelle zu setzen;

Weil

Weil aber dieses ihnen zu grossen Schimpff gereichte, so meynte man der Sache abzuhelffen, wenn man denenselben das Gelübde der Armuth auflegte. Und dahero entstunde der Unterscheid, inter Canonicos regulares und seculares. Jene haben nichts eigenes, sondern leben in Gemeinschafft aller Güther, diese aber, behalten das Eigenthum, ihres Vermögens.

§. 40. Gedachter Reichthum gab auch denen Canonicis Gelegenheit nach höhern Tituln zu streben. Also da sie vorhero Brüder genennet wurden; c. 4. X. de his quæ fiunt a Prælat. &c. so prætendirten sie nachgehends den Titul-Herrn. Und dahero ist auch das Wort Dom-Herr entstanden; Denn Dom bedeutet ein Hauß, und hieß also so viel, als Herrn der Cathedral-Kirche. Und weil ihnen auch der Nahme Canonicorum zu schlecht wurde, so liessen sich die, so bey der Cathedral-Kirche waren, Capitulares nennen, und blieb also der Nahme Canonicorum bloß bey denen Collegial-Kirchen übrig.

§. 41. Weil aber diese Canonici geistliche Personen waren, die andern mit guten Exempeln vorgehen solten, so war man auch auf alle Weise bemühet, ihnen vorzuschreiben, wie sie äusserlich ein ehrbares Leben führen, und bey andern kein Aergernüß erwecken möchten. Derowegen geschahe es 1) in Ansehung der Kleidung; Denn anfangs waren sie darinnen von denen Läyen nicht unterschieden; in dem V. Sec.

P 2 aber

aber fingen die Mönche an eine absonderliche Kleidung zu affectiren, und sich bey andern dadurch ridicul zu machen. Und da sie vorhero an keine Farbe gebunden waren, so machte man anitzo ebenfalls den Anfang sich schwartz zu kleiden, um eine sonderliche Demuth damit an den Tag zu legen. Thomassinus de N. & V. E. Disc. P. I. L. II. c. 46 seqq. Da nun die Canonici das Mönchs-Leben in ein und andern nachzuahmen suchten, so nahmen sie fast eben dergleichen Kleidung an, und zwar wurde ihnen dieselbe aus denen gemeinschafftlichen Güthern gereichet. Nachdem man aber nachgehends diese Gemeinschafft verliesse, so wollte man sich auch nicht mehr an diese Kleidung binden lassen, sondern ein jeder kleidete sich, wie er wollte. Weil nun nach dem damahligen Uberfluß, worinnen sie lebten, man leicht dencken kan, daß sie einen grossen Pracht auch hierinnen getrieben haben. Also war man dieses zu verhindern auf alle Weise bedacht. Inzwischen blieb es doch dabey, daß sie zwar in der Kirche, den gewöhnlichen geistlichen Habit behielten, ausser dem aber als andere Läyen sich kleideten, wie denn dieses noch heutiges Tages beybehalten worden ist.

§. 42. Man suchte auch 2) eine sonderliche Heiligkeit in Haaren und im Bart, also, daß kein Geistlicher weder lange Haare noch einen Bart tragen durffte, und wurde der Spruch Pauli 1. Cor. 11, 14. gemißbrauchet, da doch derselbe

derselbe bloß, von dem damahligen äusserlichen *Decoro* redet, indem zu denselben Zeiten die Weiber alleine lange Haare zu tragen pflegten. Und eben dieses hat die Gelegenheit gegeben, daß man in denen folgenden Zeiten, die gewöhnliche *tonsuram* derer Geistlichen eingeführet hat, dessen sich zwar anfangs die Mönche alleine bedienten, nachgehends aber wurde es auf alle andere Geistlichen extendiret. S. *Thomassinus c. l. P. I. Lib. II. c.* 37. und *Joh. Mabillon in præf. ad sec. III. Actor. Benedict. P. I. p. 7. seqq.*

§. 43. Nebst andern Verordnungen, so man wegen der äusserlichen Ehrbarkeit der Clerisey zu machen pflegte, suchte man auch dieselbe zu einem Christlichen Leben anzuhalten. Weil aber die *Canonici* meynten, daß die übrigen Geistlichen nur zu dergleichen verbunden wären, so muste man auch diesem Ubel vorzubauen besorget seyn. Es wurde derowegen veranstaltet, daß ein *Canonicus* gelehrt seyn solle, damit man ihn nicht nur zu geistlichen Aemter gebrauchen, sondern, daß er auch der Kirche mit Rath und That an die Hand gehen könne. Zu diesem Ende wurden bey denen *Cathedral* Kirchen Schulen angeleget, die jungen *Canonicos* darinnen zu informiren. *Thomassinus de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 96. seqq.* Uber dieselbe war ein *Scholasticus* der Dom-*Scholaster* gesetzet, welcher einen *Rectorem* unter sich hatte. Nachgehends aber schaffte man diese Schulen

ab, und führte davor das Triennium academicum ein, also, daß keiner zu einem Canonicat gelangen kan, Er habe denn über 3. Jahr beständig auf Universitäten studiret. Und zwar war nicht genung, daß man auf Universitäten gewesen war, sondern man muste auch fleißig gewesen seyn, und etwas gelernet haben, deßwegen wurde auch vorhero ein Examen mit ihn angestellet. Ja es wurde in dem Concilio Tridentino Seff. XXIV. de reform. c. 12. verordnet, daß aufs wenigste die Helffte bey denen Stifftern mit Magistern, Licentiaten und Doctoribus besetzet werden sollten. Heutiges Tages aber wird darauf gar nicht mehr gesehen, sondern es ist genung, wenn man nur ein Zeugnüß von der Universität produciren kan, daß man über 3. Jahr sich auf derselben aufgehalten habe.

§. 44. Es bekommen auch die jungen Canonici nicht eher die völlige Præbende, als biß sie 21. Jahr alt und emancipiret seyn. Diese Emancipation war nichts anders, als daß einer loß gesprochen wurde, nicht mehr die Canonischen Schulen frequentiren zu dürffen, sondern daß Er anitzo zur Perception der völligen Præbende könnte gelassen werden. Dieses wird noch ebenfalls heutiges Tages in Obacht genommen, also, daß keiner zur Perception gelassen wird, er habe denn 1) das Triennium Academicum absolviret, 2) ist das Alter noch in Observanz. 3) Muß an statt des

Exa-

Examinis ein testimonium von der Academie produciret werden, welches 4) dem Capitulo præsentiret, und um die Emancipation angehalten wird, worauf auch 5) ein Zeugnüß der geschehenen Emancipation pflegt ertheilet zu werden. Siehe Ant. Matthæi cit. loc. p. 623. Browerus Lib. IV. Antiqu. Fuldens. n. 49. Es wurden auch etliche derer Canonicorum im Singen informiret, weswegen man sie auch chorales genennet hat. Ausser diesem ist in etlichen Stifftern Herkommens, daß sie ein Jahr in fremde Länder reissen müssen, ehe sie zur Perception können gelassen werden, welches, daß es geschehen sey, ebenfalls muß bewiesen werden. Siehe Statuta Capitul. Cizens. c. 11.

§. 45. Was die Verrichtungen, so denen Canonicis obliegen, anbetrifft, so muß man vor allen Dingen diesen Unterscheid machen: Entweder sind es eigentlich so genandte Canonici, die wegen der ihnen obliegenden Kirchen-Aemter das beneficium zu genüssen haben, als die Priester, Diaconi, Subdiaconi, custodes &c., oder die nur Ehrenhalber Canonici seyn, welche zwar die Revenuen ziehen, aber kein geistliches Amt verrichten. Was also die Pflichten der ersten anbetrifft, so sind dieselbe wiederum zweyerley; entweder solche, die allen Christen gemein seyn, oder die die Canonicos alleine angehen. Jene bestehen in Singen, Bethen,

Beobachtung aller Pflichten, die ein Mensch gegen GOtt, gegen sich selbst und gegen seinen Nächsten in Obacht nehmen muß. Daß man aber gewisse Stunden darzu anwenden solle, wie die Canonici ihre horas Canonicas halten müssen, ist weder in der Vernunfft, noch in der Schrifft gegründet. Denn wir sehen gantz deutlich, daß Christus allen gezwungenen GOttes-Dienst verworffen, und deßwegen an unterschiedlichen Orten erinnert hat; Bethet ohne Unterlaß; vielleicht aus keinem andern Absehen, als dadurch die abergläubischen Gewohnheiten und Einbildungen derer Jüden dadurch zu widerlegen, Luc. XIIX, 1. Joh. IV, 23. Rom. XII, 12. Ephes. VI, 18. Col. IV, 2. 1. Thess. V, 17. und an andern Orten mehr. Es waren aber die Jüden von diesem Aberglauben, daß sie sich in ihrem Gebeth an eine gewisse Zeit und Ort banden, und sich einbildeten, daß man zu keiner andern Zeit, als Früh, Nachmittags und Abends bethen könnte. Vitringa de Synag. Vet. L. III. P. II. c. 15. Da nun also viele Jüden den Christlichen Glauben annahmen, so blieben sie darinnen bey ihrer alten Gewohnheit und väterlichen Sitten; Und weil es eine indifferente Sache war, so scheinet es, daß man sie auch bey ihrer Gewissens-Freyheit gelassen hat, ohne aber ein Gesetz daraus zu machen, daß es auch von andern in Obacht genommen werden müste.

§. 46.

§. 46. Inzwischen gefiele doch auch dieses vielen andern, also, daß es gäntzlich recipiret wurde, zu einer gewissen Zeit zu bethen, und zwar blieb es nicht bey denen privat-Andachten, sondern es kam endlich dahin, daß die gantze Gemeinde zu gewissen Zeiten zusammen kam, die vorgeschriebenen Gebeths-Formuln herzubethen, und die Psalmen zu singen; Also, daß die Clerisey im Chor nicht alleine, sondern die gantze Gemeinde sungen und betheten. Diese aber hatten die Freyheit zu kommen oder aussen zu bleiben, hingegen die Clerisey muste die Beth-Stunden nothwendig abwarten, oder sie wurde mit einer Kirchen-Straffe beleget. L. 42. §. 10. C. de Episcop. & Cler. Doch wurde in der üblichen Landes-Sprache eines jedweden Ortes gebethet und gesungen. Nachdem aber der Bischoff Chrodogangus seiner Clerisey gewisse Reguln vorschrieb, so war unter andern auch dieses, daß sie in Lateinischer Sprache singen musten. Und obgleich anfangs in andern Kirchen dieses nicht angenommen war, so kam es doch endlich durch die Auctorität des Römischen Bischoffs so weit, daß auch die Lateinische Sprache in andern Kirchen eingeführet wurde. Und dahero geschahe es, daß, weil die Gemeinde die Lateinische Sprache nicht verstund, daß sie aus denen Beth-Stunden blieben, die Clerisey also alleine zusammen kam, und die horas Canonicas abwartete, welches auch noch heutiges Tages in Observanz ist,

obgleich kein Zweiffel ist, daß ein Landes-Herr dieses gar wohl abschaffen könnte, und auch vielleicht gut wäre, daß es geschähe. Siehe von diesen allen Thomassinus P. II. de V. & N. E. D. Lib. II. c. 73. seqq.

§. 47. Was die absonderlichen Officia derer Canonicorum anbelanget, so sind dieselbe unterschieden, nachdem einer dieses oder jenes Amt hat. Als da sind Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi. Andere sind Scholiaster, thesaurarii, custodes, primicerii &c. von welchen allen ich schon oben gedacht habe. Weil also das Amt derer Canonicorum nicht bloß in Singen und Bethen bestunde, sondern diese die ordentlichen Geistlichen ihrer Kirche waren, so musten sie auch beständig bey derselben seyn, den GOttes-Dienst abwarten, und als Hirten ihre Gemeinde versorgen. Und dieses nennet man residentiam. Nachdem aber unter denselben ein freyes Leben sich einschliche, und sie an ihre Reguln sich wenig hielten, so blieben sie auch wenig bey ihrer Kirche, sondern lebten wo sie wollten, und deßwegen war man bedacht auch dieses abzuschaffen. Es ist aber die Residenz derer Canonicorum zweyerley, entweder des ersten Jahrs, welches man das Closter-Jahr heutiges Tages nennet, oder der übrigen Jahre.

§. 48. Was das erste anbetrifft, so kommet es von der Einrichtung des Chrodogangi her, welcher nach der Lebens-Art der Mönche seine

Clerisey dahin brachte, daß sie in einer Societæt zusammen, und zwar, in einem Hause oder Closter leben muste, wie oben ist gezeiget worden. Weil sie nun sehr strenge lebten, so führte man, wie bey denen Mönchen, das Prob-Jahr oder annum novitiatus ein, damit man nicht nur sehen kunnte, wie sie sich anliessen, sondern ob sie auch ein dergleichen Leben konnten gewohnet werden. Binnen dieser Zeit musten sie viele Trangsaalen ausstehen, sie wurden von allen andern verspottet, musten denen übrigen aufwarten u. d. Und scheinet, daß eben daher nachgehends der Penalismus auf Universitäten seinen Ursprung genommen hat. Wann dieses vorbey war, und einer als Canonicus recipiret werden sollte, so muste er ein Zeugnüß bringen, daß er das Prob-Jahr wohl ausgehalten habe. Und dieses ist der Ursprung des noch heutigen Closter-Jahres, ob man gleich sonsten in denen Stifftern die alte Lebens-Art gantz und gar verlassen hat. Und muß man heutiges Tages auf die Statuta eines jedweden Stiffts sehen; Also ist in denen Halberstädtischen Collegiat-Kirchen verordnet; daß ein jeder Novitius nach beschehener Introduction sein Closter-Jahr auf 26. Wochen und 3. Tage dergestalt halten solle, daß er ohne ausdrücklichen Consens derer Capitulorum, oder wegen Leibes-Unpäßlichkeit, keine Nacht ausser der Stadt seyn dürffe, oder wo er darinnen verfehlte, muste er von neuen anfangen, und denjenigen,

jenigen, der nach ihm kommt und solches Jahr eher absolviret hat, für sich den Rang und das Senium lassen. Brunneman. Consil. 166. und Horn Class. I. Consultat. 33.

§. 49. Wenn das Closter-Jahr angefangen werden müsse, kan man aus der Gewohnheit eines jedweden Stifftes erlernen. Wann der neue Canonicus dasselbe anzutreten von dem Capitul die Erlaubnüß erhalten hat, so fänget er dasselbe gemeiniglich mit einer Mahlzeit an, welches schon von alten Zeiten ist gebräuchlich gewesen, und dahero mag auch wohl die Gewohnheit seyn, daß er denen übrigen Canonicis den Admissions Wein geben muß. Nachgehends muß er die erste und letzte Nacht des Closter-Jahrs præcise um 8. Uhr in der Capitul-Stube, um 11. im Schlaff-Saal, und früh um 4. Uhr im hohen Chor in seiner Stelle seyn, und die horas Canonicas abwarten, weßwegen er einen Schein von dem Cämmerer und dem æditvo bekommet. In dem Schlaff-Saal, muß er gantz alleine schlaffen, also, daß niemand bey ihm bleiben darff. c. 7. & 15. X. de Cleric. non resident. &c. Heutiges Tages muß man auf die Gewohnheit eines jeden Stifftes sehen.

§. 50. Es kan aber einer doch zu Zeiten von dem Closter-Jahr befreyet werden. Und zwar 1) wegen Gesandschafft, wenn nehmlich einer auf ein Concilium ziehen, oder sonsten von dem Pabst an eine Republic verschicket wird; Welches heutiges Tages desto eher bey einem Bi-

schoff

schoff geschehen kan, nachdem sie ihre Weyh-Bischöffe haben, welche ihr Amt verwalten müssen. 2) Wenn einer nach Rom reiset. 3) Auf ein *Concilium* beruffen wird, 4) auf den Reichs-oder Land-Tag kommen muß, 5) wenn einer wegen Verfolgung flüchten muß; 6) Absonderlich deswegen dispensiret ist, welches der Bischoff oder bey uns der Landes-Herr wohl thun kan, indem ihm das Closter-Jahr gantz und gar abzuschaffen frey stehet. *B. Stryck de Jure papali &c. c.* 7. §. 11. 7) Wenn er mehr als ein geistliches Amt hat. 8) Wenn er in des Bischoffs oder Landes-Herren Diensten stehet. 9) Wenn er sich davon loß gekauffet hat. Man muß aber hierinnen auf die *Statuta* eines jeden Stifftes sehen. *v. Thomaſſ. de V. & N. E. Diſcipl. P. II. L. II. c.* 36. *seqq.*

§. 51. Und weil die Bischöffe den Anfang gemachet hatten, ihr geistliches Amt in eigner Person wenig mehr abzuwarten, sondern ihre *Vicarios* hielten, die in ihren Nahmen alles verwalten musten; so bedienten sich auch die *Canonici* dieser Gelegenheit, und nahmen unter dem *prætext* ein und anderer Hindernüß, weswegen sie ihr geistliches Amt nicht abwarten kunnten, ihre *Vicarios* an. Es wurde ihnen aber dergleichen nur auf eine gewisse Zeit verstattet, so lange etwa ohngefehr, die Hindernüsse dauren kunnten. Nachdem aber auch diese in dergleichen Fällen das Amt derer *Canonicorum* nicht in allen Stücken versehen

kunn-

kunnten, weil sie die ordines nicht angenommen hatten; so setzte man beständige Vicarios, gab ihnen die ordines, und machte zu ihrem Unterhalt etwas gewisses von denen Einkünfften der Cathedral-Kirche aus: Und dahero sind die Vicarien in denen Capituln entstanden, welche ein absonderliches corpus ausmachen, ihre conventus halten u. d.

§. 52. Es müssen diese derowegen 1) beständig ihre Residenz bey dem Capitul halten, also, daß Abwesende nicht zugelassen und die Einkünffte geniessen können. c. 6. X. de offic. Vicar. 2) Kan einer auf einmahl nicht mehr als eine Vicarie haben. c. 2. X. eod. 3) Sind die Canonici und Capitulares patroni derer Vicariorum, die ihnen die beneficia geben und sich substituiren. Heutiges Tages aber werden sie wie andre beneficia vergeben. 4) Können sie sich keinen andern substituiren, es müste denn eine wichtige Ursache da seyn. c. 1. de Offic. Vicar. in 6. 5) Kan ihnen die Vicarey nicht nach Belieben genommen werden. c. 2. X. de supplend. neglig. prælat. &c. Da man also dergleichen Vicarien in denen Stifftern eingeführet hat, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieses zu vielen Inconvenientien den Weg gebahnet hat. Denn da anfangs die beneficia zu dem Ende denen Canonicis gegeben wurden, daß sie die geistlichen Aemter bey denen Kirchen versehen musten, und also Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi waren, so bekümmern

sie

sie sich heutiges Tages darum wenig, sondern sind bloß auf ihre Revenuen zu verzehren bedacht. An statt da sie sonsten deßwegen zu einer beständigen Residenz verbunden waren, weil sie ordentliche Geistliche waren, und also ihrer Gemeinde vorstehen sollten, so restringirte man itzo die Residenz auf eine gewisse Zeit, also, daß es genung ist, wann nur ein Canonicus zu derselben sich bey dem Capitul befindet. Und halten sie derowegen die Residenz nicht mehr wegen der ihnen obliegenden geistlichen Aemter, sondern bloß, damit sie ihre völlige Einkünffte ziehen können.

§. 53. Und zwar wurden vor Alters 6. Monathe erfordert. In dem Concil. Trident. aber Seſſ. XXIV. de reform. c. 12. sind 9. Monathe gesetzet worden. In denen protestantischen Stifftern muß man auf die Gewohnheit eines jeden Ortes sehen. Wenn dieses Closter-Jahr geendet, so muß der Novitius anhalten, daß das Capitul zusammen kommen möchte, worinnen dessen Procurator um die Absolvirung des Closter-Jahres seine Principalen anhält. Und da pfleget man von dem Camerario und æditno zu vernehmen, ob Er dasselbe nach denen Statutis in Obacht genommen habe. Wenn nun deßwegen nichts erinnert, und ausgesetzet werden kan, so wird der junge Canonicus, in die Capitul-Stube geruffen, allwo er in denen protestantischen Stifftern etwas gewisses pro redimendis ordinibus bezahlen muß, welches unter

unter die gegenwärtigen Canonicos getheilet wird; und deßwegen scheinet es auch, daß der Nahme Præsentien-Gelder entstanden ist. Und alsdenn muß er den gewöhnlichen Eyd abstatten.

§. 54. Nach diesen folget die Residentia stricta. Diese dauret gemeiniglich 2. oder 3. Jahr, welche die Carenz-Jahre genennet werden, binnen welchen einer zur Hebung der Einkünffte nicht gelanget, sondern nur etwas weniges ex corpore (wie man redet) bekommet; Sie hat deßwegen den Nahmen Residentiæ strictæ, weil sie nothwendig und stricte auf eine gewisse Zeit muß gehalten werden, also, daß ein Canonicus siebenzehen Wochen gegenwärtig seyn, die Sacra abwarten, und denen General-Capituln beywohnen muß. Darauf kommet die so genandte laxior residentia, welche in denen folgenden Jahren statt hat, und da ist es genung, wenn ein Canonicus zu gedachter Zeit nur an dem Orte sich befindet, und die General-Capitula besuchet, ob er gleich sonsten wenig im Chor erscheinet.

§. 55. Diese Residenz pflegen sie an gewissen Tagen anzufangen, welche man Dies criticos nennet, da sie præcise gegenwärtig seyn, und dieselbe aushalten müssen, wann sie anders zur Hebung der völligen Einkünfte wollen gelassen seyn. Wenn aber diese anfangen, ist in denen Statutis eines jedweden Capituls ausgemachet, also, daß darinnen nichts gewisses kan gesetzet werden.

Inzwi-

Inzwischen ist einer doch auch wegen gewisser Ursachen von dieser Residenz entschuldiget, also, daß er dennoch die Einkünffte ziehen kan. Hieher gehöret 1) wenn einer seiner Studien wegen abwesend ist. Siehe Thomassinus P. II. de Discipl. Eccles. L. III. c. 71. und Brunnem. Constit. 66. n. 2. seqq. 2) Wann einer in des Bischoffs oder Landes-Herren Diensten steht, c. 7. 14. & 15. de Cleric. non resid.

§. 56. Und obgleich nach denen päbstlichen Rechten nicht erlaubet ist, daß ein Soldat zu einem Canonicat gelangen kan, so kan es doch gar wohl bey denen Protestanten geschehen, indem unsre Canonici keine ordines anzunehmen pflegen. Es entschuldiget derowegen bey uns 3) wann einer ein Soldat ist. Und wollte man auch einem solchen Difficultæten machen, so kan er gar leicht die Dispensation von dem Landes-Herrn erhalten. Stryck de Jur. papal. Princip. Evangel. c. 5. §. 12. Ausser diesem ist kein Zweiffel, daß auch ein Landes-Fürst aus andern Ursachen ein dergleichen beneficium a latere ertheilen kan, doch sollte es billig nur aus wichtigen Ursachen geschehen. Denn ob es gleich dem Belieben des Landes-Herrn überlassen ist, so thut doch ein Canonicus nicht wohl, wenn er ohne eine wichtige Ursache dasselbe suchet, dieweil er durch einen Eyd denen Statutis in allen Stücken nachzuleben sich verbunden hat. Ja es thut ein solcher wohl, daß er dergleichen mit Consens des Capituls suchet.

Denn dieses kan ihme allerdings den Eyd relaxiren und die Residenz-Jahre erlassen, es müste denn in denen Statutis ein anderes versehen seyn. Wiewohl Herr Brunnem. Constit. 66. n. 8. dergleichen Statuta als null und nichtig verwirffet. Nun ist es wahr, wann man die Capitula nach ihrem Ursprung und gehabten Endzweck betrachtet, daß die rationes desselben allerdings statt finden müssen. Da aber diese heutiges Tages in eine gantz andere Verfassung gekommen, und die Residenz-Jahre bloß wegen Percipirung derer Einkünffte beybehalten worden seyn, so sehe ich nicht, warum dergleichen Statuta nicht gelten sollten.

§. 57. Mit denen Canonicis haben die geistlichen Ritter einige Verwandschafft, die ebenfalls ihr absonderliches Capitul haben, und unter der Direction eines Magistri, wie die Canonici, leben. Und zwar scheinet es, daß sie am allermeisten mit denen Canonicis regularibus übereinkommen, ob sie gleich, wie die Canonici seculares, nicht zusammen in Gemeinschafft leben. Es ist aber ein geistlicher Ritter eine solche Person, welche, zu Führung des Kriegs, wider die Ungläubigen, verbunden, auch zu diesem Ende, einem gewissen Orden, zugethan ist, und alle Würden und Rechte desselben genüsset.

§. 58. Die drey vornehmsten Orden sind die Tempel-Herrn, die Hospitaler, und die teutschen Ritter. Welche in dem XII. Sec. durch

die

die grosse superstition derselben Zeiten entstanden seyn. Denn man suchte die Leuthe zu bereden, daß alle diejenigen, so zu dem heil. Grabe reiseten, dadurch nicht nur die Vergebung der Sünden, sondern auch ein grosses meritum erlangten. Bey dieser Gelegenheit geschahe es, daß in dem XI. Sec. ein gewisser Eremit, Nahmens Petrus, auch seine Reise dahin anstellete, weil ihm nun von dem Patriarchen Simeon der elende Zustand des gelobten Landes vorgestellet worden war, so versprach er demselben, es nicht alleine dahin zu bringen, daß die Christen gedachtes Land denen Ungläubigen wiederum aus denen Händen reissen sollten, sondern er gab auch vor, daß Er eine Eingebung von GOtt deßwegen empfangen hätte. Dieser Gelegenheit bediente sich derowegen Anno 1095. der Pabst Urbanus, und invitirte alle Christliche Potentaten zu diesem Feldzug, versprach auch deßwegen die Vergebung der Sünden und den Himmel selbsten.

§. 59. Aber es war dieses nur ein prætext, indem der Pabst dadurch gantz etwas anders suchte. Denn er bediente sich dieser Gelegenheit, vermittelst des dabey ausgeschriebenen Ablasses, nicht nur alleine Geld zu machen, sondern auch vornehmlich die Fürsten derer Europäischen Länder zu verhindern, daß sie den Pabst und die übrige Clerisey nicht unter den vorigen Gehorsam bringen könnten. Ja es bekamen dadurch die Päbste Gelegenheit, die

Potentaten, so nicht nach ihren Willen thun wollten, in Bann zu thun, wie das Exempel des Käysers Friedrichs des II. zur Gnüge ausweiset. Siehe Schilter de libert. Eccles. Germ. L. 5. c. 8. 9. 10. Theodor. Gibellinus von Pabstthum L. 3. c. 2. §. 30. und Jurieu histoire du Papisme Sect. I. P. III. cap. 3. 4. & 5. Denn es masten sich die Päbste das Commando an über dieselben Züge, nahmen die Güter der mit dem heiligen Creutz bezeichneten Personen in ihre Protection und dergleichen. Was sonsten bey diesen Zügen selbsten vorgegangen ist, beschreibet weitläufftig Caspar Barthius in dem Tr. Gesta Dei per Francos, Blondellus dans l' histoire de la Croisade und Maimbourg dans l' histoire de la Croisade, wiewohl dieser letzte vornehmlich sehr partheyisch ist.

§. 60. Bey diesen Umständen also haben einige angefangen gewisse Gesellschafften aufzurichten, welche sich vor allen andern die Vertheidigung der Christlichen Religion wider die Ungläubigen sollten angelegen seyn lassen. Und daher ist also der Orden der Tempel-Herrn entstanden, welchen König Balduinus bey dem heil. Grab zu wohnen erlaubet hat. Ihr Haupt-Absehen ist wohl gewesen, die Reisenden zu beschützen. Sie waren anfänglich sehr arm, also, daß zwey der fürnehmsten Ritter nur ein Pferd gehabt haben; Sie sind aber mit der Zeit so groß worden, daß sie gantze Arméen wider die Ungläubigen zu Felde geführet haben. Weil

sie

sie sich also wegen ihrer grossen Reichthümer sehr ausbreiteten, so erweckte das bey dem Pabst Clemens V. und König Philippus IV. in Franckreich eine solche Jalousie, daß sie unter dem Vorwand vieler begangenen groben Laster in dem Concilio zu Vienne Anno 1310. nicht nur den gantzen Orden aufgehoben haben, sondern auch die Mitt-Glieder desselben hin und wieder nicht ohne grosse Grausamkeit haben hinrichten lassen. Siehe du Pin traités concernant l'histoire de France: Sçavoir la condamnation des Templiers, und des Herrn G. N. Thomasii Diss. de templariorum equitum ordine sublato. 2) Der Marianische teutsche Orden, welcher ebenfalls zu Jerusalem entstanden, und war das Absehen derselben, die teutschen Pilgrimme in einem hierzu erbauten Hospital zu bewirthen, und wider die Ungläubigen zu beschützen. Es hat dieselbe nachgehends der Pabst Cœlestinus III. zu einen ritterlichen Orden bestätiget, und ein schwartzes Creutz zum Ordens-Zeichen gegeben. Nachdem sie aber aus dem gelobten Lande gejaget wurden, so wendeten sie sich nach Teutschland, und nahmen auch keine andere als Teutsche in ihren Orden. Der Teutschmeister besitzet die Baley Mergentheim; wurde 1530. unter die Reichs-Stände aufgenommen, und bekame gleich nach denen Ertz-Bischöffen seinen Sitz und Stimm. Siehe Becmans Anmerckung, von ritterlichen Johanniter-Orden c. 1. §. 14.

§. 61. Was 3) den Johanniter-Orden anbetrifft, so haben etliche Kauff-Leuthe aus Amalphi, darzu den Grund geleget. Denn da sich diese durch ihre Handlung bey denen Saracenen sehr beliebt gemachet hatten, so brachten sie es durch den Egyptischen Caliphen dahin, daß sie Anno 1418. zu Jerusalem eine Kirche, S. Maria della Latina genandt, nebst einer Wohnung, und einen Benedictiner-Closter, die Pilgrimme annehmen zu können, aufbauen durfften. Und weil dazumahl die Wahlfarth nach dem heil. Grab sehr starck ging, so haben sie noch ein absonderliches Hospital sammt einem Beth-Hause dem heil. Johanni dem Täuffer zu Ehren aufgerichtet, und etliche Brüder darzu gesetzet, daß sie die Pilgrimm aufnehmen, beherbergen und warten sollten. Und diese Brüder sind Hospitäler und Johanniter genennet worden. Weil nun diese Brüder sich wider die Ungläubigen allezeit wohl hielten, so erlangten sie nicht nur ein grosses Vermögen, sondern es gab ihnen auch der Pabst Paschalis II. nebst andern Rechten die Freyheit, selbsten ein Haupt zu erwählen, und solcher Gestalt bekam diese Gesellschafft die Eigenschafft eines Orden.

§. 62. Dieser Orden hat sich dermassen ausgebreitet, daß acht Nationen oder Zungen zu demselben gezehlet werden, 1) die Zunge von Provence, 2) von Auvergne, 3) von Franckreich, 4) von Italien, 5) von Arragonien, Ca-

talonien und Navarra, 6) von Engelland, 7) von Teutschland, Hungarn, Böhmen und Dännemarck, 8) von Castilien, Lion und Portugall. Jede Nation oder Zunge, hat ihren besondern Prior oder Obersten-Meister; Das Haupt aber von dem gantzen Orden ist der Groß-Meister, welcher mit seinem Capitul in der Insul Maltha residiret, die Er Anno 1529. von Carolo V. mit dieser Bedingung erhalten, daß er wider die Türcken vier Krieges-Schiffe halten, den König in Spanien als Schutz-Herrn erkennen, und ihm jährlich zur Danckbarkeit einen Falcken schicken solle. Und von dieser Insul werden sie auch die Maltheser-Ritter genennet. In der teutschen Zunge hat der oberste Meister oder Prior seinen Sitz zu Hitersheim in Brisgau, welchen Carolus V. zum Reichs-Fürsten und Reichs-Stand gemachet hat, also, daß er nach dem Abt zu Fulda, seinen Sitz und Stimme hat. Von diesem Priorat ist eine Dependenz das Herrn-Meisterthum in der Marck Brandenburg, und hat der Herren-Meister seinen Sitz und Regierung zu Sonnenburg. Siehe Becmann d. tr. c. 3. 4. 5. 6.

§. 63. Diese 3. Orden haben die Gelegenheit gegeben, daß in denen folgenden Zeiten noch unterschiedne andre entstanden seyn. Also sind in dem XIII. Sec. unter dem Pabst Innocentio III. in Liefland die Schwerdt-Träger aufgekommen, welche aber nachgehends von dem Pabst Gregorio IX. zu dem Teutschen-

Orden sind geschlagen worden. Siehe Schurtzfleisch de Ordine Ensiferorum. In Spanien entstunden in dem XII. Sec. ebenfalls unterschiedne Orden, als 1) der Orden von S. Jacob, 2) von Chalatrava, 3) Alcantara und 4) Montesia. In Portugall 1) der Orden der Ritter Christi, 2) von Avis. In dem Groß-Hertzogthum Florentz der Orden der Ritter S. Stephani. In Savoyn der Ritter-Orden S. Mauritii oder Lazari.

§. 64. Diese Ritter sind also geistliche Personen, und zwar (wie ich oben gemeldet habe) kommen sie am allermeisten mit denen Canonicis regularibus überein. Sie præstiren derowegen 1) die 3. Gelübde, ob sie gleich dieselbe so strenge, wie andere Canonici, nicht halten, 2) stehen sie unter denen geistlichen Gerichten, haben 3) ihre Capitula und erwehlen ihre magistros, 4) an statt derer horarum Canonicarum sind ihnen gewisse Gebethe vorgeschrieben, die sie ordentlich alle Tage bethen müssen, 5) die Güter, so sie besitzen, werden zu denen geistlichen Güthern gerechnet, 6) nennen sich sie einander Brüder, und führen noch heutiges Tages den Titul Hochwürdigste und Hochwürdige. u. d. m.

§. 65. Von diesen allen siehe Andr. Mendo de Ordin. militaribus, Christian. Gryphius von denen geist- und weltlichen Ritter-Orden, Albertus Mirneus in orig. equestr. seu milit. ordin. Francisc. Mennenius in orig. ordin. militar. Joh. Casp. Venator im historischen Bericht von teutschen Ritter-Orden. Hieron. Megiserus

giserus. Christ. Osterhausen von Johanniter-Rittern. Burchardus Niederstädt in Maltha veteri & nova und andere mehr.

Das zwantzigste Hauptstück / Von denen
Geistlichen Personen Protestantischer Kirchen.

§. 1.

Nachdem man unter denen Protestanten das politische Pabstthum erkandte; So kunnte es nicht anders seyn, als daß man eine grosse Veränderung bey denen geistlichen Personen vornehmen muste. Wir wissen derowegen von keinem sichtbahren Oberhaupt, sondern unser Haupt ist eintzig und alleine Christus. Wir verlachen den Unterscheid unter Clericos und Laicos, so ferne das Pabstthum diese Distinction zur Verachtung und Unterdrückung derer Läyen erfunden hat. Wir haben mit Recht die Differenz unter Bischöffen und der übrigen Geistlichkeit in Teutschland verworffen, so ferne selbige eine äusserliche Gewalt über andere Menschen sich angemasset, und der höchsten Obrigkeit das Kirchen-Recht aus denen Händen gerissen haben. Weil man aber doch auch bey der Reformation gesehen hat,

daß einige Ordnung bey der Christlichen Kirche erfordert würde; so hat man zu dem Ende einige subordination derer geistlichen Personen beybehalten. Ob man gleich nicht läugnen kan, daß auch darinnen noch ein und andere päbstliche Brocken übergeblieben sind.

§. 2. Wir haben derowegen ebenfalls gewisse Dioecesen, welche aus unterschiednen Parochial-Kirchen bestehen, und über eine dergleichen Dioeces ist ein Superintendent gesetzet, oder wie man es an andern Orten zu nennen pfleget, ein Inspector, Præpositus, Dechant und dergleichen. Wiewohl man ihnen mit grösserm Recht, als in dem Pabstthum, nach dem Zustande der ersten Christlichen Kirche, den Nahmen eines Bischoffes geben könnte. Denn das Wort Superintendens bedeutet nichts anders als einen Ober-Aufseher. Weil aber das Pabstthum die Bischöffe zu grossen weltlichen Herren gemachet, so hat man billich dieses Nahmens sich zu bedienen Bedencken gehabt.

§. 3. Es ist also ein Superintendente eine von dem Landes-Fürsten zu dem Ende bestellte Person, daß sie auf die Lehrer und Zuhörer ihrer anvertrauten Kirch-Spiele fleißig acht haben, vor die geistliche Rechte des Landes-Herren und Verwalter der Kirchen-Güter Sorge tragen, und denen eingerissenen Mißbräuchen durch Vermahnen und Berichten an die Obrigkeit, abzuhelffen suchen solle.

§. 4. Und dieses kommet allerdings mit dem Zustand der ersten Zeiten überein. Denn obschon anfangs ein Bischoff nur der vornehmste Pastor einer eintzigen Kirche war; so geschahe es doch in dem IV. Sec., daß ein solcher über etliche Kirchen gesetzet wurde. Und zwar bestunde gleicher Gestalt desselben Amt bloß alleine in einer Aufsicht, damit keine üble Mißbräuche einreissen, noch sonsten ein unanständiges Leben von Lehrern und Zuhörern möchte geführet werden.

§. 5. An etlichen Orten hat man ausser denen Special Superintendenten auch General-Superintendenten, welche zugleich die Inspection mit über jene haben, damit diese ihr Amt abwarten und die Geistlichen ihrer Dioeces zu gebührenden Fleiß und Treue ihres Amts und Beruffs, angehalten werden. Siehe Ord. Elect. Sax. vom Amt derer *General Superintendenten*. Es müssen auch die Special-Superintendenten sich ihres Raths in wichtigen Fällen bedienen, damit nicht alles so gleich an das Consistorium darff gebracht werden. In etlichen Ländern werden sie Generalissimi Superintendentes, und in Hessen Metropolitani genennet.

§. 6. Weil also dieses Amt hauptsächlich in einer Aufsicht bestehet, so ist es eben nicht vonnöthen, daß es geistliche Personen seyn müssen. Denn da das gantze äusserliche Kirchen-Regiment dem Fürsten zugehöret, und also ein weltliches

liches Recht ist; so kan auch derselbe die Inspection auftragen, wem er will. Und ist es abgeschmackt, wenn man sich von dem Pabstthum will bereden lassen, daß das Recht der Superintendenten ohnmittelbahr von GOtt sey.

§. 7. Es bestellet den Superintendenten die höchste Landes-Obrigkeit. Denn ob sie gleich sonsten von der gantzen Gemeinde sind erwehlet worden, so hat dennoch die Obrigkeit mit allem Recht dasselbe sich vorbehalten können, indem Er die Aufsicht bloß alleine im Nahmen des Fürsten verrichtet; und also viel daran gelegen ist, daß dieses Amt solchen Personen gegeben werde, welche das Interesse des Landes-Herren und der gantzen Kirche in Obacht nehmen können; absonderlich da ein Superintendent, wenn er sein Amt, wie es sich gebühret, abwarten will, mehrentheils mit Niemand mehr als dem Kirchen-Patron zu streiten hat.

§. 8. Ordentlicher Weise ist dieses Amt mit keinem andern Pastorat verknüpffet, sondern die Obrigkeit kan es geben, wem sie will. Wenn also gleich einer zum vornehmsten Pastore ist erwehlet worden, so wird Er deßwegen nicht so gleich auch Superintendent, sondern es stehet in des Fürsten Belieben, daß Er auch dem untersten Priester dasselbe auftragen kan, absonderlich wenn ein Patron bey der Kirche ist.

§. 9. An denjenigen Orten aber, wo die Superintendur zugleich dem obersten Priester gegeben wird, und gleichsam mit derselben verknüpffet

knüpffet ist, pfleget man es gemeiniglich mit dessen Bestellung also zu halten: Daß er sich bey dem Consistorio oder Kirchen-Rath, oder auch in dem Geheimden-Rath stellen, in der Schloß-Kirche predigen, und durch eine Unterredung mit denen Consistorialibus seine Geschicklichkeit zeigen muß; Darauf ertheilet man ihm die Vocation. Stryck ad Brunnem. J. E. Lib. I. c. 5.

§. 10. Nach diesen wird er seiner Dioeces vorgestellet, und zwar an den meisten Orten auf solche Art; Der Ober-Hoff-Prediger oder General-Superintendent, oder wie Er sonsten genennet wird, gehet mit dem neuen Superintendenten in Begleitung derer Abgeordneten des Consistorii, denen Kirchen-Vorstehern, und der untergebenen Clerisey in Procession in die Haupt-Kirche, hält eine auf diesen actum eingerichtete Predigt, und stellet den neuen Superintendenten vor; Welcher darauf von seiner Clerisey den Handschlag empfänget, worauf man sich in voriger Ordnung nach Hause begiebet, und also den gantzen actum beschliesset. Man muß aber in allen diesen Dingen auf das Herkommen eines jeden Landes sehen.

§. 11. Wenn der Superintendent wegen Alters oder anderer Schwachheiten seinem Amt nicht vorstehen kan, so giebt man ihm einen Substituten, welcher ebenfalls von niemand anders als der hohen Landes-Obrigkeit kan gesetzet werden, Carpz. J, E. Lib. I, D. 168, 169.

§. 12.

§. 12. Die Aufsicht des Superintendenten gehet nicht weiter als auf seine Dioeces, also, daß Er ausser derselben nichts zu verrichten hat. Sollte aber doch in einer andern Dioeces sich etwas ungeziemendes eräugnen, so hat er wohl die Freyheit, solches entweder dem vorgesetzten Superintendenten, oder dem Consistorio anzuzeigen. Es kan auch sonst ein Fürst einem die Aufsicht über so viele Dioecesen auftragen als Er will, welches von andern ohne Ursache in Zweiffel gezogen wird. Ziegl. de Superintend. c. 5. §. 11. 12 seqq.

§. 13. Was das Amt derselben anbetrifft, so hat er die vollkommne Aufsicht, über alles was die Religion angehet. Und obgleich in dem Pabstthum zu Zeiten einige Clöster und Kirchen unter dem Bischoff nicht stehen, so hat aber dieses in protestirender Herren Ländern nicht statt, weil das Interesse, welches im Pabstthum darunter verborgen lieget, sich vor unsern Zustand nicht schicket.

§. 14. Er muß also, erstlich, denen unter ihm stehenden Pfarr-Herren mit einem guten Exempel vorgehen, und sollte billich bey Constituirung desselben vornehmlich auf ein Exemplarisches Leben gesehen werden. Deßwegen ist auch in der Ord. Elect. Sax. Rubr. was den Superintendenten 2c. n. 21. versehen: **Dieweil sonders viel daran gelegen, daß die *General-* und *Special-Superintendenten*, wie auch derselben *Adjuncten*, so die andern gemeinen**

Pfar-

Pfarrer, in denen kleinen Städtlein, Flecken und Dörffern *visiti*ren sollen, in der Lehre und im Amt treu und fleißig, im Leben und Wandel unsträfflich, dazu auch eine *Auctoritæt*, Ansehen und Furcht bey denen andern Kirchen-Dienern haben und mit der Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit begabet, so dieses recht wahrhafftige bischöffliche Amt von ihnen erfordert; und also in allen guten und löblichen Dingen nicht alleine ihren Pfarr-Kindern, sondern auch denen ihrer *Inspection* unterworffenen Kirchen-Dienern ein lebendig Fürbild und Exempel nach der Lehre St. Pauli seyn sollen.

§. 15. 2) Auf das Leben und Lehren ihrer anvertrauten Pfarr-Herrn Achtung geben, daß sie nicht nur ihres Amtes fleißig warten, und niemand einiges Aergernüß geben, sondern daß sie bey der orthodoxen-Lehre allezeit verbleiben; doch muß dieses alles mit Bescheidenheit geschehen, und alles hitzige und ketzermacherische Verfahren unterwegens bleiben, indem mit Liebe und Bescheidenheit bey irrenden Menschen mehr kan ausgerichtet werden, als durch Zanck und Uneinigkeit.

§. 16. Ferner muß Er 3) Kirchen-Visitationes halten, 4) Synodos zu Zeiten anstellen, 5) die Priester ordiniren, 6) die Ordinirten einsetzen; welches aber an vielen Orten unterlassen, und an dessen statt eine Einweisung des neuen Priesters von der Cantzel abgelesen wird.

7) Wenn

7) Wenn ein Pfarrer stirbt, so muß derselbe solchen Tod dem Consistorio berichten, und die Seel-Sorge unterdessen denen benachbarten Pfarrern auftragen. 8) Wenn ein Priester kranck ist, oder sonsten seinem Amte nicht vorstehen kan, muß Er gleicher Gestalt besorgt seyn, die Seel-Sorge inzwischen durch die benachbarte Priester verrichten zu lassen. 9) Kan ohne seiner Erlaubnüß keiner eine Prob-Predigt halten; Und wenn er rechtmäßige Ursache hat, ist Er dieselbe abzuschlagen wohl befugt. Er kan auch wohl nach gehaltener Prob-Predigt die Gemeinde fragen, ob sie an der Person des Candidaten etwas auszusetzen habe. 10) Muß Er den Candidaten dem Consistorio præsentiren, und pfleget solches entweder von ihm und dem Patrono zugleich, oder durch unterschiedne Schreiben zu geschehen. 11) Muß Er vor die Kirchen-Güter Sorge tragen, und bedacht seyn, daß ehrliche und rechtschaffne Männer zu Kirch-Vätern erwehlet und die Kirchen-Güter wohl administriret werden. Wie denn diese auch schuldig seyn, sich des Raths des Superintendentens zu bedienen. Er ist auch verpflichtet alle Jahr richtige Rechnung von denenselben zu fordern, die in seiner und des Patroni Gegenwart muß abgeleget werden. Ingleichen muß Er von denen Erben des Verstorbenen die Gelder und andre zur Kirchen gehörige Sachen abfordern und sie verwahren lassen. 12) Muß Er wegen der Theilung des

Gna-

Gnaden-Jahres Sorge tragen, indem öffters zwischen des verstorbenen Wittib und Kindern, und dem neuen Pfarrer Streit zu entstehen pfleget. 13) Lieget ihme die Sorge vor Erhaltung der priesterlichen Freyheiten und Rechte ob. 14) hat Er über die Trivial-Schulen, Kirchen, Pfarr-Häuser, Hospitäler, Lazarethe, Kirch-Höffe, GOttes-Aecker, und andern Kirchen-Sachen die Inspection und Visitation. 15) Muß Er vor Wittwen, Wäysen und dergleichen sorgen. Welches auch bey der ersten Kirche mit das vornehmste Amt eines Bischoffs gewesen ist.

§. 17. Sonsten kommet denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zu. Und obgleich einige das Gegentheil behaupten wollen, so kan man aber darauf gar leicht antworten; Indem hier nicht die Frage ist, was ihnen der Fürst vor eine Gewalt geben kan, sondern was ihnen nach denen Kirchen-Ordnungen zukommet. Denn daß die Obrigkeit ihnen die Jurisdiction geben könne, halte ich ausser allen Zweiffel zu seyn.

§. 18. Jedoch können sie unter ihren untergebenen einen gütlichen Vergleich versuchen, welches auch in der ersten Kirche denen Bischöffen zukam. c. 7. D. 90. c. 11. D. 90. Wollten sie aber eine gerichtliche Instanz daraus machen, und einen rechtskräfftigen und verbindenden Ausspruch thun, so kan ihnen von dem Consistorio allerdings ein Verweiß deßwegen gege-

ben werden. Siehe Ord. Elect. Sax. von Immunitæten und Freyheiten der Kirchen-Diener §. v. anfänglich. Nun meynen sie zwar, daraus eine ihnen zukommende Jurisdiction zu behaupten, weil nehmlich ihnen der Kirchen-Bann zukäme. Aber auch dieses ist falsch. Sondern wenn sich ein unbußfertiger Sünder in der Gemeinde befindet, so kan ihn der Superintendent beym Consistorio angeben, aber von der Beicht und Abendmahl ihn auszuschlüssen, kommet ihm keines weges zu. Und also hat er noch vielweniger die Macht einen Menschen mit dem grossen Kirchen-Bann zu belegen. Wovon wir an seinem Ort mit mehrern reden wollen.

§. 19. Wenn auch das Consistorium einem die Kirchen-Busse aufgeleget hat, so kommet dem Superintendenten nicht zu, dieselbe zu erlassen; oder wenn sie bißhero an einem Ort gar nicht gebräuchlich gewesen ist, dieselbe einzuführen.

§. 20. Bey Ehe-Sachen kan Er nichts mehr thun, als daß er Sorge tragen muß, damit keine Ehe wider die Gesetze und Kirchen-Ordnungen möchte vollzogen werden. Er kan auch in denen Kirchen-Ordnungen gar nicht dispensiren; Es müste denn ein sonderbahrer Nothfall vorhanden seyn, dann darinnen hat der Fürst schon selbsten dispensiret.

§. 21. Aus diesem allen aber erhellet, daß es ein geehrtes Amt sey, und sind die untergebenen Pfarr-Herren allerdings ihnen alle Ehrerbietung und Respect zu erzeigen, verbunden.

c. 8. D. 93. Ord. Eccles. Magdeb. c. 18. und Elect. Sax. tit. vom **Leben und Wandel derer Pfarrern.** Sollte sich aber doch ein Superintendente in seinem Amte oder sonsten vergehen, so haben nicht nur die Priester seiner Dioeces, sondern auch andere die Macht, ihn bey der ordentlichen Obrigkeit deßwegen zu verklagen, und ihre Nothdurfft wieder denselben vorzustellen. Ziegl. d. tr. c. 7.

§. 22. Was das Presbyterium anbelanget, so ist es ohnstreitig, daß wir dergleichen Presbyteros, wie heutiges Tages im Pabstthum seyn, bey uns nicht haben. Denn da das Amt derselben hauptsächlich in der Messe bestehet, diese aber mit Recht bey uns verworffen worden ist, so können auch die Personen, so damit zu thun haben, in Evangelischen Kirchen nicht statt finden. Derowegen haben wir uns nur zu bekümmern, ob ein dergleichen Presbyterium, wie man bey der ersten Kirche gehabt hat, noch bey uns angetroffen wird. Wenn man also den Zustand protestantischer Kirchen ansiehet, so findet man, daß keine General-Regul kan gegeben werden, sondern daß derselbe an diesem und jenem Ort gantz unterschieden ist. Denn an etlichen Orten findet man ein absonderliches Consistorium, Presbyterium und Ministerium; An andern ist ein Presbyterium und Ministerium, aber kein Consistorium, und wiederum an andern Orten hat man bloß ein Ministerium ohne Consistorio und Presbyterio.

Nun meynen zwar etliche, daß dieses Ministerium eben die Rechte hätte, als das Presbyterium in der ersten Kirche; Aber es ist dieses ohne allen Grund.

§. 23. Denn wir haben oben gesehen, daß die Presbyteri nicht zu dem Ende sind eingesetzet worden, daß sie lehren und predigen, sondern daß sie vornehmlich nur die Kirche dirigiren solten. Und daß man ihnen dieses aufgetragen, erforderte der Zustand der damahligen Zeiten, da sich die weltliche Obrigkeit, um die Christliche Kirche nicht bekümmerte, sondern vielmehr dieselbe auszurotten suchte. Da aber nachgehends die Obrigkeit die direction über sich genommen hatte, war ein dergleichen Presbyterium eben nicht mehr nöthig. Es hat derowegen nach der Reformation von der Obrigkeit dependiret, nach Gefallen das Kirchen-Regiment einzurichten und anzustellen, derowegen ist es geschehen, daß man an etlichen Orten ausser dem Consistorio ein Presbyterium aufgerichtet hat. Daselbst bestehet also das Amt des Presbyterii darinnen, daß es auf alle Weise auf die Erbauung der Kirche bedacht seyn muß, und mit gesammter Hand arbeiten, diesen End-zweck zu erhalten. Führet einer in der Gemeinde ein ärgerliches Leben, so kan es denselben vermahnen, auch dienliche Mittel suchen, dergleichen Aergernüß und Ubel abzuschaffen. Sonsten aber hat es keine Jurisdiction, son-

dern

dern diese gehöret dem Consistorio. Spener Vol. ult. c. II. art. 6. sect. 14. p. 567.

§. 24. Wenn an einen Ort Presbyteria und Ministeria seyn, so entstehen zwar unter denenselben öffters Streitigkeiten, was diesem und jenem vor Rechte zukommen, um also dergleichen zu decidiren, muß auf die Verfassung eines jedweden Orts gesehen werden. Wie das Presbyterium in Holland beschaffen ist, beschreibet Vitringa L. II. de S. V. c. 2. p. 482. seqq. Fast gleiche Anstalten findet man in der Straßburgischen Kirche. Siehe Ord. Eccles. Argent. Und zwar nennet man daselbst das Presbyterium den Kirchen-Convent, in welchen der Præsident, die sieben Pfarrer, die Doctores, die Frey-Prediger, die Diaconi, die Pfarrer auf dem Lande, sammt den sieben Pfarr-Kirchen-Pflegern sich befinden.

§. 25. In denjenigen Ländern, wo ein Ministerium, Presbyterium, und ein absonderliches von dem Landes-Herrn dependirendes Consistorium ist, gehören insgemein diejenigen Sachen vor das Consistorium, welche an den Orten, wo dergleichen nicht ist, das Presbyterium hat. Ein solches Kirchen-Regiment ist in Cassel. Und wird in der Ord. Eccles. Cassel. das Presbyterium beschrieben, daß durch dasselbe nichts anders verstanden werde, denn daß neben den Kirchen-Dienern jedes Orts etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der Christlichen Gemeinde jährlich erwehlet werden,

welche an statt der gantzen Gemeinde zu gewissen Zeiten, nachdem es die Noth erfordert, zusammen kommen, und was sich in Lehr und Leben für Aergernüß in der Gemeinde zugetragen, sich dieselbige zu verbessern und abzuschaffen, mit einander unterreden, auch Vermahnung aus dem Wort GOttes nach der Ordnung Christi, zum ersten, andern und dritten mahl, oder so offt es erlaublich, und für rathsam erachtet würde, thun.

§. 26. Es wünschen zwar viele, daß dergleichen Presbyteria an allen Orten seyn möchten, indem solcher Gestalt viele Aergernüsse, und andre unordentliche Dinge, so die Obrigkeit nicht abschaffen kan, unter wegs bleiben würden. Aber wenn ich die Natur der Menschen ansehe, so zweiffle ich sehr, ob gedachter Endzweck dadurch werde erhalten werden, und glaube ich nicht, daß die Menschen an denen Orten, wo Presbyteria seyn, frömmer und ehrbarer leben, als in andern Ländern. Und wollte man gleich sagen, daß daran vielleicht nicht die Verfassung, sondern die Presbyteri schuld wären, und daß man also fromme, tugendhaffte, exemplarische, und geistliche Personen dazu nehmen müste, da würde sich alsdenn der Nutzen schon zeigen; So möchte aber wohl ein anderer fragen, wo wohl dergleichen Leuthe anzutreffen wären, und wer diejenigen seyn sollten, die sie erwehlen und aufsuchen müsten. Ich meines Orts halte davor, daß wo Presbyteria seyn, man wohl thue,

daß

daß man sie beybehalte; Wo aber dergleichen noch nicht seyn, halte ich vor unnöthig, dieselbe einzuführen, indem schon die hohe Obrigkeit und ordentliche Priester genungsam im Stande seyn, vielem Ubel und Aergerniß vorzubauen; das übrige aber muß ohnedem GOtt überlassen werden.

§. 27. Belangend die Ertz-Priester (Archipresbyteros) so scheinet es zwar, daß der oberste Priester des Ministerii mit denenselben verglichen werden könne. Aber es ist bekandt, daß dieser nur die Inspection über seine Collegen hat, und also saget man mit grössern Recht, daß dieses Amt bey denen Protestanten nicht ist eingeführet worden.

§. 28. Den Nahmen Diaconorum und Subdiaconorum hat man zwar in Protestantischen Ländern beybehalten, das Amt aber selbsten, welches sie in der päbstischen Kirche führen, kommet denen unsrigen nicht zu. Denn was in derselben die Subdiaconi thun, verrichten bey uns die Küster. Sonsten haben unsre so genandten Diaconi und Subdiaconi eben die Verrichtungen, welche der oberste Pastor hat. Sie hören Beicht, tauffen, theilen das Abendmahl aus, predigen und dergleichen. Dahero saget Herr Spener P. I. Constit. Theol. Germ. c. 11. art. 3., sind unsere Diaconi nach der Redens-Art der Schrifft, vielmehr Pastores, der so genandte Pastor aber hat mit ihnen solche Seel-Sorge gemein, hingegen allein dieses besondere, daß er die übrigen Collegas Compa-

stores oder so genandte Pastores in ihrem Amte regieren solle.

§. 29. Man muß derowegen auch hierinnen auf die Einrichtung eines jeden Ortes sehen. Denn an etlichen Orten hat der Pastor ein und andere Prærogativen, also, daß 1) der Kirchen-Patron keinen Diaconum ohne Wissen des Pfarrers wehlen kan. Carpz. L. I. J. E. def. 32. 2) Wenn der Pastor investiret wird, müssen die herumstehende Diaconi ihm mit einem Handschlag allen respect und Gehorsam zu erzeigen versprechen. Es pfleget auch 3) an etlichen Orten unter den Pastoren und Diaconen so vertheilet zu werden, daß jener die Amts- oder Meß-Predigten, diese aber die Nachmittags- und Wochen-Predigten verrichten müssen.

§. 30. Es sind auch bey unsern Kirchen Archi-Diaconi, aber ebenfalls nur dem Nahmen nach. Das Amt und Gewalt aber, so bey denen Päbstlern ihnen zukommen, ist bey uns unbekandt, sondern sie haben nur den Rang vor denen übrigen Diaconis. In denen Stifftern aber ist das Officium Archi-diaconale beybehalten worden. Zu welchen auch in denen gemischten Stifftern (oder die aus Catholischen und protestantischen Canonicis bestehen) die Protestanten zugelassen werden müssen. Schultzius de bonis ecclesf. p. 58.

§. 31. Man hat auch das Wort Parochorum in Protestantischen Kirchen beybehalten, also, daß die denen Geistlichen zukommende

Macht

Macht, ihnen in Ansehen einer gewissen Parochie, gegeben ist; wovon wir anderwerts handeln wollen.

§. 32. Die Nahmen derer kleinen Geistlichen sind nicht alle in unsern Kirchen angenommen. Also wissen wir von keinen Teuffels-Beschwerer; Das Amt der Kertzen-Verwahrer, Lesers und dergleichen, wird von denen Küstern verwaltet. Carpz. L. I. J. E. def. 75. und L. III. Def. 6. Diese samt dem Organisten werden an etlichen Orten von dem Pfarrer, an andern von denen Patronis, doch mit Consens des Predigers eingesetzet und bestellet. Es pfleget aber doch auch diese das Consistorium zu confirmiren. Carpz. cit. loc. L. I. def. 77. seqq.

§. 33. Es giebet auch bey uns Aebte, Aebtißinnen, Canonicos, Conventualen, Canonissinnen, geistliche Ritter und dergleichen, deren Rechte mehrentheils aus denen päbstlichen Anstalten sind beybehalten worden.

§. 34. Absonderlich was die Canonicos anbetrifft, weil nach oben angeführten, dieselbe von ihrer ersten Einrichtung gantz und gar sind abgegangen, und die Einkünffte in einem liederlichen Leben verzehret haben; So ist man bey der Reformation darauf verfallen, ob es nicht wohl gethan sey, daß man dieselbe in Evangelischen Ländern gantz und gar abschaffe. Wie denn auch in denen folgenden Zeiten ein und andre Schrifften deswegen heraus gekommen seyn. Siehe Petri Philipps Dom-Predigers in Hal-

berstadt Tr. vom Amt und Stand der Clericorum und Stiffs-Personen. Bremen 1668. it. Anonymi Bedencken, ob die Ertz-Stiffte beständiglich in ihren Esse zu erhalten. Halberst. 1617. in 4., deme sich päbstlicher Seits widersetzet hat Meinrad von Bonna J. U. L. Censur und Examen zu Würtzburg 1617., und auf Seiten der Lutheraner M. Friedrich Peters Coadjut. der Kirchen zu Braunschweig Bericht. Ob Thum-Herren und ihre Adjuncten, die gemeiner Leuthe und Bürger Kinder sind, in einem GOtt wohlgefälligen Stande sitzen, und der Stiffts-Lehen mit gutem Gewissen genüssen können. Anno 1618. und Chiloberti Jonæ zwey nützliche und ietziger Zeit bey diesem leyder sehr betrübten und beträngten Zustande des Christenthums hochnöthige Erinnerungs-Tractätlein, eines von unnützen, verwirrten, ungeistlichen Weltstande der Dom-Herren und heydnischen Pharisäer, was es so wohl mit jener hochtrabenden Uppigkeit, als dieser unchristlichen Disputir-Sucht vor eine Beschaffenheit habe: Das andre: Ein verteutschter Beweiß, wie es mit ordentlicher Wahl eines Bischoffs oder Prælaten vor alten Jahren von der Apostel Zeit her gehalten, und wie es wieder zum rechten Stand zu bringen 1622. in 8.

§. 35. Nun ist es nicht von nöthen hier zu gedencken, ob ein Fürst nach dem W. F. J. dergleichen thun könne, sondern ich halte davor, daß es nach den Reguln der Klugheit nicht wohl

gethan

gethan sey; Indem dadurch viele Familien können conserviret werden. Und was den Mißbrauch anbetrifft, so hat ein Fürst Mittel genung denselben abzuschaffen; Daß aber dergleichen nicht geschicht, sind andere Ursachen, die man besser gedencken, als sagen darff. Und deßwegen ist gar kein Zweiffel, als daß einer mit gutem Gewissen ein Canonicus werden und bleiben könne, indem es genung ist, daß man an denen eingeschlichenen Mißbräuchen nicht schuld ist, auch dieselbe, so viel als es möglich ist, nicht promoviren hilfft. Siehe Spener Vol. ult. Constit. Theol. Germ. c. III. Art 4. Sect. 8 §. 9. seqq.

§. 36. Wir haben auch (wie ich oben gemeldet,) noch teutsche Ritter, und ist nicht zu läugnen, daß derselben Ursprung denen superstitieusen Zeiten und denen geheimden Absichten des Pabstthums zuzuschreiben ist. Inzwischen müssen doch dieselbe in dem Stande, wie sie seyn, gelassen werden. J. P. Art. V. §. 14. & 25. Denn wenn alles dasjenige abgeschaffet werden sollte, was durch die superstition des Pabstthums ist eingeführet worden, so möchten wohl wenig Dinge in unsrer Kirchen übrig bleiben. Und obgleich Voetius P. II. polit. Eccles. L. 4. tr. 4. c. 6. und andere mehr vor derselben Abschaffung streiten; so haben doch alle ihre Argumenta, was den Zustand derer geistlichen Ritter in protestantischen Ländern anbetrifft, nicht statt. Denn die bey uns übrig geblieben seyn,

haben nicht die Meynung das Pabstthum zu defendiren, und wenn sie gleich mit denen Catholischen Rittern in einer Societæt leben, so ist dieses der Christlichen Religion nicht zuwieder, sondern es streitet vielmehr wider dieselbe, wenn man defendiren will, daß man mit denjenigen, so unserer Secte nicht zugethan seyn, in keiner Gemeinschafft leben sollte. Wir schreiben auch denen Votis, so sie thun müssen, keine Verdienste zu, und will man gleich sagen, daß dieselben nicht heyrathen dürffen, so ist doch bekandt, daß 1) etliche unter uns heyrathen, vors 2) wenn es auch nicht wäre, so ist ja kein Gesetz da, daß alle Menschen heyrathen müssen, und wer wollte noch heutiges Tages einem protestantischen Fürsten verwehren, wenn er bey gewissen Officiis keine andere, als unverheyrathete Personen nehmen wollte, indem es einem jeden frey stehet, ob Er dergleichen annehmen will oder nicht.

§. 37. Und weil das Mönchs-Leben der Grund des gantzen Pabstthums ist, also hat man mit allem Recht dasselbe abgeschaffet, denn es ist nicht nöthig, daß so viele faule Leuthe, die der Republic nichts nutzen, sondern mit ihrem Gemurre nur GOtt incommodiren, von dem sauern Schweiß anderer Menschen erhalten werden; und derjenige, so nicht arbeitet, muß auch nichts zu essen haben, absonderlich da GOtt nirgends saget, daß man alleine beten, sondern beten und arbeiten solle. Es wäre aber zu wünschen

schen, daß vielleicht ein und andere Anstalten, so unter denen Protestanten angefangen werden, nicht etwa zu einem Lutherischen Mönchs-Wesen und Pabstthum wiederum den Grund legen möchten. Absonderlich da wir oben gesehen haben, daß auch anfangs das Mönchs-Wesen gar ein gutes und heiliges Absehen gehabt hat.

Das ein und zwantzigste Hauptstück, Von Der Wahl der Bischöffe.

§. 1.

Nachdem wir bißhero gesehen haben, was vor geistliche Personen bey der Kirche seyn, so müssen wir auch anitzo sehen, wie die Art und Weise zu einem geistlichen Amt zu gelangen, beschaffen ist. Es kan also keiner zu einem grossen geistlichen Amt gelangen, als entweder durch die Wahl oder durch die Postulation; Jene wird der ordentliche, diese aber der ausserordentliche Weg genennet. Deswegen sind auch die beneficia Ecclesiastica zweyerley, entweder Electiva oder Collativa. Jene bekommet man durch die Election oder Postulation. Diese aber werden ohne vorhergehende Wahl conferiret.

§. 2. Die Wahl selbsten ist zweyerley, entweder eine ordentliche (canonica seu ordinata) welche nach denen Canonibus oder Kirchen-Verordnungen geschiehet; oder unordentliche (inordinata) welche nicht auf solche Art angestellet wird, und deßwegen auch nicht kan confirmiret werden.

§. 3. Zu denen Zeiten der Apostel geschahe allezeit die Wahl von der gantzen Gemeinde; Der erwehlte aber wurde von denen Aposteln durch Auflegung der Hände confirmiret. Siehe Apostel Gesch. cap. 6. Es wollen zwar andere aus denen Apost. Gesch. c. XIV, 3. und Tit. I, 5. beweisen, als wenn die Wahl gantz alleine bey denen Aposteln gestanden hätte, aber man siehet gar bald, daß daselbst die Rede bloß alleine von der Auflegung der Hände gewesen ist. Es ist derowegen auch der Schrifft und Kirchen-Historie zuwieder, wenn Grotius de imper. summ. pot. circa sacra c. 10. §. 8. seqq. der Gemeinde nur ein votum negativum zuzuschreiben gedencket.

§. 4. Und obgleich in denen folgenden Zeiten der Vorsitzende einige Prærogativ in dem Presbyterio bekam, so blieb es dennoch bey der alten Verfassung, indem dieser nach der Ordnung succedirte. Nachdem man aber anfing auch diesen zu erwehlen, so geschahe dennoch die Wahl von der gantzen Gemeinde, nur daß das Collegium Presbyterorum dabey einige prærogativ hatte. Blondellus de Jur. pleb. in regim.

regim. eccles. und in apolog. pro sent. Hieronym. de episcop. & presbyt.

§. 5. Bey dieser Gewohnheit ist man in der Occidentalischen Kirche eine lange Zeit geblieben, wie solches aus dem Decreto selbsten gesehen werden kan. c. 5. D. 51. c. 13. D. 61. c. 26. D. 63. c. 16. D. 61. c. 13. C. 7. q. 1. c. 1. D. 63. c. 27. D. 63. c. 4. D. 65. c. 9. D. 63. c. 12. D. 63. c. 13. D. 63. c. 34. D. 63. Thomassinus de V. & N. Eccles. Discipl. P. II. L. II. c. 1. seqq. In der Orientalischen Kirche aber ist nach dem IV. Sec. die Gemeinde von der Wahl der Geistlichen ausgeschlossen worden. Man beruffte zwar dieselbe zur Wahl; sie hatte aber dabey nichts zu thun als einen zu benennen, und zu bitten, daß man denselben zum geistlichen Amt lassen möchte; Es dependirte aber von dem Concilio derer Bischöffe, ob sie es thun wollten oder nicht. Endlich kam es zu den Zeiten des Justiniani dahin, daß nur denen vornehmsten erlaubet war, eine oder mehr Personen in Vorschlag zu bringen. Der Prætext die Gemeinde gantz und gar auszuschlüssen, war, weil sie öffters Aufruhr bey der Wahl gemachet hätte. L. 42. C. de Episcop. & Cler. Nov. 123. c. 1. Nov. 137. c. 2. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. IIX. c. 5.

§. 6. Endlichen ist auch in der Occidentalischen Kirche nach dem V. Sec. aufgekommen, daß man den Consens der Könige bey der Wahl der Bischöffe erfordert hat. Dadurch aber

hatte

hatte dennoch die Gemeinde das Recht zu wählen nicht verlohren, sondern es muste nur mit Einwilligung des Königes geschehen c. 11. D. 63. biß sich endlich die Könige der Wahl gantz alleine angemasset haben. c. 25. D. 63. Wann also der König einen denominiret hatte, so muste ihn der Metropolitanus confirmiren, und dabey hatte die Clerisey und die Gemeinde das Votum negativum. Nun hatte zwar Carolus M. und seine Nachfolger der Clerisey und Gemeinde das Recht zu wählen, überlassen, und sich alleine die Confirmation vorbehalten. Aber auch dieses hat sich nachgehends wiederum geändert, also, daß gedachter Clerisey und Gemeinde bloß die Postulation übrig geblieben ist. Biß endlich der Henricus V. auch diesem Rechte zu renunciren, durch den Pabst gezwungen wurde. Und obgleich die folgenden Käyser, absonderlich aber Friedrich der Erste, sich dieses Recht wiederum zueignen wollten; so wusten aber die Päbste die Sache auf solche Art zu drehen, daß sie niemahls völlig zu ihrem Rechte wiederum haben gelangen können. S. Conring de Confirmat. episc. Germ. und Schilt. de L. E. G.

§. 7. Es mangelte auch denen Päbsten an Schein-Gründen nicht, warum sie dieses Recht denen Käysern genommen, indem sie theils die begangene Simonie, theils, daß es der Gemeinde unrechtmäßiger Weise genommen, und also wiederum gegeben werden müste, allegirten.

Aber

Aber es war dieses ihre Intention gar nicht, sondern vielmehr dieses Recht selbsten an sich zu ziehen. Wie sie sich denn auch dessen biß auf die Zeiten des Pabsts Nicolai V. bedienet haben; Es wurden aber nachgehends zwischen diesen und dem Käyser Friderico III. Anno 1448. die Concordata nationis Germ. aufgerichtet, in welchen die Wahl denen Cathedral-Kirchen oder Capituln gegeben worden ist.

§. 8. Nun sollte man wohl meynen, als wenn dadurch die gantze Clerisey und Gemeine ihr voriges Recht wiederum erhalten hätte; aber nichts weniger als dieses. Denn da vorhero die Clerisey der gantzen Dioeces des Bischoffs zur Wahl beruffen wurde, so bekam es anitzo die Geistlichkeit, bey der Cathedral Kirche, wie es auch noch heutiges Tages ist. Conring. cit. loc. §. 65. Es mangelte auch hier an Schein-Gründen nicht, warum die Gemeinde nicht mehr zur Wahl könnte gelassen werden, indem man derselben Schuld gab, daß sie nicht nur öffters Aufruhr angerichtet, sondern auch ungeschickte und nichtswürdige Leuthe auf die Wahl gebracht, ja gar zu Zeiten welche mit Gewalt zur bischöfflichen Würde gezwungen hätte. Aber zu geschweigen, daß dergleichen Irregularitæten gar leicht durch Gesetze und andere Mittel hätten können abgeschaffet werden; so war die Clerisey selbsten daran schuld, indem sie das Volck zu solchen Unordnungen anreitzte. Und wenn auch zu Zeiten ungeschickte Leuthe sind

erwählet worden, so hat doch deßwegen die Clerisey sich die Wahl nicht alleine heraus nehmen können, sondern die Käyser hatten Macht genung dieses zu verhindern. Hug. Grotius de imper. summar. potest. circa Sacra c. 10.

§. 9. Was aber die heutige Wahl anbelanget, so wird erfordert, daß solche Personen erwehlet werden, welche die zu einem solchen Amt gehörige Qualitæten haben, und diese zeiget der Apostel Paulus 1. Tim. III, 2. seqq. Daß aber auf dieses heutiges Tages nicht mehr, sondern alleine auf äusserliche Dinge, als hohen Stand, Reichthum, und dergleichen gesehen werde, zeiget die tägliche Erfahrung. Also wird in dem Jur. Can. erfordert, daß Er muß 1) 30. Jahr alt seyn, kein Huren-Kind, ungelehrter, excommunicirt, oder suspendirt, kein Simoniacus, kein Geitziger, nicht einer der sich vorhero von einen Läyen hat wehlen lassen, der schon 2. Bißthümer hat, der die Ordines nicht durchgegangen, der nicht wenigstens ein Subdiaconus ist, keiner der irrige Meinungen hat rc. u. d. Corvini Jus Can. L. I. Tit. 4. §. 7. Absonderlich muß nach der Verordnung des J. P. Art. V. §. 14. auf den Zustand der Religion, wie derselbe den 1. Jan. 1624. ist beschaffen gewesen, gesehen werden. Es ist aber in demselben enthalten, daß keiner zu einem Bischoff erwehlet werden könne, Er sey denn derjenigen Religion zugethan, welche der Bischoff im gedachten Jahr gehabt hat. Ist also der Bischoff dazu-

mahl Catholisch gewesen, so kan kein anderer als von dieser Religion erwehlet werden. Und obgleich dem Bischoff nicht verwehret werden kan, seine Religion zu ändern, so kan er aber doch das bischöffliche Amt nicht behalten, sondern das Capitul hat so gleich die Freyheit zu einer andern Wahl zu schreiten. cit. loc. §. 15.

§. 10. Ferner muß er schwören, daß er niemahls das Bißthum erblichen besitzen, oder es dahin zu bringen sich bestreben wolle. J. P. Art. V. §. 17. Es pflegen aber die Canonisten dieses dergestalt zu limitiren, daß es nur von einer Person, nicht aber von einer gantzen Familie müsse verstanden werden, indem solches theils der Natur der Wahl nicht zuwider sey, theils auch einem jedem Collegio, und also auch dem Capitul die Freyheit zukäme, seinen Rechten zu renunciren. Wie wir denn auch sehen, daß in gedachten Friedens-Instrument die Wahl oder die Postulation auf gewisse Häuser restringiret worden ist.

§. 11. Sonsten wurde der Bischoff allezeit aus dem Presbyterio, oder in denen folgenden Zeiten aus denen Canonicis Ecclesiæ vacantis erwählet, es müste denn keiner dazu geschickt gewesen seyn. c. 13. D. 61. c. 16. D. 6. Es ist aber auch dieses nachgehends nicht mehr in Obacht genommen worden.

§. 12. Die Wahl geschiehet ordentlicher Weise von dem Capitul; es müste denn hergebracht seyn, daß auch andere ausser demsel-

ben dazu genommen werden müsten. J. P. Art. V. §. 17.

§. 13. Wenn einer zur Wahl sollgelassen werden, so wird erfordert, daß Er 1) die ordines durchgegangen, und wenigstens Subdiaconus gewesen seyn muß; Denn sonsten hat er nicht einmahl eine Stimme im Capitul Clem. 2. de ætat. & qualit. & ord. præfic. welches aber in denen Protestantischen Stifftern nicht erfordert wird. 2) Müssen es Clerici seyn, und kan kein Läy, auch nicht durch eine hergebrachte Gewohnheit mit zur Wahl gelassen werden. c. 56. X. de elect. & elect. pot. Welches auch bey denen Protestanten in Obacht genommen wird; Denn obgleich die Canonici Protestantischer Stiffter in dem Verstand des Juris Can. mehr Läyen als geistliche Personen zu seyn scheinen; Weil sie aber doch eben die Kirchen-Aemter verwalten, so können sie auch gar wohl unter die geistliche Personen gezehlet werden. 3) Müssen sie orthodox seyn, also, daß kein Ketzer zur Wahl kan gelassen werden; welches aber nach dem Friedens-Instrument auf die Stiffter, so aus Papisten und Protestanten bestehen, nicht kan appliciret werden. 4) Müssen sie in numero seyn, also, daß ein Canonicus supernumerarius und in herbis constitutus zu denen Deliberationen des Capituls nicht gelassen wird. 5) Müssen sie dasjenige Alter haben, so in dem Jur. Can. erfordert wird, und dieses ist bey denen meisten Protestantischen Stifftern das 21.

Jahr.

Jahr. 6) Müssen sie nicht suspendiret seyn, welches auch bey uns statt findet. 7) Nicht im Kirchen-Bann seyn, welches aber bey uns unbekandt ist.

§. 14. Ferner muß die Wahl binnen 3. Monathen geschehen, sonst hat das Jus devolutionis statt. Welches aber in denen ohnmittelbahren protestantischen Stifftern nicht Platz findet. Indem weder der Pabst noch der Käyser es in denenselben exerciren kan. Weil aber dieses auch in denen beneficiis collativis in Obacht genommen werden muß, so wollen wir davon unten handeln.

§. 15. Es muß auch dieselbe nach der in denen Canonibus vorgeschriebenen Art und Weise geschehen; c. 42. X. de elect. deßwegen pfleget man einen notarium dazu zu nehmen, welcher ein Instrument verfertigen muß, daß alles bey der Wahl canonice zugegangen sey, damit die Confirmation desto eher von den Obern erhalten werden könne.

§. 16. Es müssen alle diejenigen, so zur Wahl gehören, ordentlich citiret seyn. c. 51. X. de elect. Wann also einer nur vorsetzlicher Weise ist vorbey gelassen worden, so kan die gantze Wahl über einen Hauffen geschmissen werden. c. 28. und 36. X. de elect. Siehe Fabri Staats-Cantzley Tom. XIV. p. 501. seqq. Es müste denn seyn, daß ein solcher entweder in die Wahl consentiren wollte, c. 28. X. eod., oder durch die lange Gewohnheit ein anders hergebracht,

oder der Abwesende sehr weit entfernet wäre, c. 18. X. eod. oder, daß man nicht ohne grossen Nachtheil und Schaden der Kirche auf ihn warten könnte. Passerinus de elect. c. 11.

§. 17. Die Citation geschiehet in der Cathedral-Kirche von dem Diacono, oder in Ermangelung dessen, von dem Seniore; in denen Conventual-Kirchen aber von dem Priore oder Præposito. Es müste denn seyn, daß dergleichen Convocation wäre verbothen worden. Welches bey der Wahl Catholischer Bißthümer der Pabst; Bey Protestantischen immediat-Stifftern aber der Käyser thun kan. Fabri St. C. Tom. XI. p. 689. Tom. XIII. p. 572. und Tom. XIV. p. 518.

§. 18. Wann dieses geschehen, so kommet das Capitul zusammen, und deliberiret, wie die Wahl solle angestellet; was vor eine Capitulation dem Erwählten müsse vorgeschrieben werden, und an welchen Tage man zur Wahl schreiten wolle. Ja es wird gemeiniglich schon ausgemachet, wen man erwehlen will. Es kan aber dieses alles nicht eher als nach dem Tode des Bischoffs geschehen. c. 36. X. de elect.

§. 19. Es sind auch alle, so citiret worden seyn, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen schuldig, und kan keiner seine Stimme schrifftlich überschicken. c. 46. X. de elect. Es wird aber der Gevollmächtigte nicht zur Wahl gelassen, Er habe denn 1) allegiret, daß sein Principal wichtige Verhin-

derung

derung habe, warum Er nicht erschienen, und dieses muß Er auf Verlangen des Capituls beschwören. c. 42. X. de elect. 2) Muß es einem aus dem Capitul aufgetragen seyn, indem kein Fremder zugelassen wird. c. 46. de elect. in 6. Wann 3) mehr als einer constituiret ist, so muß es einem jeden in solidum aufgetragen seyn, also, daß nicht mehr als einer, und zwar der am ersten Possess genommen, zugelassen wird.

§. 20. Die Wahl selbsten muß in Ecclesia viduata geschehen. An welchem Ort aber das Capitul zusammen kommen müsse, ist in denen Canonibus nicht ausgemachet, daß also bloß auf die hergebrachte Gewohnheit gesehen werden muß. Sind aber Statuta oder eine dergleichen Gewohnheit da, so muß es auch nothwendig an dem gewöhnlichen Orte geschehen, sonst wird die gantze Wahl als null und nichtig verworffen. Fabri St. C. Tom. XIV. p. 523.

§. 21. Es kan die Wahl auf dreyerley Art geschehen c. 42. X. de elect. 1) per inspirationem, 2) per compromissum, 3) per scrutinium.

§. 22. Per inspirationem geschiehet dieselbe, wenn alle Canonici durch den Heil. Geist getrieben werden, daß sie einen, welcher noch niemahls auf dem Tapet gewesen, durch die einhellige Wahl zum Bischoff ernennen. Welche aber heutiges Tages unbekandt ist.

§. 23. Per compromissum pfleget sie zu geschehen, wenn alle Canonici einigen aus ihren

Mitteln die Vollmacht geben, einen Bischoff zu erwehlen, und angeloben, denselben vor einen rechtmäßig erwehlten Bischoff zu erkennen. Aber auch diese Art wird schwerlich mehr gebrauchet werden; Zum wenigsten würde pro formalitate das Scrutinium doch nachgehends gehalten werden.

§. 24. Die dritte und heutiges Tages auch bey denen Protestanten gebräuchliche Art geschiehet durch die meisten Stimmen, und zwar folgender massen. Wann die Messe des Heil. Geistes vorbey ist, so werden 1) aus dem Collegio 3. Scrutatores erwehlet. An etlichen Orten sind schon gewisse Personen darzu destiniret. In Protestantischen mittelbahren Stifftern, werden von dem Landes-Herrn Commissarii dazu geschicket, welche das Officium Scrutatorum verrichten. Diese ermahnen die Electores, daß sie ihr Gewissen in Obacht nehmen, und eine würdige Person erwehlen möchten; Zu Zeiten fodert man auch von ihnen deswegen einen Eyd, welches aber nicht eben nothwendig ist.

§. 25. Das Amt dieser Scrutatorum bestehet nach dem c. 42. X. de elect. darinnen, daß sie 1) von einem jeden heimlich das Votum fordern, und dasselbe gleich aufschreiben. Man pfleget aber gemeiniglich das Votum schrifftlich zu geben, und dasselbe auf solche Art zu schreiben, daß die Scrutatores selbsten nicht wissen können, wer es geschrieben hat, 2) von einem jedweden alleine, 3) müssen sie acht haben, daß einer nicht

meh-

mehr als einen Zettul in den Becher leget, 4) müssen sie sehen, daß das Votum auf eine gewisse Person, ohne Bedingung und dergleichen gerichtet sey. Die Scrutatores selbsten müssen auch ihre Vota geben, und zwar wenn es schrifftlich geschiehet, ist nichts daran gelegen, ob sie am ersten oder zuletzt den Zettul in die Urnam geleget haben. Geschiehet es aber mündlich, so muß gleich anfangs einer von den andern das Votum fordern; denn wenn sie zuletzt votiren dürfften, so wäre zu befürchten, daß sie leicht majora machen könnten. Wenn alle votiret haben, so werden die Zettul gezehlet, ob so viel als Personen, da seyn. Finden sich mehr oder weniger, so werden sie verbrennet, und zu einen neuen Scrutinio geschritten. Darauf werden die Vota publiciret, doch ohne Benennung des Nahmen des Electoris. Findet man, daß majora Vota da seyn, so siehet man heutiges Tages auf die Saniora nicht, indem nicht wohl auszumachen ist, worinnen dieselben bestehen. Es werden aber die meisten Stimmen in Ansehen des gantzen Capituls erfordert. Wann also 12. Electores seyn, so hat derjenige Candidat die meisten, der über sechse hat. Hat aber einer z. E. fünffe, ein anderer viere, und wiederum ein anderer dreye, so gilt die Wahl nicht. c. 48. X. de elect. c. 23. de elect. in 6. Wann dieses geschehen, so wird der Gewählte ernennet und öffentlich ausgeruffen.

§. 26. Sonsten pflegte man auch zu Zeiten die Wahl durch Loose anzustellen, es ist aber diese Art nachgehends gantz und gar verworffen worden. Die Ursachen so in cap. 2. & 4. C. 26. q. 2. angeführet werden, sind sehr schlecht, die Haupt-Ursache aber mag wohl gewesen seyn, weil man solcher Gestalt diejenige Person nicht hat erwehlen können, der man gerne zum Bißthum geholffen hätte, indem man bey der Wahl insgemein nicht auf den Nutzen der Kirchen, sondern auf andere politische Umstände zu sehen pfleget.

§. 27. Sonsten muß es auch bey der Wahl still und ruhig zugehen. c. 2. X. de elect. Welches am allermeisten zu der Zeit in Obacht genommen werden muste, da die Wahl noch bey dem Volcke war. Wann aber die Gemeinde zu Bezeugung ihrer Freude dergleichen Zuruffung thate, so war dieselbe nicht verbothen, ob es gleich ungereimt ist, wenn man daraus ein Zeichen eines göttlichen Beruffs hat nehmen wollen.

§. 28. Wenn aber einer gleich nach denen bißhero erzehlten Arten ordentlich ist erwählet worden, so kan Er doch, so lange er die Confirmation nicht erhalten hat, sich nicht in geringsten Stücken des bischöfflichen Amtes anmassen. c. 17. X. de elect. Doch gehet diese Constitution die Bischöffe in Teutschland, Franckreich, und Engelland nicht an. c. 28. X. eod. Deßwegen so bald einer in Teutschland erwehlet ist,

ist, hat er nicht nur alleine die potestatem territorialem, sondern auch die Jurisdictionem ecclesiasticam. Was also zu diesen beyden gehöret, kan gleich nach der Wahl von dem Bischoff expediret werden. Sie können also ihre Gesandten auf den Reichs-Tag schicken, der Bischoff von Mäyntz kan die Reichs-Geschäffte verwalten rc. Diejenigen actus aber, so ad Jura ordinis gehören, kommen ihnen nicht eher zu als nach der Consecration. Man nennet sie auch deßwegen nicht Episcopos, sondern episcopos electos. Espen in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8.

§. 29. Obgleich die Wahl bey denen ohnmittelbahren protestantischen Reichs-Stifftern nicht statt findet, so ist doch dieselbe an etlichen Orten noch bey denen geringen Geistlichen beybehalten worden. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Wahl unserer Geistlichen mit der Bischöfflichen nicht kan verglichen werden. Es ist aber doch dieses gewiß, daß sie mit der Wahl der ersten Zeiten der ersten Kirche einiger Weise übereinkommet. Was also die Superintendenten und Inspectores anbetrifft, so werden dieselbe nicht erwählet, sondern diese setzet der Landes-Herr, weil sie einiger Weise mit denen Bischöffen können verglichen werden. Ziegl. de Superintend. c. 4. §. 7. Die andern Geistlichen aber werden noch an etlichen Orten' von der Gemeinde erwehlet. Wie es darbey gehalten wird, muß man aus denen Kirchen-Ordnungen

nungen und Gewohnheiten eines jedweden Orts erlernen. In denen Straßburgischen Kirchen pfleget man es so zu halten. Es werden von dem Kirchen-Rath drey oder vier Personen ernennet und dem Rath gemeldet, welche alsdenn zur Prob-Predigt gelassen werden. Wann dieses geschehen, so schreitet man zur Wahl, und da ist in der Ordinat. de Anno 1670. p. 319. seqq. also versehen: Es sollen auf einen gewissen Tag und Stunde in der Wochen die vornehmsten Pfarr-Kinder durch desselben Kirchspiels ordentlichen Kirchen-Pfleger in die Kirche erfordert werden, denen demnach fürgehalten wird, weil ihre Kirche eines Pfarrers nothdürfftig, und derhalben etliche liebe Männer zur Prob aufgestellet worden, die sie der Ordnung nach gehöret haben, so seyn sie der Ursach halben itzo beruffen, die Wahl eines neuen Pfarrers zu thun, und hierunter ihre Stimmen (als die es vornehmlich angehet, und in der Pfarr wohnhafft seyn) zu welchen sie eine Anmuthung haben, zu geben. Damit aber desto eigentlicher ein jeder verhöret, und sein Gemüth verstanden, und in solcher Wahl allerdings unpartheyisch, aufrichtig und redlich gehandelt werde, werden von uns der Obrigkeit zwo Regiments-Personen verordnet, welche sammt denen dreyen Kirchen-Pflegern derselbigen

gen Pfarr und *Præsidenten* des Kirchen-*Convents* der Wahl beywohnen, und nachdem sie die herzuberuffene Pfarr-Genossen alle beyseit haben lassen abtreten, alsdenn einen nach dem andern für sich fordern, und welchen jeder zum Pfarrer wähle und seine Stimme gebe, ordentlich mercken und verzeichnen. Wenn sie denn alle gehöret worden, wird gleich den folgenden Tag uns als der Obrigkeit, wie es um die geschehene Wahl eine Gelegenheit habe, *Relation* gethan, mit Vermeldung, wie viel Stimmen einem jeden gegeben worden. Der nun die meisten bekommen, und wir verstehen, daß in gethaner Wahl alles ordentlich und Christlich zugangen, wird derselbige, als ordentlich und rechtmäßig erwehlet, von uns zum Pfarrer angenommen und bestätiget.

Das zwey und zwantzigste Hauptstück Von

Der Postulation der Bischöffe.

§. 1.

DJe Postulation ist der ausserordentliche Weg zu einen Bißthum zu gelangen. Es wurde aber vor Zeiten dieses Wort in einem gantz andern Verstande genommen.

Denn

Denn 1) nennete man eine Postulation, wenn einer aus einer andern Dioeces war erwählet worden, und man den Bischoff derselben ersuchet hatte, den Erwählten zu erlauben, das er die Vocation annehmen könte. 2) Hatte den Nahmen Postulationis, wann man die Käyser ersuchte (da sie noch die Investitur derer Bischöffe hatten), daß sie der Clerisey und der Gemeinde erlauben möchten, zur Wahl eines neuen Bischoffs schreiten zu können, oder daß sie den Erwählten admittiren möchten. Es wär auch zu den Zeiten, da die Wahl noch bey der Gemeinde war, kein sonderlicher Unterscheid unter der Wahl und Postulation, indem es öffters geschah, daß das Volck bald diesen bald jenen zu ihren Bischoff begehrte, oder postulirte c. 11. D. 61. c. 16. D. 61. c. 1. D. 63. c. 9. D. 65. Siehe Du Fresne in Glossario voc. postulare.

§. 2. In denen folgenden Zeiten aber hat dieses Wort eine gantz andere Bedeutung bekommen. Denn es geschahe öffters, daß solche Personen erwehlet wurden, die einen solchen Fehler an sich hatten, weswegen ohnmöglich nach denen Canonibus die Wahl bestehen konnte. Weil man aber dieselbe gerne zum Bißthum haben wollte, so hielte man bey denen Obern um Dispensation an, damit dieses Fehlers ohngeachtet der Erwählte möchte zugelassen werden, und dieses wurde Postulatio genennet.

§. 3. Es ist also eine Postulation nichts anders als ein innständiges Ansuchen des gantzen Capituls, denjenigen aus Gnaden und geschehener Dispensation zu admittiren, welcher ausser diesen, wegen des ihme anhängenden Fehlers das Bischöffliche Amt nicht annehmen kan c. 23. X. de Elect.

§. 4. Es wird aber zu einer dergleichen Postulation, wenn sie anders ihre Krafft haben soll, erfordert, daß 1) einer durch die meisten Stimmen ist erwehlet worden. Geschiehet es, daß zwey Personen zur Wahl gekommen seyn, davon die eine eligibilis die andre aber postulabilis ist, so kan in diesem Fall der postulabilis nicht anders zum Bißthum gelangen, er habe denn zweyfache majora vota in Ansehen des gantzen Collegii c. 40. X. de elect. Wann also 12. Canonici seyn, so muß er wenigstens 8. Stimmen haben. 2) Muß die postulatio also allezeit an den Obern ergehen; Und zwar wenn es ein Bischoff ist, an den Pabst. Bey andern geringern Prælaten ergehet sie an den Bischoff oder Ertz-Bischoff c. 4. X. de postulat. 3) Muß dieselbe dem postulato præsentiret werden, der sich binnen einem Monath erklären muß, ob er sie annehmen will oder nicht. Doch wird eben keine categorische Antwort erfordert, indem er ohnedem aus der Postulation noch kein Recht überkommen hat. 4) Muß der postulatus zwar einen Canonischen Fehler haben, der aber doch

so

so beschaffen ist, daß man deßwegen Dispensation erlangen kan.

§. 5. Denn es sind die Fehler, welche zu einem Geistlichen Amt zu gelangen, hinderlich seyn, zweyerley. Entweder solche, darinnen gar nicht dispensiret werden kan (defectus indispensabilis), oder in welchen kan dispensiret werden (dispensalis). Zu jenem gehöret, wenn einer z. E. den Gebrauch seiner Vernunfft nicht hat, ein Ketzer oder excommuniciret ist, ein notorisches Verbrechen begangen hat, verheyrathet ist, und d. Diese sind, wenn einer noch nicht 30. Jahr alt ist, wenn er schon eine dignitatem ecclesiasticam besitzet, wenn er noch nicht diejenigen Ordines durchgegangen hat, welche dignitas, personatus, aut officium erfordert; wenn er ein Leibes-Gebrechen hat, der aber doch so beschaffen ist, daß er kein Aergernüß verursachet, oder sonsten hinderlich ist, die actus ministeriales und dergleichen zu verrichten.

§. 6. Es geschiehet aber heutiges Tages gar selten, daß man auf die Postulation wartet; sondern es pflegen gemeiniglich dergleichen Candidaten schon vorhero an den Pabst zu gehen, und bey demselben ein Indultum eligibilitatis zu suchen. Denn dadurch setzen sie sich in den Stand, daß sie so gleich ordentlicher Weise können erwehlet werden. S. Fabri St. C. Tom. XI. p. 752.

§. 7. Weil nun eine dergleichen Dispensation bloß alleine von dem Pabst dependiret; Also hat der postulatus vor Erlangung derselben,

ben, noch gar kein Recht, und kan sich derowegen gar keiner Administration anmassen c. 5. & 3. X. de postul. Ja es stehet in des Pabsts Belieben, ob er dieselbe geben will oder nicht. Schläget aber der Pabst diese ab, so hat er in diesem Fall selbsten die Macht einen Bischoff zu setzen. Concord. nat. Germ. §. 2. Uber dieses, wenn auch gleich die postulation ordentlich geschehen ist, so stehet dennoch dem Capitul frey, so lange die Præsentation noch nicht geschehen ist, zu einer andern Wahl zu schreiten, und einen andern zu erwehlen. Welches aber nach geschehener Præsentation nicht mehr statt hat c. 4. X. de postul.

§. 8. Ehe der Pabst dieselbe concediret, so muß vor allen Dingen untersuchet werden, ob wichtige Ursachen da seyn. Ja es sollte auch wohl vornehmlich auf den Nutzen der Kirche und Erbauung der Gemeinde gesehen werden. Aber wie wenig dieses in Betrachtung gezogen wird, zeiget die tägliche Erfahrung, indem die Kirche nichts anders als die Clerisey bedeutet. Was also dieser nützlich ist, und zur Ausbreitung der päbstlichen Gewalt gereichet, dasselbe muß geschehen.

§. 9. Unter denen Protestanten haben wir mittelbahre und unmittelbahre Prælaturen. Was die ersten anbetrifft, so schicket sich die Postulation im Canonischen Verstande vor dieselbe gar nicht. Weil man aber gesehen hat, daß bey dergleichen Candidaten sich gemeinig-

lich obgedachte Fehler finden, weswegen sie durch die Wahl zur Bischöfflichen Dignität nicht gelangen können; so hat man den terminum postulationis beybehalten wollen, und nennet deßwegen Protestantische Bischöffe, Postulirte Bischöffe. Besold. in thesaur. pract. voc. Postulirter Bischoff. Es scheinet aber, daß man nur den blossen Nahmen beybehalten habe, indem sonsten unter der Wahl und Postulation kein Unterscheid angetroffen wird. Zu geschweigen, daß unter denen Protestanten gewisse Bißthümer seyn, darinnen gewisse Häuser succediren, und also die Wahl oder Postulation nur vor die lange Weile geschiehet. Wie solches die Exempel des Meißnischen, Naumburgischen, Merseburgischen und Lübeckischen Bißthums zur Gnüge zeigen.

§. 10. Ausser diesem ist in dem I. P. Art. V. §. 21. ausdrücklich versehen, daß die Admission des Pabsts in Protestantischen Bißthümern aufgehoben seyn solle, also, daß Ihro Käyserliche Majestät dieselbe so gleich investiret. Weil aber die Catholischen Bischöffe dem Pabst vor die Admission etwas gewisses bezahlen müssen, so hat man anstatt dessen bey denen Protestantischen Bißthümern ausgemachet, daß vor die Investitur noch die Helffte mehr, als Catholische zu geben pflegen, muß bezahlet werden. Es ist auch lange wegen der Titulatur dieser Bischöffe gestritten worden. Denn weil nach der Meynung der Päbstler keiner ohne Admission des

Pabsts

Pabsts ein rechter Bischoff seyn kan, so hat man Catholischer Seits denen Protestanten den Nahmen Bischoff nicht geben wollen. Aber es ist etwas lächerliches, indem sie diesem ohngeachtet alle Bischöffliche Rechte zu genüssen haben, ausser daß ihnen auf dem Reichs-Tage die Quer-Banck ist ausgemachet worden. I. P. Art. V. §. 22.

§. 11. Man hat auch noch eine andere Art der Postulation, welche man minus solennem oder simplicem nennet. Diese ist, wenn der Consens des Fürsten oder eines andern zur Postulation erfordert wird. Und kan ein dergleichen Recht, durch Vergleiche, oder durch die lange Gewohnheit erlanget, oder wegen der Schutz-Herrlichkeit, Erb-Vogtey u. d. überkommen werden.

§. 12. Es hat auch die Postulation in denen mittelbahren Stifftern in protestirender Herren Landen statt, also, daß man sich gleichergestalt der Postulation bedienen muß, wann ein Prælat, so einen Canonischen Fehler hat, sollte genommen werden. Diese wird derowegen an den Landes Herrn gerichtet, es mag das Stifft Catholischer oder protestantischer Religion zugethan seyn. Und stehet es in dessen Belieben, ob er darein consentiren will oder nicht. Siehe Strykens Diss. de Jure papal. princip. Evangel. c. 5. Horn. Class. I. respons. 15. und Herr Böhmer in J. E. p. 263. seqq.

Das drey und zwantzigste Hauptstück/ Von Der Confirmation der Bischöffe.

§. 1.

Wann die Wahl ordentlicher Weise geschehen ist, so wird alsdenn der Consens des Erwählten erfordert, c. 6. & 8. de elect. in 6. welchen Er binnen einem Monath ertheilen muß, wo er nicht des aus der Wahl erlangten Rechtes verlustig seyn will. c. 6. de elect. in 6. Ich sage, nach geschehener Wahl. Denn wenn man dessen Consens noch vor der Wahl verlangte, so wäre die gantze Wahl vergebens. c. 46. X. de elect. Weil aber heutiges Tages gemeiniglich ein und andere durch grosse Herrn recommandiret werden, und auch der Pabst selbsten die Decreta eligibilitatis zu ertheilen pfleget, so wird dieses wenig mehr in Obacht genommen.

§. 2. Ob der erwählte gezwungen werden könne, in die geschehene Wahl zu consentiren, wird wohl bey denen grossen geistlichen Aemtern sich nicht leichte eräugnen, indem man dergleichen fette revenuen nicht gerne abzuschlagen pfleget. Und ob es gleich bey denen kleinen Geistlichen sich zutragen könnte, so ist es doch besser, daß man niemand wider seinen Willen

darzu

darzu zwinget, indem es niemahls an Leuthen mangelt, welche sich zu dergleichen Aemtern gar gerne gebrauchen lassen. Ziegl. de Clerico renitente.

§. 3. Nach dessen Consens muß die Confirmation gesuchet werden. Diese konnte anfangs der Metropolitanus alleine nicht ertheilen, sondern es wurden die Episcopi comprovinciales mit dazu genommen. Petr. de Marca de C. S. & I. Lib. VI. c. 2. & Lib. IIX. c. 2. Auf dem Nicænischen Concilio aber, ist es dem Metropolitano alleine zugeeignet worden.

§. 4. Und weil die Käyser die Inspection über die Kirchen hatten, so kame auch diesen das Recht zu die Bischöffe zu confirmiren. Conring de Constit. Episcop. Germ. §. 19. und Ziegl. de Episcop. L. 2. c. 2. § 2. seqq. Nachdem aber die Päbste in denen folgenden Zeiten die Käyser der Constitution der Bischöffe beraubet, so haben sie zugleich auch mit denen Metropolitanis das Recht dieselbe zu confirmiren verlohren, und haben sich die Päbste alleine dieses angemasset. Welches zu vielen Unruhen Gelegenheit gegeben hat.

§. 5. Ehe die Confirmation ertheilet werden kan, wird Causæ cognitio erfordert. Diejenigen also, so dabey interessiret seyn, werden citiret, daß sie binnen einer gewissen Zeit erscheinen und vorbringen sollen, was wider die geschehene Wahl und erwählte Person eingewendet werden könnte. c. fin. de elect. in 6.

Wenn auch gleich Niemand erscheinet, so wird dennoch eine Untersuchung ex officio angestellet. c. 19. X. de elect. &c. Findet es sich aber, daß weder an der Wahl, noch an der Person etwas auszusetzen ist, so muß die Confirmation nothwendig ertheilet werden, denn es ist dieselbe (wie die Canonisten sagen) nicht gratiæ sed justitiæ. Wie aber dieselbe ertheilet und eingerichtet seyn müsse, ist in dem Concil. Trident. Seß. XXIV. de reform. c. 1. beschrieben.

§. 6. Es muste dieselbe sonsten binnen einem Monath gesuchet werden. c. 6. de elect. in 6. Welches aber der Pabst Nicolaus III. Anno 1278. auf solche Art geändert hat: Daß der Erwählte binnen einem Monath seine Reise nach Rom antreten, zu rechter Zeit sich daselbst einfinden, binnen 15. Tagen sich vor den Pabst stellen, und alsdenn den Beweiß der Wahl und was sonsten von ihm verlanget wird, auf sich nehmen solle, wo Er anders nicht, des durch die Wahl erlangten Rechts verlustig werden will. c. 16. de elect. in 6. Es pflegen aber heutiges Tages die Bischöffe nicht mehr in Person nach Rom zu gehen, sondern sie lassen dieselbe durch einen andern suchen.

§. 7. Es muste auch sonsten der Erwählte sein Glaubens-Bekändtnüß schrifftlich übergeben, welches man aber nachgehends unter dem Pabst Gregorio VII. in einen Eyd, den er dem Römischen Pabst schwören muß, verwandelt hat.

hat. c. 13. X. de major. & obed. c. 2. X. de feud. add. Clement. Romani de Jurejurand. Die Formul ist beym Gonzal. Tellez. ad cap. IV. de elect. n. 26.

§. 8. Es wird diese Confirmation in dem Jure Canonico vor so nothwendig gehalten, daß kein Bischoff ohne dieselbe, die so genandten actus ordinis verrichten kan. Espen in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8.

§. 9. Man pfleget überdieses denen Bischöffen eine Capitulation vorzuschreiben, in welche sie consentiren und dieselbe beschwören müssen. Es sind dieselben nichts anders als ein Vergleich, welchen der Bischoff mit dem Capitul eingehet, wodurch seine Macht restringiret wird. Weil aber öffters viele Inconvenientien bey dergleichen Capitulationen vorgegangen seyn, so ist von dem Pabst Innocentio Anno 1695. in einer absonderlichen Bulla verordnet worden, was bey denenselben in Obacht genommen werden solle. Siehe Fabri St. C. Tom. II. p. 13. seqq. Dergleichen Capitulationes sind auch bey denen Protestantischen Bißthümern beybehalten worden, wie solches aus der Capitulation des Meißnischen Bißthums de Anno 1663. und andern kan ersehen werden. Was bey diesen hauptsächlich in Obacht genommen werden muß, ist in dem J. P. Art. V. §. 16. & 17. ausgemachet worden.

§. 10. In Protestantischen ohnmittelbahren Bißthümern ist die Confirmation nicht von nö-

then, sondern sie müssen bloß binnen einem Jahr, wie andere Stände des Reichs, die Investitur suchen. Die mittelbahren Prælaten aber müssen um die Confirmation bey denen Landes-Herren anhalten. Stryck. de Jur. pap. princ. Evang. c. 1. §. 5. und deßwegen ist in der Ord. polit. Magdeb. c. 6. §. 3. also versehen: **Wenn ein Abt oder Probst, der jedesmahl eine unverheyrathete Person seyn soll, aus dem Mittel des** *Convents rite* **und** *canonice eligiret* **oder** *postuliret* **worden, und sonst nichts erhebliches wider ihn einzuwenden, wollen wir denselben auf vorhergehende unterthänigste** *Præsentation* **des** *Convents* **gnädigst bestätigen, bey unserer Magdeburgischen Regierung in Pflicht nehmen, und durch gewisse** *Commissarios introduciren* **lassen.**

Das vier und zwantzigste Hauptstück/ Von

Der Investitur der Bischöffe.

§. 1.

Nachdem die Käyser angefangen haben ein und andere Bißthümer aufzurichten, und mit grossen Güthern zu versehen, (wie man absonderlich unter denen Ottonibus siehet),

siehet), so haben sie nicht ohne Ursache davor gehalten, daß diese gleichsam ihr eigen wären, und es also von ihrem Willen dependirte, auf was Art und Weise sie dieselbe vergeben und besetzen wollten. Nun pflegte man bey damahligen Geldmangelnden Zeiten theils denen Soldaten, theils auch denen übrigen Hoff-Bedienten an statt des Salarii gewisse Güther zu geben, und dieselbe zugleich mit denen Regalien zu investiren. Und dieses führete man gleicher Gestalt bey denen Bißthümern ein. Also daß dieses der Ursprung der bischöfflichen Investitur zu seyn scheinet.

§. 2. Es geschahe dieselbe durch einen Ring und Staab (per annulum & baculum), welche dem Bischoff in die Hände gegeben, und nach dessen Tode wieder zurück genommen wurden. Wann aber diese Investitur der Bischöffe aufgekommen sey, kan man so eigentlich nicht sagen, inzwischen ist gewiß, daß schon unter denen Carolingern dieselbe im Gebrauch gewesen ist.

§. 3. Nachdem also auf solche Art die Bischöffe von denen Käysern dependirten, und von Ihnen ein und abgesetzet werden konnten, so muste dieses denen Päbsten äusserst zuwider seyn. Derowegen waren sie auf alle Mittel bedacht, dieses denen Käysern aus den Händen zu reissen. Absonderlich ließ sich der Pabst Gregorius VII. auf dem Concilio zu Rom Anno 1080. angelegen seyn, die Investitur der Bi-

schöffe gantz und gar abzuschaffen. c. 12. C. q. 7. Und ob Er es gleich dahin zu bringen nicht vermochte, sondern die Käyser ihr Recht auf alle Weise maintenirten; so brachten es doch endlich die Päbste dahin, daß der Käyser Henricus V. derselben renunciren muste.

§. 4. Es bedienten sich zwar die Päbste dieses Schein-Grundes, daß die Wahl der Bischöffe allezeit bey der Clerisey und der Gemeinde gewesen, und sich also die Käyser derselben ohne alles Recht sich angemasset hätten. Aber ein jedweder siehet leicht, daß die Investitur mit der Wahl der Bischöffe gar nichts zu thun hat, und daß, wenn auch die Clerisey und Gemeine ihr Wahl-Recht wiederum bekommen hätte, dennoch die Investitur denen Käysern hätte bleiben müssen. Uber dieses hat es der Ausgang gezeiget, daß es nur ein Prætext gewesen ist, indem die Päbste die Confirmation vor sich behalten haben. Wie denn noch heutiges Tages dieselbe von dem Pabst gesuchet werden muß. Conring. de Constit. Episc. Maibomius de Jure investit. Episcop. Imp. Romanor. a Pontifice per vim ademto und Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. VI. c. 3. Lib. IIX. c. 19.

§. 5. Endlichen ist in denen Concord. nat. Germ. ausgemachet worden, daß der Römische Pabst die Bischöffe quoad spiritualia confirmiren, der Käyser aber quoad secularia dieselbe investiren solle. Siehe Cocceji Juris-publ. Prud. c. 18. Sect. I. n. 16. seqq.

Das

Das fünff und zwantzigste Hauptstück/ Von Der Consecration der Bischöffe.

§. 1.

Wenn ein Bischoff ordentlicher Weise erwehlet und confirmiret worden ist, so folget die Consecration oder Ordination. Welche in dem Pabstthum nicht nur alleine aus der Schrifft bewiesen, sondern vor so nothwendig gehalten werden will, daß ein Bischoff vor derselben weder die Actus Jurisdictionis noch Ordinis verrichten kan, ja sie suchen zu behaupten, daß Er durch diese alleine den Heil. Geist, und die Krafft sein bischöffliches Amt recht zu verwalten empfange. c. 15. X. de elect. Deßwegen muß auch so gar der Pabst selbsten consecriret werden. Can. 1. Dist. 23. Denn sie meynen, daß die Ehe, welche der Bischoff mit seiner Kirche eingienge, dadurch vollzogen würde. c. 4. X. de translat. episcop. Wie ungegründet aber dieses alles, und dem Zustand der ersten Christlichen Kirche zuwieder sey, wollen wir bey der Ordination der sämmtlichen Priester mit mehrern zeigen.

§. 2. Es verrichtet die Consecration der Bischöffe der Metropolitanus mit Assistenz aller Bischöffe seiner Provinz; Weil aber diese nicht

wohl

wohl alle erscheinen können, so hat man nur die Gegenwart dreyer Bischöffe zu erfordern angefangen Dist. 64., und beruffen sie sich auf das Exempel Jacobi, welcher von Petro, Johanne und dem andern Jacobo wäre ordiniret worden. Wodurch sie hätten wollen anzeigen, daß es auch ins künfftige also sollte gehalten werden. Aber es ist dieses zur Gnüge von Zieglero ad Lanzell. Inst. J. C, Lib. I. Tit. 10. §. 2. widerleget worden. Sie müssen aber doch alle von dem Metropolitano darzu beruffen werden, und diejenigen, so nicht kommen können, sich schrifftlich deßwegen entschuldigen c. 1. & seq. dist. 65. & can. 2. dist. 65.

§. 3. Wann der Metropolitanus dieselbe nicht in eigner Person verrichten kan, so hat er die Macht es andern von seinen unter sich habenden Bischöffen aufzutragen, die es in seinem Nahmen verrichten müssen. Gleichwie aber der Pabst die Rechte derer Metropolitanen auf alle Weise zu beschneiden gesuchet hat; Also hat er auch dieses gantz alleine an sich gezogen; daß derowegen die Consecration derer Bischöffe ihme alleine zukommet, und denen, so er es aufgetragen hat. Derohalben bedienen sich auch die Bischöffe in ihren Schrifften der Formul: N. miseratione divinæ & Sanctæ sedis apostolicæ gratia Episcopus. Von welchen man in denen alten Zeiten nichts wuste.

§. 4. Wäre in einer Provinz nur ein einiger Bischoff, so kan er die Ordination nicht verrichten,

ten, sondern er muß die Bischöffe einer benachbarten Provinz zu Hülffe nehmen. Fänden sich aber auch daselbst keine, wie es in Indien sich zutragen kan, so kan die Ordination gar nicht geschehen. Aber dieses ist ohne allen Grund, indem vor alters nicht nur die Bischöffe auswärtiger Provinzen, auch ausser dergleichen Nothfall freywillig eingeladen wurden; sondern auch diese gantze Anordnung ist in göttlichen Gesetzen gar nicht gegründet. Ziegl. de Episcop. c. 9. §. 10.

§. 5. Wenn ein Ertz-Bischoff ordiniret werden solle, so muß es von allen Bischöffen seiner Diœces und zwar in der Haupt-Stadt geschehen; doch dergestalt, daß einer nur von denenselben die Consecration verrichtet, die andern aber assistiren. Denn sie können dieses Amt nicht unter sich theilen c. 6. X. de tempor. ordin. Der Pabst wird ordentlicher Weise von dem Bischoff von Ostien ordiniret. Es kan aber auch von andern Cardinälen geschehen, oder er selbsten kan einen andern Bischoff dazu erwählen.

§. 6. Es muß dieselbe binnen 3. Monathen geschehen, also daß, wenn sie ohne nothwendige Ursachen länger aufgeschoben worden ist, nicht alleine der Consecrirende, sondern auch der, so consecriret werden sollen, mit einer geistlichen Straffe beleget werden Can. 2. dist. 65.

§. 7. Die Consecration selbsten geschiehet auf diese Art: Wann sich die Bischöffe Sonntags früh nm 3. Uhr versammlet, und das scrutinium

tinium mit verrichteten Gebeth gehalten haben, so legen 2. Bischöffe die Hände auf des Ordinirenden Haupt, und halten zugleich das Evangelium über dasselbe, der dritte spricht über ihn den Seegen, und die andern beystehenden Bischöffe greiffen ihn ebenfalls auf den Kopff, und schmieren denselben mit dem heiligen Oel. Wann dieses geschehen, so muß er der Römischen Kirche und dem Pabst, nach der vom Pabst Gregorio vorgeschriebenen Formul, den Eyd der Treue schweren. Von welchen allen wir ein mehrers bey der Ordination derer geistlichen reden wollen.

§. 8. Unter denen Protestanten wissen wir von der Ordination derer Bischöffe nichts, indem sie (wie wir oben gesehen haben) die Jura ordinis nicht zu verrichten pflegen.

Das sechs und zwantzigste Hauptstück, Von Dem Pallio oder Mantel derer Ertz-Bischöffe.

§. 1.

Nach geschehener Confirmation und Consecration kan ein jeder Bischoff alles dasjenige verrichten, was ihme Krafft bischöfflichen Amtes zukommet. Was aber die

die Ertz-Bischöffe anbetrifft, so können die actus ordinis nicht eher von ihnen verrichtet werden, als biß das pallium oder der Ertz-Bischöffliche Mantel, denenselben von dem Pabst ist ertheilet worden.

§. 2. Diesen Mantel trug sonsten niemand, als die Käyser, welche nachgehends aus Devotion gegen die Geistlichkeit, denen Patriarchen aus Gnaden denselben zu tragen erlaubten Petr. de Marca de C. S. & I. Lib. VI. c. 6. §. 6. seqq. und Thomassinus de N. & V. E. D. Part. I. Lib. II. c. 54. §. 9. Diesen aber kunten sie ohne specielle Erlaubniß derer Käyser keinem andern concediren. Da aber die Macht der Geistlichkeit immer grösser wurde, so pflegten sie die Käyser darum nicht mehr zu begrüssen, sondern gaben diesen Mantel, wem sie wollten. Doch findet man, daß sie alleine ihren Vicariis denselben gegeben haben. Denn da die Päbste zu Rom die Metropolitanos dahin gebracht hatten, daß sie ihre Vicarii wurden, so gaben sie ihnen den Mantel, als ein Zeichen des Römischen Vicariats, und daß sie die Stelle der Pabsts in ihren Diœcesen vertreten, und als seine Stadthalter alle die ihm selbst zukommende Gewalt exerciren konnten. Deßwegen findet man auch, daß der Bischoff von Arelat am allerersten in dem VI. Sec. dieses Pallium empfangen hat, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil er Vicarius des Römischen Stuhls war. Petr. de Marca cit. loc. Lib. VI. ibique Bœhmer Obs. 3.

§. 3.

§. 3. Es bekamen also anfänglich nicht alle Metropolitani von dem Pabst dieses pallium, sondern denen es nur derselbe aus sonderbahren Gnaden ertheilen wollte. Weil aber unter denen Metropolitanis selbsten eine grosse Æmulation war, und der Pabst sahe, daß diese es vor eine grosse Ehre hielten, mit dem Mantel umhänget zu seyn, so wuste sich der Pabst dieses Mittels, dieselben seiner Gewalt zu unterwerffen, trefflich zu bedienen, und brachte es also dahin, daß alle Metropolitani diesen Mantel bey ihm suchen, und dadurch Vicarii des Römischen Stuhls werden musten. Da nun diese von dem Pabst zu Rom gar nicht dependirten, sondern in ihren Diœcesen alles aus eigner Macht thun konnten, so wurden sie nun Sclaven des Römischen Stuhls. Also daß der Pabst anitzo behauptete, er alleine habe alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden von Christo erlanget, und er ertheilte dieselbe wiederum denen Metropolitanis Petr. de Marca cit. loc. cap. 7.

§. 4. Es war dieses pallium sonst ein kostbahres Kleid, welches von denen Schultern biß auf die Erden ginge. Weil aber die Päbste niemahls gerne viel weggeschencket haben, so ist es endlich in den Kragen verwandelt, und denen Ertz-Bischöffen anbefohlen worden, daß übrige dazu machen zu lassen, welches sie aber nicht gethan haben. Es bestehet also anitzo aus einem von weisser Wolle gewürckten kurtzen und nur drey Finger breiten Kragen, an welchem forn

und

und hinten ein Band herab hänget, und in diese wiederum vier Creutze, daran zwey von Purpur-Farbe, zwey aber schwartz gewürcket seyn, und in jeder Linie drey Nadeln gestecket werden. Es hat auch nicht an mystischen Erklärungen gemangelt, was ein jedwedes an demselben bedeuten solle; als bey der Schaaffs-Wolle müsse sich ein Bischoff erinnern, daß er Schaaffe zu weyden hätte; Die Creutze müssen ihn der Worte Pauli erinnern: Die Welt ist mir gecreutziget, und ich der Welt. Daß er um die Schultern hinge, erinnert ihn, daß, wenn eines seiner Schaaffe sich verirret, ihme zukäme solches zu suchen, und auf seinen Achseln nach dem Schaaff-Stall der Kirche wieder zubringen. Strauchii Diss. exot. 1. Ziegl. de Episc. L. II. c. 10. und Durandus in rational. div. offic. Lib. III. c. 17.

§. 5. Die Zubereitung selbsten geschiehet auf folgende Art: Am Tage der Heil. Agnes als am 21. Jan. werden zwey weisse Schaaffe genommen, die man auf ein Pferd in zwey Körbe oder Kästgen setzet, und vor dem Vaticanischen Pallast vorbey führet, da der Pabst aus dem Fenster über sie den Seegen spricht. Darauf werden sie in die S. Agnes Kirche gebracht, und wenn man in der Messe auf das Agnus Dei kommet, werden sie von denen Canonicis selbiger Kirche auf den Altar gesetzet, und alsdenn zweyen Canonicis der Cathedral Kirche gegeben, welche sie einige Zeit auf die Weyde schi-

 cken.

cken. Darauf werden sie geschoren, und die Wolle mit noch anderer vermischet, denen Nonnen zu spinnen gegeben, und diese pallia daraus gemachet. Wenn sie fertig, werden sie auf den Altar des heil. Petri und Pauli geleget, daselbst eingeweyhet, und denen Subdiaconis zur Verwahrung gegeben. c. 4. X. de elect. in f. Espen J. E. Part. I. Tit. 19. c. 8. §. 7. und Edm. Martene de antiqu. Eccles. Discipl. c. 31. §. 10.

§. 6. Es wurde dasselbe anfangs umsonst ausgetheilet, aber dieses wurde aus Geitz des Römischen Hoffes geändert. Also, daß man erstlich vor dasselbe 1000, endlich 2000. Rthlr. bezahlen muste, und heutiges Tages belauffet es sich wohl auf 30000. fl. Deßwegen sind auch absonderlich in Teutschland grosse Beschwerungen entstanden. Denn da nach dem Tode oder anderweitigen Vocation des Ertz-Bischoffs der Successor nothwendig einen neuen lösen, und sich des verstorbenen Pallii nicht bedienen darff, so hat man ausgerechnet, daß in wenig Jahren dem Ertz-Bißthum Mäyntz dieses pallium über 175000. Goldfl. zu lösen gekostet hat. Goldastus Tom. II. Constitut. Imperial. p. 120.

§. 7. Es muß dieses Pallium instanter instantius & instantissime bey dem Pabst gesuchet werden, und zwar muste es anfänglich von dem Bischoff in eigner Person binnen drey Monathen nach erhaltener Consecration geschehen, heutiges Tages aber geschiehet es durch

einen Procuratorem, da denn der Pabst einem Prælaten aufträget, dasselbe dem Ertz-Bischoff umzuhängen. Und zwar muß es nothwendig durch eine geistliche Person geschehen, indem es als ein Actus sacer betrachtet wird. Die Solennitæten, so darbey vorzugehen pflegen, erzehlet weitläufftig Martene L. I. Antiquitat. ecclesf. P. II. p. 520. Conring. de person. & benef. ecclesf. L. I. Tit. 19. n. 8. und Espen cit. loc. L. I. Tit. 19. c. 5.

§. 8. Und obgleich vom Anfang dasselbe nur die Ertz-Bischöffe bekamen, so wurde es doch in denen folgenden Zeiten auch denen eximirten und privilegirten Bischöffen gegeben. Siehe Corvinus cit. loc. L. I. Tit. 10. n. 7.

§. 9. Ehe sie dieses erhalten, können sie nichts, was zum Ertz-bischöfflichen Amte gehöret, verrichten; Ja sie können nicht einmahl dasjenige, was ein jeder gemeiner Bischoff nach der Consecration thun darff, expediren. c. 28. X. de elect. Es kan also ein dergleichen Ertz-Bischoff keinen Käyser oder König crönen, keinen Bischoff einweyhen u. d.

§. 10. Es ist ihnen auch nur zu gewissen Zeiten, und in ihrer Dioeces nicht aber ausser derselben, ohne speciellen Consens des Pabsts zu tragen erlaubet. Sondern dieses hat der Pabst vor allen andern zum Voraus, daß Er allezeit, und an allem Ort sich dessen bedienen darff. Corvini Jus Can. L. I. Tit. 9. §. 5. seqq.

§. 11. Nachdem also der Pabst auf solche Art die Ertz-Bischöffe unter sein Joch gebracht hatte, so musten sich dieselbe auch endlich gefallen lassen, gleich andern Bischöffen dem Pabst den Eyd der Treue zu schwören. Siehe Burnets histor. Reform. Eccles. Anglic. L. III. ad ann. 1532.

§. 12. Dieses pallium ist bey denen Protestanten unbekandt, theils weil wir keine Ertz-Bischöffe haben, theils auch weil die gantze päbstliche Gewalt bey uns nicht angenommen ist. J.P. Art. V. §. 19.

Das sieben und zwantzigste Hauptstück, Von
Der Ordinirung derer Geistlichen.

§. 1.

WEil das geistliche Amt eines von dem wichtigsten ist, so muß auch vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß man solche Personen darzu bestellet, die dazu geschickt seyn, ein gutes Leben führen, und mit ihrer Lehre die ihnen anvertraute Gemeinde zur zeitlichen, vornehmlich aber zur ewigen Glückseeligkeit führen können. Und darauf scheinet auch Paulus gezielet zu haben, wenn er

1. Tim.

1. Tim. V, 22. saget: Die Hände lege niemand bald auf, mache dich auch nicht theilhafftig fremder Sünden. Und eben aus dieser Absicht hat man anfangs die Confirmationes denen Bischöffen anbefohlen, daß sie dadurch Gelegenheit hatten, nach dem Leben und Gelahrtheit derer, so die Confirmation verlangten, zu fragen. c. 3. X. de elect. c. 44. X. eod. Ja eben deßwegen hat man verordnet, daß keiner ohne vorhergehenden Examen und guten Zeugnüß ordiniret werden sollte. c. 2. D. 24. c. 4. D. 23. c. 7. D. 24.

§. 2. Und zwar muste dieses Examen anfangs von dem Bischoffe selbsten angestellet werden. Nachdem aber diese nicht nur in andern Dingen, sondern auch in diesen nachläßig wurden, so trugen sie es denen Archi-Diaconis oder andern Personen auf, deren Zeugnüß sie traueten und die Ordination veranstalteten.

§. 3. Bey denen Protestanten geschiehet das Examen von dem Consistorio, und zwar an den meisten Orten, bloß alleine von denen Theologis. Es wäre aber zu wünschen, daß auch die Politici dazu mit gezogen würden. Wo keine Consistoria seyn, pfleget man es dem Ministerio aufzutragen. In Sachsen wird vorhero ein Examen von dem Superintendenten mit dem Candidato angestellet, damit er sehen kan, ob man ihn zur Prob-Predigt lassen könnte oder nicht. Siehe die Erörterung des Landes Gebrächen in Consistorial-Sachen de Anno 1689.

in Corpore Juris Sax. P. I. p. 575. Und weil gemeiniglich die Patroni übel zu sprechen seyn, wenn der Superintendent dem Candidato das votum zu geben sich weigert, so wäre gut, daß der Vorschlag des Herrn Brunnem. L. I. J. E. c. 5. §. 23. in Obacht genommen würde.

§. 4. Das Examen muß noch vor der Vocation geschehen, und wäre zu wünschen, daß man auch noch vor der Præsentation dasselbe anstellen möchte, indem ein solcher Candidat nicht wohl ohne grosse Prostitution abgewiesen werden kan. Und so wurde es auch vor diesen gehalten, indem die Præsentatio bloß wegen des Examinis geschah, damit der Bischoff sehen sollte, ob er capable wäre oder nicht; heutiges Tages aber geschiehet dieselbe nach geschehener Wahl vornehmlich zur Confirmation.

§. 5. Es müssen sich alle Candidaten ohne Unterscheid examiniren lassen. Wird aber einer zu einer andern Pfarre absonderlich ausser Landes vociret, so muß man, wie es darinnen gehalten wird, auf die Gewohnheit eines jedweden Ortes sehen. An etlichen Orten wird zwar ein solcher examiniret, doch nur in ein und andern streitigen Articuln, absonderlich wenn des Præsentati orthodoxia, Geschicklichkeit, Leben und Herkommen ohnedem schon bekandt ist. An andern Orten wird es in diesem Fall gantz und gar unterlassen, weil schon die Præsumtion ist, daß er examiniret, und würdig erfunden worden ist. Es müste denn seyn, daß

er-

er von einer geringen Pfarre zu einer Superintendur u. d. vociret würde. Ord. Eccles. Sax. Tit. Wie der Kirchen-Diener vor den Consistorialen seines Amts zu erinnern.

§. 6. Bey dem Examine selbsten muß vornehmlich auf das geführte Leben und anständige Sitten gesehen werden, indem ein liederliches Leben eines Predigers mehr schadet, als die gröste Gelehrsamkeit und vortrefflichste Predigt Nutzen bringet, und zeiget die tägliche Erfahrung, was ein übles Leben bey allen Menschen, so andern zum Exempel gesetzet seyn, vor Aergernüß in der republic verursachet. Und obgleich in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß ein Candidat Zeugnüsse anderer Leuthe wegen seines bißhero geführten Lebens ad acta bringen solle, so weiß man aber wohl, daß öffters dergleichen erbettelt oder mit Geld erkauffet seyn, zu geschweigen, daß sie nur von der äusserlichen Aufführung, nicht aber von denjenigen Qualitæten, welche Paulus 1. Tim. IV, 12. von einem Prediger verlanget, können gegeben werden.

§. 7. Nebst diesem muß auch dasselbe auf die Gelehrsamkeit und denen einem Prediger anständigen Wissenschafften gerichtet seyn. Ob er den Grund und die vornehmsten Haupt-Stücke der Religion verstehet; ob er der Orientalischen Sprachen, Kirchen-Historie u. d. erfahren ist. Und zwar ist es nicht genung, daß er ein und anders Compendium theologicum

gicum auswendig gelernet hat, sondern ob er erwehnte Haupt-Stücke aus der Schrifft selbsten beweisen kan, damit man sehen möge, ob sie auch selbsten solche Zeugnüß in der Bibel gelesen haben, und deßwegen ist in der Ord. Sax. Elect. Tit. vom Examine wohl versehen: Sonderlich sollen die *Examinatores*, wenn sie dem *Examinando* eine Frage fürhalten, und er mit Ja oder Nein antwortet, alsobald Zeugnüß der heil. Schrifft von ihm erfordern, sich auch an der blossen Erzehlung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor und nachgehet, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugnüß allein aus denen Schul-Büchlein gelernet, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der Bibel nachgeschlagen, und daselbsten sich des eigentlichen Verstandes erholet haben.

§. 8. Und weil ein jedweder Stand seine besondere Klugheit erfordert, wenn man denselben anders nach seinen Gewissen verstehen will; Also sollte man auch billich bey einem Candidaten mit darauf sehen, oder doch wenigstens ihn deßwegen ein und andere Erinnerungen geben, und die dahin führende Bücher recommandiren. Und zeiget die tägliche Erfahrung, wie öffters sonst gelehrte Prediger, in Ermahnen und Straffen sich vergehen, bey der Gemeine dadurch prostituiren, und dieses so wichtige Amt verächtlich machen. Siehe Herrn Buddei Einleitung

leitung in die Moral-Theologie P. IV. und Speners Constit. Theol. Germ. Vol. ult. P. I. c. 1. Sect. 40.

§. 9. Sonsten würde auch nicht übel gethan seyn, wenn man dergleichen Examina nicht in der Lateinischen, sondern in der teutschen Sprache hielte, und saget deßwegen Herr Spener in cit. loc. P. III. c. 6. art. 2. Sect. 31. sehr wohl: Insgesammt weiß ich nicht, was vor ein Jus die Lateinische Sprache dazu habe, daß alle *Colloquia* und *examina* müsten in derselben verrichtet, oder die es nicht thun, vor Neulinge angesehen werden. Denn die Würde, welche die Römische Kirche derselben zu dem GOttes-Dienst gegeben, beweget mich wenig. Ferner ist in ein und andrer Kirchen-Ordnung wohl angemercket worden, daß solche examina sollen so angestellet werden, daß man denen Candidaten die Antwort nicht suppeditire, oder sich sonsten mit demselben vereinbahre, was sie sollen gefraget werden. Ord. Elect. Sax. Tit. vom Examine §. Deßgleichen sollen v. §. Wir wollen auch.

§. 10. Wenn das Examen vorbey, so pfleget man zu deliberiren, ob der Candidat zu dem Kirchen-Amte gelassen werden könnte, oder nicht. Es geschiehet aber sehr selten, daß man denselben abweiset, sondern man giebt nur insgemein die Vermahnung, daß er ins künfftige fleißiger studiren möchte. Aber ich halte es nicht wohl gethan zu seyn. Denn es ist hier

nicht die Frage, ob er ins künfftige zu einem geistlichen Amt geschickt werden möchte, sondern ob er anitzo die gehörige Geschicklichkeit habe, indem man ihn nun gleich als einen Prediger seiner Gemeinde vorstellen und derselben Seelen-Sorge ihme auftragen will.

§. 11. Nach geschehener Admission wird ihme 1) eine Vermahnung von dem Consistorial-Præsidenten gegeben, wie er sich in seinem Amte aufführen solle. 2) Muß er an etlichen Orten die libros Symbolicos und Kirchen-Ordnungen unterschreiben, die auch ihme deßwegen vorhero zur Durchlesung gegeben werden. 3) Muß er an gewissen Orten den Religions-Eyd schweren. Und lautet die Formul in der Weimarischen Kirchen-Ordnung, L. 2. c. 2. also: **Ihr sollet geloben und schwören, daß dem *N N.* ihr hold, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey der reinen Lehre und Christlichen Bekänntniß dieser Landen, wie dieselbe in den Büchern der heiligen Aposteln und Propheten gegründet, in der ersten ungeänderten Augspurgischen *Confession* begriffen, auch in dem Christlichen *Concordien*-Buch *repetiret* und wiederholet ist, beständig ohne einigen falsch verbleiben und verharren, dawieder nichts heimliches oder öffentliches *practiciren*, auch wo ihr vermercket, daß andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten,**

halten, sondern ohne Scheu bald offenbahren. Wo auch GOTT verhängen möchte, daß er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbsten durch Menschen-Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkäntnüß GOttes entweder zu denen Papisten, Calvinisten oder andern obbemeldter reiner *Confession* wiedrigen *Secten* abwenden würdet, solches dem Obern-*Consistorio* ungescheuet anmelden, und darauf fernerer Verordnung erwarten.

§. 12. Man siehet daraus, daß die Candidati nicht nur alleine den Eyd der Treue, sondern auch wegen ihrer Glaubens-Lehre schwören müssen. Von dem ersten hat man sonsten gar nichts gewust, sondern es ist erst in denen folgenden Zeiten eingeführet und beybehalten worden. Siehe Thomassinus de V. & N. E. Discipl. P. II. L. 3. c. 47. seqq. Was den Religions-Eyd anbetrifft, so war dieser ebenfalls in den alten Zeiten gantz und gar unbekandt, sondern die Clerisey fing vielmehr an denselben von denen Läyen zu fordern, damit diese von der Orthodoxen Lehre sich nicht möchten abführen lassen. Und wie wollte man dergleichen von der Geistlichkeit haben fordern können, da ihnen alle Juramenta gantz und gar verbothen waren L. 25. §. 1. C. de episcop. & cler. Sondern dieses that man, daß die Bischöffe ihre Glaubens-Bekäntnüsse schrifftlich denen Metropo-

tropolitanen, und die andern Geistlichen ihrem Bischoff gaben, aber ohne allen Eyd c. 6. D. 23. S. Petr. de Marca de C. S. & Imp. L. VI. c. 3. §. 13.

§. 13. In dem IIX. Sec. aber hat der Pabst Gregorius II. angefangen von denen Bischöffen, die er consecriren muste, nicht nur alleine den Religions-Eyd, sondern auch den Eyd der Treue zu fordern. Und nachdem nachgehends der Pabst nicht nur alleine die Ertz-Bischöffe durch die Reichung des pallii, sondern auch alle Bischöffe unter sein Joch gebracht hatte, so musten sie alle zusammen dem päbstlichen Stuhle den Eyd der Treue und der Glaubens-Lehre schwören. Diesem Exempel folgten die Metropolitani, und verlangten eben dergleichen von ihren Suffraganeis. Und endlich führten es auch die Bischöffe in ihren Dioecesen ein, also daß alle Geistlichen auch ihnen einen solchen Eyd schwören musten c. 4. X. de iurej.

§. 14. Da nun nachgehends die Reformation kam, und nicht alleine die Verbitterung unter Catholicken und Lutheranern sehr groß warde, auch sonsten unter den Protestanten selbsten sich grosse Zwistigkeiten erhoben, so war man ebenfalls auch unter denen Protestanten auf gewisse Glaubens-Formuln bedacht, man erfunde die formulam concordiæ und dergleichen, und suchte also durch dergleichen Religions-Eyd nicht alleine die Geistlichen sondern auch die Läyen zu binden, und zu verhindern, daß keiner von diesen ein mahl eingeführten Formuln

muln abgehen kunnte, wenn er anders der Ketzer-Rolle nicht einverleibet werden wolle, und zeiget die Kirchen-Historie, und auch noch die heutige Erfahrung, was dieses Unternehmen vor üble Suiten verursachet hat.

§. 15. Denn man mag diese Religions-Eyde betrachten wie man will, so sind dieselbe unvernünfftig und wieder das gantze Absehen der Christlichen Religion, indem keinem Menschen die Meynungen anderer in Religions-Sachen aufgedrungen werden können, es ist auch niemand verbunden, auf menschliche Auctorität zu sehen, sondern ein jedweder muß seinen eigenen Verstand brauchen, und ohne Ansehung menschlicher Meynungen die Schrifft lesen und den Weg der Seeligkeit daraus erlernen, und deßwegen saget auch Christus zu allen Menschen: **Forschet in der Schrifft.** Wenn man also Glaubens-Bekäntnüsse machet, so thut man zwar wohl, daß man sie andern Leuthen zu lesen fleißig recommandiret, aber wenn dieselbe andern mit Gewalt aufgedrungen werden, so bleiben sie keine Confessiones, sondern werden leges, diese beyde aber sind gantz und gar von einander unterschieden. Denn Gesetze zu machen kommet alleine dem Fürsten zu, Confessiones aber einem jedweden. Jene gehen auf das äuserliche thun und lassen der Menschen, diese aber auf conceptus, die sich ein Mensch von göttlichen Dingen machet, dem Verstande aber können keine Gesetze vorgeschrieben, und

kan

kan also auch nicht durch Eyde verbunden werden. Und sollten wir uns schämen, daß, da wir dem Pabstthum vorwerffen, daß die Clerisey sich zu Herrn über das Gewissen anderer Menschen machte, wir eben auf dergleichen Dinge verfallen, die in effectu eben dieses involviren.

§. 16. Wann dieses geschehen, so schreitet man zur Ordination, und zwar verhält es sich mit Bestellung derer Geistlichen in Protestantischen Kirchen solchergestalt. In denen Parochial-Kirchen geschiehet die Præsentation von dem Patron alleine, doch daß die übrigen Parochianen auch einiges Recht dazu haben. Und zwar wird dieselbe entweder im weiten oder im engen Verstand genommen. Jene bestehet: 1) in Nomination oder Vorschlagung etlicher Personen, 2) in der Zulassung zur Prob-Predigt, 3) in der Election oder Wahl, 4) in der Beruffung der erwählten Person. Diese aber in der Præsentation, so dem Consistorio geschiehet.

§. 17. Die Nomination bestehet in Darstellung etlicher Candidaten zur Prob-Predigt und Wahl, deren Nahmen man auch von der Cantzel bekandt zu machen pfleget. Diese kommet also dem Patron zu, und kan er Personen vorschlagen, welche er will, es müste denn ausdrücklich verordnet seyn, daß nur Landes-Kinder und dergleichen fürgeschlagen werden müsten Carpz. I. E. Lib. 1. D. 24. 25. 26. Die

Prob-

Prob-Predigt hat man zu dem Ende eingeführet, damit man theils die Geschicklichkeit des Candidaten, theils die Zuneigung der Gemeinde dadurch erfahren will. Es kan aber an etlichen Orten der Patron alleine keinen zu derselben lassen, sondern es muß mit Einwilligung des Superintendenten geschehen. Carpz. d. l. D. 35. und Brunnem. I. E. Lib. I. c. 5. §. 15. Doch ist dieselbe von keiner Nothwendigkeit, sondern dependiret von der Verordnung eines jedweden Landes-Herrn.

§. 18. Die Wahl ist eine solche Handlung, dadurch einem aus denen Candidaten das Lehr-Amt bis auf die Bestätigung der hohen Obrigkeit gegeben wird, und davon haben wir schon in vorhergehenden gehandelt. Die Vocation ist eine Handlung, dadurch man die geschehene Wahl dem Erwählten, entweder mündlich oder schrifftlich, anzeiget. Welche insgemein der Patron auszufertigen pfleget.

§. 19. Die in engem Verstande genommene Præsentation ist, wenn der Patron den Erwählten dem Consistorio zur Confirmation præsentiret, welches an etlichen Orten mit Einwilligung des Superintendenten geschehen muß. Worauf die Ordination erfolget.

§. 20. Nach denen päbstlichen Rechten ist die Ordination eine solenne Bestellung derjenigen Person, so ordentlicher Weise zu einem geistlichen Amt ist beruffen worden, wodurch ihm die Krafft und Gewalt zu allen geistlichen

Ver-

Verrichtungen gegeben wird. Denn durch die Præsentation, wird ihrer Meinung nach die Person nur benahmet, die Ordination empfangen zu können. Es ist auch die prima tonsura nicht sufficient, sondern diese machet einen nur zu einer geistlichen Person. Sie giebt ihm aber kein geistliches Amt. Und deßwegen wird sie auch nur die Thür zu denen geistlichen Aemtern genennet. Man hat von dieser in denen ersten IV. Seculis gar nichts gewust, sondern es suchten zwar die Mönche durch eine absonderliche Kleidung und Bescheerung der Haare von andern Leuthen sich abzusondern, und eine grosse Heiligkeit darinnen zu suchen, aber die übrige Clerisey wuste davon nichts. In dem VIten Seculo aber fing man an, allen Geistlichen eine Crone zu scheeren c. 7. C. 12. q. 1., doch bekamen nur diese diejenigen, so ein officium sacrum hatten. Im IX. Sec. aber kam es auf, daß auch diese Tonsura den Candidaten gegeben wurde, als ein Zeichen, daß sie bereit wären, ein geistlich Amt auf sich zu nehmen.

§. 21. Ferner ist nach dem Jure Can. ein grosser Unterscheid inter ordinem & ordinationem (ob sie gleich zu Zeiten auch synonymice genommen werden). Diese ist der modus, wodurch einer zu einem geistlichen Amt gelanget; jener aber das geistliche Amt selbsten. Weil nun unterschiedliche geistliche Aemter oder Officia seyn, so hat man auch eben so viel ordines gemacht. Ja da ein geistlich Amt mehr

Gewalt

Gewalt und Verrichtung hat als das andere, so hat man nothwendig eben so vielerley Ordinationes erfinden müssen, als Ordines seyn.

§. 22. Es sind aber heutiges Tages in päbstlicher Kirche sieben Ordines, Concil. Trident. Sess. XXIII. de Sacram. c. 2. Diese werden wiederum in zwey Classes getheilet, also daß die Ordines sind entweder majores seu sacri, oder minores seu non sacri. In jenen sind die Bischöffe, die Presbyteri, die Diaconi und Subdiaconi; in diesen aber die Acoluthi, Exorcistæ, Lectores & Ostiarii. Davon wuste man vom Anfang der Christlichen Kirche nichts, sondern sie hatten zwar auch gewisse Ordines, die aber nicht in eiteln Tituln, sondern in würcklichen Aemtern bey der Kirche bestunden, und zwar wuste man von keinen andern als von denen Presbyteris und Diaconis. Und obgleich in dem II. Sec. die Bischöffe von denen Presbyteris unterschieden wurden, so bekamen sie doch keinen absonderlichen Ordinem, sondern sie waren nur die obersten Presbyteri. Die übrigen officia sind also erst im 3ten Sec. entstanden, und zwar nicht in allen Kirchen, sondern nachdem es bey dieser oder jener die Nothwendigkeit erforderte.

§. 23. Von diesem allen weiß man in denen protestantischen Kirchen nichts; uns ist die prima tonsura gantz und gar unbekandt, sondern derjenige wird vor eine geistliche Person gehalten, der ordiniret ist. Und obgleich ein und an-

dere sich der Distinction inter ordines majores & minores noch bedienen, so geschiehet es doch gar nicht in dem Verstande des Juris Can., indem diejenige majores genennet werden, welche würcklich die Actus ministeriales verrichten, die minores aber, so nur die geringen Officia corporis thun müssen. Und deswegen werden auch jene alleine nur ordiniret, diese aber bloß alleine confirmiret. Wir haben auch nicht mehr als eine eintzige Ordination, wenn also einer gleich aus einem Diacono ein Superintendent und dergleichen wird, so pfleget man dennoch denselben nicht mehr zu ordiniren.

§. 24. Es ist diese Ordination in der heil. Schrifft gar nicht gegründet, sondern eine gantz indifferente Sache, die ein Fürst, nach dem ihm zukommenden Kirchen-Recht gar wohl abschaffen kan. Wiewohl es nicht übel gethan ist, daß man dieselbe als einen alten Gebrauch beybehält. Deßwegen sagt Herr Spener in Tom. IV. Constit. Germ. c. 7. Art. 4. Sect. 24. gantz recht: **Wie wir (spricht er) der** *Ordinationi* **keinen sonderbahren** *Characterem* **oder andre geistliche Krafft zuschreiben, als daß sie das öffentliche Zeugnis des Berufs und der auflegende Seegen um des Christlichen Gebeths willen nicht ohne Frucht ist. Hiezu aber** *contribuiret* **die** *Successio* **der Person in geringsten nichts, und wo nochmahl sollte eine** *Superstitio* **daraus gemachet werden, wollte ich sie vor meine Person, lie-**

ber

der nicht, als haben. Add. Ziegl. de Superint. c. 14. §. 13. und Seckend. de Lutheranis. Lib. III. §. 43. addit. in f.

§. 25. Das Gegentheil aber suchen die Päbstler auf alle Weise zu behaupten, ja sie gehen so weit, daß sie dieselbe vor eben ein dergleichen Sacrament als die Tauffe und das Abendmahl halten; mit was vor fundament aber dieses defendiret werden kan, lässet sich aus der Natur der Ordination am allerbesten ersehen. Es geschiehet dieselbe durch Auflegung der Hände sammt angehängten Gebeth und Wunsch. Dieses ist eine alte Gewohnheit, welche wir schon bey denen Patriarchen antreffen, also, wann dieselben einen Seegen ertheilen wollten, so geschahe es jederzeit mit Auflegung der Hände, und diese bestund nicht bloß in einem Wunsch, sondern sie hatte eine ausserordentliche Krafft, wie solches die Schrifft-Stellen A. T. zur Gnüge anzeigen. Bey diesem alten Gebrauch blieben auch ihre Nachkommen, so offt also ein Aeltester bey denen Jüden bestellet wurde, geschahe es mit Auflegung der Hände, und dieses nennten sie ordinationem. Vitringa de S. V. Lib. III. p. 1. c. 15. Nur war diese darinnen unterschieden, daß man dieselbe gebrauchte, so offt als einer nur einen leeren Titul eines Doctoris u. dergl. annahme.

§. 26. Diesen Gebrauch behielte man auch bey der Christlichen Kirche, welche aber nicht in einer blossen Ceremonie bestunde, sondern sie wurde

nur bey denjenigen, so zu einem geistlichen Amt beruffen waren, bey denen Neubekehrten, Krancken, Aeltesten u. d. gebrauchet, welche eine solche Krafft hatte, daß alle diejenigen, denen die Apostel die Hände auflegten, mit dem Heil. Geist erfüllet wurden. Marc. XVI, 18. Act. VIII, 17. 20. Act. IX, 17. seqq. XXVIII, 8. Act. VI, 6. XIII, 2. 3. 1. Tim. IV, 14. und an andern Orten mehr. Und weil Simon dieses wohl wuste, so bothe er auch denen Aposteln Geld an, um diese Gabe dadurch zu erkauffen.

§. 27. Nachdem aber die Apostel aus dieser Welt gegangen waren, so behielte man zwar die Auflegung der Hände, aber man ließ es durch die Bischöffe verrichten, ohne zu sehen, ob sie dergleichen absonderliche Krafft von GOtt wie die Apostel empfangen hatten, oder nicht. Deßwegen wurde es auch bloß, wie bey denen Jüden, zu einer äusserlichen Ceremonie, die Krafft aber war verschwunden. Weil man aber doch in dem Pabstthum behaupten wollte, daß die Bischöffe Nachfolger der Apostel wären, so suchte man die Leuthe zu persuadiren, daß sie auch denenselben in denen von GOtt empfangenen wunderbahren Kräfften succedirten; Wem also ein Bischoff die Hände auflegte, derselbe bekäme gleicher Gestalt den Heil. Geist. c. 9. C. 1. q. 3. c. 5. 7. de consecr. D. 5. und das Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4.

§. 28. Es verrichtet also heutiges Tages die Ordination bey denen Päbstlern der Bischoff, welches

welches sie aus der heil. Schrifft herzuführen suchen. Aber es ist dieses falsch; denn gleichwie die Ordination als eine Nothwendigkeit aus derselben gar nicht kan bewiesen werden; also haben wir oben gezeiget, daß die Bischöffe vor denen übrigen Aeltesten gar nichts zum Voraus gehabt haben, sondern ob sie gleich in dem Collegio die Direction hatten, so geschahe doch alles mit Assistenz und Einwilligung des gantzen Presbyterii, es kam auch einem jedweden das Recht zu, zu tauffen, und andre actus zu verrichten. Wenn also der Bischoff entweder tod oder abwesend war, so that alles das presbyterium gantz alleine; deßwegen ist es bey denen Protestanten wohl gethan, daß die Ordination von dem Superintendenten zwar verrichtet wird, doch daß die übrigen Diener des Worts denen Ordinandis zugleich mit die Hände auf die Häupter legen. Man muß aber doch hierinnen auf die Gewohnheit eines jedweden Orts sehen. Denn an etlichen Orten verrichtet dieselbe der General-Superintendent in Beysein einiger andern Geistlichen; an andern Orten ein jedweder Superintendent. In Chur-Sachsen aber kan es niemand als der Superintendent zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg thun. Ziegl. de Superintend. c. 14.

§. 29. Es muß aber der Bischoff selbsten 1) ordiniret seyn, denn die Macht zu ordiniren bekommet er nach der Meynung derer Canonisten erst durch die Confirmation. Ob wir nun

gleich dieses letzte als falsch verwerffen, so haben wir doch in unsern Kirchen beybehalten, daß die Ordination ebenfalls alleine durch einen ordinirten Geistlichen geschehen könne. Aber es ist gar kein Zweiffel, daß ein Fürst auch unordinirten Personen dergleichen zu thun auftragen kan, indem die Ordination nichts anders als ein öffentlich Zeugnüß ist, daß der ordinandus, ordentlich zu dem Amt der Kirchen beruffen, und dasselbe, in allen Stücken, zu verwalten, tüchtig sey und Macht habe.

§. 30. Es ist deßwegen die Frage, ob ein Bischoff, so seinem Amt renunciret hat oder abgesetzet ist, ordiniren könne? In c. 1. X. de ordinat. ab episc. wird so distinguiret: Entweder hat der Bischoff wegen feindlichen Einfalls und dergleichen seine Dioeces verlassen, oder er hat sein Amt gantz und gar niedergeleget; Im ersten Fall, wenn ihme ein anderer Bischoff die Ordination aufträget, kan er dieselbe verrichten. In andern Fall aber kan er zwar die kleinen, nicht aber die grossen Geistlichen, ordiniren, sondern es bekommen zwar diese letztern den characterem indelebilem, aber sie sind ein geistliches Amt zu verwalten nicht capable. Weil aber bey denen Protestanten nicht alleine gedachter character indelebilis unbekandt, sondern auch die Ordination selbsten eine gantz andere Handlung als im Pabstthum ist; Derowegen kommet keinen Superintendenten, der sein Amt niedergeleget hat oder abgesetzet ist,

die Ordination zu, sondern, wenn er auch dergleichen zu thun sich unterstanden hätte, wäre dieselbe null und nichtig, und müste ein solcher vom neuen wiederum ordiniret werden. Wenn aber ein solcher abgesetzter Superintendent entweder von dem Fürsten zu einer andern Superintendur vociret, oder ihm ein ander Amt mit der Macht zu ordiniren gegeben würde, so halte ich allerdings davor, daß, ob er gleich nicht vom neuen ist ordiniret worden, er dennoch andre ordiniren könne. Denn will man gleich sagen, daß er durch die resignation sein geistliches Amt verlohren habe, so ist doch genung, daß er 1) schon ist ordiniret gewesen, 2) daß ihme anitzo der Fürst wiederum ein dergleichen geistliches Amt gegeben hat, Krafft welches Er die ordinationes verrichten kan.

§. 31. Vors 2) erfordert das Jus Can. daß der Bischoff keinen andern, als der unter seiner Jurisdiction stehet, ordiniren könne. Es wird aber darzu erfordert, daß der Ordinandus 1) in derselben Dioeces gebohren sey, 2) sein Domicilium und 3) ein beneficium ecclesiasticum daselbst habe. c. 3. & fin. de temp. ordinat. in 6. Und scheinet, daß der Pabst Bonifacius IIX. dasselbe in dem XIII. Sec. zu dem Ende eingeführet hat, weil man nicht nur solche Personen zu ordiniren anfinge, welche noch zu keinem geistlichen Amt (sine titulo) vociret waren, theils aus denen principiis des Römischen Rechts de fori competentia, welche er aber

nicht verstanden hat. Denn in denen ersten Zeiten, wuste man davon nichts, sondern es war bloß einen zu ordiniren verbothen, der in einer andern Dioeces schon ein geistliches Amt hatte. Siehe Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 9. c. 2. n. 6. seqq. Bey denen Protestanten siehet man gar nicht auf die Person, so ordiniret werden soll, sondern bloß auf das Amt, wozu einer vociret ist. Unter welches Superintendentens Dioeces also dasselbe lieget, von dem geschiehet auch die Ordination, da ohnedem bey uns niemand kan ordiniret werden, er habe denn eine Vocation zu einem geistlichen Amt.

§. 32. Es kan auch der Bischoff die Ordination durch einen andern verrichten lassen, welches er durch litteras dimissoriales oder dimissorias aufzutragen pfleget. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 9. c. 3. und Sam. Basnage in annal. eccles. ad ann. 341. §. 11. seqq. Aber auch dieses ist bey uns unbekandt, sondern wann ein Superintendent kranck oder wegen anderer Hindernüsse die Ordination nicht thun kan, so pfleget es das consistorium einem andern aufzutragen, denn die Jura Episcopalia kommen keinem Superintendenten zu.

§. 33. Sonsten geschahe die Ordination allezeit in der Kirche, wo ein Geistlicher muste eingesetzet werden, heutiges Tages aber geschiehet es in der Cathedral-Kirche, denn sie meynen, daß der Bischoff durch die Ordination einem den Heil. Geist gebe, welches an allen Orten geschehen

schehen könnte. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist, also, daß dieselbe nicht in Ecclesia vacante zu geschehen pfleget. In Chur-Sachsen geschiehet es derowegen in Dreßden, Leipzig und Wittenberg. Siehe Art. general. de Anno 1580. Tit. von der Ordination und Ziegl. de Superint. c. 14. §. 18. Was aber die Gelegenheit gegeben hat, daß man die Auflegung der Hände von der Wahl unterschieden hat, zeiget Thomassin de V. & N. E. D. Part. II. L. 2. c. 8. §. 12.

§. 34. Es kunnte auch vordessen die Ordination zu allen Zeiten geschehen. Nachgehends aber wurde von dem Pabst Leo in c. 5 D. 75. geordnet, daß am Sonntage die Bischöffe (welches auch nachgehends auf die andern kleinen Geistlichen ist extendiret worden) weil die Apostel an diesem Tage ebenfalls den Heil. Geist empfangen hätten. c. 3. X. de temp. ordinat. die Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri aber zu denen 4. Fest-Zeiten ordiniret werden sollten. c. 5. D. 76. Siehe Basnage in annal. ad ann. 33. §. 19. Welches aber bey denen Protestanten eben nicht mehr in Obacht genommen wird, doch muß auch hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts gesehen werden.

§. 35. Ferner sollte dieselbe gradatim geschehen, also, daß einer nach der Ordnung alle ordines muß durchgegangen haben. Und obgleich bey denen Protestanten diese ordines nicht seyn: so giebt es doch ebenfals Gradus in denen geistlichen

Aemtern, daß also wohl zu wünschen wäre, daß man nicht so gleich junge Leuthe, und die kaum von Universitäten gekommen seyn, zu denen hohen geistlichen Aemtern promovirte, es ist aber doch alles dem Willen der hohen Landes-Obrigkeit überlassen. Inzwischen siehe Ord. Eccles. Magdeb. c. 14. §. 15. & ordin. Eccles. Vinar. Lib. II. c. 1. n. 5.

§. 36. Es kan auch einer zu allen Ordinibus nicht auf einmahl ordiniret werden, sondern es muß zwischen einer jedweden Ordination ein gewisses Interstitium seyn c. 13. X. de temp. ordinat. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 13. Es wird aber heutiges Tages nicht mehr observiret, und bey denen Protestanten kan es gar nicht statt finden. Duarenus de SS. Eccles. minist. L. I. c. 16.

§. 37. Es durffte auch ohndessen keiner sine titulo, d. i. ohne zu einen geistlichem Amt, wovon er seinen Unterhalt hätte, erwählet zu seyn, ordiniret werden c. 122. C. 1. q. 1. c. 1. D. 70. c. 2. D. 70. Also daß es nicht genung war, wenn einer gleich vor sich noch so viel in Vermögen hatte c. 4. X. de præbend. Nachdem man aber der Ordination den characterem indelebilem zugeschrieben hat, ist man davon abgegangen, daß also heutiges Tages darauf nicht mehr gesehen wird. Duarenus cit. l. c. 16. Bey denen Protestanten aber ist man bey der alten Verfassung geblieben, also daß keiner, so nicht ein geistliches Amt hat, ordiniret werden kan.

§. 38.

§. 38. Es muß über dieses die Ordination umsonst geschehen, denn da man im Pabstthum der Meynung ist, daß durch die Ordination der heilige Geist dem Ordinirten mitgetheilet würde, so hat es nicht anders als eine Simonie betrachtet werden können, einiges Geld vor dieselbe anzunehmen c. 8. C. 1. q. 1. Es haben auch die Käyser selbsten auf alle Weise dasselbe zu verbiethen gesuchet L. 31. C. de Episcop. & Cleric. Nov. 6. c. 1. §. 9. Nov. 56. c. 1. Aber der Geitz der römischen Clerisey ist zu allen Zeiten so groß gewesen, daß sie sich an alle dergleichen Verbothe wenig gekehret haben. Daß auch deßwegen der Æneas Sylvius in Epist. 6. sich nicht gescheuet hat zu schreiben; daß man an dem römischen Hoff alles vor Geld haben könte, ja selbsten die Auflegung der Hände und die Gaben des Heiligen Geistes würden daselbst vor Geld verkauffet. Es muß aber mit diesen das Honorarium, so dem Ordinanti gegeben wird, nicht confundiret werden, welches allerdings zu nehmen erlaubet ist. Siehe Sarpius in hist. Concil. Trident. Lib. VI. Ob man gleich bey denen Protestanten es vor keine Simonie hält, so hat man doch ex regulis decori wohl gethan, dergleichen Verkauffungen zu verbiethen.

§. 39. Weil aber die Ordination selbsten ohne Unkosten nicht wohl geschehen kan, und dieselbe zum Nutzen der gantzen Kirche gereichet, so werden diese von dem Fisco der Kirchen bezahlet,

zahlet, oder müssen in Ermangelung dessen von denen Parochianis gegeben werden. Hat sie der Prediger unterdessen vorgeschossen, so kan er sie auch von denenselben wiederfordern. Brunnem. in J. E. Lib. I. c. 5. §. 25. und Schilters J. J. C. Lib. I. Tit. 15. §. 8. Weil auch gewisse Sportuln denen Secretariis und andern vor ertheilte Zeugnüsse der geschehenen Confirmation und Ordination gegeben werden, so müssen auch diese zugleich mit bezahlet werden.

§. 40. Nachdem man also in dem Pabstthum von der Ordination derer Apostel, welche bloß alleine in Bethen, Fasten und Auflegung der Hände Act. VII, 6. XIII, 2. bestunde, abgegangen, und eine theatralische Handlung daraus gemachet hatte, so sind so viele Ceremonien, absonderlich bey denen grossen Geistlichen, eingeführet worden, daß sie mit der alten Priester-Weihe gar nicht mehr kan verglichen werden c. 7. D. 23. Und zwar bestehet der gantze Actus darinnen, 1) Muß dieselbe währender Messe geschehen, 2) von Personen, die noch nüchtern seyn, 3) werden gewisse Instrumenta, welche den Ordinem andeuten, mit Aussprechung gewisser Worte dargereichet, und 4) müssen alle ritus auf das genaueste in Obacht genommen werden. Siehe Morinus de SS. ordination. und Augustinus Barbosa in Jur. Eccles. L. II. c. 33. Zu welchen endlichen die Unctio oder Salbung gekommen ist, von welcher man ebenfalls sonsten gar nichts gewust hat, derer andern

dern Ceremonien zu geschweigen, welche Barbosa cit. loc. c. 34. und Espen P. I. J. E. Tit. 14. anführen. Von diesen allen aber weiß man in denen protestantischen Kirchen nichts. Siehe Dedekennus in Consil. Theolog. Vol. I. p. 3. Lib. I. membr. 2. sect. 6. n. 1.

§. 41. Es kan keiner ordiniret werden, er habe denn diejenigen Qualitæten, welche in denen regulis ecclesiasticis erfordert werden. Von welchen allen man in der ersten Kirche nichts gewust hat, sondern man sahe nur auf diejenigen Qualitæten, welche Paulus dem Timotheo recommandiret hatte. Nachdem man aber in dem III. Sec. das Sacerdotium oder Priesterthum in die Christliche Kirche eingeführet hatte, so nahm man die Qualitæten des Priesterthums A. T. und bekümmerte sich nicht mehr um diejenige Beschaffenheiten, welche zu einem Christlichen Leben, und Erbauung der Christlichen Gemeinde erfordert werden. Espen cit. loc. c. 2. seqq. und Corvinus de person. & benefic. eccles. L. II. Tit. 16. seqq. Wie wenig aber man hierinnen auf das Priesterthum A. T. zu sehen habe, zeiget Paulus zur Gnüge 1. Tim. IV, 7., ohne daß er einiger Qualitæten, so bey denen Priestern und Leviten seyn musten Levit. XXI. Meldung thut. Und obgleich die Kirchen-Väter sich zu Zeiten auf dieselbe beruffen, so haben sie doch dasselbe nur mystice verstanden, und dadurch die innerliche Beschaffenheit eines Geistlichen zu erklären gesuchet

suchet c. 1. D. 49.; zu geschweigen, daß man aus allen Büchern derselben siehet, daß sie bey einem Prediger auf nichts anders als auf ein heiliges Leben und reine Lehre gesehen haben. **Siehe Gottfried Arnold von der Gestalt eines Evangelischen Lehrers nach dem Sinn und Exempel der Alten.**

§. 42. Es wird aber in dem Jure Can. erfordert, daß einer zu einem gewissen Alter muß gekommen seyn. Und zwar muß nach der Verordnung des Justiniani in Nov. 123. c. 1. & 13. ein Bischoff und Aeltester 35. und ein Diaconus 25. Jahr alt seyn. Nach dem Jure Can. aber werden zu einem Bischoff und Aeltesten 30. zu einem Diacono 25. und zu einem Subdiacono 20. Jahr erfordert c. 4. 5. 6. 7. D. 77. c. 7. X. de elect. & elect. pot., und das Concil. Trident. Sess. VII. c. 1. und Sess. XXIV. c. 12. Welches man zu dem Ende gesetzet hat, weil zu Zeiten viele junge und unverständige Leuthe in die Kirchen-Aemter gesetzet wurden. Bey denen Protestanten wird zwar in denen Stifftern ein gewisses Alter erfordert, wegen der andern Geistlichen aber weiß man davon nichts.

§. 43. Ferner muß er aus einem ächten Ehe-Bette erzeuget seyn, also daß Huren-Kinder und dergleichen nicht können ordiniret werden. Von welchem man ebenfalls ehedessen nichts gewust hat, wie solches die Exempel, so Andr. Tiraquellus de nobilitat. c. 15. n. 30. seqq. und Paleothus de Nothis & Spur. c. 66. anführen,

zur

zur Gnüge zeigen. Siehe Van Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. Wenn dieses aufgekommen sey, kan man so eigentlich nicht sagen, inzwischen ist gewiß, daß schon in dem IX. Sec. in der Occidentalischen Kirche, kein Huren-Kind hat können ordiniret werden. Thomassinus P. II. de V. & N. E. Discipl. Lib. I. c. 81. §. 3.

§. 44. Die Ursache darzu mag gewesen seyn, daß, da man denen Geistlichen den Ehestand verbothen hatte, so meynten sie die Erlaubnüß zu haben, Concubinen oder Haußhälterinnen zu halten. Diese Kinder also suchten sie in die Kirchen-Aemter zu bringen, und auf solche Art zu versorgen. Um ihnen also diese Hoffnung abzuschneiden, und den Concubinat zu verhindern, so verboth man erstlich, daß kein Huren-Kind eines Geistlichen sollte können ordiniret werden; welches man aber endlich in dem X. Sec. auf alle Huren-Kinder extendiret hat. Wann aber einer in einem ordentlichen Ehestande gelebet, und darinnen Kinder gezeuget hat, nachgehends aber sich in den geistlichen Stand begiebet, so schadet dieses dergleichen Kindern nicht, sondern sie können allerdings zu allen geistlichen Beneficiis gelangen c. 2. seqq. de filio presbyter. ordinand. &c. Es gehet auch dieses Verboth nicht auf diejenige, so legitimiret seyn, es muß aber doch ein solcher von dem Pabst selbsten die Legitimation erhalten haben c. f. X. eod. Siehe Van Espen cit. loc. c. 3. und Gonzalez. ad cap. 1. X. eod.

§. 45.

§. 45. In protestantischen Ländern folget man hierinnen die papistischen Lehr-Sätze, also, daß unehrlich Gezeugte, weder zu einem officio publico noch zu einem Hand-Werck können gelassen werden, und siehet man gantz klar, daß dieses aus dem Jure Can. seinen Ursprung hat. Inwischen ist kein Zweiffel, daß, wenn dieselbe legitimiret seyn, sie auch zu geist- und weltlichen Aemtern zugelassen werden. Ja es kan eine Obrigkeit ohne Legitimation einen dergleichen Menschen zu geistlichen und andern Aemtern beruffen, indem er dieselbe besetzen kan, mit wem er will, wenn nur sonsten ein solcher Mann die Gaben hat, so zu einem geistlichen Amt erfordert werden.

§. 46. Er muß auch ein freyer Mensch seyn, also, daß ein Knecht, so nemlich von einer Magd ist gebohren worden, nicht kan ordiniret werden c. 5. & c. 8. X. de Serv. non ordinand. &c. Welches man auch heutiges Tages auf die Leibeigene zu extendiren pfleget, also, daß ein solcher wieder seines Herrn Willen zur Ordination nicht kan gelassen werden. Siehe Joach. Potgieser de condit. & stat. serv. ap. Germ. Lib. III. c. 19. und Thomassinus de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 66. seqq. Ist es aber mit Wissen seines Herrn geschehen, so hat er dadurch die Freyheit erlanget. Ja es meynet Mevius, wann gleich ein solcher ohne Loßlassung oder Consens seines Herrn ordiniret worden wäre, daß er dennoch die Freyheit

und

und das geistliche Amt behielte, nur daß er seinem Herrn entweder einen andern Knecht schaffen, oder sonsten den Schaden ersetzen müsse. Ja wenn ein dergleichen Mensch mit Willen seines Herrn das studium theologicum ergriffen, auf Universitäten gezogen und nachgehends ein geistliches Amt erhalten hätte, so müsse er eo ipso vor einen freyen Menschen gehalten werden. Mev. vom Zustand und Abforderung der Bauers-Leuthe c. 3. n. 126. und n. 131.

§. 47. Nebst diesen kan keiner ordiniret werden, so auf Rechnung sitzet, so lange er seine Rechnung nicht hat abgeleget. c. 1. X. de obligat. ad ratiocin. ordinand. &c. Denn da die Clerici wegen gemachter Schulden grosse Privilegia hatten, so geschahe es öffters daß Leuthe, um dieselbe nicht bezahlen zu dürffen, den geistlichen Stand annahmen. Welches man also auf alle Weise muste zu verhindern suchen. Gonzal. ad can. un. de obligat. ad ratiocin. ordinand. &c. Und eben daraus siehet man, daß es nicht alleine von denen so in öffentlichen Aemtern sitzen, sondern von allen so Rechnung abzulegen schuldig seyn, müsse verstanden werden. Es hat aber dieses in protestantischen Kirchen keinen Nutzen, indem solche Leuthe so vorhero dergleichen Aemter begleitet haben, wohl schwerlich ein geistliches Amt zu betreten geschickt seyn.

§. 48. Ausser diesen erfordert auch das Jus Canonicum, daß einer so ordiniret werden solle, keinen Leibes-Fehler an sich haben müsse: Zu diesen rechnen sie 1) wenn einer ein solches Glied verlohren hat, welches zur administratione Sacrament. erfordert wird. 2) Wenn er so übel gestaltet ist, daß er zur Aergernüß und Gelächter Anlaß geben kan. Auch dieses war in dem IV. Sec. noch gantz unbekandt, wie solches Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 5. und Thomassinus de V. & N. E. D. Part. II. Lib. I. c. 78. §. 1. seqq. weitläufftig zeigen. Nachdem man aber das Amt der Messe eingeführet, so suchte man auch alles das, was Levit. XXI, 8. seqq. disponiret ist, auf die Priester in der Christlichen Kirche zu appliciren. Es kan also keiner ordiniret werden, so das eine, absonderlich das lincke Auge (welches die Canonisten oculum canonis nennen) verlohren, oder des Daumens und Zeige-Fingers beraubet ist, (welcher aber doch ein Diaconus und Subdiaconus werden kan,) oder lahm ist, daß er entweder mit einem Stock oder einen höltzernen Bein gehen muß. c. f. D. 55. Siehe Passerinus de Elect. c. 25. n. 327. seqq.

§. 49. Bey denen Protestanten wird zwar billig der Grund dieses Verboths verworffen. Weil man aber doch sich nach der Thorheit der Menschen richten muß, so thut man deßwegen nicht übel, daß dergleichen gebrechliche Leuthe, welche bey andern ein Gelächter und Verachtung verursachen, nicht zu dem Predigt-Amt

gelassen

gelassen werden. Stryck in not. ad Brunnem. J. E. Lib. I. c. 5. §. 12. Weil aber die Canonici bey uns keine Kirchen-Aemter versehen, so ist kein Zweiffel, daß gebrechliche Leuthe zu Canonicaten können admittiret werden. Siehe Horn in Consultat. Class. I. respons. 15. Aber in denen påbstlichen Stifftern wird dieses noch heutiges Tages nicht zugelassen. Siehe Fabri St. Cantzl. Tom. II. p. 37.

§. 50. Es entstehet derowegen die Frage ob der Pabst darinnen dispensiren könne? Nun muß man nach denen Concordatis Germ. zwar nicht anders als mit nein darauf antworten, indem Er Krafft derselben nichts thun kan, was denen Canonibus Ecclesiæ zuwider ist; Es prætendiret aber der Pabst, daß es ihme propter plenitudinem potestatis zukåme, vermöge welcher Er über alle Canones wåre. Aber es ist dieses nicht nur falsch, sondern wenn man auch dergleichen zulassen wollte, so ist doch ausgemacht, daß er wider die pacta nicht handeln und dieselbe nach seinem Gefallen erklåren kan. Es ist auch niemahls eine solche plenitudo potestatis super Canones demselben eingeråumet worden. Sondern da die Vicarii sich unterstunden, eben die Gewalt so der Pabst hatte, sich zuzueignen, so hat man diesen nur die gedachte plenitudinem potestatis entgegen gesetzet und gezeiget, daß ihnen gar nicht die plenitudo potestatis wie sie der Pabst håtte, zukåme. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. V. c. 25.

Daß aber denen Protestantischen Fürsten dergleichen dispensation zukäme, zeiget das in §. 49. angeführte responsum. Conf. Stryck Diss. de Jur. papal. princip. evang. c. 5. §. 3.

§. 51. Man pfleget auch hieher die Zwitter zu referiren, also, daß wann entweder das weibliche Geschlecht prævaliret, oder alle beyde gleich seyn, nicht können ordiniret werden. Ist aber das männliche Geschlecht am stärckesten, so lassen sie die Ordination zu, wenn dergleichen Fehler andre Leuthe nicht wissen, damit keine Aergernüß daraus bey der Gemeinde entstehen möchte. c. 19. D. 32. Siehe Joh. Frid. Meyerus in Diss. de Sacerdote androgyno. Es ist aber dieses bey uns nicht leicht ein Casus dabilis.

§. 52. Wenn einer sich selbsten aus Vorsatz oder durch seine Schuld um ein Glied seines Leibes gebracht hat. z. E. Es hat sich einer selbsten castriret, den Finger, Ohren u. d. abgeschnitten, ein Aug angestochen rc. Einen solchen wollen sie durchaus zur Ordination nicht lassen. c. 4. 5. 6. D. 55. Wiewohl es niemahls in allen Kirchen ist angenommen worden. Was aber diejenigen, so sich selbst castriren, anbetrifft, so hat man diesem deßwegen müssen vorbauen, weil viele Leuthe in die Thorheit verfallen seyn, daß, da sie das Donum continentiæ nicht gehabt, und dennoch ein keusches Leben haben führen wollen, sie sich selbsten castriret haben. Wie dergleichen Exempel Ziegl. ad Lanzell.

L. I. Tit. 25. §. 23. und Justellus in bibl. Jur. Can. hat. Und pfleget man insgemein auch dem Origeni dieses schuld zu geben, es ist aber diese Fabel von M. Petro Zornio in Diss. de Evnuchismo Origenis Adamantii widerleget worden. Bey uns ist aber auch dieses heutiges Tages sich nicht leicht zu befürchten.

§. 53. Es suchen auch die Canonisten eine Irregularitæt in der Bigamie, oder aber wenn sich einer nach Absterben seiner Frauen das andre mahl verheyrathet hat, und beruffen sich auf 1. Tim. III. Ein Bischoff müsse eines Weibes Mann seyn, also, daß auch ein solcher nicht ordiniret werden kan. Doch erfordern sie, daß 1) die Ehe würcklich vollzogen worden sey. Denn die Versprechung alleine schadet nichts. c. 5. X. de Bigam. non ordin. 2) Daß einer legitime sich nach und nach verehlichet hat. Denn Concubinen mag er so viel halten als er will, ohne daß es der Ordination schadet. c. 6. X. eod. Ziegl. ad Lanz. L. I. Tit. 25. §. 21. Uber dieses halten sie auch denjenigen vor einen bigamum, so eine Wittwe, eine Hure, und eine geschiedene heyrathet. c. 3. X. eod. c. 34. X. de testibus c. 9. D. 34. c. 8. D. 50. Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. und Thomassinus de N. & V. E. D. Part. II. L. I. c. 78.

§. 54. In protestirenden Ländern weiß man davon nichts, und ist es eine ausgemachte Sache, daß Paulus gar nicht von denen andern Ehen, sondern von der Viel-Weiberey redet.

Und obgleich diese weder wider das Recht der Natur noch wider die Schrifft streitet, so ist doch dieses gewiß, daß es besser ist eine Frau zu haben als viele. Ob derowegen Paulus gleich nicht die Meynung daselbst gehabt hat, die Viel-Weiberey als ein Laster zu verbiethen, so hat er doch wollen zeigen, daß ein Bischoff welcher andern mit guten Exempeln vorgehen solle, auch hierinnen zeigen müsse, daß man viel glückseeliger und ruhiger mit einer Frauen als mit etlichen leben könne. Vielleicht würde auch sein Exempel andere zu gleicher Erkändtnüß bringen, daß sie freywillig dieselbe unterlassen und auf ihre Glückseeligkeit bedacht seyn würden.

§. 55. Es kan auch kein fremder Geistlicher sine literis formatis seines eigenen Bischoffs ordiniret werden, dieweil ein Bischoff die Jurisdiction über den Ordinirenden haben muß. c. f. X. de Cleric. peregrin. Welches sich aber bey uns nicht leicht eräugnen kan.

§. 56. Ausser diesen kan keiner, so ein Comoediant, oder von Teuffel besessen gewesen, oder sonsten ein ander grosses delictum, z. E. Mord, Diebstahl u. d. begangen hat, ordiniret werden. c. 3. 4. 5. D. 33. Und zwar gehen sie wegen des Todtschlages so weit, daß kein Unterscheid ist, ob einer aus Vorsatz oder Nachläßigkeit, oder ohngefehr einen getödtet hat; Ob er es gethan hat als ein Soldat oder nicht, ja wenn er nur ein Todes-Urtheil hat sprechen helffen, kan er niemahls ordiniret werden.

Von

Von welchem an andern Ort mehr soll gehandelt werden.

§. 57. Was die effectus ordinationis anbetrifft, so ist unläugbar, daß man schon in den ersten Zeiten davor gehalten hat, daß daraus ein inseparabile vinculum zwischen der Kirche und dem ordinirten Geistlichen entstünde, und zu Erklärung dessen bedienten sich die alten Kirch-Väter des Gleichnüß von der Ehe. c. 4. C. 21. q. 2. c. 11. C. 7. q. 1. Woraus man aber in denen folgenden Zeiten wider alle Vernunfft eine wahrhafftige Ehe zwischen dem Bischoff und seiner Kirche gemachet hat, und daß zwar diese nicht durch die Ordination, sondern durch die Confirmation des Pabsts eingegangen würde. Und aus diesem falschen Grund, hat man Gelegenheit genommen, die allerirrigsten Folgerungen, herzuleiten. Welches, also billich, von denen Protestanten, muß verworffen werden. Ziegl. de dot. Eccles.

§. 58. Ferner suchet man zu behaupten, daß die Ordination nicht könne wiederhohlet werden. Indem man in der päbstlichen Kirche sich beredet daß 3. Sacramenta wären, die einem nicht mehr als einmahl könnten ertheilet werden, nehmlich die Tauffe, die Confirmation, und die Ordination. Zur Ursache pflegen sie anzuführen, weil alle drey einen caracterem indeleblem imprimirten. c. 57. 97. C. 1. q. 1. c. 32. c. 107. de consecrat. D. 4. c. 8. 9 de consecrat. D. 5. c. 1. 2. D. 68. Wenn man

aber fraget, worinnen denn dieser caracter indelebilis bestünde, so wissen die Canonisten eben so wenig zu antworten, als wenn ich einen Naturkündiger von dem Ursprung der Winde befrage. Denn etliche sagen es sey derselbe eine spiritualis animæ qualitas; andere, daß es eine gewisse unauslöschliche und der Seele eingebrägte Figur sey, wodurch einer am jüngsten Tage von einem andern, der solchen caracterem nicht hat, unterschieden wird; Und wiederum andere: daß es ein geistliches, unauslöschliches, und der Seelen eingedrücktes Zeichen sey, wodurch ein solcher mit Christo den Hertzog und Hohenpriester vereiniget, und zu dessen Knecht, Soldaten, und Kirchen-Diener constituiret würde. Ich glaube aber, daß aus diesem wohl niemand leicht wird begreiffen können, was es sey, und worinnen derselbe bestehe. Und eben deßwegen war man auf dem Tridentinischen Concilio darinnen sehr zweiffelhafftig. Siehe Petr. Suavis in histor. L. II. Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. II. can. 9. p. 45. seqq. und Ziegl. ad Lanzelott. L. II. Tit. 2. p. m. 611. seqq.

§. 59. Es scheinet aber daß zu dieser abendtheuerlichen Meynung Augustinus die Gelegenheit gegeben hat c. 97. C. 1. q. 1. Und ist dieses desto weniger zu verwundern, da fast die gantze Welt ist Augustinisch worden, und man mehr sich bekümmert hat, was Augustinus saget, als was von Christo ist gelehret worden. Die

Ursache

Ursache aber daß man einen dergleichen characterem fingiret hat, mag wohl diese gewesen seyn: Man sahe aus der heiligen Schrifft, daß durch die Auflegung der Hände derer Apostel, eine ausserordentliche Gabe des heiligen Geistes ausgetheilet wurde. Weil man nun die Leuthe beredete, daß die Bischöffe wahre Nachfolger derer Apostel wären, und eben diese Krafft denen Ordinirten mittheilen könnten; Andere Leuthe aber dergleichen bey denen Ordinirten nicht spührten, so muste man es mit einen rothwelschen Nahmen belegen, und denen Leuthen weiß machen, die Sache wäre so hoch und so wichtig, daß es theils niemand als die Clerisey verstünde, theils auch kein Nahme wäre, womit man es recht belegen könnte. Weil es aber doch etwas sehr heiliges seyn sollte, und die Clerisey durch ihr liederliches und ruchloses Leben zur Gnüge an Tag legte, daß der Geist GOttes in einen solchen schwartzen Cörper ohnmöglich wohnen, sondern ohnstreitig von ihm gewichen seyn müste, so persuadirte man die einfältigen Läyen, daß es ein unauslöschlicher Caracter wäre, den der Ordinirte behielte, er möchte auch so gottloß leben als er wollte. Nun hat man zwar bey denen Protestanten dieses figmentum verworffen, aber doch die Folgerungen daraus beybehalten, daß bey der Translation eines Predigers die Ordinatio nicht von neuen wiederum geschehen könne; anderer Irrthümer zu ge-

schweigen. Eben daraus hat man nach der Meynung des Augustini gefolgert, daß, ob einer gleich von einem Ketzer wäre ordiniret worden, er dennoch nicht wiederum von neuen von einen Orthodoxen dieselbe empfangen könne c. 21. C. 1. q. 7. c. 23. C. 1. q. 7. (obgleich das Gegentheil in c. 24. C. 1. q. 7. c. 25. C. 1. q. 7. statuiret wird). Es müste denn seyn, daß einer wissentlich sich von einen Ketzer hätte ordiniren lassen. Welches auch viele von unsern protestantischen Theologis zu behaupten suchen. Siehe Dedekenn. Vol. I. P. III. Lib. I. m. 2. Sect. 6. n. 7.

§. 60. Ferner suchet man daraus zu behaupten, daß durch die Ordination die Jura ordinis, vornehmlich aber der Binde- und Löse-Schlüssel, und die Gewalt alle Sacramenta zu administriren ertheilet würden; also, daß ohne diese niemand auch nicht einmahl im Nothfall das Abendmahl austheilen könnte c. 47. de consecrat. D. 4. Welches auch unsere protestantische Scribenten defendiren, ohne zu sehen, auf was vor einen falschen Grund es gebauet sey. Und diese Gewalt behält ein Geistlicher wenn er gleich suspendiret oder abgesetzet ist. Welches noch ebenfalls unsere protestantische Lehrer zu behaupten sich nicht schämen, und also einem abgesetzten Prediger alle die Privilegia und Freyheiten zuschreiben, die er währenden seines Amts gehabt hat, ob es gleich bloß aus dem caractere indelebili fliesset.

set. Brunnem. L. II. J. E. c. 19. §. 3. und Carpz. L. II. J. C. def. 109. n. 16. und def. 117. n. 3. Ja eben daraus pfleget man in dem Pabstthum zu defendiren, daß kein Priester durch die resignation ein Läye werden könne. Von welchen wir aber anderwerts reden wollen.

Das acht und zwantzigste Hauptstück/ Von
Dem Amt und Pflichten derer Geistlichen.

§. 1.

Es kan ein Geistlicher auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Glied der Republic und als eine zum Lehr-Amt gesetzte Person. In der ersten Absicht ist er alle diejenigen Pflichten zu beobachten verbunden, die allen Menschen obliegen. Ratione des andern, ist er der Obrigkeit zu gehorchen, und den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern verpflichtet. So ferne er aber das Amt eines Predigers führet, hat er noch auf gantz andere Dinge zu sehen Ursach; indem ein Lehrer vornehmlich seinen Zuhörern mit einem gutem Exempel vorgehen, und also öffters auch indifferente Sachen unterlassen muß die andern Menschen zum Miß-

brauch

brauch Gelegenheit geben können. Wozu sie auch vor allen andern in der Schrifft vermahnet werden 1. Cor. XI, 1. 1. Cor. IV, 16. Phil. III, 17. 1. Tim. IV, 12. 2. Tim. III, 10. Tit. II. 7. 8. 1. Petr. V, 3. 1. Tim. III, 4. 5. Tit. I, 6.

§. 2. Was die Pflichten so allen Menschen zukommen, anbetrifft, so bestehen dieselbe in denen regulis justi, decori & honesti. Auf welche uns Christus selbsten an allen Orten führet, und so lange wir diese nicht in Obacht zu nehmen uns bemühen, verdienen wir nicht den Nahmen eines Menschen, vielweniger eines Christen. Und zwar befehlen uns die ersten, daß wir niemand Schaden thun sollen, weil wir nicht haben wollen, daß uns andere beleidigen; Die andern zeigen uns, daß wir allen Menschen so viel uns möglich ist alle Gefälligkeiten erzeigen und denen uns zukommenden Rechten zum Nutzen anderer Menschen renunciren sollen, weil wir auch dergleichen von andern Menschen verlangen, und ohne derselben Hülffe nicht glückseelig in der Welt leben können. Die dritten aber führen uns zu denen Pflichten gegen uns selbsten, daß wir unsere Thorheiten erkennen, und dieselbe abzulegen uns befleißigen sollen, indem wir alle glückseelig zu leben wünschen. Siehe meine Instit. Jur. Nat. & Gent.

§. 3. Man hat aber darauf in dem Pabstthum wenig gesehen, sondern ist vielmehr um die äusserliche Aufführung und hauptsächlich um

Ne-

Neben-Dinge bekümmert gewesen, die einem Menschen weder tugendsam noch lasterhafft machen. Denn man erfordert in dem Jure Can.: Daß ein Geistlicher sich 1) ehrbar in seiner Kleidung aufführen solle. Man wuste aber von einer absonderlichen Kleidung derer Geistlichen in denen ersten Zeiten gar nichts, sondern sie trugen sich wie andere Läyen. Nachdem aber die Mönche in dem V. Sec. anfingen, sich durch eine absonderliche lächerliche Kleidung zu distinguiren, so kam es, daß ein und andere melancholische Bischöffe denenselben nachäfften, und bey ihrer Clerisey einen fast gleichen Habit einführten; biß endlich in dem VI. Concilio allen Geistlichen dergleichen zu tragen anbefohlen wurde. Thomassinus de N. & V. E. D. Part. I. Lib. 2. c. 46. Und weil die Mönche an denen meisten Orten schwartz gingen, so fing auch nachgehends die übrige Clerisey an dergleichen zu affectiren. Und weil die Läyen so in grossen Ehren-Aemtern sassen, bey solennen Zusammenkünfften Kragen (collaria tubulata) trugen, so wurde auch dieses von der Clerisey nachgemachet, welches aber in den XVI. und XVII. Sec. verbothen wurde. Siehe Siberus in Diss. de Collaribus Clericorum tubulatis & planis.

§. 4. Nun ist zwar gewiß daß ein vernünfftiger Mann auch in der Kleidung seine Klugheit zu zeigen sich bemühet. Er ist aber doch auch persuadiret, daß darinnen keine Weißheit müsse gesuchet werden; sondern daß einer in

aller

aller Kleidung ein kluger Mann und auch ein Narr seyn könne. Ja er weiß, daß ein vernünfftiger Mensch in indifferenten Dingen (wohin allerdings die Kleidung gehöret) schuldig sey sich nach andern Leuthen zu richten; indem es besser ist, wenn ja einige Thorheit bey der Kleidung mit unterlauffet, daß man ein Narr mit vielen ist als alleine. Er ist also bloß alleine bemühet, daß er in derselben weder einen Uberfluß noch unvernünfftigen Geitz zeiget, sondern auch darinnen sich der äuserlichen Ehrbarkeit befleißiget. Daß derowegen ein Geistlicher, sich vor allen Dingen, auch dahin bestreben müsse, ist eine ausgemachte Sache, suchet er aber entweder in der Farbe, oder in der gantzen Kleidung, eine besondere Frömmigkeit und Klugheit, so zeiget er an, daß er noch in der grösten Thorheit stecket, ja ein viel grösserer Thor ist als alle andere, wider deren Kleidung er eiffert, indem kein Hochmuth gefährlicher ist als der geistliche, und dieser bestehet mit in dergleichen Dingen. Weil derowegen auch unsere Prediger eine absonderliche Tracht angenommen haben, so ist es gar wohl gethan, daß sie dabey bleiben. Es ist aber doch kein Zweiffel, daß ein Fürst auch hierinnen eine Aenderung treffen könne, ob es gleich zu rathen ist, daß man es dabey lässet.

§. 5. Man suchte auch eine sonderbahre Ehrbarkeit in Haaren und Bart c. 4. X. de vit. & honest. Cler. und hat der Pabst Gregorius II.

aus-

ausdrücklich verbothen, daß kein Geistlicher weder lange Haare tragen, noch einen Baart wachsen lassen sollte, c. 5. X. eod. Die Gelegenheit dazu haben sie aus 1. Cor. XI, 14. genommen, da doch Paulus bloß von dem äuserlichen decoro selbiger Zeiten redet, und es also keines Weeges als ein Geboth vor alle Christen hat consideriret wissen wollen. Ob man gleich nachgehends daraus eine Regul gegemachet hat. Deßwegen ist auch gar kein Zweiffel, daß ein Prediger bey uns eine Peruque tragen kan, indem in einer sammeten Mütze so viel Thorheit als unter einer Peruque verborgen seyn kann. Doch muß auch hierinnen keine Uppigkeit gezeiget werden. Spener Tom. II. Consil. Theol. Germ. c. 3. Art. 4. Sect. 26. p. 477.

§. 6. Es ist auch einem Geistlichen bey Straffe der Excommunication Gewehr zu tragen verbothen c. 2. X. de vit. & hon. Cler. Ziegl. de episcop. milit. Und scheinet dieses dahero zu kommen, weil die Kirche kein Blut vergiesset (Ecclesia non sitit sanguinem) Siehe Thomassinus de V. & N. E. D. Part. III. L. I. c. 45. seqq. Wie wenig aber dieses alles bey denen grossen Geistlichen gefruchtet hat, zeiget die tägliche Erfahrung, denn da sie in Teutschland Bischöffe und Fürsten zugleich seyn, so haben sie Krafft habender Landes-Hoheit nicht nur das Recht Krieg zu führen, und Soldaten zu halten, sondern sie tragen auch Degen als

andere Läyen. Und dahero ist es auch, daß die grossen Geistlichen und die Capitula die Criminal-Gerichte haben. Siehe Ant. Matthæi de Jure gladii c. 30. & 31. it. de Nobilitat. L. II. c. 23. Damit sie aber dadurch nicht irregulair werden möchten, so lassen sie die Execution durch das brachium seculare verrichten. Vor Zeiten kam ihnen dieses gar nicht zu, sondern es wurden die Criminal-Gerichte von denen Käysern, denen Advocatis und Graffen in denen Bißthümern aufgetragen. Nachdem sie aber diese ausgetrieben, haben sich die Bischöffe selbsten des Juris gladii angemasset.

§. 7. Aus eben diesen Grund kan ein Clericus weder nach dem Longebardischen noch teutschen Lehn-Recht zu einen Lehen gelangen, indem diese denen Soldaten alleine an statt ihres Soldes gegeben wurden II. F. 30. Jus Alem. feud. c. 1. §. 4. und der Auctor de beneficiis §. 4. Siehe Schilt. in Comment. Jur. feud. Aleman. p. 56. Welches aber in etlichen protestantischen Ländern nicht mehr observiret wird. Ja da heutiges Tages auch bey denen Catholiquen, die Bischöffe und andere Prælaten mit denen Reichs-Lehn investiret werden, so siehet man zur Gnüge, daß sie ein Lehen zu erlangen fähig seyn Stryk. in Exam. Jur. Feud. c. 15. q. 23. und Horn. in Jure feud. prud. c. 15. §. 15. Ja eben daher fliesset, daß die Geistlichen bey denen Teutschen nicht in der Heer-Gewede, son-

dern

dern mit denen Töchtern in der Gerada succediren kunnten. L. I. Art. 5. Jur. Sax. prov.

§. 8. Ferner ist in denen Cannonibus versehen, daß ein Geistlicher sich nicht vollsauffen, c. 14. X. de vit. & hon. Cler. in keine Wirths-Häuser gehen, ausser auf Reisen. c. 15. X. Eod. c. 2. seqq. D. 44. Nicht mehr als drey mahl bey einer Mahlzeit trincken. c. 9. D. 44. und selten bey Gastereyen sich einfinden solle. c. 5. D. 44. u. d. Welches allerdings löblich ist, und wäre zu wünschen, daß auch unter denen Protestanten mehr darauf gesehen würde. Uber dieses sollen sie dem Spielen nicht ergeben seyn, auch demselben uicht einmahl beywohnen. c. 15. X. eod. Keinen Wucher treiben. c. 2. X. eod. Siehe Espen de offic. & instit. Canon. P. II. c. 5. §. 3. seqq. Nicht Comœdien und ander dergleichen Spiele besuchen. c. 15. X. eod. Welches absonderlich denen ersten Christen sehr zuwieder war. Kein liederliches Geschwätz, und andre dergleichen Reden führen, so einem Christen nicht geziemen. Keinen Handel und Wandel treiben, nicht jagen und dergleichen.

§. 9. Vor allen Dingen aber sollen sie der Keuschheit ergeben seyn, also, daß auch so gar aller verdächticher Umgang mit Weibs-Personen, oder dieselbe mit sich herum zuführen, (welche sie sorores agapetas, oder extraneas mulieres nennten) verbothen war. Denn es pflegten ein und andere Geistlichen den unehelichen Stand zu erwählen, aber doch bey sich

ein und andere Weibs-Personen zu halten, welche sie Schwestern und dergleichen hiessen. Ob nun gleich dieses unter dem prætext einer sonderbahren Frömmigkeit und Keuschheit geschah, so gab es doch bey vielen, und zwar nicht ohne Ursache, einen grossen Verdacht und Aergernüß, indem sie meynten, daß auch ein Priester nicht allezeit Bethens-wegen bey einem Frauenzimmer wäre. Um also diesem abzuhelffen, suchte man dergleichen Consortium in denen Conciliis zu verbiethen, wiewohl es doch nicht gantz und gar unterblieben ist. Siehe Tom. VII. Obs. Hallens. Obs. 26. Weil aber dieselbe auch die Conversation mit Frauenzimmer ausser ihrem Hause öffters zu halten pflegten, und es vielleicht auch nicht gar reinlich dabey zugegangen seyn mochte, so wurde ebenfalls verordnet, daß keiner alleine bey einem Frauenzimmer gehen und mit ihr sprechen durffte. c. 20. D. 81. c. 26. D. 81.

§. 10. Und weil bey denen Heyden der Concubinat nicht nur frequent, sondern auch unverbothen war, so fehlete es ebenfalls unter denen Christen, an solchen Leuthen nicht, also, daß auch die Clerisey sich dergleichen zulegte, und findet man in dem IV. Sec. sehr viele dergleichen Exempel. Diese waren allerdings nach dem Recht der Natur ordentliche Weiber, und findet man auch nirgends in der Schrifft, daß der Concubinat verbothen wäre. Weil man aber anfinge aus der Ehe ein Sacrament zu

machen,

machen, so wollte man den Concubinat durchaus nicht dulden, absonderlich waren die Kirchen-Väter, die ohnedem mehrentheils keine rechte Moral verstunden, auf desselben Abschaffung bedacht. Auch der Constantinus M. meynte denselben am allerbesten heben zu können, wenn er die aus dem Concubinat gezeugte Kinder in einen schlechten Zustand setzte. L. 1. C. de natural. Aber dieses alles war vergebens. Und obgleich der Käyser Leo denselben in der Nov. 91. in Orient gantz und gar verbothe, so wurde er dennoch in dem Occidentalischen Reich beständig beybehalten.

§. 11. Es unterliessen auch ein und andere Päbste nicht, denselben auszurotten, aber auch dieses alles war umsonst; Also, daß wir noch in dem XVI. Sec. finden, daß der Pabst Leo X. sehr auf denselben geeiffert hat. Lib. VII. Decretal. Lib. V. Tit. 16. c. 1. Weil man aber der Clerisey zu heyrathen nicht verstatten wollte, so war es nicht möglich, daß alle diese und andere darwieder gemachte Anstalten denselben gantz und gar abschaffen kunnten. Siehe des Herrn Thomasii Diss. de Concubinatu.

§. 12. Endlichen rechnete man auch noch zu dem honetten Leben der Clerisey den unehligen Stand. Aber von diesem wuste man in der ersten Kirche nichts, ja nicht alleine Petrus, sondern auch die andern Apostel selbsten hatten Weiber. Siehe Joh. Frid. Meyeri Diss. de Petri conjugio und Schmidii Diss. de Apo-

stolis uxoratis. Denn obgleich Paulus den Cœlibat vorzog, so war dieses doch nicht ein Geboth, sondern er wollte nur zeigen, daß es besser wäre, wenn einer die Gabe der Keuschheit hätte in ledigen Stande zu bleiben, als zu heyrathen. Nachdem man aber das Meß-Opfer in der Christlichen Kirche eingeführet hatte, so suchte man zu behaupten, daß, weil die Priester doch alle Tage die Messe halten, und also von fleischlicher Vermischung sich in Obacht nehmen müsten, auch ohnmöglich ihnen zu heyrathen vergönnet seyn könnte. Doch hatte man deßwegen noch kein Gesetz gemachet. Und obschon auch die Kirch-Väter aus Unverstand auf alle Weise vor den Cœlibat eyferten, so würde doch dieses alles wenig bey der Geistlichkeit ausgerichtet haben, wenn die Römischen Bischöffe, die in grossen Ansehen stunden, sich der Sache nicht hätten angenommen, und das Joch des unehelichen Standes der Geistlichkeit bey der Occidentalischen Kirche aufgeleget hätten. Marc. Anton. de Dominis de republ. eccles. Lib. II. c. 10. §. 19.

§. 13. Jedoch findet man nicht, daß vor dem Pabst Gregorium VII. allen Geistlichen der Ehestand wäre verbothen gewesen. Aber dieser brachte die Sache völlig in Stand, also, daß alle Geistlichen, ausser der Ehe zu leben gezwungen waren. Nun zeiget dessen geführtes Leben zur Gnüge, daß er aus Trieb einer allzu grossen Keuschheit dieses wohl nicht gethan hat, son-

dern

dern es mögen wohl die Haupt-Ursachen diese gewesen seyn; 1) Sahe er wohl, daß dieses die Kirche auf das äusserste bereichern würde, indem auf solche Art die Clerisey theils so viel nicht zu ihren Unterhalt brauchte, theils auch alles, was sie erspahrten, wiederum der Kirche zufallen würde. 2) Daß es nicht wenig zu Erhaltung des päbstlichen Stuhls würde beytragen, indem die Clerisey bloß alleine vor dessen Wachsthum Sorge tragen könnte, da sie sonsten auf die Erhaltung Weib und Kinder bedacht seyn, grossen Herrn und andern wegen Unterbringung ihrer Familie flattiren müsten, welches gar leicht zu grossen Schaden des Römischen Stuhls ausschlagen könnte.

§. 14. Nun ist zwar gewiß, daß dieses Verboth weder dem Recht der Natur noch der heil. Schrifft zuwider ist, indem wir kein Geboth finden, daß alle Menschen heyrathen müsten, und ist kein Zweiffel, daß ein Fürst nicht auch bey uns die Macht haben sollte, gewisse Aemter in seinem Lande an niemand als an unverheyrathete Personen vergeben zu können. So hat aber darinnen doch das Pabstthum unrecht, daß es einen zwinget, nicht nur ausser der Ehe, sondern auch in dem geistlichen Stande zu verbleiben, wenn er gleich die Gabe der Keuschheit nicht hat. Welches nothwendig nach der Natur der allermeisten Menschen zu einem ärgerlichen und der gesunden Vernunfft zuwieder lauffenden Leben hat Gelegenheit geben müssen.

Da man derowegen bey der reformation die Sache besser eingesehen, hat man sehr wohl gethan, daß man bey denen Protestanten von dergleichen unvernünfftigen Gesetzen ist abgegangen, und denen Priestern sich zu verehlichen erlaubet hat. Ja Lutherus hat weißlich gehandelt, daß er mit seinem eigenen Exempel darinnen vorgegangen ist. Wir können also dieses in unsern Kirchen zu denen Pflichten eines Predigers nicht zehlen.

§. 15. Was sonsten das Amt selbsten eines Predigers anbelanget, so kommet dasselbe hauptsächlich auf zwey Stücke an. 1) Daß er seine Zuhörer in denen Lebens-Pflichten und Glaubens-Lehren wohl unterweise, und 2) daß Er die heil. Sacramenta wohl austheile. Wie in beyden ein Prediger sich aufzuführen habe, könnte weitläufftig gezeiget werden, da absonderlich dieses ein sehr wichtiges Amt ist, und die zeitliche und ewige Glückseeligkeit anderer Menschen davon dependiret, auch die tägliche Erfahrung zeiget, daß viele derselben, wenig auf dessen Wichtigkeit Acht zu haben pflegen. Weil aber dieses eigentlich zu unserm Endzweck nicht gehöret, so will ich des Herrn Buddei Moral-Theologie dazu recommandiret haben.

Das neun und zwantzigste Hauptstück/ Von denen Kirchen-Visitationen.

§. 1.

Nachdem wir oben gesehen haben, daß denen Bischöffen auch das Amt Kirchen-Visitationes anzustellen, zukomme, so wird es von nöthen seyn, daß wir diese Materie etwas genauer untersuchen.

§. 2. Es pflegten die Apostel bey Ausbreitung der Christlichen Religion sich um derselben Erhaltung auf das äusserste zu bekümmern, und zu verhindern, daß keine Unordnung und unartiges Leben sich bey der Christlichen Gemeinde einschleichen möchte. Derowegen reiseten sie von einem Ort zum andern, vermahnten die Christen zur Furcht GOttes, und suchten dasjenige, was unanständig war, abzuschaffen. Und wenn sie dergleichen nicht in Person thun konnten, so schickten sie ihre Mit-Arbeiter, und liessen also durch diese den Zustand der Christlichen Gemeinden besorgen. Wie solches die Apostel-Geschichte, und derselben Sendschreiben an vielen Orthen zur Gnüge bezeigen.

§. 3. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Bischöffe sich des Rechts, Kirchen-Visitationes zu halten, alleine anmasten, diesem aber doch auch endlich überdrüßig wurden, oder

ihrem Amt nicht mehr anständig zu seyn, einbildeten, so verordnete man an ihrer statt gewisse presbyteros und Aeltesten, welche Visitatores, Beseher oder Erkundiger genennet wurden. Diese waren an keinen gewissen Ort gebunden, sondern sie gingen hin und wieder im Lande herum, und was nicht gut war, suchten sie zu verbessern, und zu ändern. Es meynen zwar andere, als wenn dieses durch die Chor-Bischöffe geschehen wäre; es ist aber falsch, indem man aus der Kirchen-Historie gar deutlich siehet, daß die Visitatores von denen Chor-Bischöffen sind unterschieden gewesen. L. 42. §. 9. C. de Episcop. & Cler. Christoph. Justellus in Biblioth. Jur. Can. antiqu. p. 90. und Ægid. Menagius in amœnit. Jur. Civ. cap. 35.

§. 4. Gleichwie sich aber die Apostel dieser Kirchen-Visitation hauptsächlich deßwegen bedienet haben, weil die Käyser um die Christliche Kirche sich nicht bekümmerten, sondern vielmehr dieselbe auszurotten, und zu verfolgen suchten, so ist kein Zweiffel, daß in denen folgenden Zeiten sich die hohe Obrigkeit dieses Rechtes gantz alleine hat anmassen können. Denn indem dieselbe die Direction der Kirche zukommet, so kan es nicht anders seyn, als daß auch die Sorgfalt vor diese derselben alleine obliege. Zu welchem Ende man auch die Kirchen-Visitationes angestellet hat. Weil nun also die Bischöffe wider alles Recht dieses an sich gerissen haben,

so

so ist kein Zweiffel, daß heutiges Tages gedachte Kirchen-Visitationes denen Protestantischen Fürsten alleine zukomme. Und dieses Rechtes bedienten sich auch die Fränckischen Könige, welche ihre missos regios oder dominicos hatten, diese musten sehen, wie die Bischöffe und Aebte sich aufführeten und hauß hielten, Rechenschafft von ihnen fordern, vor die Wittwen und Wäysen sorgen und dergleichen. Und zwar bestelleten diese die Käyser alleine, nachdem man sie ordentlich vorhero dazu verpflichtet, und vereydet hatte. Siehe Capitularia Reg. Franc. V. 2. cap. 26. 28. 56. Flodoardum L. 3. histor. Remens. c. 18. Rupertum de casibus monaster. v. Galli c. 5. Petrum de Marca de C. S. & J. Lib. IV. c. 7. §. 6. seqq. ibique Bœhmerum.

§. 5. Es ist derowegen die Kirchen-Visitation eine auf Befehl der hohen Obrigkeit von gewissen Personen vorgenommene Handlung, um den Zustand der Kirchen-Lehre, und Leben der Lehrer und Zuhörer, sammt der Beschaffenheit der Kirchen-Güther zu untersuchen, damit die eingerissenen Mängel, entweder, von denen Visitatorn, oder, auf derselben Bericht, von der hohen Obrigkeit können abgeschaffet werden.

§. 6. Es wird dieselbe in eine absonderliche (oder dioecesane), und allgemeine (oder provincialis) eingetheilet. Jene geschiehet in dem Pabstthum von einem jeden Bischoff in seiner

Dioeces, diese aber von dem Metropolitano. Es können aber diese solches Amt auch durch einen andern verrichten lassen. Beyde geschehen wiederum entweder ordentlich oder ausserordentlich. Jene eräugnet sich, wenn der Bischoff, oder bey uns die hohe Obrigkeit, nach vorkommender Nothdurfft einem oder mehrern solches Amt aufträget, diese aber, welche nach denen Kirchen-Ordnungen zu gewissen Zeiten vorgenommen werden muß.

§. 7. Weil nun das Recht dergleichen Kirchen-Visitationen anzustellen in protestirenden Ländern der hohen Obrigkeit zukommet, so lässet diese es entweder durch den General-Superintendenten, Special-Superintendenten oder Inspectorn oder auch durch einen andern, deme das Amt aufgetragen wird verrichten. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 6.

§. 8. Es muß aber der Visitator, ehe er dieselbe verrichtet, vorhero an gehörigen Orten deßwegen Nachricht ertheilen, welche mehrentheils an die Amt-Leuthe, Patronen und dergleichen zu ergehen pfleget. Und geschiehet dieses zu dem Ende, damit sie ihre Untergebene zur vorstehenden Visitation stellen können. Man muß aber hier auf die Gewohnheit eines jedweden Ortes sehen.

§. 9. An dem Tage der Visitation thut er den Vortrag, und eröffnet seinen deßwegen habenden Befehl, und alsdenn muß die Untersuchung dergestalt vorgenommen werden, daß

man

man die Lehre, Wissenschafft und Leben der Lehrer und Zuhörer wohl untersuchet, und erforsche, in was vor Zustand die Kirchen-Sachen sind, ob die Kirchen-Väter ihr Amt verrichten, ob die Patronen einige Eingriffe thun u. d. m. Welches alles weitläufftig in der Chur-Sächßl. Kirchen-Ordnung des Augusti c. 9. tit. von der Visitation erkläret ist. Siehe Ziegl. de Superintend. c. 22. §. 2. seqq.

§. 10. Wann er nun ein und andere Mängel findet, so muß er sich entweder dieselben selbsten abzustellen bemühen, oder wenn er sein Amt und Commission überschreitet, deswegen an behörigen Ort Bericht ertheilen. Wenn dieselben sollen angestellet werden, ist der Willkühr der hohen Obrigkeit überlassen, welche auch an etlichen Orten in denen Kirchen-Ordnungen determiniret ist. Nach dem Jure Can. sollen sie alle Jahr geschehen c. 10. caus. 10. q. 1. c. 16. X. de offic. Iud. Ordin. In Sachsen sollen die Superintendenten ordentlicher Weise des Jahrs zweymahl ihre Kirchen visitiren. Es ist auch der Visitator schuldig, selbsten in einer jeden Parochie die Visitation anzustellen, und sich dahin zu begeben, und kommet ihm nicht zu, die Leuthe zu sich zu verschreiben. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 9. §. 14.

§. 11. Es pflegen aber diese Kirchen-Visitationen heutiges Tages gar selten zu geschehen,

und führet man deßwegen unterschiedliche Ursachen an, 1) die grosse Armuth derer meisten Kirchen, denen die öfftern Visitationen zu einer grossen Last gereichen würden. Nun meynet zwar Brunnem. d. c. 9. §. fin., daß in solchen Fällen die Superintendenten die Visitation auf ihre eigene Unkosten, verrichten müsten, aber ich sehe nicht, wie man dieses als eine Schuldigkeit ansehen will, 2) würden die Leuthe von ihrer ordentlichen Handthierung abgehalten, 3) könnten die Mängel gar leichte durch Bericht und Antwort abgethan werden. 4) fände man nicht, daß sie eine sonderliche Würckung hätten, indem die Visitatores auch Menschen wären, bey welchen menschliche Affecten mit unterliessen, sie liessen sich öffters das Maul stopffen u. d. m.

§. 12. Was die Unkosten anbelanget, so pfleget man dieselben aus den Kirchen-Vermögen zu nehmen; Ist aber die Kirche arm, so müssen es die Parochianen bezahlen, wovon auch der Patron selbsten nicht ausgeschlossen ist. Wie viel aber dem Visitatori gereichet werden muß, kan so generaliter nicht gesetzet werden. Nach dem Jure Canonico bekommet der visitirende Bischoff die Procuration oder den nöthigen Unterhalt c. 2. 3. de censib. in 6. c. 6. X. de cens. In Sachsen solle dem Visitatori bey Verrichtung jedes Ortes erster Visitation in denen Dörffern sechs Groschen gereichet werden

den Ziegl. de Superintend. c. 22. §. 11. Was an andern Orten statt hat, muß aus denen Kirchen-Ordnungen ersehen werden.

Das dreyßigste Hauptstück/ Von denen Conciliis oder geistlichen Versammlungen.

§. 1.

Dieweil man insgemein die Concilia zu der Classe der geistlichen Personen zu rechnen pfleget, so wird es die Nothwendigkeit erfordern, diese Materie etwas mehr, als es oben geschehen, zu betrachten. Es ist aber ein Concilium, welches im grichischen Synodus heisset, eine Versammlung derer Christen, oder vielmehr derer Geistlichen, welche um die Glaubens-Articul zu erklären, die Kirchen-Disciplin zu bevestigen, auch andere geistliche Dinge anzuordnen, von denen, welche das Recht haben, ist zusammen beruffen worden.

§. 2. Es sind dieselbe entweder allgemeine, bey welchen von allen Kirchen oder doch wenigstens von denen Vornehmsten, Abgeordnete sich befinden; oder National, welche aus einer Nation unter Anführung des Patriarchen bestehen; oder provincial, welche aus denen Bi-

Bischöffen einer Provintz unter ihrem Ertz-Bischoff versammlet worden; oder bischöffliche Versammlungen, welche von denen Priestern, so einem Bischoff unterworffen, versammlet werden.

§. 3. Der allgemeinen Concilien pfleget man viere zu zehlen. Das erste Nicænische, Constantinopolitanische, Ephesische und Chalcedonische. Deren Auctoritæt ist in denen folgenden Zeiten so groß worden, daß fast die gantze Christenheit dieselbe als Gesetze in Obacht genommen hat.

§. 4. Es wird zwar derselben Ursprung insgemein von denen Zeiten der Apostel hergeleitet, also daß man die damahlige Versammlung zu Jerusalem als das erste Concilium anführet. Ich habe aber oben gezeiget, daß dieselbe mit denen folgenden Conciliis gar nicht die allergeringste Gleichheit hat, und also in dem Verstande des Juris Canonici gar nicht als ein Concilium angesehen werden kan, sondern es ist mehr als zu gewiß, daß alsdenn erst dieselbe entstanden seyn, da man die Christliche Religion in gewisse Formuln einzuschräncken hat angefangen, und diejenige, so von denenselben abgingen, zu verketzern gesuchet hat.

§. 5. Denn wir haben bißhero gesehen, daß die Collegia derer Aeltesten, nach und nach die Form eines geistlichen Gerichts überkommen haben, in welchen der Bischoff, welcher ebenfalls schon eine grosse Auctorität erlanget hatte,

das

das Præsidium führete. Wenn also bey einer Kirche, ein und andere Streitigkeiten entstunden, so wurden sie bey diesem geistlichen Gerichte ausgemachet. Weil aber zu Zeiten solche Streitigkeiten vorkamen, welche unterschiedliche Kirchen betraffen, und die also von dem Bischoff und Collegio derer Aeltesten, bey einer Kirche nicht kunnten ausgemachet werden, so entstunden dahero zweyerley geistliche Gerichte; die eine waren nur bey einer Kirche, welche auch die Streitigkeiten bey derselben alleine nur beylegen kunnten, die andern aber waren über eine gantze Provinz, und wurden Provincial oder Synodal Gerichte genennet, worunter alle Kirchen einer gantzen Provinz stunden. Diese Gerichte hatten schon in dem andern und dritten Seculo eine solche Auctorität, daß man ihre Sprüche und Urtheil als ordentliche Gesetze annehmen und veneriren muste. Und daher scheinet der Ursprung derer Conciliorum entstanden zu seyn.

§. 6. Was das Recht geistliche Versammlungen zu beruffen anbetrifft, so muß man allerdings diesen Unterscheid machen. Wann die Christliche Kirche in ihrer natürlichen Freyheit ist, also daß sich die Obrigkeit um dieselbe nicht bekümmert, so kan es nicht anders seyn, als daß solche Versammlungen, von der freyen Willkühr der gantzen Gemeinde dependiret. Und dahin gehöret die Versammlung zu Jerusalem, wovon Actor. XV. gedacht wird. Und

ist

ist es deßwegen abgeschmackt, wenn man im Pabstthum daraus zu behaupten suchet, daß das Recht Concilia anzustellen dem Pabst und der übrigen Clerisey zugehöre.

§. 7. Wann aber die Obrigkeit die Kirche ihres Schutzes genüssen lässet, und sich derselben annimmet, so ist kein Zweiffel, als daß das Recht Concilia zu beruffen und auf denselben zu præsidiren, niemand anders als dem Fürsten zukommet. Und mangelt es auch an Exempeln nicht, daß die Käyser sich dieses Rechts bedienet haben, wie man beym Socrate Lib. 2. hist. eccles. 36.37.39. Lib. 4. cap. 2. Lib. 5. cap. 8. L. 7. c. 34. sehen kan. Also berufte Carolus M. Ao. 799. ein Concilium zu Rom, wir finden auch dergleichen von dem Käyser Arnulphus, Martianus (siehe Goldast. 3. Constit. Imp. p. 901.) Otto III. u. a. m. Und deren Exempel haben auch die Könige in Franckreich, Engeland ꝛc. gefolget. Ja alle Decreta, so auf denen Conciliis gemachet wurden, konnten nicht eher als geistliche Gesetze angesehen werden, als biß sie von denen Käysern waren confirmiret worden. Derowegen obgleich die Käyser, das Examen und die Decisiones der Clerisey überlassen hatten, so behielten sie dennoch allezeit das Recht die Concilia auszuschreiben, zu dirigiren, die Decreta derselben zu confirmiren und zur Execution zu bringen. Jo. Launoius P. VI. ep. 1. n. 20. seqq. ep. 2. seqq. ic. Lib. VIII. ep. 1. seqq. Edmund. Richerius

in

in histor. Concil. general. L. I. Ziegler de Jure Majest. L. I. c. 15. und de episcop. Lib. III. c. 18. Paulus Sarpius in histor. Concil. Trident. c. 15. Petrus de Marca de C. S. & J. Lib. V. c. 3. seqq. und Lib. VI. c. 13. und c. 17. seqq.

§. 8. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten, das Ansehen der Päbste immer grösser wurde, und die geistliche Hierarchie sich mehr und mehr ausbreitete, so suchten sie nicht nur alleine, die Käyser gantz und gar von denen Conciliis auszuschlüssen, und sich die Macht dieselbe auszuschreiben und zu dirigiren alleine anzumassen, sondern, weil sie sahen, daß das Recht provincial und National Concilia zu halten, den Bischöffen und Ertz-Bischöffen eine grosse Auctoritæt zu wege brachte, so liessen sie nicht nach, biß solche Concilia gantz und gar unterdrücket wurden. Derowegen als Lutherus und nachgehends die protestantischen Stände selbsten bey der reformation auf ein allgemeines Concilium drungen, so ließ es auch der Käyser geschehen, daß der Pabst ein dergleiches ausschreiben sollte, doch, daß auch sein Consens dabey erfordert werden sollte. Es liessen es auch die Umstände derselben Zeiten nicht zu, solches dem Pabst disputirlich zu machen. Recess. Imp. de Anno 1524. §. 128. Und obgleich der Carolus V. das præsidium auf demselben sich anmassen wollte, und deßwegen auf dem Reichs-Tage de Anno 1641. §. 4. sich erklärte,

alle Sachen dahin zu richten, damit er auf vorgemeldtes Concilium in eigner Person sich verfügen, und demselben vorseyn könnte. So hat es aber der Ausgang gezeiget, wie dieses alles ihme der Pabst aus den Händen gespielet, und die gantze Direction alleine geführet hat. Und wenn man ansiehet, wie es auf demselben Concilio zugegangen, und wie alles mehr in Verwirrung gebracht als verbessert worden ist, so kan man sich gar leicht einbilden, daß an ein allgemeines Concilium wohl niemahls mehr möchte gedacht werden. Siehe Pauli Sarpii historiam Concil. Trident. und Seckendorffs histor. Lutheranismi.

§. 9. Ja da die Protestantischen Stände dazumahl ein national-Concilium verlangten, wenn man zu einem allgemeinen es nicht gelangen lassen wollte. R. J. de Anno 1541. §. 18. 19. 21. 22. und Lehmann in act. pac. religios. L. 2. c. 4. §. 96., so sahe der Pabst wohl, daß ihme dieses schädlich seyn möchte, (wie solches Paulus Sarpius cit. loc. Lib. I. p. 161. selbsten bekennet), und derowegen suchte er alle Mittel, dasselbe zu hintertreiben, da man überdieses dazumahl meynte, daß die national Concilia nicht mehr gebräuchlich wären. Lehmann cit. tr. Lib. I. c. 2. und c. 5. Und heutiges Tages ist es nicht mehr möglich, daß ein solches national-Concilium in Teutschland angestellet werden kan. Denn da die Stände des Reichs das Jus circa Sacra in ihren Ländern haben, kan

man ihnen nicht zumuthen, daß sie weder dem Käyser das Recht solche auszuschreiben, noch dem Pabst einen Gesandten auf dasselbe zu schicken, verstatten können. Es würde auch wohl wenig Nutzen bringen, indem ein jedweder Fürst in seinem Lande schon alles dasjenige anordnen kan, was zum Wohlseyn und Erhaltung der Christlichen Kirche von nöthen ist.

§. 10. Was die Personen anbelanget, so auf denen Conciliis erscheinen können, so will man dieses Recht denen Geistlichen alleine zuschreiben, die Läyen aber gantz und gar davon ausschlüssen, als solche Personen, welche nur blindlings dasjenige anzunehmen verbunden wären, was auf denen Conciliis wäre abgefasset worden. Aber auch dieses ist nicht nur der gesunden Vernunfft und der Schrifft, sondern auch der Beschaffenheit der ersten Christlichen Kirche schnurstracks zuwider. Denn auf denen Conciliis, sind zu allen Zeiten Theologische Controversien abgehandelt worden, welche aus der gesunden Vernunfft, und dem geoffenbahrten Wort GOttes entschieden werden müssen. Dieses aber ist nicht für gewisse Leuthe allein, sondern für alle und jede geschrieben. Und wollte man gleich sagen, daß derjenige, so von Profession kein theologus sey, auch theologica nicht tractiren könne, so möchte ich wohl wissen, wo irgend in der Schrifft die Diener des Worts GOttes alleine theologi genen-

net würden. Denn ein Theologus heisset nichts anders, als einer, der sein Gespräch von GOtt oder mit GOtt hält, welches einem jeden Christen zu thun oblieget.

§. 11. Es streitet auch wider die gantze Aufführung der Apostel, welche, ob sie gleich von Christo selbsten den Befehl hatten in alle Welt zu gehen, und das Evangelium zu predigen, so masten sie sich doch keiner ausserordentlichen Auctoritæt und Zwangs-Mitteln an, ja sie prætendirten nicht, daß sie alleine die Theologischen Controversien entscheiden, und andern mit Gewalt aufdringen könnten. Diejenigen also, so Nachfolger der Apostel zu seyn verlangen, können ja nicht mehr Recht sich zuschreiben, als dieselben gehabt haben. Nun ist zwar wahr, daß man denen so genandten Geistlichen mit Ausschlüssung derer Läyen das Recht sich zu versammlen, und gewisse Streit-Puncte zu untersuchen, und vor sich zu nehmen, wohl zulassen kan; Aber sie müssen nur nicht verlangen ein Recht zu haben, andern ihre Decreta aufzudringen, sondern sie können dieselben nicht weiter ausgeben, als für ihre eigene privat-Confession, und nicht aller Glieder der Kirchen, als die ihnen niemahls solch Recht aufgetragen, auch nicht auftragen können. Zu geschweigen, daß, wann man die Historie derer Conciliorum ansiehet, so findet man, daß die Gegenwart der Läyen öffters ist nothwendig gewesen, indem die Bischöffe auf denenselben die

grossen

grossen Tumulte haben angefangen, und einander in die Haare gefallen seyn. Bœhmer Observ. V. ad Lib. V. Petr. de Marca.

§. 12. Man schreibet zwar denen Conciliis die gröste Auctoritæt zu, indem dieselbe die Ecclesia repræsentativa wären, und die der Heil. Geist mit einer absonderlichen Gegenwart begnadigte. Aber es ist nicht gnung, daß man es saget, sondern es muß bewiesen werden, und da möchte ich wohl wissen, woher man darthun wollte, daß die Concilia die gantze Kirche repræsentirten, und daß die Bischöffe Judices delegati und Commissarii derselben wären, absonderlich, da man nicht einig ist; Wem das Recht die Commissarios auf denen Conciliis zu erwehlen zukomme. Daß der Heil. Geist daselbst gegenwärtig sey, wird man einem Unpartheyischen so leicht nicht persuadiren, indem man wohl weiß, wie offenbahr unvernünfftig und unchristlich, es allezeit auf denenselben hergegangen ist.

§. 13. Will man sagen, es würde doch alles durch die meisten Stimmen ausgemachet, und also wäre die præsumtion, daß allezeit nach vorhergegangenen Disputiren und Uberlegung die beste Meynung angenommen würde. Aber wenn man auch gleich dieses zulassen wollte, so ist doch bekandt, daß theoretische Fragen, dahin auch die Theologischen Streitigkeiten gehören, durch die meisten Stimmen nicht können ausgemachet werden. Denn es haben nicht

nur die meisten nicht allemahl die præsumtion der Wahrheit für sich, sondern man muß in dergleichen Dingen die Vota wohl erwegen. Der andere Fehler, so man bey denen Conciliis begangen hat, ist, daß man Kläger oder Beklagte mit zum Urtheil machen gezogen hat, da man, wenn recht hätte verfahren werden sollen, nachdem beyde Partheyen ihre Nothdurfft vorgetragen, und die Sache nunmehro geschlossen, dieselben hätte zurück weisen sollen. Uberdieses hat man die Schlüsse derselben mit Gewalt exequiret, und diejenigen, so sie nicht haben annehmen wollen, für Irrende gehalten, und mit weltlicher Straffe beleget, welches ebenfalls wider alle gesunde Vernunfft ist.

§. 14. Es ist derowegen keinem protestantischen Fürsten zu rathen, daß Er Concilia halte, und die Theologischen Streitigkeiten auf denenselben ausmachen lasse. Denn sind es indifferente Dinge, so kan er dieselbe selbsten decidiren; Sind es aber Sachen, die den Glauben anbetreffen, so kan weder er noch die Concilia dieselben ausmachen. Wenn aber ja dergleichen gehalten werden sollten, so hat er allerdings auf denenselben das Jus præsidendi, und zwar nicht als Bischoff, (wie etliche falsch meynen) sondern als Fürst.

§. 15. Sonsten wenn heutiges Tages in einem Lande Synodi angestellet werden, so pfleget der Superintendente dieselbe auszuschreiben. Er hat aber auf denenselben diejenige Gewalt

walt nicht, welche in Catholischen Ländern denen Bischöffen zukommet, und wenn er gleich ein und andere Fehler findet, kan er dieselbe nicht ändern und corrigiren, sondern er muß es entweder an das Consistorium oder an den Fürsten berichten.

§. 16. Es ist auch in etlichen Protestantischen Ländern die Gewohnheit, daß zu Zeiten ein Synodus gehalten wird. Also ist in Sachsen Herkommens, daß alle Jahr zweymahl ein General-Synodus in dem Ober-Consistorio nach vorhergegangnen Kirchen-Visitationen gehalten wird. Welchem die General-Superintendenten, die Churfürstl. Räthe und andere darzu abgeordnete Theologi beywohnen. Worauf vornehmlich zwey Sachen sollen tractiret werden. 1) Ein fleißiges Examen zu halten, damit eine unverfälschte Lehre GOttes Worts unter denen Kirchen-Dienern erhalten, und 2) damit alles Aergernüß, so viel möglich, beydes bey den Lehrern und Zuhörern mit gebührender Bescheidenheit, und guter Christlichen Ordnung GOtt zu Ehren, und der gantzen Kirche zur zeitlichen und ewigen Wohlfarth abgeschafft und gebessert werden möge.

§. 17. Uberdieses hällt man auch in Sachsen zu Zeiten ausserordentliche Synodos, deßgleichen Anno 1624. in Dreßden ist gehalten worden. Ja man hat auch in etlichen Sächsischen Dioecesen die Gewohnheit, daß zu Zeiten

die Superintendenten mit ihrem unter sich stehenden Priestern, zusammen kommen, und über gewisse Glaubens-Articul mit einander disputiren müssen. An andern Orten hat man nicht nur alleine Synodos generales, sondern auch speciales. Also, daß man die Verordnungen eines jedweden Landes hier mit zu Rath ziehen muß.

§. 18. Ob dergleichen Synodi die Macht haben Kirchen-Ordnungen zu machen, kan so gleich nicht bejahet werden, sondern man muß sehen, was ihnen der Fürst aufgetragen, und was vor eine Auctoritæt Er denselben gegeben hat. Denn sind sie zu dem Ende ausserordentlich von dem Fürsten angestellet, daß dadurch die eingeschlichenen Fehler sollen verbessert werden, so ist kein Zweiffel, daß, nachdem die Obrigkeit ihre gemachte Decreta confirmiret und publiciret hat, sie als Kirchen-Gesetze müssen angenommen werden, wie wir davon ein Exempel in Decreto generali Synod. Sax. de Anno 1624. haben. Siehe Carpzov L. III. Jurisprud. Consistorial. def. 15.

Das

Das ein und dreyßigste Hauptstück/
Von denen
Privilegien und Freyheiten der Clerisey.

§. 1.

IN denen ersten Zeiten hat man von denen Privilegiis und Freyheiten der Clerisey nichts gewust, sondern es hatten die Glieder der Christlichen Kirche einerley Rechte. Und wie wollte man davon etwas gewust haben, da der gantze Unterscheid der Clerisey und Läyen ist unbekandt gewesen. Nachdem man aber aus der Kirche eine Hierarchie gemachet, auch die Clerisey sich die gröste Gewalt durch die erlangten grossen Ehren-Aemter angemasset hatte, und die Läyen GOtt dancken musten, die Gnade derselben genüssen zu können, so war es kein Wunder, daß sie so viele Freyheiten erlanget haben. Derjenige also, so das Aufnehmen und Wachsthum des Pabstthums ansiehet, kan dessen Ursachen und die gebrauchten Kunst-Stücke gar leicht begreiffen.

§. 2. Es pflegen zwar die Papisten alle diese Rechte und Freyheiten, so sie zu haben vermeynen, aus der Göttlichen Schrifft herzuleiten; Aber mit was vor Grund dieses geschehen könne, siehet ein jeder, der nur einigen Begriff von der Christlichen Kirche hat, Doch ist es noch

mehr zu bewundern, daß auch so gar protestantische Scribenten solches zu behaupten keinen Scheu tragen. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß alle Rechte und Freyheiten der Geistlichkeit bloß von dem Willen des Fürsten dependiren; Gleichwie es nun in dessen Belieben gestanden, ihnen dieses zu ertheilen, also stehet es ihme auch allezeit frey, dieselbe wiederum zu nehmen. Und ist er dieses auch zu thun verpflichtet, wann nehmlich dergleichen Rechte so beschaffen seyn, daß sie dem Nutzen und Wohlseyn der Republique zuwieder lauffen.

§. 3. Alle Rechte und Privilegia aber zu erzehlen würde hier zu weitläufftig fallen. Wir wollen also nur ein und andere anführen, auch nicht untersuchen, woher dieselbe entstanden, und wie sie beschaffen seyn, sondern dieses auf eine andere Gelegenheit verspahren. Sie sind also 1) der weltlichen Obrigkeit in keinem Stück unterworffen, sondern von der Jurisdiction dergestalt eximiret, daß sie auch nicht einmahl dieselben prorogiren können c. 10. X. de constitut. 2) Sind sie von allen persöhnlichen Bürden z. E. Einquartirung, Wachen, Gerichts-Folge und dergleichen befreyet, 3) genüssen sie auch ein und andere Freyheiten wegen ihres Vermögens cap. 4. de censib. in C. cap. 4. de immun. eccles. Conf. Nov. 131. c. 5. 4) Haben sie den Rang und Præcedenz vor allen Läyen, 5) in Succeßions-Sachen

sind

sind sie von dem Jure Statutario des Orts, wo sie wohnen, frey, und wenn sie keinen Erben hinterlassen succediret der Bischoff, 6) in Processen haben sie ihre absonderlichen Jura, z. E. der animus injuriandi wird in denselben nicht gemuthmasset und dergleichen mehr.

§. 4. Was heutiges Tages der Priesterschafft vor Rechte und Freyheiten zukommen, muß man aus denen Verordnungen eines jedweden Landes sehen. Indem dieses alles der Einrichtung und Willen der höchsten Obrigkeit überlassen ist.

Das zwey und dreyßigste Hauptstück/ Von Der Art und Weise, wie einer aufhöret ein Kirchen-Diener zu seyn.

§. 1.

Nachdem wir bißhero betrachtet haben, auf was Art und Weise einer zu einem Kirchen-Amt gelangen kan, so erfordert es auch die Nothwendigkeit, daß wir sehen, wodurch einer dessen wieder verlustig werden kann. Welches aber auf unterschiedliche Art zu geschehen pfleget. Und zwar 1) durch den Todt, denn durch dieses beschlüssen wir alles, was

was wir in diesem Leben gehabt haben; 2) durch die Translation, wenn nehmlich ein Priester von seiner Kirche zu einer andern Gemeinde vociret wird.

§. 2. Es ist diese nach dem Jure Can. ordentlicher Weise verbothen. Sie eräugnet sich aber in unsern Kirchen desto häuffiger, obgleich auch bey uns, wichtige Ursachen erfordert werden, ehe ein Priester dergleichen Veränderung vornehmen solle. Also daß Brunnem. einen solchen, der ohne wichtige Ursachen seine Gemeinde verlässet, einen Desertorem seiner Kirche zu nennen pfleget.

§. 3. Nun will ich zwar nicht läugnen, daß ein Prediger sehr wohl thut, wenn er bey seiner Gemeinde bleibet, und derselben Erbauung sammt ewiger Wohlfarth allen privat Interesse vorziehet. Aber mir deuchtet doch, daß es in der Application sehr schwer sey, zu determiniren, was eigentlich eine rechtmäßige Translation sey. Denn will man gleich sagen, es müste ein Göttlicher Beruff da seyn; so weiß ich auch hier nicht, wer davon judiciren solle, indem von dem Gewissen eines andern nicht nur sehr schwer zu urtheilen ist, sondern bey uns selbsten lieget öffters das heimliche Interesse so verborgen, daß wir es selbsten nicht mercken. Es meynen zwar etliche, daß ein solcher Prediger, es mit seinen Mitbrüdern, oder mit dem nächsten Stadt-Ministerio, oder einer Theologischen Facultät communiciren,

und

und Erkändtnüß darüber einholen solle. Aber wie wollen andere von meinem Gewissen ein Urtheil fällen, da sie meine Intention nicht wissen können, und wir Menschen so geartet seyn, daß wenn wir zu etwas incliniren, es uns niemahls auch öffters an gottseeligen Prætexten nicht mangelt, eine Sache bescheinen und andere bereden zu können, daß wir die allerbeste Intention von der Welt haben. Zu geschweigen, daß mehrentheils die Menschen von anderer Leuthe Thun und lassen nach ihrem eigenen Affect zu urtheilen pflegen.

§. 4. Im Pabstthum ist es dem Urtheil des Bischoffs und bey uns der hohen Obrigkeit überlassen, ob einer zu einer andern Gemeinde transferiret werden solle cap. pen. X. de translat. episcop. Es suchet zwar Titius in der P. des G. R. Lib. II. c. 4. §. 49. zu behaupten, daß dieses aus der allgemeinen Päbstlichen Herrschafft herflüsse, und also in protestirenden Kirchen nicht statt finden könnte. Aber ich sehe keine Ursache dieser Meynung bey zu pflichten. Denn in einem jeden Amt, muß ich bey demjenigen meine Dimission suchen, von dem ich dasselbe erhalten habe. Da nun ein Priester von der Obrigkeit, in das Amt gesetzet, und confirmiret wird, so muß mir auch ohnfehlbar dasselbe die Dimission ertheilen, und also die Macht haben zu urtheilen, ob mir dergleichen könne verstattet werden. Und dieses kommet auch mit dem Zustande der ersten Christlichen Kirche überein,

ein, da es auf das Judicium des Synodi provincialis ankam, ob es die Translation verstatten wollte oder nicht. Und dahero schlüsse ich auch, daß die hohe Obrigkeit, nicht schuldig sey, einem Prediger die Translation zu verstatten, sondern er ist schuldig derselben zu gehorchen, und bey seinem Amte zu bleiben. Und sind die gegenseitigen Ursachen, so Herr Spener Tom. ult. Consil. Germ. P. I. c. 2. Art. 2. D. 11. qu. 3. p. 383. und Dedekennus Vol. 1. P. 2. S. 9. n. 4. anführet, gar nicht erheblich.

§. 5. Wenn aber das Consistorium im Nahmen des Fürsten in die Translation gewilliget hat, so ist der Consens des Patroni nicht von nöthen, indem diesem die Jura Episcopalia nicht zukommen. Und obgleich denen Patronis an etlichen Orten z. E. in der Marck das Recht einen Priester abzusetzen zukommet. Brunnem. L. 7. J. E. c. 8. §. 30., so kan doch dieses auf die Translation nicht extendiret werden. Carpz. P. III. J. E. Def. ult. n. 13. und Mev. P. 5. D. 366. n. 5.

§. 6. Daß aber der Consens desjenigen, so transferiret werden solle, erfordert wird, ist allerdings der Billigkeit gemäß. Doch kann er auch, wenn es der Nutzen und Wohlseyn der Kirchen erfordert, das andere Amt anzunehmen gezwungen werden. Denn wir sind nicht nur als Unterthanen, sondern noch vielmehr als Christen, die gemeine Wohlfarth der unserigen

gen vorzuziehen verbunden c. 6. X. de ætat. & qualit. ordinand.

§. 7. Es werden auch zu Zeiten Priester zur Straffe von einer Pfarre auf die andere gesetzet, welches man eine Pœnitenz-Pfarre nennet c. 4. X. de translat. episcop. Brunnem. d. 4. §. 28. und Carpz. L. 3. D. 118. Es suchen zwar diese beyde es auf alle Weyse zu defendiren; Aber ich halte davor, daß es besser sey einen unnützen Prediger gantz und gar abzuschaffen, als bey einer andern Gemeinde Aergernüß zu machen. Weil aber vornehmlich, auf den Nutzen der gantzen Gemeinde gesehen werden muß, so leugne ich nicht, daß in diesem Absehen andere Ursachen sich eräugnen können, weswegen man auf eine dergleichen Translation bedacht seyn kan. z. E. Es kan seyn, daß ein Priester die Gräntzen seines Straff-Amtes überschritten, und dadurch Feindschafft und Wiederwillen, bey seinen Zuhörern sich zugezogen hat, oder daß er sich mit seinen Collegen nicht wohl vertragen kan, keine Stimme hat, damit er seine Kirche erfüllen kan u. d. m. In dergleichen Fällen halte ich billich zu seyn, daß man eine Veränderung vornimmet, doch muß auch solches mit Behutsamkeit geschehen, damit die neue Gemeinde auch daraus nicht ein Aergernüß nimmet, und also der Endzweck des Predigt-Amts möchte verhindert werden.

§. 8. Weil aber bey denen Translationen es öffters geschiehet, daß die Kirche der Restitu-

tion

tion der auf die Vocation, Ordination und dergleichen, verwandte Unkosten, verlanget; so ist die Frage, ob der translocirte Prediger dieselben zu erstatten verbunden sey? Wann die Translation durch Schuld und Versehen des Predigers hat geschehen müssen, so kan allerdings die Kirche die Unkosten wiederum verlangen. Geschiehet es aber ohne seine Schuld, so ist er nichts zu restituiren schuldig. Brunnem. L. I. J. E. c. 8. §. 3. Was sonsten wegen des anni deserviti zu erinnern ist, wollen wir anderwerts zeigen.

§. 9. 3) Geschiehet es durch die Resignation oder Renunciation. Diese ist zweyerley, wenn einer entweder sein geistliches Amt aus gewissen Ursachen niederleget, aber doch ein geistlicher bleibet, und dieses nennet man renunciationem officii sacri, aut beneficii ecclesiast., oder wenn einer gantz und gar den geistlichen Stand verlässet, und ein Läye wird, welches desertio oder renunciatio ordinis, apostasia ordinis c. 1. 3. X. de apostat. it. reditus ad conversationem secularem c. f. D. 50. genennet wird.

§. 10. Diese war in denen alten Zeiten gantz und gar verbothen, also, daß nicht einmahl derjenige, so die primam tonsuram nur empfangen hatte, dergleichen zu thun sich unterstehen durffte c. 3 D. 20. q. 3. Und findet man deßwegen ein und andere Decreta Concilior. welche Thomassinus de V. & N. Eccles.

Discipl. P. II. Lib. I. c. 11. seqq. colligiret hat. Welches auch der Käyser Justinianus in der Nov. 6. c. 7. und in der Nov. 123. c. 15. widerhohlet hat. Man hat auch solches auf dem Tridentinischen Concilio aufs neue zu verbiethen gesuchet. Siehe Sess. XXIII. de Sacram. ord. c. 4. Also, daß ein solcher Geistlicher excommuniciret und vor infam gehalten wird, auch den geistlichen Stand durch Gefängnüß und andere Straffen wieder anzunehmen kan gezwungen werden. Hat er sich verheyrathet, so wird er als ein Ketzer angesehen, und kan mit der Inquisition wider ihn verfahren werden. Ist es aber ein Geistlicher, welcher nur die primam tonsuram oder die vier ordines minores hat, so muß man sehen, ob er ein beneficium hat oder nicht. In dem ersten Fall wird er pro apostata gehalten, verliehret zu Zeiten alle seine privilegia, und kan wider zurück zu kehren gezwungen werden. Im andern Fall aber wird er nicht als ein Apostata consideriret. Lanzell. Instit. Jur. Can. L. 4. §. 4. §. 14. und Corvini Jus Can. L. 4. Tit. 9.

§. 11. In denen ersten II. Seculis hat man von dem Unterscheid inter desertionem ordinis & officii sacri gar nichts gewust. Und wie sollte auch dieses können bekandt gewesen seyn, da der Unterscheid unter geistlichen Personen und Läyen noch nicht ist erfunden gewesen. Es ist derowegen kein Zweiffel, als daß gedachter Unterscheid auch zu dieser Distinction den Grund geleget

hat. Doch findet man nicht, daß es vom Anfang gantz und gar verbothen gewesen wäre, den geistlichen Stand zu verlassen, sondern es wurde derjenige, so es freventlich that, nur mit einer Straffe angesehen.

§. 12. Nachdem aber die heimlichen Absichten des Pabstthums immer weiter gingen, so fing man an diesen Unterscheid zu machen; daß, wenn einer zur Straffe wegen eines begangenen Verbrechens von seinem geistlichen Amt abgesetzet wurde, so machte man ihn zu einen Läyen; Wurde einer aber entweder ohne seine Schuld, oder aus andern wichtigen Ursachen sein geistliches Amt niederzulegen gezwungen, so blieb er ein Clericus, und genosse aller denen Geistlichen zukommenden Rechten und Freyheiten. c. 10. D. 50. c. 13. D. 55. c. 5. D. 84. c. 118. C. 1. q. 1. c. 1. C. 1. q. 7.

§. 13. Die Ursachen, warum man in dem Pabstthum die Niederlegung des geistlichen Standes vor eine Apostasie gehalten, ist 1) weil man in dem Jure Canonico defendiret, daß alle Gelübde zuläßiger Dinge einen verbinden, also, daß man dieselbe zu halten in seinem Gewissen verbunden sey. 2) Weil der Ordo ein Sacrament von Christo eingesetzet sey, da dem Ordinirenden die geistliche Gewalt gegeben würde, das Sacrament des Abendmahls zu bereiten und zu administriren. Und zwar wäre derselbe ein solches Sacrament, welches nicht wiederhohlet werden könne, indem es dem ordi-

ordinirten Geistlichen einen characterem indelebilem gäbe. Dieser aber wäre nichts anders, als ein geistliches Zeichen, welches GOtt der Seele des Ordinirten bey Empfangung der Ordination imprimirete, und dieses könnte nicht wiederum weggenommen werden.

§. 14. Alle diese Gründe aber werden billich unter denen Protestanten verworffen. Denn was die Gelübde anbelanget, so suchet zwar das Pabstthum derselben Obligation aus dem Mosaischen Gesetz herzuleiten; aber wer siehet nicht, daß dieselbe in der Israelitischen republique zu dem Ceremonial oder Forensischen Gesetzen gehöret haben, welche die Jüden alleine angingen. Da nun der gantze Levitische GOttes-Dienst in dem Christenthum aufgehöret hat, so hat auch ohnmöglich die Lehre von denen Gelübden statt haben können; Weil man aber im Pabstthum sahe, daß die Gelübde eine nützliche Sache sey, und welche der Kirche Geld brachte, so suchte man nicht nur dieselbe beyzubehalten, sondern man bemühete sich auch alle falsche Erklärungen derer Jüden mit beyden Händen anzunehmen.

§. 15. Was den Ordinem anbetrifft, so wird ebenfalls mit allem Recht von unsern Theologis und Juristen geläugnet, daß derselbe 1) ein Sacrament, 2) von Christo eingesetzet sey, und 3) einen characterem indelebilem imprimirte. Siehe Chemnit. in Exam. Concil. Trident. P. II. p. m. 891, seqq. 392. seqq. 45. seqq. 402. und

andre mehr. Daraus sollte man also billich urtheilen, daß man auch die Verlassung des geistlichen Standes bey uns als etwas indifferentes, oder als eine zuläßige Sache hielt, indem da man den Grund desselben verwirffet, auch ohnmöglich die Folgerungen aus denselben können angenommen werden. Aber diesem ohngeachtet siehet man bey denen allermeisten das Gegentheil. Also defendiret Brunnem. L. II. J. E. cap. 18. §. 16. die Apostasiam ordinis und Schilter in J. J. C. L. I. Tit. 14. §. 6. meynet, daß die Ordination einen, so lange man lebte, zu den geistlichen Stand obligirte, daß er auch deßwegen den caracterem indelebilem nicht mißbilliget. Ja andere sind, welche öffentlich defendiren, daß ein Geistlicher nicht könne seinen Stand verlassen, es müsten denn wichtige Ursachen und der Consens der höchsten Obrigkeit da seyn, ob sie gleich selbsten nicht einig seyn, welche Ursachen darzu erfordert werden. Siehe Dedekenn. Consil. Vol. I. P. III. L. I. m. 2. S. 9. n. 9. p. 788. Voetium Polit. eccles. P. II. L. 3. tr. 2. c. 10. u. a. m.

§. 16. Aber alle diese Gründe schaden der Wahrheit der Sachen gantz und gar nicht, sondern es ist ohnstreitig, daß die Verlassung des geistlichen Standes keines weges als ein Laster betrachtet werden könne, sondern eine unstraffbahre Sache sey. Gleichwie aber viele Dinge sind, die einer ohne Beleidigung der Gerechtigkeit und Furcht der Straffe wohl thun kan, die

aber

aber nach den Reguln der Tugend und Ehrbarkeit besser sind, wenn sie unterlassen werden, also muß dieses auch allerdings hier in Betrachtung gezogen werden. Indem es in allen Ständen ein Anzeigen eines unbeständigen Menschen ist, welcher von einer profession zu der andern, und von einem Stand zu dem andern tritt, und wird man selten sehen, daß dergleichen Leuthe grossen Nutzen in der Republique schaffen. Und dahin zielen auch die Sprüche der Schrifft, so man insgemein anzuführen pfleget, als 1. Cor. VII, 17. 20. Luc. IX, 62. 2. Timoth. II. 4. Proverb. XXVII, 8. u. a. m. daß sich derowegen ein Geistlicher vorhero wohl zu prüfen hat, ehe er seinen Stand zu verändern suchet. Was aber vor wichtige Ursachen einer haben müsse, sein geistliches Amt zu verlassen, ist nicht von nöthen, daß es so genau untersuchet werde, sondern es ist besser, daß man es dem Gewissen eines jedweden überlässet. Denn daß man sich im Pabstthum hat bekümmern müssen, ist die Ursache, weil es daselbst vor ein Verbrechen gehalten und mit weltlicher Straffe beleget worden ist.

§. 17. Wann aber gleich alle diese Umstände da seyn, so wird doch in dem Jure Can. erfordert, daß es mit Einwilligung des Pabsts, wenn ein Bischoff renunciren will, c. 12. X. de renunciat. oder mit Consens des Bischoffs, wenn es ein anderer Geistlicher ist, geschehen müsse. c. 4. X. eod. Und daraus folgern sie, daß 1) die

resignation in die Hände eines Läyen geschehen könne, und also die Einwilligung des patroni nicht von nöthen sey. c. 8. X. eod. 2) Daß dieselbe ohne vorhergegangne Untersuchung des Bischoffs oder des Consistorii nicht geschehen könne. Es ist derowegen nicht genung, daß einer dem Bischoff gemeldet hat, daß er den geistlichen Stand niederlegen wolle, sondern Er muß erst dessen Consens erwarten.

§. 18. Bey uns Protestanten ist es zwar nicht der Nothwendigkeit, es würde aber dennoch ein Priester wider die Reguln der Ehrbarkeit handeln, wenn er ohne Vorbewust der Obrigkeit sein Amt niederlegen wollte. Und dieses ist nicht nur bey denen Geistlichen, sondern auch bey allen andern Aemtern. Denn gleichwie keiner ein öffentliches Amt ohne Einwilligung der Obrigkeit antreten kan, also würde es sich auch nicht wohl schicken, wenn einer ohne bey derselben um seine Dimission anzuhalten, sein Amt verlassen wollte. Aufs wenigste würde Er einer grossen Undanckbarkeit zu beschuldigen seyn.

§. 19. Wenn nun also einer mit Bescheidenheit seine Dimission suchet, so hat auch die Obrigkeit nicht die Macht ihn zu zwingen, daß er bey denselben bleibe, sondern da die Obrigkeit die Macht hat, einem das aufgetragene Amt zu nehmen, so muß einer auch wohl die Freyheit haben, dasselbe vor sich selbsten niederlegen zu können. Es würde sich auch nicht wohl schicken

einen

einen zu zwingen, daß er bleiben müsse, indem man sich wohl wenig Fleiß und Sorgfalt von einem versprechen kan, so sein Amt wider Willen thut. Absonderlich, da es niemahls an Leuthen mangelt, die theils zu dergleichen officiis capable seyn, theils auch gar gerne dieselbe auf sich nehmen.

§. 20. Was aber derjenige, so den geistlichen Stand verlässet, vor eine Lebens-Art erwehlen müsse, und zu was vor Aemtern er sich begeben könne, muß ebenfalls der Klugheit und Gewissen eines jedweden überlassen werden. Indem ein jedweder wissen muß, zu was er sich am besten schicket, und wie er der republique am meisten dienen könne. Denn wir können in allen Ständen der republique Nutzen schaffen, es mag einer seyn ein Theologus, Juriste, Medicus, Soldat, Landmann, Hand-Wercksman und dergleichen. Wir finden auch nicht in der Schrifft, daß ein Stand vor dem andern eine prærogativ habe oder verbothen sey. Geschähe es aber, daß ein solcher eine unanständige, garstige, oder der Ehrbarkeit zuwiderlauffende Profession erwehlte, so schadet er sich selbsten, und giebt dadurch zu erkennen, daß er der republique nicht nur nichts nütze sey, sondern, daß er noch vielweniger würdig gewesen ist, ein geistliches Amt zu betreten.

§. 21. Es ist derowegen ein grosser Unterscheid unter der Desertion in Pabstthum und unter denen Protestanten. Dann 1) ist es bey uns

kein Verbrechen, welches einen unehrlich machet, und bestraffet wird. 2) Ist der Ordo bey uns kein Sacrament. 3) Giebet er denen Geistlichen keinen caracterem indelebilem. 4) Halten wir die Auflegung der Hände bey der Ordination vor kein göttliches Geboth, sondern vor etwas indifferentes. 5) Behält einer, so den geistlichen Stand bey uns renunciret, nicht die so genandten Jura ordinis. 6) Werden bey uns die Ursachen, warum einer den geistlichen Stand verlassen, nicht determiniret, sondern dem Gewissen eines jedweden überlassen. 7) Kan ein solcher keine actus ministeriales bey uns verrichten. 8 Wird dadurch bey uns keiner infam und untüchtig zu allen officiis publicis gemachet, sondern wenn er sich wiederum zu einem geistlichen Amt begeben will, und sonsten keine andere Ursachen ihm im Wege stehen, wird er auch dazu wiederum gelassen.

§. 22. Es geschiehet auch zu Zeiten die resignation eines geistlichen Amts oder beneficii, entweder in faveur eines andern, wenn ich nemlich mit dieser Condition dasselbe aufzugeben verspreche, so es dem Titio würde gegeben werden, oder mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension. Alles beydes war vor Zeiten gantz unbekandt, also, daß nicht einmahl in denen Decretalibus derselben Meldung geschiehet, obgleich heutiges Tages, dergleichen öffters, absonderlich in denen Stifftern und Præbenden vorzugehen pflegen. Nun meynen etliche, daß

dieses nichts anders als eine Simonie sey; Andere aber halten davor, daß es nur wider die regulas honestatis streite. Aber beydes kan ich nicht sehen, denn wie will es als eine Simonie angesehen werden, da bey diesem nichts vorgehet, was von Petro dem Simoni Mago ist vorgeworffen worden. Und wann die Obrigkeit damit zu frieden ist, daß ich einem andern mein Amt abtrete, und dasselbe confirmiret, so sehe ich nicht, wie man dadurch die honestatem beleidigen sollte, es mag einer auch dabey vor ein Absehen haben als er will. Stehet mir dieses in andern officiis zu thun frey, wann die Obrigkeit damit zu frieden ist, warum nicht in denen geistlichen Aemtern. Und will man sagen, daß eine dergleichen resignation der Kirche selten nützlich sey, so ist es eine Sache, die der Obrigkeit überlassen werden muß, die dafür Sorge träget, und von deren Willen es dependiret, ob sie es verstatten will oder nicht.

§. 23. Wann aber dergleichen geschehen solle, so wird nach dem päbstlichen Rechte der Consens des Pabsts erfordert, welcher sich dieses alleine reserviret hat. Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 27. c. 2. Bey uns geschehen dergleichen resignationes in denen Parochial-Kirchen zwar selten. Wenn sich aber doch diese ereugnen sollten, so muß es mit Consens des Patroni und des Consistorii geschehen, indem jener denjenigen præsentiren muß, in dessen faveur die resignation geschehen solle; Diesem aber kom-

met die Confirmation und also das Recht zu, aus gerechten Ursachen den præsentatum abzuweisen. In denen Canonicaten kommen dergleichen Fälle öffters vor, und da wird der Consens der hohen Obrigkeit erfordert, theils, weil dieselbe die Inspection über alle Stiffter in ihren Lande hat, theils, weil alle reservata des Pabsts, in Protestantischen Ländern, dem Landes-Fürsten zukommen: Von dessen Willen es auch dependiret, ob er die resignation zulassen will oder nicht. Siehe Ordin. Magdeb. polit. c. 6. §. 26.

§. 24. Wann aber die hohe Obrigkeit dieselben gleich confirmiret hat, so wird dennoch nach dem Päbstlichen Recht erfordert, daß der resignirende nach geschehener Resignation noch 20. Tage muß gelebet haben, es mag nun derselbe zu der Zeit entweder schon kranck oder noch frisch und gesund gewesen seyn, wiewohl in dem letzten Fall die Canonisten nicht einig seyn Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 27. §. 5. In denen Magdeburgischen Stifftern muß der resignirende den 21. Tag nach der resignation überlebet haben, welche Zeit auch in andern protestantischen Stifftern scheinet in Obacht genommen zu werden.

§. 25. Durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Obern bekommet derjenige, auf dem es ist conferiret worden, alle diejenigen Rechte, so der Resignirende gehabt hat, nur daß er in dem Canonicat nicht eben die

Stelle,

Stelle, sondern nur die unterste erlanget. Er succediret also in alle commoda und incommoda. Wann derowegen der Resignirende die Carenz-Jahre noch nicht gehalten hat, ist der Resignatarius dieselbe zu halten verpflichtet. Hingegen bezahlet er keine Statuten oder Curien Gelder, indem diese schon von dem Resignirenden bezahlet worden seyn. Geschiehet es, daß unterschiedliche auf einmahl resigniren, so hat von denen resignatariis derjenige vor dem andern den Rang, der am ersten von dem Landes-Fürsten ist confirmiret worden, weil die Resignation erst dadurch ihre Krafft erhalten hat, Lyncker resp. 34. und Espen cit. loc. c. 7. n. 12. Nebst diesem ist zu mercken, da diejenigen, so von dem Capitul erwehlet worden seyn, nicht anders als in dem Capitul-Monath (in mense seu turno capitulari) resigniren können. Wann also in dem Päbstlichen Monath (in mense papali) solche geschehen sollte, so ist dieselbe an und vor sich selbsten null und nichtig.

§. 26. Was die Resignationes anbelanget so mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension geschehen, so pfleget dieselbe sich zu eräugnen, wenn Prediger wegen ihres Alters oder anderen Leibes-Schwachheit ihrem Amt nicht mehr vorstehen können, und also ihr Amt resigniren, doch daß sie sich zu ihrem Unterhalt etwas gewisses vorbehalten. Welches allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß ist, absonderlich da man alte Leuthe lieber Noth und Elend leiden lässet, als daß man ausserordentlicher

Weise

Weise sie verpflegen, und vor ihre Unterhaltung Sorge tragen sollte. Weil aber solche öffters mögen gemißbrauchet worden seyn, so hat man dieselbe in denen Päbstlichen Rechten zu restringiren gesuchet. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 28. c. 1. & 2. In protestantischen Ländern pfleget man auch solche so leichte nicht zuzulassen, weil öffters Prediger kaum so viel haben, daß sie selbsten leben können, jedennoch wenn der alte Prediger sonsten seine Sustentation nicht haben kan, wird auch dieses zugelassen. Und ist deßwegen in der Ord. Pol. Sax. de Ao. 1612. Tit. von Consistorial-Sachen n. 3. veranstaltet, daß man den alten Prediger von denen Kirchen-Gütern erhalten solle, doch dergestalt, damit der Successor bey dem vollkömmlichen reditibus gelassen, oder doch auf allen äussersten Fall über den halben Theil nicht beschweret werde.

§. 27. So bald als die Resignation von den Fürsten ist approbiret worden, so verlieret der Resignirende alle seine gehabte Rechte, und wenn es ihme auch alsdenn gereuen sollte, so kan er dennoch das Amt oder Beneficium abzutreten gezwungen werden, indem der andere ein Recht durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Fürsten erlanget hat, welches ihme wieder seinen Willen nicht kan genommen werden c. 12. c. 14. X. de renunciat. Sollte auch gleich der Fall sich eräugnen, daß der Resignirende zu seinem niedergelegten Amt, wiede-

wiederum gelangen könnte, so kan es doch ohne einer andern Vocation und Collation nicht geschehen. c. 2. & 3. X. eod. Es kan aber nach denen Päbstlichen Rechten dieselbe aus schon angeführten Gründen nicht mehr ordiniret werden, welches aber gar wohl in protestantischen Ländern aus oben angeführten Ursachen geschehen kan, ob man es gleich nicht leicht zu thun pfleget. Siehe Herrn Thomasii Diss. de desert. ordinis Eccles. §. 34.

§. 28. Jedennoch aber bekommet ein solcher seine vorige Stelle nicht wieder, sondern muß mit dem untersten Platz in Ministerio oder Stifft zufrieden seyn. Weil aber dergleichen Prediger sich selten zu der untersten Stelle verstehen wollen, so hat man diese Cautel erdacht, daß man an statt einer neuen, die alte resignirte Vocation nur renoviret, und dadurch also alle Jura, die er vorhero bey der Kirche gehabt hat, ihm zu geben suchet. Nun ist nicht zu läugnen, daß freylich unter einer ordentlichen Vocation und unter renovirung der schon gehabten, ein grosser Unterscheid sey, indem man durch jene ein Recht giebet, welches er vorhero noch nicht gehabt hat; Diese aber ist gleichsam nur eine Continuation, und Restitution derjenigen Rechte, die man schon gehabt hat, so ist aber diese dennoch gar nicht als ein ordentlicher Weg, sondern vielmehr nur als eine Cautel einen zu einem Kirchen-Amt dergestalt zu helffen,

sen, daß er über die andern den Rang bekomme, zu betrachten.

§. 29. Derowegen entstehet hier die Frage, ob nehmlich demjenigen, so das Recht hat einen zu einem geistlichen Amt zu vociren, auch die Macht zukomme, die resignirte Vocation mit allen daran hangenden effectibus zu renoviren? Es ist aber hier nicht die Rede von der hohen Obrigkeit selbst, welcher allerdings dieses Recht zukommet, und von niemand in Zweiffel gezogen werden kan, sondern z. E. von der Kirchen, dem Stadt-Rath und dergleichen. Man ist in dieser Frage nicht einig; Diejenigen also, welche dieselbe bejahen, führen vor sich an 1) derjenige, so einen Contract schlüssen könne, habe auch die Macht denselben wiederum zu verneuern; Wer also das Recht habe einen zu vociren, dem komme auch zu dieselbe zu renoviren; 2) Wem ich ein neues Recht geben könne, dem könne ich auch dasselbe renoviren; 3) Ob es gleich schiene, daß denen übrigen Priestern daraus ein Præjudicium zuwachse, so stünde diesem der Nutzen der gantzen Kirche entgegen, auf welchen man vornehmlich sehen müste; 4) Würde ein solcher Mann die vacante Stelle nicht annehmen wollen, man könnte ihm auch dergleichen nicht zumuthen, indem es schiene, daß er auf eine Pœnitenz-Pfarre sollte gesetzet werden, da er vorhero der Oberste gewesen, nun aber der Unterste werden solle.

§. 30.

§. 30. Aber diese Gründe alle zusammen beweisen nichts, sondern derjenige, so die Macht hat einen Prediger zu vociren, oder auch zu præsentiren, hat nicht mehr Recht, und kan sich auch eines mehrern nicht anmassen, als ihme gegeben ist, und dieses bestehet in der Vocation. Die Renovation aber ist gar nicht der ordentliche Weeg zu einem geistlichen Amt jemand zu beruffen, sondern eine in denen Rechten ungegründete Cautel. 2) Kan er niemand zu einen andern Amt als demjenigen, so vacant ist vociren. Wenn aber ein Geistlicher stirbet, oder sonsten auf andere Art von seinem Amte kommet, so ist in denen Rechten ausgemachet, daß die übrigen Geistlichen bey der Kirche rücken, und also nur die unterste Stelle vacant bleibet, welche der Patronus oder ein anderer besetzen kan. Dieses aber geschiehet bey der Renovation nicht. Da nun also denen übrigen Predigern dieses Recht zukommet, so kan, 3) ja der so die Vocation hat, ihnen solches nicht nehmen, oder sonsten etwas zu derselben Præjudiz thun, welches offenbahr aber durch die Renovation geschiehet. 4) Ist die Renovatio in denen Kirchen-Gesetzen nicht alleine nicht gegründet, sondern sie streitet auch wieder dieselbe, indem niemand zu einem geistlichen Amt, als durch den ordentlichen Weeg gelangen kan. Wieder diese also kan kein Patronus, etwas vorzunehmen sich unterstehen; Und ist die Renovatio bloß eine Invention, die Kirchen-

Kirchen-Ordnungen über einen Hauffen zu schmeissen, 5) Wenn denen Patronis dergleichen Recht zukäme, so wären sie ordentliche Gesetz-Geber, die, mit denen, von der Obrigkeit, gemachten Verordnungen, umgehen, und dieselbe verdrehen könnten, wie sie wollten. Denn die Renovation ist nichts anders, als eine fiction; diese aber, schmeisset die Gesetze über den Hauffen, und dichtet ihnen einen Verstand an, welchen der Gesetz-Geber niemahls im Sinn gehabt hat. Denn was intendiret dieselbe anders, als daß die Resignation nicht geschehen sey, die doch würcklich geschehen ist; daß die unterste Stelle nicht vacant sey, die es doch ist, u. d. m.

§. 31. Uber dieses ist eine dergleichen Renovation der Natur der geschehenen Resignation gantz und gar zu wieder, indem nach aller Meynung zu dieser 1) die Niederlegung des geistlichen Amtes, 2) in den Gesetzen gegründete Ursachen, und 3) die Auctorität des Obern oder des Consistorii erfordert wird. Daraus folget, daß der Abdicans sein Recht gantz und gar verlohren hat, also daß deßwegen nach der Meynung der Canonisten derselbe niemahl und auf keinerley Weise zu solchen wiedergelangen kan. Lässet man nun die Renovation zu, so wird dadurch die Vocation renoviret, die gar nicht mehr, sondern ein non-ens gewesen ist, welches eine Contradiction nach sich ziehet. Ferner da die Resignation eine rechtmäßige Ursache

erfor-

erfordert, so ist diese entweder da gewesen oder nicht. Ist dergleichen vorhanden gewesen, so hat keine Renovation statt, indem es der Nutzen der Kirche nicht zulässet. Ist aber dieselbe ohne rechtmäßige Ursache geschehen, so gestehet er ja selbsten, daß er unrecht, und wieder sein Gewissen gehandelt habe, und nicht werth sey ein geistliches Amt zu betreten. Und da das Consistorium die Confirmation hat, so verliehret es dadurch dieselbe, indem durch die renovation einer in sein voriges Amt ohne weitere Confirmation gesetzet wird. Siehe *Acta Hamburgensia* oder Verzeichnüß der gesammten gewechselten Hamburgischen Streit-Schrifften, so *successive* über der von einseitigen Jacobitischen Gemeinde bißhero gesuchten und gestrittenen *Vocations-renovation* und Herrn Böhmers Diss. de renovatione vocationis resignatæ.

§. 32. Mit der resignation hat auch einiger Weise die Permutation oder Vertauschung eine Gleichheit. Und zwar ist dieselbe zweyerley, entweder wenn ihrer zwey ihre præbenden, oder wenn zwey Priester ihr Kirchen-Amt mit einander vertauschen. Was das erste anbetrifft, so ist solches in dem Jur. Can. verbothen. c. 5. 6. X. de rer. permut. Also, daß sie dadurch alle beyde ihrer beneficien verlustig werden. c. 7. X. eod.

§. 33. Man hat aber gar bald andere Mittel gewust, auf eine andere Art dergleichen vorzuneh-

zunehmen. Denn da man die resignationes in faveur eines andern erlaubet, so hat man ebenfalls auch die Vertauschung zulassen müssen, indem diese in der That nichts anders als dergleichen resignationes seyn. Was wir derowegen bißhero bey diesen angeführet haben, muß hier gleicher Gestalt appliciret werden.

§. 34. Die Vertauschungen der Kirchen-Aemter aber, werden heutiges Tages so leicht nicht zugelassen. Wenn aber inzwischen das Consistorium siehet, daß eine solche Vertauschung der Kirche nützlich sey, kan dasselbe gar wohl dergleichen verstatten. Sonsten aber wollen wir auch hier dasjenige wiederhohlet haben, was oben bey der Materie von der Translation ist gedacht worden.

§. 35. Es geschiehet auch zu Zeiten, daß ein Geistlicher, wegen seines üblen Verhaltens oder anderer begangenen Verbrechen seines Amtes erlassen und abgesetzet wird, von welchen wir unten mit mehrern reden wollen.

Das drey und dreyßigste Hauptstück, Von Dem Zustand der Kirchen, die keinen oder einen ausgedienten Pfarr-Herrn hat.

§. 1.

DAs Wort Vacatio bedeutet, wenn die Kirche keinen Pfarr-Herren hat. Es ist aber unter der heutigen, und in denen ersten Zeiten, gebräuchlich gewesenen, gar ein grosser Unterscheid. Denn da man in dem Pabstthum die Kirche zu einer republic gemachet, so hat es nicht anders seyn können, als daß die Vacanz derselben gleichsam als ein Interregnum ist angesehen worden.

§. 2. Zu denen Zeiten der Apostel kunnte keine Vacanz bey der Kirche nicht entstehen, indem die Apostel bey keiner gewissen Kirche waren, sondern an allen Orten, wo man das Evangelium Christi annehmen wollte, herum reiseten, und theils mündlich, theils schrifftlich den Nahmen Christi auszubreiten, und die Gemeinden zu weyden suchten.

§. 3. Nachdem sich aber die Zahl der Christen immer mehr und mehr vermehrte, so hielten die Apostel der Nothwendigkeit zu seyn, an einem jedweden Ort, gewisse Männer zu setzen, die der Gemeinde vorstunden, und die Heerde Christi

weydeten. Wie man solches siehet Act. XX, 28. XIV, 23. Ep. ad Tit. c. I, 5. Diese aber, ob sie gleich, zu einem gewissen Ort bestellet waren, unterliessen dennoch nicht auch andern Gemeinden zu dienen, und mit Lehren, Bethen und Vermahnungen ihnen beyzustehen; Weil der Endzweck derselben nicht in einem privat Interesse, sondern in Ausbreitung des Nahmens und der Lehre Christi bestunde. Derowegen, war es, weder zu denen Zeiten der Apostel, noch auch nach derselben, möglich, daß eine vacatio ecclesiæ entstehen konnte, indem nicht nur unterschiedliche einer Gemeinde vorstunden, sondern, wann auch gleich einer starb, oder sonsten abging, so brauchte es nicht eine lange Zeit einen andern zu erwehlen, indem ein jeder sich die gröste Freude machte, die Kirche zu weyden und die Lehre Christi auszubreiten. Arnolds Abbildung der ersten Christen. P. 1. L. 2. c. 11. §. 3. seqq.

§. 4. Weil aber nachgehends die grossen Verfolgungen derer Christen entstanden seyn, und man hauptsächlich die Priester und Bischöffe auf die Seite zu schaffen suchte, um dadurch desto leichter die Lehre Christi ausrotten zu können; da konnte es wohl geschehen, daß eine vacatio ecclesiæ entstunde. Wir mögen aber doch dieselbe betrachten wie wir wollen, so kan sie nicht in geringsten mit der heutigen Vacanz verglichen werden. Und wie konnte es möglich seyn, da man zu denselben Zeiten, von

keinen

keinen Parochien und Dioecesen, von keinen Gnaden-Jahren und dergleichen etwas wuste. Wozu noch dieses kommet, daß dazumahl ein jedweder von der Gemeinde alle Actus ministeriales verrichten konnte; also, daß obgleich gewisse Personen der Kirchen vorgesetzet waren, dennoch auch denen andern die Sorge vor die Gemeinde nicht untersaget war, und dieses desto mehr, zu einer solchen Zeit, da die presbyteri und dergleichen verjaget oder sonsten abgegangen waren.

§. 5. Nachdem aber die Bischöffe angefangen hatten sich einer grossen Auctoritæt anzumassen, und das Directorium bey dem Presbyterio zuführen, so geschahe es, daß man hauptsächlich, dieses, vacationem bey der Kirche nennete, wenn kein Bischoff da war, sondern entweder gestorben oder verjaget war. c. 8. D. 92. Da aber die Christliche Kirche unter dem Constantino M. zur Ruhe kam und keiner äusserlichen Verfolgung mehr zu befürchten war, auch ein jedweder Bischoff seine eigne Dioeces hatte, also, daß alle Geistlichen in derselben unter ihm stunden, so kunnte, so lange der Bischoff da war, keine vacantia sedis sich eräugnen, indem, wenn ein Priester, Diaconus, oder anderer Geistlicher starb, man es nicht vacantiam ecclesiæ, sondern vacantiam loci nennete. So geschahe es aber doch anjetzo, daß die vacantia ecclesiæ ein gantz ander Ansehen bekam. Denn die Bischöffe hatten ein schönes

Einkommen, ihre Macht hatte auf das äusserste zugenommen, keiner Verfolgung waren sie nicht mehr unterworffen, sondern nach der äusserlichen Beschaffenheit, war die Christliche Kirche in dem glückseeligsten Zustande von der Welt.

§. 6. Wenn derowegen ein Bischoff starb, so bemüheten sich viele dessen Stelle zu erlangen, dieses verursachte unterschiedliche factiones, indeme ein jedweder sich eine Parthey zu machen bemühete, und das Volck aufzuwiegeln suchte, also, daß ein und andere Tumulte entstunden, und bald dieser bald jener zum Bischoff vorgeschlagen wurde. Und dieses verursachte, daß öffters eine sehr lange vacantia ecclesiæ sich eräugnen muste. Zu diesem kam, daß die Bischöffe mit ihren Dioecesen nicht zu frieden waren, sondern dieselbe auszubreiten sich alle Mühe gaben. Dieses verursachte, daß alle Parochien ein gantz ander Ansehen bekamen, man gab einem jedweden Prediger seine parochie, man assignirte gewisse Kirchen-Güther u. d. Und von der Zeit an geschahe es, daß, wenn ein Prediger in seiner Parochie abging, daß auch bey denen Parochial-Kirchen die Vacanz sich eräugnete. Denn eine so gar genaue Inspection, wie vor Alters, konnten die Bischöffe über alle Kirchen ihrer Dioecesen nicht mehr haben; ja sie hatten auch nicht mehr wie vorhero die Freyheit, denen Kirchen Priester zu setzen, wie sie wollten, sondern da unterschiedliche

liche patronat-Kirchen entstunden, und die patroni das Recht bekamen, die Priester zu denenselben zu beruffen, so kunnte es nicht anders seyn, als daß es öffters sehr lange anstunde, biß die Kirche mit einem andern Prediger versehen wurde.

§. 7. Weil aber dieses der Kirche sehr schädlich war, absonderlich bey Abgang eines Bischoffs, so war man deßwegen auf Mittel bedacht diesem Ubel vorzubauen; und also geschahe es, daß 1) die Bischöffe öffters noch bey ihren Leb-Zeiten, doch mit Consens des Volcks und der Clerisey, sich einen Nachfolger aussuchten. Aber auch dieses verursachte ein und andre üble Folgungen, und wurde öffters gemißbrauchet, daß man also dergleichen, auf denen Conciliis zu verbiethen anfing. Ziegl. de episc. L. I. c. 15. 2) Machte man ein und andre Verordnung, um die gar zu lange Vacanz der Kirche dadurch zu verhindern; wodurch es endlich dahin kam, daß die Läyen gantz und gar von der Wahl der Bischöffe ausgeschlossen wurden. 3) Führte man das Jus devolutionis & privationis ein, nehmlich man setzte eine gewisse Zeit, binnen welcher das geistliche Amt besetzet werden muste; wiedrigenfalls verlohr er vor diesesmahl sein Recht. Die Zeit, so in denen Canonibus gesetzet ist, bestehet bey der Erwählung eines Bischoffs in drey, c. 41. X. de elect. c. 11. D. 50. c. 3. D. 75. bey denen andern Geistlichen aber in 6. Monathen, wann nehmlich der Pa-

tron ein Geistlicher ist, ist er aber ein Läye, so sind nur 4. Monathe gesetzet. c. nulla, c. dilectus de concess. præbend. c. 5. X. de suppl. neglig. prælat. c. 3. c. 23. c. 27. X. de Jur. patron. Und hat man vielleicht denen Läyen deßwegen eine so kurtze Zeit gegeben, damit die freye Macht einen andern zu bestellen, desto eher dem Bischoff wieder heimfallen könne.

§. 8. Nun hätte man zwar meynen sollen, daß nach der Reformation, dieses in ein und andern Dingen zum Nutzen der Kirchen würde verändert werden. Aber an statt dessen ist die Sache mehr verschlimmert worden. Denn da man in dem Jure Can. die obbenandte Zeit nicht zu dem Ende gesetzt hat, daß der Patronus nicht eher einen solle vorschlagen, sondern nur daß er die Denomination nicht nach seinen Gefallen sollte aufschieben können, so ist es bey uns nicht wohl möglich, daß man binnen dieser Zeit die erledigte Stelle besetzen kan, sondern die Ersetzung wird insgemein, nach Verfliessung des halben Gnaden-Jahrs vorgenommen. Ja an etlichen Orten währet es wohl ein gantzes Jahr, ehe man zu derselben schreiten kan, indem an einigen Orten die Wittwen und Kinder das gantze Gnaden-Jahr zu genüssen haben. Nun ist es zwar billich, und wohl gethan, daß man die Wittwe und Kinder auf solche Art zu versorgen suchet, absonderlich, da ohnedem bey vielen Predigern nach ihrem Tod nicht viel übrig bleiben kan, aber es ist doch unverantwortlich,

daß

daß wegen derselben Nutzen die Kirche unterdessen verabsäumet und verlassen werden soll. Denn gehet es bey andern Officiis an, daß einer ein halbes oder gantzes Jahr umsonst dienen oder das Carenz-Jahr halten muß; Warum sollte nicht auch ein Prediger dergleichen thun können. Und will man gleich sagen, daß doch die Kirche unterdessen durch die benachbarten Pfarr-Herrn besorget würde; so weiß man aber wohl, daß die Sorge vor die Kirche nicht allein in Predigen und in Austheilung der Sacramenten bestehet; zugeschweigen, daß man sich leicht einbilden kan, wie öffters dergleichen Predigen, die umsonst müssen gehalten werden, und ausser welchen ein Pfarr-Herr doch seine ordentliche Arbeit hat, beschaffen seyn mögen.

§. 9. Eine dergleichen Kirche also wird genennet Ecclesia viduata oder vidua; absonderlich findet man, daß dieselbe so genennet worden ist, wenn sie keinen Bischoff hat. Gonzalez in not. ad c. 41. X. de elect. voc. viduata. Die Ursache dieser Benennung ist, weil man in dem Pabstthum eine Ehe zwischen dem Bischoff und der Kirche fingiret. Derowegen da man bey denen Protestanten dieses leugnet, hätte man auch besser gethan, wenn man alle dergleichen Nahmen weggelassen hätte.

§. 10. Es kan sich aber die Vacantia Ecclesiæ auf unterschiedliche Art ereignen, z. E. Wenn der Prediger gestorben, oder translociret, oder rechtmäßiger Weise abgesetzet ist, oder er selbsten vor

sich sein Amt niedergeleget hat. Mit einem Wort: Wann die Kirche keinen Priester hat, auch niemand ein Recht mehr zu dem Pfarr-Amt hat. Zu diesen pflegen auch die Canonisten zu rechnen, wenn zwar ein Prediger bey der Kirche ist, der aber nichts nütze ist, und seinem Amte nicht vorstehen kan c. 2. de translat. episc.

§. 11. Wann sich nun also die Kirche in einem solchen Zustande befindet, daß sie keinen Pfarr-Herrn hat, so muß man dieselbe inzwischen, biß ein anderer bestellet ist, auf andere Art zu besorgen suchen. Denn da man die Kirche insgemein mit denen minoribus zu vergleichen pfleget, und auch ihnen eben die Rechte verstattet, so muß man auch hauptsächlich hier diese Vergleichung nicht aus denen Augen setzen, sondern Sorge tragen, damit diese auf keine Weise einigen Anstoß noch Schaden leyde. Vornehmlich aber sollte man billig vor dieselbe mehr Sorge tragen, wenn sie mit einem unnützen Priester versehen ist, der entweder seiner Gemeinde nicht wahrnimmt, sondern durch andere sein Amt verwalten läßt, und also entweder seiner Commoditæt nachhänget, oder in andere Händel, die ihn nicht angehen, vermenget; oder aber, wenn er sein Amt nicht so verrichtet, wie es einem rechtschaffnen Pfarr-Herrn anstehet.

§. 12. Nun sollten zwar bey dergleichen Fällen die benachbarten Pfarr-Herrn sich einer dergleichen

gleichen Gemeinde billich annehmen, und dieselbe nicht nur alleine, so viel als es möglich ist, zu besorgen suchen, sondern auch es an die Obrigkeit bringen, damit bey Zeiten einem solchen Ubel möchte begegnet werden können, wie dieses in der ersten Kirche hat zu geschehen pflegen. Aber es ist leyder dieses wenig zu hoffen, theils weil ein jedweder meynet, daß seine Sorge nicht weiter, als auf seine Parochie gehe, und daß er sich um andere Schaffe nicht zu bekümmern habe. Theils kan man auch wegen vieler Umstände fast dergleichen einen andern nicht rathen; Wann derowegen ein dergleichen Pfarr-Herr sich an einem Ort befindet, so kommet es allerdings dem Consistorio zu, denselben so gleich von seinem Amte zu suspendiren, und unterdessen das Einkommen demjenigen zu geben, der das Amt verwaltet, ja es thut dasselbe wohl, wenn man bey dergleichen Prediger auch dadurch keine Besserung spühret, daß man ihn gantz und gar absetzet.

§. 13. Ereignet sich, daß ein Prediger wegen Alters, Ungesundheit und Schwachheit seines Leibes dem priesterlichen Amt nicht vorstehen kan, so pflegte man sonsten demselben einen Coadjutorem, doch ohne Hoffnung der Succession zu geben c. 1. C. 7. q. 1. Welches man auch in unsern Kirchen angenommen hat, doch dergestalt, daß gemeiniglich ein dergleichen Substitutus so gleich die Hoffnung in dem Amte zu succediren bekommet. Ob dieses

wohl gethan sey, pflegen andere in Zweiffel zu ziehen; man kan aber wohl dergleichen geschehen lassen, so ferne es als ein Mittel betrachtet wird, den Substituten auf zu muntern, damit er desto besser seinem Amte vorstehe, und seine Heerde, über die er soll gesetzet werden, desto-mehr zu besorgen suche.

§. 14. Geschiehet es aber, daß der Pfarr-Herr entweder gestorben oder abgesetzet ist, oder selbsten resigniret hat, so pfleget man unterdessen das geistliche Amt durch andere versehen zu lassen. Und zwar ist bey der Kirchen entweder nur ein Prediger, oder mehrere. In diesem Fall wird des Verstorbenen Amt durch die übrigen Geistlchen bey der Kirche versehen. Im ersten Fall aber wird es unterdessen denen benachbarten Predigern aufgetragen. Und sollte man billich bey diesen Falle, es nicht bey dem blossen Predigen und Austheilung derer Sacramenten beruhen lassen, sondern auch alles dasjenige zu thun sich bemühen, was dem Amte eines ordentlichen Predigers anhänget und darunter begriffen wird. Ordin. Sax. Eccles. Tit. vom Beruff und Annehmung der Kirchen-Diener und Ord. Eccles. Magdeb. c. 13. §. 5.

§. 15. Damit dieses alles in Obacht genommen werde, lieget die Besorgnüß dem Superintendenten ob, welcher solches an etlichen Orten mit Consens des Gerichts-Herrn und Vorwissen des Kirchen-Patrons thun muß. Diese Gewohnheit, daß man andern die Sorge

der

der verwittibten Kirche aufgetragen hat, ist auch schon vor Alters in Obacht genommen worden, und nennete man es commendationes, und die, so das Kirchen-Amt inzwischen verwaltet, Intercessores, interventores, visitatores c. 1. 2. C. 21. q. 1. c. 22. C. 7. q. 7. c. 16. & 19 D. 61. Ziegl. ad Lanzell. L. I. Tit. 28. v. 10. und Petr. Suavis histor. Concil. Trident. Lib. 2. und Menagius in Amœnit. Jur. civ. c. 35.

§. 16. Es muß aber dieses Amt von denen Benachbarten oder andern umsonst versehen werden. Und eben deßwegen geschiehet es auch, daß sie öffters sich gar wenig Mühe geben, indem den meisten Menschen mehr an ihrem eigenen Nutzen als an dem Wohlseyn ihres Nächsten gelegen ist. Es will zwar Carpzov. L. I. J. E. Def. 165. haben, daß man in dergleichen Fall einige Recompence vor die gehabte Mühe reichen sollte; Aber man ist dieses zu thun nicht schuldig, theils wegen des Gnaden-Jahrs, so der Wittwe und Kindern zukommet, theils auch weil in denen Kirchen-Ordnungen selbsten das Gegentheil versehen ist. Also stehet ausdrücklich in der Magdeb. Kirchen-Ordnung c. 14. §. 7., daß die nächst angesessenen Pastores, so lange biß das halbe Gnaden-Jahr zu Ende, ohne Entgeld, und umsonst willig thun und verrichten, die Eingepfarrten aber selbige abholen und eine Mittags-Mahlzeit zur Nothdurfft reichen sollen, doch muß man in dergleichen Dingen, auf die Gewohnheit und Verordnungen

eines jedweden Orts zugleich mit sehen. Sollte es aber geschehen, daß das Gnaden-Jahr zu Ende, und doch unterdessen kein Pfarr-Herr bestellet worden wäre, so glaube ich wohl gethan zu seyn, daß man alsdann die nach derselben Zeit einkommende Einkünffte demjenigen genüssen lässet, der inzwischen die Kirche besorget Carpz. L. I. J. E. Def. 164.

§. 17. Zu Zeiten geschiehet es, daß man Pastores vacantes hat, Priester die kein Pfarr-Amt haben. Welches entweder aus Verschulden derselben, oder durch Gewalt zu geschehen pfleget. Das erste ereignet sich, wenn der Prediger entweder suspendiret, oder gantz und gar abgesetzet wird. Und nennet man sie deßwegen in dem Jure Can. Pastores vacantes, weil sie den characterem indelebilem behalten. Da wir aber diesen verwerffen, so ist es besser, wann wir sagen, daß sie gantz und gar auffhören Geistliche zu seyn, und bloß als Läyen betrachtet werden müssen; Deßwegen wird ihnen auch nicht mehr verstattet, einigen actum ministerialem zu verrichten.

§. 18. In dem andern Fall aber wird eine solche Gewalt erfordert, welcher der Prediger nicht wiederstehen, und also bey seiner Kirche nicht bleiben kan. Daß man auch deßwegen zu fragen pfleget, ob wohl ein Prediger zur Zeit der Pest, Krieg, Verfolgung u. d. seine Gemeinde verlassen könnte? Worauf man wohl mit Unterscheid antworten muß. Ist es eine Verfol-

gung

gung, die den Prediger alleine angehet, so thut er wohl, wenn er so lange bleibet, als er kan, ausser diesen Fall kan er wohl mit guten Gewissen weichen, indem er durch sein Verbleiben der Gemeinde doch nicht nutzen kan. Ist es aber zur Pest-Zeit und dergleichen, so erfordert allerdings sein Amt, daß er bey seiner Gemeinde bleibet, und bedencket, daß ein guter Hirt sein Leben vor die Schaffe lässet. Ist es aber doch, daß er sein Leben zu erhalten suchet, und von der Gemeinde weichet, so halte ich davor, daß er entschuldiget werden könne, indem die Furcht des Todes bey manchen Menschen so starck ist, daß sie derselben kaum wiederstehen können. Und eben deßwegen verdienet er desto mehr Lob, wenn er auch mit Gefahr seines eigenen Lebens bey der Gemeinde bleibet, und sie mit Trost auf zu muntern sich bemühet. Siehe C. 46. 47. c. 7. q. 1. c. 48. C. 7. q. 1. Carpz. L. 1. J. E. Def. 72. und Brunnem. L. I. J. E. c. 6. in 10. §. 12.

Das vier und dreyßigste Hauptstück/ Von

Dem Recht der Läyen oder zusammen Gepfarrten oder Kirch-Spiels Verwandten.

§. 1.

WIr haben oben gesehen, daß in der ersten Kirche der Unterscheid unter Geistliche und Läyen gantz ist unbekandt gewesen;

wesen; Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten, dieselbe zu Unterdrückung und Verachtung der so genandten Läyen erfunden, so hätte man doch auch billich in dem Jure Canonico von denen Rechten derer Läyen handeln sollen. Aber ich glaube, sie haben dieselben nicht vor würdig geachtet, ihrer zu gedencken, sondern nur von denen Rechten der Geistlichen, so alleine das Regiment haben, nicht aber von Läyen als Unterthanen der Clerisey handeln wollen. Wir werden also auch hier nur hauptsächlich um den Zustand derer zusammen Gepfarrten uns zu bekümmern haben.

§. 2. Es ist aber ein Parochianus eine solche Person, welche zu einem Kirch-Spiele gehöret, und verbunden ist daselbst den Gottes-Dienst abzuwarten, die Sacramenta zu empfangen, und zu Unterhaltung des Pfarr-Herrn und Erhaltung der Parochie etwas bey zu tragen.

§. 3. Man ist aber nicht einig, wodurch eigentlich einer ein Parochianus einer Kirche wird. Ich halte davor, daß derjenige vor einen Eingepfarrten in das Kirch-Spiel gehalten werden müsse, der 1) an dem Orte wohnet und sich niedergelassen, 2) mit der Intention, daß er beständig daselbst bleiben wolle, und 3) daß er eben der Religion, so in der Kirche gelehret wird, zugethan sey. Wann derowegen diese drey Umstände sich finden, so ist ein solcher nicht nur zu dem GOttes-Dienst bey derselben Kirche gehalten, sondern auch das seinige zur

Erhal-

Erhaltung des Priesters und der Parochie zu geben verbunden. Jedoch muß auch in diesen auf das Herkommen eines jedweden Orts gesehen werden. Denn an etlichen Orten ist es hergebracht, daß dasjenige, so von dem Eingepfarreten gegeben und beygetragen werden muß, auf die Häuser geleget ist. In diesem Fall also muß ein jedweder, so das Hauß besitzet, er mag einer Religion zugethan als er will, z. E. ein Jude, das ordentliche zu Erhaltung der parochie geben, ob er gleich wegen seiner Person der Sorge und Inspection des Pfarr-Herrens nicht unterworffen ist.

§. 4. Es ist derowegen ein Pachter, so ein Gut auf einige Zeit nur gepachtet hat, nicht so gleich ein Eingepfarrter derselben Kirche, wo das Guth lieget, sondern er hat allerdings die Freyheit, daß er an dem Ort, wo er ordentlich seine Wohnung gehabt hat, bleiben, und den GOttes-Dienst sammt allen dem, was demselben anhänget, abwarten kan. Er ist auch zur Erhaltung der Parochie etwas beyzutragen nicht verbunden, es müste denn wiederum das Herkommen eines Orts anders beschaffen seyn. Denn auf solche Art, wenn einer unterschiedliche Aemter gepachtet hätte, müste er auch von allen ein Parochianus seyn. Inzwischen ist doch dieses richtig, daß das Gesinde, so er auf diesen oder jenen Guth hat, auch zu dem Kirch-Spiele gehöret, und nirgends anders den GOttes-Dienst halten könne.

§. 5. Gleicher Gestalt, wenn sich einer gleich eine lange Zeit entweder wegen Kriegs, Kauffmannschafft, ein Studiosus wegen seines Studirens an einem Ort aufhält, so wird er dennoch kein parochianus, sondern es stehet ihme frey, daß er eine Kirche erwählen kan, welche Er will. Wenn Er sich aber einmahl zu einer Kirche gehalten, und die Sacra daselbst genossen hat, muß er unterdessen so lange, als er an der Ort verbleibet, allerdings vor einen Eingepfarreten gehalten, und also des Abendmahls, Tauffe, Begräbnüsse u. d. daselbst gebrauchen und zu genüssen haben. Ist es, daß einer an zweyen Orten wohnet, als im Winter in der Stadt, des Sommers aber auf dem Lande, so kan er zwar in so weit als Eingepfarrter beyder Orten betrachtet werden, so ferne zu Erhaltung der Parochie etwas beygetragen werden muß; daß Er aber die Sacra an beyden Orten abzuwarten verbunden sey, kan auf keine Weise behauptet werden.

§. 6. Wann unterschiedliche Kirchen in einer Stadt seyn, so muß man sehen, ob einer sein eigen Hauß daselbst hat, oder ob er nur als Miethmann daselbst wohnet. Im ersten Fäll gehöret er zu derjenigen Parochie, worinnen das Hauß lieget; Im andern Fall aber behält Er die Freyheit, daß er zu seinem GOttes-Dienst eine Kirche erwählen kan, doch daß er wegen der Tauffe und Begräbnüß ebenfalls zu der Parochie, worinnen er wohnet, verpflichtet ist. Es müste

denn

denn durch die Gewohnheit des Ortes ein anderes hergebracht seyn.

§. 7. Und gleichwie die Frau durch die Ehe in das Domicilium mariti tritt, also wird sie auch dadurch eine eingepfarrete desjenigen Pfarr-Spieles, zu welchen der Mann gehöret. Ist sie aber einer andern Religion zugethan, so bleibet sie bey ihrer vorigen parochie. Inzwischen aber stehet doch der Obrigkeit frey zu verordnen, daß bey solchen ungleichen Ehen die actus ministeriales, so die Person der Frauen nicht angehen, von dem Prediger der Parochie des Mannes müssen verrichtet werden. Deßwegen ist an etlichen Orten die Verordnung so gemachet, daß es denen Eltern ungleicher Religion frey stehen solle, ihre Kinder in der Religion tauffen zu lassen und zu erziehen, wie es die Gerichts-Ordnungs-mäßige Ehe-pacta oder ihre bey Eingang der Ehe genommene Abrede mit sich bringet. Wo aber dergleichen nicht da seyn, so folgen die Kinder dem capiti familiæ. Siehe Fabri Staats-Cantzley. Tom. X. p. 803.

§. 8. Wenn eine Frau bey ihrer vorigen parochie verbleiben und den Prediger des Orts zu ihren Beicht-Vater nicht annehmen will, so kan ich aus der gesunden Vernunfft und der Freyheit der Christlichen Religion nicht sehen, wie dieselbe dazu könne gezwungen werden, absonderlich, wenn sie sonsten dem Prediger dasjenige zu geben sich erbiethet, was er von seinen Pfarr-Kindern fordern kan. Weil man aber

heutiges Tages aus dergleichen Dingen ein ordentliches monopolium gemachet hat, so zweiffle ich sehr, ob dergleichen wider Willen des Predigers möchte verstattet werden, da ohnedem die Geistlichen gar bald solche Dinge als eine Verachtung ihrer Person anzugeben pflegen.

§. 9. Geschiehet es, daß man seine Wohnung verändert, und ein Hauß unter einer andern Parochie kauffet, so ist kein Zweiffel, daß man auch dadurch zu dem vorigen Kirch-Spiel nicht mehr gehöret, und also nicht nur alleine zu Erhaltung desselben nichts mehr beyzutragen verbunden ist, sondern man ändert auch die Parochie quoad Sacra. Ob man aber auch bey dieser Gelegenheit einen andern Beicht-Vater annehmen, und den ersten verlassen könne, suche ich allerdings zu bejahen; Man thut aber doch hierinnen besser, wenn man sich nach der Gewohnheit eines jedweden Ortes richtet.

§. 10. Ob der Fürst selbsten auch unter einer gewissen Parochie stehe / ist man nicht einig / indem insgemein die Hoff-Prediger sich ebenfalls ein Parochial-Recht bey der Schloß-Kirche anmassen / welches man ihnen auch / was die Hoff-Stadt anbetrifft / wohl verstatten kan. Vor die Person des Fürsten aber / der Gemahlin und Fürstlichen Kindern / kommet ihnen dieses durchaus nicht zu. Denn obgleich insgemein ein Landes-Herr seine ordentliche Hoff-Prediger zu halten pfleget / so thut Er aber dieses bloß aus der ihm zukommenden Freyheit / und ist kein Zweiffel / daß er nicht nur einen Hoff-Prediger zu halten nicht schuldig ist / sondern daß er auch einen Beicht-Vater sich erwählen und von einem jedweden Prediger als er will / die Sacra verrichten lassen kan.

)o(

Anderes Buch.

Anderes Buch

Das erste Hauptstück / Von denen Geistlichen Sachen.

§. 1.

WIr haben bißhero von denen geistlichen Personen gehandelt; nun wird es von nöthen seyn, zu untersuchen, worinnen die Natur der geistlichen Sachen bestehe. Absonderlich da das Pabstthum hierinnen vieles eingeführet hat, welches der gesunden Vernunfft und der heil. Schrifft entgegen zu seyn scheinet. Was also die so genandten geistlichen Sachen selbsten anbelanget, so findet man in dem Verstande des päbstlichen Rechtes bey keinen Welt-Weisen und Rechts-Gelehrten davon etwas. Und wenn man gleich sagen wollte, daß diese Dinge Ihnen unbekandt gewesen wären, indem derselben bloß alleine in der heil. Schrifft Meldung geschähe; so ist aber doch auch dieses gantz falsch, indem auch in dieser davon nichts gedacht wird.

§. 2. Denn obschon das Wort Ecclesia öffters in der Schrifft vorkommet, so habe ich aber oben schon gewiesen, daß es niemahls die so genandten Geistlichen alleine bedeutet. Da man aber in dem Pabstthum es von diesen alleine hat

verstehen wollen, und die Läyen davon gantz und gar ausgeschlossen, so hat es nicht anders seyn können, als daß man diejenige Dinge res ecclesiasticas genennet hat, welche von der Geistlichkeit dazu gemacht worden seyn, dergestalt, daß die Läyen daran gar kein Recht haben, sondern wenn sie sich derselben anmassen wollten, zeitliche und ewige Straffe zu befürchten haben.

§. 3. Es sind diese aber zweyerley, entweder Geistliche (spirituales) nehmlich das Wort GOttes, die Sacramente u. d., oder weltliche Sachen (temporales) als Tempel, Kirchen-Güther, Häuser, Zehenden ꝛc. Und auch darinnen brauchet das Canonische Recht diese Wörter in einen gantz andern Verstande, als sie in der Schrifft, und bey andern Scribenten genommen werden, indem es unter dem Wort geistlich, nicht alleine die Personen und Sachen, sondern auch gerichtliche Streitigkeiten, Straffen und dergleichen verstehet.

§. 4. Denn in der Schrifft wird zwar das Wort Spiritus oder Geist auf unterschiedne Art genommen. Hammondus in notis bey dem Evangel. Lucæ IX, 55. Aber es ist nicht von nöthen, daß wir uns dabey auf halten, sondern wir wollen es denen Herrn Theologis überlassen: Absonderlich da die Ausleger darinnen nicht einig seyn. Inzwischen findet man an unterschiednen Orten, daß das Geistliche dem Fleischlichen entgegen gesetzet wird. Also sagt Paulus Rom. VII, 14. **Denn wir wissen, daß das Gesetz**

geist-

geistlich ist: Ich aber bin fleischlich unter die Sünden verkaufft und im XV. Cap. 27. Denn so die Heyden sind ihrer geistlichen Güther theilhafftig worden, ists billich, daß sie ihnen auch in leiblichen Güthern Dienst beweisen. Und 1. Cor. IX, 11. So wir euch das Geistliche säen ists ein groß Ding, ob wir euer Leibliches erndten. Und Rom. IIX, 4. seqq. Denn die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnet; Die aber geistlich sind, die sind geistlich gesinnet, und an andern Orten mehr.

§. 5. Aus diesen allen siehet man gantz deutlich, daß der fleischliche Mensch nichts anders als denjenigen andeutet, so nach seinen verderbten Affecten lebet, und der Wollust, Ehr- und Geld-Geitz den Zaum lässet. Der Geistliche aber, so vernünfftig und nach den Lehren Christi lebet, und also auf alle Weise seinen Affecten zu widerstehen sich bemühet. Da nun also die Clerisey alleine der geistliche Mensch zu seyn prætendiret, und hingegen die Läyen mit dem Nahmen der fleischlich-gesinnten beleget, so siehet man gar deutlich, wie solches nicht nur dem Verstand der heil. Schrifft gantz und gar zuwider ist, sondern auch wie schimpfflich von denenselben die Läyen gehalten werden. Und wollte man gleich sagen, daß in dem päbstlichen Rechte nirgends stünde, daß die Läyen von dem geistlichen Menschen ausgeschlossen wären, so habe ich aber nicht nur oben das Gegentheil ge-

zeiget, sondern es weiset es auch die Erfahrung, indem man die Clericos, Geistliche, den geistlichen Stand, das geistliche Regiment; Hingegen die Läyen, Weltliche, den weltlichen Stand, das weltliche Regiment nennet. Weltlich aber heisset bey ihnen nichts anders als fleischlich.

§. 6. Denn weltlich seyn, kan nichts anders bedeuten, als entweder in der Welt, oder von der Welt seyn, und sich der Welt gleich stellen. Nehmen die Päbstler es im ersten Verstande, so können sie sich davon nicht ausschlüssen, indem sie ebenfalls in der Welt seyn. Weil also dieses nicht seyn kan, so halten sie ohnstreitig die Läyen vor diejenigen, so von der Welt und also fleischlich gesinnet seyn, wie Johannes im 15. Cap. v. 15. saget. **Wäret ihr von der Welt, so hätte die Welt das ihre lieb; dieweil ihr aber nicht von der Welt seyd, sondern ich habe euch von der Welt erwehlet, darum hasset euch die Welt.** Es ist aber kein Zweiffel, daß die päbstliche Clerisey diese Eintheilung zu keinen andern Ende erfunden habe, als sich der Jurisdicton der Obrigkeit zu entziehen, deßwegen beruffet man sich auch auf den Spruch Pauli 1. Cor. II. v. 15. **Der Geistliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet.**

§. 7. Ebenfalls findet man, daß in der Schrifft das Wort geistlich auch von denen Sachen gebrauchet wird. Also saget Paulus 1. Cor.

1. Cor. X. v. 3. 4. Und haben alle einerley geistliche Speise gessen. Und haben alle einerley geistlichen Tranck getruncken. Sie truncken aber von dem geistlichen Felß, der mit folgte, welcher war Christus. An andern Orten als 1. Cor. II. v. 13. 14., wird der geistliche Leib dem natürlichen entgegen gesetzet. Aber in dem Verstande, wie es die Päbstler nehmen, stehet es nirgends in der Schrifft. Sie gebrauchen es aber als eine wächserne Nase, also daß alles, was ihnen anständig ist, etwas geistliches seyn muß. Deßwegen siehet man auch, daß sie selbsten bey der Definition nicht bleiben. Denn geistliche Sachen sollen nach ihrer Meynung diejenigen seyn, welche zum Wohlseyn der Seele gereichen. Nun möchte ich aber wohl wissen, was von denen Altären, vom Rauch-Fasse, und andern dergleichen Dingen der Seele zu gute kommen könne.

§. 8. Weltliche Sachen nennen sie diejenigen, so nicht zum Wohlseyn der Seelen, sondern des Leibes, z. E. vor die Erhaltung der Clerisey u. d. eingeführet worden seyn. Aber in der Application sind selbsten die Canonisten nicht einig. Also zehlen etliche die Zehenden zu denen geistlichen Dingen; Hingegen andere machen eine gantz besondere Art aus denselben. Ausser diesen ist es auch abgeschmackt, wenn man die geistlichen Dinge denen weltlichen entgegen setzen will, indem diese nicht nur einander

der nicht zu wieder seyn, sondern es giebt auch weltliche oder vergängliche (denn dieses ist in der Schrifft eines) Dinge, die doch geistlich seyn, z. E. der Glaube, die Hoffnung, die Weissagung 1. Cor. XIII. v. 8. seqq.

§. 9. Die geistlichen Sachen werden wiederum in cörperliche und uncörperliche unterschieden. Jene sind, welche mit denen äusserlichen Sinnen können begriffen werden. z. E. die Tugenden, die Gaben GOttes, die Rechte, Freyheiten u. d. diese aber, so mit denen äusserlichen Sinnen nicht begriffen werden können, z. E. die Sacramente, die res sacræ, sanctæ und religiosæ. Aber bey diesen allen findet man nichts als widersprechende Worte. Denn 1) können geistliche Sachen nicht cörperlich seyn, 2) was die Rechte, Freyheiten und andere solche Dinge anbetrifft, so sind dieselbe zwar uncörperliche, aber deßwegen nicht geistliche Dinge, sonsten müsten auch alle Dienstbarkeiten zu denenselben gehören. 3) Wenn geistliche Dinge mit denen Sinnen begriffen werden können, so ist es falsch, wenn Paulus saget, daß der natürliche Mensch nicht begreiffe, was des Geistes GOttes sey. Herr Thomasius in not. ad Lanzell. Lib. II. Tit. I.

Das andre Hauptstück/ Von Dem äusserlichen GOttes-Dienst und denen dazu gehörigen Dingen.

§. 1.

Es ist eine unstreitige Wahrheit, daß ein GOtt sey, welcher allen Dingen das Seyn und das Wesen gegeben, sein Wesen und Existenz aber von sich selbsten habe. Daraus folget, daß alle Creaturen, ihme als ihren Schöpffer und Erhalter die gröste Ehrerbietung von der Welt schuldig seyn. Es geschiehet aber dasselbe, wenn wir ihn über alles hoch schätzen, und auf das höchste verbunden zu seyn, erkennen. Und dieses nennet man den GOttes-Dienst.

§. 2. Dieser bestehet nach der gesunden Vernunfft und Heil. Schrifft darinnen, daß wir alles dasjenige zu thun uns bemühen, was GOtt von uns verlanget und haben will. Und zu diesen, wird die Reinigung unsers Hertzens von denen uns angebohrnen Thorheiten erfordert, und daß wir alles unser Thun und Lassen nach denen regulis justi, decori ac honesti anstellen. Denn obgleich dieses alles ohne Erkenntnüß seiner Thorheit nicht geschehen kan; so müssen wir uns aber nur nicht einbilden, als

wenn

wenn diese schon genung sey; indem die eigene Erfahrung uns täglich lehret, daß das Wissen alleine uns weder zu vernünfftigen Menschen, noch Christen machet. Denn an dem Wissen selbsten mangelt es denen wenigsten. Wenn also in diesem alleine die Weißheit und Glückseeligkeit der Menschen bestünde, so würden nicht nur fast alle Menschen glückseelig seyn, sondern auch Christus nicht haben sagen können, daß wenig auserwählet wären. Ja wann die Wissenschafft von GOtt und göttlichen Dingen einen Christen machte, so würde Christus ohne Zweiffel, denen so ihn fragten: Meister was sollen wir thun das Reich GOttes zu ererben? nicht zur Antwort ertheilet haben: Liebe GOtt und deinen Nächsten, wie dich selbsten, denn darinnen bestehet das gantze Gesetz und die Propheten; sondern er würde vielmehr gesaget haben, bemühet euch, daß ihr schön von GOtt reden, die Glaubens-Articul hersagen, und zierliche Formuln beten könnet u. d. g.

§. 3. Wir müssen uns auch nicht einbilden, als wenn wir zu dem Ende GOtt den schuldigen GOttes-Dienst erweisen müsten, dieweil wir dadurch dessen Ehre vermehreten, und er uns alles, was wir von ihm verlangten, davor zu geben verbunden wäre. Denn dieses führet vielmehr die Menschen ab, von der wahren Religion gegen GOtt; Sondern alle Pflichten, so die gesunde Vernunfft und Heil. Schrifft von uns verlanget, führen nichts anders als un-

sere eigene Glückseeligkeit und Wohlseyn im Munde.

§. 4. Es kan aber diese Hochachtung gegen GOtt nicht verborgen bleiben, sondern es äussert sich dieselbe theils in der Aufführung gegen uns selbsten, und gegen andere Menschen, theils auch durch den äusserlichen Respect, womit wir GOtt öffentlich vor allen Menschen zu beehren suchen, und dieses nennet man den äusserlichen GOttes-Dienst. Man muß sich aber bey diesen von zweyen Dingen in Obacht nehmen, theils, daß man nicht darauf verfället, und die gantze Religion in grossen und ansehnlichen Ceremonien suchet, und dadurch andere Menschen zu einer abergläubischen Hochachtung gegen GOtt führet; theils, daß man nicht meynet, der äusserliche GOttes-Dienst könne gantz und gar unterlassen werden, indem dieses, denen Atheisten Gelegenheit giebet, in ihrer unvernünfftigen Einbildung desto mehr gestärcket zu werden. Und dieses lehret uns zugleich, daß der äusserliche GOttes-Dienst höchst nothwendig sey, dieweil wir und auch andere Menschen, zur Erkenntnüß des wahrhafftigen GOttes, dadurch aufgemuntert werden.

§. 5. Und diesen Endzweck, hatte auch GOtt bey der Einführung des äusserlichen GOttes-Dienstes, in der Jsraelitischen Republic. Denn obgleich die Jüden von dem wahrhafftigen GOtt genung versichert waren, so geschahe es doch, daß, da sie eine lange Zeit unter denen

Egyptiern

Egyptiern wohnten, sie sich auch zur Idololatrie verleiten, oder doch wenigstens derselben abergläubischen GOttes-Dienst gefallen liessen. Und nachdem GOtt dieselbe in das gelobte Land geführet hatte, so hingen sie dennoch an dem Egyptischen Aberglauben, und wollten nicht gäntzlich davon ablassen. Es richtete sich derowegen GOtt hierinnen nach ihrer Thorheit, und führte in der Jüdischen Republic einen grossen ansehnlichen äusserlichen GOttes-Dienst ein, um sie dadurch abzuhalten, damit sie nicht denen Heydnischen Göttern nachlauffen, und von dem wahrhafftigen GOTT sich möchten abwendig machen lassen Jo. Spencer de LL. Hebræor. ritual.

§. 6. Doch siehet man zugleich daraus, daß 1) der äusserliche GOttes-Dienst GOtt nicht mißfället, sondern wenn er aus auffrichtigen Hertzen geschiehet, demselben angenehm sey. 2) Daß der gantze äusserliche GOttes-Dienst der Jüden so beschaffen gewesen sey, daß er sie nicht zur Superstition verleitet, sondern ihnen vielmehr Gelegenheit gegeben habe, zu ihrer selbst eigenen Erkenntnüß, und also zu den innerlichen GOttes-Dienst zu gelangen. 3) Daß GOtt nicht allen Menschen, sondern nur denen Jüden einen so grossen und solennen GOttes-Dienst befohlen, und dabey keinen andern Endzweck gehabt habe, als sie von dem heydnischen Götzen-Dienste abzuhalten.

§. 7.

§. 7. Derowegen da Christus als der Heyland aller Menschen auf diese Welt kam, zeigte er gar deutlich, daß GOtt den äusserlichen GOttes-Dienst der Jüden nicht verlangte, sondern daß er im Geist und in der Wahrheit angeruffen seyn wollte. Er befreyete also die Menschen von dem Joch der vielen äusserlichen Ceremonien, worunter die Jüden seufftzeten, und das sie sich durch ihres Hertzens-Härtigkeit auf den Halß gezogen hatten, und führete also dieselben, zu der wahren innerlichen Religion gegen GOtt.

§. 8. Wann wir also den äusserlichen GOttes-Dienst bey denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche betrachten, so war derselbe gantz schlecht, ohne vielen und grossen Ceremonien. Also daß man zwar bey allen ihren Geistlichen Handlungen eine gute Ordnung, aber fast keine Solennitæten antraff. Dahero nahmen auch die Heyden Gelegenheit, denen Christen schuld zu geben, daß sie Atheisten wären, weil sie kein so grosses Gepränge bey ihren GOttes-Dienst antraffen. Korthold in pagan. obtrect.

§. 9. Aber man ist bey dieser Einfalt nicht lange verblieben, sondern gar bald auf viele Ceremonien in der Christlichen Kirche einzuführen bedacht gewesen. Nun will man zwar viele Ursachen dieser Veränderung anführen; ich glaube aber, daß unter diesen allen die vornehmste sey, dieweil man die wahren Lehren

Ee Christi

Christi verlassen, und aus der Kirche eine ordentliche Republic gemachet hatte: Denn da Christus, die Erkänntnüß seiner Thorheit, die Unterdrückung derer Affecten, die Verleugnung seiner selbst, gelehret, und handgreifflich gezeiget hatte, daß ohne dieselbe niemand den Nahmen eines wahren Christen führen könnte, so war dieses denen meisten Menschen beschwerlich. Also verfielen sie auf äusserliche Ceremonien, und meynten, daß GOtt mit diesen alleine schon zu frieden wäre. Und dieses war eine Sache, die ein jeder sehr leicht beobachten konnte. Denn was ist leichter, als zu gewisser Zeit in die Kirche zu gehen, gewisse Gebeths-Formuln herzusagen und andere Gebräuche mitzumachen; wenn man nur sonsten nach seinen Affecten leben kan, und dabey versichert ist, daß dieses alles an der Seeligkeit nicht schade, sondern was man gesündiget habe, GOtt auf solche Art, wiederum abgebethen werden könne. Ja daß der letzte Seufftzer GOtt noch angenehm wäre, und die Thüre des Himmels öffnete.

§. 10. Nun wird man mehrentheils finden, daß die Menschen die äusserlichen Ceremonien nach ihrem Haupt-Affect einrichten, und nachdem sie entweder wollüstig, oder Ehr- und Geld-geitzig seyn, verfallen sie auf andere Dinge, ihren äusserlichen GOttes-Dienst zu bezeigen. Dahero siehet man auch bey der Christlichen Kirche, daß ausser etlich wenigen Ceremonien, so man aus dem Jüdenthum beybehalten, und

die

die schon zu der Apostel Zeiten statt gefunden hatten, der äusserliche GOttes-Dienst bey einer Gemeinde gantz anders ausgesehen hat, als bey der andern, ohnfehlbar aus keiner andern Ursache, als nachdem der Humeur des Bischoffs bey einer Kirche beschaffen. Und weil man dieses als etwas indifferentes betrachtet hat, so war man auch dieselben andern Gemeinden aufzudringen gar nicht bedacht.

§. 11. Es ist aber nicht meine Meynung, als wenn ich alle Ceremonien bey dem äusserlichen GOttes-Dienst verwerffen wollte, sondern ich halte allerdings gut und nöthig zu seyn, daß man sich auch hierinnen nach der Thorheit der Menschen richte, und sich dergleichen indifferenten Dinge bediene, um dieselben dadurch zur wahren innerlichen Religion aufzumuntern. Man muß aber nur nicht eine Heiligkeit und sonderbahre Frömmigkeit darinnen suchen, und andere, die nicht alle Ceremonien annehmen wollen, deßwegen verachten und verfolgen, oder wohl gar dieselbe andern mit Gewalt aufzudringen, verlangen. Denn dieses ist wider die Christliche Freyheit, und giebet zu nichts anders als Widerwillen und Feindschafft Gelegenheit, wodurch die Republic in eine nicht geringe Zerrüttung kan gesetzet werden. Und dieses zeiget uns schon der Zustand der Christlichen Kirche in dem II. Sec. Denn da der meiste Theil des GOttes-Diensts in äusserlichen Ceremonien bestunde, so wollte man die bey einer Kir-

che angenommene Gebräuche auch bey andern eingeführet wissen. Ein bekanndtes Exempel dessen haben wir wegen des Oster-Festes, welcher Streit Anno 195. anfinge, und viel Lermen verursachte.

§. 12. Doch wuste man in dergleichen Sachen noch von keinen Gesetzen etwas, es waren auch die so genandten Libri liturgici, Ritualia, formulæ, Agenda, Kirchen-Agende u. d. g. gantz unbekandt. David Clarkson dans le discours sur les Liturgies. Bey Herrn Clerc in Bibl. univers. Tom. XVI. p. 138. seqq. Pfaffius de Liturgiis und Schmidt in Diss. de Agendis. So bald aber die Concilia angingen, pflegte man mehrentheils auf denenselben von dergleichen Ceremonien zu handeln, und sie nach und nach in die Christliche Kirche einzuführen. Und weil sich die Römischen Bischöffe vor allen andern ein grosses Ansehen zu Wege gebracht hatten, so richtete man sich auch fast in allen nach der Römischen Liturgie. Da nun diese Bischöffe wusten, in was vor grosser Auctoritæt sie bey allen stunden, so unterliessen sie nicht zu befehlen, was sie in denen Kirchen-Agenden auch an andern Orten beobachtet wissen wollten. Absonderlich aber führte der Pabst Gregorius M. eine sehr grosse Liturgie ein, und veränderte also gleichsam gantz und gar den bißhero bey andern Kirchen gebräuchlichen GOttes-Dienst. Worinnen Ihn die folgenden Päbste treulich nachgefolget haben, also, daß die gantze Christliche

liche Religion in nichts anders als äusserlichen Ceremonien bestanden hat.

§. 13. Man hat derowegen nachgehends angefangen, diese Kirchen-Agenden zu colligiren, wornach sich die Priester in dem gantzen geistlichen Amt richten musten; dahero kam es auch, daß sich diese nicht mehr um die heil. Schrifft bekümmerten, sondern zufrieden waren, wenn sie nur gemeldte Agenden hersagen konnten. Und damit diese eine desto grössere Hochachtung erlangen möchten, suchte man ihnen einen mystischen Verstand zuzuschreiben, und die Leuthe zu bereden, daß grosse Geheimnüsse darunter verborgen wären. Woraus nichts anders als die allergröste superstition erwachsen muste.

§. 14. Nachdem man aber diese Mißbräuche bey der Reformation gesehen, und mehr als zu deutlich begriffen hatte, daß durch alle diese Dinge, die Menschen von der wahren Christlichen Religion waren abgeführet worden; so war der seelige Luther zwar auf die Abschaffung dergleichen Mißbräuche bedacht; aber es konnte doch ohnmöglich eine völlige Aenderung dabey vorgenommen werden, theils, weil die Leuthe dazumahl noch gar zu sehr an denen äusserlichen Ceremonien hingen, theils auch, weil die Theologi selbsten darinnen nicht einerley Meynung waren. Und kan man nicht leugnen, daß eben diese Streitigkeiten, so bey der Reformation sich wegen derer Kirchen-Agenden ereignet, nicht wenig das Reformations-Werck gehindert

 haben.

haben. Welches zur Gnüge aus dem damahligen Theologischen Krieg erhellet, den man deßwegen bellum adiaphoristicum genennet hat.

§. 15. Aber auch eben dieser Streit hat verursachet, daß man bey denen Protestanten nicht einerley Kirchen-Ceremonien hat, sondern man findet hin und wieder, daß an einem Ort mehr, an andern aber weniger von der päbstlichen Liturgie ist beybehalten worden. Dahero ist es auch, daß man bey einer jeden Kirche eine besondere Liturgie hat, welche nachgehends in eine gewisse Ordnung gebracht worden ist, und daraus sind die Agenden und Kirchen-Ordnungen entstanden. Schmidt de Agendis. Pfaffius de Liturgiis und Cypriani Bericht von Kirchen-Ordnungen.

§. 16. Gleichwie nun alle diese Dinge indifferent seyn, und weder das Recht der Natur, noch die heil. Schrifft darinnen etwas verordnet hat; also verbindet auch die gantze Liturgie nicht weiter, als dieselbe von dem Fürsten angeordnet ist. Es ist derowegen kein Zweiffel, daß der Fürst von Rechtswegen ohne Befragung der Clerisey dieselbe abschaffen, restringiren, oder auf eine gantz andere Art einrichten kan. Doch muß auch hier das Recht eines Fürsten mit denen Pflichten desselben nicht vermischet werden. Denn ob er gleich das Recht darzu hat, so muß aber doch bey dergleichen Veränderung mit grosser Behutsamkeit verfahren

ren werden, indem die meisten Menschen an dem äusserlichen hängen, und das Wesen der Religion in denselben suchen; welches sich öffters die Clerisey trefflich zu bedienen weiß, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufzuhetzen. Es ist also besser, daß man es in solchen Dingen beym Alten lässet, und nur nach und nach auf ein und andere Veränderung bedacht ist: Und scheinet das beste Mittel zu seyn, daß man es denen Leuthen frey stellet, ob sie sich derselben bedienen wollen oder nicht.

§. 17. Es wollen zwar andere dieses Recht der gantzen Gemeinde zuschreiben; also, daß diese selbsten die Liturgie anordnen und veranstalten könnte; und beruffen sich deßwegen auf die ersten Zeiten der Christlichen Kirche. Ob man nun gleich dieses nicht leugnen kan, so beweiset es aber wenig oder nichts. Denn daß die Gemeinde dergleichen Anordnungen gemachet hat, war die Ursache, dieweil sich die Käyser nicht nur um die Christliche Kirche gar nicht bekümmerten, sondern dieselbe so gar auszurotten suchten. Und also muste die Gemeinde selbsten alles veranstalten, was man zu dem äusserlichen GOttes-Dienst nöthig zu seyn meynte. Daß aber unter denen Christlichen Käysern sich die Bischöffe des Rechtes in allen Kirchen-Sachen angemasset haben, geschahe gleicher Gestalt aus Indulgenz der Käyser, die sich theils aus Furcht, wegen der schon angewachsenen grossen Gewalt der Bischöffe, theils auch vielleicht aus andern

 politi-

politischen Ursachen ihrer Gewalt nicht gebrauchen wollten. Deßwegen siehet man auch, daß die Käyser bloß nach dem Willen der Clerisey leben, und dasjenige, was diese verlangten, exequiren musten.

§. 18. Es will zwar Carpzov mit andern dieses Recht denen Fürsten durchaus nicht einräumen, sondern beruffet sich 1) auf das Exempel der Israelitischen Könige; aber ich habe oben schon gezeiget, daß sich dieses hieher gar nicht schicket, indem wir nur von solchen Dingen reden, und darinnen denen Fürsten ein Recht zuschreiben, die in der Schrifft nicht geordnet noch anbefohlen, und also indifferente Dinge seyn. 2) Der Fürst alleine könne die Kirche nicht repræsentiren, und also könne er auch von der Kirchen-Liturgie alleine nichts verordnen. Alleine auch dieses ist falsch, indem dem Fürsten die Direction über die Kirche zukommet, Krafft welcher Er die Macht hat, alles, was zu dem äusserlichen GOttes-Dienst gehöret, in derselben anzuordnen. Und daß er meynet, der Fürst dürffte ohne Consens derer Theologorum in denen Kirchen-Sachen nichts ändern, kan so schlechterdings nicht eingeräumet werden. Denn wenn man es als eine Schuldigkeit betrachten, und eine Nothwendigkeit daraus machen wollte, würde es mit allem Grund müssen geleugnet werden. Will man es aber nur so verstehen, daß ein Fürst wohl thue, wenn er die Geistlichkeit darbey zu Rathe ziehe, und sich ihres Gutachtens

achtens darbey bediene, so kan man es wohl statt finden lassen, doch daß dem Fürsten allezeit die Freyheit übrig bleibet, ob Er sich nach ihrem gegebenen Rath richten wolle oder nicht.

§. 19. Es beweiset auch nichts, wenn andere meynen, daß es wider die Freyheit der Christlichen Kirche wäre, indem auf solche Art ein Fürst die Gewissen der Menschen mit vielen Ceremonien beschweren könnte. Aber wie will dasjenige wider die Freyheit des Gewissens seyn, welches als eine indifferente Sache muß betrachtet werden. Ist es nicht wider dieselbe, wenn ein Fürst Policey-Ordnungen machet, und veranstaltet, wie man sich in der Kleidung, bey Gastereyen und andern dergleichen Dingen verhalten müsse; so sehe ich auch nicht, wie es wider dieselbe lauffen solle, wenn Er in denen Kirchen-Ceremonien, die eben so indifferent als jene seyn, etwas verändern wollte. Man pfleget über dieses anzuführen, daß die Kirchen-Ceremonien in der Schrifft nicht befohlen wären, so ist aber auch dieses nicht von nöthen, denn wenn ein Fürst nichts sollte thun dürffen, als was in der Schrifft ausdrücklich befohlen wäre, so würde es mit dem gantzen Kirchen- und andern Obrigkeitlichen Rechten übel aussehen; ja die Clerisey würde beständig Gelegenheit haben sich denen Gesetzen des Fürsten zu widersetzen. Andere meynen, daß ein Fürst wenigstens in denjenigen Ceremonien, so auf denen allgemeinen Conciliis wären geordnet

 worden,

worden, nichts åndern könne. So habe ich aber schon an einen andern Ort gezeiget, daß gemeldten Conciliis gar nicht die Macht, Kirchen-Gesetze zu machen, zugekommen sey.

§. 20. Und zwar kommet dieses Recht dem Fürsten als Fürsten zu. Daraus flüsset, daß 1) denen Kirchen-Patronen, oder denen Edelleuthen, wenn sie gleich die Ober- und Unter-Gerichte haben, nicht die Macht zugeeignet werden könne, sich einiger Verånderung in denen Kirchen-Sachen anzumassen. 2) Auch nicht denen Consistoriis. Denn obgleich dieses die Jurisdiction in allen geistlichen Sachen hat, so hat es doch nicht das Recht einige Verånderung in denenselben vorzunehmen, indem dieses der höchsten Obrigkeit alleine zukommet, und also kan 3) noch weniger ein Stadt-Magistrat sich desselben anmassen.

§. 21. Es kan also der Fürst 1) die Formul des Kirchen-Gebeths vorschreiben, auch verordnen, wie man sich bey demselben zu verhalten habe. z. E. daß man bey dem Vater-Unser niederknien solle u. d. g. 2) die Litaney oder Buß-Beth- und Fast-Tåge anstellen. Diese wurden schon von denen ersten Christen gehalten, um die ausserordentlichen Land-Plagen GOtt abzubitten. Denn das Wort Litaney kommet her von λιτὴ, welches so viel als eine Abbitte, supplication &c. bedeutet. Du Fresne in Glossar. voc. Litania, und Schilt. J. J. C. Lib. 2. T. I. §. 3. Es sind derselben zweyerley, ordentliche

(statæ)

(statæ) und ausserordentliche (imperatæ Litaniæ) Buß-Beth-und Fast-Täge. Jene sind, die alle Jahr an gewissen Tägen gehalten werden. Diese aber, so man wegen Pest, Krieg u. d. zu Zeiten anzuordnen pfleget. Welche alle beyde auch in unsern Kirchen gebräuchlich seyn. Und zwar werden dieselben von dem Fürsten selbsten anbefohlen, also, daß dem Consistorio darinnen nur die Execution zukommet.

§. 22. Ferner hat die Obrigkeit das Recht 3) die Beth-Stunden anzustellen, also, daß solche ohne derselben Willen nicht können gehalten werden. Weil man aber dieses als etwas löbliches betrachten muß, und welches zur Erbauung nicht wenig beyträget, so thut ein Fürst wohl, wenn er nicht nur dieselbe verstattet; sondern wenn ein Priester solche ohne Consens des Fürsten hält, daß er dasselbe nicht verhindere. Noch weniger ist auch jemand, privat-Zusammenkünffte in seinem Hause ohne Erlaubnüß der Obrigkeit zu halten befuget, indem dieses zu Tumulten, und andern ungeziemenden Dingen, die Gelegenheit geben kan. Doch halte ich davor, daß eine Obrigkeit wohl thue, wenn sie auch hierinnen die Umstände und Beschaffenheit derselben wohl betrachtet. Indem man aus der Religion kein Monopolium machen, und die Andacht der Menschen nicht in die öffentlichen Kirchen alleine einschrencken muß. Und wenn man gleich einwenden wollte, daß

Unord-

Unordnung daraus entstünde, so kan aber eine Obrigkeit gar bald Mittel finden denenselben abzuhelffen.

§. 23. Was in diesen bißhero erzehlten Dingen einem Fürsten, so einer andern Religion zugethan ist, vor ein Recht in seinem Lande zukomme, muß aus dem W. F. J. ersehen werden. Es ist aber daselbst in dem Art. V. §. 31. enthalten, daß das Exercitium religionis in eben dem Zustande unveränderlich gelassen werden solle, wie es Ao. 1624. gewesen sey. Wann also in gedachtem Jahre ein Bischoff die geistliche Jurisdiction an einem Orte gehabt hat, so hat er allerdings auch noch heutiges Tages die Macht, das Kirchen-Gebeth u. d. anzuordnen, doch dergestalt, daß in denselben nichts enthalten sey, was z. E. der Augspurgischen Confession nicht conform ist. c. l. §. 48. Derowegen ist auch die Frage, ob ein Catholischer Landes-Herr seinen Unterthanen, welche Anno 1624., das freye Religions-Exercitium gehabt haben, verwehren könne, das Lied zu singen; **Erhalt uns HErr bey deinem Wort** 2c. Welches man allerdings bejahen muß, wenn auch gleich diese beweisen wollten, daß sie es schon im gedachten Jahr gesungen hätten; indem es zu denen indifferenten Dingen, keines weges aber zum Wesen der Evangelischen Religion gehöret. Herr Thomasius in Diss. de Jur. Princ. circa Adiaphora.

§. 24.

§. 24. Und weil ich der Fasten Meldung gethan habe, so wird es nicht übel gethan seyn, wenn ich diese Materie hier etwas genauer betrachte. Fasten heisset eigentlich, wenn ein gesunder Mensch und der essen kan, aus erheblichen Ursachen auf eine gewisse Zeit sich des Essen und Trinckens enthält. Denn wenn einer nicht in dem Stande ist etwas geniessen zu können, so kan es auch nicht ein Fasten genennet werden. Die Ursachen selbsten können unterschiedener Art seyn, z. E. dem verderbten Magen wiederum zu helffen, oder damit man den andern Tag desto besser essen und trincken könne, oder aus Devotion, wegen eines Gelübdes, zur Züchtigung seines Fleisches, aus Traurigkeit, um wegen seiner Sünden zu büssen u. d. g. Und eben dieser Endzweck, den man dabey hat, verursachet, daß es zu Zeiten als etwas löbliches kan betrachtet werden.

§. 25. Es muß auch ein Unterscheid gemachet werden, unter einen der nüchtern ist, und einen Fastenden. Jener ist, der noch nichts von Speisen und Geträncke zu sich genommen hat, doch ohne Vorsatz den gantzen Tag also zu bleiben. Und dieses muß man deßwegen mercken, weil in denen Kirchen-Gesetzen viele Dinge von denen Fastenden erfordert werden, welche die andern nichts angehen. Und hingegen ist in denenselben unterschiednes befohlen, welches von denen Fastenden nicht muß verstanden werden. z. E. daß man nüchtern zum heil. Abendmahl gehen

solle,

solle, nicht aber, daß man denselben Tag fasten müsse. Es ist auch ein Unterscheid unter Jejunantes und Abstinentes. Denn diese enthalten sich nur von gewissen Speisen, und begnügen sich mit geringer Kost, damit der Leib nicht geil werde.

§. 26. Die Fasten sind zweyerley, entweder öffentliche oder privat-Fasten. Jene sind, so von der Obrigkeit entweder ausserordentlich, oder alle Jahr zu einer gewissen Zeit angestellet werden. Diese aber, wozu sich jemand freywillig aus Devotion oder andern Ursachen verbindet. Alle beyde sind schon bey denen Jüden und Heyden im Gebrauch gewesen. Und zwar waren die Fasten bey denen Jüden entweder ordentliche oder ausserordentliche, öffentliche oder freywillige.

§. 27. Die öffentlichen Fasten waren, an welchen man von aller Arbeit ruhen muste, welche als Fest-Täge, die man wegen grosser Trauer angestellet hatte, betrachtet wurden. Deßwegen waren auch die Feyer-Täge entweder fröliche oder traurige. Ein Exempel haben wir an dem Versöhnungs-Fest, welches die Jüden an dem zehenden Tage des Monaths Tisri hatten, woran sie keine Arbeit thun, und ihren Leib casteyen musten, damit sie versöhnet wurden vor dem Herrn, ihren GOtt III. Buch Mos. 23. v. 27. seqq. Sie hatten auch zu Zeiten ausserordentliche Fasten, welche wegen eines vorstehenden Unglücks u. d. g. an-

gestellet

gestellet wurden. Doch durfften dieselben niemahls am Sabbath gehalten werden, weil dieses ein Tag der Freuden war. Basnage dans l' histoire de i' Eglisc. Tom. VI. c. 19. Die ausserordentlichen Fast-Täge waren, die einer entweder wegen seines eigenen Unglücks oder aus einer besonderen Heiligkeit, wie die Pharisäer wöchentlich zwey mahl hielte. Die Täge, die sie fasteten, waren Montag und Donnerstag. Am Freytage war es nicht erlaubet, weil der Sabbath anginge, noch auch am Sonntage, damit nicht gleich auf den Tag der Freuden, der Tag der Betrübnüß folgen möchte. Seldenus de Jur. Nat. & Gent. sec. Discipl. Hebr L. 3. c. 15. Doch war dieses Fasten der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen.

§. 28. Bey denen Christen findet man ebenfalls, daß sie gefastet haben. Sie waren aber weder an gewisse Tage gebunden, noch daß sie es hätten thun müssen, sondern sie thaten es vor sich aus Trieb ihres eigenen Gewissens. Es ist derowegen falsch, wenn man im Pabstthum behaupten will, daß schon zu denen Zeiten der Apostel die Fasten eingesetzet und eine gewisse Zeit dazu wäre geordnet gewesen. Man lieset zwar, daß sie zu denen Zeiten des Tertulliani ein öffentliches Fasten den Freytag und Sonnabend vor Ostern gehalten haben, welches auch eyffrich bey der Kirche beobachtet wurde. Aber man pflegte doch niemand dazu zu zwingen, sondern ein jeder that es freywillig

aus

aus Devotion und Erinnerung des Leydens Christi. Und eben diese Freyheit, welche hierinnen einem jeden gelassen wurde, verursachte, daß auch das Fasten bey einer Kirche nicht auf eben die Art, und auch nicht eben an dem Tage, wie bey der andern ist gehalten worden.

§. 29. Nebst diesen findet man beym Tertulliano, daß gleichwie etliche bey denen Jüden wöchentlich zwey Tage gefastet, auch etliche derer Christen es beybehalten haben, nur daß sie die Täge geändert hatten. Und diese Tage nennten sie Stationes, welcher Nahme von denen Soldaten entlehnet war. Daß aber dieses ein öffentliches Fasten sollte gewesen seyn, kan nicht bewiesen werden, sondern man siehet aus gemeldeten Tertulliano zur Gnüge, daß dieses nur von etlichen ist betrachtet worden, und zwar freywillig, biß auf die 9te Stunde, also, daß sie nicht einen ordentlichen Fast-Tag hielten, sondern nur biß auf die gemeldte Zeit nüchtern blieben. Daß man sie auch deßwegen jejunos und nicht jejunantes genennet hat, weil man dieses nur fasten nennte, wenn einer den gantzen Tag biß auf den späten Abend sich des Essens enthielte. Denn sie konnten an diesen Tägen sich des Abendmahls bedienen, welches man an einem rechten Fast-Tage nicht zu thun pflegte. Tertullianus de Orat. In denen folgenden Zeiten aber hat man aus diesen Stationibus eine Nothwendigkeit gemachet, also, daß sie von allen musten beobachtet werden.

Man hat derowegen in dem IV. Sec. angefangen die Samstägige Fasten einzuführen, welches nachgehends die gantze Occidentalische Kirche angenommen hat.

§. 30. Sonsten war auch ein Unterscheid unter den Fasten, und der Enthaltung von gewissen Speisen, und dieses war ebenfalls der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen. Es war auch nichts gesetztes, von welchen Speisen man nichts genüssen sollte. Aber bey diesen hat man es nicht gelassen, sondern alles beydes durch Gesetze befohlen, und denen Ubertretern harte Straffen gedrohet. Denn man hat angefangen, die Speisen vorzuschreiben, welche man essen durffte oder nicht. Man hat die Fast-Täge zu vermehren gesuchet, also, daß fast ein unerträgliches Joch daraus erwachsen ist. Und da man vor Alters von keinen andern Fasten, als welches den Freytag vor Ostern gehalten wurde, etwas wuste, so führte man es anitzo auf 40. Täge ein, und zwar, daß man biß auf den Abend fasten muste; welches aber in denen folgenden Zeiten abgeschaffet worden ist; Also, daß es auch noch heutiges Tages bloß alleine in der Abstinentia bestehet. Uberdieses hat man die Fasten in denen 4. Jahrs-Zeiten verordnet, und wird der Tag, woran es seinen Anfang nimmet, der Quatember genennet. Wann dieses seinen Ursprung genommen habe, ist man nicht einig; es ist aber wahrscheinlich, daß die Römische Kirche es aus dem Jüdenthum geborget, welches

man auch nachgehends bey andern Kirchen angenommen hat. Doch wurde in denen folgenden Zeiten dabey diese Aenderung gemachet, daß man sie nicht in denen Monathen der Jüden hielte, sondern allezeit in dem ersten Monath der vier Jahrs-Zeiten.

§. 31. Auch dabey blieb es nicht, sondern es führte die Römische Kirche überdieses die Pfingst-Fasten ein, welche schon zu den Zeiten des Leonis I. im Gebrauch gewesen seyn. c. 5. D. 76. Andrer Fasten zu geschweigen, welche von Zeiten zu Zeiten vermehret worden sind. Und da man sonsten das Fasten von der Enthaltung delicater Speisen unterschieden hatte, so ist dieses letzte alleine nur in der Römischen Kirche beybehalten worden, wenn man aber siehet, wie es damit pfleget gehalten zu werden, so kan man es mit guten Gewissen nicht wohl eine Fasten nennen. Man hat auch nicht unterlassen ein grosses Verdienst, und wodurch die Vergebung der Sünden erlanget werden könnte, daraus zu machen, welches zu der allergrösten Superstition die Thür geöffnet hat. Und da sonsten dasselbe der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen war, machte man anitzo ein gezwungenes Werck aus derselben, belegte es mit grossen weltlichen und geistlichen Straffen, also, daß die Ubertretung desselben als ein Crimen publicum betrachtet wird. Es wurde auch in denen Kirchen-Gesetzen verordnet, daß man gewisse Täge nicht fasten durffte, welches man eben-

ebenfalls unter die geistlichen Verbrechen gerechnet hat, z. E. am Sonntag, 50. Tage nach Ostern, und an allen andern Feyertägen.

§. 32. Derowegen da man in der Catholischen Kirchen aus den Fasten ein Gesetzes-Werck gemachet, ein besondres Verdienst darinnen gesuchet, und die Menschen also zu einem sclavischen GOttes-Dienst geführet, so haben die Protestanten mit allem Recht ein dergleichen bey der Römischen-Kirche noch heutiges Tages gebräuchliches Fasten, gantz und gar abgeschaffet. Und hat man sich in der Augspurgischen Confession *Tit.* vom Unterscheid der Speise deßwegen also erkläret: **Vor Zeiten hat man also gelehret, geprediget und geschrieben, daß der Unterscheid von Speisen und dergleichen** *Tradition*, **von Menschen eingesetzt, dazu dienen, daß man dadurch Vergebung der Sünden verdiene, und für Sünde genungthue, und daß es GOttes-Dienst sind, darum uns GOtt gerecht schätzet. Auf diesen Grund hat man täglich neue Fasten, neue** *Ceremonien*, **neue Orden und dergleichen fürgenommen, und auf solches häuffig und hart getrieben, als sind solche Dinge nöthige GOttes-Dienst, und geschehe grosse Sünde, so mans nicht halte, daraus sind vieler schädlicher Irrthum in der Kirchen gefolget rc. Erstlich seynd dadurch die Verheissung Christi, und die Lehre vom Glauben verdunckelt. Zum andern hätten auch**

solche *traditiones* GOttes Geboth verdunckelt. Zum dritten wären solche *traditiones* zu hoher Beschwerung der Gewissen gerathen. Daraus hat man geschlossen: Darum haben die unsern nicht aus Frevel und Verachtung geistlichen Gewalts von diesen Sachen gelehret, sondern es hat die hohe Noth gefordert, Unterricht zu thun von obangezeigten Irrthümern, welche aus Mißverstand der *Tradition* gewachsen sind, denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glauben sollte und müsse in der Kirche treiben, welche doch nicht mag verstanden werden, so man vermeinet, durch eigene erwählte Werck Vergebung der Sünden zu verdienen, und ist davon also gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlichen *Tradition* GOtt nicht kan versöhnen, oder für Sünde genung thun, oder Vergebung der Sünden verdienen, und soll derohalben kein nöthiger GOttes-Dienst daraus gemachet werden, gleich als möge niemand ohne solche *Tradition* für GOtt gerecht seyn. Daß man aber den unsern die Schuld giebt, als verbiethen sie Casteyen und Zucht wie *Jovianus*, wird sich viel anders aus ihren Schrifften befinden. Denn sie haben allezeit gelehret vom heil. Creutz, daß Christen zu leiden schuldig sind. Und dieses ist rechte weißliche und nicht erdichtete Casteynng. Darneben

neben wird auch gelehret, daß ein jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Ubung als Fasten und anderer Arbeit, also zu halten, daß er nicht Ursache zur Sünden gebe, nicht, daß er durch solche Wercke Vergebung der Sünden verdiene, oder darvon für GOtt werde gerecht geschätzt, und diese leibliche Ubung sollte nicht allein etliche bestimmte Tage, sondern stetigst getrieben werden. Und darinnen bestehet also die Confession der Protestanten von denen Fasten.

§. 33. Weill wir also nicht gantz und gar das Fasten verwerffen, sondern nur darinnen kein Verdienst noch GOttes-Dienst suchen, auch kein Gesetzes-Werck daraus machen, derowegen findet man auch in denen Protestantischen Kirchen nicht nur alleine ordentliche, sondern auch ausserordentliche Fast-Täge. Wir gehen aber auch darinnen von der Römischen Kirche ab, daß, da in derselben niemand die Fast-Täge ansetzen kan als der Pabst und die Bischöffe, so verordnet bey uns dieselbe die hohe Landes-Obrigkeit, welches Rechtes auch die Fräncki-schen Könige sich schon bedienet haben, wie man beym Baluzio in Capitularibus reg. Francor. zur Gnüge sehen kan. Es sind dieselbe entweder in denen Kirchen-Ordnungen angesetzet, oder sie werden besonders allezeit von der Obrigkeit anbefohlen.

§. 34. Nun scheinet es zwar als wenn der Obrigkeit dieses Recht nicht könne zugeschrieben

werden, weil es nicht nur in der ersten Kirche der Freyheit eines jedweden überlassen war, sondern auch das Gewissen keines Menschen gezwungen werden könne. Aber es muß dieses mit Unterscheid verstanden werden. Denn ich glaube selbsten, daß die Obrigkeit niemand zwingen müsse noch könne, wahre Reue zu haben über seine Sünden, und biß auf eine gewisse Zeit keine Speise zu sich nehmen zu dürffen, indem ein gezwungener GOttes-Dienst GOtt nicht angenehm seyn kan, auch die Leibes-Constitution selbsten nicht einem jeden dergleichen verstattet. Wenn also gleich in denen Kirchen-Ordnungen versehen ist, daß sich jedermann biß an Abend aller Speise und Trancks enthalten solle; So ist doch dieses mehr eine gute Vermahnung, als daß man es als ein ordentliches Gesetz betrachten sollte. Ich halte auch nicht davor, daß eine Obrigkeit wohl thue, wenn sie dergleichen Ubertreter bestraffet, man müste es denn als eine Verachtung der obrigkeitlichen Verordnungen betrachten wollen. Ausser diesem aber kommet allerdings der Obrigkeit zu, die Fast-Täge anzusetzen, und zu verordnen, daß niemand daran arbeiten, oder in Uppigkeiten sich betreten lassen sollte. Sie kan auch setzen, wie man sich wegen des GOttes-Diensts an denen solennen Fast- Buß- und Beth-Tägen zu verhalten habe. Denn dieses alles enthält gar keinen Gewissens-Zwang.

§. 35.

§. 35. Und weil man in der päbstlichen Kirche das Fasten und die Enthaltung von gewissen Speisen durch Gesetze eingeführet hat, so ist ein jeder dieses zu beobachten verbunden, Er müste denn deswegen Dispensation von dem Pabst oder dem Bischoff erhalten haben. Und dieses war eine treffliche Erfindung Geld zu schneiden. Indem ein jeder gerne Geld gab, um nur von dergleichen Joch befreyet zu seyn; Absonderlichen da man sonsten an denen grossen Fasten keine Butter essen durffte, sondern sich nur des Oeles bedienen muste, welches nicht jedermann vertragen konnte. Wiewohl man heutiges Tages gar leicht dergleichen Dispensation erhalten kan. Von diesen allen aber weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts.

§. 36. Und gleichwie man in dem Pabstthum aus der Reue eine ordentliche Straffe gemachet hat; Also hat man auch das Fasten dazu gebrauchet, also, daß dieses in dem Beicht-Stuhl öffters die Vergebung der Sünden zu erlangen aufgeleget wird. Daß es derowegen als eine ordentliche Straffe muß angesehen werden; woraus ein und andere Conclusiones geflossen seyn, die wir auch bey uns, obwohl ohnwissend, beybehalten haben. Man hat auch an denenselben alle Fröhlichkeit verbothen. Es darff also keine Music zur Fasten-Zeit gehöret noch Hochzeiten und dergleichen an denenselben gehalten werden. Bey denen Protestanten

wird zwar zur so genandten Fasten- und Advents-Zeit keine Fasten wie bey denen Catholicken gehalten. Doch aber ist es auch bey uns im Gebrauch, daß weder eine Music gehöret, noch eine Hochzeit kan vollzogen werden, es müste denn die Obrigkeit ausdrücklich darinnen dispensiret haben. Carpz. L. II. J. E. Def. 151. seqq. und Wildvogel de eo, quod justum est circa tempus quadrages: c. 2. §. 11. seqq.

Das dritte Hauptstück/ Von

Der Tauffe.

§. 1.

Zu dem äusserlichen GOttes-Dienst werden auch die Sacramenta gerechnet. Was aber eigentlich ein Sacrament sey, sind selbsten die Papisten nicht einig, sondern man findet bey denenselben nichts als wiedersprechende Lehren. Ob derselben zwey oder mehr seyn, heget man gleicher Gestalt nicht einerley Meynung. Weil aber alle diese Streitigkeiten mehr zur Theologie als zur Rechts-Gelahrheit gehören, so will ich mich auch hier in dieselbe nicht mischen. Es ist aber das erste derselben die Tauffe.

§. 2.

§. 2. Diese ist ausser Streit bey denen Jüden gebräuchlich gewesen. Absonderlich aber bediente man sich derselben, wenn einer zur jüdischen Religion sich begab, indem ein solcher, nach geschehener Beschneidung, solenniter abgewaschen wurde. Es geschahe dieselbe, in Gegenwart dreyer Männer, welche dem in Wasser stehenden Proselyto, zu zweyen mahlen, etliche Sprüche aus dem Gesetz, erklärten, und auch die Wieder-Geburt der Tauffe zueigneten. Es war aber die Tauffe, bey denenselben, ein weltliches Geschäffte, welches vor die Priester nicht gehörte. Seldenus de Synedriis L. 1. c. 3.

§. 3. Es wurde also bey denen Jüden, niemand getauffet, als die Proselyti, d. i. diejenigen, so zur Jüdischen Religion traten. Doch findet man, daß die Propheten, so von GOtt geschicket waren, sich ausserordentlicher Weise derselben bey denen Jüden selbsten bedienten Matth. 21, 25. seqq. Derowegen da Johannes kam, und die Jüden tauffte, machte dieses nicht wenig Auffsehen, absonderlich da sie sich einbildeten; Sie wären das auserwehlte Volck GOttes, welches einer dergleichen Reinigung nicht von nöthen hätte. Sie schickten also an Johannem, und liessen ihn fragen, aus was Macht er dieses thäte, da er nicht Christus, noch Elias, noch ein Prophet sey Joh. I, v. 25. Er legitimirte sich aber und sprach: Der mich sandte zu tauffen mit Wasser, derselbe

sprach zu mir &c. Joh. I, v. 33. Es war aber Johannes geschicket mit der Tauffe der Busse zu tauffen, und dem Volck zu sagen, daß sie sollten glauben an den, der nach ihm kommen sollte, d. i. an Jesum Matth. 3. v. 3. Marc. I. v. 9. Luc. VII, 29. Act. XIX. v. 4. Nachdem nun Christus das Werck der Erlösung geendiget hatte, so behielte er zwar die gewöhnliche Tauffe der Jüden, es geschahe aber dieselbe mit viel grösserer Krafft und Wirckung, wie solches die Apostel-Geschichte zur Gnüge zeigen Danz de Antiquit. baptism. initiat. Israelitarum vindicata.

§. 4. Gleichwie nun die Tauffe bey denen Jüden keine Priesterliche Handlung war; Also war es gleicher gestallt bey denen Christen, indem Christus dieselbe durch seine Jünger, welche keine Priester waren, verrichten liesse. Und nachdem Christus aus dieser Welt gegangen war, so finden wir nirgends, daß die Apostel sich dieses Amts alleine angemasset hätten, sondern sie liessen es durch andere thun 1. Cor. I. v. 17. Act. X. v. 18. Es ist also ohnstreitig, daß gleichwie von Anfang alle Christen die Macht gehabt hatten zu lehren und zu predigen, daß sie auch alle haben tauffen können.

§. 5. Nachdem sich aber das Christenthum mehr und mehr auszubreiten anfinge, und die Gemeinde vermehrte, so hielte man der Nothwendigkeit zu seyn, bey einer jeden derselben gewisse Aeltesten zu setzen, welchen man guter

Ord-

Ordnung wegen, nicht allein die Aufsicht über die Gemeinde, sondern auch das Amt zu tauffen auftrug; Weil sie aber eben dieses Recht von der Gemeinde empfangen hatten, so kunnte es nicht anders seyn, als daß in Ermangelung eines Aeltesten die Tauffe von einem jeden aus der Gemeinde konnte verrichtet werden.

§. 6. Doch finden wir, daß in denen ersten Zeiten, die Weiber, von dem Amt zu tauffen, gantz und gar ausgeschlossen waren; woraus auch etliche beweisen wollen, daß die Tauffe, gleich von Anfang, eine Priesterliche Handlung gewesen sey. Aber es wiederspricht solches die Schrifft und Kirchen-Historie; Sondern die Ursache war, dieweil bey denen Jüden das Amt zu lehren und zu tauffen, als ein männliches Amt betrachtet wurde, welches man auch bey der Christlichen Kirche, eine lange Zeit beybehalten hat. Deßwegen verbothe auch Paulus denen Weibern, zu predigen, weil es sich nicht schickte, daß eine Frau in der Gemeinde spräche, Vitringa de Synag. Vet. p. 725.

§. 7. Nachdem aber die Bischöffe die Direction der Kirche an sich gezogen hatten, so kam es auch, daß sie sich alleine das Amt zu tauffen anmassten. Und obgleich nach der Zeit, die Aeltesten und Diaconi zu Zeiten die Tauffe verrichteten, so kunnte es doch ohne Befehl des Bischoffs nicht geschehen. Ja obschon in denen folgenden Zeiten, die Parochial-Kirchen, aufgerichtet,

gerichtet, und gewisse Aeltesten, bey denenselben, gesetzet wurden, so haben dennoch die Bischöffe, sich eine lange Zeit, das Recht zu tauffen, vorbehalten. Deßwegen kunnte auch die Tauffe nicht in allen, sondern alleine in denen Haupt-Kirchen geschehen, die dahero Ecclesiæ baptismales genennet wurden c. 54. 50. C. 16. q. 1. Man hat aber dieses nachgehends geändert, und allen Kirchen, das Recht zu tauffen verstattet; und von dieser Zeit an, wurde die Tauffe, von denen ordentlichen Predigern, einer jedweden Kirche, verrichtet.

§. 8. Es liessen aber die Bischöffe, dieselbe öffters, bald durch die Priester, bald durch die Diaconos, thun. Nachdem man aber nachgehends, aus derselben, eine priesterliche Handlung machte, also, daß sie von niemand, als einen, der in Sacerdotio war, geschehen konnte; so schloß man die Diaconos davon gantz und gar aus, und wurde diesen nur in Nothfall zu tauffen, erlaubet. c. 13. D. 93. c. 19. de Consecr. D. 4 Weil man aber bey denen Protestanten dieses mit Recht verwirffet, also kommet bey denenselben das Recht zu tauffen, denen Archi-Diaconis, Diaconis und Subdiaconis zu.

§. 9. Die Krafft der Tauffe dependiret von dem Glauben des Getaufften, und nicht von dem Priester c. 54. C. 1. q. 1. Deßwegen hat man auch nicht Ursache, auf die Beschaffenheit des, so die Tauffe verrichtet, zu sehen; sondern es ist dieselbe kräfftig, sie mag von einer

frommen, rechtgläubigen, oder gottlosen, ketzerischen und trunckenen Person geschehen. c. 26. 27, 39. 41. 50. de Consecr. D. 4. Denn wenn die Krafft derselben von der Intention des Priesters dependiren sollte, so würde niemand versichert seyn, die rechte Tauffe empfangen zu haben, indem keinem Menschen in das Hertze gesehen werden kan c. 89. C. 1. q. 1. c. 46. 47. C. 1. q. 1. c. 2. X. de baptismo. Und obschon in dem Tridentinischen Concilio sess. VII. c. 1. enthalten ist, daß bey Administrirung derer Sacramente, auf die Intention des Priesters, gesehen werden müste, so kan doch dieses nicht anders verstanden und angenommen werden, als daß die Tauffe, alsdenn vor keine rechte und kräfftige Tauffe gehalten werden könnte, wenn weder der Getauffte, getauffet zu seyn, verlanget, noch auch der Priester dergleichen zu thun gemeinet ist, sondern nur Schertz-Weyse dergleichen vorgenommen haben. Welches aber mit einer willkührlichen Straffe kan beleget werden.

§. 10. Doch kan heutiges Tages, im Nothfall, ein Läye, die Tauffe verrichten, wenn nehmlich das Kind sehr schwach ist, und der Priester nicht so gleich kan gefordert werden, welches man eine Noth-Tauffe nennet c. 21. 36. de Consecrat. D. 4. Also daß in diesem Fall auch so gar Weibs-Personen solches thun können. Denn obgleich in der ersten Kirche, denen Weibern, das Amt zu tauffen nicht zukam,

auch

auch in dem C. 20. de Consecr. D. 4. solches verbothen zu seyn scheinet, so ist aber dieses keinesweges vom Nothfall, sondern, daß es nur nicht in der öffentlichen Gemeinde geschehen könne, zu verstehen. Es pflegen aber in dergleichen Fall solches gemeiniglich die Wehe-Mütter zu verrichten. Deßwegen ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Superintendenten oder Pfarrer eines jeden Ortes, dieselbe vor ihrer Annehmung, wie die Noth-Tauffe auf begebenden Fall zu verrichten, und wie sie sich sonst in ihrem Amt zu verhalten haben, unterweisen sollen.

§. 11. Weil also wegen der tauffenden Personen kein göttlich Geboth verhanden, so kan die Obrigkeit darinnen gar wohl verordnen, durch welche Personen es solle geschehen können. Deßwegen pflegen auch heutiges Tages an denen meisten Orten nur die Diaconi und Subdiaconi zu tauffen, die Pastores aber werden damit verschonet. Und obschon die Tauffe insgemein durch einen ordentlichen Priester verrichtet werden muß, so kan aber doch nicht ein jeder tauffen, sondern es muß von dem Parochial Priester geschehen, indem die Tauffe mit unter die Actus parochiales gerechnet wird. Nun hat zwar dieses aus dem Pabstthum seinen Ursprung, es kan aber doch die Obrigkeit solches gar wohl verordnen. Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 2.

§. 12.

§. 12. Wenn jemand an einen Ort wohnet, da kein Prediger von seiner Religion ist, z. E. ein Lutheraner an einem Catholischen Ort, so ist er nicht schuldig sein Kind von einem Catholischen Priester tauffen zu lassen, sondern es kan von einem Lutherischen Prediger in der Nachbarschafft geschehen. Doch stehet dieses alles in dem Belieben des Vaters, indem in denen Substantialibus der Tauffe alle drey im Römischen Reich geduldete Religionen mit einander überein kommen W. F. J. Art. 5. §. 34. und Ziegl. de Jur. Majest. L. I. c. 14. §. 4.

§. 13. Wenn die Ehe-Leuthe unterschiedener Religion seyn, so richtet man sich nach dem Vater, und werden also die Kinder in dem Kirchspiel, worinnen sich derselbe befindet, getauffet. Es müste denn seyn, daß in denen Ehepacten ein andres wäre ausgemachet worden, indem ein Vater ohne Zweiffel dem ihm zukommenden Rechte renunciren kan. W. F. J. Art. V. §. 34. Wie sehr aber öffters in Catholischen Ländern dawieder gehandelt wird, zeigen die hin und wieder deßwegen geführte Klagen. Ant. Fabri Staats-Cantzley. Tom. 5. p. 69. und 85.

§. 14. Was die Personen, so getauffet werden können, anbetrifft, so sind dieselbe entweder Kinder oder erwachsene Leuthe. Wegen der ersten ist bekandt, daß die Wiedertäuffer die Kinder-Tauffe verwerffen. Die Gelegenheit dazu scheinet Tertullianus in seinem Tractat de baptism. c. 18. und Augustinus in Ep. 23. gegeben

geben zu haben, worinnen dieser Letzte die rationes des Bonifacii wider die Kinder-Tauffe sehr schlecht widerleget hat. Es sind aber eigentlich dreyerley Meinungen, 1) der Wiedertäuffer, welche davor halten, daß die Kinder-Tauffe weder von Christo, noch von denen Aposteln eingesetzet, sondern erst in dem III. Seculo wider die Schrifft und die gesunde Vernunfft eingeführet worden wäre. Die 2) dererjenigen, so aller Einwürffe ohngeachtet die Nothwendigkeit derselben zu behaupten suchen, und 3) derer, so defendiren, daß zwar dieselbe weder von Christo noch von denen Aposteln eingesetzet worden sey, man thue aber doch wohl, daß man dieselbe beybehielte, weil auch bey denen Jüden die Kinder wären beschnitten und getauffet worden. Nun ist es mein Vorhaben nicht, mich in diese Streitigkeiten zu mischen, doch halte ich davor, daß, weil dieselbe in der Schrifft nicht verbothen ist, man sie mit gutem Gewissen habe einführen, auch noch heutiges Tages bey allen dreyen Religionen beybehalten können. Siehe c. 7. 8. 74. 129. 130. 138. seqq. de Consecrat. D. 4. Sonsten kan von dieser Materie nachgelesen werden beym Herrn Thomasio in not. ad Lanzell. J. J. C. p. 634. seqq. Ant. van Dale histor. baptism. cum Hebraicor. tum Christianorum Joh. Ludov. Vives in not. ad Augustini L. I. de Civitate Dei c. 27. Claud. Salmasio in Libro ad Julium Pacium de transsubstantiatione p. 494. Frid. Ulr. Calixto de baptism. & antiq.

antiqu. circa cum ritibus §. 8. Jac. Basnage in Hist. Eccles. L. II. c. 3. p. 613. seqq. Camp Vitringa in sacr. Obsecrat. L. II. c. 6. Guil. Walli Tr. The History of Infant baptism. being an impartial Collection of all such passager in the weitres of the four first centuries as domake for or against. Londin. 1708. und Joh. Fabric. Bibliogr. antiqu. c. 11.

§. 15. Es können auch die, so einer von denen dreyen in dem Römischen Reich geduldeten Religionen zugethan seyn, von der Obrigkeit gezwungen werden, ihre Kinder tauffen zu lassen. Denn so lange Jemand z. E. sich zu der Augspurgischen Confession bekennet, ist er auch schuldig nach denen Kirchen-Ordnungen zu leben. Weil aber öffters Leuthe sich in dergleichen Dingen ein Gewissen machen, so thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht zwinget die Kinder selbsten zur Tauffe zu bringen, sondern dieselbe wegnehmen und vor sich tauffen lässet. Wiedertäuffer, Jüden u. d. g. aber können dazu nicht gezwungen werden, weil diese denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworffen seyn. Es können auch ungläubige Eltern, so der Christen Sclaven seyn, ihre annoch unverständige Kinder, wider ihren Willen tauffen zu lassen nicht mit Gewalt angehalten werden. Denn auch diese sind aus gleichen Ursachen denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworffen, und das Gewissen des allergeringsten Sclavens ist von menschlicher Gewalt ebenso frey, als des allergrösten Königes.

§. 16. Sind aber die Eltern eines Kindes nicht bekandt, so kan es gar wohl zur Tauffe gebracht werden. Im Gegentheil sind der Zigeuner Kinder nicht zu tauffen, wenn man nicht genungsame Versicherung hat, daß dieselbe noch nicht getauffet seyn. Constit. Elect. Sax. Art. gen. lit. 6. und Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 25. Es thut auch die Obrigkeit wohl, wenn sie dergleichen Bösewichter, so sich oder ihre Kinder Gewinsts Willen etliche mahl tauffen lassen, mit willkührlicher Straffe beleget. Carpz. Prax. crim. q. 93. n. 43.

§. 17. Es können die Kinder nicht eher getauffet werden, als biß sie völlig auf die Welt gekommen seyn. Es ist deßwegen abgeschmackt, wenn die Päbstler die Frage aufwerffen; Obwohl die Geburth mit gutem Gewissen könne beschleiniget werden, damit man das Kind tauffen könne? Ob man die Frau tauffen könne, wenn die Geburth nicht von ihr gehen wolle, also, daß auf solche Art doch das Kind in Mutter-Leibe getauffet würde? Ob das Kind, wenn es nur einen Fuß oder Arm bey der Geburth heraus strecke, getauffet werden könne? u. d. m. Daß aber würckliche Miß-Geburthen nicht können getauffet werden, ist ausser Zweiffel.

§. 18. Es halten die Papisten die Tauffe vor so nothwendig, daß sie die Kinder, so ohne dieselbe versterben, unter die Ungläubigen zehlen, an ihrer Seeligkeit zweiffeln, ja dieselben nicht einmahl wollen ehrlich begraben lassen. c. 142.

D. 4. Dieses aber ist als etwas abergläubisches bey denen Protestanten nicht angenommen. Wenn die Eltern ohne Ursache die Tauffe lange aufschieben, und das Kind also ohne dieselbe verstorben ist, können sie gar wohl von der Obrigkeit mit einer willkührlichen Straffe beleget werden. Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 14. Ist es durch Nachläßigkeit und Faulheit des Predigers geschehen, so wird er abgesetzet. c. 22. de Consecrat. D. 4. Welches auch bey uns von der Obrigkeit gar wohl kan bestraffet werden.

§. 19. Was die Tauffe bey erwachsenen anbelanget, so hat man nicht Ursache mit derselben zu eilen, sondern es ist löblich, wenn diese vorhero in dem Christenthum wohl unterrichtet werden; und wäre zu wünschen, daß man es an vielen Orten bey dem blossen Auswendig-Lernen des Catechismi nicht bewenden liesse, welcher mehrentheils ohne Verstand nur hergebethet wird. Wozu man bey denen ersten Christen sehr löbliche Anstalten gemachet hatte, und weil man auch von dem Catechismo den Anfang machte, so wurden sie deßwegen Catechumeni genennet. Tob. Pfanner de Catechum. und Sam. Basnage Tom. II. Annal. eccles. p. 563. Und zwar wurden dieselben in zwey Classen getheilet, davon die eine Zuhörer, die andern Competentes genennet wurden. Jene waren Heyden, so aber ein grosses Verlangen zu dem Christlichen Glauben zeigten, und die

man zu denen Versammlungen liesse, das Wort GOttes mit anzuhören. So bald aber das Abendmahl anginge, musten sie hinaus gehen, und deßwegen wurde auch die Liturgie biß auf denselben Actum Missæ Catechumenorum genennet. Die Competentes aber waren die, so Hoffnung hatten, nächstens zur Tauffe gelassen zu werden.

§. 20. Die so die Catechumenos unterrichteten, wurden Catechetæ genennet, welche zu Zeiten von Jenen darzu ausersehen wurden. Und wann sie wohl unterrichtet waren, pflegten diese Catechetæ dieselben zu dem öffentlichen Examine zu præsentiren. Deßwegen nennte man sie auch ihre geistliche Väter, weil sie die Sorge ihrer Bekehrung auf sich genommen hatten. Wann einer als Catechumenus bey der Kirche angenommen wurde, so geschahe es mit Auflegung der Hände und Beschwörung. Basnage cit. loc. §. 3. Man pflegte dieselbe bloß in denjenigen Wahrheiten der Christlichen Religion zu unterrichten, welche sie begreiffen konnten; Hingegen von denen Geheimnüssen wurde ihnen nichts gesaget, und daher scheinet auch die so genandte Disciplina Arcani entsprungen zu seyn. Pfaff. in Primit. Tubing. P. poster. p. 149.

§. 21. Denen Competentibus aber wurde etliche Tage vorhero, als sie getauffet wurden, in der öffentlichen Versammlung die Geheimnüsse der Christlichen Religion, und das Symbolum.

bolum. Ich glaube an GOtt den Vater, den Allmächtigen ꝛc. erkläret. Es sind aber dieses alles solche Dinge, welche nach der Christlichen Freyheit haben eingeführet, und auch geändert werden können.

§. 21. Zu denen ersten Zeiten geschahe die Tauffe ohne sonderliche Ceremonien; Nachdem aber der gantze GOttes-Dienst weitläufftiger und prächtiger wurde, so führte man auch bey der Tauffe viele und mehrentheils unnütze Ceremonien ein, davon die meisten in dem IV. Sec. ihren Anfang genommen haben. Wann derowegen ein Erwachsener das Examen ausgestanden, und nun zur Tauffe gelassen werden sollte, so muste er vorhero 1) fasten und GOtt um Vergebung seiner begangenen Sünden anruffen. 2) Wurden die Hände auf ihn geleget. 3) Muste er dem Teuffel entsagen. 4) Wurde ein Tuch auf ihn geleget, 5) mit dem Creutze bezeichnet, 6) der Teuffel von ihm ausgetrieben, 7) gewisse Gebether über ihn gesprochen, und das geweyhte Saltz gereichet, 8) das andere mahl der Teuffel ausgetrieben, 9) die Nase und Ohren mit Speichel berühret, und endlich 10) wurde er kurtz vor der Tauffe gesalbet. c. 60. de Consecrat. D. 4. c. 61. eod. D. 4. c. 63. eod. D. 4. c. 64. seqq. eod. D. 4. c. 66. 68. 70. eod. D. 4. Basnage cit. loc. § 17. seqq. Weil aber auch diese Dinge aus Freyheit der Christlichen Kirche sind eingeführet worden, theils auch so beschaffen seyn, daß sie mehr auf

eine alberne superstition hinaus lauffen, als daß sie bey der Sache etwas thun noch derselben etwas nehmen sollten; also wissen wir von diesen allen in unsern Kirchen nichts.

§. 23. Das Wesen der Tauffe bestehet im Wort und Element d. i. in Wasser, also, daß wenn eines von diesen mangelt, dieselbe vor nichtig gehalten wird. c. pen. X de baptismo. Und zwar geschahe in der ersten Kirche die Tauffe durch die Eintauchung ins Wasser, welche zu dreyen mahlen widerhohlet wurde. Die Ursache dessen suchen einige in dem Geheimnüß der Dreyfaltigkeit. c. 80. de Consecrat. D. 4. Und zwar musten sie nackend seyn, es mochten Manns- oder Weibs-Personen seyn. Welches in der Orientalischen Kirche beybehalten, in der Occidentalischen aber, in eine dreymahlige Besprengung verwandelt worden ist.

§. 24. Es muß aber ein natürlich Wasser seyn, wenn also jemand mit Sand oder mit Speichel, oder mit einer andern fliessenden Materie wäre getauffet worden, würde es vor keine rechte Tauffe gehalten werden. Die Besprengung geschiehet zu dreyenmahlen, und zwar im Nahmen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Sonsten ist nichts daran gelegen, wenn gleich der Prediger in Aussprechung der Worte entweder wieder die Grammatick gefehlet. z. E. Baptizo te in nomine patria, filia & spiritua sancta c. 72 de Consecrat. D. 4. und c. 86. eod., oder die Worte:

Ich tauffe dich, ausgelassen hat c. 1. X. de baptisma. Wann diese beyde bey der Tauffe sind gebrauchet worden, so ist dieselbe recht und gültig, ob man gleich sonsten gar keine andere Solennitæten in Obacht genommen hat. Denn dergleichen Dinge sind indifferent, und können von der Obrigkeit abgeschaffet und geändert werden. Absonderlich da ohnedem die meisten derselben wegen der Tauffe der Erwachsenen sind eingeführet worden. Hildebrand in ritual. baptismi.

§. 25. Es geschahe auch dieselbe anfangs gar nicht in der Kirche, sondern in denen Flüssen und zwar in Gegenwart etlicher Personen. Wann dieses geschehen war, so wurden sie zu der gantzen Gemeinde geführet. Da aber die Verfolgung der Christen anfinge, durfften sie sich nicht mehr solches zu thun unterstehen, sondern sie fingen an in denen Bädern zu tauffen. In dem IV. Sec. aber entstunden die Baptisteria, welches Brunnen waren, die man bey denen vornehmsten Kirchen, und zwar an einem besondern Ort mit einer Mauer umgabe, und zum Gebrauch der Tauffe aptirte: die Kirchen, wobey dergleichen waren, wurden Ecclesiæ baptismales genennet c. 7. C. 18. q. 2. Du Fresnem Glossar voc. baptisterium. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten in allen Kirchen zu tauffen verstattete, so verordnete man auch, daß die Tauffe in der Kirche selbsten geschehen sollte. Und zwar geschahe es bey der Versamm-

lung der gantzen Gemeinde. Und dieses ist auch noch heutiges Tages bey denen Papisten und Protestanten im Gebrauch, also daß ebenfalls die Tauffe ordentlich in der Kirche geschehen solle. Es wünschet zwar Brunnem. L. I. J. E. c 6. m. 3. §. 4. seqq daß es auch bey der Versammlung der gantzen Gemeinde vorgenommen werden möchte. Aber es lässet sich dieser Vorschlag theils in grossen Städten nicht leicht practiciren, theils hat man auch wohl Ursache zu zweiffeln, ob es mit grösserer Andacht möchte verrichtet werden.

§. 26. Was die heutigen Ceremonien bey der Tauffe anbetrifft, so pfleget man 1) dem Kinde bey der Tauffe einen gewissen Nahmen zu geben. Was hierbey zu beobachten ist, wird gemeiniglich in denen Kirchen-Ordnungen angemercket. In etlichen derselben ist verordnet, daß man einem Kinde nicht mehr als einen, oder höchstens zwey Nahmen, und zwar nicht ungewöhnliche oder heydnische geben sollte. Weßwegen auch noch vor der Tauffe die Nahmen dem Priester müssen gesaget werden. Ausser diesen ist es eine indifferente Sache, indem man doch dem Kinde den Nahmen nur zu dem Ende giebet, damit es dadurch von andern seiner Familie kan unterschieden werden. Inzwischen thun die Eltern wohl, wenn sie sich heydnischer Nahmen nicht bedienen. Daß man aber denen Kindern ohngewöhnliche Nahmen giebet und darinnen eine

sonder-

sonderliche Frömmigkeit suchen will z. E. GOttes-Gnade, GOttes-Treue rc., solches kommet entweder affectiret heraus, oder es stecket wohl gar eine Heucheley dahinter.

§. 27. Insonderheit brauchet man auch 2) den Exorcismum oder die Beschwörung, welche in dem IV. Sec. auffgekommen, und bey denen Catechumenis ist gebrauchet worden, die man aber in denen folgenden Zeiten auch bey der Tauffe der Kinder beobachtet, und bey denen protestantischen Kirchen beybehalten hat. Gleichwie aber derselbe zweyerley war, also sind auch noch heutiges Tages zwey Beschwörungen im Gebrauch; Die Formul der ersten ist: **Fahre aus du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist.** Der andern aber: **Ich beschwöre dich du unreiner Geist bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener JEsu Christi** N. N. **Amen.**

§. 28. Es wollen zwar die Papisten den Anfang dieser Beschwörung gleich von denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche herleiten, aber es ist dieses gantz falsch; Indem in denen ersten III. Seculis keine andere Beschwörung als derer Besessenen ist bekandt gewesen, und diese konnte niemand thun, als der von GOtt diese ausserordentliche Gabe empfangen hatte. Die Beschwörung aber bey der Tauffe hat erst in gemeldten IV. Sec. ihren Anfang genommen, und also zu einer solchen Zeit, da schon das

Pabstthum in grossen Flor war. Deßwegen haben auch ein und andere protestantische Kirchen gar wohl gethan, daß sie dieselbe abgeschaffet haben. Ja es kommet ausser allen Zweiffel einer jedweden Obrigkeit die Macht zu, dieselbe zu verbiethen. Denn es ist 1) eine indifferente Sache, die in der Schrifft nicht befohlen, noch in der gesunden Vernunfft gegründet ist. Und wollte man gleich sagen, daß es ein sehr alter Gebrauch wäre, so sollten wir uns schämen, daß wir uns auf das Alterthum beruffen, indem auf solche Art die Papisten uns vieles mit Recht vorzuwerffen würden Gelegenheit finden. Indem wir viele Dinge abgeschaffet haben, die so alt ja noch älter seyn als diese Beschwörung. Inzwischen ist doch keiner Obrigkeit zu rathen, dieselbe auf einmahl zu verbiethen, sondern es ist besser, daß man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überlässet. Denn es ist bekandt, was unter dem Höchstseeligen Churfürsten in Sachsen Christiano I. vor Auffstand und Lermen sich deßwegen erreget hat. Siehe Herrn Thomasii Versuch von Annalibus von Ao. 1409. biß 1629. ad Ann. 1591. und Speners Consil. Theolog. Germ. Vol. ult. P. III. c. 6. Art. 3. Sect. 134. und P. II. c. 11. Art. 5. Sect. 6.

§. 29. Es gehöret zu denen Ceremonien 7) das Wester-Hemde. Woher dieser Nahme gekommen, wollen wir nicht untersuchen. Dieses ist gewiß, daß denen Catechumenis nach empfangener Tauffe ein weisses Hemde angethan wor-

den

den ist, um dadurch zu zeigen, daß sie durch den heiligen Geist innerlich wären verneuert und gereiniget worden zum ewigen Leben. Es suchen etliche diese Gewohnheit bey der Kinder-Tauffe schon in dem III. Sec. Aber es ist erst in dem IV. Sec. aufgekommen. In diesem Hemde hielten die Gevattern das Kind bey der Tauffe, welches auch bey vielen protestantischen Kirchen beybehalten worden ist. Deßwegen saget auch Luther im Tauff-Büchlein: **Denn sollen die Pathen das Kindlein halten in der Tauffe und der Priester spreche, weil er das Wester-Hemd anzeucht: Der allmächtige GOtt und Vater unsers Herrn JEsu Christi, der dich anderweit gebohren hat durchs Wasser und heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben.** Diese Haltung des Kindes hielte man vor so nothwendig, daß ohne derselben keine geistliche Verwandschafft zwischen dem Kinde und denen Pathen entstehen kunnte.

§. 30. Es müssen 4) einige Pathen zur Tauffe erbethen werden, welche sponsores, testes, susceptores, fidejussores, patrini &c., und im teutschen: Pathen, Tauff-Pathen, Zeugen, Gevattern rc. genennet werden. Von diesen wuste man anfangs nichts, sondern sie wurden bey der Kinder-Tauffe erst zu der Zeit angenommen, da man anfing das Glaubens-Bekendtnüß und Entsagung des Teuffels von denen so getauffet werden wollten, zu verlangen. Weil aber die

Kinder

Kinder dieses nicht thun konnten, so muste es von denen Pathen in derselben Nahmen geschehen. Siehe Herrn Thomasii Not. ad Lanzellot. J. J. C. Lib. 2. Tit. 3. not. 2. p. 614. seqq. Bey denen Erwachsenen aber wuste man von dergleichen gar nichts, sondern ob man gleich aus denen Jüdischen Gebräuchen dieses beybehalten hatte, daß gewisse Personen bey der Tauffe gegenwärtig waren, so waren aber diese nur Zeugen, die nach geschehener Tauffe den Getaufften zu der Gemeinde brachten und Zeugnüß gaben, daß er die Tauffe empfangen hätte, und also in der Christlichen Gemeinde aufgenommen werden könnte. Doch mag dieses wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten auch bey denen Erwachsenen besondere Pathen erfordert hat; welche den Getaufften nachgehends ermahnen musten, daß er in den Bund der Gnaden durch die Tauffe angenommen sey, und daß er sich also dessen nicht wiederum verlustig machen möchte. Und dahero findet man zweyerley Tauff-Pathen derer Kinder und derer Erwachsenen Gerh. von Mastricht de susceptorib. infant. ex baptism.

§. 31. Es kan aber nach dem Canonischen Rechte nicht ein jeder zu einen Tauff-Pathen genommen werden, sondern davon werden ausgeschlossen, 1) die noch nicht selbsten getauffet und confirmiret seyn c. 102. de consecrat. D. 4 2) die Aebte und Münche c. 103. 104. eod. 3) die im Kirchen-Bann stehen, oder in dem

Stande

Stande der Büssenden sich noch befinden, 4) die Ketzer und 5) die Eltern. Diesen war es sonsten nicht verbothen, sondern man findet viele Exempel, daß die Eltern ihre eigene Kinder als Pathen zur Tauffe gebracht haben. Nachdem aber die geistliche Verwandschafft zwischen dem Kinde und denen Pathen eingeführet wurde, so kunnten die Eltern dazu nicht mehr gelassen werden, indem man glaubte, daß ein solcher ohne Sünde seiner Frauen nicht mehr beywohnen könnte. Mastricht cit. l. p. 60. seqq.

§. 32. Bey denen Protestanten pfleget man ebenfalls nicht jedermann als Pathen anzunehmen, welches auch von der Obrigkeit allerdings verordnet werden kan. Sondern es ist in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß 1) die Kinder und zwar in Sachsen nicht unter dem 15. Jahr solches Amt verrichten können, wiewohl es mehrentheils sehr schlecht in Obacht genommen wird. Herr Titius in der Probe des teutschen geistlichen Rechts L. 3. c. 2. §. 19. meynet, daß man die Kinder davon nicht gantz und gar ausschliessen könne, indem es eine blosse äusserliche Cermonie wäre. Worinnen er allerdings recht hat, denn wenn man gleich sagen wollte, daß Kinder dasjenige nicht versprechen könnten, was eine Pathe bey der Tauffe zusagen müste, so kan ja wohl dieses durch ihre Eltern geschehen. 2) Wird in etlichen Kirchen-Ordnungen ein äusserlich wohlanständiges Leben bey einem Gevatter erfordert. Also ist in der Magdeb. Kirchen-Ordnung c. 3. §. 4. und 6.

ver-

verordnet: Offenbahre Gottes-Lästerer und Verächter seines Wortes, ingleichen die in öffentlichen Sünden und Lastern stecken, welche mit allem Ernst zur Busse und Besserung ihres Lebens zu ermahnen, auch solche zu versprechen schuldig, und auf den verweigerten Fall zu verwarnen sind bey diesem heiligen Werck der Tauffe nicht zu erscheinen. Nun halte ich zwar davor, daß Eltern wohl thun, wenn sie bey Erwehlung der Pathen ihres Kindes darauff sehen. Aber es erinnert Herr Titius cit. l. §. 20. Wer ist recht fromm unter denen Menschen? Einen Gottes-Lästerer oder Verächter des heiligen Nachtmahls will man nicht zulassen; Wenn aber jemand in seinem Hertzen GOtt lästert, oder aus Heucheley sich des Nachtmahls bedienet, wieder den hat man nichts einzuwenden. Was ist aber dieser besser als jener? Woraus denn erhellet, daß die Menschen zu menschlichen Handlungen das nicht erfodern sollen, wovon sie nicht urtheilen können, und giebet solches zu Irrungen und Zwiespalt nur Anlaß, indem zuweilen ein Gleißner einen andern vor gottloß hält, der wohl verständiger und frömmer ist als jener.

§. 33. Man will auch behaupten, daß ein Ketzer solches Amt bey uns nicht verrichten könne. Aber wer ist ein Ketzer. Denn wenn es auf ein und andere Menschen ankommen, sollte, wüden sehr viele in der Ketzer-Rolle stehen

müssen, die doch vielleicht frömmer und GOtt angenehmer seyn, als die Ketzermacher selbsten. Und warum sollte ein Ketzer nicht Pathe seyn können, da es ja nichts anders als eine menschliche Handlung ist, zu welcher alle Menschen, die sich nicht durch Verbrechen derselben unwürdig machen, können zugelassen werden, welches aber die Ketzerey gar nicht ist. Uber dieses hat ja das Kind seinen eigenen Glauben, und ist bey erlangter Reiffe des Alters nicht verbunden den Glauben seines Pathen anzunehmen. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß eine Obrigkeit verordnen kan, solche Personen nicht zuzulassen. Doch muß dieselbe nicht verstatten, daß ein Priester sich die Macht heraus nehmen könne, einen als einen Ketzer von diesem Amt abzuweisen, weil sonsten dieses Gelegenheit geben möchte, ehrliche Leuthe zu prostituiren.

§. 34. Ob einer von denen dreyen Religionen im Römischen Reich zu dem Amt eines Tauff-Pathen z. E. ein Catholick bey einem Lutheraner, könne zugelassen werden, wird von unterschiedenen verneinet Carpz. L. 2. J. E. Def. 266. und Simon de patrinis. Aber es ist allerdings zu bejahen, indem ausser denen schon angeführten Ursachen keine von gemeldten drey Religionen etwas statuiret, was mit dem Wesen der Tauffe nicht übereinkommen sollte. Und ob man gleich meinet, daß der Pathe doch bey der Tauffe versprechen müsse, daß er, so viel an ihn ist, daran seyn wollte, damit das Kind in der Furcht GOttes erzogen, und in dem Cate-

Catechismo unterrichtet werden möge, so kan doch dieses Versprechen wieder den Willen der Eltern des Kindes nichts fruchten.

§. 35. Das Amt eines Tauff-Pathen auf sich zu nehmen, ist ein Liebes-Dienst, wozu einer nur innerlich verbunden ist, dieweil er auch will haben, daß andere bey seinen Kindern dieses verrichten möchten. Es kan aber die Obrigkeit verordnen, daß niemand ohne wichtige Ursachen dergleichen solle ausschlagen können. Es stehet auch einem jeden frey, so viel Gevattern zu nehmen als er will; Es müste denn in der Kirchen-Ordnung eine gewisse Anzahl nur erlaubet seyn. Nach dem Canonischen Rechte sollen nur zwey, eine Manns- und Weibs-Person seyn C. fin. de cognat. spirit. in 6 In Sachsen sollen nicht mehr als drey seyn. Die Edelleuthe aber und Soldaten sind daran nicht gebunden Carpz. L. 2. J. E. D. 268. 269. 270. In der Magdeb. Kirchen-Ordnungen c. 3. §. 8 sind ebenfals nur drey zu nehmen erlaubt; Doch ist denen Regierungs-Räthen, so wohl als denen von Adel einige mehr zu bitten nachgelassen, welches auch denen Soldaten heutiges Tages erlaubet ist. Wann es Kinder sind, so ausser der Ehe erlauffen und gebohren, sollen nur zween Gevattern, so wohl in Städten als Dörffern zur Tauffe gebethen und zugelassen werden. Es meinet auch Mastricht. cit. l. p. 35 daß vor Alters die Weibs-Personen nicht hätten Pathen seyn können, woran man aber wohl Ursache zu

zweif-

zweiffeln hat; aufs wenigste kan es aus dem L. 26. C. de nupt. nicht erwiesen werden. Es muß auch bey einer jeden Kirche ein Buch gehalten und die Nahmen der Getaufften und Pathen aufgezeichnet werden.

§. 36. Es pflegen auch die Pathen dem Kinde einige Geschencke oder Pathen-Geld, Eingebinde 2c. zu geben, welches wohl seinen Ursprung von denen Römern hat, indem diese an solennen Tagen und Festen einander zu beschencken pflegten. Zu was vor einem Peculio aber dieses gehöre, sind die Gelehrten nicht einig. Etliche meynen, es gehöre zu dem peculio quasi castrensi, oder zu denjenigen Güthern, in welchen die Kinder ein so vollkommen Recht haben, als Leuthe die der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworffen seyn. Die Ursache sey, weil selbige in Ansehen des geistlichen Krieges denen Kindern erworben würde. Radov. de pecun. lustr. c. 4. Aber diese Meinung scheinet sehr gezwungen zu seyn.

§. 37. Andere rechnen es zu dem peculio adventitio, darinnen die Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, das Eigenthum haben, aber davon kein Testament machen können Carpz. L. 2. J. E. D. 272. Also haben die Kinder dießfals in dem Vermögen des Vaters ein stillschweigend Unterpfand. Der Vater aber hat den Nießbrauch, wiewohl andere diesen dem Vater absprechen Stryk. ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 1. m. 2. §. 13.

§. 38. Nach anderer Meynung gehöret es zum Peculio profectitio. oder zu den Gütern, welche dem Vater gantz erworben worden, weil es in Ansehen des Vaters gegeben würde. Welche Meynung auch die wahrscheinlichste zu seyn scheinet, indem sie durch die tägliche Erfahrung bestärcket wird. Ob es vor Zeiten so gewesen sey, brauchet keiner Untersuchuug, indem ich glaube, daß vor Alters an diese Frage kaum ist gedacht worden. Und daß denen Kindern darinnen kein stillschweigend Pfand zukomme, zeiget der Herr Thomasius in Diss. de hypoth. tacit. propter pecun. lustric.

§. 39. Es pflegen die Eltern des Kindes an etlichen Orten eine Mahlzeit zu geben, welches auch schon in denen ersten Zeiten ist gebräuchlich gewesen. Ob es aber dabey so lustig zugegangen sey, als es heutiges Tages öffters geschiehet, wollen wir andern zu untersuchen überlassen. Inzwischen glaube ich, daß die ersten Christen auch Menschen gewesen seyn, ich finde auch nicht, daß irgend denen Christen alle Fröhlichkeit verbothen worden sey. Es können aber doch nicht alleine wegen des Pathen-Geldes, sondern auch wegen des Kindtauffen-Schmauses und andern dergleichen Unkosten von der Obrigkeit gehörige Verordnungen gemachet werden. Also sind solche Mahlzeiten in der Magdeb. K. O. c. 3. §. 11. verbothen, doch mit dieser Restriction: **Doch soll den Weibern**

dern, so der Kindbetterin in der Noth beygewohnet, ingleichen denen frembden Gevattern, sonsten aber keinen Personen mehr, es seyn Freunde oder nicht, eine Mahlzeit zu geben verstattet seyn. Es ist auch an gemeldten Ort das Pathen-Geld untersaget. Diejenigen also, die sich verwundern, warum es diesen ohngeachtet, dennoch gebräuchlich sey, werden die Ursache in des Herrn Thomasii Anmerckungen zu des Melchior von Osse Testament p. 96. seqq. not. 41. finden können.

§. 40. Die Würckung der Tauffe wird entweder in Ansehen GOttes, oder der bürgerlichen Gesellschafft betrachtet. Im ersten Fall entspringet daraus, daß der Getauffte in den Gnaden-Bund genommen werde, wovon die Herrn Theologi handeln. Diesen setzen die Papisten den characterem indelebilem an die Seite Corvinus in J. C. Lib. 2. Tit. 2. §. 6. und schlüssen daraus, daß die Tauffe nicht könne wiederholet werden. Dahero entstund die Frage, ob ein Ketzer, so sich zu der Orthodoxen Kirche begiebet, wiederum könne getauffet werden. Welches unter denen Orthodoxen und Donatisten zu grossen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hat. Nicht weniger ist mit grosser Hefftigkeit die Frage aufgeworffen worden; Ob ein Mensch, so in der Orthodoxen Kirche ist, wenn er in grosse Sünde verfallen, wiederum zur Vergebung derselben

ben könne getauffet werden? Welches die Wieder-Täuffer aus denen A. G. im 19. Cap. vers. 5. bejahen.

§. 41. Bey denen Protestanten hat man zwar die Meynungen von dem Charactere indelebili nicht angenommen; man suchet aber doch aus der Schrifft zu beweisen, daß die Tauffe nicht könne wiederholet werden. Wenn es sich aber zuträget, daß man nicht weiß, ob einer getauffet sey oder nicht, so pfleget man in dergleichen Fällen einem die Tauffe, und zwar ohne Condition, zu ertheilen. Welches auch in der Päbstischen Kirche geschiehet, doch tauffen sie in diesem Fall mit dieser Bedingung: Si baptizatus es, non te baptizo: Sed si non baptizatus es, ego te baptizo; Wenn du schon getauffet bist, so tauffe ich dich nicht; Wenn du aber noch nicht getauffet bist, so tauffe ich dich c. 2. X. de baptism.

§. 42. In der andern Betrachtung würcket die Tauffe, daß man besonderer Rechte theilhafftig wird. Wovon der Herr G. R. Ludovici in Diss. de Effectu baptismi juridico gehandelt hat. Hieher will man rechnen 1) daß zwischen den Pathen und dem getaufften Kinde eine Verwandtschafft entstünde c. 3. de cognat. spirit. und siehet man aus dem L. 26. de nupt. daß diese Meynung schon zu des Justiniani Zeiten ist geheget worden. 2) Würde er dadurch ein Glied der Kirchen, d. i. der Clerisey, und müsse nach derselben Gesetze und Gebräuchen leben.

leben. Da er nun gleichsam dadurch in einen gantz andern Stand gesetzet wird, so bekommet er auch gantz andere Rechte. Derowegen da die Ungläubigen levis notæ macula laboriren, oder in infamia canonica stehen, so werden sie dadurch ehrlich gemachet, können ein Handwerck lernen, und zu allen Würden und Dignitæten gelassen werden. Sie können sich mit einer Christlichen Person verheyrathen, wenn sie sterben, auf den GOttes-Acker begraben werden u. d. m. 3) Wenn ein Herr seinen ungläubigen Sclaven zur Tauffe bringet, so wird es vor eine Adoption an Kindes statt gehalten, so, daß der Getauffte, wenn der Herr ohne Testament stirbet, ihm ab intestato mit denen übrigen Kindern succediren könne, oder wenn diese nicht verhanden, die andern Verwandten gar ausschliesse. Aber es ist dieses nicht gegründet, sondern man findet wohl, daß der Getauffte einiger massen, als ein Kind seines Pathen ist betrachtet worden, nicht aber daß er die Rechte natürlicher Kinder jemahls gehabt hätte. Merillius L. III. Obs. 40.

§. 43. Ferner referiren sie hieher 4) daß ein Getauffter sich von seinen ungläubigen Ehe-Gatten könne scheiden lassen c. 12. C. 28. q. 1. und c. 10. C. 28. q. 1. Welches aber der Schrifft zu wieder ist 1. Cor. VII. 10. seqq. Und deßwegen ist auch nicht nur das Gegentheil in c. 8. 9. C. 28. q. 1. c. 3. eod. c. 7. eod. und in c. 7. 8. X. de divort. gesetzet, sondern es ist auch

niemahls unter denen Protestanten angenommen worden. Ist es, daß zwey Christen sich mit einander verheyrathet haben, eines aber derselben würde ein Ungläubiger, so will der Pabst nicht die gäntzliche Ehescheidung sondern nur von Tisch und Bett verstatten, also daß die Christliche Person sich nicht wiederum verheyrathen könne cit. c. 7. Weil aber bey denen Protestanten der Unterscheid inter matrimonium verum & ratum und inter matrimonium verum & non ratum, und auch daß die Ehe ein Sacrament sey, nicht angenommen worden ist, so ist kein Zweiffel, daß im solchem Fall, es als eine vorsetzliche Verlassung angesehen, und die Ehe gäntzlich getrennet werden könne.

§. 44. Es meynen auch etliche, daß wenn 5) ein ungläubiger Sclave sich tauffen liesse, daß solche Tauffe eine Freylassung oder Manumission mit sich führe. Aber auch dieses ist falsch, indem alle Freylassung aus Verordnung menschlicher Gesetze herrühret, diese aber findet man bey der Tauffe nicht. Es lässet sich auch das Gegentheil aus dem Can. 15 Dist. 54. nicht beweisen, indem daselbst von einem gantz besondern Fall geredet wird, da nehmlich ein Jüde seinen ungläubigen Sclaven, wenn er ein Christ werden will, zuweilen ohne Entgeld loßlassen muß. Es beweiset auch nichts die Constitution des Pabst Pii V. so er Ao. 1566. gegeben hat, indem man vielmehr aus

dersel-

derselben das Gegentheil zeigen kan; und wenn auch dieses in derselben enthalten wäre, so kan sie doch als ein allgemeines Gesetz nicht gelten. Es bezeiget auch die Erfahrung, daß noch heutiges Tages getauffte Sclaven in ihrer Herren Gewalt bleiben. Siehe des Herrn Thomasii Dodecas quæstiones promiscuas qu. 8. Diss. de ration. status 15. und 16. adjunct. Hall. 1693.

§. 45. 6) Befreye sie von der väterlichen Gewalt. Aber auch dieses ist nicht gegründet, und will man gleich einwenden, es wäre doch zu befürchten, daß der ungläubige Vater sein Kind wiederum verführe; so kan diesen durch die Obrigkeit schon auf eine andere Art vorgebauet werden. 7) Müsse ein ungläubiger Vater seinem getaufften Kinde die Legitimam geben. Berlich. P. III. concl. 14. n. 31. und Carpz. P. III. c. 12. D. 12. Welches aber der Herr Thomasius in Diss. de Legitima viventis c. 1. §. 7. seqq. sattsam wiederleget hat. 8) Wenn einer ein straffbahres Laster begangen, würde er durch die Tauffe von der Straffe befreyet. Welches aber als ein unvernünfftiger Satz und welcher nirgends Grund hat, billig muß verworffen werden. 9) Erlange ein solcher die Rechte miserabilium personarum, aber auch dieses kan nicht bewiesen werden. 10) Könne ein Getauffter wieder einen Gläubigen nicht in Krieg gehen c. 4. D. 52. Aber dieses wird ebenfalls nicht angenommen. Wann 11) einer sich tauffen liesse, so verlohr er sonsten alles sein

Vermögen c. 5. X. de Jud. Und führte man zur Ursache an, dieweil man muthmaßte, daß er es mit Unrecht erworben hätte; Wodurch viele von der Christlichen Religion sind abgeschrecket worden. Welches man auch billich als etwas unvernünfftiges verwerffen muß.

§. 46. So bald als die Tauffe geschehen war, wurden in denen ersten Zeiten die Getaufften von dem Bischoff confirmiret, und so dann zu dem heiligen Nachtmahl gelassen. Also daß auch dieses so gar denen Kindern doch nur in Gestalt des Weines gereichet wurde. Nachdem man aber denen Läyen den Kelch nahm, und also das Abendmahl sub una ertheilte, so konnte es denen Kindern nicht mehr gegeben werden.

§. 47. Was die Confirmation oder Firmelung selbsten anbelanget, so bestund dieselbe in der Salbung und Auflegung der Hände, woraus die Papisten ein besonderes Sacrament machen. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß die Apostel denen Getaufften die Hände auffgeleget haben, wodurch diese den heiligen Geist empfangen hatten; Welche Krafft ihnen von GOtt als eine ausserordentliche Gabe mitgetheilet war. A. G. im 8. Cap. v. 15. 16. 17. und im 9. Cap. v. 6. Es war aber gar nicht die Meynung der Apostel, dadurch ein besonderes Sacrament zu constituiren, welches bey der Christlichen Kirche beybehalten werden sollte. Und wie wollten

auch die Apostel dergleichen thun können, da in ihren Vermögen nicht stunde, einem diese Krafft, welche sie nur alleine als eine besondre Gnade empfangen hatten, mitzutheilen; Wie solches das Exempel Simons in denen A. G. im 8. Cap. v. 18. zur Gnüge zeiget. Die Salbung aber war zu den Zeiten der Apostel gantz unbekandt, und ob man schon das Gegentheil aus der andern Epistel an die Corinther im 1. Cap. v. 21. zu beweisen gedencket, da Paulus saget: **GOtt ists aber, der in uns bevestiget, sammt euch in Christum, und uns gesalbet;** So siehet man doch offenbahr, daß daselbst nur von der geistlichen Salbung die Rede sey.

§. 48. Es hat aber doch diese Aufflegung der Hände derer Apostel Gelegenheit gegeben, daß man dieselbe nicht nur hat beybehalten, und als eine zur Tauffe gehörige Solennität betrachtet; sondern man hat auch noch die Salbung hinzu gethan, also, daß diese schon zu denen Zeiten des Tertulliani ist bekandt gewesen. Tertullian. de baptism. c. 18. Ja man hielt es schon in dem III. Sec. vor eine nothwendige Sache; Denn die Bischöffe hielten sich vor Nachfolger der Apostel und prætendirten also auch die Krafft zu haben den heiligen Geist mit zutheilen. Es geschahe sonsten dieselbe gleich nach bey der Tauffe, welches auch bey der Orientalischen Kirche noch beybehalten worden ist. In Occident aber ging man in dem

XIII. Sec. davon ab, und verordnete, daß dieselbe nicht denen Kindern, und also nicht gleich nach der Tauffe, sondern nur denen Erwachsenen könnte ertheilet werden. Dallæus de Confirmatione.

§. 49. Und gleichwie man bey der Römischen Kirche jederzeit auf viele Ceremonien ist bedacht gewesen, also hat es auch hier nicht gemangelt. Siehe das Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 2. und Gastaldus in praxi ceremon. L. II. Sect. 15. c. 2.

§. 50. Bey denen Protestanten wird die Confirmation vor kein Sacrament gehalten, und ist auch deßwegen an denen meisten Orten abgeschaffet. Wo aber dieselbe noch beybehalten worden ist, geschiehet es mit wenig Solennitæten. Was aber dabey billich in Obacht genommen werden sollte, untersuchet Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. II. p. 356. Und zwar ist die Confirmation bey uns eine Præparation zu dem heiligen Nachtmahl, zu welchen auch gleich darauff die Kinder pflegen gelassen zu werden. Und zwar geschiehet sie von demjenigen Priester, den man zum Beicht-Vater erwehlet. oder an etlichen Orten werden die Kinder unter die Prediger ausgetheilet. Sonsten geschahe es zwar allezeit am Sonntage Quasimodogeniti, der auch davon seinen Nahmen bekommen hat, man ist aber daran nicht gebunden, sondern es kan die Zeit von der Obrigkeit gesetzet werden.

§. 51. Es ist auch an etlichen Orthen gebräuchlich, daß nach dem Sechs Wochen, die Wöchnerin mit dem Kinde in der Kirche sich stellet, und von dem Priester den Seegen empfänget. Brunnem. L. 3. J. E. c. 1. m. 2. §. 14. Es urtheilet aber Carpz. L. 2. J. C. D. 275. gantz recht, daß man niemand darzu zwingen solle.

Das vierdte Hauptstück/ Vom Nachtmahl.

§. 1.

WAs das Nachtmahl sey, und was in der Rechts-Lehre davon könne gesaget werden, lässet sich nicht besser zeigen, als wenn wir dessen Ursprung, und wie es bey Anfang der Christlichen Kirche damit sey gehalten worden, untersuchen. Weil aber mit demselben zugleich die Agapæ oder die Liebes-Mahle gehalten wurden, so wird es nicht undienlich seyn, wenn wir vorher sehen, was vor eine Beschaffenheit es auch mit diesem gehabt habe. Doch werde ich mich dabey bloß als ein Historicus aufführen, und nur zeigen, was andere vor Meynungen davon hegen.

§. 2.

§. 2. Es suchen die meisten derselben Ursprung bey denen Jüden, bey welchen man in denen Synagogen gewisse Spittäler gehabt hätte, in welchen auff Unkosten der Synagoge die Armen und Reisenden wären bewirthet und gespeiset worden. Diesen Gebrauch hätte man auch bey denen Christen beybehalten, und daher wären die Liebes-Mahle entstanden. Franc. Burmannus Disp. 8. de Synag. §. 80. Aber dieses hat keinen Grund, indem die Liebes-Mahle bey denen Christen mit denen angeführten Anstalten der Synagogen gar keine Gleichheit haben. Denn diese waren nur vor die Armen, zu jenen aber wurden alle Christen, so wohl Arme als Reiche gelassen. Diese wurden bloß der Armen wegen veranstaltet; jene aber um das Abendmahl zu halten, und als Brüder zusammen in einer Gemeinschafft zu leben. Diese waren alle Tage, jene aber nur zu gewissen Zeiten. Diese wurden auf Unkosten derer Synagogen, jene aber aus dem Beytrag der gantzen Gemeinde gehalten. Zu geschweigen, daß ausser diesen die Christen gantz besondere Anstalten vor die Versorgung der Armen hatten.

§. 3. Doch diesem ohngeachtet muß derselben Ursprung in dem Jüdenthum gesuchet werden. Und meynet Grotius de cœnæ administr. p. 22. und andere, daß es damit auf solche Art wäre beschaffen gewesen. Nemlich es wäre allezeit bey denen Jüden der Gebrauch

gewe-

gewesen, daß sie an denen Fest-Tägen ihre Anverwandten, Nachbarn oder gute Freunde an der Anzahl zehen oder mehr, doch unter zwantzig, zu sich zu Gaste geladen hätten. Bey der Mahlzeit hätte man gewisses Brodt, so leicht zu brechen, aufgetragen, welches der Hauß-Vater in Stücke zertheilet, und einem jeden von seinen Gästen ein Stück gegeben hätte. Es wäre auch ein Becher gebracht worden, woraus der Hauß-Vater getruncken, und den man nachgehends bey dem Tische hätte herum gehen lassen. Bey diesen allen wäre GOtt gedancket und gelobet, daß er das Brodt aus der Erde und die Frucht des Weines habe wachsen lassen, auch zugleich die Historie des Fest-Tages erzehlet worden. Siehe Spencer de LL. Hebr. ritual. L. I. c. 4. Sect. 10. p. 112. seqq. und L. III. c. 8. Sect. I. und 10.

§. 4. Das vornehmste Convivium wäre bey denen Jüden an dem Oster-Feste gewesen, welches auch Christus mit seinen Jüngern gehalten habe. Marc. XIV. 12. Matth. XXVI. 17. 18. 19. Luc. XXII. 7. seqq. Durch diese Bereitung des Oster-Lamms hätte also CHristus nichts anders befohlen, als daß sie ein Lamm anschaffen, dasselbe zubereiten, und vor Brodt und Wein Sorge tragen sollten. Mit einem Wort, daß sie alles sollten veranstalten, damit er nach Jüdischen Gebrauch die Ostern halten könnte. Gleichwie nun der Hauß-Vater nach der Mahlzeit das Brodt gebro-

gebrochen, und den Becher seinen Gästen herum gegeben hätte, so wäre auch dieses von CHristo geschehen. An statt der Worte aber, die der Hauß-Vater bey denen Jüden dabey gesprochen, hätte Er sich der Worte bedienet: Nehmet hin, und esset rc. Und auf solche Art das Abendmahl eingesetzet, dadurch die gewöhnlichen Convivia confirmiret, und gesaget: So offt als ihr von diesen Brodt esset, und von diesen Kelch trincket, solt ihr solches thun zu meinem Gedächtnüß, 1. Cor. XI. v. 24. Dieses alles zeigte zur Gnüge, daß die unter denen Christen nachgehends gehaltene Liebes-Mahle daher entstanden wären. Basnage Tom. I. Annal. ad Ann. 33. §. 54.

§. 5. Bey diesen Liebes-Mahlen hätte man zugleich mit das Abendmahl gehalten, welches man daraus beweisen will. 1) Wann bey denen Jüden die Mahlzeit des Oster-Lamms fast wäre geendiget gewesen, hätte der Hauß-Vater das ungesäuerte Brodt genommen, dasselbe in der Mitte gebrochen, und einen Theil davon unter das Tischtuch geleget, und zwar zum Zeichen, daß ihre Vor-Eltern den Teich aus Egypten mitgenommen hätten. Den andern Theil aber hätte er zwischen zwey andere gantze Brodte geleget. Darauf hätte ein jeder von denen Gästen, an die Schüssel, worinnen das Brodt lag, gegriffen, und alle zusammen mit heller Stimme geruffen: Wem da hungert, der komme und esse, wer bedürfftig ist, komme her

her, und esse von der Anerbietung des Oster-Lamms. Wenn das ungesäuerte Brodt wäre verzehret gewesen, so hätte man den Kelch, welchen sie auff diese Art gesegnet hätten: Gelobet seyst du, HErr unser GOtt, der HErr Himmels und der Erden, der du die Frucht des Weinstocks erschaffest, Basnage cit. loc.

§. 6. Diese alte Gewohnheit der Jüden hätte auch Christus bey der Mahlzeit des Oster-Lamms in Obacht genommen Luc. XXII, 19. Und er nahm das Brodt, danckte und brachs, und gabs ihnen, und im 20. v. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl &c. und Marc. XIV. v. 22. Und indem sie assen, nahm JEsus das Brodt, danckte und brachs, und gabs ihnen, und sprach &c. Ebenfalls 1. Cor. XI. 25. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl &c. Sie hätten aber bey denen Jüden zu zweyenmahlen aus dem Becher getruncken. Einmahl bey dem Anfang der Mahlzeit des Oster-Lamms Luc. XXII, 17. das anderemahl aber, womit dieselbe wären beschlossen worden, und v. 20. Und weil die Jüden auch dabey GOtt Danck gesaget, so hätte dieses ebenfalls Christus gethan, und wäre von denen Aposteln, und in denen folgenden Zeiten beybehalten worden.

§. 7. Dieses würde 2) durch die Schmähungen derer Jüden bekräfftiget, indem sie denen Christen vorgeworffen, daß sie Kinder schlachteten, das Brodt in derselben Blut

dun-

duncketen, und es denen Gästen zu essen gäben, welche Lästerung bloß alleine aus dem Geheimnüß des heiligen Abendmahls, welches die Heyden nicht verstanden hätten, entstanden sey.

§. 8. Und zwar meynet man, hätten sie erstlich das Liebes-Mahl, nachgehends aber das Abendmahl selbsten gehalten. Und obgleich etliche davor hielten, daß der Apostel Paulus dieses geändert, und das Abendmahl vor dem Liebes-Mahl hätte halten lassen, so wäre aber dieses ohnstreitig falsch, indem nicht nur davon in der Schrifft gar keine Meldung geschähe, sondern es zeigten auch hin und wieder die Sendschreiben derer Apostel, daß sie es jederzeit auf solche Art gehalten, wie es von Christo und seinen Jüngern geschehen wäre; Daß man aber in denen folgenden Zeiten nach und nach davon abgegangen sey, und zu Zeiten das Abendmahl vor dem Liebes-Mahl, oder jenes auch gantz alleine gehalten hätte, zeigte Tertullianus. Und dieses könnte man auch gar wohl zulassen, indem Christus deßwegen nichts gewisses verordnet hätte.

§. 9. Dieses Liebes- und Abendmahl hätten sie allezeit des Abends gehalten. Denn ob sie gleich zu früh wären zusammen gekommen, so hätten sie doch bloß zusammen ihre Andacht gehabt, und sich untereinander zur Liebe Christi aufgemuntert. In der Mitte des II. Sec. aber hätte man bey etlichen Gemeinden angefangen,

das Abendmahl zu früh zu halten, und weil sich es nicht geschicket, zu solcher Zeit Speise und Tranck zu sich zu nehmen, so wäre das Abendmahl gantz alleine celebriret, und das Liebes-Mahl unterlassen worden. Und dieses mag auch wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man in dem III. Sec. an etlichen Orten an statt des Weines sich des Wassers bedienet, oder Wein mit Wasser gemischet hat, welche Gewohnheit Cyprianus in Ep. 63 verwirfft und abzuschaffen, vermahnet. Es mag auch wohl diese gantze Veränderung von denen Verfolgungen der Christen hergekommen seyn. Denn da absonderlich die Heyden auf diese Liebes-Mahle sehr erbittert waren, und denen Christen schuld gaben, daß sie unflätige und ungeziemende Dinge mit einander trieben, diese aber von der Einsetzung Christi nicht abgehen wollten, so war kein besser Mittel, als daß man das Abendmahl zu früh bey denen Versammlungen auszutheilen anfing.

§. 10. Ferner meynet man, daß diese Mahlzeiten ordentlicher Weise an dem Sabbath wären gehalten worden. Da aber die grossen Verfolgungen angegangen, und die Christen keinen Tag ihres Lebens sicher gewesen wären, so hätten sie das Abendmahl alle Tage gehalten, welches auch eine lange Zeit wäre continuiret worden. Der Liebes-Mahle selbsten wären zweyerley gewesen, welche, die man in der Gemeinde der Gläubigen; und andere, so ein jeder Hauß-

Vater in seinem Hause gehalten hätte. 1. Cor. XI, 21. 33. Es wäre auch einem jedweden Hauß-Vater frey gestanden, auf seine eigene Unkosten ein dergleichen Mahl in der Kirche anzustellen. Sie wären auch nicht an einen gewissen Ort gebunden gewesen. Da man aber die Liebes-mahle von dem Abendmahle abgesondert hätte, so wäre auch dieses alleine in denen Kirchen ausgetheilet worden. Ja da man endlich vertheidiget hätte, daß der Priester in dem Abendmahl GOtt ein ordentliches Opffer brächte, so wäre dieses in denen Häusern zu halten gantz und gar verbothen worden.

§. 11. Uber dieses hält man davor, daß die Direction bey diesem Liebes- und Abendmahl der Hauß-Vater geführet hätte, und solches zeigte auch das Exempel Christi, welches in denen folgenden Zeiten gleichfalls wäre beybehalten worden. Nachdem sich aber die Christen täglich vermehret, so hätte man guter Ordnung wegen einem nur die Direction auftragen müssen, und dazu habe man die Bischöffe oder Aeltesten bestellet. Die Ursache, daß man es diesen aufgetragen, wäre gewesen, weil sie ohnedem die Aufsicht in denen Kirchen-Sachen gehabt und angeordnet, damit alles wohl und ordentlich zugehen möchte. Was also ein jeder Hauß-Vater in seinem Hause bey dergleichen Liebes-Mahl gethan, das hätten in der Gemeinde die Aeltesten verrichtet.

§. 12.

§. 12. Und obgleich nachgehends aus dem Abendmahl ein wahrhafftiges Opffer wäre gemachet worden, so hätten dennoch die Bischöffe und Aeltesten nicht das Priesterthum alleine gehabt, sondern alle Läyen wären Priester gewesen. Ja so gar auch zu der Zeit, da man denen Bischöffen und Aeltesten ein besonderes Priesterthum zugeschrieben hätte, wären dennoch die Läyen nicht gantz und gar von der Administration des Abendmahls ausgeschlossen gewesen. Und solches bezeuge Tertullianus de exhortat. castit. c. 4 Wiewohl die Ausleger dieser Stelle nicht einig seyn. Gabriel Albaspinæus de Evcharistia, Grotius de administrat. cœnæ &c. Dionysius Petavius de potestate consecrandi &c. Salmasius unter dem Nahmen Wallonis Messalini de Episcopis, Jo. Clopenbergius in select. Disp. Theol. IV. Henr. Dodwell de Jure Laicorum Sacerdot. Rigaltii Observat. ad Tertull. Observ. 19. und Herr G. R. Böhmer in Dissert. J. E. A. Diss. 4.

§. 13. Ferner suchet man zu beweisen, daß diese Liebesmahle die Vereinigung derer Gläubigen, und daß sie alle Glieder eines Leibes d. i. Christi wären, angezeiget hätten, deßwegen hätte man auch Niemand als alleine die Gläubigen d. i. die in der Gemeinschafft der Kirche gestanden, dazu gelassen. Also wären 1) keine Ungetaufften dazu gekommen, so bald aber einer die Tauffe empfangen, hätte er auch zu dieser heil. Mahlzeit sich nahen dürffen, also, daß auch so gar

die Kinder nicht davon wären ausgeschlossen gewesen, 2) hätte man die, so aus der Gemeinde gestossen, oder den Christlichen Glauben verlassen hätten, dabey nicht aufgenommen. Und dieses wäre auch schon bey denen Jüden im Gebrauch gewesen, also, daß ein Excommunicirter bey keiner Mahlzeit hätte seyn dürffen. Und dahin soll Paulus gezielet haben in der 1. Cor. V, 11. Deßwegen entstehet auch die Frage, ob Christus Judam mit zu dem Abendmahl gelassen? Welches allerdings zu bejahen scheinet, denn da Er von Christo nicht excommuniciret war, konnte er auch nicht von der Mahlzeit ausgeschlossen werden. Nun meinen andere, daß er zwar bey dem Mahl des Osterlamms, nicht aber bey dem Abendmahl des HErrn gewesen wäre. Aber auch dieses ist nicht, sondern man siehet Luc. XXII, 20. seqq. gantz deutlich, daß er mit bey dem Abendmahl gewesen, und nachgehends erst und zwar freywillig aufgestanden und weggegangen sey.

§. 14. Das Verboth dieser Liebesmahle wäre unter dem Käyser Trajano geschehen, und von dieser Zeit an, habe man das Abendmahl zu früh ausgetheilet, doch sey es wahrscheinlich, daß, wann sie etwa zu Hause oder sonsten im Verborgen das Liebes-Mahl hätten halten können, daß auch zugleich das Abendmahl ausgetheilet worden sey. Und diese Unterlassung der Liebesmahle habe zu vielen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben. Indem man nachgehends aus

dem Abendmahl ein ordentliches Opffer gemachet, die Consecration und Transsubstantiation eingeführet, die Läyen von der Administration desselben gantz und gar ausgeschlossen, und es alleine denen Priestern zugeeignet. Da man es vorhero niemand als denen, so gegenwärtig waren, gereichet hätte, wäre es anitzo durch die Diaconos denen Abwesenden, Krancken u. d. zugeschicket worden. Ja sie hätten endlichen das Brodt gar mit nach Hause genommen, um dieser Speise alle Tage genüssen zu können. Anderer Mißbräuche zu geschweigen. Welches in denen folgenden Zeiten zu grossen Streitigkeiten und Trennung in der Christlichen Kirche Gelegenheit gegeben habe.

§. 15. Es wird aber durch die Consecration eine Priesterliche Handlung verstanden, durch welche, Krafft der Sacraments-Worte, so der Priester spricht, das Brodt und Wein auf eine wundersame Weise in den Leib und Blut Christi verwandelt wird, und also ihr voriges Wesen und Beschaffenheit dergestalt verliere, daß es weder Brodt noch Wein bleibe. Man hat vor dem IV. Sec. davon nichts gewust, sondern es wurde bloß der Seegen dabey gesprochen, dahero auch das Abendmahl den Nahmen Evcharistiæ bekommen hat. Und deßwegen saget auch Paulus 1. Cor. X, 16. Der geseegnete Kelch, welchen wir seegnen, ist der nicht die Gemeinschafft des Blutes Christi? das Brodt, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschafft des

Leibes Christi? Herrn Pfaffens Diss. de Consecrat. vet. Eucharist. und die Diss. Apologet. de fragm. Iren. anecdot. §. 10. Daß aber Christus und die Apostel dabey eine gewisse Formul gebrauchet hätten, lieset man nirgends; sondern dergleichen sind erst nach und nach erfunden, und zu einer nothwendigen Observanz gemachet worden.

§. 16. Die Krafft der Consecration, daß nehmlich das Brodt und Wein würcklich in den Leib und Blut CHristi verwandelt wird, schreiben sie alleine den fünff Wörtern zu: Hoc enim est corpus meum; **Denn das ist mein Leib**, und Hic enim est sanguis meus. **Denn das ist mein Blut** c. 55. de consecr. D. 2. Deßwegen kan auch der Priester in denenselben gar nicht das allergeringste ändern, indem sie sonsten nicht die Worte Christi, sondern des Priesters wären c. 69. de Consecrat. D. 2. Wann also einige Veränderung oder Verkehrung geschehen, so ist es (nach der Meynung der Papisten) nicht der Leib und das Blut CHristi, sondern muß von neuen consecriret werden. Sonsten ist nichts daran gelegen, ob der Priester die Worte verstehet oder nicht, wenn er nur weiß, daß es die Sacraments-Worte seyn, und dieselbe mit der Intention ausspricht, daß er dasjenige thun wolle, was die Kirche thut.

§. 17. In denen Protestantischen Kirchen, weiß man von der Consecration nichts, und

schrei-

schreiben also auch gemeldten fünff Worten dergleichen Krafft nicht zu. Inzwischen ist doch in etlichen Kirchen gebräuchlich, daß, wenn der Priester die Worte der Einsetzung spricht, und das Brodt und Wein mit dem Creutze seegnet, daß er seine Stimme etwas erhebet, damit die Gemeinde darauff desto besser acht geben, und dieselbe vor allen andern unterscheiden solle. Ja es ist an etlichen Orten gar die Gewohnheit, daß, wenn der Priester diese Worte spricht, man mit dem so genandten Wandel-Glöckgen ein Zeichen giebt, daß man besonders auff diese Worte mercken solle. Welches aber (da wir die Consecration nicht annehmen) gar nicht zusammen hänget.

§. 18. Die Transsubstantiation ist also der vornehmste Effect, welchen die Papisten der Consecration zuschreiben, welche darinnen bestehet, daß das Wesen des Brodts gantz und gar verändert, und in die Substanz des Leibes Christi verwandelt wird, also, daß nur die Accidentalia des Brodts übrig bleiben. Jac. Basnage Kirchen-Historie Tom. II. c. 13. seqq. und Chemnitius in Exam. Concil. Trident. IV. 1.

§. 19. Daraus man nachgehends solche Folgerungen gemachet, daß man sich kaum einbilden kan, wie Menschen, denen doch GOtt die Vernunfft und Schrifft gegeben hat, auf dergleichen haben verfallen können. Vornehmlich aber ist daraus die Vergötterung entstanden,

den, daß nehmlich der Priester, Krafft der Sacraments-Worte, GOtt täglich selbsten erschaffe. und also eine Creatur seinen eigenen Schöpffer c. 1. X. de Summa Trinit. c. 6. X. de Missa. Und weil also ein Priester der Schöpffer seines eigenen Schöpffers ist, so konnte es nicht anders seyn, als daß die Clerisey eine gantz besondere und ausserordentliche Prærogativ vor allen andern haben muß. Denn wie wollte sichs schicken, daß eine solche Person unter der Obrigkeit stehen sollte? Wie solte nicht ein Priester mehr seyn als alle Könige, ja die Engel selbsten, da er (wie etliche Papisten behaupten) den Geist und den Leib CHristi selbsten hat, und CHristum so offt machen und erschaffen kan, als er will.

§. 20. Eben daher ist es auch gekommen, daß man die Hostien aufzuheben pfleget, damit sie nicht nur zu denen Krancken geschicket, sondern auch öffentlich können ausgesetzet, in denen solennen Processionen herum getragen, und von dem Volck, als CHristus selbst, angebetet werden c. 10. X. de Missa &c. c. 13. de Consecrat. D. 2. und das Concil. Trident. Seß. XIII. c. 6. n. 7. Es ist aber diese Anbetung derer Hostien, erst im XIII. Sec. entstanden, nehmlich eben zu der Zeit, da das Abendmahl unter einerley Gestalt ist eingesetzet worden. Welches nach der Reformation unter denen Catholicken und Protestanten, sehr vielen Streit und andere Weitläufftigkeiten verursachet

ursachet hat. Denn da jene auch dergleichen Processionen in protestantischen Ländern zu halten, verlangten, wollte man ihnen dieses keines weges verstatten, sondern hielte es vor ein groß Aergernüß. Und in Catholischen Ländern wollte man haben, daß die Protestanten ebenfalls niederfallen, und die Hostie anbeten sollten, welches diese wieder ihr Gewissen und eine Idololatrie zu seyn meynten. Damit also daraus nicht weiter üble Suiten zu befürchten seyn möchten, so hat man dieses in dem W. F. J. dergestalt eingerichtet, daß, wann die Catholicken Ao. 1624. in Besitz gewesen seyn, und Processionen an einem Ort gehalten haben, ihnen auch ins künfftige dergleichen verstattet seyn solle. Die Protestanten aber sollten bey ihrer Gewissens-Freyheit bleiben, und also weder in Procession mitzugehen, noch auch in Catholischen Ländern vor der Hostie nieder zu knien schuldig sey. W. F. J. Art. V. §. 29. 31. 34. 48. Wie wenig aber auf Seiten derer Catholicken diesem öffters ist nach gelebet worden, zeigen die vielen Klagen, so protestantischer Seits deßwegen sind gemachet worden Ant. Fabri St. C. Tom. V. c. 2. Tom. VI. p. 81. Tom. XXXVII. p. 33.

§. 21. Was das Abendmahl unter einerley Gestalt anbetrifft, so hat man zum Prætext gebrauchet, daß, weil es doch das Blut Christi wäre, so könnte es leicht geschehen, daß etwas davon auf die Erde fiele, oder daß ein

Mensch etwas von sich geben müste, oder eine Fliege in den Kelch fiele, und also nahme man denen Läyen den Kelch; Welches desto leichter geschehen konnte, weil wegen der Barbarey in denen Studiis zu denselben Zeiten, die Leute fast ihres Verstandes beraubet waren, absonderlich da man anfangs denselben nicht allen Läyen, sondern nur denen Krancken versagte. Es scheinet derowegen nicht wahrscheinlich zu seyn, wenn etliche meynen (Siehe Herrn G. R. von Ludwig in Comment. ad A. B. Lib. 2. §. 1. p. 304. seqq.) daß man den Kelch aus Mangel des Weines denen Läyen versaget hätte. Denn wo hat man denn in XII. Seculis den Wein hergenommen, da doch das Abendmahl zu mehrern mahlen als in denen folgenden Zeiten ist gehalten worden. Und wird sich wohl nicht leicht jemand bereden lassen, daß in dem XIII, Sec. weniger Wein in Europa als in denen vorigen Zeiten gewachsen sey; Zu geschweigen, daß schon dazumahl die grossen Commercia in Europa waren, welche im Uberfluß auch diesen Mangel haben ersetzen können. Dazu kommet, daß dieser Gebrauch des Abendmahls unter einerley Gestalt am allerersten in Jerusalem seinen Anfang genommen hat. Denn da der Fremden, so dahin reiseten, so viel waren, daß man wegen Menge derer Communicanten befürchtete, der Wein möchte auf die Erde gegossen werden, so fing man

man an, ihnen nur das Brodt alleine zu reichen; Andere Ursachen zu geschweigen.

§. 22. Vom Anfang der Christlichen Kirche nahm ein jeder das Brodt und den Kelch selbsten in die Hand, und aß und tranck. Da man aber die Transsubstantiation eingeführet hatte, so war auch dieses denen Läyen verbothen, sondern es muß der Priester ihnen das Brodt in den Mund stecken. Und da vorhero ein jeder Christ, so wohl Manns- als Weibs-Person denen Krancken das Brodt bringen konnte, so wurde auch dieses anitzo untersaget c. 29. de Consecrat. D. 2 welches man bey denen Protestanten ebenfalls beybehalten hat.

§. 23. Ferner behaupten die Papisten, daß es ein wahrhafftiges Opffer sey, und GOtt selbsten in der Messe geopffert würde. Schmidt de Oblat. Evcharist. &c. und das Concil. Trident. Sess. VI. c. 1. Nun findet man zwar, daß die Väter der Kirchen des Opffers Meldung gethan haben; Aber sie haben dadurch niemahls ein wahrhafftiges Opffer, sondern ein Sacrificium improprie sic dictum verstanden. c. 35. de Consecrat. D. 2. c. 37. Eod. D. 2. c. 48. eod. c. 51. c. 53. c. 71. eod. Nachdem es aber nachgehends zu einem wahrhafftigen Opffer gemachet war, so machte man daraus diese Schlüsse.

§. 24. Nehmlich es kan das Abendmahl von Niemand als einem geweyheten Priester administriret werden, also, daß kein Diaconus es

thun kan. c. 73. de Consecrat. D. 2. Bey denen Protestanten hat man zwar die Meynung von dem Opfer nicht angenommen, doch kan auch bey diesen das Abendmahl durch Niemand als einen ordinirten Priester ausgetheilet werden. Und solches hat die Obrigkeit mit Recht befehlen können, indem allerdings in der Kirche eine Ordnung seyn muß.

§. 25. Ob aber in Ermangelung eines Priesters oder im Nothfall ein Läye das Abendmahl reichen könne, ist man nicht einig. Also, daß auch die meisten derer Protestanten es verneinen. Dieweil man 1) von der Tauffe auf das Abendmahl nicht argumentiren könne, 2) wäre bey diesen keine solche Nothwendigkeit, als bey der Tauffe. L. B. de Lyncker in Diss. de eo quod justum est circa sacram cœnam c. 2. Aber dieses beweiset sehr wenig. Denn es ist a) ohnstreitig, daß zu denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche, ein jeder Läye das Abendmahl hat austheilen können, b) hat die Christliche Kirche die Freyheit gehabt, es gewissen Personen aufzutragen. Und ob man sich gleich insgemein der Worte: Crede & manducasti, bedienet, so fragt sichs aber billich: Wie, wenn aber ein Mensch in solche Anfechtung verfiele, da ihm das Abendmahl nothwendig wäre? wer wollte wohl zweiffeln, daß nicht in diesem Fall ein Läye, von dem es der Krancke verlangte, die Communion verrichten könnte. Inzwischen kan diesen ohngeachtet die Obrigkeit verbiethen, daß niemand

mand als ein Prediger sich dieses Amts anmassen könne. Schilter J. J. C. Lib. 2. Tit. 3. §. 2. Dahero müssen sich auch die Prediger selbsten nach solcher Ordnung richten, und das Abendmahl von einem andern empfangen. Brunnem. Lib. I. J. E. c. 6. m. 4. §. 12. ibique Stryk und Carpz. L. 2. J. E Def. 293.

§. 26. Eben aus diesem Grunde fliesset, daß ein Priester ausser seiner Priesterlichen Kleidung das Abendmahl nicht austheilen könne, welches man ebenfalls aus dem Jüdenthum genommen hat. Es ist auch dieses in etlichen Protestantischen Kirchen beybehalten worden, also, daß ein Priester bey der Austheilung des Abendmahls in der Kirche das Chor-Hemde und Meß-Gewand anhaben muß. Woran man zwar als einer indifferenten Sache nicht Unrecht thut; aber eben deßwegen kan auch diese Kleidung von der Obrigkeit abgeschaffet werden; Es können auch diese Kleider bey uns nicht zu denen rebus sacris gezehlet werden. Herrn G. R. Thomasii Diss. de Jure principis circa adiaphora c. 2. §. 8.

§. 27. Zu dem Abendmahl können alle Christen gelassen werden. Welches auch mit denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche übereinkommet, indem ein jeder, so zu der Gemeinde der Gläubigen gehöret, des Abendmahls theilhafftig war. Deßwegen wurden die Catechumeni nicht eher zu demselben gelassen, als nach empfangener Tauffe, durch welche sie in die Gemein-

meinschafft der Glaubigen aufgenommen wurden. So bald aber jemand von gemeldter Gemeinschafft ausgeschlossen war, so bald war er auch des Rechtes das Abendmahl zu genüssen, beraubet. Es durfften derowegen die, so aus der Gemeinde gestossen waren, sich zu dem Tisch des HErrn nicht nahen, biß sie rechtschaffne Reue gethan, und also in die Gemeinde aufgenommen worden waren. Und dieses ist annoch in dem XII. Sec. beobachtet worden. Wenn also einer gleich verborgene Sünden gethan hatte, konnte er doch das Abendmahl genüssen, ja wenn er auch deßwegen im Verdacht war, kunnte ihn dennoch der Priester davon nicht abweisen.

§. 28. Es ist derowegen kein Zweiffel, daß auch heutiges Tages derjenige, so zum Abendmahl gehen will, bußfertig seyn, und den Vorsatz sein Leben zu bessern haben müsse. Wenn er also als ein Unbußfertiger sich zu demselben nahet, versündiget er sich allerdings. Ob aber ein solcher durch menschliche Verordnungen davon könne ausgeschlossen werden, ist eine andere Frage? Ich halte davor, daß ein Mensch, so ein grosses Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Diebstahl u. d. begangen, ohne geleistete weltliche Satisfaction gar wohl von der Obrigkeit, von Genüssung des Abendmahls könne abgehalten werden. Denn kan die Obrigkeit solche Verbrechen mit andern äusserlichen Straffen belegen, warum sollte sie auch nicht

die

die Macht haben, von einem solchen die Kirchen-Busse zu verlangen.

§. 29. Wenn solche Sünder da seyn, welche in Feindschafft, Balgen, Hurerey, Trunckenheit rc. stecken, so lieget freylich einem Priester ob, diese Laster zu bestraffen, nnd ihnen ihr Elend, worinnen sie sich befinden, vorzustellen. Wenn aber dieses alles nicht fruchten will, so ist die Frage: ob ein solcher vom Abendmahl ausgeschlossen, oder mit Zwang abgehalten werden könne. Nun pfleget man dieses nicht nur insgemein zu bejahen, sondern es ist auch in etlichen Kirchen-Ordnungen selbsten befohlen. Aber ich kan nicht sehen, aus was vor einem Grunde. Denn es ist unläugbahr, daß durch äusserlichen Zwang niemand fromm, aber wohl zu einem Heuchler kan gemachet werden. Und will man gleich einwenden, daß doch ein solcher Mensch durch dieses Mittel dahin könne gebracht werden, daß er zusagen müsse, ins künfftige dergleichen nicht mehr zu thun; so siehet doch ein jeder leicht, daß auch der gröste Heuchler dieses thun kan, und was ist denn also dadurch ein solcher Mensch gebessert. Es ist derowegen viel besser, auch der Schrifft conformer, keinen mit Gewalt vom Abendmahl auszuschlüssen, sondern vielmehr die Sache seinem Gewissen zu überlassen.

§. 30. Und daher entstehet auch noch diese Frage: ob ein Priester, einen, den er vor unbuß-

bußfertig hält, das Abendmahl versagen, und der Obrigkeit, so die Reichung desselben befiehlet, nicht gehorchen dürffe? Welches die meisten bejahen, und nur, ehe er dieses thun könne, erfordern, daß 1) die Unbußfertigkeit offenbahr und groß seyn müsse, 2) daß eine dreymahlige Warnung vorher gegangen sey, 3) daß der Sünder halsstarrig sey, 4) daß es aus Liebe gegen seinen Nächsten und aus göttlichen Eyfer, und 5) mit Consens der Obrigkeit geschähe L.B. de Lyncker in Diss. de eo quod justum est circa S. cœn. c. 2. §. 8. Aber es wird mit grössern Recht von andern verneinet Herr C. R. Thom. not. ad Lancell. J. J. C. Lib. II. Tit. 3 §. f. 6. seqq. Titius in der Probe des teutschen Rechtes Lib. III. c. 3. §. 15. seq. und c. 4. §. 8. seqq., und Gottfried Arnold in der geistlichen Gestalt eines Evangelischen Lehrers c. 15. §. 10. und andere mehr.

§. 31. Denn daß eine solche Macht dem Priester zukommen solle, kan weder aus der Schrifft noch aus denen ersten Seculis erwiesen werden. Denn ob schon die Excommunicirten nicht zum Abendmahl gelassen wurden, so konnte auch dieses nicht der Priester thun, sondern es geschahe von der gantzen Gemeinde. Und diese hatte die Freyheit, wie alle andere Societæten, einen aus der Societät zu stossen. Es ist auch solches in dem Jure Can. selbsten nicht gegründet, wie man ersehen kan aus dem c. 2. de offic. Jud. ordin. can. 67.

de consecrat. D. 2. c. 88. C. 1. q. 1. Welchen man auch in etlichen protestantischen Kirchen-Ordnungen gefolget ist. Siehe Chursächs. K. O. Art. gen. 10. §. Da sich aber ein unversehener *Casus &c.* Den *Recess* der *General Visitation* in der Marck de Anno 1600, beym Strykio ad Brunnem. J. E. p. 325.

§. 32. Es ist deswegen zu verwundern, wie sich Priester dergleichen zu thun unterstehen können, da doch nicht nur in dem Jure Can., sondern auch in denen Protestantischen Kirchen-Ordnungen das Gegentheil befohlen ist. Damit es ihnen aber an Beweiß-Gründen nicht mangele, so beruffen sie sich auf Matth. VII, v. 6. und 19. Joh. XX. v. 23. und 1. Cor. V. v. 11. Ob nun gleich alle diese Sprüche hieher gar nicht gehören, wie ich an einem andern Ort zeigen will; so hat doch fast kein einiger Juriste etwas dawieder zu sagen sich unterstanden. Ja da diese Irrthümer so grob seyn, daß man in dem Pabstthum selbsten solche zu vertheidigen sich geschämet hat, so haben doch unsere Juristen, es entweder vor harte Knoten gehalten, oder wohl gar dieses alles der Geistlichkeit eingeräumet. Brunnem. L. II. J. E. c. 1. m. 3. §. 12. ibique Stryck und L. B. de Lyncker in cit. Diss. c. 2. §. 10. und §. 8. n. 5.

§. 33. Man kan aber die Ursache dessen gar bald finden. Denn 1) hat man keine Moral und Recht der Natur studiret, sondern vielmehr dasselbe unterzudrücken gesuchet. 2) Keine

rechte Kirchen-Historie gelernet. 3) Vor die Kirchen-Väter eine allzu grosse Veneration gehabt, 4) die närrische und abgeschmackte persuasion gehabt, daß die Responsa Theologischer Facultäten, die Krafft Rechtens hätten, also, daß alle Theologische Fragen, und die auch das Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen betreffen, von denenselben könnten decidiret werden, dergestalt, daß niemand davon abgehen könne u. d. g.

§. 34. Uber dieses, wenn man der Clerisey solches einräumet, so hat man sich die übelsten Folgerungen zu befürchten, wie es auch die tägliche Erfahrung zeiget. Denn wem ist unbekandt, daß etliche Prediger keinen Scheu tragen, sich in diesem Stück der Obrigkeit zu wiedersetzen, ja öffentlich zu vertheidigen, daß, wenn auch die Obrigkeit befehle, einen unbußfertigen Sünder zum Abendmahl zu lassen, dennoch ein Prediger solches nicht thun, sondern lieber sein Amt niederlegen, und ein Märtyrer vor die Wahrheit werden müste. Ja sie gehen noch weiter, und behaupten, daß ein Hoff-Prediger so gar die Macht habe den Fürsten selbsten von dem Abendmahl auszuschlüssen. Man siehet also, was ein Fürst, sich von solchen falschen und ungegründeten Lehren zu befürchten habe. Aber auch diese letzte Meynung hat sehr gelehrt wiederlegt der Herr G. R. Thomasius in denen *Juristischen* Händeln P. IV. Cas. 2. Und wer auf die Auctorität eines Theologi siehet,

der

der lese den Herrn Spener im Theologischen Bedencken im letzten Theil c. 1. S. 2. p. 11. Sect. 25. p. 140. c. 11. Art. 5. Sect. 3. p. 525. c. 11. Art. 6. S. 14. p. 586. seqq. und Art. 3. Sect. 14. p. 79. Siehe auch den neubestellten *Agenten* de Ao. 1706. ,te Depechen. 253. p. 377. seqq.

§. 35. Wenn und wie offt man zu dem Abendmahl gehen müsse, ist kein göttlich Geboth verhanden, sonderm dem Gewissen eines jedweden überlassen. Wir lesen auch nicht von der ersten Kirche, daß darinnen etwas wäre vorgeschrieben worden, sondern ein jeder muste sich darinnen prüfen; Jedoch ginge die Meynung aller dahin, daß einer nicht leicht sich von demselben enthalten solte, er müste denn bey sich finden, daß er nicht würdig bey demselben erscheinen könnte. Gleichwie aber die Lehren Christi in andern Stücken sind verfälschet worden; also ist man auch hierinnen davon abgegangen, und hat nach und nach die Leuthe durch äusserlichen Zwang, des Abendmahls sich zu bedienen genöthiget und gar zu einem Geboth gemachet, daß ein jedweder in denen dreyen grossen Festen zum Abendmahl gehen sollte, wo er anders vor einen Catholischen Christen wollte angesehen werden c. 18. de Consecrat. D. 2. c. 19. eod. c. 21. eod. Endlichen aber ist diese Nothwendigkeit auf die Ostern restringiret, und daß ein jeder in der Parochial Kirche communiciren sollte, bey Straffe des Kirchen-Bannes

nes befohlen worden c. 12. X. de pœnit. Diese Papistische und wieder die Vernunfft lauffende Lehre, ist auch in Protestantischen Ländern beybehalten worden, wovon ich im folgenden Hauptstück reden will.

§. 36. In der ersten Kirche konnte zwar ein jeder Hauß-Vater das Abendmahl zu Hause administriren, doch musten ihrer etliche beysammen seyn. Gleichwie es aber eine indifferente Sache war, also konnte man es auch gar wohl unterlassen, und alleine in der öffentlichen Gemeinde sich desselben bedienen. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten die Messe eingeführet hatte, so scheinet auch die Gewohnheit entstanden zu seyn, daß einer in seinem Hause alleine communiciren könne.

§. 37. In Protestantischen Kirchen-Ordnungen ist zwar auch verordnet, daß man ausser einen Nothfall das Abendmahl in der Kirche an Sonn- und Fest-Tägen austheilen sollte. Es ist aber diesem ohngeachtet bey denen meisten Kirchen die Gewohnheit eingerissen, daß man angesehenen Leuthen, dasselbe, entweder zu Hause, oder in der Sacristey reichet. In etlichen Kirchen-Ordnungen aber ist auch dieses verbothen. Magdeb. K. O. cap. 7. §. 22.

§. 38. Was die Ceremonien und andere dabey vorgehende Dinge anbelanget, so sind es Mittel-Dinge, welche durch menschliche Gesetze können eingerichtet werden, und dieses muß man aus denen Kirchen-Ordnungen und Agenden

chen erlernen. Und ist kein Zweiffel, daß die Priester und Communicanten sich darnach richten müssen, oder wiedrigenfalls bestraffet werden können. Es thut aber ein Landes-Herr wohl, wenn er nicht leicht ohne wichtige Ursachen dergleichen Aenderungen vornimmet, weil die Menschen mehrentheils an dem äusserlichen hangen, und bald einen Gewissens-Zwang daraus machen, welches öffters wieder Vermuthen, zu üblen Folgerungen Gelegenheit geben kan.

§. 39. Also ist die Frage, ob man sich nicht des gesäuerten Brodts bedienen müsse? Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß man in vielen Seculis dasselbe gebrauchet hat; Aber wer wollte zweiffeln, daß auch nicht dieses ein Mittel-Ding sey, und also habe verändert werden können. Schmidt de Oblat. Eucharist. § 4. seqq. und Basnage in der Histoire d'Eglise L. 14. c. 3. Ich sehe auch nicht, warum man die Oblaten abschaffen solle. Christ. Cortholt de hostiis.

§. 40. Es behauptet auch die Römische Kirche, daß der Wein mit Wasser müsse gemischet seyn, und zwar daß des Wassers mehr seyn müsse als des Weines c. 13. de Missa &c. c. 1. 2. 4. 7. de Consecrat. D. 2. c. 8. X. de Missa &c. Aber auch dieses ist indifferent, und findet die Ursache bey uns nicht statt, weßwegen man in Orient solches verordnet hat. In was vor Gefässen dasselbe müsse ausgetheilet werden, ist gleicher Gestalt ein Mittel-Ding, ob man

gleich vordessen höltzerne Gefässe dabey gebrauchet c. 44. de Consecr. D. 1., und nachgehends geordnet hat, daß es wenigstens zinnerne seyn müsten. c. 46. de Consecrat. D. 1. Daß man nüchtern zum Abendmahl gehen müsse, ist gleicher Gestalt indifferent, indem man in der ersten Kirche zu Abend und zwar nach dem Liebes-Mahl das Abendmahl gehalten hat.

§. 41. Es ist dem Herrn Brunnemann L. I. J. E. c. 1. m. 3. und 4. auch die Figural-Music dabey zuwider. Aber auch dieses ist ein Mittel-Ding, und ist kein Zweiffel, daß öffters die Music zur Erweckung der Andacht geschickt ist. Inzwischen thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie die dabey vorkommende Mißbräuche abschaffet. Gleicher Gestalt mißbilliget Er cit. loc. Lib. I. c. 6 m. 4 §. 8 9. Daß man nicht in allen Kirchen einerley Ceremonien habe, z. E. daß bey Verlesung des Vater unsers, und der Einsetzungs-Worte, das Manns-Volck stünde, die Weiber aber knieten. Ferner daß die meisten Zuhörer vor Endigung der Communion aus der Kirche gingen, da man weit grössern Nutzen zu hoffen hätte, wann sie blieben. Aber auch dieses ist wohl nicht nothwendig, und was würde wohl aus einem kaltsinnigen Bleiben vor Nutzen zu hoffen seyn. Es ist derowegen besser, daß man es dem Gewissen eines jeden überlässet. Anderer Erinnerungen, die Er an gedachtem Ort thut, will ich nicht gedencken, indem eben dieses dabey zu erinnern seyn wird.

§. 42.

§. 42. Was endlichen die Messe selbsten anbelanget, so hat diese daher ihren Nahmen bekommen, weil diejenigen, so nicht bey dem Abendmahl seyn durfften, von dem Diacono durch eine gewisse Formul, hinaus zu gehen geheissen wurden. Heutiges Tages wird die gantze Administration des heil. Amts dadurch verstanden. Espen P. II. J. E. Tit. 5. c. 1. Gleichwie aber bey denen Jůden unterschiedene Opffer waren. Also hat man auch in der Rômischen Kirche unterschiedene Arten derer Messen eingeführet. Hauptsåchlich aber hat man zweyerley, die solennen und die privat-Messen. Diese werden von dem Priester ohne Beyseyn der Gemeinde gehalten, welche, da sie gantz und gar wider die Meynung Christi seyn, also haben auch viele sonsten dieselbe gar nicht zulassen wollen.

§. 43. Vordessen konte dieselben nicht ein jeder Priester halten, sondern nur diejenigen, so wegen ihrer Fômmigkeit vor allen andern etwas zum Voraus hatten. Man hielte auch dieselben nicht alle Tage, sondern nur zu gewissen Zeiten. Doch war es auch nicht verbothen, daß Einer an einem Tage mehr als eine lesen konnte. Welches aber nachgehends verbothen, und dergestalt verordnet worden, daß ein Priester alle Tage muß Messe lesen, doch aber nicht mehr als eine, ausgenommen in denen drey hohen Festen. Corvinus in J. C. Lib. II. Tit. 6. §. 8.

§. 44. Wie die Messen entstanden, und was davon zu halten sey, habe ich im vorhergehenden gezeiget. Unter denen Protestanten weiß man davon nichts.

Das fünffte Hauptstück/ Von
Der Beicht.

§. 1.

DAß ein Mensch Ursache habe GOtt täglich seine Sünden abzubitten, und auch den Vorsatz haben müsse sein Leben zu ändern, ist gantz ausser allen Zweiffel. Daß aber zur wahren Reue die Bekennung seiner Sünden einem andern geschehen müsse, und daß dieses ein Anzeigen einer wahren Reue sey, ist in der heil. Schrifft nirgends verodnet. Gleichwie man aber in der Römischen Kirche die gantze Natur der Reue verdorben und gantz etwas anders aus derselben gemacht hat; so hat es nicht anders seyn können, als daß man die Ohren-Beicht als ein nothwendiges Stück, ehe man sich des Abendmahls bedienen kan, erfordert hat.

§. 2. Es ist aber dieselbe eine solche Handlung, da ein Christ seine Sünden dem Beicht-Vater bekennet, und von ihm unter Bedingung

seines Glaubens, davon loß gesprochen wird. Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 4. §. 1.

§. 3. Es ist dieselbe in GOttes-Wort nirgends gegründet, sondern sie kommet lediglich von menschlichen Gesetzen her. Und hat die päbstliche Clerisey bloß zu Erbau- und Stützung der geistlichen Herrschafft dieselbe eingeführet. Diesem ohngeachtet will man sie doch von denen Zeiten derer Apostel herleiten, und beruffet sich deßwegen auf die Apostel Gesch. am XIX, 18. 19. 2. Cor. V, 19. 20. Jac. V, 16. und 1. Joh. I, 9. Aber ein jeder kan gar leicht sehen, daß daselbst davon gar nicht die Rede ist. Dallæus de Confessione auriculari c. 10-13.

§. 4. Andere beruffen sich auf den Dionysium Areopagitam und Clementem Romanum. Es haben aber andere schon gezeiget, daß die Schrifften, so Dionysii Nahmen führen, untergeschoben seyn. Dallæus de Scriptis Dionysii & Ignatii Genev. 1666. Und daß des Clementis Brieffe nicht ächt seyn, haben ebenfals schon andere bewiesen. Basnage Tom. I. histor. eccles. p. 820. seqq. und Du Pin dans la Bibliotheq. des Auteurs eccles. Tom. I. p. 45. seqq.

§. 5. Andere beruffen sich auff den Tertullianum de pœnitentia cap. 9. Origenem Homil. II. in Psalm. 37. Cyprianum de Lapsis, Lactantium L. 4. Inst. c. 17. u. a. m. Aber in diesem allen ist nichts weniger als die Ohren-Beicht enthalten, wie solches Dallæus am gemeldeten Ort mit mehrern zeiget.

§. 6. Diesem ohngeachtet meynen doch etliche, daß schon in dem III. Sec. in etlichen Kirchen eine Art der geheimen Beicht statt gehabt hätte. Worzu die grosse Decianische Verfolgung die Gelegenheit solle gegeben haben; indem viele Christen wären gezwungen worden, von Christo abzufallen. Weil nun diese nachgehends sich zu der Christlichen Gemeinde wiederum hätten begeben wollen, so habe man dieselben nicht eher zu Gliedern der Christlichen Kirche angenommen, als biß sie vorhero öffentliche Busse gethan. Weil aber die meisten solches zu thun Scheu getragen hätten, so wäre an etlichen Orten von denen Bischöffen ein Aeltester gesetzet, und ihme die Macht gegeben worden, diejenigen, so sich wiederum zur Christlichen Kirche begeben wolten, nach abgelegter Busse in geheim von Sünden loßzuzehlen.

§. 7. Aber es ist ein grosser Zweiffel, ob dieses jemahls geschehen sey, und wenn es auch ist, so ist diese Anordnung nirgends anders als bey der Constantinopolitanischen Kirche gewesen. Und auch dieses ist nach der Meynung des Socratis in Histor. Eccles. I. VII. IV. c. 19. und Sozomeni Hist Eccles. L. c. 10. nicht lange beybehalten worden.

§. 8. In dem Vten Sec., entstunde zwar bey der lateinischen Kirche, eine Art der geheimen Beichte, welche aber bloß darinnen bestunde, daß wenn einer, mit schweren Sünden beflecket war, so konnte er dieselbe in Geheim denen

Vor-

Vorstehern der Kirche entdecken. Siehe Leonis Epist. 74. Aber es stunde einem jeden frey, ob er es thun wollte oder nicht. Weil aber die Superstition täglich grösser wurde, so war es gar leicht, die Leuthe zu bereden, daß man seine Sünden dem Priester offenbahren, und die Vergebung derselben von ihm suchen müsse. Doch behielte man dieses beständig, daß keiner dazu gezwungen wurde. Es hat aber doch den Weg gebahnet, die noch heutige Ohren-Beichte einzuführen.

§. 9. Es ist aber die Ohren-Beichte in dem XIII. Sec. entstanden, und von dem Pabst Innocentio III. eingeführet worden. Die Verordnung selbsten stehet im c. 12. X. de pœnit. & remiss. und lautet im teutschen also: Alle Gläubige beyderley Geschlechts, wenn sie zu ihrem Verstande kommen, sollen alle ihre Sünden des Jahrs wenigstens einmahl ihrem Priester bekennen, und die ihnen aufgelegte Busse aus eigenen Kräfften verrichten, auch das heilige Nachtmahl zum wenigsten zur Oster-Zeit gebührend genüssen, es wäre denn, daß sie auf Anrathen ihres Priesters um wichtiger Ursachen willen, sich von diesem Mahl einige Zeit enthalten wollten. Wenn dieses nicht ist, so soll ein solcher, weil er lebet, in dem Bann seyn, und wenn er verstirbet, kein geistlich Begräbniß haben. Man soll also diese heilsame Verordnung öffters in der Gemeinde kund machen, damit niemand eine Entschuldigung vorzuwenden

den habe; Er hätte solches nicht gewust. Wollte aber jemand einem andern Priester aus einer rechtmäßigen Ursache seine Sünde beichten, so soll er vorhero, von seinem eigenen Priester Erlaubnüß darzu ausbitten. Weil ohne dieses der andere ihn nicht loß zehlen oder binden kan. Der Priester aber soll bescheiden und vorsichtig seyn, daß er nach Art eines erfahrnen Artztes Wein und Oele in die Wunden giesse, fleißig die Umstände des Sünders und der Sünden untersuche, dadurch er recht erfahre, was er ihm vor einen Rath gebe, und vor Mittel anwenden möge, und also verschiedene Erforschungen gebrauche, dem Krancken zu helffen. Er solle sich aber hüten, daß er weder mit Worten noch Zeichen, noch auf eine andere Weise den Sünder verrathe, sondern wenn er in der Sache Raths bedürfftig, er solchen einziehe, ohne das geringste von der Person zu gedencken. Denn wer eine Sünde, die ihm in dem Beicht-Gericht entdecket worden, zu offenbahren sich unterfänget, soll nicht allein des priesterlichen Amts entsetzet werden, sondern man soll ihn auch in ein wohl verwahrtes Kloster stossen, daß er darinn Lebens lang Busse zu thun gehalten sey.

§. 10. Daraus siehet man, daß durch dieselbe 1) die Beichte aller Sünden ist eingeführet worden, 2) daß man dem Pfarr-Herrn des Kirchspiels beichten müsse, 3) daß die Genungthuung ein wesentliches Stück der Busse sey, 4) daß ein

Christ

Christ des Jahrs wenigstens einmahl zum Abendmahl gehen müsse, 5) daß man seinen Beicht-Vater nicht ändern dürffe, 6) daß der Priester die Macht habe einem die Sünde zu erlassen und zu behalten, und daß 7) der Priester schuldig sey, die Beicht geheim zu halten.

§. 11. In dem Tridentinischen Concilio hat man es dabey nicht einmahl gelassen, sondern behauptet, daß die Beichte 1) eine göttliche Anordnung wäre, 2) daß man alle Umstände der Sünden entdecken müsse, sonsten könnte man keine Vergebung derselben erhalten, und 3) müsse man vor die Sünden ein Genügen leisten u. d. m. Concil. Trident. Sess. 14. de pœnitent. c. 4. und Sarpius in histor. Concil. Trident. L. II. p. 590. seqq.

§. 12. Man siehet also, daß die noch heutiges Tages gewöhnliche Beichte, weder in der Schrifft gegründet, noch in denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche bekandt gewesen, sondern eine gantz neue Geburth des Pabsts Innocentii ist, welche zu keinem andern Ende, als zur Bereicherung der Clerisey ist eingeführet worden. Daß man sich deßwegen zwar wundern sollte, warum man bey der Reformation dieselbe nicht abgeschaffet hat. Aber wenn man betrachtet, daß Luther ohnmöglich alle Mißbräuche hat heben können, so wird man leicht begreiffen, aus was Ursache auch die Beichte ist beybehalten worden. Daß man aber dieselbe noch heutiges Tages so sehr zu vertheydigen suchet, und wieder diejenigen

Ach

Ach und Weh schreyet, so auff die Abschaffung derselben bedacht seyn, kan man ebenfalls der Protestantischen Clerisey nicht verdencken, indem die äusserste Noth unsere Prediger darzu antreibet. Denn wem ist unbekandt? wie wenig man zu ihrem Unterhalt zu geben pfleget; Wann man also die Beichte wollte abschaffen, und ihnen die Beicht-Pfennige nehmen, so müsten sie endlich fast gar betteln gehen.

§. 13. Man hat also in denen meisten protestantischen Kirchen die Beichte beybehalten. Es ist aber unsere Beichte so beschaffen, daß man dem Beicht-Vater nur ein generales Bekändtnüß der Sünden und Anzeigung der Reue thut, und darauff die Absolution von demselben verlanget. Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. II. de Confess. Man verlanget auch bey uns keine Genungthuung, d. i. daß man GOtt mit Fasten, Bethen, Allmosen geben u. d. g. genung thun könne, sondern wir wissen, daß Christo unsere Sünden zugerechnet worden seyn.

§. 14. Man kan auch die Beybehaltung der Beichte als ein Mittel-Ding gar wohl gelten lassen. Nur wäre zu wünschen, daß man sie nicht als ein nothwendiges Stück betrachtete, ja so gar aus dem A. und N. T. zu beweisen suchte. Denn wer sollte sich wohl träumen lassen, daß David seine Sünden dem Nathan gebeichtet habe 2. Sam. XII. oder daß es eine Art

der

der heutigen Beichte sey, was beym Nehem. IX. und Luc. VII, 37. seqq. angeführet wird. Oder das die Leuthe, ehe sie von Johanne getauffet worden, hätten ihre Sünden bekennen und beichten müssen u. d. m.

§. 15. Aus eben dergleichen Gründen will man auch behaupten, daß denen Priestern die Macht zukomme, die Sünde zu vergeben und zu behalten. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß Christus diese Gewalt denen erwehlten Aposteln gegeben habe Joh. XX, 22. seqq. welche nach der meisten Meynung auff alle Priester als rechtmäßige Nachfolger der Apostel gekommen sey. Aber ich zweiffle, ob dieses mit Recht könne gesaget werden. Denn 1) war die Macht Sünde zu vergeben und zu behalten eine ausserordentliche Gabe GOttes, die Christus von dem Vater empfangen, und also dieselbe wiederum denen Aposteln auf eine ausserordentliche Art verliehen hat. 2) Rührte es von der Eingebung des heiligen Geistes, welche als das gewisse Merckmahl solcher verliehenen Gewalt bey niemand als denen Aposteln anzutreffen war. 3) Hat auch Christus seine Rede nur zu denen Aposteln gehalten. 4) Siehet man es aus denen sonderbahren Würckungen, indem sie eine solche gründliche Erkändtnüß hatten, daß sie so gleich urtheilen konnten, welche der Hand-Auflegung würdig, und welchen dieselbe abzuschlagen. Und kan man dieses gar deutlich aus dem Exempel Simonis Ap. Gesch. IIX, 21.

des Ananiæ und Saphiræ und 1. Cor. V, 5. ersehen.

§. 16. Man findet auch nicht, daß die Apostel denen Aeltesten diese Gewalt anbefohlen hätten; Es haben sich auch diese in denen ersten Zeiten niemahls dergleichen angemasset. Und obgleich einige in dem III. Sec. Nachfolger der Apostel zu seyn, und sich die Macht die Sünden zu vergeben, und zu behalten anmassen wollten, so wurde ihnen doch von denen andern wiedersprochen, wie man solches bey dem Tertulliano de pudicit. c. 21. weitläufftig sehen kan. Nun ist zwar wahr, daß auch nach der Apostel-Zeiten eine Vergebung und Behaltung der Sünden ist gebräuchlich gewesen. Aber es war dieselbe von der Apostolischen und heutiges Tages gebräuchlichen gantz unterschieden. Denn da die Gemeinde als eine gleiche Societät das Recht hatte, solche Personen, die sich mit groben und offenbahren Sünden beflecket hatten, aus der Societät zu stossen; So hatte sie auch das Recht dieselben wiederum anzunehmen, uud das ihr angethane Unrecht zu vergeben. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten das Christenthum mehr und mehr abnahm, so durffte man sich nicht wundern, daß man auch mehr als sonsten die Leuthe zu bereden gesuchet hat, daß die Bischöffe die wahren Nachfolger der Apostel wären, und in alle ihre gehabte Gaben und Rechte succediret hätten. Und weil man die ausserordentlichen Gaben

derer Apostel nicht in Zweiffel ziehen konnte; so schämte man sich zu lehren, daß die Macht die Sünden zu vergeben und zu behalten nicht zu denen ausserordentlichen und wunderbahren Gaben, sondern zu denen ordentlichen gehöret hätte, die nicht denen Aposteln alleine, sondern der gantzen Kirche, und also allen beruffenen Dienern wäre gegeben worden. Nun könnte man zwar dieses alles Ihnen gar gerne zugestehen, wenn es sich nur aus der Schrifft wollte beweisen lassen.

§. 17. Uberdieses sind sie selbsten nicht einig, wem die Gewalt, Sünden zu vergeben, zukommen solle. Etliche schreiben es nur denen zu, welche auf eine rechtmäßige Art und Weise beruffen worden sind. Andere meynen, daß es allen Rechtgläubigen zukäme. Aber es wird schwer seyn, darzuthun, wer ein rechtmäßig beruffener, oder ein wahrhafftiger Gläubiger ist. Andere halten davor, daß diese Macht der gantzen Clerisey als Ecclesiæ repræsentativæ zukomme. Aber auf solche Art haben alle diejenigen Unrecht, so es im Nothfall auch denen Läyen zulassen. Schilter J. J. C. Lib. II. Tit. 4. §. 13. und Carpz. L. II. J. E. Def. 283.

§. 18. Fraget man ferner, wie die Absolution beschaffen sey, so sind sie ebenfalls nicht einig. Die meisten meynen, daß alle Absolution unter gewisser Bedingung geschähe. Aber auch dieses zeiget an, daß sie nicht nur von der Apostolischen Absolution sehr entfernet, sondern daß sie auch nichts anders als eine Ankündigung

sey, daß GOtt denen bußfertigen Sündern gnädig seyn wolle. Andere hingegen halten davor, daß der Priester würcklich die Sünden vergebe; aber ich sehe nicht, woraus man dieses beweisen will, man müste denn sagen, daß die Priester, Christi Stadthalter wären, welches aber wider die Schrifft ist. Weßwegen auch kluge Theologi solches verneinen, und denen Sündern, die Sünden schon vergeben zu seyn achten, ehe sie von denen Priestern sind absolviret worden. Damit aber doch die priesterliche Absolution eine Krafft habe, so will man behaupten, daß solche, die von GOtt erlangte Absolution nur bekräfftige, und den Bußfertigen der göttlichen Gnade noch mehr versicherte. Aber vielleicht möchte ein anderer sagen, daß es dieses nicht brauchte, indem ein jeder schon genung Trost und Versicherung der Gnade GOttes in dem geoffenbahrten Wort finden könne.

§. 19. Bey der Einführung der Beicht-Stühle hat man zugleich verordnet, daß man einen ordinirten Kirchen-Diener, dem man seine Sünden beichtete, erwählen müsse; Sie werden Beicht-Väter, und die Beichtenden Beicht-Kinder genennet, weil zwischen ihnen beyden eine Vater- und Kindschafft seyn solle. c. 8. C. 30. q. 1. Dahero fliesset auch, daß nach der Meynung der Papisten solche Personen einander nicht heyrathen können.

§. 20. Diese Erwehlung eines Beicht-Vaters ist nothwendig, weil man in der Römischen Kirche zur Vergebung der Sünden Reu und

Leyd,

Leyd, die Beichte mit dem Munde, und die Genungthuung mit Wercken erfordert. c. 41. dist. 1. de pœnit. Siehe Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 5. §. 5. und die not. 143.

§. 21. Dieses ist auch bey denen Protestirenden angenommen, aus Ursache, weil sich niemand selbst absolviren könne, indem in der Schrifft nicht stünde. Wie du dir die Sünde vergiebest, sondern welchen ihr die Sünden vergebet. Carpz. L. II. J. E. Def. 293. n. 16. Welches aber gar ein schlechter Beweiß zu seyn scheinet.

§. 22. Es stehet auch die Wahl eines Beicht-Vaters nicht einem jeden frey, sondern es ist in dem Tridentinischen Concilio Sess. 24. de reformat. c. 13. verordnet, daß die Bischöffe das Volck in gewisse eigene Pfarren eintheilen, und ihnen einen besondern und beständigen Pfarr-Herrn geben, der solche sich bekandt machen kan, und von welchen sie eintzig und alleine die Sacramenta mit Recht empfangen mögen.

§. 23. Welches auch in denen protestirenden Kirchen-Ordnungen beybehalten worden ist, also, daß man denjenigen zum Beicht Vater nehmen muß, welcher in der Kirche, da man den GOttes-Dienst zu halten angewiesen ist, das Wort GOttes lehret. Welches, ob es gleich aus dem Pabstthum seinen Ursprung hat, dennoch gar wohl hat können beybehalten werden; Denn da der gantze Beicht-Stuhl eine Mittel-Sache ist, so kan auch die Obrigkeit

alles, was dabey in Obacht genommen werden solle, verordnen. Absonderlich da der Beicht-Pfennig als ein Stück des Salarii derer Priester betrachtet werden muß.

§. 24. Dieses aber ist nur zu verstehen, was die Obrigkeit von Rechtswegen thun kan. Wenn man aber die Sache betrachtet, nach dem, was der Obrigkeit zu rathen ist; so halte ich allerdings davor, daß dieselbe besser thue, wenn sie es hierinnen auf die Wahl eines jedweden ankommen liesse, denn da die Beichte eine aufrichtige Offenbahrung des Hertzens ist, so erfordert sie allerdings ein Vertrauen zu der Person, der ich mein Hertz entdecken will. Und wollte man gleich einwenden, daß man mehr GOtt als dem Beicht-Vater beichte, so ist doch genung, daß viele ihr Hertz auch dem Beicht-Vater entdecken wollen, und von ihm Trost verlangen.

§. 25. Wenn jemand in einer Stadt wohnet, da mehr als eine Parochie ist, und kein eigen Hauß hat, so kan er mit Veränderung der Wohnung seinen Beicht-Vater nicht ändern, sondern er muß denjenigen, so er in der vorigen Parochie gehabt hat, behalten. Welches zwar ebenfalls die Obrigkeit mit Recht verordnen kan; Aber besser wäre es, wenn man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überliesse. Man wendet zwar dagegen ein, daß solche Veränderungen den ordentlichen Pfarrer verdächtig mache, als wenn er seinem Amt kein Genügen thäte. Stryck in not. ad Brunnem.

L. II. c. 1. m. 4. § 3. Ich kan aber dieses nicht sehen, indem einer wohl ein ehrlicher Mann und orthodoxer Theologus seyn und bleiben kan, ob ich gleich das Vertrauen nicht habe, mein Hertz gegen denselben auszuschütten.

§. 26. Doch lässet man die Aenderung des Beicht-Vaters zu, wenn man auf Reisen ist, oder wenn ihm der Pfarr-Herr aus Haß, Neyd und Rachgierde die Absolution versaget, oder wenn der ordentliche Pastor offenbahr gottloß ist, und solche Laster begangen, so die Absetzung verdienen. Man erlaubet auch, daß einer zur Pest-Zeit, wenn er noch nicht angestecket ist, sich eines andern Pastoris bedienen könne; Indem man von einem Geistlichen, der zu allen Krancken gehen muß, leicht einen Abscheu haben kan. Ausser diesen Fällen aber, will man insgemein die Aenderung des Beicht-Vaters nicht verstatten.

§. 27. Wenn und wie offt man beichten müsse, sollte ebenfalls dem Gewissen eines jeden überlassen seyn, da man aber die Ohren-Beichte erfunden, so hat man auch darinnen Maaß und Ziel gesetzet; Also, daß man in der Römischen Kirche wenigstens des Jahres einmahl seine Sünden dem Priester beichten muß. Thut einer dieses nicht, so pfleget man ihme erstlich zu zureden. Giebt er sich aber nicht, so wird er gestraffet und fortgejaget. c. 12. X. de pœnit.

§. 28. Welches auch in protestantischen Kirchen angenommen ist. Also saget Carpz. cit.

 loc.

loc. Def. 296. daß man die Beicht-Verächter nicht alleine aus der Gemeinde stossen, sondern auch aus der Republic fortjagen sollte. Welchen auch Schilt. J. J. C. Lib. II. Tit. 4. §. 15. beyfället.

§. 29. Es kommet zwar der Obrigkeit das Recht zu einen dazu zu zwingen, und kan sich niemand beschweren, daß ihme in dergleichen Fall unrecht geschähe. Wenn man aber fraget, was hierinnen der Obrigkeit zu rathen sey, und was ihr nach den Reguln der Klugheit oblieget, so glaube ich, daß dieselbe wohl thut, wenn sie niemand zur Beichte zwinget, sondern es dem Gewissen eines jeden anheim stellet, ob er zur Beicht gehen will oder nicht. Denn da wir in der Schrifft davon kein Geboth haben, warum soll man die Menschen mit einer solchen Last belegen, absonderlich wenn es Leuthe seyn, die sich deßwegen ein Gewissen machen. Ein löbliches Exempel dessen haben wir an dem *Rescript* von der Freyheit des Beicht-Stuhls de Anno 1698 von Jhro Königl. Maj. in Preussen Friedrich des Ersten glorwürdigsten Andenckens, in welchem zwar die Privat Beichte beybehalten worden ist, und zwar denenjenigen zum besten, welche sich derselben bedienen wollen, sonsten aber solle es ihnen frey stehen und ohne derselben zum Abendmahl gelassen werden.

§. 30. Man wendet zwar dawieder ein, daß die Beichte eine Zubereitung zum heil. Nachtmahl sey, ohne jene aber könne ja niemand würdig

dig zu diesem gehen. Obgleich dieses an und vor sich selber seine Richtigkeit hat, so wird man aber doch nirgends in der Schrifft finden, daß zur Bereitung, oder zur wahren Reue die priesterliche Beichte gehöre, und daß ohne dieser jene nicht seyn könne. Kan denn dieses nicht der gröste Heuchler von der Welt, und der niemahls den Vorsatz hat, sein Leben zu ändern; auch thun? Will man sagen, daß doch der Priester dabey die Gelegenheit habe seinem Beicht-Kinde das Gewissen zu schärffen, und die Wichtigkeit dieser heil. Mahlzeit vorzustellen. So weiß man aber wohl, daß dieses sehr wenig geschiehet, und daß man mehrentheils die Absolution ohne einige Erinnerung erlanget. Uber dieses hat denn ein Priester nicht sonsten Gelegenheit dergleichen seinen Eingepfarrten vorzustellen? Kan er nicht solche Unbußfertige in seinem Hause vermahnen? Haben nicht die ersten Christen das Abendmahl würdig genossen, ob sie gleich niemahls, von einer solchen Privat-Beichte etwas gewust haben.

§. 31. Wolte man gleich sagen, daß dieses alles nirgends besser als im Beicht-Stuhl geschehen könnte, absonderlich da so viele Unwissende wären, so des priesterlichen Trosts und Vermahnens nöthig hätten; so ist freylich zu beklagen, daß eine so grosse Unwissenheit bey denen meisten Menschen eingerissen ist; Aber auch daran sind mehrentheils die Prediger selbsten schuld. Denn wenn an statt des vielen Predigens man

mehr catechisirte, und denen Leuthen eine wahre Moral sammt denen Grund-Lehren der Christlichen Religion beyzubringen suchte, so würde man mehr ausrichten und erbauen, als vielleicht durch hundert Predigten. Wenn man aber sonsten auch diesen Einwurff zulassen wollte, so sollte man doch wenigstens Andere, so in dergleichen Unwissenheit nicht stecken, nicht dazu zwingen.

§. 32. Wo sollte aber auf solche Art der Beicht-Pfennig bleiben? Dieses, glaube ich, ist wohl die Haupt-Ursache, warum man die Beicht-Stühle nicht abgeschaffet wissen *will*. Und darinnen haben unsere Geistlichen (nach obiger Erinnerung) nicht unrecht, indem allerdings ein jeder vor seinen Unterhalt Sorge tragen muß. Deßwegen erinnert auch die Schrifft selbsten, **daß man dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden solle.** Und wenn grosse Herren wolten, so könnte vielleicht auch diesem Ubel abgeholffen werden.

§. 33. Es muß ordentlicher Weise die Beichte vor Genüssung des Abendmahls geschehen, und zwar entweder denselben Tag, oder Tages vorher; sonsten pfleget man einen willkührlich zu straffen, man müste denn eine rechtmäßige Hindernüß gehabt haben. Schilt. cit. loc. §. 14.

§. 34. Nach ertheilter Absolution giebet man dem Beicht-Vater ein Recompens, welches der Beicht-Pfennig genennet wird. Dessen Ursprung will man von uhralten Zeiten

ten herführen, ja schon aus dem ersten Christenthum beweisen. Schilt. J. J. C. cit. loc. §. 17. und Engelicke in Diss. de nummo confessionali &c. Rostoch. 1707. Und zwar meynet man, müsse der Beicht-Pfennig unter denen Opfferungen verstanden werden. Es ist also von nöthen, die Sache etwas genauer zu untersuchen.

§. 35. Es ist mehr als zu bekandt, daß die ersten Christen, eine grosse Liebe gegen einander geheget, und als Glieder eines Leibes sich betrachtet haben. Diese Liebe also ließ nicht zu, daß man jemand Noth leyden liesse, sondern man suchte auff alle Weise denen Armen zu Hülffe zu kommen, und zu ihrer Unterhaltung etwas beyzutragen. Ja eben diese Liebe verursachte, daß gleichsam eine Art der Gemeinschafft derer Güter unter denenselben war A. G. II. 14. 15. IV. 32. 34. 35.

§. 36. Gleichwie aber eine auffrichtige Freundschafft nicht verstattet, daß man sich zu denen Liebes-Diensten zwingen lässet; Also war auch die Darreichung zum Unterhalt der Armen kein gezwungen Werck; man legte es niemand als ein Gesetz auf, sondern ein jeder konnte geben, was er wollte. Man war auch an keine gewisse Zeit gebunden, ob man gleich findet, daß sie mehrentheils am Sabbath ihre Gaben zu Erhaltung der Armen zusammen legten Rom. XV, 25. seqq. A. G. XXIV, 17. Ebräer XIII, 3. Eph. IV, 28. Phil. IV, 15. seq.

Galat. II, 10, 1. Petr, V. 9. 10. 1. Cor. XVI, 2. 2. Cor. IX, 1. 2.

§. 37. Sahen die Apostel, daß die Armen auf eine andere Art füglich kunnten ernehret werden, so machte man der Gemeinde mit solchen Gaben keine Beschwerde 1. Tim. V, 16. Es bekam auch diese zusammen-gelegte Gaben niemand als die Armen. Und lieset man nirgends, daß sie denen Aposteln wären ausgetheilet worden. Es müste denn seyn, daß diese arm gewesen, und sonsten nicht hätten leben können. Ausser diesen besorgte man auch von diesen Gaben die Liebes- und Abendmahle.

§. 38. Diejenigen, mit welchen man nicht in Gemeinschafft lebte, ließ man keine Gaben geben. Es durfften auch die, so erst getauffet waren, ehe 8. Tage verlauffen, keine Geschencke bringen. Die, so in offenbahren Lastern lebten, kunnten vor Endigung der aufgelegten Busse ebenfalls nichts reichen. Die so ihre Kinder in einer offenbahren ketzerischen Secte hatten tauffen lassen, durfften auch keine Geschencke bringen. Concil. Jlerd. c. 13. Die so in Zanck und Wiederwillen lebten, waren gleicher gestalt davon ausgeschlossen c. 2. D. 90. Von denen, so die Armen unterdrückten, nahm man auch nichts an. Offenbahre Wucherer, die ihr Kind enterbet hatten, wurden alle abgewiesen. c. 43. C. 17. q. 4. c. 2. C. 14. q. 5.

§. 39. Aus dem bißhero angeführten, wird man also gar leicht ersehen können, daß der Ursprung

sprung des Beicht-Pfenniges von diesen Gaben gar nicht könne hergeleitet werden, sondern daß derselbe erst zu der Zeit, da die geheime Beichte entstanden, seinen Ursprung genommen hat. Und glaube ich, daß es vom Anfang bloß eine freywillige Gabe gewesen sey, woraus man aber nach und nach ein Recht zu machen gesuchet hat. Und in dieser Meynung werde ich desto mehr gestärcket, weil in etlichen Canonibus selbsten die Verordnung ist gemachet worden, daß man vor die heiligen Handlungen kein Geld fordern sollte; Wenn aber jemand etwas freywillig geben wollte, solle solches anzunehmen erlaubet seyn.

§. 40. Nun haben zwar einige sehr wieder den Beicht-Pfennig geschrieben, und als einen ungerechten Lohn ansehen wollen. Aber ich kan es nicht finden. Denn es ist ausgemacht, daß ein Priester besoldet werden müsse, damit er nach seinem Stande leben könne. Die Art und Weise aber ist der Willkühr der Obrigkeit überlassen. So lange man also dieselbe nicht auf eine andere Art versorget, so sehe ich nicht, wie man mit Recht denen armen Geistlichen diese Einnahme nehmen könne. Ich will auch nicht leugnen, daß ein grosser Mißbrauch bey denselben sey. Aber daran sind die Geistlichen nicht schuld, sondern diejenigen, denen es oblieget, vor ihrem Unterhalt Sorge zu tragen.

§. 41. Wenn der Pfarrer stirbet, so wird der Beicht-Pfennig mit zum Gnaden-Jahr gerechnet,

rechnet, also, daß die Wittwe und Kinder des Abgelebten solchen zu genüssen haben Stryk. de Anno grat. c. 5. n. 6. seqq.

§. 42. Was dem Priester in der Beichte eröffnet wird, muß er verschweigen, welches man Sigillum confessionis nennet. Andr. Beyer de Sigillo confession. c. 1. §. 8. seqq. Diese Verschwiegenheit ist nach der Meynung der Römischen Kirche so nothwendig, daß auch der Pabst dieselbe nicht erlassen kan. Ziegl. ad Lancell. J. J. C. Lib. II. Tit. 5. §. 9. Es ist aber dieses ein blosses Blendwerck, damit die Läyen desto treuhertziger denen Pfaffen ihre Heimlichkeiten offenbahren sollen. Denn es ist kein Zweiffel, daß die Pfaffen diesem ohngeachtet alles verrathen, woran dem Geistlichen Staat etwas gelegen ist. Es kan derowegen diese Verschwiegenheit mit Recht eine Stütze des Pabstthums oder der Geistlichen Herrschafft genennet werden.

§. 43. Und zwar hat der Pabst Innocentius III. diese auf eine besondere Weise befohlen. Die Ursache suchen einige darinnen, weil die Beichte ein Sacrament sey. Man beichte nicht dem Priester, sondern GOtt. Und dieses lehren nicht alleine die Papisten, sondern auch die Lutheraner Carpz. L. III. J. E. Def. 25. und Lynck. de Jur. templ. c. 8. §. 125. seqq. Ob nun gleich diese Ursachen von keiner Wichtigkeit seyn, so ist doch gewiß, daß ein Priester dasjenige, was ihm anvertrauet worden, zu verschweigen

schweigen schuldig sey, weil sonsten nicht leicht jemand sein Hertz vor ihn ausschütten, und Trost suchen würde.

§. 44. Man verbindet aber zu dieser Verschwiegenheit nicht alleine die Priester, sondern auch die Läyen, wann diese bey einem Nothfall Beichte gehöret, und absolviret haben c. 36. de consecrat. Dist. 4. c. 88. de pœnit. Dist. 1. Andere wollen zwar dieselbe auf den Beicht-Stuhl restringiren, und also die Offenbahrung ausser diesen einem Priester verstatten. Beyer cit. loc. Sect. 2. c. 1. Aber dieses ist falsch, sondern wenn ich einem etwas entdecke, es mag in dem Beicht-Stuhl oder sonsten geschehen, so muß es mir zu keinem Schaden gereichen. c. 19. C. 2. q. 1.

§. 45. Sie extendiren dieselbe auf alle Sünden und Laster, wenn solche auch noch so groß wären. Ja wenn auch gleich der Priester meynte, die Sünde wäre so groß, daß sie müste bestraffet werden. Gleicher Gestalt ist er zum Stillschweigen verbunden, wenn gleich die Sünde so beschaffen wäre, daß man dem Beicht-Kinde deßwegen nichts thun würde. Doch pfleget man von diesen allen auszunehmen 1) die Ketzerey, denn diese halten sie vor ein solches Laster, das nicht verschwiegen werden kan, 2) das Laster der beleidigten Majestät.

§. 46. Er muß auch nach dem Tode des Beicht-Kindes bey dieser Verschwiegenheit bleiben. Denn ein guter Ruff dauert nicht alleine

nach

nach dem Tode, sondern man muß auch der Familie des Verstorbenen keinen Schimpff zuziehen, welches allerdings geschehen würde, wenn man ein grosses Laster von dem Verstorbenen an Tag brächte.

§. 47. Es kan auch die Obrigkeit keinen Geistlichen anhalten, weder das ihm vertraute zu eröffnen, noch einen Zeugen abzugeben. Ja wenn ihm gleich die Obrigkeit den Reinigungs-Eyd zu erkennte, daß er von diesem oder jenen nichts wüste, kan er mit gutem Gewissen schwören Carpz. Lib. III. J. E. Def. 25. Und wenn auch ein Priester wegen des Gebeichteten Zeugnüß abgeleget hätte, würcket solches doch nichts, und kan man daraus weder Indicia zur Inquisition nehmen, noch das Beicht-Kind zum Reinigungs-Eyd bringen Beyer c. l. c. 4.

§. 48. Dieses alles aber ist nur von solchen Dingen zu verstehen, welche schon geschehen seyn. Denn wenn einer seinem Beicht-Vater etwas beichtet, welches er erst zu thun in willens ist, so ist er dieses zu verschweigen keines Weges verbunden. Worinnen zwar ein und andere Jesuiten gantz anderer Meynung seyn, und zu behaupten suchen, daß ein Priester aus der Beichte nichts schwatzen dürffe, wenn gleich der gantzen Welt Wohlfarth daran hinge, daß die Sache an Tag käme. Man müste das Siegel der Beichte veste halten, wenn auch gleich die Welt in Trümmern ginge, oder die gantze Religion umgekehret würde. Ja wenn auch

auch Christus noch auf Erden herum ginge, und dem Tode unterworffen wäre, uud es käme einer, der da beichtete, daß er ihn umbringen wollte, so müste man eher geschehen lassen, daß Christus massacriret würde, als daß man die Beichte verrathen sollte. Aber vor dergleichen gottlosen Sätzen muß man billich einen Abscheu haben. Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 5. not. 162. Edit. Thomas.

§. 49. Wie aber wenn der Beicht-Vater auch anderweit von demjenigen was ihm ist gebeichtet worden, Nachricht bekommet? Darinnen sind zwar die Theologi und Juristen nicht einig. Ich halte aber davor, daß ein Prediger wohl thut, wenn er hierinnen schweiget. Sollte aber die Obrigkeit ihn fragen, ob er davon nichts wüste, so kan er wohl sagen, daß er es durch das gemeine Geschrey gehöret hätte, keinesweges aber, daß es ihm in Beicht-Stuhl wäre endecket worden.

§. 50. Wenn ihm aber das Beicht-Kind Erlaubnüß gegeben hat, die Sache zu offenbahren? Auch dieses wollen etliche nicht verstatten, weil das Beicht-Kind eine solche Erlaubnüß nicht geben könne, indem nicht nur das natürliche Recht denen Priestern das Stillschweigen auflege, sondern die Beichte sey auch ein Sacrament. Aber ich glaube, daß es ein Priester in diesem Fall kund machen könne. Beyer cit. loc. Sect. II. c. II. Nur ist die Frage, woher diese Erlaubnüß bewiesen werden könne. indem auf

solche Art ein jeder Prediger dergleichen anführen und alles ausschwatzen könnte. Ich glaube, daß die Muthmassung allezeit vor das Beicht-Kind sey; inzwischen muß man auf andere Umstände zugleich mit acht haben, also daß hierinnen das meiste auf einen verständigen Richter ankommet.

§. 51. Ereignet sich der Fall, daß durch die Offenbahrung der Beichte die Unschuld eines dritten, der zur Straffe gezogen werden sollte, könne an den Tag gebracht werden, so ist allerdins ein Prediger solches zu offenbahren verbunden, z. E. Titius ist wegen einer geschehenen Mordthat eingezogen worden, es kommet aber Mevius in den Beicht-Stuhl, und offenbahret seinem Beicht-Vater, daß er die That begangen, und Titius unschuldig sey, so kann der Prediger dieses nicht verschweigen, sondern muß es entdecken, doch darff er den Nahmen des Thäters nicht nennen, sondern nur so viel sagen, daß der Gefangene, unschuldig und ein anderer der Thäter sey. Es muß aber ein Richter aus verschiedenen Umständen auch dabey behutsam verfahren Beyer cit. loc. §. 12.

§. 52. Zu Zeiten geschiehet es, daß ein Gefangener seine eigene Unschuld dem Beicht-Vater offenbahret, bittet ihn aber anbey, daß er es verschweigen solle, man möchte ihn sonsten abermahl zur Marter ziehen: Darinnen kan ein Beicht-Vater nicht gehorchen, sondern muß es der Obrigkeit anzeigen.

§. 53.

§. 53. Wenn ein Prediger sich diesen ohngeachtet unterstehet, aus der Beichte zu schwatzen, und er dessen überführet ist, so wird er auf unterschiedene Art deßwegen bestraffet. Die vornehmste ist 1) die Absetzung c. 2. de pœnit. Dist. 6. c. 12. X. de pœnit. &c. welches auch bey denen Protestanten beybehalten ist, und mit allem Recht von der Obrigkeit geschehen kan. Beyer cit. loc. 2) Wird ein solcher Priester zu Zeiten mit einer stetswährenden und schmähligen Exilio beleget, also, daß Er niemahls zu einen geistlichen Amt wieder gelangen kan. Bißweilen wird er auch 3) ins Closter gestecket. c. 12. X. de pœnit.

§. 54. Ist es, daß ein Priester bloß aus Unvorsichtigkeit etwas aus der Beichte geschwatzet hat, so wird er mit einer ausserordentlichen Straffe beleget. Beyer cit. l. §. 17. seqq. Ja es wird auch zu Zeiten in der Römischen Kirche dergleichen Offenbahrung mit dem Leben bestraffet. z. E. Wenn der Beicht-Vater, boßhaffter Weise eine grosse Sünde von einer vornehmen und angesehenen Person unter die Leuthe bringet. c. 5. X. ne Cleric. ad monach. Und zwar halten sie es pro crimine falsi. Aber die wahre Ursache ist wohl, weil man die Beichte vor ein Sacrament hält. Man muß derowegen bey Protestirenden nicht leicht auf die Lebens-Straffe erkennen, doch kommet alles auf die Anordnung der Obrigkeit an. Es pflegen zwar die Canonisten einen Beicht-Vater, so

aus der Beichte geschwatzet, diese Cautel zu geben; Daß, wenn er dessen beschuldiget würde, er nur vorgeben könne, daß er es mit Erlaubnüß gethan habe, denn dadurch entginge er aller Straffe. Beyer cit. loc. §. 22. Aber auf solche Art schmeisset man das gantze Sigillum Confessionis über den Hauffen.

Das sechste Hauptstück / Von

Der letzten Oelung.

§. 1.

IN der Römischen Kirche pfleget man zu denen Sacramenten auch die letzte Oelung zu rechnen, und zwar beruffet man sich auf die Epistel Jacobi V, 14. 15. Ist jemand kranck, der ruffe zu sich die Aeltesten von der Gemeine, und lasse sie über sich beten und salben mit Oele in dem Nahmen des HErrn. Und das Gebeth des Glaubens, wird den Krancken helffen, und der HErr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünde gethan, werden sie ihm vergeben seyn. Und auf das 6. Cap. Marci vers. 13. Und trieben viel Teuffel aus, und salbeten viel Siechen mit Oel, und machten sie gesund.

§. 2.

§. 2. Aber aus beyden Sprüchen kan dieses nicht bewiesen werden. Denn was den Spruch Jacobi anbelanget, so redet derselbe 1) von der Krafft die Krancken gesund zu machen, 2) wird diese dem andächtigen Gebeth zugeschrieben, deßwegen stehet auch im 16. vers. des Gerechten Gebeth vermag viel, wenn es ernstlich ist. Hingegen bey der letzten Oelung der Römischen Kirche ist nicht die Meynung, daß der Krancke dadurch solle gesund werden, sondern sie wird vielmehr nur demjenigen gegeben, bey welchen gar keine Hoffnung zur Genesung mehr übrig ist. Und der Spruch beym Marco zeiget von der wunderbahren Krafft der Apostel, daß nehmlich diese von GOtt die Macht bekommen hatten, die Teuffel auszutreiben, und die Krancken durch Auflegung der Hände gesund zu machen. Wer wollte aber wohl einen solchen Schluß fassen: Die Apostel haben die Krafft gehabt, die Krancken so sie mit Oele gesalbet, gesund zu machen, derowegen ist die Salbung ein Sacrament. Zu geschweigen, daß hier ebenfalls von einer solchen Oelung, wie sie heutiges Tages ist, gar nicht geredet wird.

§. 3. Man kan aber die Ursache, warum diese zu einem Sacrament ist gemachet worden, gar leicht begreiffen, indem dadurch die Priester Gelegenheit bekommen haben, eine gute Erinnerung zu thun etwas an die Kirche ꝛc. zu vermachen. Denn darinnen stecket auch die Ursache, daß man die Leuthe beredet hat, die Menschen

könnten nicht seelig sterben, die bey ihrem letzten Ende keinen Pfarr-Herrn zu sich kommen, und ihnen vorbethen liessen. Und damit man dieses desto eher glauben möchte, mahlte man den HErrn Christum, als wann er, da zur Creutzigung geführet wurde, zwey Capuciner, deren einer ihm ein Creutz furgehalten, neben sich hätte gehen gehabt. Wie man denn dergleichen Bilder noch heutiges Tages in etlichen Catholischen Kirchen antrifft. Gibellinus II. 5 9. p. 267. III. 2. 8. n. 5. p. 444. Sonsten ist auch gewiß, daß man von der heutigen letzten Oelung vor dem XII. Sec. nichts gewust hat.

§. 4. Es werden aber denen Krancken gewisse Theile des Leibes gesalbet, als die Augen, Ohren, Nassen, der Mund, die Hände, die Füsse und die Nieren. Diese letzten aber nur bey Manns- nicht aber bey Weibs-Personen. Das Oel muß von dem Priester unter vielen darbey gesprochenen Formuln consacriret seyn. Chemnit. in Exam. Concil. Trident. P. II. Jo. Ern. Franzemius de funeribus vet. Christ. L. I. c. 9. Joh. Mabillon Act. ord. S. Bened. in præfat. Seculi I. f. 47. seqq. Jac. de Sainte-Beuve de Sacramentis confirmationis & unctionis extremæ in Paris 1686. und Basnage Tom. I. Annal. ad Ann. Chr. 58 §. 9. seqq. Siehe Fabricium in Bibliogr. antiqu. c. 11. §. 28. p. 406.

§. 5. Unter denen Protestanten weiß man von dieser letzten Oelung nichts; sondern es ist bey der Reformation mit allem Recht als etwas

was überflüßiges und superstitieuses verworffen worden. Chemnitius in alleg. loco.

Das siebende Hauptstück/ Von
Verlöbnüssen.

§. 1.

Es ist keine unter allen Societæten, wozu die Menschen eine stärckere Neigung haben, als die eheliche Gesellschafft. Es befindet sich auch der allermeiste Theil der Menschen in derselben. Es ist aber fast auch keine, welche das Pabstthum mehr verdorben, und mit unvernünfftigen Gesetzen umgeben hat, als eben diese. An statt also, daß die Menschen in derselben glückseelig leben sollten, suchet man sie in das gröste Unglück zu stürtzen. Man muß derowegen am allermeisten bey dieser Materie das Recht der Natur zu Hülffe nehmen, und alsdenn zeigen, wie weit sich die Gewalt eines Fürsten in dieser Gesellschafft erstrecket.

§. 2. Daß der Mensch sich in den Ehestand begeben könne, ist ausser allen Zweiffel. Denn dieses zeiget nicht nur der Trieb und die Beschaffenheit unserer Natur, sondern auch die heil. Schrifft selbsten. Doch befiehlet weder das Recht der Natur, noch die Schrifft, daß alle

Menschen heurathen müsten, sondern es ist vielmehr der Willkühr eines jedweden überlassen, also, daß er sich selbsten prüfen kan, ob er sich dazu schicke, oder ob Er ausser der Ehe der Republic und andern Menschen zu dienen geschickter sey. Es kan also ein Fürst gar wohl befehlen, daß gewisse Personen nicht heurathen sollen, und hat auch die Römische Kirche darinnen nicht Unrecht gethan, daß sie denen Geistlichen die Ehe verbothen hat, wenn sie nur ihnen zugleich die Freyheit gelassen hätte, den geistlichen Stand wieder zu verlassen, wenn einer sich nicht in solchen Umständen befindet, daß Er ausser der Ehe nach denen regulis justi, decori ac honesti leben könne.

§. 3. Gleichwie aber das Recht der Natur und die Schrifft alle viehische Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts verbiethet; Also will auch dasselbe haben, daß die Menschen mit aller Vorsichtigkeit, sich in diese Gesellschafft begeben sollen, und auch deßwegen gewisse Vergleiche mit einander eingehen können. Welches durch die menschlichen Gesetze bestätiget und zu einer Nothwendigkeit gemachet worden ist. Und eben diese Vergleiche verursachen, daß man unterschiedene Grade bey dieser Gesellschafft antrifft. Also geschiehet 1) die Anwerbung, nachgehends zum 2) das Ja-Wort, dann 3) die Verlöbnüß, und endlich 4) die Heurath oder Trauung. Und weil wir in Teutschland das Römische und Päbstische Recht angenommen haben,

haben, so muß man vor allen Dingen sehen, was es nach denenselben vor eine Beschaffenheit mit der Verlöbnüß und der Ehe hat. Und dieses desto mehr, weil diese Materie bey denen Päbstlern viel besser zusammen hänget, als bey denen Protestanten. Denn obgleich die Grund-Sätze derselben falsch seyn, so connectiren doch die daraus fliessende Conclusiones. Hingegen bey denen Protestanten hat man die Grund-Sätze verworffen, und doch mehrentheils die Conclusiones beybehalten.

§. 4. Nach dem Canonischen Recht kommet es bey denen Verlöbnüssen vornehmlich auf diesen Unterscheid an, daß dieselbe entweder de futuro oder de præsenti seyn. Ob dieser Unterscheid, auch in dem Römischen Recht gegründet sey, sind die meisten nicht einig. Diejenigen, so es bejahen, suchen es hauptsächlich aus dem Unterscheid inter virginem speratam, pactam & desponsatam zu beweisen. Gellius in Noct. Attic. L. 4. c. 4. Virgo sperata war, wenn man dem Freyer einiger massen Hoffnung gemachet hatte, die Jungfer zu bekommen. Pacta wurde genennet, wenn man theils wegen der Heurath, theils wegen ein und andrer Bedingungen paciscirет hatte. Und wenn endlich die solenne Versprechung oder stipulatio gefolget war, so bekam die Jungfer den Nahmen Virginis desponsatæ.

§. 5. Aber daraus lässet es sich wohl schwerlich beweisen, indem weder die Hoffnung zur

Heurath, noch die blosse Convention bey denen Römern eine Verlöbnüß war. Man siehet also, daß bey denenselben vielmehr alle Verlöbnüsse de futuro matrimonio von der zukünfftigen Ehe gewesen seyn. L. 1. D. de sponsal. Und daß ein grosser Unterscheid unter der Verlöbnüß und der Ehe selbsten gewesen sey, zeiget der T. de sponsal. und der T. de nupt. Ich halte derowegen davor, daß die Römer von gemeldten Unterscheid der Verlöbnüsse gar nichts gewust haben, sondern daß es bloß eine Erfindung des Canonischen Rechtes sey, und also aus diesen alleine müsse erkläret werden.

§. 6. Es sind also nach dem Canonischen Rechte zweyerley Verlöbnüsse, eigene und uneigene (propria & impropria). Jene werden de futuro, diese aber de præsenti genennet. Weil diese letzte eigentlich keine Verlöbnüsse, sondern die Ehe selbsten seyn, da nehmlich beyde Personen einander zusagen, daß sie von dieser Stunde an einander als Eheleuthe erkennen wollen. Deßwegen siehet man auch daß die Verlöbnüsse de futuro eben so definiret und eingetheilet werden, als wie in dem Römischen Recht c. 3. C. 30. q. 5. c. 2. X. de sponsal. Also werden sie in reine und bedungene getheilet, können auch von mündigen und unmündigen eingegangen werden u. d. m. Corvinus in Aphorism. Jur. Can. L. 2. Tit. 12.

§. 7. Wann das Wort Verlöbnüß gebrauchet wird, so werden in zweiffelhafften Fällen

die de futuro darunter verstanden. Weil aber in diesen die beyden Personen einander die künfftige Ehe versprechen, so will das Canonische Recht haben, daß man auf die Worte sehen müsse, also, daß man keine andere, als die auf das zukünfftige gehen, gebrauchen könne. c. 32. X. de sponsal. z. E. Ich will dich zu meiner Frauen nehmen c. 31. X. eod. oder, ich will keine andere nehmen als dich. Und dieses erfordert die Natur der Sache selbsten. Denn da die Verlöbnüsse de futuro nicht die Ehe selbsten, sondern nur die Versprechung seyn, daß man einander heyrathen wollte, so kan man keine andere Worte, als die auf das zukünfftige gehen, gebrauchen.

§. 8. Hingegen die Verlöbnüsse de præsenti oder gegenwärtige sind, wenn ich sage, daß ich die andere Person von Stund an vor meinen Ehe-Gatten erkennen wollte c. 32. X. de Sponsal. c. 9. X. Eod. c. 31. X. eod. c. 3. X. de sponsa duor. z. E. Ich nehme sie hiermit an zu meiner Ehe-Frauen, doch soll die Trauung noch etliche Wochen aufgeschoben werden. Und sie: daß sie ihn nicht mehr vor ihren Bräutigam, sondern so fort vor ihren Ehe-Mann halten wollte. Es sind also diese Verlöbnüsse die Ehe selbsten, und hat man dieselbe nur deßwegen noch also nennen wollen, weil die Priesterliche Copulation und eheliche Beywohnung noch nicht geschehen sey c. 14. X. de convers. conjug. Denn die gemeldte Copulation ist gleichsam nur die Solen-

nität, und die Wiederholung des unter sich gegebenen Versprechens vor der gantzen Gemeinde. Ehe aber dieses geschiehet, ist das Bündnüß der Ehe schon da, also, daß es nicht mehr kan getrennet werden.

§. 9. Es scheinet aber, daß heutiges Tages bey der Römischen Kirche dieser Unterscheid wenig Nutzen habe, indem in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. de reform. c. I. verordnet worden ist, daß die Ehe null und nichtig seyn sollte, welche ohne dem Priester und Zeugen ist eingegangen worden. Und obgleich nach dem Canonischen Recht die Verlöbnüsse de futuro durch den Beyschlaff eine wahrhafftige Ehe worden seyn, so scheinet doch, daß auch dieses ebenfals aus gemeldter Ursache wegfällt. Daß also heutiges Tages bey denen Catholicken bloß alleine die Verlöbnüsse de futuro, oder eigentlich so genandte Verlöbnüsse nur noch statt finden.

§. 10. Und darinnen hat gedachtes Concilium sehr wohl gethan, indem die gantze Distinction von denen Kirch-Vätern herkommet, welche die heilige Schrifft nicht recht verstanden haben. Denn da sie gesehen haben, daß zu Zeiten in der Schrifft einem Bräutigam der Nahme eines Ehe-Mannes, und der Braut einer Ehe-Frauen gegeben wird, so haben sie daraus geschlossen, daß die Verlöbnüß schon die Ehe selbsten wäre, und also nicht getrennet werden könnte caus. 27. q. 2. Weil aber doch dieses

von

von andern in Zweiffel gezogen wurde, so suchte Gratianus diese wiedrige Meynungen zusammen zu vergleichen, und er fande die Distinction inter Conjugium initiatum & ratum; Also daß unter Bräutigam und Braut ein Conjugium initiatum, unter getrauten Personen aber ein Conjugium ratum wäre.

§. 11. Weil aber dadurch die Streitigkeiten nicht gehoben, sondern vielmehr die Sache noch danckler gemachet wurde, so verfielen die Canonisten auf den Unterscheid unter Verlöbnüsse de futuro & de præsenti. Diejenigen Canones der Kirchen-Väter also, welche die Verlöbnüsse vor keine Ehe wollten gelten lassen, erklärten sie von denen Verlöbnüssen de futuro; Diejenigen aber, so dieselbe vor die Ehe selbsten hielten, explicirten sie von denen Verlöbnüssen de præsenti. Nun ist gewiß, daß, wann die Väter der Kirchen eine wahre Moral verstanden hätten, sie auf die Vermischung der Verlöbnüsse und der Ehe nicht würden gefallen seyn. Denn es kommen viele Dinge in ein und andern Stücken mit einander überein, die doch an und vor sich selbsten unterschiedene Dinge verbleiben. Also obgleich die Verlöbnüsse und Ehe in ein und andern überein kommen, so bleiben sie dennoch unterschiedne Handlungen, und die auch ihre unterschiedne Wirckungen nach sich ziehen.

§, 12. Und wollte man gleich sagen, daß doch auch in dem Recht der Natur gegründet sey, daß

daß alleine der Consens und nicht der Beyschlaff die Ehe mache, und daß also Braut und Bräutigam vor GOtt schon Eheleuthe wären. So hat wohl dieses an und vor sich selbsten seine Richtigkeit; aber es ist kein Zweiffel, daß die bürgerlichen Gesetze, zu diesen vieles hinzu setzen können. Denn da es öffters geschehen kan, daß man nicht weiß, ob ein wahrhafftiger Consens da sey oder nicht, und auch zu einer Verbindung nicht ein jeder Consens genung ist; Warum sollte eine Obrigkeit nicht verordnen können, daß keine Ehe gelten sollte, wo nicht gewisse Solennitæten dabey gebrauchet, oder die Einwilligung auf eine gewisse Art wäre gegeben worden. Da man also in dem Tridentinischen Concilio dieses in Erwegung gezogen, so hat man mit allem Recht verordnet, daß alle Verlöbnüsse, so heimlich wären eingegangen worden, nicht verbinden, sondern daß ein Priester und Zeugen dabey seyn, und daß also kein anderer Unterscheid als unter Verlöbnüssen de futuro und der Ehe selbsten seyn sollte. Espen P. II. J. E. Tit. 12. c. 5. n. 29. 30.

§. 13. Da nun der seelige Luther dieses in seinem Büchlein von Ehe-Sachen gar wohl begriffen, so hat er nicht ohne Ursache gesetzet: **Gleichwie sie auch ein lauter Narren-Spiel getrieben *cum verbis de præsenti vel de futuro*, damit haben sie auch viele Ehen zurissen, die nach ihrem Rechte gegolten haben, und gebunden, die nicht gegolten haben. Denn**

diese

diese Worte: Ich will dich zum Weibe haben, oder ich will dich nehmen, ich will dich haben, du solt meine seyn u. d., haben sie gemeiniglich *verba de futuro* genennet, und fürgegeben; der Mann sollte also sagen: *Accipio te in uxorem*, ich nehme dich zu meinem Weibe. Die Weibs-Person also: Ich nehme dich zu meinem Ehe-Mann, und haben nicht gesehen noch gemercket, daß dis nicht im Brauch ist, teutsch zu reden, wenn man *de præsenti* redet, sondern das heisset *de præsenti* geredet: Ich will dich haben: *Ego volo te habere, & præsentis temporis, non futuri.* Darum redet kein Mensch teutsch von zukünfftigen Verlöbnüssen, wenn er spricht: Ich will dich haben, oder nehmen. Denn man spricht nicht, ich will dich haben, wie die gauckeln, mit dem *accipiam te*, sondern *accipio te* heist eigentlich auf teutsch, ich will dich nehmen oder haben, und wird verstanden *de præsenti*, daß er itzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen Willen darein giebet. Ich wüste selbst nicht wohl, wie mein Knecht oder Magd sollten oder könnten in teutscher Sprache *per verba de futuro* sich verloben. Denn wie man sich verlobet, so lauts *per verba de præsenti*, und sonderlich weiß der Pöbel von solcher behenden *Grammatica* nichts, daß *accipiam* und *accipio* zweyerley sey; Er fähret daher

nach

nach unser Sprache fort, und spricht: Ich will dich haben, du solt meine seyn 2c. Da ist die Stunde ja gesagt ohne weiter Aufzug und Bedencken.

§. 14. Nun hat zwar Lutherus hierinnen in ein und andern geirret, absonderlich da er gemeynet, daß man 1) in dem Canonischen Rechte bloß auf die Worte sehe; aber dieses ist falsch, denn sie sahen auf die Worte nicht alleine, sondern auf die Declaration des Willens, und darnach erklärten sie die Worte derer Contrahenten. 2) daß man die Worte de futuro vor bedungene, de præsenti aber vor reine Verlöbnüsse halten müste. Es wäre aber doch zu wünschen gewesen, daß man bey denen Protestanten wenigstens Gelegenhtit davon genommen hätte, die Sache besser einzusehen. Aber an statt dessen scheinet es, daß es die Juristen verdrossen, daß Luther sich in Juristische Händel gemischet, und waren also nur desto mehr auf die Beybehaltung des Canonischen Rechts in Ehe-Sachen bedacht. Ja sie gaben demselben eine gantz falsche Erklärung, also daß die Sache in protestantischen Ländern verwirrter ist gemacht worden, als bey denen Papisten selbsten.

§. 15. Also siehet man, daß noch heutiges Tages viele unserer Juristen meynen, daß die Verlöbnüsse de futuro nichts anders als bedungene wären; Hingegen was man in dem Canonischen Recht Sponsalia de præsenti nennet,

net, wären reine Verlöbnüsse. Aber dieses alles ist falsch, indem auch die Verlöbnüsse de futuro reine und bedungene seyn. Andere nennen diejenigen Verlöbnüsse Sponsalia de futuro, welche von Unmündigen eingegangen werden. Aber auch dieses ist wieder die Meynung des Canonischen Rechtes. Dann nach diesen sind die Verlöbnüsse derer Unmündigen von gar keiner Verbindlichkeit, biß sie bey erlangter Pubertät diese rati habiret haben.

§. 16. Andere erklären diese Verlöbnüsse als pacta de futuris sponsalibus. Aber auch dieses hat keinen Grund, indem diese keinen Menschen verbinden, sondern es kan ein jeder nach Belieben davon abgehen, welches aber nach dem Canonischen Recht bey denen Verlöbnüssen de futuro nicht angehet. Was aber diese Pacta in Ehe-Sachen seyn, hat klärlich gezeiget der Herr Thomasius in Diss. de pactis futurorum sponsaliorum.

§. 17. Nun scheinet es zwar, als wann dieses blosse Grillen wären, und nichts daran gelegen sey, ob ich es Verlöbnüsse de futuro, oder bedungene, oder Tractaten nenne u. d. g. Aber es ist allerdings nothwendig, daß man sie zusammen nicht vermischet, indem man sonsten alle Conclusiones, so nach dem Canonischen Recht aus denen Verlöbnüssen de futuro fliessen, auf die bedungene, oder auf die Tractaten zu appliciren suchet, welches, wie es die

Erfah-

Erfahrung zeiget, zu vielen Irrthümern die Gelegenheit gegeben hat.

§. 18. Denn nach der gegebenen Erklährung ist offenbahr, daß bey denen Protestanten nach dem Verstande des Canonischen Rechtes gar keine Verlöbnüsse de præsenti seyn, ausgenommen in den eintzigen Fall, wenn jemand sich mit einem Mägdgen versprochen, und nachgehends dieselbe beschlaffen hat. 2) Nach dem Canonischen Recht sind alle sponsalia de futuro eigene (propria), bey denen Protestanten aber uneigene Verlöbnüsse (impropria). Und alle sponsalia, so wir de præsenti nennen, sind in dem Jure Can. sponsalia de futuro c. 2. X. de sponsal. 3) Was in dem Canonischen Recht von denen sponsalibus de futuro gesaget wird, muß bey uns von denen Verlöbnüssen de præsenti verstanden werden. 4) Sind alle bedungene Verlöbnüsse bey uns sponsalia de futuro, indem in unsern Consistorien die reinen als sponsalia de præsenti betrachtet werden. 5) Machen unsere Juristen dreyerley Arten derer Verlöbnüsse de futuro. (a Die Tractaten oder pacta de futuris sponsalibus (welche nach dem Jure Can. gar keine Verlöbnüsse seyn.) b) Die bedungene Verlöbnüsse, und c) die Verlöbnüsse derer Unmündigen. Hingegen derer Verlöbnüsse de præsenti sey nur eine Art, und dahin gehöre, wenn sich zwey Personen pure, und ohne Bedingung mit einander versprochen hätten.

§. 19.

§. 19. Daß aus diesen viele Irrthümer entstanden seyn, sehen wir daraus. Es ist 1) die Frage, ob und wie ferne, die Eydes-Delation in denen Verlöbnüssen statt habe? Nach dem Canonischen Rechte wird der Unterscheid unter Verlöbnüsse de præsenti und de futuro gemachet. In diesen wird ohne Unterscheid die Eydes-Delation zugelassen, dieweil Sie mit beyderseits Willen können getrennet werden. c.2.X.de sponsal. In jenen aber hat sie statt vor die Ehe, nicht aber, wenn diese dadurch sollte getrennet werden. Die Ursache ist, weil diese Verlöbnüsse die Ehe selbsten in sich begreiffen, und also mit beyderseits Willen nicht können getrennet werden. In unsern Consistorien hat man eben diese Distinction, aber ohne Grund, beybehalten; also, daß wieder die sponsalia de præsenti, oder (wie man es insgemein erkläret) wieder die reinen Verlöbnüsse keine Eydes-Delation statt finde, sondern bloß zu Erhaltung derselben, da doch in dem Canonischen Verstande unsere sponsalia de futuro, d.i. eigene so genandte Verlöbnüsse seyn, und in welchen man also die Eydes-Delation, auch wieder dieselbe, d.i. ad dissolvenda sponsalia zulassen solte. Jo. Sam. Stryck de delat. Juram. in matrim.

§. 20. Nach dem Canonischen Recht können 2) die sponsalia de futuro, wenn sie gleich durch einen Eyd sind bekräfftiget worden, nicht nur durch beyderseits Consens getrennet werden.

c. 2. X. de sponsal; sondern wann auch eines derselben, diese nicht halten will, können sie nur zu Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. c. 17. X. Eod. Hingegen von denen sponsalibus de præsenti kan man nicht abgehen, dieweil sie vor die Ehe selbsten gehalten werden c. 31. X. eod. c. 3. X. de sponsal. duor. Bey denen Protestanten ist es gantz anders. Also meynet Carpz. L. II. J. E. Def. 18 n. 1. daß die Verlöbnüsse de futuro nicht aber de præsenti könnten getrennet werden, also, daß die Wiederspenstigen durch Gefängnüß und andere Straffen zur Vollziehung der Ehe könnten gezwungen werden. Id. def. 133. seq. Fraget man nun, wovon die Rede sey, so verstehet man unter denen sponsalibus de futuro die Tractaten, und unter denen de præsenti diejenigen, so in dem Canonischen Verstande nichts anders als sponsalia de futuro seyn. Da man also nach dem Jur. Can. die sponsalia de futuro trennen kan, so verstattet man dieses in unsern Consistorien nicht, und ist also darinnen viel härter als die Römische Kirche.

§. 21. Wann nach dem Canonischen Recht 3) bey denen sponsalibus de futuro der Beyschlaff kommet, so machet dieses die Ehe selbsten, oder es werden aus denen sponsalibus de futuro, sponsalia de præsenti c. 30. X. de sponsal. Welches auch in denen bedungenen Verlöbnüssen statt hat tot. tit. X. de Condit. apposit. welches aber nachgehends in dem Tridentinischen Concilio ist geändert worden.

Bey

Bey uns ist man zwar bey dem Canonischen Recht geblieben, doch also, daß die Sache gar nicht zusammen hänget. Indem man in unsern Consistoriis der Meynung ist, daß die reinen Verlöbnüsse an und vor sich selbsten schon sponsalia de præsenti wären. Wenn aber dieses ist, wozu braucht es denn, daß dergleichen Verlöbnüsse erst durch den Beyschlaff ihre Verbindlichkeit bekommen sollen.

§. 22. Nach dem Canonischen Recht wird 4) die Transaction, oder gütliche Handlung in denen sponsalibus de futuro zugelassen, es mögen dieselben reine oder bedungene seyn. Hingegen in denen sponsalibus de præsenti kan dieses nicht geschehen, dieweil sie schon die Ehe selbsten seyn, welche nicht nach Belieben kan getrennet werden. In Protestantischen Ländern will man zwar die Transaction in Ehe-Verlöbnüssen zu Vollziehung, nicht aber zu Zertrennung derselben zulassen, und beruffet man sich auf das c. ult. X. de Transact. Und zwar meynet Carpz. in J. E. Lib. III. Def. 44. n. 1. 12. Lib. II. Def. 233. n. 4. daß es von denen sponsalibus de præsenti müsse verstanden werden. Aber auch dieses ist falsch, indem wir solche Verlöbnüsse, die in Jure Can. de præsenti genennet werden, nicht haben. In denen de futuro aber verstattet das Canonische Recht die Transaction zu Vollziehung und Zertrennung derselben.

§. 23. Nach dem Jure Can. werden 5) die Verlöbnüsse de præsenti vor die Ehe selbsten ge-

halten, dieweil in diesen die Personen sich nicht bloß alleine versprechen, sondern würcklich einander die eheliche Liebe und Treue zusagen. Welches auch die unsrigen beybehalten, aber gantz ohne Ursach. Denn unsre Verlöbnüsse sind von der Ehe gantz unterschieden, und haben zwar die beyden Personen die Intention sich zusammen zu verloben, nicht aber so gleich in Ehestand zu treten. Deßwegen haben auch die Verlöbnüsse bey uns gar nicht die Effectus der Ehe, z. E. aus denen Verlöbnüssen entspringet keine Schwägerschafft, es hat nicht das Trauer-Jahr statt; es cessiret die Straffe, so auf die Vielweiberey gesetzet ist, sie können eher getrennet werden u. d. m.

§. 24. Wann nach dem Canonischen Recht 6) Jemand sich mit zweyen Personen verlobet hat, so ist die erste Regul: Wenn sich jemand mit einer Person de futuro und mit einer andern de præsenti versprochen hat, so werden diese allezeit denen erstern vorgezogen, ohne zu sehen, ob sie vor oder nach jenen sind eingegangen worden. Denn diese sind die Ehe schon selbsten, jene aber nur Verlöbnüsse. Weil nun unsere Juristen die Verlöbnüsse de præsenti vor reine, die de futuro aber vor bedungene halten, so machen sie die Regul: Daß die reinen allezeit denen bedungenen müsten vorgezogen werden. Welches aber nicht nur wieder das Canonische Recht, sondern auch wider die Natur aller Bedingungen ist. Denn nach jenen giebet

bet es nicht nur sponsalia de futuro, sondern auch de præsenti, die rein und bedungen seyn. Wenn also sponsalia de præsenti und de futuro mit zweyen Personen sind geschlossen worden, so sind die de præsenti alleine gültig, sie mögen nun rein oder bedungen seyn. Die Bedingung aber selbsten verändert die Natur einer Handlung gar nicht, sie giebet auch derselben weder eine stärckere noch schwächere Verknüpffung, sondern sie machet alleine diesen Unterscheid, daß, wann ich pure einem etwas versprochen habe, so kan ich so gleich zu Erfüllung der Sache gezwungen werden. Habe ich aber nur unter einer gewissen Bedingung etwas zugesaget, so kan man mich zu Vollziehung meines Versprechens nicht eher anhalten, als biß jene erfüllet ist. Geschiehet aber dieses nicht, so verlieret alsdann das Versprechen gantz und gar seine Krafft.

§. 25. Die andere Regul ist: Wenn jemand mit einer Person sich de præsenti, und mit einer andern de futuro verlobet hat, auch bey dieser letzten geschlaffen, oder durch die priesterliche Einseegnung sich hat trauen lassen, so werden dennoch die ersten diesen letzten vorgezogen. c. 15. X. de sponsal. c. 31. X. eod. c. fin. X. de sponsal. duor. Die Ursache ist wiederum, weil die sponsalia de præsenti würcklich schon die Ehe seyn. Wenn ich also gleich mit einer andern de futuro mich verlobe, bey ihr geschlaffen, und mir dieselbe habe trauen lassen, so kan

doch dieses alles die Ehe selbsten nicht über den Hauffen werffen, sondern muß vielmehr als ein Ehebruch betrachtet werden. Bey uns behält man zwar auch diese Regul, suchet aber dieselbe gantz ungeräumt auf die reinen und bedungnen zu appliciren, also, daß jene ihre Krafft behielten, wenn auch gleich zu diesen der Beyschlaff oder die priesterliche Trauung gekommen wäre. Welches doch gantz und gar falsch ist, indem das Jus Can. mit Recht die sponsalia de futuro, und welche durch den Beyschlaff bekräfftiget worden seyn, denen reinen vorziehet.

§. 26. Die dritte Regul ist: Wenn zwey Verlöbnüsse de præsenti da seyn, und zu denen letzten der Beyschlaff gekommen ist, so behalten doch die ersten ihre Krafft, dieweil die letzten als ein Ehebruch betrachtet werden müssen. Dieses aber gehet bey uns nicht an, sondern die letzten können bloß deßwegen nicht gelten, weil die Braut oder der Bräutigam durch die ersten ein Recht erlanget hat, welches durch den Beyschlaff mit einer andern nicht kan genommen werden. Ebenfalls wenn nach dem Canonischen Recht die ersten sponsalia de futuro und reine sind, die andern aber auch de futuro und bedungen, und zu diesen letzten der Beyschlaff kommen ist, so werden diese vorgezogen, weil sie durch gedachten Beyschlaff zur würcklichen Ehe worden sind. Aber nach unserer Rechts-Lehrer Meynung werden auch in diesem Fall, die reinen denen andern vorgezogen.

§. 27.

§. 27. Die vierdte Regul ist: Wenn Verlöbnüsse de futuro da seyn, zu welchen der Beyschlaff gekommen ist, und es gehet einer nachgehends mit einer andern Person sponsalia de præsenti ein, so gelten diese letzten nicht. Die Ursache ist, weil der Beyschlaff die sponsalia de futuro zur Ehe machet, die nicht wiederum kan getrennet werden. c. 30. X. de sponsal. Weil man aber bey denen Protestanten dergleichen sponsalia de præsenti nicht hat, so will man es auf die reinen Verlöbnüsse appliciren. Nun hat zwar die Sache an und vor sich selbsten ihre Richtigkeit, nicht aber deßwegen, weil bey den ersten der Beyschlaff hinzu gekommen ist, sondern, weil sie an und vor sich selbsten bindig seyn. Sonsten wird diese Regul bey denen Päbstlern selbsten nicht mehr in Obacht genommen. Concil. Trident. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1.

§. 28. Wegen der Frage; wenn zwey Verlöbnüsse da seyn, also, daß die letzten durch die priesterliche Copulation sind vollzogen worden, sind unsere Juristen nicht einig. Berlich P. IV. Concl. 28. n. 67. spricht vor die ersten und beruffet sich auf den c. 30. und 31. X. de sponsal. c. 1. 3. ult. X. de sponsal. duor. Hingegen Carpz. L. II. J. E. Def. 66. will die letzten vertheydigen. Betrachtet man die Sache nach dem Jur. Can., so reden die angeführten Canones von denen sponsalibus de præsenti; weil nun diese die Ehe selbsten seyn, so müssen allerdings die ersten

denen letztern vorgezogen werden, welches also bey uns, da wir keine sponsalia de præsenti, als nur in einem Fall haben, nicht kan statt finden. Inzwischen kan doch des Berlichs Meynung aus andern Ursachen vertheidiget werden, wie solches zeiget Stryck. de Dissens. Sponsalit. Sect. IV. c. 4. §. 7. seqq. Schilt. J. J. C. L. II. Tit. 10. §. 11. und Brückner decis. matrim. c. 4. n. 53.

§. 29. Wann man 7) nicht weiß, ob sponsalia de præsenti oder de futuro eingegangen worden seyn, so muß in zweiffelhafften Fällen vor die Verlöbnüsse de præsenti gesprochen werden, es müsten denn dieselbe, unter unmündigen geschlossen worden seyn c. 7. 26. X. de sponsal. c. un. de desponsat. in 6. Weil aber diese Canones so klar nicht seyn, so sind nicht nur die Canonisten, sondern auch die unsrigen darinnen nicht einig. Es ist aber viel vernünfftiger, wenn man saget, daß in Zweiffel gar keines von beyden könne præsumiret werden, sondern daß man bloß sehen müsse, was unter beyden Personen vorgegangen sey. Derjenige also, welcher sich auf die geschehene Verlöbnüß beruffet, muß es beweisen. Herr Thomasius in Diss. de pact. futur. sponsalior. §. 9. seqq.

§. 30. Wenn 8) die Frage entstehet, ob und wie ferne ein Minor die Restitution wieder die Verlöbnüsse suchen könne, ist man ebenfalls nicht einig. Es wird aber hier nur geredet.

det, 1) von der Restitution, die wegen des Alters denen Minoribus zugelassen ist, 2) was heutiges Tages statt hat, und nicht wie die Frage aus dem Römischen Recht müsse decidiret werden. 3) Ist die Rede nur von solchen Verlöbnüssen, die sonsten an und vor sich selbsten gültig seyn. 4) Von reinen, und 5) nur von denen Verlöbnüssen, nicht aber von der Ehe selbsten. Diejenigen so in diesem Fall keine Restitution wollen statt finden lassen, führen an: daß 1) die Verlöbnüsse nach denen göttlichen Gesetzen verbindlich wären. 2) Verstatte man die Restitution nicht wieder die Ehe, also könnte es auch nicht wieder die Verlöbnüsse geschehen, weil diese doch schon ein Matrimonium initiatum wären. 3) Wären die reinen Verlöbnüsse sponsalia de præsenti. 4) Wären diese eine geistliche Handlung, wovon die Menschen nicht nach Belieben disponiren könnten. 5) alle Restitution gründe sich in der natürlichen Billichkeit, die aber hier nicht statt hätte, sondern es gäbe vielmehr eine grosse Aergernüß, wenn man dergleichen zulassen wollte. 6) Alle Restitution erfordere eine Læsion des Vermögens, welches man bey denen Verlöbnüssen nicht anführen könne.

§. 31. Diejenigen aber, so in diesem Fall vor die Restitution seyn, führen an, das 1) das Heyrathen eine wichtige Sache sey, wovon die Glückseeligkeit der Menschen am allermeisten dependire, und wo man Gefahr lauffe,

am ersten betrogen zu werden. Ja es sey eine solche Handlung, woraus man ohne Prostitution und andern Verdrüßlichkeiten sich nicht wiederum ziehen könne. Da man nun in andern geringen Sachen, und die öffters bloß in geringen Verlust seines Vermögens bestünde, dieselbe zuliesse, warum sollte man denn es in einer so wichtigen Sache, als die Ehe sey, abschlagen. 2) Wäre die Natur der reinen Verlöbnüsse so beschaffen, daß die Restitution mit denenselben nicht stritte, indem die Verbindlichkeit bloß aus beyderseits Verlobten Willen entspringe, zu geschweigen, daß die Verlöbnüsse die Natur und Eigenschafft der Ehe sonsten gar nicht hätten. Da man nun in allen Vergleichen die Restitution zuliesse, wann ein Minor dadurch lædiret sey, warum sollte es denn nicht ebenfalls in denen Verlöbnüssen statt haben. 3) Wäre es keine geistliche Handlung, sondern daß man in dem Canonischen Rechte die Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen gerechnet habe, wäre geschehen, theils, weil man die Ehe zu einem Sacrament gemachet habe; theils, damit auch diese zu denen geistlichen Gerichten könnten gezogen werden. Sie hätten auch 4) keine solche Verbindlichkeit, die ihrer Natur nach nicht könne getrennet werden, indem nicht nur in dem Jure Can. sondern auch bey uns viele Ursachen wären, warum man die Dissolvirung derer Verlöbnüsse verstattete.

§. 32.

§. 32. Diese Meynung scheinet allerdings der Vernunfft convenabler zu seyn, indem die in dem vorigen §. angeführte Ursachen von gar keiner Wichtigkeit seyn. Denn 1) ist es ausgemacht, daß die Verlöbnüsse gar nicht zu denen geistlichen Sachen gehören. 2) Ist es falsch, daß sie schon die Ehe selbsten seyn. 3) Haben wir bißhero gesehen, daß die reinen Verlöbnüsse ohne allen Grund mit denen sponsalibus de præsenti verglichen werden. 4) Ist es wieder die gesunde Vernunfft, daß reine Verlöbnüsse nicht mit beyderseits Willen sollen können getrennet werden. Stryk. de Dissens. sponsalit. Sect. III. §. 8. seqq. 5) Kan ich nicht sehen, warum nicht eben eine so grosse, ja noch grössere Billichkeit hier statt haben sollte, als in andern Dingen, da man schlechter dings die Restitution zulässet. Ich sehe auch 6) nicht, was vor ein Aergernüß daraus entstehen sollte, wenn z. E. ein Mägdgen saget, sie wäre übereilet worden, sie hätte die Sache nicht wie es seyn sollte, überleget. Ist es nicht besser, daß man die Restitution verstattet, als daß man zu einem viel grössern Aergernüß Gelegenheit giebet. Wollte man sagen, daß hier keine Læsion könne angeführet werden, so möchte ich wohl wissen, was man sich vor einen Fall wollte vorstellen, da einer mehr, als durch die Ehe, könne verletzet werden.

§. 33. Nun pfleget man zwar vornehmlich anzuführen, daß Minores in geistlichen Sachen

vor

vor majorenn gehalten würden, diesen aber würde ex capite ætatis keine Restitution verstattet, und nimmt man das Argument von der Auth. Sacramenta puberum. C. si adverf. vendit. Wenn man aber gleich diese Regul als allgemein annehmen wollte, so ist doch falsch, daß Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen gehören. Zu geschweigen, daß die Regul selbsten nicht universell ist, indem in andern geistlichen Dingen z. E. in der Resignation eines geistlichen Beneficii die Restitution denen Minoribus verstattet wird.

§. 34. Ich halte also davor, daß die Restitution denen Minoribus allerdings zukomme, wenn auch gleich die Verlöbnüsse mit Einwilligung und Vorbewust des Curatoris wären vollzogen worden. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 15. Stryk. in Not. ad Lauterb. p. 83. Tit. de Minor. Sim. van Leewen in Censur. forens. P. I. L. I. c. 11. Grœnewegen de LL. abrogat. ad L. 1. C. de sponsal. Voetius in Comment. ad D. Tit. de sponsal. §. 17. Brückner in Decis. matrim. c. 1. u. a. m.

§. 35. Was die reinen und bedungenen Verlöbnüsse anbelanget, so ist die Bedingung zweyerley, eine ausdrückliche und eine stillschweigende. Jene ist, die bey einer jeden Handlung muß hinzu gesetzet werden, wenn man anders darauf sehen soll, also, daß ein jeder sich es selbsten muß zuschreiben, daß er derselben keine Meldung gethan hat. z. E. Ich will dich heyrathen,

rathen, wenn du 1000. Rthlr. haben wirst, wenn du mich wirst zum Doctor werden lassen u. d. g. Diese aber sind, so man bey einer Handlung præsumiret, ohne daß man dieselben benennen darff. Worinnen aber diese bestehen, muß aus der Natur einer jeden Handlung erkandt werden. Also wenn sich jemand mit einer Person verlobet, hat er allezeit die Intention eine honette Person zu heyrathen, und mit derselben Kinder zu zeugen, und brauchet es also nicht als eine Condition hinzu zu setzen. Findet er nun dieses nicht, so sind die Verlöbnüsse null und nichtig, und ist nichts daran gelegen, ob die Person ist mit Gewalt stupriret worden oder nicht. Stryck de dissens. spons. Sect. II. §. 34.

§. 36. Es wird auch bey allen Handlungen dieses stillschweigend verstanden: Wenn die Sache in denen Umständen bleibet, wie sie anitzo ist. (rebus sic stantibus.) Ereignet sich also nach geschehener Verlöbnüß etwas, weßwegen die andere Person sich niemahls würde verlobet haben, wann sie es vorhero hätte sehen können, so ist dieses Ursache gnung die Verlöbnüsse zu trennen. z. E. Wenn eines im Kopff verrücket wird, ein grosses Verbrechen begangen, die frantzösische Kranckheit bekommen hat, durch die Pocken heßlich worden ist. u. d. g.

§. 37. Die ausdrücklichen Bedingungen sind entweder mögliche, und ehrbare, oder ohnmögliche und schändliche. Alle mögliche, und die nicht wieder die Ehrbarkeit lauffen, können

denen

denen Verlöbnüssen hinzugesetzet werden. z. E. Wenn meine Eltern darein willigen werden; wenn du mir zu einem Dienst verhelffen wirst ec., und so lange man nicht weiß, ob diese werde erfüllet werden, kan keines von beyden wieder des andern Willen davon abgehen. So bald aber derselben ein Gnügen geschehen ist, so bekommet sie die Natur einer reinen Verlöbnüß. Sie können aber doch beyde die zugesetzte Bedingung einander erlassen, und dieses entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Jenes geschiehet, wenn ich entweder mündlich oder schrifftlich die Condition erlasse, und also meinem Rechte renuncire. Stryk cit. loc. Sect. IV. c. 1. §. 26. Dieses aber ereignet sich, wenn die verlobten Personen, ehe man weiß, ob die Bedingung werde erfüllet werden, beysammen schlaffen, also daß es so gleich vor die Ehe selbsten gehalten wird.

§. 38. Was die unmöglichen und schändlichen Bedingungen anbetrifft, so dichtet man dem Canonischen Recht diesen Unterscheid an. c. fin. X. de Condit. appos. Entweder betreffe eine solche Condition das Wesen der Ehe (z. E. Ich will dich heyrathen, wenn du Ehebruch treiben wirst) oder nicht (z. E. Wenn du wirst morden, stehlen, rauben ꝛc.) Im ersten Fall wären die Verlöbnüsse ungültig, im andern Fall aber würde die Bedingung vor nicht hinzu gesetzet, und die Verlöbnüß vor unbedungen geachtet. Wenn man aber gemeldten Cano-

nem selbsten ansiehet, so findet man, daß er gar nicht von denen Verlöbnüssen, sondern von der Ehe selbsten, oder von denen sponsalibus de præsenti redet; Also daß der Pabst haben will, wenn jemand eine Person mit dergleichen schändlichen Condition heyrathe, daß die Ehe deßwegen nicht getrennet werden solle. Und dieses zeugen gar deutlich die daselbst angeführten Exempel. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 21. n. 14.

§. 39. Was das Wesen der Ehe anbetrifft, so bestehet dieses nach dem Canonischen Recht aus dreyen Stücken c. 10. C. 17. In Kinder-Zeugen, in Zusagung der Treue und im Sacrament. Das erste machet, daß die Bedingung, wenn du wirst die Schwangerschafft verhindern, nicht kan bey denen Verlöbnüssen hinzu gesetzet werden. Das andere lässet nicht zu die Condition, wenn du wirst die Ehe brechen und Geld dadurch verdienen; Und das dritte verursachet, daß ich nicht bedingen kan: Ich wolle sie so lange heyrathen, biß ich eine bessere finden würde. Wenn also solche Bedingungen da seyn, so gelten die sponsalia de præsenti nicht, sondern man glaubet, daß man keine Ehe, sondern eine andere verbothene Handlung mit einander vorgehabt habe. Ist aber die Bedingung nicht wieder das Wesen der Ehe, so bleibet diese gültig, weil die Personen nicht nur in die Ehe gewilliget haben, sondern diese auch ihr Wesen behält, wenn auch gleich der zugesetzten

ten Bedingung nachgelebet wird. Bey denen Protestanten sind dergleichen Verlöbnüsse gantz und gar ungültig, es mag die Bedingung wieder das Wesen der Ehe streiten oder nicht. Wenn aber beyde Personen solche Bedingungen unter sich eingegangen, und nachgehends die Ehe vollzogen haben, so kan diese nicht getrennet werden, wenn gleich der eine Ehegatt dieselbe nicht erfüllen will.

§. 40. Ferner sind die Verlöbnüsse entweder öffentliche oder heimliche. Jene sind, welche mit Einwilligung der Eltern; diese aber, welche ohne dieselbe vollzogen werden. Nach der Meynung der Kirch-Väter war die Ehe, so von denen Kindern ohne Einwilligung der Eltern geschlossen wurden, null und nichtig, also daß sie bey der Verordnung derer bürgerlichen Gesetze blieben. Nachdem man aber aus der Ehe ein Sacrament gemachet hatte, so fing man auch an zu vertheydigen, daß zwar die Kinder ohne Consens ihrer Eltern sich nicht verheyrathen sollten, wenn aber die Ehe schon vollzogen sey, könne dieselbe nicht wiederum getrennet werden, denn sie wäre ein Sacrament, welches alle Zertrennung verhinderte. Damit es aber nicht schiene, als wenn man denen Vätern der ersten Kirche wiedersprechen wollte, so suchte man die Sache dergestalt zu bemänteln, daß die Kirche niemahls eine solche Ehe vor ungültig erkandt, sondern nur mißgebilliget hätte. Concil. Trident. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1.

§ 41.

§. 41. Weil nun Lutherus mit Recht die Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey, verwarff, so konnte es nicht anders seyn, als daß er auch die Meynung der Päbstler von denen heimlichen Verlöbnüssen mißbilligen muste; weßwegen er in nicht geringen Streit mit denen Juristen verfallen war. Seckend. in histor. Lutheranismi L. 3. S. 32. § 126. Doch hängen die meisten noch heutiges Tages an dem Canonischen Rechte. Man muß aber vor allen Dingen, die Verlöbnüsse von der Ehe selbsten unterscheiden. Nach dem Canonischen Recht ist die Einwilligung der Eltern nur honestatis. Bey denen Römern war der väterliche Consens alleine von nöthen, also, daß ohne diesen die Ehe gar nicht gelten konnte, sondern so gar die Kinder, so aus einer solchen Ehe gezeuget waren, wurden vor unächt erkandt. Der Grund dessen war die väterliche Gewalt, und deßwegen wurde auch auf die Einwilligung der Mutter gar nicht gesehen.

§. 42. In Protestantischen Ländern wird zwar ebenfalls die Einwilligung der Eltern nothwendig erfordert, doch sind unsere Juristen in dem fundament selbsten nicht einig. Die meisten aber verwerffen das Canonische Recht, und behaupten, daß der Consens der Eltern nothwendig und nicht bloß honestatis wäre. Nun ist zwar die Sache an und vor sich selbsten wahr, aber auch das Canonische Recht scheinet nichts anders zu sagen, indem die Canonisten es alleine von der

Ehe verstehen, und gar nicht von denen eigentlich so genandten Verlöbnüssen. Und das Wort honestatis bedeutet nichts anders als die Pflicht und den Gehorsam der Kinder gegen ihre Eltern. Die Kinder sind also nach ihrer Meynung schuldig ohne Consens ihrer Eltern sich nicht zu verloben. Wann sie aber diesen Gehorsam aus den Augen gesetzet, und die Ehe vollzogen haben, so kan diese deßwegen alleine nicht wiederum getrennet werden, aus Ursache, dieweil sie ein Sacrament sey.

§. 43. Wenn wir aber fragen, wie es denn bey denen Protestanten gehalten wird, so folgen wir hierinnen dem Recht der Natur. Nach diesen bestehet der Grund der väterlichen Gewalt in der Aufferziehung der Kinder. Gleichwie nun diese Pflicht beyden Eltern oblieget; also kommet auch gemeldte Gewalt allen beyden zu. Und diese dauret so lange, als die Kinder müssen erzogen werden. Dieses verbindet aber die Kinder, denen Eltern allen Gehorsam und respect zu erzeigen. Wenn sich also diese verheyrathen wollen, so ist auch beyderseits Eltern Einwilligung von nöthen, ohne welche die Verlöbnüsse ungültig seyn. Welches auch in denen meisten Landes-Ordnungen ernstlich befohlen ist. Ja wenn die Eltern todt seyn, ist auch der übrigen Anverwandten und Vormünder Consens von nöthen. Siehe Herrn G. R. von Ludewig Diss. de Consens. connub. extra patrem Differ. I. c. 2. §. 2. seqq.

§. 44. Dieses aber dauert nicht länger, als die Kinder in väterlicher Gewalt seyn. Wenn sie also ihre eigene Haußhaltung anstellen und Majorenn seyn, so sind sie nicht mehr gezwungen, die Einwilligung der Eltern zufordern. Sie thun aber doch wohl, wenn sie auch in diesem Fall, denselben nicht vorbey gehen. Es kan sich aber dieses ereignen, wenn z. E. die Tochter nach Ableben ihres Mannes sich das anderemahl wiederum verheyrathen will; oder wenn ein Sohn, der schon ein öffentliches Amt und dergleichen hat, wovon er leben kan, sich in Ehestand begeben will. Doch ist dieses alles, nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn die Kinder vor sich selbsten leben können, und also ihre Subsistenz von denen Eltern nicht mehr begehren dürffen. Derowegen, wenn die Tochter nach dem Tode ihres Mannes vor sich nichts zu leben hat, sondern von denen Eltern muß erhalten werden, so kan sie auch ohne deren Consens sich nicht wiederum verheyrathen. Eben dieses ist auch bey dem Sohn: wenn also dieser gleich in einem öffentlichen Amt stehet, davon aber nichts zu genüssen hat, sondern von dem Vater muß erhalten werden; kan er sich gleicher Gestalt ohne Einwilligung seiner Eltern nicht verheyrathen.

§. 45. Es ist aber alsdenn nur das Verlöbnüß ungültig, wenn die Eltern sich in dem Consistorio melden, und wieder ein solches Verlöbnüß ihrer Kinder protestiren. Geschiehet

dieses also nicht, sondern die Eltern lassen es dabey bewenden, so können die verlobten Personen, von denen unter sich ohne Consens der Eltern geschlossenen Verlöbnüssen nicht abgehen. z. E. Titius hat sich ohne Vorbewust seiner Eltern mit Sempronia versprochen, es reuet ihm aber nachgehends, und wollte also gerne davon wiederum abgehen, führet also an, daß das Verlöbnüß nicht gültig seyn könne, weil er ohne der Eltern Einwilligung dasselbe eingegangen hätte. Aber dieses wird nicht zugelassen, sondern es kan von niemand, als denen Eltern selbsten, dergleichen, eingewendet werden.

§. 46. Wann aber die Kinder um die Einwilligung ihrer Eltern anhalten, so muß es 1) mit Bescheidenheit, und 2) gleich anfangs, ehe sie sich heimlich versprochen haben, geschehen. Wenn also sonsten die Eltern ohngefehr solches erfahren, können sie ihren Consens zu geben nicht gezwungen werden: haben aber die Eltern in dem ersten Fall keine rechtmäßige Ursache die Einwilligung abzuschlagen, so kan das Consistorium die Ehe denen Kindern zu vollziehen, erlauben. Welches auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen also verordnet ist.

§. 47. Geschiehet es, daß bey dergleichen heimlichen Verlöbnüssen der Beyschlaff erfolget, so meynen zwar etliche, daß in diesem Fall dieselbe gültig seyn, und ein matrimonium ratum daraus würde. Carpz. L. II. J. E. Def. 60. n. 10. Aber es ist dieses falsch, denn wie will eine

eine verbothene und ungeziemende Sache eine andere, die auch an und vor sich selbsten null und nichtig ist, kräfftig machen. Es kan auch nicht aus dem Canonischen Recht bewiesen werden, indem dieses bloß von denen sponsalibus de futuro redet, welche durch den Beyschlaff in sponsalia de præsenti verwandelt werden. Es können derowegen in diesem Fall die Eltern nicht gezwungen werden, ihren Consens zu ertheilen, es müsten denn wichtige Ursachen vorhanden seyn, der beschlaffenen Weibes-Person darinnen zu hülffe zu kommen. Deßwegen haben auch Jhro Königl. Majestät in Preussen in dem Edict de Anno 1694. §. 9. verordnet: Da sichs auch zutrüge, daß Kinder, welche ihrer Eltern *Consens* und *Approbation* so fort nicht erlangen können, um ihren Zweck desto eher zu erreichen, andere unzuläßige und straffbahre Mittel ergreiffen, und entweder *ad concubitum & copulam carnalem* mit den von ihren begehrten Personen geschritten, oder sich heimlich *copuli*ren lassen; So wollen und verordnen wir hiermit, daß denen Eltern ihr *Consensus* von den Kindern, auch *per ejusmodi concubitum vel per benedictionem sacerdotalem* keines weges abgezwungen werden soll, es wäre denn, daß dieselbe durch oberwehnte Mittel, und andere *Motiv*en zu Ertheilung ihres *Consensus* endlich in der Güte *dispon*iret werden könnten; Oder daß das *Consistorium* auf der Par-

theyen Ansuchen nach befundenen wichtigen Umständen und erheblichen Ursachen der höchsten Billichkeit zu seyn erachtet, ein anderes zu verordnen.

§. 48. Sind dergleichen Verlöbnüsse durch die priesterliche Trauung vollzogen worden, so sind dieselben nach dem Canonischen Recht gültig, indem es ein matrimonium ratum, nicht aber legitimum ist, und dieses fliesset aus der Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey. Die meisten unserer Juristen folgen auch hierinnen demselben, also, daß eine solche Ehe in unsern Consistoriis nicht kan getrennet werden. Nun ist zwar kein Zweiffel, daß eine Obrigkeit dergleichen verordnen kan, indem in denen göttlichen Gesetzen davon nichts enthalten ist. Wenn aber eine solche Verordnung der Obrigkeit nicht da ist, so kan ich nicht sehen, wie man eine solche Ehe vor gültig erkennen kan, indem ja nach der Meynung derer Protestanten, die Ehe vor kein Sacrament kan gehalten werden. Und deßwegen ist auch im gemeldten Königl. Preußl. Edict. §. 15. und 16. befohlen: **Wäre es auch Sache, daß gleichwie bereits oben Erwehnung geschehen, das** *matrimonium absque parentum consensu per copulam carnalem & benedictionem sacerdotalem* **von denen Kindern heimlich und** *de facto* **vollzogen worden, so soll in der Eltern freyen Willen stehen, ob sie einen vorgedachten Wegen erwählen, oder bey unserm** *Consistorio* **um**

gäntz-

gäntzliche *Cassation* und Aufhebung solcher Ehe anhalten wollen, immassen denn dergleichen Beginnen nicht allein *sub Lege punitionis*, sondern auch nach Gelegenheit der hierbey etwa vorkommenden Umstände gar *sub Lege annullationis* hiemit ausdrücklich verbothen wird, die Zeugen und andere, so zur Stifftung solcher heimlichen Verlöbnüß sich gebrauchen lassen, oder sonst Anleitung und Vorschub darzu gethan, ingleichen die Prediger, so die oberwehnte *Copulationes* zu verrichten sich unterstanden, sollen ebenfalls willkührlich, doch *exemplariter* angesehen, und *in specie* die Prediger mit Entsezung ihrer Aemter und sonsten gestraffet werden. Siehe Herrn Thomasii Diss. Lips. de Validit. matrim. invit. parentibus contracti & per benedictionem sacerdotis depositi confirmati.

§. 49. Weil der Beyschlaff nicht die Ehe machet, so wird beyder Personen Consens erfordert. Dieser aber bestehet in einer klaren und deutlichen Versprechung, und Gegen-Versprechung. Eine schertzhaffte, unbedachtsame und in blossen Tractaten bestehende Zusage ist nicht verbindlich. Brouwerus de Jur. Connub. L. I. c. 20. und Carpz. P. IV. C. 20. D. 9. Weil man seinen Consens auch durch gewisse Zeichen geben kan, so hält man insgemein davor, daß aus der Gebung des Ringes die geschlossene Verlöbnüß præsumiret werde, und dahero ist das

Sprichwort: Ist die Jungfer beringet, so ist sie gnung bedinget. Aber dieses kan so schlechterdings nicht gesaget werden, sondern man muß vielmehr sehen, was sonsten unter beyden Personen vorgegangen, indem im zweiffelhafften Fall mehr die Præsumtion ist, daß sie nur Tractaten als eigentliche Verlöbnüsse eingegangen haben. Petr. Mullerus de annulo pronubo und des Herrn Thomasii Diss. de pactis futuror. sponsalior. §. 12. Deßwegen können auch stumme und taube sich verheyrathen, wenn sie nur solche Zeichen von sich gegeben haben, woraus das Versprechen kan geschlossen werden. Und dieses kan am besten, durch die, so um dergleichen Leuthe beständig seyn, bewiesen werden. c.23.25. X. de sponsal.

§. 50. Weil es aber ein sehr wichtiges Werck ist, so wird auch erfordert, daß die Einwilligung, wahrhafftig, ernstlich, und wohl überleget seyn müsse. Und damit dieses möge in Obacht genommen werden, so ist in denen meisten Protestantischen Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Verlöbnüsse in Beyseyn etlicher Zeugen müssen eingegangen werden. Deßwegen sind gleichsam (wie ich oben gesaget habe) drey Graden oder Stuffen: 1) die Anwerbung, 2) das Ja-Wort oder pactum de sponsalibus die Zusage der Verlöbde, und 3) die Verlöbnüsse. So lange also diese letzten nicht da seyn, hat es auch keine Verbindlichkeit, jedoch kan

eine Obrigkeit einen solchen wanckelmüthigen Menschen zu Zeiten deßwegen bestraffen.

§. 51. Ferner muß auch die Einwilligung frey seyn; Derowegen alles, was dieselbe verhindert, ist auch denen Verlöbnüssen zu wieder. Es muß also 1) ohne Zwang geschehen seyn. Nun sind zwar alle unsre Handlungen gezwungen (wie ich solches in meinen Institut. Jur. Nat. & Gent. weitläufftig gezeiget habe) hier aber ist nur die Rede von der äusserlichen Gewalt, und zwar von einer solchen, der wir nicht wiederstehen können. z. E. Wenn uns einer ums Leben, Gesundheit, Gliedmassen ꝛc. bringen will, also daß wir nicht Gelegenheit haben, der Hülffe der Obrigkeit uns bedienen zu können, sondern entweder uns dieser Gefahr unterwerffen, oder in dasjenige willigen müssen, was der andere verlanget. Man muß aber zugleich auch sehen, ob derjenige, so uns mit Gewalt zwinget, ein Recht habe solches zu thun oder nicht, in welchem letztern Fall es gar keine Verbindlichkeit hat. Und darinnen stimmet das Canonische mit dem Recht der Natur überein.

§. 52. Und dieses hat auch nach dem Recht der Natur in der Ehe statt, wovon das Jus Can. ebenfalls nicht abgehet, und nicht alleine die Verlöbnüsse, sondern auch die Ehe selbsten vor null und nichtig erklähret. Welches aus unterschiedenen Canonibus mehr als zu deutlich erhellet, also, daß ich keine Ursache finde, warum etliche Juristen eine andre Meynung hegen.

§. 53. Hat eine dritte Person mich mit Gewalt gezwungen einem andern die Ehe zuzusagen, so muß man sehen, ob dieser mit davon gewust hat, oder nicht z. E. Sempronius hat um die Titiam Anwerbung gethan, diese wird unwissend des Sempronii von ihren Eltern mit Gewalt ihm die Ehe zu versprechen gezwungen. Es werden also die Verlöbnüsse vollzogen. Die Titia aber will anitzo bey ihrem Versprechen nicht bleiben, sondern opponirt, daß sie von ihren Eltern dazu wäre gezwungen worden. In welchem Fall diese Exception nichts hilfft, indem dem Bräutigam dieses nicht kan imputiret werden Stryk. de dissens. sponsal. Sect. 2. §. 16.

§. 54. Daraus fliesset, daß Eltern ihre Kinder, weder nach dem Recht der Natur, noch nach dem Jure Can. eine gewisse Person zu heyrathen zwingen können c. 6. 13. 14. 20. X. de sponsal. Worein auch die Praxis unserer Consistorien stimmet. Es sind auch dieselben nicht gültig, wenn sie gleich durch einen Eyd wären bekräfftiget worden c. 2. X. de eo, qui dux. in matrim. Stryk. de diss. sponsal. Sect. 10. §. 18. Und obgleich das Canonische Recht in andern Fällen die Entbindung von dem Eyde erfordert so ist doch dieses bey denen Verlöbnüssen nicht von nöthen c. 22. X. de sponsal. Wie wohl was die Ehe selbsten anbetrifft, sind die Canonisten nicht einig, welches daher zu kommen scheinet,

weil

weil nach ihrer Meynung die Ehe ein Sacrament ist, und also nicht getrennet werden kan.

§. 55. Wenn ein Kind in ledigen Stande zu verbleiben gedencket, kan es ebenfalls sich zu verheyrathen von denen Eltern nicht gezwungen werden. L. 21. D. de R. N. L. 12. C. de nupt. Wenn aber dieses geschehen, und z. E. der Sohn in die Heyrath gewilliget hat, kan er davon nicht wieder abgehen. Denn er ist nicht gezwungen eine gewisse Person zu heyrathen, sondern nur in Genere sich in den Ehestand zu begeben, daß also der Person, mit welcher er sich verlobet hat, nichts kan beygemessen werden L. 21. D. de nupt. Brouwerus de Jur. connub. c. 17. n. 19.

§. 56. Weil also ein jeder die Freyheit hat, ob er sich in den Ehestand begeben, oder im ledigen Stande verbleiben will; so kan auch die Obrigkeit keinen dazu zwingen; sondern sie kan wohl befehlen, daß niemand, als verheyrathete Personen zu einem öffentlichen Amt sollen gelassen werden; aber einen zu zwingen, daß er ein Amt annehmen und also sich verheyrathen müsse, kommet derselben nicht zu. Und eben aus diesem Grunde kan die Obrigkeit befehlen, daß gewisse Personen nicht heyrathen sollen, und dieses involviret keinen Zwang, indem einem frey stehet, ob er ein solches Amt mit dergleichen Condition annehmen will. Wenn aber einer seinen Kräfften mehr zugetrauet, und ein solches Amt angenommen hat; sich aber nachgehends

gehends nicht in dem Stande befindet ohne Frau zu leben, so kan er das Amt niederlegen, und dieses ist die Obrigkeit zuzulassen, verbunden.

§. 57. Damit aber die Kinder von dergleichen Zwang können befreyet, und wieder ihren Willen sich zu verheyrathen nicht mögen gezwungen werden, hat man in dem Canonischen Recht das Sequestrum derer Weibes-Personen eingeführet c. 14. X. de sponsal. Welches statt hat, wenn 1) Eltern ihre Tochter durch harte Bedrohungen zu einer Heyrath zwingen, 2) wenn die Eltern ihren Consens in die Heyrath nicht geben wollen, und zu befürchten ist, daß sie die Töchter mit Schlägen und Drohungen von der Heyrath abziehen möchten. Doch findet dieses nicht statt, wenn die Tochter sich schon heimlich versprochen hat. Stryk in Us. Mod. Tit. de sponsal. §. 16. Coccejus de Sequestro fœminarum.

§. 58. Es ist aber die Furcht zweyerley, eine solche, der auch ein hertzhaffter Mann nicht wiederstehen kan (metus justus,) oder die nur aus Respect gegen den andern entspringet (metus reverentialis). Die erste verhindert die Ehe, und weil ein Mensch furchtsamer ist als der andre, so muß ein Richter auf alle Umstände wohl Achtung haben. Die andre aber ist nicht genung, sondern wenn ein Vater weder Drohungen noch eines harten Zureden sich bedienet, sondern auf eine glimpffliche Art der Tochter

die

die Heyrath vorgestellet hat, diese aber bloß aus Ehrerbietigkeit gegen ihren Vater nicht hat dissentiren wollen, so mag sie sich es selbsten beymessen. Doch muß auch hier auf alle Umstände gesehen werden, ob z. E. ein grosser Herr die Anwerbung gethan hat, u. d. g.

§. 59. Doch kan niemand die Exceptionem metus opponiren, wenn er selbsten die Gelegenheit dazu gegeben hat z. E. Es würde einer bey des Titii Tochter im Bette angetroffen, und der Vater zwänge ihn mit Gewalt, dieselbe zu heyrathen, da ist er allerdings es zu halten verbunden. Indem niemand zu leyden schuldig ist, daß seine Tochter beschimpffet werde, und hätte der andere voraus sehen sollen, daß aus solchen ungeziemenden Dingen dergleichen folgen könne. Es müste denn seyn, daß die Eltern selbsten, um ihre Tochter auf solche Art an Mann zu bringen, zum Beyschlaff die Gelegenheit gegeben hätten.

§. 60. Es muß aber auch seyn, daß einer bey diesen seinen Wiederwillen beständig geblieben ist. Wann also jemand nichts mehr zu befürchten, sondern die Freyheit hat seinen Wiederwillen zu zeigen, dieses aber nicht thut, so ist er allerdings sein Versprechen zu halten verbunden, indem itzo bloß auf die ratihabition gesehen wird, welches hauptsächlich statt hat, wenn nachgehends die Copulation und Beywohnung erfolget ist. Wenn also ein Mann mit Gewalt zum Verlöbnüß ist gezwungen wor-

den, nachgehends aber die Ehe vollziehet, und bey der Frauen schläffet, so kan er keine Furcht mehr opponiren, sondern da ihn niemand zum Beyschlaff hat zwingen können, so hat er dadurch alles genehm gehalten, was vorhero geschehen ist. Welches auch allerdings bey der Frauen statt findet. Ist es aber, daß sie z. E. bey der Copulation wiedersprochen hat, sie könne den Mann nicht nehmen; oder sie ist gleich weggegangen, und hat niemahl bey ihm geschlaffen, oder die Eltern haben sie gezwungen, daß sie bey dem Mann hat schlaffen müssen, so kan ihr in diesem Fall, weder die Copulation noch Beyschlaff etwas schaden, sondern die Ehe muß als null und nichtig erkandt werden c. 6. 21. X. de sponsal.

§. 61. Uber dieses, muß einer zur Ehe selbsten gezwungen worden seyn, z. E. Titius will den Sempronium ums Leben bringen, dieser aber um sein Leben zu erhalten, giebet sich an, seine Schwester zu heyrathen. In diesem Fall ist er allerdings die Verlöbnüsse zu halten verbunden, indem er freywillig dieses als ein Mittel den Zorn seines Feindes zu stillen erwählet hat. Stryk. in not. ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 16. §. 3. licet minor sit metus.

§. 62. Die Einwilligung schlüsset auch ferner alle List und Betrug aus, indem derjenige nicht consentiret hat, welcher von dem andern ist betrogen worden, sondern in Ansehen desjenigen, so den Betrug begangen hat, ist die

Ehe

Ehe null und nichtig. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 19. und Stryk. de dissens. sponsalit. Sect. 2. §. 9. seqq. Wenn aber die betrogene Person diesem ohngeachtet bey denen Verlöbnüssen verbleiben will, so ist auch der Betrüger dieselbe zu halten verbunden, und kan zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden. Ob gleich der Pabst Innocentius III. ohne alle Ursache eine gantz andere Meynung in dem c. 26. X. de sponsal. heget, welche auch deßwegen bey denen Protestanten nicht angenommen ist. Ziegl. ad Lanzel. J. J. C. Lib. II. Tit. 6. §. 10. und Stryk. de dissens. sponsalit. Sect. 2. §. 14.

§. 63. Was den Irrthum anbelanget, so sind zwar viele der Meynung, daß auch dieser den Consens hindere; aber es ist falsch. Sondern ordentlicher Weise schadet der Irrthum demjenigen selbsten, so geirret hat, z. E. Wenn ich meyne, das Mädgen sey sehr reich; wenn sich also dieses gleich nachgehends nicht so befindet, so schadet es deswegen weder der Verlöbnüß noch der Ehe, sondern ich muß mir es selbsten beymessen, daß ich nicht besser nachgefraget habe. Es müste denn seyn, daß die Sache, worinnen ich geirret, stillschweigend wäre verstanden worden, z. E. daß sie noch eine Jungfer sey.

§. 64. Aus denen Verlöbnüssen entspringet 1) eine Schwägerschafft unter dem Bräutigam und denen Anverwandten der Braut, also daß nach Absterben dieser, der Bräutigam keine

von ihren Anverwandten heyrathen kan c. 4. 8. X. de sponsal. c. 12. de sponsal. impub. c. 11. 12. 15. C. 27. q. 2. Und zwar ohne Unterscheid der Verlöbnüsse. Daß man aber hierinnen vor Alters nicht einerley Meynung gewesen sey, zeiget der c. 18. C. 27. q. 2., worinnen denen Verlöbnüssen keine Schwägerschafft zugeignet wird, dieweil beyde verlobte Personen noch nicht ein Fleisch worden seyn. Diesen Streit zu heben, hat der Pabst Bonifacius IIX. in c. un. de sponsal. in 6. den Unterscheid unter reinen und bedungenen Verlöbnüssen gemachet; also daß aus jenen, nicht aber aus diesen eine Schwägerschafft entstünde. In dem Tridentinischen Concilio sess. XXIV. de matrim. c. 3. ist es nur auf den ersten Grad restringiret worden. Welches auch in etlichen protestantischen Consistoriis auf solche Art in Obacht genommen wird; nicht zwar, als wenn würcklich eine Schwägerschafft vorhanden wäre, sondern weil es wieder die äusserliche Ehrbarkeit sey, und deßwegen ist es auch, daß die Obrigkeit darinnen dispensiren kan. Es muß aber die noch lebende Person schwören, daß sie sich niemahls mit der Verstorbenen fleischlich vermischet hat. Carpz. L. II. J. E. Def. 122.

§. 65. Wenn 2) die Verlöbnüsse vollzogen worden seyn, kan keines ohne des andern Willen davon wiederum abgehen, sondern ist die Ehe zu vollziehen verbunden. Ob gleich die Canonisten wegen der Verlöbnüsse de futuro

nicht

nicht einerley Meinung seyn. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 24. n. 19.

§. 66. Es können aber doch dieselben zu Zeiten wiederum getrennet werden, welches die Römer repudium genennet, und auch ohne wichtige Ursachen zugelassen haben, welches aber heutiges Tages ohne wichtige Ursache nicht mehr erlaubet ist. **Es ist also das *repudium* eine aus wichtigen Ursachen geschehene Trennung der Verlöbnüsse, die sonsten an und vor sich selbsten gültig gewesen seyn.**

§. 67. Bey denen Römern konnten dieselbe mit beyderseits Willen getrennet werden. Wenn aber eine Person ohne des andern Consens davon abgehen wollte, so sahe man, ob sie noch in blossen pactis zusammen stunden, oder ob schon die Stipulationes geschehen waren. Im ersten Fall waren es pacta nuda, die noch nicht verbanden, sondern, wovon ein jeder nach Belieben abgehen konnte. Im andern Fall aber muste derjenige, so die Verlöbnüsse nicht halten wollte, entweder eine rechtmäßige Ursache allegiren können, oder das Interesse præstiren. Nachdem aber nachgehends die Stipulationes aufgehoben, und beyderseits Consens erfordert wurde, so kam es, daß sie freywillig ohne eine Ursache zu allegiren, davon abgehen, und also die Verlöbnüsse trennen konnten. Weil aber solcher Gestalt die repudia sich öffters ereigneten und der Republic nicht wenig Schaden daraus zu befürchten war, so wurde unter denen

Christlichen Käysern eingeführet, daß derjenige, so ohne wichtige Ursache von denen Verlöbnüssen abgehen wollte, in die pœnam quadrupli sammt der restitution des Braut-Schatzes verfallen sollte. L. 6. Cod. Theodos. de sponsal. L. un. C. Theod. si nupt. ex rescr. pet. L. un. C. Th. si prov. rect. Aber auch dieses ist von dem Käyser Leo und Anthemius in L. 5. C. de sponsal. aufgehoben und gesetzet worden, daß wann die Braut, so majorenn ist, ohne rechtmäßige Ursache die Verlöbnüsse nicht halten wollte, daß sie den Mahl-Schatz doppelt; wenn sie aber noch nicht majorenn sey, denselben nur einfach, oder wie sie ihn empfangen hat, wiederum heraus geben sollte.

§. 68. Es wurden die repudia bey denen Christen vornehmlich aus dieser Ursache restringiret; Weil viele Jüden den Christlichen Glauben angenommen hatten, so wurde in der Christlichen Kirche eingeführet, daß man bey denen Verlöbnüssen die Benediction gebrauchte, ja es kam endlich so weit, daß man auch dieselbe bey öffentlicher Versammlung denen Verlobten ertheilte. Weil also solcher Gestalt die Verlöbnüsse von der Kirche approbiret, und durch die Benediction bekräfftiget wurden, so hielte man davor, daß es sich nicht schickte, dieselbe so schlechterdings ohne wichtige Ursachen zu trennen. Zu diesen kam, daß in denen folgenden Zeiten die Väter der Kirchen auf die Gedancken verfielen, die Verlöbnüsse wären schon ein matrimo-

trimonium initiatum, das ehliche Band finge schon mit denenselben an u. d. m. Woraus nachgehends hauptsächlich geflossen, daß man die Verlöbnüsse nicht dissolviren könne. Doch scheinet es nicht, daß man gleich anfangs diese Meynung in denen Gerichten angenommen habe. Es hat sich aber diese nachgehends wegen der grossen Auctoritæt der Kirch-Väter in dieselben eingeschlichen, also, daß man die, so ihren Bräutigam verlassen, und mit einen andern sich verheyrathet, als eine Ehebrecherin betrachtet hat. Und da endlich der Unterscheid unter denen Verlöbnüssen de futuro und de præsenti ist erfunden worden, so hat man alleine in jenen, nicht aber in diesen die Trennung verstattet, indem diese schon die Ehe selbsten seyn, welche als ein Sacrament nicht kan getrennet werden.

§. 69. Weil man bey denen Protestanten auch eben diese Distinction angenommen, und sie gantz ungeschickt erkläret hat, so konnte es nicht anders seyn, als daß eine grosse Verwirrung daraus entstehen muste. Denn da man aus denen sponsalibus de præsenti reine Verlöbnüsse machte, so wollte man diese aus keinen andern Ursachen, als welche in der Ehe selbsten statt hatten, dissolviren lassen. Hingegen aus denen sponsalibus de futuro machte man bedungene Verlöbnüsse, und verstattete, daß diese auch um geringer Ursachen wegen kunnten geschieden werden. Carpz. L. II. J. E. Def. 174.

§. 70. Wie ungegründet aber dieses alles sey, habe ich bißhero zur Gnüge gezeiget. Denn 1) haben wir gar keine Verlöbnüsse de præsenti, und ist die Braut von dem Bräutigam beschlaffen worden, so kan er sich von derselben gar nicht mehr trennen. 2) Haben die bedungene Verlöbnüsse eben eine so starcke Verbindlichkeit als die reinen, also, daß man von jenen eben so wenig abgehen kan, als von diesen. Und will man gleich sagen, daß man doch davon abgehen könnte, wenn die Condition cessirte; so ist aber dieses alsdann keine Trennung, sondern die Verlöbnüsse werden null und nichtig, dergestalt, als wenn niemahls dergleichen wären eingegangen worden. Die Verlöbnüsse derer Unmündigen aber gehören gar nicht hieher, und noch weniger die Tractaten oder pacta de futuris sponsalibus, weil diese beyde die Personen gar noch nicht verbinden, und also auch keiner Trauung von nöthen haben.

§. 71. Nun ist die Frage, aus was vor Ursachen die Verlöbnüsse können getrennet werden? Nach dem Canonischen Recht verstattet man die Verlöbnüsse de futuro, sie mögen reine oder bedungene seyn, 1) mit beyderseits Willen zu trennen c. 2. X. de sponsal. Und bedienet sich der Pabst des Gleichnüsses von dem Societæts-Contract. Bey denen Protestanten aber will man solches in denen reinen und öffentlichen Verlöbnüssen aus bißhero angeführten Ursachen nicht verstatten. Wie ungegründet

det aber dieses sey, ist schon von dem seeligen Stryk de diss. sponsal. Sect. 3. §. 9. seqq. gezeiget worden. Gleichwie aber der Pabst auch in denen sponsalibus de futuro erfordert, daß die Trennung nicht von denen Verlobten selbsten, sondern von denen geistlichen Gerichten geschehen müsse; Also ist es auch nicht unbillig, daß man bey uns dergleichen angenommen hat, also, daß alle Scheidung von dem Consistorio geschehen muß.

§. 72. Es können dieselbe getrennet werden 2) wegen erfolgender Feindschafft und Wiederwillen, doch muß man wohl zusehen, ob es wahrhafftig oder nur verstellet ist. Ist jenes, so sehe ich nicht, warum man dieselbe nicht trennen sollte, da man doch nichts anders als eine unglückliche Ehe sich würde zu befürchten haben. Er ist aber dem beleidigten Theil, wegen angethanener Beschimpffung satisfaction zu geben schuldig, und kan auch wohl zu Zeiten willkührlich gestraffet werden. c. 2. X. de sponsal. Carpz. L. II. J. E. Def. 176. Was man dawieder insgemein anzuführen pfleget, ist von keiner Erheblichkeit. Denn sie meynen, es wäre 1) nicht in denen Gesetzen gegründet. Aber dieses ist nicht nur falsch, wie man aus dem allegirten c. 2 siehet, sondern wann dieses auch wäre, so ist genung, daß es die gesunde Vernunfft haben will. 2) Beruffen sie sich auf den Spruch: **Was GOtt zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden.**

Aber wer siehet nicht, daß dieser nicht von denen Verlöbnüssen, sondern von der würcklichen Ehe redet. Stryk de dissens. sponsal. c. 3 §. 22. 3) Der Consens mache die Ehe. Dieses ist zwar wahr, aber auch dieser machet zwar die Verlöbnüsse, nicht aber zugleich die Ehe, sondern zu dieser wird noch ein absonderlicher Consens erfordert.

§. 73. Weil also in beyden angeführten Ursachen man uneinig ist, so ist die Frage, was vor Ursachen werden denn insgemein zugelassen? Da scheinet diese Regul statt zu finden: Wenn sich nach geschehener Verlöbnüß ein solcher Zufall ereignet, weßwegen man niemahls sich in dieselben würde eingelassen haben, wann man es vorhero gewust hätte, so muß das repudium oder die Trennung verstattet werden. Denn alles Versprechen führet diese stillschweigende Bedingung mit sich: rebus sic stantibus: wenn die Sache in dem Zustand verbleibet c. 25. X. de Jurejur. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 28.

§. 74. Also kan nach dem c. 25. das Verlöbnüß getrennet werden. 1) Wann sich ein Mädgen mit einen alten Mann versprochen, und sogleich auch mit einem andern jungen Kerl Verlöbnüß gemachet hat, auf den Fall, wenn der Alte würde todt seyn. Stryk de diss. sponsalit. Sect. 2. §. 27. 2) Wann einer zweyen Personen die Ehe zugesaget hat. Denn obgleich die erste Verlöbnüß gültig bleibet, so kan dennoch

die

die erste Braut zu Vollziehung der Ehe mit ihren treulosen Bräutigam nicht gezwungen werwerden. Siehe aber Carpz. L. II. J. E. Def. 65. n. 6. 3) Wenn die Braut oder der Bräutigam nach der Verlöbnüß bey einer andern schläffet. Denn obgleich etliche dieses ratione des Bräutigams nicht wollen zulassen, indem eine grössere Keuschheit in denen Weibes- als Manns-Personen erfordert würde, so hat doch dieses hier nicht statt, sondern die ratio decidendi muß in der gebrochenen Zusage der Treue gesuchet werden. Es hat aber in diesem Fall die Dissolution nicht statt, wenn sie 1) alle beyde nach vollzogner Verlöbnüß in Hurerey sich haben betreten lassen, sondern da findet die compensation statt. 2) Wenn die Braut mit Einwilligung des Bräutigams sich von einem andern hat fleischlich erkennen lassen. Denn ob es gleich eine Art des Lenocinii ist, so kan doch deßwegen das repudium nicht zugelassen werden. Brouwer cit. loc. n. 16. Sonsten ist nichts daran gelegen, ob sich eine freywillig hat stupriren lassen, oder ob es mit Gewalt geschehen ist. Ja wenn sie auch wider ihren Willen wäre entführet worden, so kan der Bräutigam sie zu heyrathen nicht gezwungen werden.

§. 75. Sie können getrennet werden 4) wegen schwerer und beständiger Kranckheit, oder die den Beyschlaff verhindert, oder einen Abscheu verursachet. c. 25. X. de Jurej. Und obgleich dieses nur von denen sponsalibus de futuro zu verste-

verstehen ist, so ist es doch absurd, wenn etliche unserer Juristen es nur bey bedungenen, nicht aber bey reinen Verlöbnüssen zulassen wollen, dahin gehöret die Raserey, die Frantzösische Kranckheit, wenn die Braut durch die Pocken übel zugerichtet worden ist u. d. m.

§. 76. Gleicher Gestalt gehöret hieher, wenn der Bräutigam, durch Feuer, Wasser, oder anderes Unglück um sein Vermögen gekommen ist, daß er keine Frau ernähren kan, oder von seinem Amt abgesetzet ist, und sonsten nichts erwerben, auch zu einen andern Amt so bald nicht wiederum gelangen kan. Welches auch ebenfalls statt findet, wenn die Braut ihr Vermögen verlohren hat. Denn obgleich etliche es in diesem Fall nicht verstatten wollen, weil der Mann seine Frau ernähren müsse, so kan ich doch nicht sehen, warum man dergleichen nicht zulassen sollte. Denn wie, wenn der Bräutigam sich auf das Vermögen seiner Braut verlassen, auch sonsten dieselbe nicht hätte heyrathen können u. d. g. Es kan ebenfalls die Trennung derer Verlöbnüsse nicht versaget werden, wenn die eine Person nach Vollziehung derselben zu einer andern Religion sich wendet, es mag auch vor eine Secte seyn als es will. Brouwer cit. loc.

§. 77. Wenn nach denen Verlöbnüssen sich z. E. der Bräutigam mit einer nahen Anverwandtin seiner Braut fleischlich einlässet, so wird nach dem Jure Can. in denen sponsalibus

de

de futuro, nicht aber in denen de præsenti das repudium zugelassen c. 2. X. de Consanguin. & affin. c. 8. 9. de eo qui cognov. consanguin. uxor. Welches auch bey uns statt findet, also daß man die Ehe, wenn sie gleich beysammen bleiben wollen, nicht vollziehen lässet, es müste denn ein solcher Fall seyn, da die Obrigkeit dispensiren könnte.

§. 78. Ebenfalls hat die Trennung statt, wenn eines derer Verlobten nach vollzognen sponsalibus ein solches Verbrechen begangen hat, welches seiner Ehre nachtheilig ist, oder eine andere harte Straffe nach sich ziehen kan. Und kan die Distinction des Carpzovii unter schwere und geringe Verbrechen, die z. E. mit Gefängnüß oder Relegation gestraffet werden, hier nicht statt finden, denn es ist genung, daß auch ein solches der unschuldigen Person einen grossen Abscheu machen kan.

§. 79. Ferner kan man zu Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden, wenn nach denen sponsalibus sich eine grosse Veränderung der Sitten bey einem ereignen, z. E. der Bräutigam ist in üble Compagnie gerathen, also daß er itzo Tag und Nacht frisset und sauffet, spielet, und wenig Hoffnung seiner Besserung übrig zu seyn scheinet.

§. 80. Es kan auch die Trennung wegen langer Abwesenheit des Bräutigams zugelassen werden. Nach dem Römischen Rechte konnte

die Braut einen andern heyrathen, wenn der Bräutigam gegenwärtig war, und schon gantzer 2. Jahr die Vollziehung der Ehe aufgeschoben hatte L. 2. C. de sponsal. Wann er aber abwesend, so konnte sie nach 3. Jahren sich mit einem andern versprechen, und war den ersten gar nicht zu heyrathen verbunden L. 2. C. eod. Mit welchen zwar das Canonische Recht in c. 5. X. de sponsal. überein zu kommen scheinet, doch hat dieses 1) keine gewisse Zeit gesetzet, sondern es dem Richter überlassen, 2) erfordert es, daß die Trennung erst von denen Gerichten geschehen müsse. Bey denen Protestanten findet das repudium auch hierinnen statt, und zwar wenn man siehet, daß z. E. der Bräutigam seine Braut gottloser und vorsetzlicher Weise verlassen hat, kan so gar der Desertions - Proceß wieder denselben angestellet werden Carpz. L. 3, J. E. Def. 77. und Stryk de diss. spons. Sect. 6. §. 51. Dieses sind also die vornehmsten Ursachen, worinnen die Dissolvirung derer Verlöbnüsse statt hat, und ist kein Zweiffel, daß auch andere dergleichen zugelassen werden können.

Das

Das achte Hauptstück/ Von Der Ehe.

§. 1.

Nach vollzogener Verlöbnüß schreitet man zu der Ehe selbsten; Welche eine solche Gesellschafft ist, die von einer geschickten Manns- und Weibes-Person, durch wahre, bey priesterlicher Trauung erklärte Einwilligung zu dem Ende eingegangen wird, daß sie zusammen Kinder zeugen, und beständig bey einander leben wollen.

§. 2. Es ist also der Haupt-Zweck der Ehe, das Kinderzeugen, und zwar auf eine vernünfftige Art. Und ist dieses nicht nur in dem Recht der Natur, sondern auch in der heiligen Schrifft selbsten gegründet. Es kan derowegen in diese Gesellschafft sich niemand begeben, als der zum Kinderzeugen geschickt ist. Es können also 1) die Unmündigen die Ehe nicht vollziehen, worinnen das Römische und Canonische Recht mit einander überein kommen. Und zwar erfordert jenes bey denen Manns-Personen 14. bey denen Weibs-Personen aber 12. Jahr. Wiewohl sonsten die Sabiniani und Proculejani hierinnen nicht einig waren. Schulting in Jurisprud. Antejust. ad Ulp. Fragm. Tit. II. §. 18. Welches auch in dem Canonischen Recht ange-

angenommen ist, also daß auch dieses auf das Alter alleine siehet. Und dieses hat man auch in unsern Consistoriis beybehalten, obgleich Carpz. L. II. J. E. Def. 12. meynet, daß es 18. Jahr seyn müsten. Denn dieses ist nur Consilii. Inzwischen weil es nicht alleine auf das Kinderzeugen, sondern auch auf die Erhaltung und Erziehung derselben ankommet, so kan allerdings die Obrigkeit ein grösseres Alter zu Vollziehung der Ehe verordnen. Es ist auch kein Zweiffel, daß dieses Ursache genung sey, warum Eltern in die Heyrath ihrer Kinder zu willigen nicht können gezwungen werden; wenn sie nehmlich anführen, daß sie zu jung wären, und der Haußhaltung noch nicht vorstehen könnten.

§. 3. Ausser diesen kan auch die Obrigkeit verordnen, daß gewisse Personen, ob sie gleich zum Kinderzeugen geschickt seyn, sich dennoch aus andern Ursachen nicht verheyrathen können. Also kan nach dem Römischen Rechte 1) ein Vormund seine Pflegbefohlne nicht heyrathen, noch auch seine Kinder mit denselben verehlichen, biß er die Vormundschaffts-Rechnung abgeleget hat. L. 36. 64. §. 1. L. 66. 67. D. R. N. & T. T. C. de interdict. matr. int. pup. & tut. 2) Derjenige, so ein Mädgen entführet hat, kan dieselbe nicht heyrathen L. un. C. de rapt. virg. Welches aber das Canonische Recht zulässet, wenn das Mägdgen darein williget, und sonsten keine Hindernüsse vorhanden seyn. c. fin. X. de rapt.

3) Kan

3) Kan man diejenige, mit welcher man in Ehebruch gelebet, nicht heyrathen Nov. 134. c. 12. Welches aber nach dem Canonischen und heutigen Rechte nur in diesem Fall verbothen ist, wenn der Ehebruch mit Versprechung der Ehe ist verknüpffet gewesen, oder z. E. die Ehebrecherin den Mann ums Leben hat bringen wollen c. 6. X. de eo qui dux. in matrim. quam per adult. poll. 4) Kan ein Jüde keine Christin heyrathen L. 6. C. de Jud. Wenn aber heutiges Tages nach der Meynung des Zieglers ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 12. §. 5. die Ehe schon vollzogen worden ist, pfleget man dieselbe nicht wiederum zu trennen. Was sonsten in dem Römischen Rechte von denen Knechten und in dem Jure Can. von Verheyrathung der Priester geordnet ist, schicket sich theils vor unsern Zustand nicht, theils ist es auch, absonderlich was das letzte anbetrifft, bey denen Protestanten nicht angenommen worden.

§. 4. Nichts weniger müssen es 2) Manns- und Weibes-Personen seyn, denen Zwittern wird die Heyrath nicht verstattet, als bis man weiß, welch Geschlecht bey ihnen den Vorzug hat. Hertius de oculari inspectione §. 9. und zwar 3) nur zwey Personen, denn die Vielweiberey ist verbothen, wovon ich unten handeln werde. 4) Müssen sie den Gebrauch des Verstandes haben. Ob denen Castraten die Ehe könne zugelassen werden, ist man zwar nicht einig, ich halte aber davor, daß eine Obrigkeit

nicht

nicht wohl thue, wenn sie dergleichen zulässet. Hieron. Delphini Tr. von der Capaunen-Heyrath.

§. 5. Und obgleich die Einwilligung der beyden Personen zu der ehelichen Verbindung genung ist, auch das Recht der Natur von nichts anders weiß; so ist doch kein Zweiffel, daß die bürgerlichen Gesetze ein und andere Solennitæten, so dabey beobachtet werden müssen, wenn es anders vor eine Ehe solle gehalten werden, befehlen und ordnen können. Deßwegen findet man auch bey allen Völckern, daß sie bey diesen gewisse öffentliche Solennitæten gebrauchet, und dadurch gleichsam andern Menschen haben zeigen wollen, daß beyde Personen nun als Eheleuthe zusammen leben, und von jedermann davor erkennet seyn wollten. Deßwegen werden auch in dem Canonischen Rechte diejenigen, heimliche Ehen genennet, bey welchen, die, in denen Kirchen-Gesetzen vorgeschriebene Solennia, nicht sind beobachtet worden tt. de clandest. despons. Und dieses erfordert auch der Wohlstand einer Republic, indem unter vernünfftigen Menschen alles ordentlich hergehen muß. Von denen Gebräuchen der Römer handelt Brissonius de Jur. Connub. und Herr G. R. Thomasius in Diss. de us. pr. tit. Inst. de nupt. Und wie es bey denen Jüden ist gehalten worden, Seldenus de uxore Ebræa.

§. 6. Dahero ist nicht zu verwundern, daß auch die ersten Christen sich davon nicht ausgeschlossen, sondern guter Ordnung wegen gleicher gestalt gewisser Solennitæten bey dieser Ehelichen Gesellschafft sich bedienet haben. Und weil dergleichen Dinge indifferent seyn, so richteten sie sich als Unterthanen nach denen Gewohnheiten des Landes, so ferne diese der Christlichen Religion nicht zu wieder waren. Gleichwie nun die Römer und Jüden ihre Ehen mit Opffern u. d. anfingen, also begaben sich auch die ersten Christen mit Gebet und andern heiligen ritibus in den Ehestand. Und damit dabey eine Ordnung seyn möchte, so haben sie unter sich selbsten ein und andere Anstalten gemachet, die ein jeder beobachten konnte, wenn er wollte, dazu man aber niemand zwang, sondern als eine indifferente Sache der Willkühr eines jeden überliesse. Nachdem aber die Käyser den Christlichen Glauben angenommen hatten, so fingen dieselbe an, auch in diesen Dingen eines und das andere zu verordnen.

§. 7. Und eben dieses scheinet die Gelegenheit gegeben zu haben, daß man in denen folgenden Zeiten den Unterscheid inter matrimonium ratum & legitimum gemachet hat. Denn es pflegen die Canonisten diejenige Ehe ein Matrimonium ratum zu nennen, welches von der Kirche bekräfftiget und ratihabiret ist, also, daß es ein Sacrament sey, und alleine von denen Gläubigen eingegangen werden könne. Legitimum

timum aber ist dasjenige, welches nach der Vorschrifft derer bürgerlichen Gesetze ist vollzogen worden, und dieses hat auch unter denen Ungläubigen statt. Dieses bleibet eine weltliche, jenes aber eine geistliche Handlung. Und dieses ist auch die Ursache, daß die Ehe bloß alleine vor die geistliche Gerichte gehöret, und eine heilige Ehe genennet wird.

§. 8. Wenn man aber alle diese Solennitæten betrachtet, welche bey Vollziehung der Ehe beobachtet werden, so sind es solche Dinge, die man nach Gefallen hat einführen können. Und ist derowegen kein Zweiffel, daß die Obrigkeit nicht nur alleine die Macht habe, neue Solennia einzuführen, sondern auch die bißher gebräuchliche abzuschaffen. Es bestehen aber diese in zweyen Stücken, in dem Aufgeboth oder Abkündigung, und in der priesterlichen Trauung.

§. 9. Diese haben ihren Ursprung aus dem Jüdenthum, indem in demselben gebräuchlich war, daß man bey denen Verlöbnüssen und Vollziehung der Ehe der Benediction sich bedienet hat. Seldenus de uxore ebræa L. 2. c. 28. Welches man auch bey denen Christen beyzubehalten suchte. Gleichwie aber diese bey denen Jüden nicht durch die Priester geschah, also war es auch bey denen Christen nicht nothwendig. Und ob gleich andere das Gegentheil behaupten, und sich auf das Zeugnüß Ignatii beruffen, so habe ich aber an einem andern Ort

gewie-

gewiesen, daß die Brieffe des Ignatii falsch und untergeschoben seyn. Dieses findet man, daß zu denen ersten Zeiten die Verlöbnüsse mit Rath und Assistenz der Aeltesten sind geschlossen worden, aber daraus lässet sich keine priesterliche Einseegnung beweisen. Man siehet auch bey dem Tertulliano, daß man 1) die Verlöbnüsse der gantzen Gemeinde hat kund gemachet, 2) daß die Verlobten zu Erhaltung der Clerisey und der Armen Geschencke gethan, und daß man 3) dieselbe mit einem Gebeth und Christlichen Wunsch geseegnet hat. Daß aber solches durch die Priester hätte geschehen müssen, findet man nirgends. Und wollte man gleich sagen, daß man bey der Benediction doch die Hände aufgeleget hätte, welches von denen Aeltesten geschehen wäre, so zeiget aber auch dieses nichts anders, als daß dergleichen bey denen Verlöbnüssen gebräuchlich, nicht aber, daß es eine solche priesterliche Trauung, wie wir heutiges Tages haben, gewesen sey. Und wie wollte dieses seyn, denn wenn gedachte Benediction ein wesentliches Stück der Ehe gewesen wäre, so würden auch ohnfehlbar die Christlichen Käyser dessen Meldung gethan haben, aber so lieset man davon nichts.

§. 10. In denen folgenden Zeiten, und zwar vornehmlich in dem IX. Sec. ist in denen Civil-Gesetzen befohlen worden, daß die Benediction bey der Ehe sollte gebrauchet werden, also, daß es nicht nur in Orient, sondern auch in Occi-

dent als eine nothwendige Sache eingeführet worden ist. Wie solches zur Gnüge bezeigen die Capitularia beym Baluzio Tom. I. p. 230. c. 50. p. 945. c. 133. p. 978. c. 327. p. 1003. c. 408. p. 1062. c. 179. und an andern Orten mehr. Und zwar ist dieselbe in Orient von dem Leone in der Nov. 89. anbefohlen worden. Ja man hat es auch dabey nicht gelassen, sondern bey Vollziehung der Ehe die Messe zu lesen befohlen, welches die Braut-Messe pfleget genennet zu werden.

§. 11. Aber auch dadurch ist es geschehen, daß gemeldte Benediction ein gantz andres Ansehen bekommen hat. Denn bißhero geschahe dieselbe, wann die Verlöbnüsse, von denen Verlobten der Gemeinde kund gethan wurde. Anitzo aber geschiehet zu einer andern Zeit das Aufgeboth in der Kirche und zu einer andern Zeit die priesterliche Trauung. Sonsten wurde sie gar nicht als ein wesentliches Stück der Ehe betrachtet, anitzo aber ist ohne dieselbe keine Ehe gültig. Sonsten bestunde dieselbe im Gebeth und einen heiligen Wunsch; anitzo aber glaubet man, daß der Priester die Verlobten zusammen verbinde, also, daß, wenn gleich beyde Personen ihren Consens gegeben haben, und als Eheleuthe einander betrachten, es dennoch ohne die priesterliche Benediction keine Ehe, sondern nur ein Concubinat sey. Und deßwegen nennt man auch diese Handlung die priesterliche Trauung. Vordessen war die Ehe bloß alleine ein

welt-

weltliches Geschäffte, nachdem man aber die Messe eingeführet hat, ist eine geistliche Sache daraus gemachet worden.

§. 12. Es gehöret derowegen noch heutiges Tages zu denen Solennitæten der Ehe 1) das Aufgeboth oder Abkündigung, proclamatio publica, bannum, promulgatio, denunciatio publica c. 27. X. de sponsal. Es ist aber dieselbe eine öffentliche von der Cantzel geschehene Anzeige, dadurch der Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten, zu dem Ende angedeutet wird, damit diejenigen, so darwieder etwas einzuwenden haben, sich bey Zeiten melden, oder nachgehends stillschweigen, und nicht mehr gehöret werden sollen. Es ist dieselbe nicht alleine in Catholischen, sondern auch in protestantischen Kirchen angenommen.

§. 13. Es geschiehet dieselbe 1) zu dreyen mahlen, wie bey andern Edictal-Citationen, 2) zu unterschiednen Zeiten, und zwar gemeiniglich an dreyen nächstfolgenden Sonntagen. Born de bannis Eccles. th. 15. 3) Von dem Pfarr-Herrn des Kirch-Spiels, in welchem die Verlobten wohnen, oder, wo die Hochzeit soll gehalten werden. Es müssen auch dieselbe, oder wenigstens der Bräutigam in Person dißfalls anhalten, auch davor dem Pfarr-Herrn eine Discretion geben, wobey er untersuchen muß, ob etwa eine rechtmäßige Hindernüß verhanden sey, und wenn solche notorisch, so kan er sie wohl abweisen, und dem Consistorio berichten. Und ob es

gleich eine indifferente Sache ist, so darff sie doch, weil sie von der Obrigkeit befohlen ist, nicht unterlassen werden, sondern es kan der Priester und auch die Verlobten deßwegen willkührlich bestraffet werden. Wenn aber die priesterliche Trauung ohne dieselbe geschehen, so kan die Ehe nicht vor unrechtmäßig erkandt werden. Es kan auch das Consistorium dieselbe wohl erlassen, oder wenigstens es nur einmahl auch ohne Benennung der Nahmen der Verlobten zu geschehen, erlauben. Carpz. L. 2. J. E. Def. 139.

§. 14. Und weil dieses Aufgeboth als eine peremtorische Citation betrachet wird, so kan derjenige, welcher etwas darwieder einzuwenden hat, nicht länger als auf die priesterliche Trauung gehöret werden. Born. cit. loc. th. 19. Doch muß man diesen Unterscheid machen: Entweder hat jemand etwas wegen seiner eigenen Person, oder weßwegen die Ehe gar nicht bestehen kan, einzuwenden. Im ersten Fall wird er nach der priesterlichen Trauung gar nicht gehöret. In dem andern Fall aber muß Er allerdings zugelassen werden. c. fin. X. qui matrim. accus.

§. 15. Wenn also jemand zu gesetzter Zeit eine Hindernüß einwendet, muß er dieselbe beweisen, doch aber, daß auch ein eintziger Zeuge genung ist. c. 12. 27. X. de spons. c. 2. X. de consangu. & affinit. Horn in Diss. de probat. plena per unum testem c. 3. n. 12. Ja es defendiren

fendiren die Canonisten, daß man auch demjenigen, der seine eigene Schande allegiret, glauben müsse. z. E. Er habe bey der Braut geschlaffen. c. 12. X. de spons. Ferner, daß ein solcher Glauben finde, wenn er gleich sonsten keine persona fide digna wäre. Geschiehet es aber, daß einer etwas anführet, weßwegen die vollzogne Ehe muß getrennet werden, so wird auch ein stärckerer Beweiß erfordert.

§. 16. Wann das öffentliche Aufgeboth geschehen ist, so schreitet man zu der priesterlichen Trauung, zu welchem nach dem Canonischen Rechte ein Priester und Zeugen erfordert werden. Jener, damit er die Benediction verrichtet, diese aber grösserer Solennitæten wegen c. 3. X. de cland. despons. Welches auch an etlichen Orten bey uns Herkommens ist, also, daß ein jedes derer Verlobten zwey Zeugen haben muß, welche Paranymphi genennet werden. c. 1. 5. C. 3. q. 5. Es muß auch nach gemeldten Can. dabey geopffert werden.

§. 17. Ob diese priesterliche Trauung nothwendig sey, ist man nicht einig. Auch diejenigen selbsten, welche sie vor nothwendig halten, haben nicht einerley Meynung. Etliche sagen, daß sie nicht zum Wesen der Ehe, wohl aber zur äusserlichen Ehrbarkeit gehöre; Andere referiren sie ad honestatem publicam, weil die Civil Gesetze dieselbe erforderten. Andere meynen, daß sie in denen göttlichen Gesetzen gebothen sey, denn 1) habe sich GOtt der-

selben im Paradieß bedienet, 2) füge GOtt selbsten die Verlobten mittelbahrer Weise zusammen nach dem Spruch: **Was GOtt zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden.** 3) Wäre sie in dem Recht der Natur gegründet, weil sie bey allen vernünfftigen Völckern im Gebrauch wäre. Carpz. L. 2. Def. 142. Aber dieses alles ist abgeschmackt und beweiset gar nichts; sondern wir können derselben Nothwendigkeit nicht anders vertheydigen, als so ferne sie die Obrigkeit anbefohlen hat.

§. 18. Derowegen ist kein Zweiffel, als daß einem Fürsten die Macht zukomme, 1) die Art und Weise derselben zu ändern, oder sie gantz und gar zu erlassen. Also hat man an etlichen Orten in Holland die Freyheit, ob man sich trauen lassen, oder bey dem Magistrat die Ehe vollziehen will; welche allerdings als eine rechtmäßige Ehe muß betrachtet werden. Absonderlich da die Ehe nichts anders als ein weltliches Geschäffte ist. Weil es aber eine solche Sache ist, die guter Ordnung wegen wohl beybehalten werden kan, indem auch daraus gar leicht ein grosser Wiederwillen bey denen Unterthanen könnte erwecket werden. Herr Thomas. in not. ad Huber. de Jur. Civit. L. 1. Sect. 5. c. 4. n. 3. lit. o.

§. 19. So lange diese von der Obrigkeit nicht aufgehoben worden, ist ein jeder schuldig, sich darnach zu richten, und stehet niemand frey, dieselbe nach seinem Belieben zu unterlassen.

Wenn

Wenn derowegen gleich ein paar Personen schon etliche Jahre ohne Tauung im Ehestand gelebet haben, so können sie dennoch zu derselben angehalten werden, wenn sie anders dererjenigen Rechte, so denen Eheleuten zukommen, sich theilhafftig machen wollen. Wenn also in dergleichen Fall eines von denen Eheleuten verstirbet, so kan der überbliebene Ehegatte die portionem statutariam nicht bekommen, es können auch die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht als ächte Kinder betrachtet werden. Es müste denn seyn, daß die Obrigkeit dispensirte. Doch können sie auch in diesem Fall nicht anders, als die so von dem Fürsten legitimiret seyn, betrachtet werden.

§. 20. Wäre es, daß nach vollzognen Verlöbnüsse der Bräutigam die Braut beschlaffen, nachgehends aber davon gelauffen und die Braut hätte sitzen lassen, also, daß sie nicht könnten getrauet werden, so kan allerdings die Braut vor des abwesenden rechtmäßige Frau erkläret, und in sein Vermögen immittiret werden. Wie aber, wann der Bräutigam nach geschehener Schwängerung seiner Braut stirbet? die meisten meynen, daß die Kinder in diesem Fall als ächte Kinder müsten erkandt werden. Carpz. P. III. c. 14. und Bruckner in Decis. matrim. c. 2. n. 17. Aber es kan so schlechterdings nicht gesaget werden, sondern man muß sehen, ob in denen Statutis dergleichen versehen ist, denn daß ein Fürst denen Kindern dieses er-

theilen könne, ist ausser allen Zweiffel. Also ist in Sachsen in der Dec. nov. 94. enthalten: Daß die vor der Trauung erzeugte Kinder als ehrliche und rechte Erben, zu der Eltern Erbe und Verlassenschafft auf begebende Fälle zugelassen, die Eltern aber nichts desto weniger wegen ihrer Begünstigung bestraffet werden sollen. Stryk in not. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. § 6. verb. succedit ut legitimus. Ist aber dergleichen nicht verhanden, so ist wegen der Uneinigkeit unter den Juristen, einer solchen Braut zu rathen, daß sie bey der Obrigkeit anhält, die Ehe vor recht zu declariren.

§. 21. Eben aus diesem Grunde fliesset, daß ein Fürst verordnen könne, daß die ohne Consens der Eltern eingegangene Verlöbnüsse null und nichtig seyn sollten, wenn sich gleich die Personen haben trauen lassen. Und in andern dergleichen Fällen mehr. Ferner kan ein Fürst befehlen, daß wenn sich jemand hat heimlich trauen lassen, keine rechte Ehe daraus entstehen sollte, und sind wir in solchen Fällen gar nicht an das Canonische Recht gebunden, indem dieses aus dem fundament, die Ehe sey ein Sacrament und geistliche Handlung herfliesset. Stryk in us. mod. ad Tit. de ritib. nupt. §. 29. Eben deßwegen ist auch der Fürst wegen seiner eigenen Person an die priesterliche Trauung gar nicht gebunden, sondern bey der Ehe grosser Herrn wird nichts als beyderseits Einwilligung erfordert. Inzwischen ist doch dergleichen einem

Fürsten nicht zu rathen, sondern er thut besser, wenn er sich hierinnen nach denen Kirchen-Gebräuchen richtet, indem ausser diesen nicht wohl der Concubinat von einer wahren Ehe kan unterschieden werden, und könnte also gar leicht geschehen, daß man denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern wegen der Succeßion viele Schwürichkeiten machen möchte. Worauf absonderlich in Teutschland muß gesehen werden, indem in denen höchsten Reichs-Gerichten nach denen gemeinen Civil-Gesetzen auch in Streitigkeiten grosser Herrn pfleget gesprochen zu werden.

§. 22. Aus eben diesen Gründen folget, daß die Ehen, welche man matrimonia conscientiæ nennet, gar keine rechte Ehe seyn. Hertius de matrim. instaurat. & conscient. und Willenberg de matrim. conscient. Und zwar führet es den Nahmen a scientia, weil diese Ehe die Contrahenten alleine nur wissen. Und eine heimliche und verborgene Ehe wird sie genennet, weil keine öffentliche Solennitæten dabey vorgehen. Wobey auch die Frage aufgeworffen wird, ob sie nach dem Recht der Natur erlaubet seyn? Dieses zu beantworten, muß man den Unterscheid machen, ob man in dem natürlichen Stand (in statu naturali) oder als ein Bürger in der Republic lebet. Im ersten Fall ist es allerdings eine rechtmäßige Ehe; indem in denen göttlichen Rechten der Consens alleine erfordert wird, also, daß man von keiner prie-

sterlichen Trauung oder andern Solennitæten etwas weiß. Und also kan ein protestantischer Fürst dieselbe wohl eingehen, aber es ist doch besser, wenn er es unterlässet, und sich nach denen Kirchen-Gebräuchen richtet. Ein Catholischer Fürst aber kan es gar nicht thun, indem er nach seiner Religion denen Kirchen-Gesetzen unterworffen ist. In dem andern Fall aber sind sie allerdings unrecht, indem wir auch nach denen göttlichen Gesetzen der Obrigkeit zu gehorchen verbunden seyn. Und ist also genung, daß die Obrigkeit haben will, daß bey Vollziehung der Ehe eine dergleichen Ordnung solle beobachtet werden.

§. 23. Eben dahero entstehet die Frage, ob das matrimonium Lege Salica oder ad marganaticam contractum eine rechtmäßige Ehe sey? Denn diese wird 1) mit einer Person, so geringeren Standes als der Mann ist, eingegangen, 2) wird die Priesterliche Trauung dabey gebrauchet. Die Kinder aber succediren dem Vater nicht, sie werden auch nicht seines Standes, und die Frau genüsset gleicher Gestalt derer Rechte nicht, so sonsten einer rechten Frauen zukommen, sondern sie müssen beyderseits mit demjenigen, was ihnen von dem Vater ist ausgemachet worden, zu frieden seyn. Diese Ehe scheinet daher entstanden zu seyn, weil man den Concubinat verbothen, und als eine Hurerey angesehen hat, deßwegen hat man angefangen, sich mit solchen Personen copu-

liren

liren zu lassen. Diese Ehen sind also nach dem Canonischen Rechte zwar matrimonia rata nicht aber legitima d. i. die Kirche erkennet sie vor eine gültige Ehe, in foro seculari aber wird sie nur gleichsam als ein Concubinat betrachtet, und genüsset also derjenigen Rechte nicht, welche in denen bürgerlichen Gesetzen denen rechten Ehen zukommen. Von dergleichen Ehen handeln weitläufftig Linckius, Coccejus, Schweder u. a. m.

§. 24. Wenn also eine Ehe nach denen Kirchen- und Civil-Gesetzen ist vollzogen worden, so kan es nicht anders seyn, als daß sie auch ein und andere Rechte in der Republic genüssen muß, von welchen allen in der bürgerlichen Rechts-Gelahrheit pflegt gehandelt zu werden.

§. 25. Wann eines von denen Ehe-Gatten verstorben, so kan der Uberbliebene zur andern Ehe schreiten. Und solches bezeuget auch der Apostel Paulus 1. Cor. VII, 39. **Ein Weib ist gebunden an das Gesetz, so lange der Mann lebet; so aber ihr Mann entschläffet, ist sie frey sich zu verheyrathen, welchen sie will, allein, daß es in dem HErrn geschehe.** Aber in dem Pabstthum ist man dieser Meynung nicht, sondern man hat den Spruch ein Bschoff sey eines Weibes Mann auf diesen Fall gezogen, wenn das erste Weib verstorben t. t. X. de bigam. non ordinand. da doch der Apostel nicht im geringsten

daran

daran gedacht hat. Sondern es war dazumahl nicht nur bey denen Jüden, sondern auch bey denen Heyden die Vielweiberey noch im Gebrauch. Weil es nun leicht geschehen konnte, daß welche zu der Christlichen Kirche traten, die etliche Weiber hatten; Also wollte Paulus, daß ein Bischoff nur eine Frau haben, und auch hierinnen andern mit einem guten Exempel vorgehen sollte, indem es doch viel besser und zu einem ruhigen und vergnügten Leben zuträglicher ist, eine Frau zu haben, als viele. Aus dieser Ursache meynen auch etliche, sey dem Hohen-Priester bey denen Jüden die Vielweiberey verbothen gewesen. Seldenus de Uxor. Ebraic. L. 1. c. 8. Hildebrand de nupt. veter. Christian.

§. 26. Dieweil aber viele von denen Vätern der Kirche, keine wahre Moral verstunden, so suchte man alles bey den Haaren hinzuziehen, um nur vertheydigen zu können, daß die andere und mehrmahlen vollzogene Ehen wieder die Schrifft und die gesunde Vernunfft wären. Und damit man der Sache einen Schein geben möchte, so beruffte man sich auf das alte Testament, dieweil auch daselbst die andere Ehe denen Priestern wäre verbothen gewesen. Daß aber dieses ohne Grund sey, zeiget Seldenus in angeführten Ort. Und wenn man es auch zulassen wollte, so folget doch nicht daraus, daß es denen Geistlichen N. T. untersaget, und noch weniger, daß dieselbe allen Menschen

nicht

nicht zugelassen sey. Und eben deßwegen siehet man auch, daß nicht alle Väter der Kirchen dieser Meynung beygepflichtet haben. Man hat also mit allem Recht bey denen Protestanten dieses verworffen, und die andere Ehe als eine zuläßige Sache betrachtet, welches auch in allen Consistoriis noch heutiges Tages beobachtet wird. Wie wohl man nicht übel thun würde, wenn man auch hierinnen unter demjenigen, was man mit Recht thun kan, und was wohl und klüglich gethan ist, öffters einen Unterscheid machte.

§. 27. Derowegen ist gar nicht zu billigen, wenn man bey der Römischen Kirche denenjenigen, die sich zum andern oder mehr mahlen nach des ersten Ehe-Gatten Tode verehelichen, die Benediction und Ehe versaget c. 3. X. de secund. nupt. und dem Pfarr-Herrn, der solches thut, von seinem Amt suspendiren will c. 1. eod. Indem die gantze Raison auf dem falschen principio ruhet, daß die Ehe ein Sacrament sey, dieses aber könne nicht wiederholet werden, sondern daß die Benediction, welcher ein Ehe-Gatte bey der ersten Ehe theilhafftig worden, auch bey der andern Heyrath annoch kräfftig sey, so wohl, daß bey der andern Ehe figura Sacramenti nicht vollkommen sey, dieweil Christus nur eine einige Braut gehabt, so die Ehe repræsentire. Ja es meynen einige Canonisten, daß, wann einer zur andern Heyrath schreitet, die Seele des ersten Ehe-

Gatten

Gatten dadurch betrübet würde. Welches aber Christus selbsten bey dem Vorbringen der Saducäer klärlich wiederleget hat.

§. 28. Jedoch ist in denen Römischen Rechten verordnet, daß ein Wittwer ein halbes, eine Wittwe aber ein gantzes Jahr trauren müsse, obgleich binnen solcher Zeit die Verlöbnüsse verstattet werden t. t. C. de secund. nupt. Es sind auch deßwegen unterschiedne Straffen gesetzet, welche annoch in etlichen Orten beobachtet werden. In Sachsen aber sind dieselbe, und insonderheit der L. 6. C. eod. nicht in Ubung, ausser, daß man von einem Weibe, welches binnen dem Trauer-Jahr heyrathet, nicht viel zu halten pfleget. Es kan aber ein Landes-Herr darinnen gar wohl dispensiren. Denn überhaupt kan ich nicht sehen, wozu das gantze Trauer-Jahr nütze sey? Es wäre also viel besser, daß man das Trauren eines jeden Gewissen und Schamhafftigkeit überliesse. Beyer in Disp. de Concubit. intr. temp. luctus habit. Lips. 1700.

§. 29. Es muß aber doch vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß man die andere Heyrath nicht eher verstattet, als biß von dem Tode des ersten Ehegatten gewisse Nachricht verhanden ist, welches mit zweyen Zeugen muß bewiesen werden. Zu Zeiten ist auch einer genung, wenn Vermuthung da ist, daß der Ehegatte in der Schlacht, auf der See, oder in der Pest geblieben sey. Es ist auch ein gerichtlich

lich Attestat ein zulänglicher Beweiß, ja man pfleget zu Zeiten die Eydliche Aussage des überlebenden Ehegatten zuzulassen Carpz. J. E. Lib. II. D. 166. 167. 168. 169.

§. 30. Wenn man den ersten Ehegatten vor todt gehalten hat, und derselbe wieder kommet, und will seinen vorigen Ehegatten wieder haben, so muß der neue Mann oder Frau weichen. Stryk. de diss. Sponsal. Sect. 5. §. 30. Ob aber ein solcher selbigen wieder annehmen müsse, ist eine andere Frage? Insgemein pfleget man diesen Unterscheid zu machen, ob dem wieder heyrathenden Theile einige Schuld könne beygemessen werden, oder nicht. Im ersten Fall sey der Wiederkommende ihn wieder anzunehmen nicht verbunden. Im andern Fall meinen zwar einige, daß dennoch dieser ihn anzunehmen nicht schuldig sey, alleine Herr Stryk behauptet das Gegentheil cit. loc. §. 32. seqq. und ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 17. §. 20. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Römer in Zulassung der Ehescheidung gar zu milde gewesen seyn, inzwischen ist es auch etwas hartes, daß einer seinen Ehegatten, welcher von einen andern fleischlich ist erkandt worden, wieder annehmen solle. Ich halte derowegen davor, daß der blosse freywillige Beyschlaff genung sey, den ersten Ehegatten von der wiederannehmung loß zu sprechen.

§. 31.

§. 31. Wenn man wegen des Todes des vorigen Ehegatten nicht genung versichert ist, so ist der sicherste Weg, daß man den Desertions-Proceß anstelle, denn durch diesen wird die Ehe rechtmäßig getrennet, und hat nachgehends der Wiederkommende kein Recht mehr. Carpz. c. l. Def. 170.

§. 32. Es wird auch dadurch die andere Ehe nicht gehindert, wenn sich gleich der Vater oder die Mutter mit den Kindern erster Ehe noch nicht abgefunden hat. Brunnem. J. E. Lib. II. c. 17. §. 10. ibique Stryk. Es verbindet auch nicht, wenn man gleich dem Verstorbenen nicht wieder zu heyrathen versprochen hat. Ist aber dem überbliebenen Ehegatten unter dieser Bedingung etwas von dem Verstorbenen vermachet worden, so muß er entweder die Ehe unterlassen, oder er verliehret das Vermächtnüß. Nov. 22.

§. 33. Es hat auch die einmahl eingegangene Ehe allerley Würckungen, von welchen in der bürgerlichen Rechts-Gelahrheit weitläufftig pfleget gehandelt zu werden.

Das

Das neundte Hauptstück/ Von

Der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft.

§. 1.

Es müssen auch die Heyrathenden Personen einander nicht zu nahe mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft verwandt seyn. Die Blut-Freundschafft ist eine Gemeinschafft des Geblüths derer Personen, welche sich entweder gezeuget, oder von einem Stamme herkommen.

§. 2. Es wird dieselbe getheilet 1) in die Schwert- und Spielmagenschafft; diese entstehet durch eine Weibes- jene aber durch eine Mannes-Person; diese wird aus der Ungleichheit, und jene aus der Gleichheit der Nahmen erkandt. Aber dieser Unterscheid hat in Ansehen der Ehe keinen Effect. 2) In die rechtmäßige und unrechtmäßige; Jene ist, welche aus einer zugelassenen, diese aber, so aus einer verbothenen Vermischung entspringet. Es hat aber eine in der Ehe so viele Würckung als die andere.

§. 3. Weil es aber in dieser Materie hauptsächlich auf die heilige Schrifft ankommet, so wird es von nöthen seyn, ehe wir uns zu der Frage wenden, welche Personen einander hey-

rathen können, oder nicht, diese zwey præjudicial-Puncte zu untersuchen. 1) Ob das gantze Cap. Lev. 18. ein natürliches Gesetz sey, welches GOtt denen ersten Menschen gegeben, und durch sie deren Obligation auf alle Nachkommen gebracht habe. 2) Ob in dem gemeldten Cap. 18. alleine die daselbst benandte Personen, oder zugleich auch similitudo graduum und identitas rationis zu beobachten sey?

§. 4. Was die erste Frage anbelanget, so sind die Canonisten darinnen nicht einig. Etliche wollen so wohl in gleicher als ungleicher Linie das gantze 18. Cap. vor ein moralisches Gesetz nicht passiren lassen, sondern meynen, es erstrecke sich das Verboth des natürlichen Gesetzes in dergleichen Linie nur auf den ersten Grad unter Eltern und Kindern. Etliche extendiren es auch auf den andern unter dem Groß-Vater und Nifffteln, und also alle beyde halten davor, daß die andern Gradus alleine nur Jure positivo verbothen wären. Gonzal. Tellez. ad cap. 14. X. de consang. & affinit. n. 10. Was die Seiten-Linie anbelanget, so wollen etliche allein den ersten Grad, als die Vermischung des Bruders mit der Schwester, dem natürlichen Recht zu wieder achten. Etliche aber wollen auch diesen Gradum nicht ausgeschlossen wissen, und halten davor, daß kein Gradus in der ungleichen Linie dem Recht der Natur zu wieder sey, sondern es wäre nur ein Verboth bey denenjenigen Personen verhanden,

welche ob propinquitatem sanguinis in conjunctione corporum horrorem & pudorem animis impressum empfinden, als von welcher Vermischung auch die unvernünfftigen Thiere einen Abscheu hätten.

§. 5. Andere sind der Meynung, daß zwar die Verbothe Lev. 18. nicht aus dem natürlichen Recht könnten hergeleitet werden, sie gehörten aber doch zu denen Noachischen Gesetzen, indem GOtt dem Adam und hernach dem Noå besondere Gesetze gegeben, die alle Nachkommen halten sollten, und darunter wåre auch eines de revelatione turpitudinis gewesen. Seldenus de J. N. & G. Lib. I. c. 10. Noch andere halten davor, daß man gemeldtes Verboth Lev. 18. pro lege Dei positiva universali halten müsse, daß sie also alle Menschen obligirten, und keiner Obrigkeit erlaubet sey, darinnen zu dispensiren.

§. 6. Diese Frage aber zu entscheiden, muß man zum voraus setzen, daß wir nicht Ursache haben, ausser dem Recht der Natur einen Legem Dei positivam universalem zuzulassen. Bey jenen muß man vor allen Dingen die regulas justi von denen regulis decori ac honesti unterscheiden. Was die ersten anbetrifft, so ist gewiß, daß dieselbe die Blut-Schande gar nicht verbiethen, indem ich dadurch niemand beleidige, und jemand in seinen Rechten einigen Abbruch thue. Nehmen wir aber die andern beyden zu hülffe, so ist allerdings die Ehe

zwischen denen Eltern und Kindern denenselben zuwider, indem eine solche aus blosser Geilheit geschiehet, und auch aus andern Umständen gar nicht als eine vernünfftige Ehe kan betrachtet werden. Die Ehe aber zwischen Brüdern und Schwestern und andern Anverwandten ist gantz alleine wider das Mosaische Gesetz, indem sie nur eine natürliche Schande in sich enthält, und auch vor gemeldtem Gesetz bey denen Israeliten nicht ist verbothen gewesen, sondern GOtt hat dieselbe aus besondern Ursachen, welche der Zustand der Israelitischen Republic erforderte, untersaget.

§. 7. Man mag also die Verbothe der Ehen Lev. 18. betrachten wie man will, so kan man dieselbe nicht anders als solche Gesetze ansehen, welche GOtt nicht allen Menschen, sondern nur der Jüdischen Republic gegeben hat, und die also, so ferne sie als würckliche Gesetze betrachtet werden, niemand als die Jüden alleine verbunden haben. Es kan auch das Gegentheil daraus nicht bewiesen werden, dieweil GOtt gesaget, daß es 1) ihme ein Greuel sey, 2) daß sich die Heyden in diesen allen versündiget hätten, die er 3) deßwegen vor die Israeliten her ausstossen wolte, und daß 4) die Seelen derer, welche diese Greuel thun, sollten ausgerottet werden von ihrem Volck.

§. 8. Denn 1) sind alle Laster, wenn sie gleich von der Obrigkeit nicht bestraffet werden, oder sonsten wider die Reguln der Gerechtigkeit streiten

ten, als Undanckbarkeit, ein falsches Hertz, Unmäßigkeit u. d. g. vor GOtt ein Greuel. Und folget also gar nicht, daß dasjenige, was GOtt ein Greuel ist, durch ein Straff-Gesetz verbothen sey. Daß 2) die Heyden ausgerottet worden sind, ist nicht geschehen, dieweil sie wieder ein und anderes derselben Gesetze gesündiget, sondern weil sie alle Gebothe übertreten; und will GOtt dadurch nicht andeuten, als wenn diese Laster bey allen Völckern mit einer Lebens-Straffe müsten beleget werden, sondern die Ursache dessen lässet sich auf eine natürliche Art begreiffen; indeme ein Volck, welches dergleichen Lastern ergeben ist, sich ohnmöglich erhalten kan. Denn es zeiget die Historie aller Staaten, daß ein wollüstiges und bestialisches Leben, die republiquen jederzeit ruiniret hat, indem bey dergleichen, weder auf heilsame Rathschläge gedacht wird, noch ein solches Volck selbsten zum Waffen, und sich wieder seine Feinde zu beschützen im Stande ist. 3) Wird unter dem Ausrotten von seinem Volck nicht allezeit in der Schrifft eine Lebens-Straffe verstanden, sondern entweder die verborgenen Gerichte GOttes, oder auch natürliche Ursachen. 1. B. Mos. XVII, 14. 3. B. Mos. XX, 20. 21. Denn ein Mensch, so allen Wollüsten ergeben ist, und sich in denen daselbst verbothenen Lastern herum weltzet, bringet sich natürlicher Weise selbsten um sein Leben, und machet sich untüchtig sein

Geschlecht fortzupflantzen, oder gesunde Kinder zu zeugen.

§. 9. Damit derowegen die Jüdische Republic, sich möchte erhalten können, so hat ihnen dieses GOtt handgreifflich vorgestellet und gezeiget, daß sie anitzo die Heyden ausrotten und ihre Länder einnehmen würden, dieweil es ein Volck wäre, welches allen diesen Lastern wäre ergeben gewesen. Wenn also sie, die Israeliten, auch diese Laster annehmen, und denen Verbothen GOttes nicht gehorchen würden, so solte es ihnen eben so ergehen, sie würden gleicher Gestalt ausgerottet, und aus ihrer Republic gejaget werden, ohne daß sie in dem Stande wären, ihren Feinden sich entgegen setzen zu können.

§. 10. Weil also die Gesetze, so GOtt denen Jüden gegeben, ihre natürliche Ursache haben, so finden wir, daß, wann wir als vernünfftige und glückseelige Menschen leben wollen, wir gleicher Gestalt dieselbe zu beobachten verbunden seyn, wo wir anders uns selbsten erhalten und den Untergang unserer republiquen nicht muthwilliger Weise verursachen wollen. Derowegen, obgleich diese, als Gesetze von GOtt uns nicht gegeben seyn, so sind wir doch innerlich d. i. wegen unserer eigenen Glückseeligkeit dieselbe zu beobachten verbunden, und würde eine Obrigkeit wider das wahre Wohlseyn der Republic handeln, wenn sie dieselbe in ihren Landen abschaffen und denen Unterthanen in

allen

allen Stücken nach ihrem bestialischen Affect der Geilheit sich zu verheyrathen erlauben wollte.

§. 10. Was den andern præjudicial-Punct anbelanget, (§. 3.) ob nehmlich im gemeldten 18. Cap. Lev. identitas rationis & paritas graduum, oder alleine die allda benandte Personen, und nicht die sich in gleichen Grad befinden, verbothen seyn? So halte ich davor, daß GOtt daselbst keine special Leges geben, sondern bloß alleine nach dem general-Verboth unterschiedne Exempel hat wollen proponiren lassen, um denen Jüden dadurch zu zeigen, daß sie weiter nachforschen, und ex ratione legis erkennen sollten, wie weit sich das Geboth erstrecke. Und dieses war auch die Lehre derer Karaeer bey denen Jüden; hingegen die Talmudisten theilen die Ehe-Gesetze in primordiales seu naturales & postea publicatas ein, welche letztere tanquam positivæ stricte zu erklären wären. Seldenus de Uxor. Ebræa L. I. Aber da man in allen Gesetzen hauptsächlich auf die rationem derselben siehet, so finde ich nicht, warum man in Erklärung derer göttlichen Gesetze davon abgehen sollte. Absonderlich da man sonsten in der linea recta Ehen zulassen müste, daran fast alle Völcker einen Abscheu gehabt hätten. Also ist Levit. 18. verb. 7. alleine verbothen, daß die Tochter den Vater, und der Sohn die Mutter, der Bruder seines Brudern Weib, und der Schweher die Schnur nicht heyrathen sollte. Dahero man übel schlüssen

würde, daß der Vater die Tochter, die Mutter den Sohn, des Weibes-Bruder der Schwester-Tochter und der Eydam die Schwieger-Mutter ehlichen dürffe.

§. 11. Damit man aber deutlich erklären könne, welche Personen einander heyrathen können oder nicht, so pfleget man die Verwandten in einer gewissen Abbildung vorzustellen, welche man den Baum der Blut-Freundschafft nennet, weil man mehrentheils sich des Bildes von einem Baum bedinet. Diese Abbildung ist entweder besonder oder allgemein; Jene stellet nach Gelegenheit der vorkommenden Fragen nur etliche Personen vor, diese aber die gantze Freundschafft einer gewissen Person, so weit sie im gemeinen Leben eine Würckung hat. Carpzov in Arbor. consanguin. & Affinit.

§. 12. In der allgemeinen Abbildung kommet vor 1) die ungenandte Person, von deren Verwandschafft die Frage ist, welche insgemein Protheus genennet wird, weil sie allerley Gestalt annehmen muß, und in der mitte ihre Stelle hat, 2) der gemeine Stamm, von welchem die gantze Freundschafft herkommet, und die man mehrentheils in der Abbildung oben anstellet, 3) die Linie, welche ein Begriff unterschiedener Verwandten ist. Es wird dieselbe in eine gerade oder Seiten-Linie eingetheilet; jene begreiffet Eltern und Kinder, diese aber die Verwandten, so sich einander nicht gezeuget.

§. 13.

§. 13. Die gerade ist entweder auf-oder absteigend; Zu jener gehören die Eltern; Zu dieser aber die Kinder. Die Seiten-Linie ist entweder gleich oder ungleich; Jene ist, wenn die Personen von dem gemeinen Stamm gleich weit abstehen z. E. zwey Brüder, diese aber, wenn eine Person weiter von dem Stamm abstehet, als die andere z. E. Bruder und Bruders-Kind. 4) Kommen die Grade oder Stuffen vor, diese aber sind nichts anders als die Unterscheide, welche aus der Generation zwischen denen verwandten Personen entstehen, und nach welchen die Nähe und Weite derselben beurtheilet wird.

§. 14. Derowegen, wenn man nach dem Römischen Recht die Verwandschafft nach solcher Abbildung rechnen will, so nimmet man diese Regul in acht: **So viele** *Generationes* **oder Zeugungen sind, so viele sind Stuffen.** In dem Canonischen Rechte bedienet man sich in der geraden Linie auch dieser Regul; bey der Seiten-Linie aber haben folgende Reguln statt, 1) **So weit in gleicher Linie die eine Person von dem gemeinem Stamm abstehet, so viele Stuffen sind sie von einander unterschieden.** z. E. Geschwister sind eine Stuffe von einander. 2) **So weit in ungleicher Linie die weitere Person von dem gemeinen Stamm entfernet ist, so weit sind sie auch unter sich von einander unterschieden.** z. E. Ich und meiner Schwestern oder Brudern Sohn sind zwey Stuffen von

einander, weil dieser von dem Stamm oder Groß-Vater so weit absteher. Und weil man insgemein davor hält, daß hierinnen das Canonische dem Römischen Rechte wiederspreche, so ist von nöthen, daß man die Sache etwas genauer ansiehet.

§. 15. Man kan die Seiten-Verwandten auf zweyerley Art betrachten, entweder unter sich, oder in Ansehen des gemeinen Stammes. Jenes beobachtet das Römische, dieses aber das Canonische Recht. Derowegen sind nach jenen, die Brüder unter sich zwey Stuffen von einander, in Ansehen des Stammes aber, und also nach dem Canonischen Rechte, in der ersten Generation oder Stuffen. Es erhellet diese Erklärung aus dem can. 2. c. 35. q. 5. und aus dem c. 4., woselbst der Pabst saget: Ich und mein Bruder machen die erste Stuffe, und sind durch keine Stuffe unterschieden, nehmlich in Ansehung des Stammes c. 3. X. de consang. & affin. Ja eben daher kommet es, daß der Pabst Alexander II. in angeführten can. 3. spricht, daß die Römische und Päbstische Rechnuug auf eines hinauß lieffe.

§. 16. Nun haben zwar die Päbste selbsten nicht allezeit diese Computation in Obacht genommen, man siehet aber doch, daß dieselbe so absurd nicht ist, wie man sie insgemein betrachtet hat. Inzwischen aber defendiret doch der Pabst Alexander II. ohne Grund, daß die Römische Rechnung wieder die Computation

tion der heiligen Väter der Kirche, das Recht der Natur und der heiligen Schrifft stritte, und dieselbe perturbire c. 2. C. 35. q. 5., indem zur Gnüge kan bewiesen werden, daß nicht nur alleine die Orientalische sondern auch die Occidentalische Kirche darinnen dem Römischen Rechte gefolget, und bey derselben gar nichts geändert hat, biß endlich die Päbste Gregorius M. und Zacharias, die bißhero angeführte Computation, der Kirche, aufgedrungen haben. Schilter de Libert. Eccles. Germ. L. III. c. 10.

§. 17. Und zwar hat der Pabst Fabianus in C. 239. verordnet, daß alle Ehen biß auf den dritten Grad der Blut-Freund- und Schwägerschafft verbothen, die in den vierdten Grad aber nicht getrennet werden solten c. 3. C. 35. q. 2. 3. welches schon vor ihm auch der Pabst Hyginus verordnet hatte c. 4. C. 35. q. 10. Nach dem Fabiano hat es der Julius primus bis auf den siebenden Grad extendiret c. 7. C. 35. q. 2. 3., welchem auch der Gregorius bey gefallen ist c. 1. c. 16. C. 35. q. 23. Und zwar reden alle diese Constitutiones ohne Unterscheid der Geraden oder Seiten-Linie. Der Pabst Julius aber hat es biß auf den siebenden Grad extendiret. Biß endlichen der Pabst Innocentius III. die Ehe biß auf den vierdten Grad inclusive verbothen hat. c. 2. D. 4. c. 8. X. de consang. & affin. Welches auch noch heutiges Tages beobachtet wird.

§. 18.

§. 18. In denen protestantischen Ländern, folget man ebenfalls der Canonischen Computation, doch aber nur in Ehe-Sachen. In andern Geschäfften aber z. E. in der Vormundschafft, Successione ab intestato u. d. g. haben wir, so wohl in Allodialibus, als Lehen, die Computationem civilem angenommen.

§. 19. Was die Schwägerschafft anbelanget, so ist dieselbe nur zwischen dem Mann und des Weibes, und zwischen dem Weibe und des Mannes Bluts-Freunden. Mann und Weib also sind unter sich nicht Schwäger, gleichwie auch unter ihren zusammen gebrachten Anverwandten sich keine Schwägerschafft befindet c. 5. X. de consang. & affin. Die Ursache der Schwägerschafft muß in der fleischlichen Vermischung gesuchet werden, denn die Bluts-Freunde sind z. E. der Frauen wegen Gemeinschafft des Geblüthes verwandt; Wenn also ein Mann sich mit ihr vermischet, und ein Fleisch mit ihr wird, so müssen auch der Frauen Freunde ihm angehören, weil er ihrer Freundschafft durch die Vermischung gleichsam einverleibet wird. Es ist derowegen nichts daran gelegen, ob der Beyschlaff rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen ist c. 2. X. de consang. & affin. tot. tit. X. de eo qui cogn. consang. uxor.

§. 20. Man rechnet bey der Schwägerschafft ebenfals nach den Stuffen, und dahero ist auch die Regul: In welcher Stuffe jemand

mit der Frauen verwandt ist, in derselben ist er dem Manne verschwiegert u. s. w. Wann man derowegen weiß, daß die Personen, wovon die Frage ist, mit einander verschwägert seyn, so muß man vor allen Dingen sehen, in was vor einer Art der Schwägerschafft sich dieselben befinden. Denn die Canonisten machen drey Arten oder Genera der Schwägerschafft. Die erste Art ist, so durch den Verwandten erwecket wird. Die andere entstehet durch den Schwager aus der Verwandschafft. Und die dritte durch den Schwager aus der Schwägerschafft, z. E. Mein Stieff-Sohn ist mir in der ersten Art, seine Frau in der andern, und dieser neuer Mann in der dritten. Oder meiner Frauen Schwester ist mir in der ersten Art, weil sie durch einen Verwandten nehmlich meiner Frauen mir verschiegert wird; ihr Mann in der andern, weil er mir durch die Schwägerin zugehoret; und dessen andere Frau im dritten, weil sie mir durch den aus einer Schwägerin entstandenen Schwager verknüpffet wird.

§. 21. Wenn und wie offt sich die Art der Schwägerschafft verändere, suchet man mit dieser Regul zu erläutern: non mutato sexu, non mutari genus affinitatis. Wenn das Geschlecht nicht geändert wird, so wird auch die Art der Schwägerschafft nicht geändert, oder wie andere sagen: Nicht die Person, sondern das Geschlechte muß verändert werden. Aber ich

ich glaube, daß es besser ist, wenn man saget, daß die Veränderung in vier Absichten geschehen könne, entweder von Seiten des Mannes oder der Frauen, oder jenes, oder dieser Freunden. Also wenn der Frauen der Mann stirbet, und sie nimmet einen andern; so wird zwar dieser ihren Freunden eben so verschwiegert, als wie der erste, nehmlich in der ersten Art; alleine ihres vorigen Mannes Freunden wird dieser neue Mann in der andern Art verwandt. Wenn von des Mannes Freunden z. E. die Schwester heyrathet, so bekommet die Frau einen Schwager in der andern Art. Verheyrathet sich jemand von der Frauen Freunden, so bekommet ebenfalls der Mann einen Schwager oder Schwägerin in der andern Art.

§. 22. Was nun die Verbothe selbsten, und zwar wegen der Bluts-Freundschafft anbelanget, so ist I) in der geraden Linie oder zwischen Eltern und Kindern die Ehe durch das göttliche und willkührliche Gesetze in infinitum ohne Ziel verbothen Levit. XVIII. 7.10.

§. 23. II.) Ist die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern, sie mögen voll- oder halb-bürtig seyn, verbothen. Lev. XIIX, 9. 11. Und weil die Einigkeit des Geblüts hier angeführet wird, so muß man es auch bey diesem Verboth bewenden lassen, und es auf die Geschwister-Kinder u. d. g. nicht ziehen. Herr Thomasius in Instit. Jurispr. div. L. 3. c. 3. §. 148. seqq.

§. 24.

§. 24. Man ist aber nicht einig wegen der Stiff-Schwester, ob ich nehmlich meine Schwester, so draussen, d. i. aus einer andern Ehe gebohren ist, heyrathen könne. Indem Lev. XIIX, 11. nach der Ubersetzung Lutheri stehet: **Du solt der Tochter deines Vaters-Weibes, die deinem Vater gebohren ist, und deine Schwester ist, Scham nicht blössen:** daß also auf solche Art eine dergleichen Ehe erlaubet wäre. Andere aber als Anton. Matthæi, Samuel Bohlius in Tr. de matrim. comprivign., Elias Schneegaß oder Anton. de Maria de conjug. conprivign. und andere meynen, daß diese Ehe daselbst verbothen sey, dieweil 1) sonsten eine Tavtologie müsse statuiret werden. 2) In dem Hebräischen nicht Moledeth, sondern Muledeth stünde, und hiesse also: **Du solt der Tochter deines Vaters-Weibes, die deinem Vater gebohren hat,** und also deine Schwester worden ist ꝛc. Nun halte ich allerdings davor, daß diese Meynung mehr gegründet sey; Es ist aber die Auslegung Lutheri in unsern Consistoriis mehrentheils angenommen.

§. 25. III) Verbiethet das geistliche Gesetz die Ehe ohne Ziel in der Seiten-Linie zwischen denen Personen, die gegen einander wie Eltern und Kinder sind, Lev. XIIX, 12. 13., das ist, davon die eine Person ohnmittelbar, die andre aber mittelbahr unter dem Stamme stehet. Dieses göttliche Verboth muß nicht alleine von

denen

denen verstanden werden, die deutlich ausgedrücket sind, sondern auch von denen übrigen, welche in gleichem Grade sind, dieweil die Gemeinschafft des Geblüts als die eintzige Ursache allen gemein ist. Herr Thomasius cit. loc. §. 175. seqq.

§. 26. An vielen Orten ist IV) die Ehe in der andern Generation zwischen Geschwister-Kindern, und in der andern und dritten, z. E. zwischen Bruders-Sohn und Bruders-Enckelin verbothen. In der dritten und folgenden Generationen aber pfleget man sie zuzulassen. Carpz. L. 2. J.E. Def. 75. 76. 77. 78. 79. 84. 85. 86. 87.

§. 27. Was die Schwägerschafft anbetrifft, so hat dieselbe mit der Blut-Freundschafft einerley Würckung. Derowegen hat diese allgemeine Regul statt; V) In welcher Stuffe der Bluts-Freundschafft die Ehe verbothen ist, in eben derselben ist sie auch wegen der Schwägerschafft nicht zugelassen. Lev. XIIX, 8. 14. 15. 16. 17. Herr Thomasius cit. loc. §. 185.

§. 28. Solcher Gestalt ist also VI) durch das göttliche Recht in der geraden Linie die Ehe ohne Ziel verbothen, z. E. zwischen Stieff-Vater und Stieff-Tochter, Stieff-Mutter und Stieff-Sohne, Schwieger-Vater und Schnur, Schwieger-Mutter und Eydam Lev. XIIX, 8. 15. 17. Gleichermassen ist sie VII) in der andern Stuffen zwischen des Mannes Bruder und seiner Frauen, und zwischen der Frauen Mann

und ihrer Schwester verbothen. Lev. XIIX, 16. Denn die Verordnung bey denen Jüden, daß einer muste seines ohne Erben verstorbenen Bruders Wittwe heyrathen, hatte seine besondere Ursachen, welche bey andern Völckern nicht statt finden. Devt. XXV, 5. Seldenus de ux. Ebraic. L. I. c. 12. 13. 14.

§. 29. Ob man aber seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne, ist man nicht einerley Meynung. Die, so dergleichen Ehen vor zuläßig erkennen, bedienen sich des Arguments, daß das göttliche Verboth nur von denjenigen verstanden werden müsse, welche deutlich ausgedrücket sind. Diejenigen aber, so sie vor verbothen achten, haben zu grossen Streitigkeiten die Gelegenheit gegeben, indem sie sich auf Lev. XIIX, 18. beruffen. Es ist aber ungewiß, ob daselbst die Rede von der Frauen-Schwester sey, oder ob nicht eine jede Weibes-Person verstanden werde, also, daß gemeldte Stelle gar nicht zum Verboth wegen der Schwägerschafft gehöre, sondern nur die Einschrenckung der den Jüden zugelassenen Vielweiberey enthalte. Siehe Clericum in Comment. ad cit. loc.

§. 30. Es ist auch IIX) die Ehe in der Seiten-Linie zwischen den Schwägern, so einander als Eltern und Kinder sind, ohne Ziel verbothen. z. E. zwischen mir und meines Vater- oder Mutter-Bruders Wittbe, oder meiner Frauen Schwester-Tochter u. s. w. Lev. XIIX, 14. In

dem weltlichen Gesetze verbiethet man auch IX) die Ehe in der andern und dritten Stuffen der Schwägerschafft, wenn sich nur die eine Person in dieser befindet. Carpz. d. l. Def. 93. 94. 95.

§. 31. Was die andere Art der Schwägerschafft anbelanget, so ist X) in der geraden Linie die Ehe auch verbothen, z. E. zwischen Stieff-Vater und Stieff-Sohns Wittbe, Stieff-Mutter und Stieff-Tochter Wittber, Schwieger-Vater und Schnurs-Wittber. Es kan aber dieses aus denen göttlichen Gesetzen nicht erwiesen werden. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 16. §. 23. Denn obgleich etliche aus Gleichheit der Ursache ein göttliches Verboth behaupten wollen, indem, gleichwie einer seine Stieff-Tochter nicht heyrathen könnte, also könnte er auch seines Stieff-Sohns Wittwe nicht nehmen, weil diese mit ihrem Manne vor ein Fleisch, und also vor eine Stieff-Tochter zu halten wäre. Aber ein jeder siehet gar leicht, daß in beyden Fällen nicht eine gleiche Ursache verhanden sey. Denn die Stieff-Tochter zu heyrathen ist deßwegen nicht erlaubet, dieweil er mit ihrer Mutter ein Fleisch worden, und diese mit ihrer Tochter vor ein Fleisch gehalten wird. Des Stieff-Sohns-Wittwe aber ist mit ihrer Schwieger-Mutter nicht ein Fleisch wegen Blut-Freundschafft, sondern nur wegen der Schwägerschafft. Herr Thomasius cit. loc. §. 213. seqq.

§. 32. Es ist auch in der andern Art der Schwägerschafft XI) die Ehe im andern Grade

z. E.

z. E. zwischen mir und meiner Frauen Bruders-Wittben verbothen, aber ebenfalls nur durch menschliche Gesetze. Carpz. L. II. Def. 102. 120.

§. 33. In der dritten Art der Schwägerschafft ist die Ehe nicht verbothen. Es ist auch (wie schon oben gemeldet) zwischen denen Verwandten der Eheleute keine Hinderung, weil sie zusammen nicht verschwägert seyn. Es kan also einer seiner Schwester Stieff-Tochter, Vater und Sohn, oder zwey Brüder, Mutter und Tochter, oder zwey Schwestern heyrathen. Carpz. Lib. II. J. E. Def. 103 104. 106

§. 34. Es wird aber die Verwandschafft in eine natürliche, bürgerliche und geistliche eingetheilet. Die erste entspringet aus dem Geblüthe, die andere aus der Adoption, und die dritte aus dem Sacrament der Tauffe. Diese letzte hat ihren Ursprung aus dem Canonischen Rechte. Und zwar wird schon derselben in denen Canonibus des vierdten Nicænischen Concilii, welches unter dem Constantino M. gehalten wurde, und zwar in dem can. 23. und 25. Meldung gethan. Phil. Labbæus in Tom. II. Concil. p. 324. Der Käyser Justinianus verbiethet die Ehe in L. 26. C. de nupt. unter denen Tauff-Pathen, und dem getaufften Kinde. Welches nachgehends nicht nur in dem Canonischen Rechte confirmiret, sondern auch noch weiter ist extendiret worden. can. 1. seqq. caus. 30. qu. 1. und tit. X. de cognat. spiritual. Man hat es aber in dem Tridentinischen Concilio

Seff. XXIV. c. 2. de R. M. einzuschrencken gesuchet, also, daß diese geistliche Verwandschafft zwischen dem Getaufften und dessen Vater und Mutter, und den Tauff-Pathen, und bey der Firmelung zwischen den Confirmantem, confirmatum, illiusque patrem & matrem ac tenentem statt findet. Welches alles aber in Protestantischen Kirchen nicht angenommen worden ist.

§. 35. Wie weit der weltlichen Obrigkeit die Macht in Ehe-Sachen zu dispensiren, zukomme, hegen die Gelehrten nicht einerley Meynung. Wenn wir die Verbothe Levit. XIIX. als absonderliche Gesetze und welche die Jüden alleine angegangen, betrachten, so kan man die Frage gar leicht beantworten, indem solcher Gestalt der Obrigkeit die Macht in allen Verbothen die Dispensation zu ertheilen, zukommet; Nur daß dieselbe darinnen nicht weiter gehet, als es das Wohlseyn der Republic erfordert. Diejenigen aber so allgemeine Gesetze aus denenselben machen, verstatten keine Dispensation, wohl aber, in denen menschlichen, doch daß auch bey diesen genungsame Ursachen verhanden seyn müsten, wovon weitläufftig handelt Carpz. L. 2. J. E. Def. 109. seqq. Nun kommen sie zwar alle in der Regul zusammen überein; wenn es aber zur Application selbsten kommet, so findet man nichts als wiedersprechende Meynungen.

§. 36. Wenn die in denen göttlichen Gesetzen verbothene Ehe durch priesterliche Trauung ist vollzo-

vollzogen worden, so entstehet die Frage, ob man dieselbe dulden könne? Ich halte davor, daß, wenn es ohne Aergernüß geschehen kan, man wohl thue, daß man dergleichen Leuthe beysammen lasse, absonderlich da GOtt selbsten dergleichen Verknüpffungen zu trennen nicht deutlich befohlen hat. Die Ubertreter dieser Gesetze sind Levit. XX. mit dem Leben gestraffet worden, es müssen aber diese billich zu denen legibus forensibus gezehlet werden, welche unsere Obrigkeit nicht verbinden. Was derowegen heutiges Tages vor Straffen darauf gesetzet seyn, davon handelt Carpz. in Pr. crim. qu. 72.

Das zehende Hauptstück/ Von

Der Ehe-Scheidung.

§. 1.

Es kan die Ehe-Scheidung in weiten und in engen Verstande genommen werden. Jener begreiffet in sich 1) die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe. 2) Die gäntzliche Zertrennung des ehelichen Bandes, und 3) die Scheidung von Tisch und Bette.

§. 2. Denn es geschiehet öffters, daß zwey Personen dem äusserlichen Ansehen nach in dem Ehestande leben, in der That aber selbsten doch

keine Eheleute seyn. Wenn nun diese von einander gesondert werden, so wird das eheliche Band nicht getrennet, indem keines zwischen ihnen gewesen ist, sondern es wird nur durch den richterlichen Ausspruch öffentlich dargethan, daß zwischen beyden Personen niemahls eine wahre Ehe gewesen sey. Es kan sich dieses auf unterschiedne Art ereignen, hauptsächlichen aber, wenn dasjenige mangelt, ohne welchen ohnmöglich eine eheliche Gesellschafft sich befinden kan. Was aber dieses sey, muß aus demjenigen, was wir bey der Ehe selbsten erinnert haben, ersehen werden.

§. 3. Die in engem Verstande genommene Ehe-Scheidung ist eine Handlung, dadurch die rechmäßig eingegangene und durch den Beyschlaff vollzogene Ehe, wegen rechtmäßigen Ursachen von der Obrigkeit bey Lebzeiten beyder Ehegatten gäntzlich getrennet wird.

§. 4. Daß die Ehe-Scheidung erlaubet sey, ist ausser allem Zweiffel, indem weder das Recht der Natur noch die heil. Schrifft dieselbe verbiethet, sondern sie ist eine weltliche Handlung, welche mit beyderseits Consens eingegangen, und also auch nach derselben Willen wiederum kan getrennet werden. Gleichwie aber nicht nur die Glückseeligkeit der Republic, sondern auch derer Familien mit von dieser Gesellschafft dependiret; Also muß man sich vornehmlich vor zweyen Dingen in Obacht nehmen, theils, daß man nicht vermeynet, als wenn das Recht

der Natur ohne alle Ursache die Ehe-Scheidung verstatte, theils, damit man dieselbe nicht in gar zu enge Gräntzen einschlüsset, und dadurch die Menschen wider ihr Verschulden in einen unglücklichen Zustand setzet. Siehe meine Institutiones Juris Nat. & Gent. L. 3. c. 2. §. 29.

§. 5. Bey denen ersten Christen findet man zwar wenig von der Ehe-Scheidung; nicht als wann sie dieselbe vor verbothen gehalten hätten, sondern weil ihnen ihre gute Aufführung dazu nicht Gelegenheit gab, und sie dabey wohl wusten, daß ein vernünfftiger Mensch und noch vielmehr ein Christ ohne grosse und wichtige Ursachen sich von seinem Ehegatten nicht trennen müste; wie denn eine aufrichtige Freundschafft ohnedem solches nicht zulässet. Doch mangelte es bey ihnen nicht gantz und gar an Exempeln, daß ein Ehegatte dem andern den Scheide-Brieff gegeben hätte. Wie dergleichen Justinus Martyr in Apologia pro Christianis prima anführet.

§. 6. Gleichwie aber die Väter der Kirche keine wahre Moral verstunden, also verfielen ein und andere derselben auf die Gedancken: Die Ehe-Scheidung wäre aus keiner andern Ursache als wegen Ehebruchs erlaubet, und zwar, daß so lange die geschiedene Frau lebete, der Mann sich nicht wiederum verheyrathen dürffte. Diese Meynung heget Clemens Alexandrinus, Hieronymus und Augustinus. Welches auch in denen folgenden Zeiten auf denen

nen Conciliis ist beybehalten worden. Launoius de regia in matrim. potest. P. III. Art. 1. c. 5. Doch waren auch andere, welche aus andern wichtigen Ursachen die Ehe-Scheidung vor zulässig erkläreten, z. E. Origenes, Tertullianus, welchen auch ein und andere Concilia beygepflichtet haben, wovon bey gedachten Launoio P II. Art. 2. c. 2. 3. 5. 9. 11. kan nachgelesen werden. Man würde aber dieser Streitigkeiten gäntzlich haben enthoben seyn können, wenn man die Sache, theils nach einer gesunden Moral betrachtet, theils die regulas justi mit denen regulis decori und honesti, oder die regulas justitiæ mit denen præceptis virtutis nicht vermischet hätte.

§. 7 Was die bürgerlichen Gesetze anbelanget, so ist bekandt, daß die Römer in der Ehe-Scheidung gar zu weit gegangen, und dieselbe fast ohne alle Ursachen zugelassen haben; Welches also der Käyser Constantinus M. einzuschräncken gesuchet hat. Also daß nach dem L. 1. Cod. Theod. de Repud. die Ehe-Scheidung nur aus dreyerley Ursachen erlaubet war. Die Worte der Constitution sind diese: Placet mulieri non licere propter pravas suas cupiditates marito repudium mittere, exquisita causa, veluti ebrioso aut aleatori, aut mulierculario, non vero maritis per quascunque occasiones uxores suas dimittere; sed in repudio mittendo a FOEMINA hæc sola crimina inquiri, si *homicidam vel medicamenta-*

mentarium, vel *sepulchrorum dissolutorem* maritum suum esse probaverit, ut ita demum laudata omnem suam dotem accipiat. Nam si præter hæc tria crimina repudium marito miserit, oportet eam usque ad aciculam capitis in domo mariti deponere, & pro tam magna sui confidentia in insulam deportari. IN MASCULIS, etiamsi repudium mittant, hæc tria crimina inquiri convenit, si *mœcham*, vel *medicamentariam* vel *conciliatricem* repudiare voluerit. Nam si ab his criminibus liberam ejecerit; omnem dotem restituere debet, & aliam non ducere: quod si fecerit, priori conjugi facultas dabitur, domum ejus invadere, & omnem dotem posterioris uxoris ad semetipsam transferre pro injuria sibi illata.

§. 8. Diese Verordnung des Constantini M. ist von denen Käysern Honorio, Theodosio minore und Constantio bekräfftiget worden, wie man solches siehet aus dem L. 2. Cod. Theod. de repud. Unter dem Theodosio und Valentiniano III. aber ist sie aufgehoben, und die vorige Freyheit sich von seinen Ehegatten scheiden zu können, wiederum eingeführet werden, wie derselben Novellen Tit. 17 zur Gnüge an Tage liegen. Noch eine andere Verordnung von eben diesen Käyser findet man in dem L. 8. und 9. C. de repud. allwo denen Eheleuthen ohne alle Ursache mit beyderseits Willen die Ehe zu trennen ist erlaubet

worden. Welche Gebräuche der Käyser Justinianus zu Anfang weder geändert noch in der Nov. 22. c. 4. gemißbilliget, sondern gleicher Gestalt verstattet hat, daß eine Ehe mit beyder Eheleute Bewilligung, entweder aus vernünfftigen, oder auch ohne Ursachen getrennet werden möchte. Nachgehends aber hat gemeldter Käyser in der Nov. 117. solche eigenwillige Ehescheidung coerciret, die Ehescheidung ex bona gratia, oder die aus blosser Plaisir geschehen, gantz und gar abgeschaffet, und dem Mann nur sechse, dem Weibe aber fünff Ursachen zugelassen, welche der Käyser vor erheblich geachtet hat, deßwegen die Ehescheidung statt finden zu lassen. Es ist aber auch dabey nicht geblieben, sondern der Käyser Justinus II. hat in der Nov. 140. c. 1. des Justiniani Straffen wieder abgeschaffet, und die Ehe-Scheidung ex bona gratia vom neuen zugelassen. Bey welcher Gewohnheit es auch bey denen folgenden Käysern geblieben ist, wie aus denen Libris Βασιλικῶν und des Käysers Leonis (welcher zu Anfang des X. Sec. gelebet) Nov. III. und penult. zu sehen. Ja es muß auch dieser Gebrauch bey denen Griechen noch zu Zeiten des Tridentinischen Concilii in Observanz gewesen seyn; Indem bey denselben der Signorie Venedig Orator, als die Väter gedachten Concilii, diejenigen anathematisiret, welche davor hielten, daß, wenn Eheleute wegen Ehebruchs geschieden würden, der unschul-

dige

dige Theil zu keiner andern Heyrath zugelassen werden solle, aus dieser Ursache intercediret, weil die Signorie unterschiedne Reiche und Provintzien, als Cyprum, Cretam, Corcyrum, Zacyntenum, Cephalonien &c. beherrschete, welche mit Grichischen Einwohnern besetzet wären, bey welchen von uhralten Zeiten her die Ehe-Scheidung zugelassen, und andere zu heyrathen verstattet würde, dahero es unbillich wäre, daß sie in Abwesenheit, und weder citiret noch gehöret, condemniret werden sollten. Petr. Suavis in Hist. Concil. Trident. Lib. 8. Doch findet man, daß auch bey denen Grichen die Clerisey mit diesen Käyserlichen Gesetzen nicht zu frieden gewesen ist, sondern sie hat demjenigen, welche nach der Ehe-Scheidung sich einen andern Ehegatten zugeleget, eine Kirchen-Busse dictiret. Jo. Xiphilinus Lib. I. Synodic. de sponsal. Welches auch die ersten Concilia, so im Grichischen Reich gehalten worden, bestärcken. Seldenus de uxor. Ebraic. L. 3. c. 31.

§. 9. In dem Occidentalischen Reich war vor dem Carolum M. die Ehe-Scheidung mit beyderseits Willen erlaubet. Marculphus Lib. 2. formular. c. 19. und 30. S. Seldenum de ux. Ebraic. L. 3. c. 30. Unter denen Carolingern aber wurde dieselbe nur wegen Ehebruchs zugelassen, wovon das Capitulare Caroli M. und Ludovici pii Lib. I. c. 43. und Lib. 6. c. 63. und Lindenbroch in Cod. LL. antiqu.

tiqu. de LL. Longobard. L. 2. tit. 13. c. 6 Zeugnüß geben. Es scheinet aber, daß dieses Geboth eben so gar genau nicht ist beobachtet worden, indem man ein und andere Exempel findet, daß man die Ehe auch aus andern Ursachen getrennet hat.

§. 10. Nun hätte man zwar meynen sollen, daß nach der Reformation dieses alles ein gantz anderes Ansehen würde bekommen haben, aber es ist nicht nur in eben dieser Verfassung geblieben, sondern man ist fast in ein und andern noch viel weiter gegangen. Welches zwar denen reformatoribus selbsten nicht kan beygemessen werden, indem es Luthero und andern ohnmöglich war, alles auf einmahl auszubessern. Zu geschweigen, daß die Juristen selbsten es höchst übel nahmen, daß sich Lutherus in die Ehe-Sachen gemischet, und ein und andere Fehler darinnen zu entdecken angefangen hat. Man siehet derowegen auch hieraus, daß zwar das principium von dem Sacrament der Ehe verworffen, aber fast alle daraus fliessende Conclusiones beybehalten worden sind.

§. 11. Die Ursache dessen bestehet hauptsächlich darinnen, daß man beständig geglaubet hat, die Ehescheidung wäre 1) in denen LL. positivis universalibus aus keiner andern Ursache als wegen Ehebruchs zugelassen, und daß also 2) der Obrigkeit darinnen keine Macht zukomme. Welches alles beydes falsch ist, denn ich habe schon anderwerts weitläufftig gezei-

gezeiget, daß wir ausser dem Recht der Natur von keinen LL. positivis universalibus etwas wissen, und alle Sprüche der Schrifft zeigen von nichts als der genauen Vereinigung und Freundschafft beyder Eheleuthe. Daß man aber der Obrigkeit das Recht in der Ehe-Scheidung hat in Zweiffel ziehen wollen, ist aus keiner andern Ursache geschehen, als die-weil man aus der Ehe ein Sacrament und also eine geistliche Handlung gemachet hat. Da aber in den Vorhergehenden dieses, wie ich hoffe, sattsam ist wiederleget worden, so ist kein Zweiffel, als daß der Macht des Fürsten überlassen sey, die Ehe nach seinen Belieben trennen zu können, jedoch daß auch hier die regulæ decori ac honesti nicht müssen aus denen Augen gesetzet werden.

§. 12. Es kan derowegen ein Fürst nicht nur mit allem Recht verbiethen, daß sich niemand ohne seiner Erlaubnüß von seinem Ehegatten scheiden könne, wie denn auch dieses heutiges Tages an allen Orthen beobachtet wird, sondern er kan auch verordnen, um welcher Ursachen die Ehescheidung geschehen solle. Doch muß dieses nur von denen Evangelischen Fürsten verstanden werden; Denn da man Catholischer Seits die Ehe zu einer geistlichen Sache gemachet, und derselben Decision dem Römischen Pabst überlassen hat, so können sich Catholische Fürsten darinnen kein Recht anmassen. Und obgleich Launojus in dem angeführten

Tractat auch der Catholischen Obrigkeit einiges Recht in Ehe-Sachen einzuräumen suchet, so gehet doch dieses nur dahin, daß eine Obrigkeit die Ehen, so wieder die Gesetze wären eingegangen worden, trennen könne.

§. 13. Nun suchet man zwar das Gegentheil aus unterschiedenen Ursachen zu beweisen, absonderlichen aber beruffet man sich 1) auf das Exempel Abrahams, welcher der Hagar nach eigener Willkühr den Scheide-Brieff gegeben habe. Aber wem ist unbekandt, daß Abraham ausser der Republic d. i. in dem natürlichen Stande, worinnen man von keiner Obrigkeit etwas weiß, gelebet habe. 2) Gehörten die Ehe-Sachen auch bey denen Protestanten zu denen geistlichen Sachen, deren Decision also denen Theologis überlassen werden müste. Daß aber dieses noch Reliquien des Pabstthums seyn, habe ich an einem andern Orte schon gezeiget. 3) Hätten die Väter der Kirche in allen Ehe-Sachen, und also auch in der Ehe-Scheidung gesprochen. Welches zwar nicht geleugnet werden kan, es waren aber theils nur Consilia, theils geschahe es deßwegen, dieweil sich die Obrigkeit dazumahl nicht um dergleichen Dinge bekümmerte. Und eben dieses gab Gelegenheit, daß die Geistlichkeit sich nach und nach einer ordentlichen Jurisdiction anmaßte.

§. 14. Am allermeisten aber will man sich 4) gründen in dem 5. Cap. Matth. v 31. 32. **Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe schei-**

scheidet, der soll ihr geben einen Scheide-Brieff. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um Ehebruch) der machet, daß sie die Ehe bricht, und wer eine abgescheidete freyet, der bricht die Ehe. und cap. 19. v. 9. und 1. Cor. VII. Woraus man beweisen will, daß 1) die Ehe bloß alleine wegen Ehebruchs könne getrennet werden, und daß also 2) ein Fürst solches aus keiner andern Ursache zulassen könnte, indem in allen denjenigen Dingen, welche ausdrücklich in der Schrifft geordnet wären, die Macht der Obrigkeit aufhöre. Nun ist man zwar in Erklärung gemeldter Schrifft-Stellen nicht einig, man würde aber allen Streit gar leicht haben vermeiden können, wenn man betrachtet hätte, daß Christus keine neue Gesetze geben, sondern nur habe erklären wollen, wie das Gesetz Mosis wegen der Ehe-Scheidung müsse verstanden werden.

§. 15. Denn es waren bey denen Jüden zwey Secten des Hillels und des Sammai, jener erklärte das Gesetz Mosis, daß man um einer jeden Ursache willen sich von seinem Weibe scheiden könne; dieser aber meinte, daß es nur wichtiger Ursachen wegen erlaubet sey. Weil nun die meisten von den Pharisäern der Hillelianischen Secte zugethan waren, auch denen Jüden diese Erklärung am allerbesten anstund, so befragten sie deßwegen Christum, um zu vernehmen, welcher Meynung er beypflichten wür-

de, er sagte ihnen aber ohne allen Scheu, und zeigte, daß die Erklärung des Sammai mit dem Mosaischen Gesetze überein käme. Seldenus de J. N. & G. juxta Discipl. Hebr. L. V. c. 2. 7. und de Uxor. Ebr. Lib. III. c. 17. 18. 19. 22. 23.

§. 16. Der gröste Zweiffel, den man sich machet, ist wegen des Worts πορνείας, ob nehmlich alleine der Ehebruch, oder auch andere grosse und wichtige Ursachen darunter verstanden würden? Das letzte suchet aus der Schrifft zu behaupten Seldenus de Uxor. Hebr. L. III. c. 23. Buxtorff. de sponsal. & divort. P. 2. p. 128. Nicol. Hemmingius beym Dedecken. Consil. P. III. p. 455. Herr Thomasius in Instit. Jurispr. divin. c. 3. §. 61 u. a. m. Welcher Meynung man allerdings beypflichten muß. Denn es zeiget dieses 1) die Historie des gantzen Streits, welchen Christus mit denen Pharisäern gehabt hat. 2) Kommet es mit Deut. XXIV. überein, wegen dessen Erklärung eintzig und alleine der Streit war. Denn dasjenige was Lutherus daselbst mit denen Worten um etwa einer Unlust willen gegeben hat, wird in der lateinischen Ubersetzung des Xantis Pagnini übersetzet: quod invenerit in ea turpitudinem aliquam. Die Vulgata bedienet sich des Worts: fœditatis, und die Grichische Ubersetzung ὅτι εὕρηκεν ἐν αὐτῇ ἄσχημον πρᾶγμα, quod invenerit in ea turpe facinus. Welche alle zusammen eine generale Bedeutung des Wortes anzeigen. Es war auch die Meynung Christi

daselbst

daselbst nicht, entweder noch grössere oder gleiche Ursachen anzuführen, weßwegen die Ehe-Scheidung erlaubet wäre, indem ihm die Pharisäer deßwegen nicht gefraget hatten, sondern er wollte nur zeigen, daß die Erklärung, welche um geringere Ursachen die Ehescheidung zuliesse wider die Meynung des Mosaischen Gesetzes wäre. Ferner erhellet dieses auch aus der 1. Ep. Cor. VII. 15. allwo Paulus die boßhafftige Verlassung zulässet, welches nicht geschehen könnte, wenn Christus keine andere Ursache als den Ehebruch hätte verstatten wollen.

§. 17. Aus diesen siehet man also zur Gnüge, daß der Obrigkeit das Recht wegen der Ehe-Scheidung zu disponiren, nicht könne abgesprochen werden. Wann derowegen dieselbe etwas darinnen geordnet hat, so sind alle Unterthanen ohne Ansehen der Religion, nicht einmahl die Jüden ausgenommen nach demselben zu leben verpflichtet. Und zeigen alle bißhero angeführte Texte der heil. Schrifft nichts anders an, als daß ein Fürst nur dahin seine Sorge müsse gerichtet seyn lassen, damit die Ehe-Scheidung nicht geringer, sondern grosser und wichtiger Ursachen wegen geschehen möge, dieweil dieses allerdings die äusserliche Glückseeligkeit aller Republiquen erfordert.

§. 18. Es wird also zuerst die Ehe durch den Ehebruch getrennet. Carpz. Lib. II. J. E. Def. 189. Brunnem. Lib. II. J. E. c. 17. §. 16. seqq. und daselbst Stryk in not. Man pfleget aber

dadurch alle ungeziemende fleischliche Vermischung zu verstehen, und ist nichts daran gelegen, ob es ein einfacher oder doppelter Ehebruch ist, ja wenn er auch schon nicht vollkommen ist, sondern nur wahrscheinlich kan erwiesen werden. Es kan auch die Frau wegen Ehebruch des Mannes abtreten, obgleich etliche dieses leugnen wollen. Stryk de dissens. sponsalit. Sect. 5. §. 4. seqq. Dieweil nehmlich dieses Recht der Frauen weder im Alten noch Neuem Testamente zugestanden würde; Aber es ist genung, daß es aus der Eigenschafft der Ehe fliesset. Doch wird davon ausgenommen, wenn 1) eine Frau mit Gewalt ist genothzüchtiget worden. L. 13. §. 7. D. ad L. Jul. de adult. und C. 32. q. 5. 2) Aus Irrthum bey einem andern geschlaffen hat. c. 6. C. 33. qu. 1. 3) Wenn sie alle beyde in gleichen Verbrechen seyn, denn da hat die Compensation statt. 4) Wenn der unschuldige dem andern pardonniret, welches auch aus dem nachfolgenden Beyschlaff probiret wird. L. 13. §. fin. de Adult. L. 47. solut. matrim. 5) Wann das andere Ursache des Ehebruches ist, z. E. wegen Versagung der ehelichen Pflicht. Wann die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennet ist, so kan der unschuldige Theil wiederum heyrathen, und dieses sollte man auch billich dem Schuldigen nicht verwehren. Carpz. Lib. II. J. E. D. 191.

§. 19. Nach diesen wird die Ehe 2) durch die boßhaffte Verlassung getrennet, wenn nehmlich

ein Ehegatte den andern verlässet, und ohne alle Ursache wegbleibet; In welchem Fall, der unschuldige Theil, nach vorhergehender dreymahliger rechtmäßigen Ladung, von dem Richter kan frey gesprochen werden. Carpz. L. II. J. E. Def. 192. Brunnem. Lib. II. J. E. c. 17. § 26. seqq. und Stryk de diss. sponsalit. Sect. 6 §. 9. seqq. Nicht weniger trennet 3) die Ehe die halsstarrige und beständige Versagung der ehetichen Pflicht, welche etliche zu der boßhafftigen Verlassung zu rechnen pflegen, welches aber nicht nöthig, dieweil es genung ist, daß eben die Ursache bey selbiger sich findet. Brückner in Decis. matrim. und Stryk cit. loc. §. 20. seqq. 4) Die Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten, indem ein solches Verbrechen allerdings wieder den Endzweck der Ehe ist. 5) Wenn die Frau den Mann um seine Mannheit hat bringen wollen. Stryk dict. tr. Sect. 5. §. 9. seqq. oder wenn sie 6) die Frucht allezeit abtreibet. Brunnem. L. II. J. E. c. 17. §. 33. und Lyncker Decis. Jenens. Dec. 71.

§. 20. Es kan auch 7) die Ehe gar wohl getrennet werden, wenn ein Ehegatte, wegen einer begangenen Missethat sich unehrlich gemachet, und deßwegen das Exilium ergriffen hat, oder des Landes ist verwiesen worden. Weil es einem honetten Ehegatten allerdings etwas schmertzliches seyn muß, mit einer solchen Person in einer so genauen Societæt zu leben. Brückner Decis. matrim. c. 16. §. ult. Welches

auch in der erneuerten Braunschweigischen Kirchen-Ordnung p. 123. ausdrücklich mit diesen Worten erlaubet worden ist: Wir haben gnädigst ersehen, was gestalten Ihr wegen der sich befindenden unterschiednen Meynungen derer *Doctorum* über die Frage: Ob im Fall, da ein Ehe-Mann oder Ehe-Weib, nicht wegen Unkeuschheit, sondern anderer verübten Ubelthaten halber, auf ewig *relegi*ret worden, die *separatio quoad vinculum* statt habe, und dem unschuldigen Theil, seiner Gelegenheit nach, anderweit sich zu verheyrathen zuzulassen sey? bey Uns unterthänigst anfragen wollen, welcher Meynung man darunter beyzupflichten, und die vorkommende Fälle zu entscheiden haben möchte. Wann wir dann in Erwegung der allerseits angeführten *rationum*, und so wohl aus heil. göttlicher Schrifft, als auch den gemeinen und Kirchen-Rechten genommenen Gründen dahin geschlossen, und aus hoher Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt hiermit *declari*ret haben wollen, daß im obigen Fall, derjenigen *Doctorum* Meynung, so die *Affirmativam* behaupten, nachgegangen werden solle. So haben wir Euch hiermit solches gnädigst ohnverhalten wollen, und werdet Ihr demnach, so wohl bey dem itzo vorhabenden, und zur gerichtlichen Erörterung stehenden, als künfftig noch vorkommenden Fällen

euch *in judicando* hiernach also zu achten wissen. Stryk de desert. conjug. malitios. §. 16. und Brückner in Decis. Jur. matrim. c. 18. n. 17.

§. 21. Diejenigen, so das Gegentheil zu beweisen gedencken, führen vor sich an, daß 1) die Ehe göttliches Rechtes wäre, 2) beruffen sie sich auf das cap. 2. X. de divort. L. 24. C. de donat. int. vir. & uxor. L. 1. C. de repud. Nov. 22. c. 13. L. 5. D. de bon. damnat. Aber das erste habe ich bißhero zur Gnüge wiederleget. Die Constitution des Pabsts flüsset aus dem Principio, daß die Ehe ein Sacrament sey. Die Justinianischen Gesetze aber reden gar nicht von diesem Fall, sondern es ist daselbst vielmehr die Frage; Wenn ein Ehegatte auf eine Insul deportiret, oder aqua & igne interdicta sit, ob nicht die Ehe ipso Jure null und getrennet sey? 2) Ist die Frage von dem Ehe-Schatz und andern lucris nuptialibus. Zu geschweigen, daß ohnedem eine Obrigkeit an alle diese Gesetze nicht gebunden ist, sondern Krafft obrigkeitlicher Gewalt, darinnen, alles nach Belieben verordnen kan.

§. 22. Es ist auch kein Zweiffel, daß die Ehe 8) wegen unerträglichen Sitten des Ehegatten, oder eingerissenen Feindschafft, also, daß gar keine Hoffnung zur Versöhnung übrig ist, könne getrennet werden, indem ich davor halte, daß eben die Ursachen, weßwegen man bey boßhafftiger Verlassung die Ehe-Scheidung zulässet,

auch hier statt finden müsse. Wie solches weitläufftig von Miltono ist ausgeführet worden, obgleich nicht alle seine rationes den Stich halten. Puffend. Lib. VI. de J. N. & G. cap. 1. §. 24. Es kan auch 9) dieselbe wegen einer gefährlichen z. E. venerischen Kranckheit, wodurch der andere Ehegatt leicht angestecket werden könnte, zugelassen werden. Ich sehe auch nicht, warum man nicht 10) wegen Unfruchtbarkeit dieselbe verstatten wollte, indem der vornehmste Endzweck der Ehe in Kinderzeugen bestehet. Wegen Armuth, Unterschied der Religion ist die Ehe nicht zu trennen. Welches andere soferne zulassen wollen, als die Ehe mit der angenommenen Religion streitet. Wenn also ein Heyde, der zwey Weiber hätte, ein Christ würde, so müste er die letzte fahren lassen.

§. 23. Ob dem Consistorio die Macht zukomme, ausser dem Ehebruch auch wegen anderer wichtigen Ursachen die Ehescheidung zuzulassen, oder ob dieses alleine dem Fürsten vorbehalten sey: ist man nicht einig. Mir deuchtet aber, daß dieser Unterscheid müsse gemachet werden. Entweder ist in denen Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß ausser dem Ehebruch und boßhaffter Verlassung keine Ehe-Scheidung zugelassen werden sollte; oder es ist davon in denen Landes-Gesetzen nichts determiniret. Im ersten Fall kan das Consistorium vor sich nichts thun, sondern ist schlechterdings an die Gesetze gebunden. In dem andern Fall aber

kan

kan dasselbe auch wegen anderer Ursachen die Ehe-Scheidung zulassen, indem die Interpretatio doctrinalis extensiva einem jeden Richter zukommet.

§. 24. Weil die Väter der Kirche wegen der Ehe-Scheidung nicht einig waren, und man also in dem Canonischen Rechte keine gäntzliche Ehe-Scheidung hat zulassen wollen; So hat man die Ehe-Scheidung von Tisch und Bette eingeführet, welche die Eheleute, nur so viel die Conversation anbelanget, trennet, das eheliche Band aber bleibet an sich selbsten unverletzt. Wenn man aber diese nach dem Canonischen Rechte betrachtet, so kan sie nicht anders, als etwas wiedersprechendes angesehen werden, indem sie Eheleute bleiben, und doch nicht beysammen wohnen. Sie halten das Kinderzeugen vor ihren Endzweck, und vermeiden doch den Beyschlaff, und zwar vornehmlich, wenn sich dieselbe biß auf den Tod der Eheleute erstrecket. Betrachtet man sie aber nur als ein auf eine Zetlang daurendes Mittel, dadurch Unglück zwischen Eheleute kan verhütet, und sie nachgehends wieder vereiniget werden können, so ist dessen Gebrauch nicht gantz und gar zu verwerffen, und in so weit kan auch dieselbe in Protestantischen Ländern nur statt finden.

§. 25. Aber auch dieses können die Eheleute vor sich selbsten nicht thun, sondern es muß nach fleißiger Untersuchung der Sachen von dem

Consistorio geschehen. Man pfleget insgemein zu derselben zu schreiten, wenn der Mann seine Frau gar zu unvernünfftig tractiret, und auf Seiten der Frauen kan die Untreue im Haußwesen, Zanckſüchtigkeit u. d. g. dazu Anlaß geben. Doch muß ein Richter nicht so gleich zu derselben eilen, sondern zuerst versuchen, ob er die Eheleuthe zu fernerer Beywohnung bereden könne. Geschiehet es, daß der beleidigende Theil seines Verfahren sich gereuen lässet, wegen seiner besseren Aufführung genungsame Versicherung giebet, auch wohl Vorstand deßwegen bestellet, so muß man eine dergleichen Scheidung unterweges lassen. Sollte sich aber ein solcher dazu freywillig nicht verstehen wollen, so muß man ihn mit Gewalt darzu nicht zwingen, dieweil sich wenig gutes daraus versprechen lässet.

§. 26. Nach erfolgter Scheidung muß der Mann, wenn er dieselbe veranlasset, der Frauen den nöthigen Unterhalt nach richterlicher Ermässigung geben, oder ihr Eingebrachtes ausantworten, und wann dieses zu ihrer Alimentation nicht zureichet, das übrige von dem Seinigen geben. Hat aber die Frau zu der Scheidung die Gelegenheit gegeben, so bekommet sie den Unterhalt nur von ihrem Eingebrachten. Ob der schuldige Theil seine Rechte in Ansehen des andern Ehegatten, z. E. der Mann seinen Nißbrauch und Erbfolge behalte, ist man nicht einig; Es leugnet solches Brunnem. L. 2. J. E. c. 17.

c. 17. §. 32. und Herr Stryk in not. ibid. Hingegen bejahet es Carpz. L. 2. J. E. Def. 215. Ich glaube aber, daß man auf die Verordnung eines jedweden Landes sehen müsse.

§. 27. Wann die Versöhnung wieder erfolget, so müssen sie auch wieder beysammen wohnen. Solte aber dieses nicht geschehen, sondern der Ehegatte den andern wieder anzunehmen, verweigern, so ist das beste Mittel, daß man auf ferneres Ansuchen die Ehe gantz und gar trennet, weil doch ein solches Beginnen als eine freywillige Verlassung kan betrachtet werden.

Das eilffte Hauptstück, Von Denen gewenheten cörperlichen Sachen.

§. 1.

Die Einweyhung oder Consecration verursachet, daß das Canonische Recht die cörperlichen Sachen in res sacras, sanctas und religiosas eintheilet. Zu denen beyden ersten gehören die Kirchen, Altäre, Reliquien derer Heiligen, Kirchen-Gefässe und dergleichen, zu denen religiosis aber werden die Klöster, Hospitäler, Armen-Häuser rc. Kirchhöffe, Begräbnisse und andere gerechnet.

§. 2. Die Einweyhung ist eine *solenne* Handlung, wodurch eine weltliche Sache, zu einer geheiligten gemacht wird, dergestalt, daß man dieselbe zu dem äusserlichen Gottes-Dienst gebrauchen kan.

§. 3. Es verändert dieselbe also 1) die gantze Natur und Beschaffenheit der Sache, 2) wird diese dadurch gantz und gar von der Disposition der Menschen loß gemacht, also, daß auch die Obrigkeit selbsten nicht das geringste Recht mehr an derselben hat, sondern alleine die Geistlichkeit, welche die Stadthalterschafft Christi führet, und Vermehrer und Beschützer der göttlichen Rechte ist. Deßwegen sind auch 3) solche Sachen, in Ansehen der Läyen, Res nullius, d. i. die keinem Menschen zugehören, und die 4) einen Characterem indelebilem haben, der nicht von ihnen kan genommen werden. Denen man also deßwegen 5) eine sonderbahre Veneration schuldig ist, und die ohne einen grossen Sacrilegio, welches mit dem Leben gestraffet werden muß, nicht können verletzet werden. Ja es kan 6) eine göttliche Handlung nirgends anders, als an einen solchen geweyheten Ort, und durch eine dergleichen Sache, wohl verrichtet werden.

§. 4. Daß die Einweyhung in der Israelitischen Republic in Gebrauch gewesen sey, ist ausser allen Zweiffel. 3. B. Mos. 7, 10. seqq. 2. B. Mos. XXX, 25. 26 - 29. Wodurch eine Sache nicht nur geheiliget und GOtt gewidmet, sondern auch aus dem Commercio der Men-

schen

schen genommen wurde. Warum GOtt dieses befohlen habe, sind die Ausleger nicht einig Spencer de LL. Hebr. ritual. diss. 3. L. 3. c. 6. und Seldenus de Synedr. L. 3. c. 13. seqq.

§. 5. Gleichwie aber die Jüden in denen folgenden Zeiten in die gröste Superstition verfielen; also geschahe es auch, daß sie dieser Einweyhung eine gantz besondere Krafft zuschrieben, und meynten, daß dadurch fast ein dergleichen Character indelebilis, wie heutiges Tages die Römische Kirche sich einbildet, denen Dingen imprimiret würde. Man findet auch die Einweyhung bey denen Heyden, denn diese meynten, ohne dieselbe könnte kein GOttes-Dienst seyn, man könte sich auch die Gegenwart der Götter nicht versprechen; ja sie glaubten, daß die Personen und Sachen, durch dieselbe was göttliches bekämen. Und dieses verursachte auch eine so grosse Menge Götter Ant. van Dale de Consecrat. Ethnic.

§. 6. Weil aber dieses alles nur ein Schatten war; also wuste man in denen ersten III. Seculis von einer solchen Einweyhung gar nichts; und wie sollte diese bekandt gewesen seyn, da die ersten Christen gar keine Tempel gehabt hatten, sondern die Oerter wo sie zusammen kamen, waren nur Beth-Häuser, und die also mehr eine Gleichheit mit denen Synagogen als jüdischen Tempel hatten. Die Synagogen aber wurden bey denen Jüden selbsten niemahls eingeweyhet, sondern bloß alleine dediciret,

d. i.

d. i. sie wurden durch ein Gebet zum Gebrauch einer Synagoge gewidmet, und deßwegen hatten auch alle die Effectus, so aus der Einweyhung flossen, hier nicht statt. Vitringa de Synag. vet. L. 1. p. 1. c. 13. und dieses thate man auch bey denen Beth-Häusern der ersten Christen. Seldenus de Synedr. L. 3. C. 14. und 15. Deßwegen haben auch dieselben, beständig geleugnet, daß sie Tempel hätten.

§. 7. Aber auch dieses hat Gelegenheit gegeben, daß man in dem IV. Sec. eine gleiche Einweyhung, wie bey denen Jüden eingeführet hat, welche nachgehends mit vielen andern abergläubischen Solennitæten ist vermehret worden. Von welchen allen beym Durando in Rational. divin. offic. L. 1. C. 6. Lynk. de jur. templ. c. 6. Edmund. Martene Tom. III. Antiqu. eccles. ritib. c. 13. Pontificial. Rom. P. 2. Rubr. de Eccles. dedicat. & consecrat. p. 497. u. a. m. kan nachgelesen werden.

§. 8. Wenn man aber dieses alles betrachtet, so siehet man gar deutlich, daß das allermeiste aus denen jüdischen Gebräuchen genommen ist, anstatt also, da uns Christus von dem grossen und solennen GOttes-Dienst und also von dem Joch, worunter die Jüden seuffzeten, befreyet hatte, wurde man von dem Pabstthum, in ein viel härteres gestecket.

§. 9. Bey denen Protestanten weiß man von der Einweyhung nichts, sondern wir haben bloß die Dedication, wie bey der ersten Kirche, und

und halten es für eine Sache die nicht nothwendig ist, sondern nur zum äusserlichen decoro gehöret, und wie sollte uns die gemeldte Einweyhung bekandt seyn, da wir 1) keine Tempel wie die Papisten haben, sondern unsere Kirchen, können nicht anders, als Beth-Häuser, betrachtet werden. 2) Muß in der Römischen Kirche die Einweyhung von dem Bischoff geschehen, also daß er keinem andern Geistlichen dieselbe auftragen kan. C. 15. de consecrat. D. 1. C. 1. D. 25. c. 4. D. 68. c. 9. X. de consecrat.

§. 10. Bey uns aber geschicht die Dedication im Nahmen und auf Auctorität des Landes-Herren; wie den auch in dem IV. Sec. ohne Befehl des Käysers es nicht geschehen konnte, und zwar nicht deßwegen, als wenn es eine bischöffliche Handlung wäre, sondern weil es zu dem öffentlichen GOttes-Dienst gehöret, welcher ohne Auctorität der Obrigkeit nicht angestellet werden kan. 3) Geschiehet die Einweyhung mit grossen Solennitæten, bey uns aber bestehet die Dedication in nichts anders, als daß das Hauß zum öffentlichen GOttes-Dienst gewidmet wird, dabey gebetet, eine Predigt gehalten, und die andern Handlungen, als die Austheilung des Abendmahls, Tauffe und Copulation verrichtet werden Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 2. §. 3.

§. 11. Bey denen Päbstlern, müssen alle Kirchen-Geschirre und Kleider eingeweyhet seyn, sonsten können sie zum GOttes-Dienst

nicht

nicht gebrauchet werden C. 24. de consecrat. D. 2. Von diesen aber weiß man bey uns gar nichts, sondern so bald dergleichen Dinge angeschaffet sind, werden sie auch gebrauchet. Deßwegen erfordern auch unsere Juristen nicht mehr als zwey Stücke, wodurch etwas zu einer geheiligten Sache gemachet wird, 1) daß sie zum heiligen Gebrauch gewidmet ist, und 2) daß man dieselbe auch schon würcklich dazu gebrauchet hat. Stryk. cit. loc.

§. 12. Ausser der Einweyhung hat man auch im Pabstthum die Benediction, also, daß sie sich nur dieser bey etlichen Dingen bedienen; und bestehet dieselbe in der Besprengung mit dem geweyheten Wasser. Diese gebrauchen sie 1) bey denen Gottes-Aeckern, 2) bey dem Tauff-Wasser, 4) bey dem Saltz, welches den Catechumenis vor der Tauffe in den Mund gegeben wird; 5) beym Oster-Feuer, 6) bey denen Symbolis eucharisticis, 6) Beym Wein, Milch, Meel, welches denen Neugetaufften gegeben wird, 7) beym heiligen Oel, 8) beym Wachs-Lichtern, Asche, Palm-Zweigen, Pascheyern, Früchten, allerhand Eß-Waaren, und bey fast undencklichen andern Dingen mehr, die man kaum alle erzehlen kan.

§. 13. Absonderlich aber hat dieselbe einen sehr grossen Nutzen bey denen Glocken, welche mit vielen Solennitæten gebenedeyet werden, daß ein kleiner Unterscheid von der Einweyhung übrig bleibet. Denn sie werden solenniter

abge-

abgewaschen, gesalbet, ihnen Namen gegeben, Tauff-Pathen dabey genommen und dergleichen. Die Solennitæten werden weitläufftig erzehlet in Pontifical. Rom. P. 1. tit. de benedict. sign. vel campan. p. 515. Linck. de jure templ. c. 8. §. 34. seqq. Gisbert. Voetius in Polit. eccles. P. 1. L. 4. p. 895. Herr Thomasius ad Lanzell. J. J. C. p. 620. seqq. und Herr Ludovici de eo quod justum est circa campanas.

§. 14. Dieses alles ist uns ebenfalls unbekandt, sondern, ob wir gleich alles mit Gebeth und Dancksagung anzufangen pflegen, (welches Spruches sich die Papisten bedienen) so findet aber ein jeder gleich, daß es von der päbstlichen Benediction nicht zu verstehen sey. Und obgleich bey uns der Priester bey dem Abendmahl den Seegen über das Brod und den Kelch spricht, so schreibet man doch demselben keine abergläubische Effectus zu. Wir sind auch nicht der Meynung, daß es alleine vor den Bischoff gehöre, Menckens diss. de eo quod justum est circa ritum & formulam Aaronit. in Eccles. benedict. denn sonsten eigneten sich die Bischöffe dieses gantz alleine zu. Weil sie sich aber in denen folgenden Zeiten wenig mehr um das Geistliche bekümmerten, so haben sie es denen Priestern überlassen, also daß diese heutiges Tages die Benediction verrichten.

§. 15. Der vornehmste Effect, so aus der Einweyhung fliesset, bestehet darinnen, daß da-

durch

durch eine Sache zu einer geheiligten gemachet, und juris divini wird. Welches man als eine Folgerung aus dem Jüden- und Heydenthum genommen hat. Bey denen Protestanten weiß man davon nichts; sondern wir hegen zwar alle Ehrerbietung gegen unsere Kirchen, und halten davor, daß allerdings ein grosser Unterscheid unter diesen und einem andern Hause gemachet werden müsse: Da wir aber die Einweyhung mit Recht verworffen haben, so können wir auch unsern Kirchen keine innerliche Heiligkeit und göttliche Krafft zuschreiben.

§. 16. Dieweil man aber in dem Pabstthum dieses einmahl zum Grunde geleget hat, so hat man daraus geschlossen, daß die Einweyhung 1) von niemand als einem, der mit der Kirche in den Punct der heiligen Dreyfaltigkeit einig ist, könne verrichtet werden, weil die Formul: In Nahmen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes zu dem Wesen derselben gehöre c. 3. in f. D. 68. c. 21. und 22. de consecrat. D. 1. 2) daß die Einweyhung nicht könne wiederholet werden, weil diese der Sache einen Characterem indelebilem gäbe C. 3. D. 68. und c. 20. de consecrat. D. 1. C. 18. D. 1. 3) Daß sie vor Geld, ohne eine Simonie zu begehen, nicht geschehen könnte c. 11. C. 1. q. 4. 4) Daß die Sache durch dieselbe ein gantz ander Wesen und Beschaffenheit bekomme. 5) Wenn die Kirche eingefallen oder von Feuer verzehret worden ist, müsse sie von neuen eingeweyhet werden c. 20. de consecrat.

secrat. D. 1. Welches auch bey dem Altar zu geschehen pfleget, wenn der oberste Stein, worunter das Sigillum lieget, zerbrochen ist. c. 1. X. de consecrat. Ist es aber, daß die Wände der Kirche stehen geblieben, und diese nur mit einen neuen Dach beleget wird, darff sie nicht wiederum geweyhet werden. c. 6. X. de consecr. 6) Bestehet darinnen der Unterscheid zwischen einer Kirche, und einen Beth-Hause oder Capelle: Dieses brauchet keiner Einweyhung, und kan ein solches ein jeder in seinem Hause haben, wenn aber auch dieses eingeweyhet worden ist, so kan mit consens des Bischoffs in demselben das Abendmahl ausgetheilet werden. 7) Verlieret dadurch der Patron sein Dominium an der Kirche, also, daß das Pfarr-Recht bloß in einer Præsentation, nicht aber in Investitura oder Institutione bestehet. 8) Wenn gleich die Kirche eingerissen worden ist, so bleiben doch die rudera geheiligte Sachen, also, daß man dieselbe zu keinen profan Gebäude gebrauchen kan. Worinnen man bey der Römischen Kirche weiter gehet als das Jüden- und Heydenthum. 9) Die geheiligten Gefässe können alleine von geistlichen, nicht aber von weltlichen Personen eingeweyhet werden. c. 41. und 42. de consecrat. D. 1. 10) Wenn die Kirche ist entweyhet oder entheiliget worden, daß dieselbe wiederum muß gereiniget werden.

§. 17. Es wird aber eine Kirche verunreiniget oder entweyhet, 1) wenn ein Todschlag in

derselben geschehen ist. c. 4. X. de consecrat. c. 19. de consecrat. D. 1. 2) Wenn ein Ehebruch darinnen ist begangen und cit. c. 19. c. 5. X. de adulter. 3) Wenn einer ist verwundet worden. c. 20. de consecrat. D. 1. c. un. de consecrat. in 6. 4) Wenn jemand seinen Saamen darinnen hat fallen lassen. cit. c. 20. und c. fin. X. de consecrat. 5) Wenn jemand, so in Kirchen-Bann stehet, oder ein Ungläubiger darinnen ist begraben worden. c. 7. X. eod. Es kan aber dieselbe durch nichts anders verunreiniget werden, als was in den geistlichen Gesetzen ausdrücklich benahmet ist.

§. 18. Wann also sich dergleichen zugetragen hat, so muß dieselbe wiederum gereiniget werden, und zwar geschiehet es von dem Bischoff mit dem gebenedeyten Wasser, so mit Wein und Asche gemenget ist. c. 4. 7. X. de consecrat. Die Solennitæten, so man vor Alters dabey gebrauchet hat, erzehlet Martene cit. loco Tom. III. L. 2. c. 15. wie sie aber heutiges Tages verrichtet wird, stehet in den Pontifical. Rom. P. III. tit. de Eccles. & coemeter. Diese Reinigung ist so nothwendig, daß ohne dieselbe keine Sacra in der Kirche administrirt, und auch die Orgeln nicht können gerühret werden, also, daß die Kirche deßwegen so lange in Trauer seyn muß. c. fin. X. eod. Petr. Franc. Passerinus de pollut. Eccles. disp. 9.

§. 19. Die Kirchen selbsten was anbelanget, so haben diese ihren Ursprung aus dem Heydenthum.

thum. Denn da die Menschen bloß alleine auf den äusserlichen GOttes-Dienst verfielen, so meyneten sie, daß GOtt an einen gewissen Orte müste angeruffen werden, und daß er auch nirgends anders erhöre. Derowegen suchten sie einen dazu bequemen Ort, diesen consecrirten sie denen Göttern, wodurch er geheiliget und von allen andern abgesondert wurde. Und dieses war auch die Ursache, warum man einen solchen Ort Tempel nennte. Welches von dem griechischen Wort τέμενος kommet, und einen von allen andern abgesonderten Ort bedeutet, daß also der Nahme Tempel nicht so wohl dem Gebäude, als dem Ort selbst gegeben wurde; Weil dieser nach ihrer Meynung denen Göttern gehörte, und von ihnen bewohnet wurde. Eschenbach de consecrat. gentil. lucis.

§. 20. Nachdeme man aber nachgehends anfing grosse und prächtige Gebäude aufzuführen, so wurde auch der Nahme Tempel diesen nach und nach alleine eigen. Daß also ein Tempel nichts anders war als ein mit einem gewissen Umfang umgebenes Gebäude, welches zu dem Ende denen Göttern geheiliget war, daß sie daselbst wohnen und angeruffen werden konnten. Und dieses verursachte, daß sie die allergröste veneration vor dieselben hatten.

§. 21. In der ersten Christlichen Kirche wuste man davon nichts, sondern gleichwie ihr gantzer GOttes-Dienst in einem aufrichtigen Hertzen gegen GOtt bestunde, nach der Lehre

Christi Joh. IV, 22. 23. 24. Also war der gantze äusserliche GOttes-Dienst gantz schlecht. Man hatte keine besondere darzu gebaute Häuser, sondern sie kamen, nachdem es die Umstände zuliessen, in privat-Häusern, in unterirrdischen Bädern und dergleichen zusammen. Daß es also falsch ist, wenn etliche meynen, daß schon in denen ersten III. Seculis, gewisse Häuser wären erbauet worden; da man vielmehr findet, daß sie von denen Tempeln einen Abscheu gehabt, und auch öffentlich wieder die Heyden gelehret haben, daß die Christen weder Tempel hätten, noch auch dergleichen benöthiget wären. Herr G. R. Böhmer in diss. II. iur. eccles. ad Plinium & Tertull.

§. 22. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß man in dem III. Seculo gewisse Häuser gehabt habe, so zu dem äusserlichen GOttes-Dienst gewidmet wären; welche man vornehmlich deßwegen aufbauete, weil sich die Christliche Religion immer mehr und mehr ausbreitete. Aber diese konten eigentlich gar keine Tempel genennet werden, indem sie weder die Form, und den äusserlichen Pracht derselben hatten, noch consecriret waren. Sondern es waren nichts anders als Beth-Häuser, worinnen die Christen zusammen kamen, GOtt einmüthiglich ihre Noth vorzutragen, und denselben anzuruffen.

§. 23. Nachdeme aber die Kirche grosse Reichthümer erlanget, und die Clerisey ein grosses Ansehen sich zu wege gebracht hatte, also, daß

die

die Bischöffe eine äusserliche Gewalt zu affectiren anfingen, so hörte man, an statt der wahren Religion, von nichts als abergläubischen Solennitæten; Ja man war gantz alleine auf die Einführung eines grossen und ansehnlichen äusserlichen GOttes-Dienstes bedacht. Derowegen kunte es auch nicht anders seyn, als daß man auf Erbauung prächtiger Tempel gedencken muste. Am allermeisten aber liesse sich darinnen Käyser Constantinus M. sehen, welcher sehr grosses Geld auf dieselben verwandte, die heydnischen Tempel darzu einrichten liesse, und einem jeden dergleichen aufzubauen erlaubte. Weil nun die superstition dazumahl schon sehr groß war, so meynte ein jeder, dadurch den Himmel zu erlangen, bey welchen Gedancken die Menschen auch von der Clerisey erhalten wurden, und also wandte man nicht nur ein grosses Geld auf solche Gebäude; sondern es wurde auch die Anzahl derselben so groß, daß man fast nicht mehr wuste, was man mit allen Kirchen anfangen solte.

§. 24. Es war also nothwendig, solches zu verhindern; deßwegen wurde verordnet, daß niemand ohne bischöfflichen Consens eine Kirche solte bauen können. Und zwar mag dieses wohl aus unterschiedenen Ursachen geschehen seyn. Denn 1) muste eine jede Kirche dotiret seyn, welches wegen Menge derselben unmöglich bey allen geschehen konte, und also war nichts vorhanden, wovon die Kirchen-Diener ihren Unterhalt

terhalt hatten. 2) Waren viele, so aus Geitz dergleichen Tempel aufzubauen suchten, um damit etwas gewinnen zu können; indem zu denen abergläubischen Zeiten sehr vieles an die Kirchen geschencket wurde, wovon diese als Herrn derselben, sich wenigstens die Helffte zueigneten, anderer Ursachen zu geschweigen.

§. 25. Dieses also hat die Gelegenheit gegeben, daß noch heutiges Tages zu Erbauung einer Kirche die Einwilligung des Bischoffs erfordert wird: Aber auch dieser kunnte sonsten ohne auctoritæt der Obrigkeit es nicht thun; Weil die Kirchen zum äusserlichen GOttes-Dienst gehörten, welcher ohne Zulassung gemeldter Obrigkeit nicht kan angestellet werden. Wenn diese einem die Freyheit eine Kirche zu bauen gegeben hat, so ist man des bischöfflichen consens nicht benöthiget. Daher sehen wir auch, daß die Käyser und Fürsten des Reichs, aus eigener Macht und Gewalt, ohne die Bischöffe zu befragen, Kirchen gebauet, und auch andern solches verstattet haben. Siehe Herrn G. R. Böhmers diss. de potest. civ. circa templa c. 2. sect. 4 und Hertius de Superioritat. territor. §. 11.

§. 26. Weil nun die Stände des Reichs durch die reformation ihr völlig geistliches Recht wiederum erhalten haben, so kan es nicht anders seyn, als daß nicht nur der gantze äusserliche GOttes-Dienst, sondern auch alle Kirchen und andere Gebäude der Inspection der-

selben

selben unterworffen seyn; also, daß sie vor sich Kirchen bauen, und dieses ihren Unterthanen und andern erlauben können. Dessen auch in den W. F. J. mit ausdrücklichen Worten gedacht ist. Weil aber der päbstlichen Clerisey es sehr zu Hertzen gienge, daß so viel schöne Kirchen und geistliche Gebäude in denen Händen der Ketzer seyn sollten; so haben sie nicht geruhet, ein und ander chicanen zu erfinden, um den W. F. J. einen gantz andern Verstand anzudichten, welches auch noch heutiges Tages zu grossen und vielen Weitläufftigkeiten Gelegenheit giebet.

§. 27. Es entspringen aber aus den bißher angeführten unterschiedene Fragen. Was vor ein Recht 1) einem Bischoff bey Erbauung der Kirche in eines Catholischen Herrn Lande zukomme, allwo die meisten Unterthanen schon Anno 1624. protestantischer Religion gewesen seyn. Man pfleget Catholischer Seits anzuführen, daß das ius diœcesanum eines Bischoffs unverändert geblieben sey; daß also derselbe so viel Kirchen könnte bauen lassen, als er wolte, indeme gemeldten Unterthanen an ihren freyen Religions-Exercitio dadurch nichts abgienge. Aber dieses ist falsch. Ebenfals fraget man; was denen Catholicken, so in einer Reichs-Stadt, wo beyderseits Religions-Verwandte wohnen, in Erbauung einer Kirche vor ein Recht zukomme? Auctor Meditat. ad Instrum. Pac. art. V. §. 29. Die Papisten führen an, daß 1) die bischöffliche

Jurisdiction nur in Ansehen derer Protestanten, nicht aber derer Catholicken suspendiret sey, die Erbauung der Kirchen aber gehöre zur gemeldter Jurisdiction W. F. J. art. V. §. 16. 2) Wäre in dem gedachten Friedens-Instrument das freye Religions-Exercitium erlaubet, zu welchen die Erbauung der Kirchen gehöre, es könne auch 3) unter einer grossen und kleinen Veränderung gemeldten Religions-Exercitii nicht distinguiret werden. Hingegen die Protestanten suchen zu behaupten, daß man bey dem Grunde, woraus alle Streitigkeiten beyderseits Religionen, unterschieden werden sollen, verbleiben müsse. Dieses aber bestünde darinnen, daß nach dem W. F. J. art. V. §. 29. der Zustand der Religion in eben der Verfassung verbleiben müsse, wie er den 1. Jan. an. 1624. gewesen sey, also, daß darinnen nicht das geringste könte geändert werden. Wenn derowegen die Catholicken zu gemeldter Zeit, nicht mehr, als eine Kirche an einem Orte gehabt hätten, so könnten auch von denenselben nicht mehr erbauet werden. Und dieses hat allerdings seine Richtigkeit. Denn obgleich das ius dioecesanum derer Bischöffe, in Ansehen derer Catholicken, in seinen vorigen Wesen geblieben ist, so siehet man doch offenbahr, daß es durch gedachten annum decretorium ist restringiret worden, also, daß der Bischoff nichts thun noch ändern kan, als wie es anno 1624. gewesen ist.

§. 28.

§. 28. Ferner ist man streitig, wenn ein Protestantischer Fürst zur Catholischen Religion getreten, oder der Successor Catholisch ist, was einem solchen vor Rechte in Erbauung derer Kirchen in seinem Lande, da entweder alle Unterthanen oder doch die allermeisten Protestantisch seyn, zukomme? Catholischer Seits meynet man, daß ein solcher Fürst, so viel Catholische Kirchen könne bauen lassen, als er wolte. Denn was denen Bischöffen Krafft ihres juris Dioecesani zukäme, dasjenige habe ein Fürst Krafft habender Landes-Hoheit. Auf Seiten derer Protestanten aber pfleget man anzuführen, daß 1) nicht nur aus der Historie, sondern auch aus dem Inhalt des gantzen Friedens-Instrument gesehen werden könne, daß die Landes-Hoheit in dergleichen Streitigkeiten nicht zum Grunde könne geleget werden, indeme zu den Zeiten des errichteten Friedens-Instrument, bloß wäre gestritten worden, worinnen das freye Religions-Exercitium derer Unterthanen bestehen sollte. Um nun diese Streitigkeiten zu heben und zu verhindern, damit ein Landes-Herr mit dem Exercitio Religionis nicht umgehen könnte, wie er wollte, so habe man zur Regel gesetzt, daß alles unveränderlich in dem Zustande, Besitz und Observanz jederzeit sollte gelassen werden, wie es An. 1624. gewesen sey, und dieses erhellet klar und deutlich aus dem Art. V. §. 25. 32. und 33. Worinnen ausdrücklich enthalten: daß, wenn etwas, wie

es Anno. 1624. gewesen, wäre geändert worden, es in denselben Standt völlig wiederum solle restituirt werden. Dieses aber könnte nicht geschehen, wenn ein Fürst Kirchen bauen, und denen Catholicken das freye Religions-Exercitium geben könnte, welches sie doch in gedachten Jahre nicht gehabt hätten.

§. 29. Nun scheinet es zwar, daß man Catholischer Seits, angeführten Gründen, Platz geben müste, indeme durch das Friedens-Instrument, die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs mehr ist bekräfftiget, als daß derselben einiger Abbruch wäre zugefüget worden. Wenn man aber die Umstände damahliger Zeiten betrachtet, und also siehet, warum man wegen des Religions-Exercitii auf dergleichen Verfassung hat bedacht seyn müssen, so siehet man, daß die Protestanten völlig gegründet seyn. S. Pfanners Hist. Pac. Westphal.

§. 30. Gleiche Streitigkeiten hat man wegen des Simultanei Religionis - Exercitii gehabt; welches die Catholicken an den Orten, wo sie die Oberhand haben, prætendiren, indem sie zugleich in denen protestantischen Kirchen den GOttes-Dienst halten wollen. Aber dieses ist gemeldten Friedens-Instrument art. V. §. 31. seqq. in allen Stücken zu wieder, indeme in demselben ausdrücklich enthalten, daß die Landsassen, Vasallen und Unterthanen in dem freyen Religions - Exercitio und Besitz ihrer Kirchen verbleiben sollen, wie sie es Anno 1624.

gehabt

gehabt haben. Wenn nun die Kirche alleine von Protestanten in gedachten Jahre ist besessen worden, wie will man denn durch einigen Schein der Wahrheit beweisen, daß man Catholischer Seits auch zugleich das Recht habe, den GOttes-Dienst in derselben zu halten. Denn derjenige turbirt mich nicht alleine in meiner Possession, der mich gantz und gar aus derselben jaget, sondern der auch gleiche Possession mit mir verlanget. Absonderlich da man wohl weiß, wie man sich Catholischer Seits, gegen die Protestanten aufzuführen pfleget. *Auctor* des Ungrunds des so genandten *Simultani*. Und Hector Gottf. Erdmanns Gespräch von *Simultaneo*.

§. 31. Eben daher entstehet auch die Frage, ob z. E. ein Fürst, der zu der Catholischen Religion sich begiebet, die Schloß- und Hoff-Kirche, welche den 1. Jan. Anno 1624. Lutherisch gewesen ist, sich zu eignen, und den Catholischen GOttes-Dienst in derselben einführen könne? Es ist aber hier nicht die Rede von denen Hoff-Capellen, sondern von solchen Schloß- und Hoff Kirchen, die 1) ihre ordentliche Ober- und Hoff-Prediger haben, 2) worinnen der öffentliche GOttes-Dienst gehalten wird, 3) ihre Gemeinde haben, die aus denen Hoff-Bedienten bestehet, welche daselbst das Abendmahl halten, tauffen lassen u. d. g. Diese Kirchen nun, gleichwie sie, in den allermeisten Stücken mit denen Parochial Kirchen übereinkommen; also kan auch ein Fürst unmöglich in densel-

denselben was ändern, sondern er muß sie in dem Zustande lassen, wie sie Anno 1624. gewesen sind.

§. 32. Und wollte man auch gleich einwenden, daß dieses wieder die Landes-Hoheit stritte, indeme ein Landes-Herr ja so viel Kirchen anlegen könnte als er wollte; so ist aber bekanndt, daß durch Verbündnüsse, LL. publicas und dergleichen ein Fürst, der ihm zukommenden Gewalt renunciren könne, also, daß er allen sonsten ihm zukommenden Rechten ungeachtet, gewisse Dinge zu unterlassen belieben muß. Wollte man ferner sagen, daß doch auch Protestantische Fürsten dergleichen thäten, und mangelte es an Exempeln nicht, daß z. E. ein Reformirter Landes-Herr Lutherische Schloß- und Hoff-Kirchen zu den Reformirten GOttes-Dienst gewidmet hätte; so gehöret dieses aber gar nicht hieher, denn 1) verstattet dieses das W. F. Instr. Art. VII §. 1. 2) Haben sich dieser beyder Religions-Verwandten von einander gar nichts zu befürchten, welches man aber von Catholischen Seiten aus unterschiednen Umständen zu vermuthen wohl Ursache hat.

§. 33. Da man derowegen in der Pfaltz, Catholischer Seits vorbrachte, daß die Kirche zum heiligen Geist, von König Ruperto zu einer Hoff-Kirche zum Catholischen GOttes-Dienst gewidmet, und zur Begräbniß-Kirche, des hohen Chur-Hauses gebrauchet, wozu man nicht anders als durch den navem Ecclesiæ kommen

men kan ɩc.. über dem so sey Ihrer Churfürstlichen Durchl. Hoffstatt groß, und wachse die Zahl der Fremden täglich an, da die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Hauß-Capelle zu consideriren. So hat man Protestantischer Seits mit allen Recht darauf geantwortet: daß die Kirche zum heiligen Geist keine Hoff-Kirche jemahls gewesen, sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden sey. Dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet, und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separiret worden wäre, wie denn auch in dieser Kirche niemahls ein Hoff- sondern allzeit ein Stadt-Prediger gewesen sey. So ist auch 2) der Navis der Kirchen zum heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral Kirche, sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstlichen Leichen abgesondert und geschlossen, und der Ein- und Zugang zu der Grufft niemahls in der Kirche, sondern in dem Chor gewesen. 3) Wenn die Reformirte um deßwillen, daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet, und zum Catholischen GOttes-Dienst gewidmet, davon sollten depossidirt werden, würden dieselben nicht alleine in der Pfaltz, sondern in gantzen Römischen Reich, von ihren Kirchen-Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze, und inspecie das Instrumentum Pacis Westphal. klaren Ziel und Maaß geben. Fabri St. C. Tom. 34. c. 6. und

die

die Electa juris publ. Tom. 16. Und wenn man auch zuliesse, daß es eine Schloß- und Hoff-Kirche gewesen sey, so sehe ich doch nicht, wie es denen Protestanten könne abgenommen werden, indeme Ihro Churfürstl. Durchl. ihre besondere Hoff-Capelle haben.

§. 34. Sonsten kan ein Evangelischer Fürst mit allem Rechte, andern Religions-Verwandten erlauben, eine Kirche in seinem Lande zu bauen, und in derselben ihren GOttes-Dienst zu halten, indeme er dadurch niemand schadet, sondern bloß alleine seinem eigenen Recht renunciret. Denn alles dasjenige, was wir bißhero gesaget haben, ist von dem Fall zu verstehen, daß diejenigen Rechte, so andre Anno 1624. gehabt haben, dadurch nicht verletzet werden. Ein Exempel davon haben wir in des Fabri Staats-Cantzley Tom. XVII. p. 176. seqq.

§. 35. Aus dem bißher angeführten erhellet, daß in Catholischen Ländern, ohne Bischöfflichen Consens, und bey den Protestanten, ohne specielle Erlaubniß des Fürsten, niemand eine Kirche aufbauen könne. Es kommet also auch keinem von Adel auf seinem Guthe zu, sondern er muß bey der Obrigkeit darum anhalten, es wäre denn, daß er schon Ao. 1624 in Possession gewesen wäre. W. F. J. Art. V. § 21. Indeme daraus denen Parochial-Kirchen nicht ein geringer Schade zuwächst.

§. 36.

§. 36. Wenn also jemand eine Kirche aufbauen will, so muß er nicht nur bey der Obrigkeit ordentlich darum anhalten, sondern ihme auch die Macht per rescriptum ertheilet seyn c. 5. und fin. X. de Eccles. ædific. c. 48. 53. C. 16. q. 1. Absonderlich aber muß man sehen, damit einem andern kein Præjudiz daraus zuwächst; deßwegen müssen auch andere, so ein Jus contradicendi haben, gehöret werden. Ausser diesen ist auch wohl zu beobachten, ob so viel verhanden sey, damit die Kirche könne dotirt werden. Ziegl. de dote Ecclesiæ.

§. 37. Nach diesen müssen auch Reliquien derer Heiligen da seyn, indeme ohne dieselben keine Kirche kan consacriret werden. Es ist nicht zu leugnen, daß die Märtyrer allezeit bey den Christen in grossen Ansehen gewesen seyn, also, daß sie sich öffters bey ihren Gräbern versammleten; Weil aber in dem IV. Sec. die Superstition fast auf das höchste gestiegen war, so finge man an, dieselbe an ansehnliche Oerter zu begraben, dieweil sie bey denen Verfolgungen nur hin und wieder waren eingescharret worden. Dazu hielte man den besten Ort die Kirche zu seyn, weil die Käyser selbsten es für eine grosse Ehre hielten, daselbst ihre Ruhe-Stätte zu haben. Man suchte derowegen an allen Orten die Gräber derer Märtyrer und Heiligen auf brachte derselben Reliquien mit grossen Pracht in die Kirchen, und begrube sie unter den Altar, also, daß endlich ein Gesetz gemachet wurde,

daß

daß keine Kirche, ohne Reliquien der Heiligen sollte können gebauet werden.

§. 38. Deßwegen wurden diese Reliquien öffters mit grossen Unkosten angeschaffet. Man unterliesse auch dabey nicht, das abergläubische Volck zu bereden, daß die Kirche dadurch etwas göttliches bekäme, und dieses brachte denen Kirchen sehr grossen Nutzen; Indeme nicht nur die Leuthe häuffig an dergleichen Oerter lieffen, wo berühmte Heiligen lagen, sondern auch vieles an dieselben verschenckten, ja gar ihr gantzes Vermögen an sie vermachten. **Läyritz in Pabst-Thron III, 3. 25. p. 1071 - 1076.**

§. 39. Worzu noch dieses kam, daß man die Anruffung der Heiligen einführte, um desto mehr Kirchen zu bauen, Feyertage anzustellen, Priester zu machen und ernähren zukommen. Layritz III. 2. 2. III. 3. 25. p. 1076. Und führet Herr Thomasius beym Puffendorff von der geistlichen Monarchie p. 279. diese artige Gedancken. **Mich hat es (spricht er) bißher immer gewundert, wie es doch kommen, daß man eine gewisse Art Leuthe, unter die Ketzer gerechnet, die man** *Psychopanichiten* **genennet, da doch diese Leuthe mehr nicht gesündiget, als daß sie gelehret, daß die Seelen nach dem Todte des Menschen bis am jüngsten Tag schlieffen, und die heilige Schrifft selbsten lehret, daß der Gerechten Seelen in GOttes Hand von ihrer Arbeit ruheten, nimmer aber das dencken,**

von

von denen abgesonderten Seelen, wo ich mich nicht sehr irre, gesagt wird. Aber nun wundere ich mich nicht mehr, wenn die Seelen nach dem Tode vor dem jüngsten Tage gleichsam, als in einen Schlaff ruheten, fielen die nutzbahren Articel von Feg-Feuer, von *Reliquien*, von Anruffung der Heiligen u. d. gl. hinweg.

§. 40. Zu denen Zeiten der Apostel wurden alle Gläubigen Heilige genennet; nachgehends affectirte die Clerisey diesen Nahmen alleine, biß es endlich so weit kam, daß man denenjenigen diesen Nahmen beylegte, welche durch ihr sonderbahr Christliches Leben, oder durch die Wunder, so sie gethan hatten, von der Kirche würdig erkläret wurden, auch nach dem Todte veneriret zu werden. Daß man dieselbe als Vorbitter bey GOtt solle angeruffen haben, kan aus der Historie der ersten III. Seculorum nicht bewiesen werden, sondern diese Superstition ist erst in dem IV. Seculo eingeführet worden.

§. 41. Man hat auch von keiner Canonisation etwas gewust, sondern diese hat viel später ihren Anfang genommen. Es ist aber dieselbe nichts anders, als wenn einer in die Zahl der Heiligen angenommen wird, dergestalt, daß er mit einem öffentlichen GOttes-Dienst in der Kirche kan beehret werden, und zwar muß einer öffentlich darzu declariret werden, welches zu dem Ende geschiehet, damit das Volck wisse,

 wem

wem es als ihren Patron und Vorbitter anruffen könne, die Canonisation selbsten geschahe sonsten von dem Bischoff. Aber in dem XI. Sec. scheinet es aufgekommen zu seyn, daß niemand als der Pabst einen zu einen Heiligen machen kan.

§. 42. Wenn aber jemand in die Anzahl der Heiligen soll aufgenommen werden, so wird erfordert, daß er 1) Wunder gethan, und 2) ein sonderbahr frommes Leben geführet habe. Deßwegen muß auch dieses alles vorhero sehr genau untersuchet werden, ordentlich in denen Gerichten der Beweiß geführet, und denn endlich in dem Consistorio wegen der Canonisation selbsten erkandt werden. Von denen congregationen, welche man darüber zu halten pfleget, handelt der Cardinal de Luca Tom. VII. theatr. verit. & just. in relat. Cur. Rom. for. disc. 18. n. 14. seqq. Von dem gantzen Proceß aber Gonzalez ad c. 1. de reliquiis & venerat. sanctor. n. 8.

§. 43. Aus dieser Anruffung der Heiligen ist gekommen, daß 1) die Eyde mit in derselben Nahmen abgeleget werden, und lautet die Formul: **Zu GOtt und den Heiligen.** Es war auch sonsten in dem Pabstthum an etlichen Orten der Gebrauch, daß, wenn jemand einen Eyd hat ablegen sollen, derselbe etliche Cörper der Heiligen verschaffen muste; sich so denn vor Gerichte Barfuß ausziehen, und also die Heiligen auf den Schind-Anger tragen, selbige auf ein

seiden

seiden Tuch legen, und bey einem brennenden Wachs-Lichte kniend den Eyd ablegen. Daher soll auch die Redens-Art, einem ungläubigen Thomisten zu begegnen; it. ich will dir nicht alle Heiligen hertragen, oder ich will dir bey allen Heiligen schwören, enstanden seyn. Siehe Herrn Thomasii kleinen Versuch von Annalibus &c. beym Melch. von Osse Testam. p. 19. 2) Daß kein Tempel oder Altar ohne Reliquien eines Heiligen kan consecriret werden, 3) daß einer ein Sacrilegium begehet, wenn er die Reliquien stiehlet, und capitaliter muß gestraffet werden. 4) Begehet man eine Gottes-Lästerung, wenn einer der Mutter Mariä und seinen Heiligen fluchet, oder die lieben Heiligen verachtet. Rec. Imp. de anno 1530. 1548. und 1577. tit. 3. Aber dieses alles hat bey den Protestanten keinen Nutzen. Siehe von dieser Materie Dallæum de religiosi cultus objecto (welchen wiederleget hat Nat. Alexander Tom. V. hist. eccles. diss. 25. p. 334. seqq.) und Chemnitius in Exam. Concil. Trident.

§. 44. Es müssen auch, nach der Meynung der Papisten, Altäre in einer Kirche seyn, die ebenfals eingeweyhet werden. Was dabey in Obacht genommen wird, erzehlet Gothofred. Voigt de Altari C. II. Die Nothwendigkeit derselben will man aus dem Alterthum beweisen, indeme weder bey denen Heyden noch Jüden, ohne dergleichen Einweyhung habe geopfert werden können. Aber wenn auch gleich dieses

 ist,

ist, so ist doch bekandt, daß man in der ersten Kirchen von keinen Altären etwas gewust hat, sondern das Abendmahl wurde auf einem ordentlichen Tische ausgetheilet, und ob man das Wort Altare schon häuffig bey denen Kirch-Vätern findet, so haben sie es doch bloß in einem mystischen Verstande genommen, und nichts anders als einen ordentlichen Tisch dadurch andeuten wollen. Doch mag dieses die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten, erstlich höltzerne, hernach steinerne Altäre, aufgerichtet und anbefohlen hat, daß ohne denselben das Abendmahl nicht könne gehalten werden, und daher ist der Nahme sacramenti altaris entstanden. c.30. de consecrat. D. 1. c. 31. D. 1. c. 49. D. 1. Voigt. cit. loc. c. 2.

§. 45. Endlich hat man eingeführet, die Heiligen und Märtyrer unter die Altäre zu begraben, welches mit der Zeit zu einem Gesetze worden, also, daß ohne Reliquien kein Altar konnte aufgerichtet werden. An statt aber, da man sonsten diese Gebeine unter den Altar legte, so wird heutiges Tages in facie altaris ein Loch gemachet, welches sie fenestellam nennen, worinnen die Capsel mit denen Reliquien gesetzet, und mit einem viereckichten Stein vermachet wird, und diesen nennet man Sigillum. Voigt cit. loc. c. 15. Dieses hat man zu dem Ende erfunden, damit auch ausser einer eingeweyheten Kirche, die Messe gelesen, und Altäre auf-

gerichtet werden können. Denn wenn Reliquien da seyn, so kan man die Messe an allen Orten, auf Reisen, im Hause, auf dem Schiffe u. d. gl. halten. Solche Altäre werden altaria portatilia oder viatica genennet. c. 30. X. de privileg. Weil man sie überall mit herum führen kan. Man hat auch vor Alters von einer solchen grossen Menge der Altäre nichts gewust, da man aber die vielen Messen einführte, so hat man auch nothwendig auf die Vermehrung der Altäre bedacht seyn müssen.

§. 46. Diese bißher angeführte Einweyhung hat man jährlich zu celebriren angefangen, und wird dieses Fest in Teutschen, die Kirchweyh, Kirchmeß oder Kermes genennet, Linck. de jure templ. c. 7. und scheinet dieser Gebrauch im IV. Seculo entstanden zu seyn, welches man gleicher Gestalt aus der Jüdischen Republic entlehnet hat. Joh. X, v. 22. und 1. Maccab. IV, v. 59. Reland in Antiquit. Vet. Hebr. P. IV. c. 9. Es sind aber diese Feste nachgehends in grossen Mißbrauch gerathen, weßwegen man sie auch wiederum hat abschaffen wollen. Weilen es aber denen Gerichts-Herrn etwas einträget, so hat man sich dawieder gesetzet. Es ist aus diesen auch der Kirchweyh Schutz entstanden, welchen man beym Anfange der Kirchweyh solenniter zu publiciren pfleget. Ob dieser zur Jurisdiction oder zu denen Regalibus gehöre, untersuchet Linck de jur. templ. c. 7. n. 12. seqq. Man hat auch eingeführet, daß die Kirchmeß

nicht an dem Tage der geschehenen Einweyhung, sondern zugleich an einen Tag bey allen Kirchen sollen gehalten werden. Spen. P. II. J. E. tit. 16. c. 3. welches aber nicht an allen Orten beobachtet wird, doch hat man sie mehrentheils auf eine solche Zeit verleget, da man im Felde nichts mehr zu thun hat. Linck. cit. loc.

§. 47. Wenn eine Kirche soll repariret werden, so wird ebenfals die Auctoritæt des Bischoffs oder bey uns des Landes-Herrn erfordert. Man verstehet aber unter der Reparation, nicht nur, wenn eine Kirche in ein und andern verdorben und ruiniret, sondern wenn sie auch gantz und gar eingefallen ist, man mag es nun bey der alten Form lassen, oder zu grösserer Commoditæt erweitern und ändern.

§. 48. Bey denen Römern wurden die Kirchen zu denen operibus publicis gerechnet, über welche gewisse curatores gesetzet waren; Welches Amt anfangs die censores morum versahen, nachgehends aber bekamen es die Aediles. Die Unkosten zu deren Unterhaltung wurden aus denen publiquen Einkünfften genommen. Bey denen Christen betrachtete man die Beth-Häuser als res universitatis; in welchen Zustande sie auch unter dem Constantino M. verblieben, ausgenommen, daß sie anjetzo zu denen operibus publicis gehörten. Es kunnte also nicht anders seyn, als daß die Erhaltung und Reparation derselben von der gantzen Gemeinde geschehen muste. Es scheinet aber, daß man

darauf

darauf nicht gewartet, sondern vielmehr ein jeder freywillig dieses auf sich genommen habe. Ja, da die Käyser ein so grosses Geld auf die Erbauung derselben gewendet hatten, so wurden auch die Reparations-Unkosten mehrentheils aus dem Fisco genommen. Weil man aber nach und nach auch hierinnen kaltsinnig wurde, und der grosse Eiffer vor die Kirche nachzulassen anfienge, so entstunde die Frage, wer von Rechtswegen zu der Kirchen reparatur verpflichtet sey?

§. 49. Denn daß dieselbe in baulichen Stande und Wesen erhalten wurde, erfordert der Nutzen einer Republic, welches deßwegen in denen Civil-Gesetzen, und unterschiedlichen Conciliis ist ausdrücklich anbefohlen worden. L. 10. C. de hæretic. L. 42. und 46. C. de SS. Eccles. Diesen folgen auch unsere heutigen Kirchen-Ordnungen, also ist in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung c. 24. §. 1. enthalten: Daß die Kirchen-Gebäude, Prediger-Schulmeister- und Küster-Häuser durch die Vorsteher mit Zuziehung verständiger Werck-Leute fleißig besichtiget, und was Schad- und Mangelhafft sich finden möchte, ohne Verzug und zu rechter Zeit ausgebessert, was aber eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren, hinwieder gebauet werde.

§. 50. Von dieser Sorgfalt aber werden ausgenommen 1) die heydnischen Tempel L. 2. und 3. C. Th. de pagan. Die Jüdischen Synagogen waren zwar auch der Clerisey sehr verhaßt,

es wurde aber doch die Reparirung derselben erlaubet. L. 9. 12. 20. 21. 25. 26. C. Th. de Jud. L. 14. C. eod. L. 6. C. de pagan. L. 19. §. 1. C. de Jud. Die Synagogen der Samaritaner aber wurden niedergerissen. L. 17. C. de hæret. Und dieses ist auch in dem Canonischen Rechte angenommen worden. c. 7. X. de Jud. Gegen die Ketzer verfuhr man härter, denn weil diesen alle Zusammenkünffte auf das äusserste verbothen waren, und als Rebellen wieder die Clerisey nicht geduldet wurden; also durfften sie auch keine Tempel bauen noch repariren. L. 2. pr. C. de SS. Trinit. L. 5. seq. de hæret.

§. 51. Und weil man Catholischer Seits die Protestanten jederzeit als Ketzer betrachtet, so hat man sich auch nicht gescheuet, dergleichen Gesetze wieder dieselbe zu geben. Wovor wir uns aber heutiges Tages nicht mehr zu befürchten haben, indeme in den W. F. J. art. V. §. 31. seqq. zur Genüge versehen, daß an allen Orten, wo die Protestanten anno. 1624. Kirchen gehabt haben, die Reparation derselben ihnen erlaubet sey, also, daß sie niemand einiger Weise daran solle hindern können.

§. 52. 2) Ist die Nothwendigkeit der Kirchen-Reparatur erlassen, wenn die Kirche und Gemeinde so arm ist, daß sie es unmöglich thun können; in welchen Fall man dieselbe gantz kan eingehen lassen, und 3) wenn die Kirche überflüßig ist. Also daß auch heutiges Tages einem Fürsten das Recht zukomme, überflüßige Kir-

chen

chen entweder zu andern Dingen zu gebrauchen, oder niederreissen zu lassen, oder doch wenigstens die Reparation zu verbiethen.

§. 53. Es kommet der Obrigkeit das Amt zu, vor die Reparirung derselben Sorge zu tragen, welches sie auch schon vor Alters gehabt hat, weil aber dieses selbsten zu verrichten unmöglich war, so wurde es andern aufgetragen, die es in der Obrigkeit Nahmen verrichten musten. Und zwar waren dazu nicht alleine ordentliche Personen bestellet, sondern man hat es auch zu Zeiten ausserordentlich andern anbefohlen. Die ordentliche Personen waren die Bischöffe, welche dieses Amt im Nahmen der Käyser verrichtet haben. L. 42. §. 5. L. 46. C. de episcop. & Cleric. Es ist derowegen falsch, wenn man dieses Recht denen Bischöffen als eigen zuschreiben will. Nun scheinet es zwar, als wenn die Bischöffe es nicht hätten haben können, indeme dieses Amt in dem L. 15. 18. C. Th. de extraord. seu sord. muner. L. 12. C. de excusat. muner. unter die sordida munera gezehlet wird, wovon alle Geistlichen befreyet waren L. 2. C. de episc. & Cleric. L. 10. 14. 15. C. Th. eod. Aber dieses ist nicht von der Inspection, so die Bischöffe hatten, sondern vielmehr von der Besorgung, die z. E. in Bestellung der Handwercks-Leuthe, Anschaffung derer Materialien, und dergleichen bestunde, zu verstehen, zu welchen gewisse Leuthe, als wie heutiges Tages die Bau-Herren, gesetzet waren. L. 4. pr. L. 18.

D. de muner. & honor. L. 2. §. 1. de oper. publ. L. 18. C. de oper. publ. Daß diese Inspection auch von denen Käysern ausserordentlich gewissen Personen ist aufgetragen worden, zeigen die Capitularia derer Könige in Franckreich. Baluzius Tom. I. p. 619. 663. 879. 1213. und an andern Oertern mehr.

§. 54. Es kommet also dieses Recht denen Protestantischen Fürsten zu, die es ebenfalls durch andere verrichten lassen, und verordnen können, wie es in dergleichen Dingen gehalten werden soll, deßwegen muß man auch auf die Anstalten eines jeden Orts sehen. Also ist in der Magdeburgischen K. O. c. 24. §. 2. verordnet. **Wenn eine geringe *Reparatur* von nöthen ist, so kan diese von den *Patronis* und Gerichts-Herren geschehen, ist es ein Haupt-Bau, so muß es mit Zuziehung des *Inspectoris* geschehen; ist es, daß ein solches Gebäude gantz eingefallen ist, so muß davon zur Landes-Fürstl. Regierung und *Consistorio* berichtet, und Verordnung eingeholet werden**, gleicher Gestalt ist in dem Edict de Anno 1702. die Clausul enthalten: **jedoch müssen sie ohne Bewilligung der allergnädigsten Herrschafft oder des Amts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bey denenselben dißfalls befragen, und von ihnen *Ordre* einholen.** In Sachsen ist diese Sorgfalt denen Superintendenten und Collatoribus aufgetragen Corpus iur. Sax. p. 102.

§. 55. Ausser diesen müssen auch heutiges Tages diejenigen, so die Kirchen-Visitationes halten, vor die Erhaltung und Reparirung der geistlichen Gebäude mit Sorge tragen, also ist in dem Königlichen Edict de Anno 1715. in Continuat. corpor. iur. Magdeb. p. 160. denen Kirchen Visitatoribus anbefohlen: **Die Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude sollen, wenn deßhalb geklaget wird, auch besichtiget und denen** *Patronis* **und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die** *Reparation injungirt* **werden. Magdeb. B. O. c. 28.**

§. 56. Dieweil die Kirchen zu denen rebus universitatis gehören; also muß auch die universitas oder Gemeinde auf ihre eigene Unkosten dieselben repariren lassen. Hat aber die Kirche ihr eigenes Ærarium, so werden aus demselben die Unkosten genommen. L. 42. §. 7. C. de SS. Eccles.

§. 57. Es sind aber zweyerley, gemeine und privat-Kirchen. Jene gehören zu einer gantzen Stadt oder Gemeinde, diese aber sind, so einer nur vor sich und seine Familie auf seinem Guthe hat bauen lassen. Diese gleichwie sie dem Herrn des Guths eigen waren, also muste er auch auf seine eigene Unkosten den Prediger halten, und die Kirche repariren lassen. Weil aber diese öffters hierinnen nachläßig gewesen, also daß dergleichen Kirchen nicht nur eingegangen, sondern auch die Kirchen-Diener nicht

wie

wie es seyn sollte, versorget worden seyn. So hat man verordnet, daß, wenn jemand eine solche Kirche wollte bauen lassen, er vor allen Dingen dieselbe zu dotiren schuldig seyn sollte. Ziegl. de dot. Eccles. c. 5.

§. 58. Weil also auf solche Art eine jedewede Kirche ihren besondern Dotem bekam, auch sonsten an dieselbe viel geschencket wurde, so wendete man dieses an, theils die Kirchen-Diener und Arme zu versorgen, theils auch die Kirche selbst im baulichen Stande zu erhalten. Nachdeme aber die Bischöffe anfingen, auf prächtige Gebäude zu gedencken, und also das meiste Geld in dieselbe verwandten, wodurch die Kirchen-Diener und Armen Noth leyden musten, so wurde veranstaltet, daß die Kirchen-Güther getheilet, und nur etwas gewisses von denenselben, zur Erhaltung der Kirche gewidmet wurde. Und dahero ist es gekommen, daß die Kirchen-Güther, an etlichen Orten in vier, an andern aber in drey Theile sind getheilet worden, dergestalt, daß man entweder den vierten oder dritten Theil zur Kirchen-Reparatur angewendet hat. c. 28. C. 12. q. 2. c. 27. C. 12. q. 2. c. 26. C. 12. q. 2. c. 29. und 30. C. 12. q. 1. und zwar wird in diesen Canonibus des vierdten Theils in usum Fabricæ Meldung gethan. Fabrica ecclesiastica aber bedeutet nichts anders als die Kirche.

§. 59. Endlichen hat man diese Eintheilung derer Kirchen-Güther wiederum fahren lassen.

Viel-

Vielleicht aus der Ursache, weil die Bischöffe mehrentheils die Kirchen-Güther selbst verschlungen haben. Denn dieses gab die Gelegenheit, daß man diejenige Portion, so zur Erhaltung der Kirche destinirt war, denen Pfarr-Herren zur Verwahrung gegeben hat, doch daß sie jährlichen denen Bischöffen Rechnung ablegen musten. Aber auch eben diese Veränderung, mag verursachet haben, daß man auf andere Art, vor die Erhaltung der geistlichen Gebäude hat besorget seyn müssen. Und zwar nach dem Unterscheid der Cathedral-Collegiat und Parochial-Kirchen.

§. 60. In denen Cathedral und Collegiat-Kirchen waren die Canonici in Gemeinschafft der Güther, woraus auch die Kirchen erhalten wurden. Weil man aber in dem XI. Sec. von dieser Verfassung abgienge, so machte man von denen Einkünfften, etwas gewisses aus, zur Erhaltung der Kirchen, und trug die Administration davon einer gewissen Person auf, welche procurator fabricæ genennet wurde. Dieser muste dasselbe eintreiben, Rechnung darüber führen, die Gelder auszahlen, und zwar kunnte dieses zu nichts anders angewendet werden.

§. 61. Hatte eine Parochial Kirche eben dergleichen Einkünffte, so wurde es auf gleiche Art damit gehalten; war aber ein solches patrimonium nicht verhanden, so wurden die Unkosten von denen Beneficiatis gefordert. Und zwar

waren

waren die Kirchen zweyerley Art. Etliche besassen die Geistliche, etliche aber die Läyen. In jenen muste die Reparation auf Unkosten des Pfarr-Herren selbst geschehen. Und zwar ist dieses nicht nur von denen geringen Geistlichen, sondern auch von denen Bischöffen selbsten zu verstehen. Concil. Trident. sess. XXI. de reform. c. 7. Auf gleiche Art wurde es gehalten, wenn ein Läy Besitzer der Kirche war, denn da diese die Kirchen als ein Lehen von den Käysern empfangen hatten, so genossen sie auch die Einkünffte der Kirchen, und daher war es auch billig, daß sie dieselben im baulichen Stande erhalten musten, weil aber bey etlichen Kirchen dergleichen Besitzer mit den Pfarr-Herren theilten, also waren auch in diesem Falle alle beyde, pro rata die Unkosten zu geben verbunden.

§. 62. Aber auch eben dieses hat nachgehends zu vielen Streitigkeiten den Weg gebahnet. Deßwegen hat man auf dem Tridentinischen Concilio sess. 21. de reform. c. 7 dieses veranstaltet, daß 1) kein Unterscheid unter denen Kirchen, so einen Patron haben, oder nicht, gemachet werden solle, 2) soll die Refection der Kirchen von den Einkünfften derselben geschehen, wozu alle diejenigen verbunden, so dieselben geniessen, und also in denen Cathedral-Kirchen der Bischoff samt dem Capitel. 3) Soll ein jeder so viel darzu geben, als er kan, also daß ihme der nöthige Unterhalt übrig bleibet. Wären aber die Einkünffte der Kirchen nicht zulänglich,

so

so sey der Patron etwas beyzutragen schuldig. Wäre aber auch 4) dieses alles noch nicht genug, so müsten die Eingepfarrten die Unkosten bezahlen.

§. 63. Weil sich aber das bißher angeführte nicht wohl auf die Protestantischen Kirchen appliciren lässet, also kommet auch bey uns die Refection der Kirche nicht den Pfarr-Herren, sondern denen Eingepfarrten zu. Und zwar sind diese darzu gehalten, 1) in subsidium, wenn das Kirchen-Einkommen und der Kirchen-Vorrath nicht zureichet. Denn wenn dieses zulanget, können die Eingepfarrten ohne Noth nicht beschweret werden; ausgenommen, daß sie auch in diesem Fall, an etlichen Orten die Roß- und Hand-Arbeit ohne Entgeld præstiren müssen, 2) kan dieses nur von ihnen gefordert werden, wenn die Kirche ohne Schuld des Pfarr-Herren Schaden genommen hat. Also stehet in der Magd. K. O. *c. 24. §. 5.* **Wenn aber die Gebäude von dem Pfarrer oder denen seinigen, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verwüstet worden, müssen diese es aus ihren Mitteln wieder *repar*iren lassen.**

§. 64. Wenn eine dergleichen Reparatur vorgenommen werden soll, so muß auch 3) die Gemeinde zusammen beruffen, und wie die Sache anzufangen, mit derselben überleget werden. Carpz. L. 2. J. E. def. 336. in f. 4) Wenn zwey Gemeinden zusammen conjungiret seyn, und nur eine Kirche haben, müssen sie

sie alle beyde darzu geben. Die Gemeinde der Filial-Kirche aber giebet zur Reparation der Principal-Kirche nichts, wohl aber zur Erhalt- und Erbauung der Pfarr-Häuser. 5) Ist nichts daran gelegen, wenn gleich die Eingepfarrten nicht unter einer, sondern unterschiedenen Gerichten angesessen seyn. Doch müssen sie derjenigen Religion zugethan seyn, die in derselben Kirche gelehret wird, es wäre denn an ein und andern Orten ein anders hergebracht. 6) Sind sie zu einer gemeinen Anlage verbunden, wie aber die Austheilung geschehen müsse, kan man aus denen Anordnungen eines jedweden Ortes ersehen. Der Kirchen-Patron giebt in Sachsen nichts darzu, sondern er hat nebst dem Superindenten nur die direction davon, wiewohl Carpz. L. 2. J. E. def. 336. meynet, daß auch dieser zur Erhaltung der Kirchen-Gebäude etwas beytragen müsse, welches allerdings billich ist. Wie viel aber in diesem Fall von ihm gefordert werden könne, kommet auf die Verordnung der Obrigkeit an.

§. 65. Wie die Reparation geschehen müsse, ist nicht vorgeschrieben, sondern es kan dieselbe angestellet werden, wie es der Nutzen und die Commoditæt der Eingepfarrten erfordert. Wäre es aber, daß eine Religion in einem Lande nur geduldet würde, das öffentliche Religions-Exercitium aber ihr nicht verstattet wäre, so kan diese das Gebäude nicht nach ihren Gefallen verändern, und z. E. das ihr gegebene

Hauß

Hauß in keine Kirche u. d. gl. verwandeln. Es giebet aber dieses am allermeisten an den Orten, wo zweyerley Religions-Verwandte seyn, zu vielen Streitigkeiten die Gelegenheit. Indeme die Frage entstehet, ob die Kirche in eben dem Stande müsse gelassen werden, wie sie ann. 1624. gewesen, also, daß man an derselben nichts ändern, vergrössern, nicht die Bilder, Creutze u. d. gl. aus derselben nehmen könne? Welches aber allerdings muß bejahet werden. Denn es besitzen weder die Catholicken noch Protestanten an einem solchen Orte die Kirchen ex gratia und tolerantia, sondern ex debito justitiæ. Dieses aber giebet mir ohne allen Zweiffel mehr Recht als jene. Ein Exempel dessen haben wir an der Stadt Augspurg und Nördlingen gehabt, wovon beym Faber in der St. Cantzl. Tom. 15 c. 10. p. 690. seqq. tom. 17. n. 11. tom. 31. c. 1. und dem Auctore Elector. jur. publ. tom. 11. p. 224. und 811. tom. 4. p. 215.

§. 66. Zu Zeiten geschiehet es, daß man unterschiedene Kirchen zusammen vereiniget. Worzu erfordert wird, 1) der Consens und die Auctoritæt des Bischoffs; bey denen Protestanten aber, der Obrigkeit, also, daß die Einwilligung des Consistorii nicht zulänglich ist, 2) muß die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirchen da seyn, welches zugleich mit untersuchet wird. 3) Muß der Patron (wegen des ihme zukommenden Juris præsentationis) und die Eingepfarrten darein willigen, weil ihnen leicht

einiges Præjudiz dadurch zuwachsen kan. Jo. Philipp. Slevogt de unione Ecclesiarum.

§. 67. Nach der Meynung der Canonisten, kan die Vereinigung auf dreyerley Art geschehen. 1) Durch die subjection. 2) Durch die suppression, und 3) per æqualem junctionem, durch eine gleiche Vereinigung. Die erste ist, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander vereiniget werden, daß eine die Haupt-Kirche, die andere aber ein accessorium derselben wird, doch daß sie alle beyde nur einen Pfarr-Herren haben. Espen P. II. J. E. tit. 29. c. 1. n. 11. Jene nennet man die Mutter, diese aber die Tochter oder das Filial. Sonsten hat das Wort Haupt-Kirche noch andere Bedeutungen, indeme man auch diejenige die Mutter zu nennen pfleget, die 1) entweder die Vornehmste unter allen Kirchen (als die Römische c. 23. X. de privileg. & excess. prælat.) oder doch in einer Provintz ist, als die Cathedral-Kirche c. 10. X. de præscript. c. 10. X. de transact. clem. 1. de sent. excomm. 2) Die, von welchen etliche Revenuen weggenommen, und davon eine andere aufgerichtet worden, die ihren besondern Pfarr-Herren hat. Herrn Böhmers Jus paroch. sect. 6. c. 1. §. 28. und 3) diejenige, wo der Pfarr-Herr wohnet, die zugleich noch eine andere Kirche unter sich hat, die Er entweder selbsten oder durch einen Vicarium versehen lässet, und dieses pfleget man auch unionem subjectivam zu nennen.

§. 68.

§. 68. Diese unio geschiehet auf zweyerley Art, entweder absolute oder secundum quid. Das erste ereignet sich, wenn einer die Haupt-Kirche und das Filial zugleich zu versehen hat, also, daß er in allen beyden, selbsten in Person den GOttes-Dienst abwarten muß. Das andere ist, wenn das Filial seinen eigenen Prediger hat, doch daß gewisse Actus ministeriales, nicht in dieser, sondern in der Haupt-Kirche müssen verrichtet werden, z. E. in dem Filial wird zwar geprediget, aber das Abendmahl, die Tauffe, und so weiter, muß in der Haupt-Kirche geschehen, welches wegen der Frage, ob die Filial Kirche zur reparation der Mutter etwas beyzutragen, schuldig sey, muß gemercket werden. Hertius de Ecclesiis filiabus.

§. 69. Man hat bey denen Päbstlern noch eine andere Art der Union, die mit dieser secundum quid übereinkommet, nehmlich wenn eine Kirche zwar der andern unterworffen ist, in welcher aber das Amt durch einen beständigen Vicarium im Nahmen des Pfarr-Herren bey der Haupt-Kirche verwaltet wird. c. 30. X. de præbend. Man hat dieses ebenfals nur zu dem Ende eingeführet, damit der Pfarr-Herr grössere Einkünffte bekommet, indeme dem Vicario nur etwas weniges davon abgegeben wird. Es ist auch dieser in der That der ordentliche Geistliche, wenn sich also gleich eine Vacanz

bey der Haupt-Kirche ereignet, so bleibet doch dieser Vicarius beständig.

§. 70. Was die eigentliche unionem subjectivam anbetrifft, so findet man dieselbe auch in protestantischen Kirchen sehr häuffig; also, daß zwar die Tochter ihre eigene Kirche, nicht aber einen besondern Pfarr-Herren hat. Der Endzweck dieser Vereinigung ist, damit das Filial nicht einen eigenen Prediger erhalten darff, sondern, daß sie zugleich von dem Pfarr-Herren der Mutter administriret wird, sie behält also ihre besondere Gemeinde und GOttes-Dienst.

§. 71. Daraus fliesset, I) wenn die Mutter und Tochter in unterschiedenen Territoriis liegen, so wird die geistliche Jurisdiction dadurch nicht vermischet. Es müste denn durch einen Vergleich ein anders ausgemachet seyn. Derowegen können a) die geistlichen Dinge z. E. Ehe-Sachen, so bey dem Filial vorkommen, nicht vor das Consistorium, worunter die Mutter stehet, gezogen werden. b) Die Vocation, Confirmation u. d. gl. geschiehet von denen Landes-Herrn beyder Kirchen, es wird auch gemeldte Vocation und Confirmation von beyderseits Consistoriis ausgefertiget. c) Die Visitation geschiehet von den Landes-Herren. d) Buß- und Fest-Tage werden von den Landes-Herren angeordnet, wenn gleich bey der Mutter dergleichen nicht seyn. e) Alle Adiaphora können von den Landes-Herrn geordnet werden, und ist das Filial sich nach der Mutter zu richten nicht

schul-

schuldig. f) Ist auch das Filial denen Kirchen-Ordnungen des Landes-Herren unterworffen, und darff sich nach denen so bey der Haupt-Kirche seynd, nicht richten. Hertius de Eccles. filiab. Slevogt de unione ecclesiar. und Ziegl. ad Lanzell. L. 2. tit. 19.

§. 72. II) Wenn die Mutter in einem Catholischen, das Filial aber, in eines Evangelischen Herren Lande, lieget; Kan dieser allerdings verbiethen, daß jene keine öffentliche Procession bey dieser halten darff. Sie müste denn deßwegen anno 1624. in possession gewesen seyn.

§. 73. III) Der Patron verliehret durch diese Union sein jus patronatus nicht, wenn er auch gleich in dieselbe gewilliget hat. Hertius cit. loc. §. 19. Es kommet derowegen denen Patronis beyderseits Kirchen das jus patronatus conjunctim zu, es müsten denn dieselben sich eines andern verglichen haben. Finckelth. de jure patronat. c. 5.

§. 74. IV) Fället alles dasjenige bey dem Filial weg, was mit der Vereinigung nicht bestehen kan; hingegen die Mutter verliehret an ihren Rechten nichts. c. 2. X. de religios. domib. Also fället erstlich der Nahme weg, und wird der Pfarr-Herr nicht von dem Filial, sondern von der Mutter genennet. Welches aber bey denen Protestanten nicht statt findet. 2) Kan der Pfarr-Herr der Mutter, nach dem päbstlichen Rechte weder bey dem Filial wohnen, noch

den GOttes-Dienst daselbst verrichten, sondern durch den Vicarium. Welches aber bey uns nicht angenommen, sondern nur von der Wohnung zu verstehen ist. 3) Werden in der Römischen Kirchen mehrentheils die Kirchen-Güther des Filials von der Mutter administriret; Bey uns aber geschiehet es öffters, daß auch das Filial seine besondere Kirchen-Vorsteher hat. Herr G. R. Böhmer in Jur. paroch. sect. 6. c. 1. §. 28. und Slevogt cit. tr. diss. III. c. 1. Aus diesen allen erhellet, daß die Union bey Protestantischen Kirchen, gar sehr von der unione subjectiva derer Päbstler unterschieden sey. Slevogt c. loc. diss. III. c. 2.

§. 75. Was die Vereinigung per suppressionem oder confusionem anbelanget, so ist dieselbe, wenn aus zweyen Gemeinden eine gemachet wird. Es geschiehet dieses auf zweyerley Weise. 1) Wenn bey der einen gar kein GOttes-Dienst mehr gehalten wird, und also die Einkünffte derselben entweder gantz und gar secularisiret, oder unter andere arme Kirchen, Schulen u. d. gl. vertheilet seyn. 2) Wenn zwar das geistliche Amt bleibet, aber eine Gemeinde daraus gemachet wird, also, daß die beyde Vereinigten in einer Kirche den GOttes-Dienst halten, einerley Eingepfarrte seyn, und also auch alle onera zusammen tragen müssen. Slevogt cit. loc. diss. I. c. 1. und diss. III. c. 1.

§. 76. Bey dieser Vereinigung unterschiedener Dörffer, so in unterschiedenen Territoriis liegen, ist dieser Unterscheid zu machen.

Die Handlungen, so bey der Kirchen vorgehen, betreffen entweder die Kirche selbsten, das Pfarr-Recht und die Gemeinde, oder sie gehen nur singulos an, und haben mit der Kirche, Pfarr-Recht und Gemeinde keine Connexion. Jn ersten Fall, z. E. was die Sacra, Accidentien, Begräbniß, Pfarr-Onera und davon dependirende Rechte anbelangt, siehet man auf die Kirchen-Ordnung des Orts, wo die Kirche lieget. Jn dem andern Fall, z. E. dispensation zu suchen, in verbothenen Graden und Verlöbnissen, Ehe-Sachen, Scheidung von Tisch und Bette u. d. gl. sind die Unterthanen eines andern Territorii, an die Kirchen-Ordnung des Orts, wo sie eingepfarret sind, nicht gebunden.

§. 77. Aus dieser Vereinigung fliesset, daß die vereinigte Kirche den Zustand und Beschaffenheit der principal-Kirche annimmet. Es gehet also 1) das jus patronatus verlohren. 2) Muß sie sich nach denen Kirchen-Gebräuchen und andern solchen Dingen richten. 3) Hat sie eben den GOttes-Acker. 4) Geschiehet das allgemeine Gebet nicht mehr vor den Landes-Herrn, sondern nur vor den, in dessen Territorio die Haupt-Kirche lieget. Und was die onera anbetrifft, muß man sehen, was sie durch Vergleiche in diesen Fall ausgemachet haben.

§. 78. Was die dritte und bey den Papisten gebräuchliche unionem æqualem anbetrifft, so ist dieselbe, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander sind vereiniget worden, daß eine jede ihre besondere Gemeinde behält, und keine von

 der

der andern dependiret, sondern nur alle beyde, und zwar eine wie die andere unter einen Rectoren oder Prælaten stehen. Bey diesen kan 1) der Prælat in der andern keinen Vicarium setzen, 2) muß er bey einer eben so lange residiren und die Sacra administriren, als bey der andern.

§. 79. Weil aber die Vereinigung der Kirchen mit unter die wichtigen Handlungen gezehlet wird, so ist deßwegen 1) der Consens des Bischoffs von nöthen; die weltliche Obrigkeit aber hat dabey nichts zu sagen, indeme dieser kein Recht über die Kirchen, und was dazu gehört in dem päbstlichen Rechte verstattet wird. Doch findet man, daß sonsten die Einwilligung der Käyser ist erfordert worden. Heutiges Tages gehöret es zu denen Reservatis des Pabsts. Und ob man sich gleich diesen äusserst wiedersetzet hat, so ist es doch dahin gekommen, daß er wenigstens bey denen grossen Kirchen sich dieses Recht alleine zuschreibet, also daß nicht einmahl dessen Gesandten sich desselben bedienen können c. 4. X. de offic. Legat. c. 8. de Excess. prælat. Doch exerciren die Bischöffe dieses Recht in denen Kirchen ihrer Diœces cit. c. 8. Es muß aber der Consens des Capituls dabey seyn, anderer Restrictionen zu geschweigen, wovon bey dem Turricello de unione benefic. c. 6. n. 11. seqq. kan nach gelesen werden.

§. 80. Dieses Recht haben sich die Bischöffe so eigen gemachet, daß 1) ihre Vicarii generales

les ohne ausdrücklichen Befehl des Bischoffs es nicht thun können, 2) kommet auch dieses dem Capitul nicht zu, wenn gleich sedis vacantia ist, ausgenommen in denenjenigen Beneficiis, deren Collation dem Capitul alleine gehöret, oder, wenn etwan eine lange Zeit sich sedes impedita ereignen sollte.

§. 81. In Protestantischen Ländern muß die Vereinigung mit Einwilligung der höchsten Obrigkeit geschehen, indeme dieser das Recht in allen Kirch-Sachen und über alle Kirchen zukommet. Daß aber die Patroni, so ferne sie Unterthanen des Landes-Fürsten seyn, durch die præscriptionem immemorialem dieses Recht der Kirchen-Vereinigung solten erlangen können, muß allerdings geleugnet werden. Und zwar nicht aus der Ursache (wie die Päbstler meynen) weil es ein jus spirituale sey, sondern weil das Recht in Kirchen-Sachen ein Regale ist, welche von keinen Unterthanen wider ihren Landes-Herren præscribirt werden können.

§. 82. 2) Müssen alle diejenigen, denen daran gelegen ist, dazu citirt werden, vornehmlich aber ist nicht nur der Consens des Capituls, sondern auch des Patroni von nöthen, es mag derselbe ein Läy oder ein geistlicher seyn. Die Einwilligung des Pfarr-Herrens aber wird nicht erfordert, weil die Vereinigung ohne dem, so lange er lebet, keinen Effect hat, und ihme also daraus kein Schaden zuwachsen kan. Die

Einwilligung der Gemeinde halten die Canonisten vor unnöthig; es thut aber doch eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht vorbey gehet, indeme es doch in derselben Belieben stehet, wie weit Sie die Rationes der Gemeinde annehmen und zulassen will.

§. 83. 3) Muß dieselbe nicht ohne wichtige Ursachen geschehen. Diese aber bestehet nicht in dem Nutzen der Geistlichkeit, sondern wenn z. E. die Gemeinde so arm ist, daß sie keinen Geistlichen ernähren, oder die Kirche eingefallen, und nicht wiederum gebauet werden kan. Absonderlich wenn eine andere Kirche nicht weit davon lieget, also daß ohne sonderliche Incommodität der Gottes-Dienst daselbst kan besuchet werden. Endlich muß auch 4) ein solennes Decret darüber ausgefertiget werden. Slevogt cit. tr. diss. III. c. 2.

§. 84. Dieser Vereinigung unterschiedener Kirchen, wird die Auspfarrung oder Dismembratio entgegen gesetzet; welche darinnen bestehet, wenn aus einer Kirchen, zwey und mehr gemachet werden. Diese ist in den c. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. X. de præbend. verbothen. Die Ursache kan man leicht begreiffen, weil nemlich die Geistlichkeit dadurch um ihr fettes Einkommen gebracht wir. Wann aber dieselbe geschiehet, so wird dabey alles dasjenige erfordert, was bey der Vereinigung ist angeführet worden. Sonsten ist kein Zweiffel, daß ein Landes-

Herr

Herr, wenn es der Nutzen der Kirche erfordert, solches mit guten Gewissen thun könne.

§. 85. Es pfleget dieselbe auf zweyerley Art zu geschehen; entweder daß die vorher gemachte Unio disjunctiva wiederum zurissen, oder aus einer Kirchen, zwey gemachet werden. In ersten Fall kommet die Kirche in ihren vorigen Zustand, und die Mutter verliehret ihr gehabtes Recht über die Tochter. c, 1. X. ne sed. vacant. aliqu. innov. Es muß aber nichts dabey vorgehen, was wieder den Zustand der Kirche, wie sie Ann. 1624. gewesen ist, lauffet. Herr G. R. Böhmer in Jur. paroch. sect. 3 c. 3. §. 3. In andern Fall bekommet die Kirche, aus deren Einkünfften die andere ist gestifftet worden, nicht nur alleine das Jus patronatus über dieselbe, sondern sie wird auch als ihre Tochter betrachtet c. 3. X. de eccles. ædif. Es behält auch über dieses die erste die annuam pensitationem. Was sonsten wegen Vereinigung derer Kirchen und andern geistlichen Beneficien von Zeiten zu Zeiten vorgegangen ist, erzehlet weitläufftig Thomassinus de V. & N. E. D. Part. II. Lib. 3. c. 1. seqq.

§. 86. Es hat die Einweyhung der Kirchen auch verursachet, daß sie unterschiedene Freyheiten oder Immunitæten bekommen haben. Welche alle aus der Heiligkeit, so einer Sache durch gemeldte Einweyhung mitgetheilet worden, herfliessen. Es wird die Heiligkeit von etlichen in eine innerliche und äusserliche eingetheilet;

tet; welches auch mit guten Nutzen kan beybehalten werden. Jene bestehet in einer göttlichen Krafft, wodurch eine Sache in die Herrschafft oder Dominium GOttes gesetzet wird. Diese aber äussert sich in einer äusserlichen Veneration, und daß die Sache zu keinen weltlichen Handlungen kan gebrauchet werden. Jene wird von denen Protestanten mit Recht verworffen, diese aber hat allerdings auch bey uns statt. Jene ist erst in dem IV. Sec. entstanden; diese aber ist jederzeit bey der Christlichen Kirche beobachtet worden.

§. 87. Der vornehmste Effect, so aus der innerlichen Heiligkeit fliesset ist, daß die Sache GOtt alleine eigen wird, also, daß kein Mensch weder das Eigenthum, noch sonsten einig anderes Recht an derselben sich anmassen kan, sondern wenn sich jemand nur in geringsten daran vergreiffet, so begehet er ein Sacrilegium. Wenn eine Kirche und dergleichen einfället oder nieder gerissen wird, bleibet sie dennoch iuris divini, also daß nicht einmahl die Materialien zu etwas anders können gebrauchet werden. Und eben diese Natur haben auch alle Kirchen-Güther als accessoria derer Tempel, also daß auch diese nicht in geringsten Stück dem Dominio und Disposition eines Menschen können unterworffen werden. Herr G. R. Thomasius in Histor. Content. inter Imper. & sacerdot. p. 351. seqq. welches man aber bey denen Protestanten ohnmöglich annehmen kan.

§. 88. Aus der äusserlichen Heiligkeit fliesset, daß, weil GOtt in der Kirche gelobet und angeruffen wird, wir allerdings alle äusserliche Ehrerbietigkeit vor dieselbe zu haben schuldig seyn, also, daß sie wieder alle Verletzung geschützet, und diejenigen, so sich daran vergreiffen, von der Obrigkeit billig müssen gestraffet werden. Und in diesen Verstande kan das Wort heilig gar wohl denen Kirchen beygeleget werden.

§. 89. Es kan aber eine Kirche auf unterschiedene Art violirt werden. Nemlich wenn einer entweder die Personen, so sich in der Kirche befinden, beleidiget, oder die Sachen, so in derselben sind, zuschläget, stiehlet, verderbet u. d. gl. also daß ein solcher wegen des Orts, allerdings mit einer härtern Straffe kan angesehen werden. Und zwar muß man den Unterscheid machen, ob einer zugleich den Gottes-Dienst turbirt hat oder nicht. Dieses geschiehet, wenn einer ausser der Versammlung der Gemeinde, jemanden in der Kirche schläget, verwundet, oder bey Nacht-Zeit etwas aus derselben stiehlet, es mag eine res sacra seyn oder nicht C. C. C. art. 171. Jenes aber ist, wenn einer währenden Gottes-Dienst dergleichen ungeziemende Dinge vornimmet, also daß in L. 10. C. de episc. & Cleric. die Lebens-Straffe darauf gesetzet ist, welches der Käyser Justinianus in der Nov. 123. c. 31. und Auth. - sed novo jure C. de episcop. & Cleric. nur in diesen Fall statt finden lässet, wenn jemand 1) einen Geistlichen an seinem Leibe hat

hat Gewalt gethan, 2) in der Kirche, 3) zur Zeit des Gottes-Dienstes, und 4) daß dieser dadurch ist turbirt worden; ausser diesen hat er nur eine willkührliche Straffe eingeführet.

§. 90. Aus eben diesen Grunde, schreiben auch die Papisten denen Kirchen das Jus Asyli zu, also daß niemand, so in die Kirche geflohen ist, ohne Sacrilegio aus derselben kan genommen werden. Dieser Effect fliesset bloß aus der innerlichen Heiligkeit, also, daß man auch von demselben nicht eher in der Christlichen Kirche etwas gewust, als bis man gemeldte Lehre zu vertheydigen hat angefangen. Die Gelegenheit dazu, mag zugleich mit gegeben haben, dieweil man in der ersten Christlichen Kirche einen grossen Abscheu von Blut vergiessen hatte, also daß man nicht einmahl von denen Lebens-Straffen etwas wissen wollte. Dieses bedienten sich die Bischöffe, und intercedirten zu Zeiten vor die Delinquenten, wodurch diese so kühn wurden, daß sie sich in die Tempel reterirten.

§. 91. Weil aber dieses der Republic nachtheilig wurde, so finge man an ein dergleichen Asylum zu verbiethen L. 1. 2. C. Th. de his qui ad eccles. confuger. Doch suchten es die Bischöffe bald wieder zu ändern L. 3. C. de his qui ad eccles. und L. 4. C. Th. eod. welches aber der Käyser Justinianus von denen vorsetzlichen Verbrechen nicht will verstanden wissen Nov. 7. c. 7. pr. Ja es bliebe nicht einmahl bey denen

Civil-

Civil-Gesetzen, sondern auch die Kirch-Väter suchten dieses Jus Asyli aufs äusserste zu vertheydigen, und ohne Unterscheid es allen und jeden zu verstatten. c. 8. C. 17. q. 4. c. 9. X. de immunit. Eccles. I. Engelbrechts diss. de injust. asyl. immunit. eccles. ad crim. dolos. extens.

§. 92. Gleichwie aber die Protestanten diese innerliche Heiligkeit der Kirche verwerffen; also können sie auch das jus Asyli ihnen keines weges zueignen, sondern müssen es billig als eine der Republic höchst schädliche und præjudicirliche Sache detestiren. Es können auch deßwegen Catholische Kirchen in eines Protestantischen Fürsten Lande sich desselben nicht anmassen.

§. 93. Ferner wird die innerliche Heiligkeit der Kirchen violirt, wenn einer an der Kirche selbsten Gewalt verübet, oder solche Sachen vornimmet, die zur Verachtung derselben gereichen, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. c. 12. 13. C. 17. q. 4. c. 14. eod. c. 16. 18. eod. c. 21. eod. und dieses wird das crimen sacrilegii genennet, welches die Päbstliche Clerisey so weit extendiret hat, daß fast aus allen Kleinigkeiten dieses Laster kan erpresset werden. Weil aber auch dieses aus der innerlichen Heiligkeit der Kirchen fliesset, so kan es deßwegen bey denen Protestanten nicht Platz finden. Ob man gleich sonsten nicht leugnen kan, daß eine Obrig-

Obrigkeit dergleichen Verbrechen mit einer harten Straffe belegen könne.

§. 94. Eben daher fliesset auch, daß 1) keine weltliche Handlungen, 2) keine Gastereyen oder andere Uppigkeiten, 3) keine Criminal-Gerichte in denen Kirchen gehalten werden können c. 5. X. de immunit. Eccl. Sie sind auch 4) von allen Anlagen, Einquartirung und dergleichen befreyet, es dependiret aber dieses alles von der Obrigkeit, welche Macht hat, alle diese Freyheit aufzuheben, wenn es das Wohlseyn der Republic erfordern sollte. Und obgleich die Päbstliche Clerisey vermeynet, daß die Obrigkeit nichts verordnen dürffte, was die Kirchen-Freyheit auf einige Weise kräncken könnte, so ist aber dieses ohne allen Grund Jo. Bernh. Glettle in anatom. amortizat. & immunit. Eccles. q. 1. seqq.

§. 95. Eben diese Immunitæten prætendiret auch die Clerisey, in Ansehen ihrer eigenen Person, also, daß sie unter keiner Obrigkeit stehen, auch von allen Auflagen befreyet seyn wollen, und suchet das Concil. Trident. sess. XXV. de Reform. c. 20. dieses aus der Schrifft zu beweisen. Aber wie falsch es sey, siehet ein jeder, indem alle Freyheiten, so die Clerisey geniesset, ihr alleine von der Obrigkeit ertheilet seyn, welcher also die Macht zukommet, dieselbe zu restringiren, oder gantz und gar aufzuheben. Wiewohl die Obrigkeit wohl thut, wenn sie dieselbe dabey schützet, und nur zu verhüten suchet, damit

der Republic, daraus nicht einiger Schade zuwachsen könne. Lucius Antistius Constans de jure Ecclesiastic. c. 5. seqq. (Clerici Bibl. select. tom. 21. p. 37. und Herr Thomasius in histor. Content. inter Imper. & sacerdot. p. 417. seqq.)

§. 96. Zu denen Rebus religiosis zehlet das Canonische Recht auch die Clöster und andere dergleichen geistliche Gebäude. Wenn die Clöster entstanden seyn, habe ich hier zu untersuchen nicht von nöthen, indeme ich bey der Materie der Münche davon Meldung gethan habe. Das Wort Closter kommet her a claustro. Diese zu erbauen, hatte ein jeder die Freyheit, indeme es nur privat Gebäude waren, worinnen etliche zusammen in Gemeinschafft gelebet haben. Nachdeme aber in Occident die Münche der bischöfflichen Jurisdiction unterworffen wurden, machte man in dem IV. Seculo die Verfassung, daß kein Closter ohne Consens des Bischoffs durffte gebauet werden. Wovon in denen folgenden Zeiten diejenigen ausgenommen wurden, so von gemeldter bischöfflichen Jurisdiction eximiret waren. Also, daß bey diesen der Consens der Obrigkeit alleine genug war. Und dieses wird auch noch heutiges Tages so gehalten. c. 10. 12. C. 18. q. 2. c. 4. de privileg. in 6. und in concil. Trident. sess. XXV. de regul. c. 3 Doch wird bey etlichen Münchs-Orden die Einwilligung des Pabsts erfordert. Espen. P. I. J. E. tit. 24. c. 3.

§. 97. Bey denen Protestanten sind zwar die Evangelischen Clöster sehr rar, wenn aber doch ein solches aufgerichtet werden sollte, so ist ohne Zweiffel die Auctoritæt der Obrigkeit darzu genug, indeme denen Fürsten eben die Gewalt zukommet, dessen sich jederzeit die Fränckischen Könige mit allen Recht bedienet haben. Ja ich glaube, daß auch Privat-Personen dergleichen Gesellschafften aufrichten können, doch würden diese ohne Consens der Obrigkeit nur als privat-Häuser betrachtet werden müssen.

§. 98. Ob in denenjenigen Staaten wo zweyerley Religions-Verwandten seyn, von neuen Clöster können gebauet werden, ist nicht von nöthen hier zu untersuchen, sondern dasjenige, was ich nach den W. F. J. in Ansehen derer Kirchen erinnert habe, findet auch hier statt.

§. 99. Weil aber der bischöffliche Consens wegen des juris diœcesani erfordert wird; also können auch ohne dessen Willen, keine Münche in ein und ander Closter transferiret, oder gantz und gar ausgejaget, und andere Ordens-Leute an deren statt in das Closter gesetzet werden. c. 41. C. 16. q. 7. Bey denen Bettel-Orden wird in dergleichen Fällen die Auctoritæt des Pabsts erfordert. c. un. de excess. prælat. in 6. Aber auch hierinnen ist in den W. F. J. einige Veränderung gemachet worden, und zwar dergestalt; Wenn ein Closter in eines Evangelischen Herren Lande lieget, so kan eine solche Ordens-Veränderung gar nicht geschehen, es müste denn

der

der Orden gäntzlich erloschen seyn. J. P. W. Art. V. §. 26.

§. 100. Ob eine solche Ordens-Veränderung in eines Catholischen Herren Lande, worinnen Evangelische Unterthanen sich befinden, geschehen könne, will man Catholischer Seits auf alle Weise behaupten. Von denen Protestanten aber wird es geleugnet, dieweil in gemeldten Friedens-Instrument enthalten sey, daß alles in eben den Stande wie es den 1. Jan. 1624. gewesen ist, verbleiben solle. Siehe Art. V. §. 26. Eine andere Meynung aber heget der Auctor Meditat. ad Instr. Pac. ad art. V. §. 29. p. 473. ad §. 31. p. 556. seqq. Es kan auch aus angeführten Ursachen die Anzahl der Münche in einen Closter nicht vermehret werden, sondern es muß gleicher Gestalt dieselbe verbleiben, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen ist.

§. 101. Es stehen alle Clöster unter den Bischoff, wenn sie nicht ausdrücklich eximiret seyn. c. 8. X. de relig. dom. also daß er alle actus jurisdictionis über dieselbe exerciren kan. c. 7. X. eod. c. 12. 19. X. de offic. jud. ord. c. 10. D. 1. c. 10. C. 16. q. 1. c. 1. C. 18. q. 2. Aber auch dieses ist in dem W. F. J. geändert. Wenn also ann. 1624. Clöster, Stiffter u. d. g. sind eingezogen, und z. E. zu Schulen, Kirchen 2c. gewidmet worden, müssen dieselbe ebenfals in diesen Zustand verbleiben, also, daß man nicht nur Catholischer Seits nichts an denselben prætendiren, sondern auch eine Protestantische Obrig-

Obrigkeit darinnen nichts ändern kan. Wenn man es also gleich denen München wiederum einräumen wolte, so kan doch solches wieder der Land-Stände Willen nicht geschehen. Art. V. J.P.W. §. 25.

§. 102. Sind die Catholicken in eines Evangelischen Herren Lande A. 1624. in Besitz gewisser Clöster gewesen, so können sie ebenfals darinnen nicht turbiret werden. Sind aber dieselben schon von denen Protestanten eingezogen und zu andern Dingen angewendet worden, so muß man sehen ob sie entweder geistliche Güter geblieben, oder gantz und gar secularisiret seyn. Besitzen diese Güter protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herren Lande, und haben ann. 1624. die bischöffliche Jurisdiction agnosciret, so sind sie auch noch heutiges Tages derselben unterworffen. Doch ohne Schaden und Præjudiz ihrer Gewissens-Freyheit. Auctor Meditat. ad J. P. W. art. V. §. 48 p. 725. seqq. Haben aber Catholische Unterthanen in eines Protestantischen Herren Lande, dieselbe in Besitz, so kan sich kein Bischoff seines juris dioecesani darinnen bedienen, sondern alle Clöster und andere geistliche Gebäude stehen unter der Jurisdiction des Fürsten, also, daß weder der Pabst, noch ein Bischoff sich des allergeringsten Juris anmassen darff; sondern der Fürst selbst hat die Inspection über die Clöster. Mit einen Wort, was dem Pabst und denen Bischöffen in Catholischen Ländern zukommet,

kommet, dasselbe haben Protestantische Fürsten alleine in ihren Ländern.

§. 103. Also gehören heutiges Tages Catholische Prælaten in Evangelischen Ländern zu denen Land-Ständen, sind den Eyd der Treue zu schwören und das forum principis zu agnosciren verbunden. Unter welchen Richter aber in diesen Fall, die Clöster selbsten stehen, kan von der Obrigkeit nach Belieben verordnet werden. Doch kan auch ein Fürst nicht weiter gehen, als ihme in den W. F. J. erlaubet ist; Er muß also dieselbe in allen Stücken in denjenigen Zustand lassen, wie sie Ann. 1624. gewesen sind. Die Clöster woraus die Münche gejaget, und zu geistlichen Dingen wiederum angewendet worden seyn, müssen ebenfals in diesen Zustand verbleiben. Sind sie aber secularisiret worden, so kan sie der Fürst anwenden wozu er will.

§. 104. Ausser denen Clöstern giebet es auch noch andere geistliche Häuser, als Hospitäler, Armen- Wäysen- Findel- Alter Männer- und Weiber- Wittwen- Invaliden- Krancken- Toll- Zucht-Häuser u. d. g. In den W. F. J. Art. V. §. 25. werden diese Arten erzehlet: Clöster, Collegia, Brüderschafften, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen und Hospitäler. Unter denen Hospitälern aber werden alle vorher erzehlte verstanden. Diese alle werden domus religiosæ genennet, wenn sie mit Consens des Bischoffs aufgerich-

tet und gestifftet worden seyn, indeme sie erst durch die Benediction die qualitatem spiritualem erlangen. Ausser diesen, werden sie nur als profan-Häuser betrachtet, denen die Natur und Beschaffenheit der geistlichen Dinge gar nicht zukommet.

§. 105. Die Inspection über dieselbe hat der Bischoff; die Personen aber, so in dergleichen Häusern benöthiget seyn, setzet der Stiffter des Hospitals und seine Erben, in Ansehen des ihme zukommenden juris patronatus; sind aber diese alle abgestorben, so setzet gemeldte Personen der Bischoff selbsten. Es sind auch vor Alters die Hospitäler zu Zeiten unter den Schutz der Käyser gestanden, also, daß sie von diesen besorget, und mit Verwaltern und andern Personen besetzet worden sind. Deßwegen findet man auch noch heutiges Tages, daß dem Stadt-Rath das Jus patronatus und die Direction über die Hospitäler zukommt; also, daß auch dieser die Hospital-Verwalter, und andere nöthige Personen bestellet, die ihme auch die Rechnung ablegen müssen. Doch hat auch das Consistorium zugleich mit über dieselbe die Inspection. Absonderlich aber muß man in Obacht nehmen, damit man nicht alles, was in den Canonischen Recht wegen dergleichen Häuser verordnet ist, ohne Unterscheid auch bey den Protestanten zu appliciren suche. Denn bey uns gehöret allerdings dem Magistrat die Aufsicht über solche Armen-Häuser zu. Denn zu was

was Ende werden sie aufgebauet, als zum Nutzen der Stadt?

§. 106. Wenn Hospitäler und dergleichen ohne Consens des Bischoffs erbauet worden seyn, werden sie nach dem Canonischen Recht zu denen domibus religiosis nicht gerechnet. Espen. P. II. J. E. tit. 37. c. 2. §. 38. Deßwegen pfleget auch Carpz. L. I. J. E. def. 92. n. 6. Brunnem. in J. E. Lib. I. c. 6. m. 12. §. 19. und Linck. de jur. Episcop. c. 10. n. 43. Dieses Recht und Inspection über solche Häuser dem Fürsten als Bischoff zuzueignen, welches aber falsch ist, und bey denen Papisten selbsten nicht an allen Orten statt findet, sondern es hat allerdings der Stadt-Magistrat die direction. Und obgleich die Ober-Inspection dem Fürsten zukommet; so hat er doch dieses nicht als Bischoff, sondern als Fürst.

§. 107. Was ausser den Hospital-Verwaltern, vor Personen über solche Häuser müssen gesetzet werden, und worinne das Amt eines jeden bestehe, muß aus denen Anstalten und Verordnungen eines jeden Orts ersehen werden. Sonsten ist kein Zweiffel, als daß man ehrliche, aufrichtige und verständige Leuthe dazu nehmen müsse. L. 4. 6. §. 3. C. de episcop. & Cler. c. 2. de religios. dom. in 6. Es wird auch erfordert, daß sie wie andere Vormünder müssen vereydet werden, Caution bestellen, und ein Inventarium von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern machen. Absonderlich aber muß derselben Sorge dahin gerichtet seyn

daß sie die eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen suchen. Vor allen Dingen aber muß Sorge getragen werden, damit der Endzweck solcher Häuser in Obacht genommen werde, und also nicht solche Leute in dieselben genommen werden, so starck und gesund seyn, arbeiten und ohnedem ihr Brodt verdienen können, indeme man solche vielmehr in die Zucht-Häuser bringen muß.

§. 108. Es gehören auch zu denen domibus religiosis die Capellen. Es ist wahrscheinlich, daß das Wort von dem Lateinischen Cappa herkommet, welches so viel als ein Hut oder Bedeckung des Kopffes bedeutet, woraus das Wort capella entstanden, welches man hernach auf andere Dinge, worinnen etwas verwahret oder bedecket wird, appliciret hat. Absonderlich hat man das Behältniß worinnen die Reliquien der Heiligen und andere zur Messe dienende Dinge verwahret und verdecket worden sind, mit dem Nahmen Capellæ beleget.

§. 109. Denn da man in der Römischen Kirche eingeführet hatte, daß ohne Reliquien derer Heiligen keine Messe könte gelesen werden, so haben reissende Personen diese mit sich geführet, und das Repositorium derselben capellam genennet. Wenn sie von der Reise oder aus den Krieg wieder zurück kamen, so setzte man dieses mit denen Reliquien in die Beth-Häuser, und daher bekamen auch diese den Nahmen Capelle. Es ist aber unter diesen und einer

ner Kirche der Unterscheid, daß in jenen nur der privat, in diesen aber der öffentliche GOttes-Dienst kan gehalten werden. Hauptsächlich aber liesen vornehme Herren auf ihren Gütern dergleichen Capellen aufrichten, um ihren privat GOttes-Dienst daselbst zu verrichten.

§. 110. Endlich hat man auch in denen Städten solche Capellen zu erbauen angefangen. Weil man aber meynte, daß dieses theils zur Verachtung derer öffentlichen Kirchen gereichen, theils auch denen Ketzern Gelegenheit geben möchte, unter diesen Prætext zusammen zukommen, so wurde solches dergestalt restringiret, daß kein Geistlicher ohne Erlaubniß des Bischoffs, darinnen den GOttes-Dienst halten durffte. Nov. 58. und c. 33. de consecrat. D. 1. Nachdem aber die superstition immer grösser wurde, und ein jeder ein heiliges Werck gethan zu haben vermeynte, wenn er eine Capelle stifftete, so wurde von dem Käyser Leo in der Nov. 4 verordnet, daß die Priester der Parochial Kirchen, auch ohne specielle Erlaubniß des Bischoffs, den GOttes-Dienst, in denen Capellen sollen halten können. Ja es wurde so gar in der Nov. 15. in solchen tauffen zu können erlaubt. Es waren auch diese Capellen in der Occidentalischen Kirche bekandt.

§. 111. Da aber der GOttes-Dienst in denenselben von denen Parochial Priestern versehen wurde, so kame es endlich dazu, daß man besondere Geistliche bey denen Beth-Häusern

setzte. Doch waren derer Beth-Häuser zweyerley Arten, etliche mit, andere aber ohne Capellen, und zwar konnte in diesen keine Messe gelesen werden. Und weil jene denen Kirchen Abbruch thaten, so wollten die Bischöffe dieselben nicht einweyhen. Doch wurden dergleichen denen Königen und andern grossen Herren zu haben verstattet, die sich auch deßwegen ihre eigene Presbyteros Capellanos hielten, und dadurch kame es, daß so viel Capellen entstunden, als Königliche und Fürstliche Schlösser waren.

§. 112. Weil aber auch andere Standes-Personen darinnen die Könige imitirten, und fast ein jeder seinen Hauß-Priester oder Capellan hielte, so wollten dieses die Bischöffe durchaus nicht leyden, und brachten es auch unter dem Ludovico pio dahin, daß es restringiret wurde. Die Ursache mag wohl gewesen seyn, weil dergleichen Capellane von denen Herren angenommen wurden, von ihnen dependirten, und wem er also darzu haben wollte, den muste der Bischoff ordiniren. Die Beth-Häuser selbsten waren juris privati, und gehörten dem Herrn als eigen zu, also daß sie auch so gar mit zur Erbschafft gerechnet wurden, und zugleich mit ihrem Priestern unter der Jurisdiction der Bischöffe nicht stunden.

§. 113. Und dieses ist die Ursache, daß man noch heutiges Tages nicht nur die Hoff-Prediger, sondern auch die Priester derer Gesandten und anderer vornehmen Herren, Capellane nen-

net. Es sind auch die Königl. und Fürstl. Beicht-Väter nichts anders als Capellane, die der Herr nach seinen Gefallen abschaffen und annehmen kan. Deßwegen findet man auch, daß weil dieselbe Bediente ihres Herren waren, man sie auch öffters zu andern Aemtern zugleich mit gebrauchet hat. Sie sind aber von denen Parochial-Priestern darinnen unterschieden; daß jene 1) nur zu Hause den GOttes-Dienst halten können; deßwegen waren auch allezeit die Herren schuldig, wenigstens an denen hohen Festen die Parochial Kirchen zu besuchen. 2) Sind sie nichts anders als Bediente ihres Herren, die auch deßwegen Clerici Palatii oder Palatini genennet wurden.

§. 114. Der vornehmste unter denen Capellanen ist der Ertz-Capellan, welcher in so grossen Ansehen war, daß er auch so gar den Rang vor denen Ertz-Bischöffen hatte. Es ist aber nur ein officium temporarium gewesen, wozu die Könige nehmen konnten wem sie wollten, doch findet man, daß mehrentheils Bischöffe oder Ertz-Bischöffe dasselbe begleitet haben. Bey Hoff selbsten war es nebst den Pfaltz-Graffen die gröste Charge, indeme er alle Kirchen-Sachen unter sich hatte, öffters über das Archiv gesetzet, und zu geheimen Affairen gebrauchet wurde, also daß er mehrentheils mit Archi-Cancellarius war. Und daher ist es auch gekommen, daß das Wort Archi Capellan und Archi-Cancellarius promiscue ist gebraucht

wor-

worden. Pfeffinger ad vitriar. J. P. L. 1. tit. 14. §. 7. lit. b. und Malinkrot. de Archi-Cancell. S. Rom. Imp.

§. 115. Diese stunden ebenfalls nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs, sondern unmittelbahr unter dem Pabst. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist, also daß die Hoff-Prediger, nicht nur von der Inspection der Superintendenten, sondern auch an etlichen Orten, so gar von der Jurisdiction des Consistorii befreyet seyn, und ohnmittelbahr unter den Fürsten selbsten stehen.

§. 116. Von denen bißher erzehlten Capellen haben die heutigen Schloß-Kirchen ihren Ursprung genommen, also daß man auch bey allen Protestantischen Höffen dergleichen antrifft: wie es mit diesen gehalten werden solle, ist in den W. F. J. Art. VII. §. 1 ausgemachet; und was deßwegen vor Streit entstanden ist, erzehlet **Jo. Joach. Müller in des entdeckten Staats-Cabinets vierdten Eröffnung** *c. 3. p. 71. seqq.* Ausser diesen Capellen, hat man an etlichen Orten, noch besondere Schloß-und Hoff-Kirchen, in welchen der ordentliche GOttes-Dienst wie in denen Parochial-Kirchen gehalten wird. Hingegen in denen Hoff-Capellen, wird dieselbe nur auserordentlich, nach Belieben des Fürsten gehalten. Was einem Fürsten wegen der Schloß-und Hoff-Kirche zukomme, habe in vorhergehenden gezeiget.

§. 117.

§. 117. Es haben auch die Münche ihre besondere Capellen, wovon man vor Alters nichts gewust hat, sondern sie hielten ihren GOttes-Dienst in dem Closter, und da sie in die Städte kamen, musten sie denselben in denen Parochial-Kirchen abwarten. Nachdeme man aber dieselbe nicht mehr ausgehen lassen wollte, so wurde ihnen diese zu besuchen verbothen. Absonderlich aber veranstalte der heilige Benedictus daß sie ihre eigene Priester bekamen, und in denen Capellen welche an die Clöster gebauet waren, den GOttes-Dienst halten musten, also daß sonst niemand dazu gelassen wurde.

§. 118. Endlich wurde ihnen auch öffentliche Messen zu lesen erlaubet, also daß jederman bey ihnen den GOttes-Dienst besuchen konnte, und dieses gab Gelegenheit, daß sie grosse und prächtige Kirchen zu bauen angefangen haben, welche man nicht mehr Capellen sondern Conventual Kirchen nennete. Es waren aber diese von denen Parochial Kirchen darinnen unterschieden, daß dieselbe 1) eine gewisse Gemeinde haben, in jene aber jederman gehen konnte, 2) konnte nur in dieser alleine, die Tauffe und dergleichen geschehen. Daher können auch noch heutiges Tages die Clöster in Protestantischen Ländern dergleichen Actus nicht verrichten, sie müsten denn Anno 1624. in Possession gewesen seyn.

§. 119. Endlich hat der Pabst Bonifacius denen München auch Beichte zu hören verstat-

tet; also daß sie heutiges Tages fast eben als Parochial-Kirchen können betrachtet werden, doch kommet ihnen das Jus bannarium nicht zu. Und weil sie auch von gemeldten Pabst die Erlaubniß bekommen haben, andere Leuthe in ihre Kirche begraben zu lassen, so kan man leicht dencken, daß denen Parochial Kirchen dadurch ein grosser Schade zugewachsen ist.

§. 120. Es müssen die Kirch-Stühle sonder Zweiffel als ein Accessorium der Kirchen betrachtet werden; und weil bey diesen ein und andere Rechte vorkommen, so wird es von nöthen seyn, auch davon etwas zu gedencken. Daß dieselben in dem Patrimonio der Kirchen seyn, und zu denen unbeweglichen Sachen gehören, ist ebenfalls ohnstreitig. Jedoch haben sie nicht in allen die Natur der Kirche selbst, sondern müssen vielmehr als Kirchen- oder Parochial Güther angesehen werden. Die Sorge zur Erbauung dererselben, kommet mehrentheils denen Kirch-Vätern zu, welche hauptsächlich Achtung haben müssen, daß sie auf solche Art gebauet und gestellet werden, damit die Leuthe nicht dadurch an den Gehör göttliches Wortes, oder den Prediger auf der Cantzel oder nach den Altar zu sehen, oder der gemeinen Gänge sich zu gebrauchen, verhindert werden.

§. 121. Sie werden in öffentliche und privat-Stühle getheilet, zu jenen gehören Raths- Prediger- Professoren- Kirchen- Väter- Stühle u. d. gl. welche auch niemand anders als der in

einen

einen solchen Amte stehet, können gegeben werden. Diese aber stehen alle Zuhörern ums Geld frey. Schilt. J. J. C. Lib. 2. tit. 7.

§. 122. Die Privat-Stühle sind mancherley, nach dem unterschiedenen Rechte so dabey vorkommet, also sind etliche erblich, andere nicht. Jene sind wiederum entweder Häuser-Stühle welche auf das Hauß geschrieben seyn, und mit diesen auf alle Besitzer gebracht werden. Oder Familien-Stühle, welcher einer gewissen Familie als erblich zugehören. Bey diesen succediren also nur diejenigen so von der Familie seyn, es müste denn auf alle Erben seyn extendiret worden. Harprecht vol. nov. consil. 22. n. 15.

§. 123. Das Recht, welches der Kirche bey denen Stühlen, so nicht erblich seyn, zukommet, bestehet vornehmlich darinnen, 1) gehören dieselbe der Kirche als eigen zu, Philippi de jure subsell. c. 1. §. 10. 2) kan die Kirche dieselben denen Parochianen auf gewisse Masse geben. 3) Kan sie verhindern, daß sie von den Besitzer an einen andern nicht können verlassen werden. S. Magdeb. K. O. c. 24. §. 10. und Carpzov. J. E. Lib. 2. def. 362. wie wohl man hierinnen auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. 4) Wenn der Besitzer des Stuhls mit Todte abgehet, oder sich aus der Pfarre in eine andere wegwendet, fället derselbe der Kirche wieder anheim. Carpzov. cit. loc. def. 368.

§. 124. Die Rechte so die Eingepfarrten an denen Kirch-Stühlen haben, bestehen 1) daß

sie dieselben vor allen andern, so zu der Kirche nicht gehören, prætendiren können. Dahero stehet in der Magdeb. K. O. c. 24. §. 10. Zuförderst denen Eingepfarrten, oder in Ermangelung auch Uneingepfarrten zum Gebrauch zu verschreiben, und also haben sie 2) das Vorzugs- oder Näher-Recht. Mev. 5. Dec. 408. Wenn 3) der Besitzer stirbet und seine Erben eben daselbst eingepfarret seyn, haben sie auch dasselbe für allen andern zu geniessen, und zwar kommet dieses denen nächsten Erben zu ohne Ansehen der Schwerdt- und Spielmagenschafft Carpz. def. 367. und Philippi de jure subsell. c. 4. §. 8. In den Hertzogthum Magdeburg ist es nur auf gewisse Personen restringirt. Magdeb. K. O. c. 24 §. 11 Gleichwohl der Verstorbenen *Descendentes* Bruder und Brüders-Kindern, die Männer; Weiber-Stühle aber denen Töchtern und Töchter-Kindern. Wittwen wenn sie eingepfarret seyn, auch sich darzu binnen 4. Wochen nach der Erledigung bey den Vorsteher anmelden und keinen weitern Freund vor andern Eingepfarrten, hinwieder auf ihre Person um ein billiges gelassen 2c. Sie müssen sich aber doch binnen 4. Wochen deßwegen melden cit. ord. Magdeb. und Carpz. c. l. def. 368. welche gleich nach dem Todte des vorigen Besitzers zu lauffen anfangen; doch dergestalt wenn der Verwandte solchen Todt weiß oder wissen kan. Es lauffet auch diese Zeit denen weitern Anver-

wandten

wandten nicht, so lange die nähern noch da seyn. Carpz. c. l.

§. 125. Unmündigen lauffen diese 4. Wochen gar nicht. Minderjährige aber können, so lange die Minderjährigkeit währet, und nach selbiger, wenn sie volljährig werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten. Philippi c. 4. §. 9.

§. 126. Jedoch müssen die Bluts-Freunde dreyerley Stücke haben, 1) müssen es Parochianen seyn, 2) eines Stuhls bedürffen, und 3) des Geschlechtes seyn, dem der Stuhl gewidmet. Es schliessen also die Bluts-Freunde des vorigen Besitzers die Fremden aus, daher kan auch kein Wittwer in währenden Trauer-Jahr, der verstorbenen Frauen Stuhl behalten, in der Meynung, selbigen vor seine künfftige Frau zu lösen, sondern es können sich der vorigen Frauen nächste Freunde dißfals angeben.

§. 127. Es schlüssen auch die nächsten Freunde die weitern aus, wenn sie aber gleiches Grades sind, so haben sie bey Lösung des Stuhls einerley Rechte. Weilen aber diese untheilbar sind, so pfleget man drum zu losen, zu welchen auch derjenige, so schon einen Stuhl hat, gelassen wird, jedoch, daß er, wenn ihn das Loß trifft, den alten Stuhl abtreten muß.

§. 128. Was die Erb-Stühle anbelanget, so ist kein Zweiffel, daß der Kirche das Recht zukomme, dieselbe gewissen Personen erblich

überlassen zu können. Ja wer wolte zweiffeln, daß sie nicht auch durch die Verjährung könten erlanget werden. Denn sie sind weder juris divini noch nullius, sondern in dem Patrimonio und Eigenthum der Kirche. Und zwar findet auch in denenselben die viertzig-jährige Præscription statt. Doch ist ein grosser Unterscheid unter Erb-Stühlen, und denen, so auf ein gewisses Hauß geschrieben seyn. Jene fallen der Kirche nach Ableben der Familie wieder anheim; Diese aber bleiben allezeit beständig bey dem Hause. Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 7. §. 6.

§. 129. Das Recht so denen Erben in dergleichen Erb-Stühlen zukommt, bestehet darinnen, daß sie dieselben als Erben prætendiren, und diejenigen Rechte an denselben sich anmassen können, welches der erste Acquirens gehabt hat. Doch will man nicht verstatten, daß weder diese noch auch die Hauß-Stühle an einen andern können verlassen und verkaufft werden. Daher ist auch in der Magdeb. K. O. c. 24. §. 12. versehen: **Daß, wenn die Stühle von denen Häusern veräussert, dieselbe wieder darzu gebracht werden sollen.**

§. 130. Es können aber auch die rechtmäßig-erlangte Kirch-Stühle wiederum verlohren werden, und zwar 1) durch eine freywillige Aufgebung, 2) durch Verliehrung des Parochial-Rechts, 3) durch den Tod, 4) durch Mißbrauch Philippi d. diss. c. 5.

§. 131. Es können auch aus den bißher-angeführten Rechten die gehörigen Klagen wegen der Kirch-Stühle angestellet werden. Also kan man eine persöhnliche Klage, wieder den Kirch-Vater, wegen verkaufften und nicht geleisteten Kirch-Stuhls, erregen. Gleicher Gestalt kommet denen nächsten Anverwandten zu, wegen des Einstand-Rechts die actionem revocatoriam, oder Abforderungs-Klage anzustellen. Ebenfals kan der Besitzer eines Stuhls sich mit dem Interdicto uti possidetis oder Besitz-Klage, bey seinem Besitz schützen. Ist aber der Gegentheil in Besitz, so findet die actio confessoria statt. Ob man sich der Actionis negativæ bedienen könne, ist man nicht einig. Es bejahet solches Philipp. d. diss. c. 6. §. 3. Andere aber meinen, daß der Fall, den man hierbey voraus setzte, da nemlich der Kläger, die Sache aus dem Eigenthum; Beklagter aber aus einer angemaßten Dienst-Gerechtigkeit besitzet, bey denen Kirch-Stühlen nicht vorkommen könne. Es werden diese Klagen in dem Consistorio angestellet, und in selbigen summarisch verfahren. *Titius* in der Probe des teutschen geistlichen Rechts andern Buchs III. Hauptst. §. 40. seqq.

Das zwölffte Hauptstück / Von Begräbnissen.

§. 1.

Nach dem Canonischen Recht gehören auch die Begräbnisse mit zu denen rebus religiosis. Was derowegen diese anbetrifft, so ist ohnstreitig, daß davon weder in dem Recht der Natur, noch in der Schrifft etwas befohlen ist; sondern es stehet denen Menschen frey, ob, und wie sie ihre Todten begraben wollen. Deßwegen findet man auch; daß viele Völcker ihre Todten verbrandt haben, weil man aber die Begräbnisse einmahl bey denen Christen eingeführet hat, so ist es auch gar was löbliches, daß man dieselbe beyzubehalten suchet.

§. 2. Die Römer pflegten ihre Todten auf ihre eigene Acker zu begraben, diese nennten sie loca religiosa, und baueten über dieselben monumenta, in der Meynung, daß die Seelen, am allerliebsten bey den Gräbern ihrer Leiber als der vorigen Wohnung, sich aufhielten. Deßwegen war auch der Ort selbsten divini juris, nullius und religiosus, also, daß die härteste Staffe auf deroselben Beleydigung gesetzt war. tot. tit. D &C. de sepulchris violat. Es müssen aber dieselbe nach dem Gesetz der X. Taffeln ausser der

Stadt

Stadt seyn; also, daß unter dem Käyser Hadriano, nicht nur mit einer sehr harten Straffe verbothen war, seine Todten in der Stadt zu begraben, sondern wenn es auch geschehen war, wurden sie wiederum ausgegraben, und ausser der Stadt gebracht. L. 3. §. 5. de sepulchr. violat. Doch scheinet, daß etliche das Privilegium in der Stadt begraben zu werden gehabt haben. Gutherius de jur. Man. Kirchmann de funeribus Rom. Petr. Zornius de Catacombis seu crypt. sepulchr. martyr. und Quenstedt de sepulchr. veter.

§. 3. Eben dieses findet man bey denen ersten Christen, also, daß sie ihre Todten ausser der Stadt begruben, auch keine gewisse GOttes-Aecker hatten, sondern sie machten hin und wieder die Gräber in denen Aeckern; ausgenommen, daß sie zu Zeiten die Märtyrer in die Klüffte unter der Erden legten, um ihr Gedächtniß jährlich feyern zu können. Zorn cit. loc. Und zwar nennten sie ihre Begräbnisse κοιμητήεια, Schlaff-Kammern, weil sie in Hoffnung, der zukünfftigen Auferstehung meynten, daß die Ihrigen nicht todt wären, sondern schlieffen.

§. 4. Weil man aber in dem IV. Seculo anfing Kirchen über die Gräber der Märtyrer zu bauen, und die Reliquien derselben unter die Altäre in denen Kirchen zu legen; so fingen ein und andere an zu verlangen, daß man sie bey denen Märtyrern und also in die Kirche begraben möchte; indeme der Aberglaube derselben

Zeiten die Leute beredete, daß die Gesellschafft des Heiligen ohnfehlbar in den Himmel brächte. Worzu das meiste that, daß der Käyser Constantinus M. selbsten in den Vorhoff der Kirche begraben war, und ob man gleich in denen folgenden Zeiten dieses abzuschaffen suchte, so war es doch nicht möglich. L. 6. Cod. de sepulchr. violat. Inzwischen haben die Privat-Begräbnisse doch eine lange Zeit noch gedauert, also, daß man von öffentlichen Gottes-Aeckern nichts gewust hat.

§. 5. Man finge auch an, nicht mehr einen jedweden, sondern vornehme, oder sonsten um die Kirche wohl-verdiente Leuthe nur in die Kirche zu begraben. In dem X Sec. aber scheinet es aufgekommen zu seyn, daß man die Todten häuffig auf den Kirchhöffen begrube, also, daß wenig mehr ihre Todten in die Felder legten, biß endlich dieses gantz und gar verbothen wurde, also, daß nothwendig alle Todten auf den Kirchhoff musten gebracht werden, die Ursachen kan man leicht begreiffen, weil diejenigen, so ihre Todten auf die GOttes-Aecker legten, nicht nur der Clerisey davor opffern musten. Sondern, weil auch gemeldte Kirchhöffe zu klein wurden, so legte man dergleichen ausser der Stadt an, und bauete auf dieselben Capellen und Kirchen, aus welchen allen der Clerisey nicht wenig Nutzen zugewachsen ist.

§. 6. Nach dem päbstlichen Rechte ist der GOttes-Acker ein locus publicus, welcher bloß

alleine

alleine zum Begräbnisse der Todten gewidmet, von dem Bischoff eingeweyhet und mehrentheils denen Kirchen angehänget ist.

§. 7. Es müssen also dieselben ordentlich von dem Bischoff eingeweyhet seyn, denn eben dadurch werden sie loca religiosa. Daher ist gekommen, daß man denen GOttes-Aeckern 1) die Rechte derer Kirchen mitgetheilet, und daß 2) ohne Auctoritæt des Bischoffs keiner kan aufgerichtet werden. Nun will man zwar dieses auch bey denen protestantischen Kirchen beybehalten; aber es ist gantz falsch, indeme unsre GOttes-Aecker gar nicht als res reliogiosæ können betrachtet werden. denn 1) ist bey uns die Einweyhung unbekandt, 2) können wir die Aufrichtung dererselben gar nicht zu denen bischöfflichen Rechten zehlen, weil der gantze Grund, woraus die Papisten solches behaupten, bey uns weg fället. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 2. §. 12. und in Us. Mod. tit. de religios. & sumt. §. 2.

§. 8. Denn bey denen Protestanten werden entweder die GOttes-Aecker ohne Kirche oder bey der Kirche aufgerichtet. Das erste können wir allerdings thun, indeme wir von dem Aberglauben nicht eingenommen seyn, als wenn die Verstorbenen auf denen Kirchhöffen müsten begraben werden. Dahero sind auch dieses res universitatis, welche eine jede Gemeinde auch ohne Consens des Consistorii anlegen kan. Es hat derowegen auf denen Dörffern

der Patron, so zugleich die Gerichte hat, die Macht solches zu thun. Ja es ist kein Zweiffel, daß ihme auch das Recht zukomme bey seinem Dorffe, wo keine Kirche ist, und von dar man die Todten weit bringen muß, einen GOttes-Acker anzulegen, und eine Mauer darum zu führen, um die Todten daselbst zu; begraben. Doch muß er Sorge tragen, daß der Kirche und denen Kirch-Bedienten an ihren Einkünfften dadurch kein Schade zugefüget werde. Stryk in Us. Mod. tit. de Religios. & sumt. fun. §. 12.

§. 9. Ist der GOttes-Acker bey der Kirche, so wird er als ein accessorium derselben betrachtet, und kommt also demjenigen der das Recht hat die Kirche zu bauen, auch die Macht zu ohne Consens des Consistorii den GOttes-Acker anzulegen und zu erweitern. Kommet also jenes der Gemeinde zu, so hat sie es auch in Ansehen dieses. Hat es aber der Patron, so ist ihme auch alleine alles wegen des GOttes-Acker zu veranstalten erlaubet. Denn diejenige, so die Auctoritæt des Consistorii darzu erfordern, gründen sich alleine darinnen, daß die Aufrichtung derer GOttes-Aecker zu denen bischöfflichen Rechten gehören, welches aber aus dem bißher-angeführten falsch ist. Doch kan es zu Zeiten geschehen, daß dieses sich einer Auctoritæt dabey bedienen kan. z. E. Wenn der Patron bey Besorgung des Gottes-Acker nachläßig ist, denn es kommet dem Consistorio die Ober-Inspection zu; oder wenn dem Patron

das

das Recht über die GOttes-Aecker in Zweiffel gezogen wird, so kan die controvers nirgends anders als bey dem Consistorio ausgemachet werden.

§. 10. Wenn also ein Edelmann auf seinem Guthe vor sich und seine Familie ein Begräbniß will machen lassen, ist ihme solches zu thun allerdings erlaubet, und gründet sich die gegenseitige Meynung bloß darinnen, daß die Aufrichtung eines Begräbnisses ein bischöfflich Recht sey. Stryk ad Brunnem. J. E. cit. loc. §. 12. und in us. mod. cit. loc. §. 13.

§. 11. Wenn Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herren Lande wohnen, so muß man sehen, ob sie anno 1624. unter der bischöfflichen Jurisdiction gestanden haben oder nicht. In ersten Fall können sie sich ohne Erlaubniß des Bischoffs des gemeinen GOttes-Ackers nicht bedienen, ob es gleich dem W. F. J. art. V. §. 35. in allen Stücken entgegen zu seyn scheinet. Wenn sie aber mit dessen Consens einen GOttes-Acker anlegen, sind sie die bischöffliche Einweyhung dabey zuzulassen, nicht verbunden W. F. J. art. V. §. 48. Im andern Fall aber, wenn sie anno 1624. Kirchen und das freye Religions-Exercitium gehabt haben, kommet ihnen auch das Recht zu, ohne Einwillung des Bischoffs einen GOttes-Acker anzulegen und zu erweitern. cit. loc. §. 31. Gleicher Gestalt wenn Catholicken in Protestantischer Herren Lande in gemeldten Jahre ihre abson-

derliche Kirchen gehabt haben, stehet ihnen frey, einen GOttes-Acker anzulegen, oder den alten zu erweitern; es müste denn seyn, daß die Obrigkeit ihre Todten auf den gemeinen GOttes-Acker zu begraben erlauben wolte.

§. 12. Es ist also die Confirmation der Obrigkeit zu Errichtung eines GOttes-Ackers gar nicht von nöthen, doch aber ist derselbe zu Zeiten nützlich, indeme sonsten dergleichen Oerter nur als loca privata betrachtet werden, wovon Steuer und andere Anlagen gegeben werden müssen. Durch die Confirmation der Obrigkeit aber werden sie loca publica, und bekommen alle diesen zukommende Rechte und Freyheiten.

§. 13. Die Erbauung eines GOttes-Ackers, welcher bey der Kirchen, und ein accessorium derselben ist, geschiehet auf Unkosten der Kirche oder des Patrons, ist aber derselbe ausser der Stadt, und ohne Kirche, so muß ihn die Stadt selbsten bauen lassen. Er muß auch an einem bequemen Orte gebauet werden, also, daß auch die Bürger ihre Aecker darzu zu verkauffen schuldig seyn. Carpz. Lib. I. J. E. def. 383.

§. 14. Die Jurisdiction über dieselbe hat nach dem päbstlichen Rechte der Bischoff. Bey denen Protestanten aber muß dieser Unterscheid gemachet werden, wenn die Frage entstehet, wem die Aufrichtung oder Erweiterung des Gottes-Ackers zukomme, so gehöret es vor das Consistorium. Sonsten muß man sehen, ob derselbe ein Accessorium der Kirche sey oder nicht.

nicht. Im ersten Fall ist er der Jurisdiction desjenigen unterworffen, unter welchen die Kirche selbsten stehet. In dem andern Fall aber hat ein solcher die Jurisdiction über denselben, der die Gerichte an dem Orte hat; es müste denn seyn, daß er durch die Confirmation des Fürsten, die Natur der Kirchen-Güther erlanget hätte. Wird ein Verbrechen auf denselben begangen, so hat derjenige die Inquisition, dem in der Stadt oder Dorffe die Criminal-Gerichte zukommen. Stryk. in Us. Mod. tit. de Jurisdict. §. 20.

§. 15. Daß Begräbniß selbsten was anbetrifft, so ist dasselbe entweder ehrlich oder unehrlich. Jenes ist entweder öffentlich, wenn einer mit gewöhnlichen Ceremonien begraben wird; oder geheim, wenn Leuthe in der Stille beygesetzet werden. Das Unehrliche ist entweder schimpfflich, wenn z. E. jemand von dem Todten-Gräber oder dergleichen Leuthen begraben wird; oder anrichtig, welches man auch ein Hundes- oder Esels-Begräbniß nennet, wenn z. E. Ubelthäter unter den Galgen oder an andere dergleichen Oerter eingescharret werden.

§. 16. Nun wird zwar denen Verstorbenen dadurch kein Schade zugefüget; inzwischen sind wir doch aus denen Regulis decori denen Todten, welche sich der menschlichen Freundschafft durch grosse Verbrechen nicht unwürdig gemachet haben, diesen Liebes-Dienst zu erzeigen, verbunden.

den. Deßwegen pflegen auch vernünfftige Menschen ein ehrlich Begräbniß nicht zu verachten. Es sind daher auch alle Menschen, so nicht grobe Laster begangen, ehrlich zu begraben.

§. 17. Wenn man einem das Begräbniß auf dem Gottes-Acker versaget, so wird er vor einen excommunicirten gehalten, welches zur grossen Beschimpffung des Verstorbenen nach der Thorheit der Menschen gereichet. Man liesse aber vor Alters zur Sepultura ecclesiastica, oder auf den ordentlichen Gottes-Acker niemand begraben, als welcher in der Communione ecclesiastica gelebet, und biß an sein Ende in derselben verblieben. Diese aber bestunde darinnen, daß einer zu den öffentlichen GOttes-Dienst gelassen wurde, das ist, daß er zum Abendmahl gehen, und opffern kunnte. Denn schon zu denen Zeiten der Aposteln, da die Liebes-Mahle gebräuchlich waren, brachte ein jeder freywillig etwas zur Erhaltung der Armen, welches aber von niemand als der zum Abendmahl gehen konnte, angenommen wurde. Diesen pflegte man davor in der öffentlichen Versammlung mit Benennung ihres Nahmens zu dancken, und in das gemeine Gebeth einzuschliessen, worzu man besondere Taffeln hatte, die Dyptichæ genennet wurden. Und zwar war dieses schon in dem IV. Sec. gebräuchlich.

§. 18. Endlich finge man auch an vor die Verstorbenen zu opfern, wovor in der öffentlichen Gemeinde gedancket und ihre Nahmen abgelesen

gelesen wurden, welches ein beständiges Anzeigen war, daß sie in der Gemeinschafft der Kirchen verstorben. Ja man unterliesse auch nicht, die Leute zu bereden, daß dergleichen Opffer nicht nur das allerkräfftigste Mittel wären, Vergebung seiner Sünden von GOtt zu erlangen, und im Himmel zu kommen; sondern es kämen auch diese Opffer denen Verstorbenen zu gut, und gereichten zur Ruhe ihrer Seelen. Dieses war also zu denen abergläubischen Zeiten ein treffliches Mittel die Kirche zu bereichern, indeme ein jeder gerne alle das seinige hingab, um den Himmel zu erlangen, und auch die Seinigen aus dem Feg-Feuer zu retten. Es war derowegen zu denselben Zeiten nichts erschrecklichers, als in dem Kirchen-Bann zu stehen, und von dem Gebet der Gemeinde ausgeschlossen zu seyn.

§. 19. Diese geistliche Gemeinschafft hatte ihre Gradus, also, daß einer nicht eher derselben vollkommen theilhafftig wurde, als bis er mit der Gemeinde zu dem Abendmahl war gelassen worden, so lange also jemand noch in dem Stande der Büssenden stunde, oder darinnen verstorben war, wurden keine Opffer vor denselben angenommen, noch in das gemeine Gebet eingeschlossen. Weil man nun dieses vor etwas abscheuliches hielte, und an der Seeligkeit eines solchen Menschen zweiffelte, so hat man eingeführet, daß, wenn ein solcher ein söhnliches Verlangen zeigte, in die Gemeinschafft

der

der Kirche aufgenommen zu werden, daß auch die Diaconi die Macht haben sollten, ihn zu absolviren. Und obgleich der Pabst in gewissen Fällen sich alleine die Ertheilung der Absolution vorbehalten hatte, so war doch auch in diesen es einem Priester erlaubet, dieselbe denen Sterbenden zu ertheilen, damit sie einer so grossen Gnade nicht beraubet würden. Denn wenn sie dieses erlanget, so konnte man Seelen-Messen vor dieselben halten, und bey denen Märtyrern begraben, welches man vor die gröste Glückseeligkeit hielte. Dahero ist auch die Regul entstanden. Quibus vivis communicamus, mortuis quoque communicare possumus; & quibus vivis non communicamus, mortuis quoque communicare non possumus. Mit denen wir in Leben in Gemeinschafft stehen, mit denen bleiben wir auch nach dem Tode in eben derselben; und viceversa. Und daraus ist nachgehends eine besondere Art des Kirchen-Bannes entstanden, welchen man den Todten-Bann genennet hat.

§. 20. Aus den bißher angeführten erhellet, daß man 1) eine Gemeinschafft auch mit den Todten statuiret hat, 2) daß man dieselbe durch die Opfferung, so vor sie geschehen, bezeiget hat, 3) daß eben diese Opffer ein gewisses Anzeichen einer vollkommenen geistlichen Gemeinschafft gewesen, 4) daß diese verursachet haben, die Todten beständig in das gemeine Gebeth einzuschliessen, 4) daß man Seelen-Messen vor dieselben

selben gehalten, und sie dadurch aus dem Feg-Feuer zu erlösen geglaubet hat, 6) daß sie daher sind würdig gemachet worden, bey denen Märtyrern an einem geweyheten Orte begraben zu seyn, daß aber 7) dieses niemand als der noch bey seinem Leben, dieser Gemeinschafft theilhafftig gewesen, ist ertheilet worden, 8) daß dieses alles den Nahmen einer Sepulturæ ecclesiasticæ gehabt hat, welches also 9) denen, so in den Kirchen-Bann verstorben, nicht ist verstattet worden, und daß also 10) darinnen die Eigenschafft des so genandten Todten-Bannes bestanden hat.

§. 21. Dieses aber schicket sich gar nicht vor den Zustand der Protestantischen Kirchen; denn wir finden nirgends in der Schrifft, daß dergleichen Opffer und Gebethe vor die Verstorbenen wären befohlen worden, sondern daß es bloß aus dem Jüdenthum seinen Ursprung hat, Vitringa de Synag. veter. L. 1. P. I. c. 2. p. 221. seqq. Es wird in derselben von keinem Fege-Feuer gedacht, sondern wir wissen vielmehr, daß dieses zu keinen andern Ende als Kirchen und Clöster zu bereichern, ist erfunden worden. Läyritz in P. T. *III. 2. 25. III. 3. 2.* Uns sind die geweyheten Gottes-Aecker unbekandt, wir können auch nicht glauben, daß durch dergleichen Begräbnisse denen Verstorbenen einige Wohlthat zuwachsen könne. Hildebrand in offert. pro defunt. c. 2. 3. und Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. III. L. 3. c. 7. diesen aber

ohnge-

ohngeachtet, ob wir gleich den Grund verworffen, und dieses auch zu thun schuldig gewesen seyn, so findet man doch, daß die meisten conclusiones in unsern Kirchen sind beybehalten, und von vielen mit einem ungeziemenden Eyffer öffters sind vertheydiget worden. Denn wem ist unbekandt, daß auch noch unter uns der Todten-Bann angenommen, und eben dasjenige ist, was man in dem Pabstthum unter demselben zu verstehen pfleget.

§. 22. Es können aber nach dem päbstlichen Rechte auf den Gottes-Acker nicht begraben werden, 1) die Jüden, Türcken u. d. gl. sondern sie haben entweder ihre besondere Gottes-Aecker, oder sie werden an die Mauer begraben. Denn die Papisten meynen, daß dieselben dadurch verunreiniget würden. Bey denen Protestanten hänget man ebenfals bey den Begräbnissen solcher Leuthe an dem Canonischen Recht, welches aber ein Fürst gar wohl abschaffen kan. 2) Die Ketzer c. 8. X. de Hæret. und c. 7. de consecrat. alleine ein jeder siehet, daß dieses Unrecht sey, und sollte man sich schämen, daß auch in Evangelischen Kirchen noch hin und wieder dergleichen behauptet wird, und kan die Sache gar nicht mit der Distinction unter einen schlechten und hartnäckigten Ketzer gehoben werden Carpz. L. 2. J. E. def. 383 denn eben dadurch giebet man denen Papisten Gelegenheit, auf gleiche Art gegen uns zu verfahren. Es ist auch über dieses ausdrücklich in dem W. F. J. Art. V.

§. 35.

§. 35. verbothen, ohne zu sehen, ob einer von denen dreyen Religionen den 1. Jan. 1624. an einem Orte einen Gottes-Acker gehabt habe oder nicht, wie wenig aber dieses beobachtet wird, zeigen die fast täglich deßwegen angestellten Klagen. Auctor Meditat. ad Instr. P. cit. loc. und Ant. Faber in der St. C. Tom. 5. p. 6. seqq.

§. 23. 3) Die ungetaufften Kinder, welches man aber in unsern Kirchen nicht angenommen hat Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 2. §. 12. auch an denjenigen Orten, wo die Protestanten und Catholicken zusammen einen Gottes-Acker haben; kan jenen nicht verwehret werden, ihre ungetauffte Kinder daselbst zu begraben Fabri St. C. Tom. 5. p. 7. 4) Die Excommunicirten, wenn sie also gleich schon begraben seyn, müssen sie doch wiederum heraus geschmissen, und der Gottes-Acker gereiniget werden c. 5. c. 24. X. de privileg. c. 8. eod. in 6. c. 7. de consecrat. Eccles. c. 3. C. 24. q. 2. Clem. 1. de sepult. welches auch bey uns beybehalten worden ist. Also ist in der Magdeb. K. O. c. 22. §. 30. verordnet. Und ist ausser allen Zweiffel, wenn einer, so *excommunicirt*, und bey der Kirchen in geistlichen Bann gethan, ohne Erkäntniß seiner Sünden dahin sterben würde, daß er als ein abgeschnittenes Gliedmaß der Kirchen an einen sondern Ort ohne *Ceremonien* soll begraben werden, und niemand der Leiche folgen, als denen

es von der Landes-Fürstl. Obrigkeit, Regierung und *Consistorio* erlaubet und befohlen wird.

§. 24. 5) Diejenigen, so im Duell geblieben, Concil. Trident. sess. 25. de reform. c. 19. welche Straffen auch bey uns in unterschiedenen Duel-Mandaten wiederholet worden sind. 6) Die in denen Turnieren geblieben sind, c. 1. 2. X. de torneam. 7) Die sich selbst ums Leben gebracht haben c. 12. C. 23. qu. 5. welches auch bey uns statt hat. Carpz. L. 2. J. E. def. 376. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 2. §. 12. und Schilt. L. 2. J. J. C. Tit. 14. §. 9. dieses muß aber nur von denjenigen verstanden werden, die es vorsetzlicher Weise gethan haben. Denn wenn es aus Melancholie u. d. gl. geschehen ist, kan das ordentliche Begräbniß nicht versaget werden, ob man gleich nicht alle Solennitæten dabey zu verstatten pfleget. 8) Die Delinquenten, so im Gefängniß sterben, und des Verbrechens schon sind überzeiget gewesen. Carpz. cit. loc. def. 379. 380. 9) öffentliche Sünder und Bösewichter, als a) die Verächter des heiligen Sacraments des Abendmahls, und die es wenigstens zu Ostern sich dessen nicht bedienet haben c. 12. X. de pœnit. & remiss. welches auch bey uns angenommen ist, Magd. K. O. c. 12. §. 14. b) offenbahre Wucherer c. 3. X. de usur. Carpz. Pr. Crimin. qu. 91. n. 36. c) GOttes-Lästerer, c. 2. X. de maledict. d) diejenigen, so Zehenden von der Kirche besitzen, und

sie

sie nicht wieder restituiren wollen c. 19. X. de decim. welches bey uns unbekandt ist. e) Die Canonici und Münche, bey denen wieder das Gelübde der Armuth etwas eigenes ist gefunden worden c. 4. X. de stat. monach. f) die Geistlichen, so in öffentlichen Concubinat leben c. 6. D. 32. g) die Interdicti Clem. I. de sepult.

§. 25. Das Begräbniß-Recht pfleget man zu dem Jure parochiali zu rechnen, dieweil die Gottes-Aecker sonsten bey der Kirche angeleget und als ein accessorium derselben betrachtet wurden. Dahero darff sich nicht ein jeder begraben lassen, wo er will, sondern wo er eingepfarret ist. Wenn ein Pfarr-Herr jemanden, so bey ihm nicht eingepfarret, begraben lässet, begehet er eine Tod-Sünde c. 5. X. de sepult. und ist schuldig dem eigentlichen Pfarr-Herrn das empfangene zu restituiren, der sich auch des Remedii can. redintegranda 3. C. 3. q. 1. nach den c. 6. X. de sepult. bedienen kan.

§. 26. Wenn aber jemand als ein Fremder an einem Orte ist, oder durchreiset, und jähling stirbet, kan er begraben werden, wo er es verlanget hat, ohne daß ein Pfarr-Herr einiges Recht sich deßwegen anmassen kan. Heutiges Tages aber geschiehet es gemeiniglich in der Kirche, in dessen Parochie das Hauß stehet, worinn ein solcher gestorben ist. Wenn es die Gelegenheit giebet, oder der Verstorbene es vor seinem Ende verlanget hat, kan er in seine Parochie, d. i. an dem Orte, wo er ordentlich ge-

wohnet hat, oder zu seinen Familien-Begräbniß, gebracht werden. Und da entstehet die Frage, ob in diesen Fall der Pfarr-Herr von der Parochie, worinnen der Fremde gestorben, die Jura stolæ oder die Leichen-Gebühr fordern könne? Welches an vielen Orten eingeführet ist, so gar, daß man auch in einer jeden Parochie, wodurch die Leiche gefahren wird, solches verlanget. Aber mit Recht kan es nicht gefordert werden. Denn wie will man einiger Gebühren sich anmassen, da man nichts davor thut. Man siehet aber daraus den Geitz etlicher Geistlichen. Stryk in uſ. mod. tit. de relig. §. ult.

§. 27. Wenn jemand an zweyen Orten eingepfarret ist, so sind die Juristen zweiffelhafft, wo man in diesen Fall könne begraben werden? indeme etliche vermeynen, daß es in der Parochie, wo man gestorben, andere aber, wo man zum Abendmahl gegangen, geschehen müsse. Welche letztere Meynung allerdings statt hat; und eben daraus muß die Frage decidiret werden, wenn man nicht weiß, oder zweiffelhafft ist, wo einer eingepfarret sey. Ist es aber, daß jemand an einem gewissen Orte eingepfarret ist, also, daß deßwegen gar kein Zweiffel entstehen kan; Er hat aber doch in einer andern Kirche sich des Abendmahls bedienet, so kan er nicht in dieser, sondern in seiner ordentlichen Parochie begraben werden.

§. 28.

§. 28. Es ist aber nach dem Canonischen Recht dieses alles nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn 1) der Verstorbene sich kein eigenes Begräbniß erwehlet, und 2) kein Erb-Begräbniß hat. Denn es stehet einem jeden frey, daß er auch ausser seiner Parochie sich kan begraben lassen, wenn nur dem Parocho seine Gebühren abgetragen werden. Und zwar kommet diese wohl allen Menschen zu, also, daß auch einer Frauen frey stehet, sich an einem andern Orte, als wo ihr Mann lieget, begraben zu lassen. Ausser diesen pfleget man die Frau bey ihren Mann zu legen.

§. 29. Hat jemand sich dergleichen nicht erwählet, so siehet man, ob er ein Familien-Begräbniß hat. Denn auch dieses wird allezeit der Parochie vorgezogen. Es muß aber 1) dargethan seyn, daß ein dergleichen Begräbniß vorhanden ist. 2) Müssen auch solche Umstände da seyn, daß man ohne grosse Gefahr und Incommoditæt, den Cörper, an den Ort des Familien-Begräbniß bringen kan.

§. 30. Es wird aber dasjenige ein Familien-Begräbniß genennet, wo die Vor-Eltern begraben worden sind; und zwar, daß es dieselben ordentlich erwählet gehabt. Es ist dasselbe zweyerley, Erb- oder Geschlecht-Begräbniß. Jenes ist, daß man vor sich und seine Familie hat machen lassen. Dieses aber, welches vor sich und seine Erben ist aufgerichtet worden. Jenes haben nur diejenigen, so eines Stam-

mes, Nahmens, Schildes und Helmes seyn. In dieses aber können alle Erben, wenn sie gleich des Verstorbenen Verwandte nicht gewesen seyn, sich begraben lassen. Stryk in us. mod. tit. de religios. c. 2. §. 5. 6.

§. 31. Was die Solennitæten, und andere bey Begräbnissen vorgehende Gebräuche anbelanget, muß man auf die Gewohnheit und Verordnung eines jeden Orts sehen. Denn es pflegen insgemein auch hierbey sehr viele Thorheiten mit unter zu lauffen. Es kan aber die Obrigkeit hierinnen verordnen, was sie will, also, daß nicht nur die dabey gewöhnlichen Solennitæten, können vermehret, sondern auch gantz und gar abgeschaffet werden. Wiewohl auch hierinnen die Obrigkeit wohl thut, wenn sie sich in ein und andern Dingen nach der Thorheit der Menschen richtet. Wie solches sehr gelehrt von dem Herrn Thomasio in der diss. de jure principis circa sepulturam ist gezeiget worden.

§. 32. Bey der Frage, wem die Cognition wegen des Begräbnisses zukomme, muß dieser Unterscheid gemachet werden; entweder wird gefragt, ob einer gar nicht, oder ob er nur nicht auf den öffentlichen Gottes-Acker solte begraben werden. In dem ersten Fall gehöret es allerdings vor die weltliche Obrigkeit, und zwar demjenigen, welcher die Criminal Gerichte hat. Carpz. P. III. Prax. Crim. qu. 137. n. 70. und qu. 101. n. 19. Indeme es als eine Art der Straffe betrachtet wird, welches auch schon bey

denen

denen Römern statt gefunden hat. tot. tit. D. de cadav. punit. und auch heutiges Tages bey denenjenigen, so gehänget oder aufs Rad geleget werden, beobachtet wird. In dem andern Fall aber gehöret, nach dem Canonischen Recht, die Cognition zu den geistlichen Gerichten.

§. 33 Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig, doch sprechen die allermeisten die Cognition dem Consistorio zu, weil es eine Art des Kirchen=Bannes sey. Denn mit wem man nicht in seinem Leben in Gemeinschafft der Religion gelebet habe, denselben müste man auch nicht bey dem Hauffen der Rechtgläubigen begraben. Carp. L. 2. J. E. def. 378. und 382. Schilt. L. 2. J. J. C. tit. 14. und Stryk in us. mod. tit. de religios.

§. 34. In Begräbniß=Sachen kan auch gar wohl appelliret werden, wenn von dem Eigenthum eines Begräbnisses oder andern solchen Dingen gestritten wird. Ist aber der Streit von der Begrabung der Todten, so fället die Appellation weg. Welches aber mit Recht von dem Effectu suspensivo nicht devolutivo verstanden wird, d. i. Die Appellation hält zwar die Sache nicht auf, jedoch überbringet sie selbige dem höhern Richter zur Entscheidung.

§. 35. Die Unkosten, so zu einem Begräbniß erfordert werden, muß ordentlicher Weise der Verstorbene hergeben, und ist der Erbe dazu nicht verbunden. Hat er kein Vermögen hinter-

terlassen, so müssen Eltern, Kinder und Ehegatten den Todten begraben lassen. L. 12. §. 2. seq. L. 28. de religios. L. 13. C. de N. P. Mangeln auch diese, so muß es der Gerichts-Herr, oder an etlichen Orten die Kirche thun. Wenn jemand fremdes die Begräbniß-Kosten herschiesset, so kan er sie mit der so genandten actione funeraria von dem wieder fordern, der sie zu thun schuldig war. Man pfleget aber hierunter alle, nach Landes-Gewohnheit, und den Zustand des Verstorbenen, nöthige Unkosten zu begreiffen, welche auch bey entstandenen Concurs, in der ersten Classe entrichtet werden. Finckelth. de jur. sepultur. Concl. 61 - 74. Wenn jemand, der zum Erben eingesetzt ist, oder sonsten das nächste Folge-Recht hat, den Verstorbenen begraben lässet, so kan die Antretung der Erbschafft daraus nicht geschlossen werden. Finckelth. d. loc. Concl. 39.

Das dreyzehende Hauptstück / Von

Denen unbeweglichen zeitlichen Gütern der Kirche.

§. 1.

Unter denen unbeweglichen zeitlichen Gütern der Kirche, werden alle diejenigen begriffen, die nicht unmittelbahr zu den äusser-

äusserlichen GOttes-Dienst, sondern zur Erhaltung der geistlichen Personen, der Kirchen und dergleichen gewidmet sind.

§. 2. Es wusten die ersten Christen wohl, daß sie alle zusammen Glieder eines Leibes, d. i. Christi wären, daher suchten sie sich auch einander mit aufrichtigen Hertzen zu lieben, dergestalt, daß niemand von ihnen Noth leyden durffte. Vornehmlich aber waren die Aposteln auf die Versorgung der Armen bedacht, also, daß sie selbsten sich dadurch vergassen, und bloß alleine durch ihre Hand-Arbeit ihren Unterhalt suchten, wie solches alles aus dem gantzen N. T. vornehmlich aus denen A. G. II, 44 IV, 32. 34 35. 1. Cor. IX, 7. seqq. 2. Cor. IX, 8. 9. 1. Thess. II, 9. 2. Thess. III, 7. 8. 1. Petr. V, 2. 1. Tim. VI, 5. Tit. I, 11. kan gesehen werden.

§. 3. Und zwar gabe ein jeder das seinige freywillig, ohne daß jemand darzu gezwungen wurde. Ja sie versorgten nicht nur die Armen, so bey ihnen waren, sondern ihre Freygebigkeit erstreckte sich auch auf andere Gemeinden. Denn da bey der Ausbreitung des Christlichen Glaubens unterschiedene Gemeinden entstunden, so suchten diese nicht vor sich reich zu werden und Schätze zu sammlen, sondern was überflüßig war, reichten sie denen andern, so arm waren. Und diese Verfassung finden wir noch in dem II. Seculo.

§. 4. Gleichwie aber die Christliche Kirche eine gleiche Societät oder Gemeinde war, also

 konnte

konnte es nicht anders seyn, als daß alles dasjenige, was von denen Gläubigen gegeben und geschencket wurde, in Patrimonio der gantzen Gemeinde seyn muste. Nun ist es in allen Societæten gebräuchlich, daß das Vermögen derselben zum gemeinen Nutzen und Wohlseyn angewendet wird; Also war es auch bey der Christlichen Kirche, indeme man alles was einkam, 1) zu denen Liebes- und Abendmahlen und 2) zur Erhaltung und Versorgung der Armen angewendet hat. Denn vor die Kirchen-Diener hatte man nicht Ursache besorget zu seyn, indeme diese nichts verlangten, sondern selbsten ihren Unterhalt suchten.

§. 5. Und weil man dazumahl von keinen unbeweglichen Gütern bey der Kirche etwas wuste, so wurde auch nur vor dasjenige, was ein jeder brachte, Sorge getragen, welches man in einen gemeinen Kasten legte, und die Administration selbsten überliesse man dem Gewissen derer Bischöffe. In dem III. Sec. aber finge man an, diese Allmosen nicht mehr als freywillige Gaben zu betrachten, sondern die Bischöffe beschwerten damit die Gemeinde, als mit einer ordentlichen Collecte oder Tribut. Herr G. R. Böhmer in diss. iur. eccles. antiq. ad Plin. II. diss. VI.

§. 6. So lange nun die Christliche Kirche in diesen armen Zustande sich befande, war dieselbe glückseelig, und führete mit Recht diesen Nahmen. Nachdeme aber dieselbe unter dem Con-

Constantino M. von allen Verfolgungen sicher war, und grosse Reichthümer zu erlangen anfienge, bekam sie gleich eine gantz andere Gestalt, die der ersten fast gar nicht mehr gleich kam. Denn an statt, da Christus die Unterdrückung unserer verderbten Affecten gelehret hatte, war man in allen Stücken auf die Reitzungen derselben bedacht. Man trachtete bloß nach grossen Gütern, Ansehen und Wollüsten, man suchte vor die Kirchen-Güter unterschiedene Rechte einzuführen, man erfande ein und andere Mittel grössere Reichthümer zu überkommen, und das Erlangte beständig bey zu behalten. An die Versorgung der Armen dachte kein Mensch mehr, sondern man war vielmehr bemühet, auch das wenige was sie hatten ihnen abzulocken, damit nur die Clerisey in Uberfluß, grossen Ansehen, und allen Wollüsten möchte leben können. Man bauete prächtige Kirchen, verschwendete ein grosses Vermögen an unnütze Gebäude. Und damit dieses nicht erschöpffet, sondern die Zahl der Geistlichen möchte können vermehret werden, war man auf gottlose Erfindung bedacht, denen Leuten das Geld abzunehmen, um so viel tausend unnütze Geistlichen erhalten zu können.

§. 7. Dahero führte man die Messen für Lebendige und Todte ein, das Feg-Feuer, Indulgentien, Dispensationen, Wahlfahrten, Jubel-Jahre und dergleichen. Man verdrehete die Distinction inter peccatum veniale

le & mortale. Man erdachte die unendlichen Beicht-Bücher und Casus Conscientiæ, um die Sünden desto besser taxiren zu können, man richtete die Vergebung der Sünden nach dem Interesse der Clerisey ein, indeme die Satisfactio operis Gelegenheit gab, die Reichen zu Bezahlung einer Parthey Geldes an die Kirchen, Clöster u. d. gl. zu verdammen; Man erfande eine besondere Definition der guten Wercke. Die Religion wurde mit vielen Ceremonien, überflüßigen Feyer-Tägen und Processionen angefüllet, eine grosse Menge unnöthiger Kirchen, Capellen und Altäre gebauet, man erfande viele Sacramente, damit alle Menschen unter Contribution könnten gesetzet werden, aus der Ehe machte man ein Sacrament, führte viele verbothene Gradus ein, man befahl die letzte Oelung, die Beehrung der Reliquien, und Anruffung der Heiligen, man erdachte viele Wunder-Wercke, Bilder, Beschwörungen, Gespenster, Ablasse u. d. g. Also, daß es fast nicht möglich ist, alle gottlose Streiche der Clerisey, um denen Leuthen das Geld aus dem Beutel zu stehlen, erzehlen zu können.

§. 8. Diese Vermehrung derer geistlichen Güter, verursachte, daß man auch auf unterschiedene Benennung derselben bedacht war. Also werden sie genennet 1) Armen-Güther c. 28. C. 12. q. 1. c. 12. q. 2. c. 59. c. 66. C. ib. q. 1. c. 1. X. de reb. Eccles. non alien. Man behielte also den Nahmen, nicht aber die Sache selbsten.

Tho-

Thomassinus de vet. & nov. Eccles. discipl. Lib. III. c. 26. seqq. und Jo. Launojus de cura Ecclesiæ pro miseris & pauperibus. 2) Das patrimonium Dei oder Christi, wie wohl sich aber dieser Nahme dazu schicket, kan man daraus beurtheilen, wenn man siehet, wozu die Kirchen-Güther heutiges Tages angewendet werden. 3) Geistliche Güter c. 25. X. de præbend. diese Benennung affectirte man deßwegen, um dergleichen Güter der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen und zu verhindern, damit sie nicht wiederum solten veräussert werden können. 4) GOtt vermachte Geschencke, gewidmet und geheiligte Güther, diese erfande man zu dem Ende, um des Spruchs Christi sich bedienen zu können: **Was ihr dem Geringsten derer Meinigen gebet, das gebet ihr mir.** 5) Piæ causæ; Aber auch unter diesen Nahmen wird nichts anders verstanden, als was zu Vermehrung der päbstischen Superstition gegeben wird, also, daß sie mit mehrern Recht Causæ impiæ könnten genennet werden. Herr Rechenberg in diss. de eo quod in pia causa impium est.

§. 9. Es ist die Anzahl dieser piarum causarum sehr groß, vornehmlich aber pfleget man zu denenselben zu zehlen, 1) was an eine Kirche geschencket oder vermachet wird, welches von Anfang, da man solche an die Armen vertheilte, mit Recht kunnte gesaget werden. Ob man aber bey dem heutigen Uberfluß der Kirchen-Güther, und grossen Verschwendung es mit Recht darunter

rechnen

rechnen könne, hat man wohl Ursache zu zweifeln. 2) die Clöster-Güther. Aber, wie will man dieses etwas frommes nennen, welches von so vielen faulen Menschen besessen wird, die weder GOtt noch der Republic etwas dienen, sondern vielmehr derselben höchst schädlich seyn. 3) Die Hospitäler, wohin gehören die Armen-Wäysen, Findel-Häuser. 4) Was zum Nutzen der Armen vermachet wird, oder Armen-Gelder. 5) Die Lytra, oder was zur Ranzion derer Gefangenen gegeben wird. Hertius de Lytro. 7) Was zur Mahlung eines Bildes, und 8) zum Wohlseyn der Seelen vermachet wird; welches beydes wir mit Recht verwerffen. 9) Wenn einem Knechte die Freyheit vermachet wird; aber dieses ist abgeschmackt und kan man leicht begreiffen, warum es die Clerisey mit unter die Pias causas gezehlet hat. Potgiesser de condit. & stat. serv. ap. Germ. 10) Was zum Nutzen der Republic gegeben und vermachet wird, z. E. zum Brücken, Weege, Mauren, Graben, Vestungs-Bau u. d. g.

§. 10. Wem die Herrschafft und Disposition über diese Kirchen-Güter zukomme, sind die Papisten selbst nicht einig; Etliche schreiben es GOtt zu, andere dem Pabst, andere der Clerisey, und andere denen Armen. Nach den Satzungen des Pabstthums, kan es niemand besser als der Clerisey zugeignet werden, indeme diese die gantze Christliche Kirche repræsentiret, und sich also deßjenigen, was dieser gegeben

wird, allerdings anmassen kan. Inzwischen sind doch etliche derer päbstischen Scribenten gantz anderer Meynung, indeme sie zu behaupten suchen, daß die gantze Gemeinde die Kirche repræsentire, und müsten also die Kirchen-Güter als res universitatis, die der gantzen Gemeinde zugehören, betrachtet werden. Sarpius de Benefic. ecclesiast. art. 21. q. 2.

§. 11. Bey denen Protestanten heget man ebenfalls nicht einerley Meynung, indeme etliche das Dominium der Kirche, und also auch der Kirchen-Güter, demjenigen zueignen, welcher das geistliche Fürsten-Recht hat Stryk in Us. Mod. tit. de R. D. §. 2. andere halten davor, daß sie in patrimonio Christi, und also res divini juris und nullius wären. Carpz. Lib. 2. J. E. def. 398. seqq.

§. 12. Es lässet sich aber dieses am allerbesten aus der Natur dergleichen Güter selbsten ausmachen. Denn eine jede Kirche ist eine Universitas, welches eben als wie einzele Menschen etwas erwerben und besitzen kan. Gleichwie also alle andere Universitates, die Herrschafft über ihre erworbene Güther haben, und davon disponiren können; also sehe ich nicht, warum nicht eben dergleichen einer jeden Kirche zugeeignet werden solle; Absonderlich da ich oben gezeiget habe, daß der Kirche die Forme einer Republic gar nicht zukomme, und obgleich die höchste Obrigkeit das jus circa sacra und also die höchste Inspection hat, so sehe ich doch

nicht

nicht, aus was Ursache, dieses, das Eigenthum derer Kirchen-Güther, in sich begreiffen sollte. Denn es folget nicht, wer die Aufsicht über eine Sache hat, demselben gehöret auch die Sache selbsten als eigen zu.

§. 13. Die Administration dieser Güther hatten die Bischöffe als die Obersten in dem Presbyterio, welche auch dieselbe in denen folgenden Zeiten aus Indulgenz der Käyser behalten haben. In dem Gangrensischen Concilio wurde veranstaltet, daß auch die Diaconi und Aeltesten von denen Kirchen-Sachen Wissenschafft haben sollten, damit, wenn der Bischoff stürbe, davon nichts zu Schaden gehen könnte. In dem Chalcedonischen Concilio setzte man gewisse Oeconomos, welche die Administration derselben führen musten, doch behielten die Bischöffe die Inspection, und forderten von jenen die Rechnung Thomassinus Part. III. Vet. & Nov. Eccles. discipl. L. 2. c. 1. seqq.

§. 14. Dieser Oeconomorum waren zweyerley, welche, so die Administration der Kirchen-Güther, und andere, so in dem bischöfflichen Pallast die Direction hatten, was man heutiges Tages ohngefehr einen Maitre d'Hotel zu nennen pfleget. Man nahme zu diesen Aemtern anfangs Läyen, nachgehends aber wurde niemand als geistliche Personen darzu erwählet, welche an etlichen Orten der Bischoff alleine, an andern Orten aber mit Zuziehung der übrigen Geistlichkeit setzte. Es scheinet, daß diese

öffters

öffters nicht gar wohl ihr Amt mögen verwaltet haben, indeme man ihnen den Nahmen Stieff-Väter der Kirchen gegeben hat. Schurtzfleisch de vitric. Eccles.

§. 15. Die Vermehrung dieser Kirchen-Güter erweckte Neid, und gab also zu vielen Processen und Streitigkeiten die Gelegenheit. Weil nun diesen weder die Bischöffe, noch gemeldte Haußhalter gewachsen waren, so setzte man gewisse Advocatos und Defensores, welche die Rechte der Kirche beobachten und beschützen musten.

§. 16. Es war aber der Zustand derselben an einem Ort so beschaffen, als an andern, es bliebe auch nicht einmahl wie das andere, sondern es ereigneten sich zu Zeiten ein und andere Veränderungen. An etlichen Orten resolvirten die Stiffter derer Kirchen und Clöster, sich und ihren Erben diese Schutz-Gerechtigkeit; an andern Orten überließ mans der Wahl der Clerisey und des Closters. Zu Zeiten waren sie bloß alleine Defensores, zu Zeiten aber hatten sie zugleich die jurisdiction. Und obgleich die Administration der Kirchen-Güter ihnen nicht zukam, so musten sie doch Sorge tragen, damit dieselben nicht verringert wurden. Es kounte also ohne ihren Consens nichts veräussert, oder sonsten ein Contract, woraus man sich einer Læsion zu befürchten hätte, eingegangen werden. Weil aber diese der Clerisey gar nicht anstunden, welche die freye disposition in denen

Ccc nen

nen Kirchen-Gütern gerne alleine haben wolte, so war man auch bedacht, sich nach und nach derselben loß zu machen. Thomassinus P. III. L. 2. c. 22. Anton. Matthæi de Nobilitate L. 2. c. 29. seqq. Paulinus de advocatis & œconomis und Hertius de jactituta vulgo ordin. Cistertiens. libert. & exemt.

§. 17. Heutiges Tages sind die Administratores derer Kirchen-Güter, diejenigen, welche die Güter verwalten, das inventarium und Rechnung darüber führen. Die ausstehende Schulden eintreiben, die Gelder ausleihen. Die Güter verpachten, und auf alle Weise den Nutzen der Kirche zu befördern suchen. Sie werden in Teutschen genennet, Kirchen-Väter, Kirchen-Beschworne, Kirchen-Juraten, GOttes-Hauß-oder Heiligen-Pfleger, Kirchen-Pfleger, Kirchen-Vorsteher, an etlichen Orten haben sie den Nahmen Altar-Leuthe, welche das Tüchlichen beym Abendmahl halten, mit dem Klingel-Beutel herum gehen, und zugleich die Verwaltung der Kirch-Güter haben. Linck. de Jur. Episcop. c. 10.

§. 18. Die oberste Inspection über diese Güter kommet dem Fürsten als zu Fürsten, der deßwegen auch die Administration derselben veranstalten und besorgen kan, daß sie auf keine Weise verringert und veräussert werden. Wer in Protestantischen Landen das Recht hat die Kirchen-Väter zu bestellen, muß aus dem Herkommen eines jeden Orts ersehen werden. An etlichen

etlichen Orten setzet sie die Gemeinde; An andern Orten formiren sie ein besonderes Collegium, welchen zugleich die Freyheit gegeben ist einen Collegen zu erwählen, an etlichen Orten prætendiren die Patroni entweder die Verwaltung selber, oder doch wenigstens das Recht die Vorsteher zu setzen. Bey diesen allen aber behält allezeit der Fürst die oberste Inspection.

§. 19. Wenn dieselben erwehlet seyn, so müssen sie confirmiret werden; welches an etlichen Orten von dem Consistorio, an andern aber von denen weltlichen Gerichten zu geschehen pfleget. Es sollen auch dieselben nach der Reformatione politica de anno 1548. und 1577. tit. **von Pupillen und Minderjährigen**, vereydet werden, welches aber an vielen Orten nicht beobachtet wird. Diejenigen, welchen die Wahl der Kirch-Väter zukommet, müssen auch zugleich mit auf dieselbe Achtung haben, wiedrigenfals können sie in subsidium belanget werden.

§. 20. Wie viel Personen darzu angenommen werden können, kommet ebenfals auf die Observanz eines jeden Ortes an, nachdem die Kirchen-Güter groß oder klein seyn. Bey Erwählung derselben muß auf solche Personen gesehen werden, die ehrlich, angesessen, und fleißig seyn, auch die Haußhaltung wohl verstehen. Also ist in der Sächsischen K. O. art. gen. 35. in pr. befohlen: **Damit der Kirche und derselben Gütern, recht und wohl vor-**

gestanden, und die Kirchen-Gebäude desto Baß erhalten werden; so sollen bey jeder Kirche, feine, ehrliche, Gottesfürchtige und redliche Leuthe, zum wenigsten zwey, zu Kirch-Vätern, der Kirchen zum besten, erwählet werden.

§. 21. Man pfleget dieses Amt auch denen Läyen aufzutragen, und zwar denen, so zur Parochie gehören, es mögen Stadt-Kinder seyn, oder von fremden Orten sich daselbst niedergelassen haben. Absonderlich muß man Sorge tragen, daß man nicht einen solchen wählet, welcher sich mit Gewalt darzu dringet, weil dieses ihn allerdings verdächtig machet. Und weil es ein öffentlich Amt ist, so kan ein jeder Eingepfarrter solches auf sich zu nehmen gezwungen werden, doch kan man sich auch zu Zeiten entschuldigen, und zwar haben fast eben die Ursachen statt, weßwegen einer von den Vormundschafften befreyet wird. An etlichen Orten haben die Kirchen-Vorsteher zugleich mit die Administration der Güter von dem Filial; An andern Orten aber, hat auch diese ihre besondere Kirch-Väter, welches alles nach Gefallen, und nachdeme es der Nutzen der Kirche erfordert, kan eingerichtet werden.

§. 22. Es haben dieselbe das gantze Vermögen der Kirche in ihrer Verwaltung. An etlichen Orten haben sie auch die Kirchen-Gefässe, und andere darzu gehörige Sachen in Verwahrung. Uber dieses sind sie zu Zeiten über den

Armen-

Armen-Kasten gesetzt, müssen die Allmosen einsammlen, austheilen, und die Reparatur der Kirchen und geistlichen Häuser besorgen, die Kirchen-Stühle machen lassen u. d. g.

§. 23. Das Amt selbsten bestehet darinnen, daß sie müssen Sorge tragen 1) die Kirchen-Güter, zu vermehren, 2) zu erhalten, und 3) wie das Geld nützlich ausgegeben werden könne. Es muß aber die Vermehrung durch geziemende Mittel geschehen, denn dergleichen Griffe, deren sich das Pabstthum bedienet hat, muß man mehr verdammen, als sich bedienen. So ferne sie auf die Erhaltung der Kirchen-Güter bedacht seyn müssen, lieget ihnen ob 1) ein Inventarium zu machen. Und ist dieses zweyerley, entweder generale oder speciale. Jenes begreiffet der Kirchen zugehörige Sachen in sich. Diese aber nur dasjenige, was dem neuen Pfarr-Herren bey dem Pfarr-Hause gelieffert wird. Wobey die Vorsteher Sorge tragen müssen, damit der Prediger unterschreibe und zusage, daß er solche Sachen empfangen, und er oder die Seinigen es wiederum beym Abzuge lassen wollen. Das Inventarium generale muß also eingerichtet seyn, daß ein völliger Beweiß daraus kan genommen werden; Es ist dahero gut, wenn es entweder gerichtlich geschiehet, oder von einem Notario mit Zuziehung des Patrons und Zeugen verfertiget wird. Und muß man sehen, was in denen Kirchen-Ordnungen deßwegen anbefohlen ist. Ausser diesen müssen

sie auch ein Buch halten, worinnen alle Ausgaben und Einnahmen ordentlich eingetragen seyn.

§. 24. Die ausstehende Schulden sammt denen Zinsen sind sie fleißig einzutreiben verbunden, damit die Kirche nicht Capital und Zinsen verliehre. In welchen Fall ihnen zu beweisen oblieget, daß sie allen möglichen Fleiß angewendet haben, und zwar sind sie levem culpam zu leisten schuldig. Gleicher Gestalt müssen sie Sorge tragen, damit das Geld nicht nur sicher, sondern auch zu rechter Zeit unter gebracht werde. Denn daß man die Kirchen-Gelder mit guten Gewissen auf Zinsen austhun könne, ist gar kein Zweiffel. In Verpachtung derer Güter müssen sie ebenfals sorgfältig seyn, und ist es wohl gethan, wenn es allezeit mit Genehmhaltung des Magistrats geschiehet, welches auch an etlichen Orten der Nothwendigkeit ist.

§. 25. Ferner lieget ihnen ob, die Kirchen und andere geistliche Gebäude in baulichen Stande und Wesen zu erhalten; Also, daß sie in Ermangelung dessen zu Ersetzung alles Schadens können angehalten werden. Magdeb. K. Ord. c. 24. §. 1. Doch müssen sie keine unnöthige Gebäude anfangen, und vor allen Dingen zusehen, ob das Kirchen-Vermögen zureichend ist, oder ob bey nöthigen Fall die Parochiani etwas darzu geben sollen.

§. 26.

§. 26. Wenn die Kirche einen Procefs bekommet, so pfleget man darzu gewisse Syndicos zu setzen, die entweder aus den Kirchen-Vorstehern selbsten, oder aus denen Parochianis, oder auch sonsten können genommen werden. Es setzet dieselbe entweder die Kirche, oder die, so die Kirche repræsentiren, als hier in Halle die Achtmänner, oder auch wohl das Capitul. Und müssen sich die Syndici mit ihren Syndicat legitimiren können. Wenn etliche gesetzet seyn, so kan nach dem Canonischen Rechte, keiner ohne dem andern zugelassen werden, es müste denn die Clausul in solidum hinzu gesetzet seyn c. 6. de procurat. in 6.

§. 27. Wenn die Kirche, Geld aufnehmen muß, so thut man wohl, wenn man es entweder mit Consens der gantzen Gemeinde, oder derjenigen, so die Kirche repræsentiren, leihet, und auch die Einwilligung des Patrons und des Consistorii nicht vorbey gehet, indeme es sonsten gefährlich ist, und man beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Kirche sey angewendet worden. Stryk de caut. Contr. sect. 2. c. 1. und de proband. versione Creditor. c. 2.

§. 28. Dieweil ein jeder Administrator Rechnung ablegen muß, so können auch die Kirchen-Vorsteher sich dessen nicht entschlagen, und da man bey der Ablegung derselben auf Unkosten der Kirche zu schmausen pfleget, so ist es gut, wenn in denen K. O. versehen ist, wie viel man dazu in der Rechnung wolle passiren lassen. Die

Ablegung der Rechnung selbsten pfleget ins gemein der gantzen Kirche, in beyseyn des Patrons, des Superintendentens und gewissen Personen aus der Gemeinde zu geschehen, wie wohl man auch hier vornehmlich auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. Zu dieser ist ein jeder Vorsteher und auch seine Erben verbunden.

§. 29. Hat man von den Vorstehern Bürgen angenommen, so müssen diese Sorge tragen, daß derselbe fleißig zu Ablegung seiner Rechnung angehalten werde; wiedrigen Falls müssen sie in subsidium bezahlen. Es wird dieselbe ins gemein an dem Orte, wo man die Administration geführet hat, abgeleget; es müste denn daselbst nicht füglich geschehen können, oder ein anders verordnet seyn. Die Rechnung selbsten muß deutlich abgefasset, und mit Belegen versehen seyn. Die Abhörer derselben, müssen auf alles wohl acht geben, keine unnütze Ausgaben gelten lassen, u. d. gl.

§. 30. Gleichwie aber von Anfang diese Kirchen-Güther vornemlich zur Versorgung der Armen gegeben und colligiret wurden, also wendete man auch dieselben zu nichts anders an. Die Austheilung selbsten geschahe zwar nicht an einem Orte wie am andern, doch war fast überall die Besorgung derselben dem Bischoff als dem Obersten in Presbyterio überlassen. Wenn dieser kranck oder abwesend war, so geschahe es von denen übrigen Aeltesten. Je reicher

cher aber die Kirchen wurden, je weniger gedachte man an diese Austheilung, sondern die Bischöffe suchten vielmehr alles an sich zu ziehen. c. 23. C. 93. Um diesen Ubel abzuhelffen, finge man an die Kirchen-Güther in vier Theile zu theilen; einen bekam der Bischoff, den andern die Clerisey, den dritten die Armen, und der vierdte wurde zur Reparatur der Kirchen gelassen c. 30. C. 12. q. 2. bey welcher Verfassung man in der Occidentalischen Kirche durch viele Secula gebliben ist. Thomassinus P. III. L. II. c. 15. seqq.

§. 31. Nebst der Administration sorgte die Clerisey auf alle weise vor die Erhaltung dieser geistlichen Güter. Und zwar haben sie dieses auf eine so künstliche Art eingerichtet, daß auch der klügste Hauß-Vater es nicht besser hätte veranstalten können. Die vornehmste Haußhaltungs-Regul dererselben aber ist, daß die Kirchen-Güter gar nicht können veräussert werden. Wilst du wissen warum? So können sie genug Ursachen anführen. Denn 1) ist die Kirche d. i. die Geistlichkeit ewig, also, daß sie auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen können, daher muß auch das patrimonium derselben ewig und beständig dauren. 2) Sind es GOtt geheiligte und gewidmete Sachen, die Güter GOttes und JEsu Christi; also müssen sie auch beständig heilig und bey der Geistlichkeit bleiben. 3) Sind sie juris divini, res spirituales und nullius, welche alle zu keinen welt-

lichen Dingen mehr können gebrauchet und angewendet werden. c. 4. X. de religiof. dom. c. 51. de N. J. in 6. 4) Wenn dahero etwas davon verkauffet wird, so ist es eine Simonie, und was ist dieses nicht vor ein greuliches Verbrechen? 5) Was der Kirche gegeben wird, geschiehet zu dem Ende, damit die Seele aus dem Feg-Feuer erlöset wird. Wie kan aber dieses geschehen, wenn man dieselbe zu weltlichen Dingen gebrauchen wollte? L. 14. C. de SS. Ecclesiis. Wen sollten also diese Ursachen nicht bewegen zu glauben, daß gemeldte Regel wahr und Christlich sey, absonderlich da eben dieser Meynung auch Carpzov in L. 2. J. E. def. 298. beypflichtet? und wollte man gleich sagen, daß doch in der ersten Christlichen Kirche dieses alles unbekandt gewesen wäre, so kan doch die päbstliche Kirche davor nichts, sondern warum sind die Leuthe so einfältig, und so üble Haußhalter gewesen?

§. 32. Man hat aber nicht alleine Kirchen-Güter, (bona ecclesiastica) sondern auch geheiligte Sachen, (res sacras) welche mit grossen Solennitæten zu dem Gottes-Dienst eingeweyhet seyn. Dieses aber mangelt bey den Kirchen-Gütern, indeme sie nur zum Unterhalt der Geistlichen und Armen gewidmet wurden. Es ist aber gemeldte Einweyhung auch die einzige Ursache, warum geheiligte Sachen nicht können veräussert werden c. 70. C. 12. q. 2. von welchen allen man in der ersten Kirche nichts

gewust

gewust hat. Zwar wenn man dem Pseudo-Isidoro Beyfall geben wollte, so müsten schon im II. und III. Seculo päbstliche Gesetze vorhanden gewesen seyn, worinnen die Veräusserung aller geistlichen und geheiligten Sachen wäre verboten worden. Aber es ist bekandt, daß es ein Betrüger ist. Blondellus in Pseudo-Isidoro p. 197. und 283.

§. 33. Es ist dahero unstreitig, daß man in denen ersten III. Seculis von diesen allen nichts gewust hat, sondern es nahm dieses erst seinen Anfang, da die Kirche grosse und unbewegliche Güter erlangte. Denn dieses verursachte, daß man grosse Kirchen bauete, wozu man vieles von nöthen hatte, die Bischöffe führeten einen grossen Staat, der übrigen Clerisey wurde immer mehr und mehr, und auch diese verlangte wohl zu leben, da muste man also etwas gewisses suchen, Schätze sammlen, und sich auf das zukünfftige versorgen. Die Bischöffe wurden auch von Zeiten zu Zeiten schlauer, und gedachten die Liebe fienge von sich selber an, man müste also mehr sich als die Armen zu versorgen trachten, dahero kame es, daß sie die Kirchen-Güter angriffen, und auch bey Gelegenheit dieselbe veräusserten.

§. 34. Gleichwie aber die Mißgunst die meisten Menschen plaget, also fanden sich auch welche, so die Bischöffe deßwegen beneideten (welche doch nichts anders als gut und commode zu leben suchten.) Dahero wurde auf dem IV.

Cartha-

Carthaginensischen Concilio Anno 398. denen Bischöffen verbothen, ohne Consens der übrigen Clerisey, etwas von denen Kirchen-Gütern zu veräussern. Und in dem V. Carthaginensischen Concilio Anno 400. wurde veranstaltet, daß ohne dringende Noth nichts sollte veralieniret werden. Wenn sich aber dergleichen ereignete, so soll es bey dem Primate angebracht werden, welcher es mit etlichen andern Bischöffen überlegen könnte, ob es zuzulassen sey oder nicht? dieses alles aber gienge nur auf die Africanischen Kirchen. Hingegen bey denen andern findet man nicht, daß die Gewalt der Bischöffe wäre auf solche Art restringiret worden.

§. 35. Der Käyser Leo aber ist der erste gewesen, welcher Anno 470. den Befehl gegeben hat, daß von denen Kirchen-Gütern nichts solle veräussert werden können L. 14. C. de SS. Ecclesiis. Es gienge aber dieses Verboth bloß alleine auf die Constantinopolitanische Kirche, Nov. 7. præf. welches nachgehends der Käyser Anastasius in dem V. Sec. auf alle Kirchen, so in der Diœces des Constantinopolitanischen Ertz-Bischoffs lagen, extendiret hat. In der Römischen Kirche ist zwar ein gleiches Verboth von dem Könige Odoacer geschehen, aber es scheinet, daß es nicht zur Observanz gekommen sey. Jedoch ist nachgehends von dem Symmacho auf dem Concilio zu Rom Anno 502. eine gleiche Veranstaltung gemachet worden. Es recen-

recensiret diese Constitution Gratianus in c. 20. C. 12. q. 2. und c. 1. C. 17. q. 4.

§. 36. Es betraff aber diese Verordnung nicht alle Kirchen, sondern es ist mehr als zu gewiß, daß noch bey Anfang des VI. Seculi, kein allgemeines Gesetz, wegen Veräusserung derer Kirchen-Güter, ist verhanden gewesen. Werauff man aber in denen folgenden Zeiten mit allen Ernst bedacht seyn muste, weil die Bischöffe, von Tag zu Tag, mit denen Kirchen-Gütern, übler Hauß hielten. Zu dem Ende hat der Käyser Justinianus, in der Nov. 7., allen Kirchen und piis Corporibus, die Macht die Kirchen-Güter zu veräussern oder zu verpfänden genommen. Worauf auch die Römischen Bischöffe ernstlich gehalten haben. c. 14. C. 12. q. 2.

§. 37. Unter denen Kirchen-Gütern werden alle unbewegliche verstanden. Es begreiffet auch die Alienation nicht nur die gäntzliche Veräusserung in sich, sondern alles das, wodurch es leicht darzu kommen, oder sonsten eine Sache verringert werden kan. z. E. Hypothec, Dienstbarkeit, Nießbrauch u. d. gl. c. 5. X. de reb. Eccles. non alien. L. B. de Lyncker Resp. 2. und 50. Carpz. L. 5. R. 52. Klock. vol. 1. Cons. 35. Brunnem. L. 2. J. E. c. 3. u. a. m.

§. 38. Es sind der Kirchen-Güter zweyerley, entweder communia oder dotalia seu mensalia, jene gehören zu dem Patrimonio der Kirche, diese aber sind zum Unterhalt der Geistlichen, so bey einer Kirche seyn, gewidmet, und dergestalt

zu

zu dem Kirchen-Amt geschlagen, daß sie als eine beständige Besoldung angesehen werden müssen. Sonsten hatten alle Kirchen-Güter diese Natur, deßwegen wurden auch dieselbe in vier Theile getheilet. Nachdem man aber von dieser Eintheilung abgegangen war, so hat es verursachet, daß etliche den Nahmen Tisch- und Taffel-Güter des Bischoffs, andere des Capituls bekommen haben. c. 10. X. de reb. Eccles. non alien. Zu Zeiten geschahe es auch, daß dem Bischoff oder dem Capitul von denen Läyen etwas geschencket wurde, welches man ebenfalls de Mensa episcopi oder Capituli nennete, dieweil es vornemlich zu ihren Unterhalt gegeben war. Aber von denen gemeinen geistlichen Gütern wuste man noch nichts, biß endlich die Eintheilung derer Güter eingeführet, und in denen meisten Stifftern einem jedweden Kirchen-Amt und Canonie gewisse Güter assigniret worden sind, welche man Præbenden und Beneficia genennet. Und eben dieses hat die Gelegenheit gegeben, daß man auch zum Unterhalt des Bischoffs oder Prælaten etwas gewisses destiniret hat.

§. 39. Ausser diesen flossen denen Bischöffen noch andere Güter zu, deren sie sich bedienen kunnten, die aber doch nicht mit zu ihren beständigen Unterhalt gewidmet waren, und diese nennete man bona communia, gemeine Güter z. E. Wenn ein bischöfflich Lehen offen wurde, und nicht wieder zu Lehen gegeben war, c. 8. X. de

reb.

reb. eccles. non alien. Lynk. de jur. Episcop. c. 14.

§. 40. Den Nutzen dieser Eintheilung suchet man darinnen, daß die communia noch eher als die Tisch- und Taffel-Güter können veräussert werden, wie wohl die Canonisten auch hierinnen nicht einerley Meynung sind. Etliche suchen zu vertheydigen, daß die Tisch- und Taffel-Güter, ohne Päbstlichen und Käyserlichen Consens, gar nicht könnten veralienirt werden, und beruffen sich auf die Constitution des Pabsts Urbani II. in 1. F. 6. Und zwar erklähren sie dieses auf solche Art, daß es nicht einmahl cum solennitate canonica geschehen könnte. L. B. de Lyncker Resp. II. n. 71. Zur Ursache pfleget man anzuführen, dieweil die Veräusserung nicht nur in denen Gesetzen verboten, sondern alles was man an die Kirche geschencket, wäre mit dieser Bedingung gegeben, und mit denen greulichsten Flüchen beleget worden. Und dahero käme es auch, daß dieselbe nicht einmahl vor die Ranzionirung der Gefangenen erlaubet sey. Nov. 120. c. 9. pr. Ferner habe der Pabst Eugenius Anno 1431. und Calixtus Anno 1453. befohlen, daß alle Tisch- und Taffel-Güter, sie möchten auf was Weise veräussert seyn als es wollte, wiederum zurück genommen, und die Besitzer derselben aller Eyde, Renunciationen, u. d. gl. ohngeachtet, durch die Censuram ecclesiasticam zur Restitution sollten gezwungen werden können. Dahero ist auch nach ihrer Meynung

der Consens des Capituls nicht genug, sondern einzig und alleine die Einwilligung des Pabsts und des Käysers, absonderlich wenn dieser das Bißthum gestifftet hat Auth. Hoc jus porrectum C. de SS Eccles. Wenn also dieses mangelte, so könnte die Veräusserung nicht einmahl durch die præscriptionem immemorialem kräfftig werden.

§. 41. Andere aber suchen das Gegentheil zu behaupten, also daß heutiges Tages, absonderlich in Teutschland die Tisch- und Taffel-Güter cum solennitate canonica könnten veräussert werden. Und dieses ist allerdings wahrscheinlich. Denn die Constitution des Pabsts Urbani II. gehöret gar nicht hieher, sondern der Pabst mißbilliget nur die Gewohnheit, daß man denen Läyen die Parochial Kirchen gegeben habe, um bloß allein die revenüen davon zu heben: und was die Nov. 120. c. 9. anbelangt, so redet diese nur von dem Fall, wenn etwas der Kirche mit dieser ausdrücklichen Bedingung ist vermachet oder gegeben worden, daß es nicht solle veräussert werden können.

§. 42. Was den Päbstlichen und Käyserlichen Consens anbelanget, so wird zwar die Einwilligung des Pabsts in c. ult. de reb. Eccles. non alien. in 6. und in C. 1. extravag. commun. eod. erfordert; Es ist aber daselbst nicht die Rede von denen Taffel-Gütern alleine, sondern von allen geistlichen Gütern, wie wohl dieses in Teutschland gar nicht statt findet. Espen P.

II. J.

II. J. E. tit. 35. c. 4. Von den Consens der Käyser weiß man ebenfalls nichts, absonderlich nachdeme sie die Investitur per annulum & baculum verlohren hatten. Espen. cit. loc. §. 34. Daraus erhellet, daß noch weniger die Taffel-Güter, in Evangelischer Herrn Ländern, wegen Ermangelung des Päbstlichen und Käyserlichen Consens, können revociret werden. Brunnem. ad auth. Hoc jus C. de SS. Ecclesiis n. 16. und Harprecht resp. 57.

§. 43. Und zwar ist vornehmlich die Veräusserung derer unbeweglichen Güter verbothen c. 5. 10. X. de reb. Eccles. non alien. zu welchen aber auch alle diejenigen gehören, welche zwar ihrer Natur nach beweglich seyn, doch aber in denen Rechten zu denen Unbeweglichen gezehlet werden. c. 4. X. eod. Gleicher Gestalt die Gerechtigkeiten, die annui reditus, Zehenden u. d. gl. Ja es können nicht einmahl die Knechte derer Geistlichen vertauschet werden c. 5. C. 11. q. 1. c. 41. C. 11. q. 1. c. 15. C. 12. q. 1. Im andern beweglichen Dingen aber, wenn sie fungibiles, und zum GOttes-Dienst nicht gewidmet seyn, will man die Veräusserung verstatten.

§. 44. Die geheiligte Sachen können gar nicht veralieniret werden, ausgenommen ex causa pietatis und necessitatis c. 13. 14. 70. C. 12. q. 2. Doch erlaubet man auch zu Zeiten dieselbe, wenn sie gantz und gar unnütz und überflüßig seyn Berger in supplem. ad Elect. proc. matrim. p. 181. seqq.

§. 45. Die Canonische Solennitæten, deren ich bißher Meldung gethan habe, bestehen 1) in einer rechtmäßigen Ursache zur Veräusserung, 2) daß die Sache muß wohl untersuchet werden, 3) in den Consens der Capitularen, und 4) des superioris, 5) muß ein ordentlich Decret darüber ausgefertiget seyn; worzu andere noch setzen, daß 6) alles treulich müste protocolliret werden, und 7) die Verkauffung durch die Subhastation geschehen. Diese Requisita hält man vor so nothwendig, daß ohne dieselben alle Veräusserung null und nichtig sey. Klock vol. I. Consit. 35. Und zwar erfordern sie das erste Requisitum zum Wesen der Alienation, die andern aber nur zu denen äusserlichen Solennitæten.

§. 46. Das erste begreiffet nach etlicher Meinung die necessitatem, pietatem, und incommoditatem in sich. Der Pabst Innocentius IV. aber erzehlet in dem c. 1. de reb. Eccles. &c. in 6. nur zwey, nehmlich die Nothwendigkeit und den Nutzen der Kirche. Zu jener gehöret, wenn z. E. die Kirchen Schulden hat, also, daß sie auf keine Art sich aus denselben helffen kan; oder wenn vor den Unterhalt der Armen muß Sorge getragen werden. Auth. Hoc jus C. de SS. eccles. 21. C. de Episcop. & Cleric. Den Nutzen der Kirche suchen sie darinnen, wenn die Sache mehr zu erhalten kostet, als sie einträget; wenn ein Streit entstehet, ob eine rechtmäßige Ursache vorhanden gewesen sey, so wird dieses allezeit præsumiret; Wann nur

son-

sonsten entweder die gehörige Solennitæten dabey sind gebrauchet, oder jemand eine lange Zeit schon in Besitz gewesen ist, also, daß dem Gegentheil der Beweiß oblieget.

§. 47. Das andere Requisitum nemlich die causæ cognitionem betreffend, so muß über die Veräusserung in dem Capitul deliberiret werden, also, daß der von denen Capitularen ausser dem Capitul ertheilte Consens nicht genug ist, dahero wenn dieses ermangelt, so ist weder die Einwilligung des Bischoffs, noch das erlangte Decret zulänglich. Es müste denn der Nutzen der Kirche und die Nothwendigkeit evident seyn. Und zwar müssen majora vota da seyn c. fin. X. de his quæ fiunt a major. part. capit. Ist es eine dem Closter zugehörige Sache, welche veräussert werden solle, so wird der Consens derer Münche erfordert.

§. 48. In Protestantischen Ländern ist es dem Consistorio überlassen. In denen ohnmittelbahren Stifftern erfordern ebenfalls unsere Juristen den Consens des Capituls, also daß ohne denselben die Veräusserung null und nichtig sey. Klock tom. consit. 35. welches auch mehrentheils in denen Capitulationibus auf solche Art ausgemachet wird. Man muß aber darinnen nicht gar zu stricte an dem Canonischen Rechte hangen. Indeme 1) unter Catholischen und protestantischen Bischöffen ein grosser Unterscheid ist, dieweil diese von dem Pabst gar nicht dependiren, sondern so viel Recht haben

als der Pabst selbsten. 2) Sind sie nicht alleine Bischöffe, sondern zugleich auch Landes-Herren. 3) Ob gleich in denen Capitulationen der Consens des Capituls erfordert wird, so darff aber doch nicht eben die Art und Weise, wie sie in dem Canonischen Rechte vorgeschrieben, beobachtet werden, sondern es ist auch die Ratihabition desselben schon genug. Carpz. L. 5. R. 52. und Harprecht Resp. 57.

§. 49. Die Einwilligung des Bischoffs wird vornehmlich deßwegen erfordert, dieweil vor Alters die Besorgung der geistlichen Güter ihme alleine zugehörte. Bey denen geistlichen Ordens-Gütern, muß der Consens des Groß-Meisters da seyn, in mittelbahren Prælaturen ist der bischöffliche Consens nothwendig, also, daß es nicht genug ist, wenn gleich der Abt sammt dem Convent in die Veräusserung gewilliget hätte. Ein anders aber ist bey denen eximirten Aebten, denn diese haben fast bischöffliche Gewalt.

§. 50. In Evangelischer Herren Ländern, kan von denen Closter- und andern dergleichen Gütern ohne Consens des Landes-Herrn nichts veräussert werden, dieweil er die oberste Inspection über alle geistliche Güter hat.

§. 51. Das Decretum was anbetrifft, so müssen in dem über die Veräusserung aufgerichteten Instrument alle Circumstantien ausgedrücket, auch die Ursache derselben, und die deßwegen gepflogene deliberationes enthalten seyn.

Uber

Uber dieses muß ein jeder seinen Nahmen unterschrieben haben, damit man daraus den Consens des grösten Theils ersehen kan. Wenn und auf was Weise die Inscription geschehen solle, ist nicht ausgemachet. Ja wenn auch gleich kein Instrument ist aufgerichtet, oder nicht von einem jeden unterschrieben worden, so entspringet dennoch daraus keine Nullitæt; Man thut aber inzwischen besser, wenn man dergleichen verfertigen lässet. Ferner erfordert man ein darüber geführtes protocoll; Aber dieses ist mehr nützlich als nothwendig. Denn wenn auch dergleichen nicht wäre gemachet worden, oder verlohren gegangen, so kan dennoch die Veräusserung vor gültig erkannt werden. Es meynen auch einige, daß die subhastation dabey nöthig sey. Aber dessen geschiehet in dem Canonischen Rechte keine Meldung, deßwegen wird auch auf dieses heutiges Tages nicht gesehen.

§. 52. Wenn eine geistliche Sache zu weltlichen Dingen wiederum angewendet wird, so nennet man es die secularisation. Ob diese erlaubet sey, muß nach dem Canonischen Recht mit Nein beantwortet werden. Und obgleich alle angeführte Gründe von gar keiner Erheblichkeit seyn, so hat man dennoch beständig sich bereden lassen, daß die secularisirten Güter wenigstens zu nichts anders als zu heiligen Sachen wiederum angewendet werden müsten.

§. 53. Derowegen, da man in dem W. F. J., zur satisfaction des Königs in Schweden und anderer Stände des Reichs, unterschiedliche geistliche Güter, secularisiren muste, suchte man dieses auf alle Weise zu verhindern, wie denn auch der Pabst Innocentius X. in einer besondern Bulle gemeldtes Friedens-Instrument zu abrogiren gesuchet hat. Nun hat es zwar bey denen Protestanten nicht an Leuthen gemangelt, welche alle angeführte Gründe wiederleget haben; Aber auch diese haben nichts anders gesagt, als was sie aus dem Canonischen Rechte gelernet hatten, also, daß sie fast mehr die secularisation wiederleget als vertheydiget haben. Wenigstens sind die meisten bey der Meynung geblieben, daß man die secularisirten geistlichen Güter, zu keinen weltlichen Dingen, gebrauchen könte.

§. 54. Wenn man also die, bey dieser Materie vorkommende Streitigkeiten vernünfftig entscheiden will, so muß man vor allen Dingen beobachten, daß 1) die Frage: was vor ein Recht der Obrigkeit wegen der secularisation der geistlichen Güter zukomme, nicht aus dem Canonischen oder Justinianischen, sondern aus dem Rechte der Natur müsse entschieden werden. 2) Muß man, was die Stände des Reichs anbetrifft, nicht aus den Reichs-Abschieden, sondern aus dem W. F. J. die Sache decidiren, und was 3) das Recht der Natur anbelanget, so müssen die Reguln der Gerechtigkeit, nicht mit

mit denen Regulis decori, oder nach der Redens-Art anderer, die præcepta virtutum & justitiæ, oder das forum internum und externum vermenget werden.

§. 55. Diejenigen, so die secularisation gantz und gar verwerffen, können gar leicht wiederleget werden. Denn sie sagen 1) was GOtt einmahl gewidmet sey, könne zu keinen weltlichen Dingen gebraucht werden, indeme das Recht der Natur und das jus divinum morale dieses haben wolte. Aber jenes weiß von allen diesen Dingen nichts, und ausser denselben kan man kein ander jus divinum morale gelten lassen. 2) Wäre die secularisation wieder die Natur der Testamente, und der intention der Stiffter derer geistlichen Güter. Diese aber wären im Rechte der Natur gegründet, und der Erbe schuldig dem Willen des testatoris nachzuleben. Nun hat zwar das erste seine Richtigkeit. Die Testamente aber selbsten sind in dem Rechte der Natur unbekannt. Wenn man aber gleich auch dieses zugeben wolte, so ist doch der Erbe in so weit des testatoris Willen zu erfüllen nicht schuldig, wenn derselbe der gesunden Vernunfft zuwider ist. Und noch weniger ist die Obrigkeit demselben nachzukommen verbunden.

§. 56. Wolte man sagen, daß doch die Stiffter sehr grosse Flüche darauf gesetzet hätten. (wozu sich die armen Läyen durch die List der Pfaffen haben verleiten lassen.) z. E. Wer

die Güter nimmt, dem soll Leber und Lunge in Leibe versehren, wer das thut, dem soll GOttes-Hand mit Armuth, Kranckheit, Schmach und Schande straffen. Ant. Matthæi Manuduct. ad Jus Can. L. 2. tit. 15. So ist aber auch darauf leicht zu antworten. Wenn die Testamente selbsten die secularisation nicht hindern, so können es auch dergleichen Flüche als accessoria des Testaments nicht thun; zu geschweigen, daß ohnedem diese Flüche auf keine Weise können vertheidiget noch entschuldiget werden. Und daß man 3) einwenden will, die geistlichen Güter wären res nullius und res spirituales, die also nicht könten seculariſiret werden, ist gar von keiner Erheblichkeit, sondern schon oben als eine Erfindung die Läyen um das ihrige zu bringen, wiederleget worden.

§. 57. Auf die Frage, ob dergleichen seculariſirte Güter zu denen Lehen oder Allodialien gehören, kan man nicht anders antworten, als daß sie zu allen beyden müsten gerechnet werden. Indeme diejenigen, so solche seculariſiret, sie andern entweder als Lehen oder als allodia gegeben haben. Denn daß man viele von diesen an andere verschencket und verkauffet hat u. d. g. ist an allen Orten bekannt. Und daß hingegen andere zu Lehen gemachet worden seyn, zeigen die Ertz-Bisthümer, Bisthümer, Abteyen und Prælaturen, die heutiges Tages in Teutschland als weltliche Fürstenthümer besessen werden, die übrigen also die nicht Lehen sind, müssen ohnfehlbar

fehlbar Allodia seyn, weil wir keine andere Art von Gütern haben. Cocceji Hypomnem. jur. feud. tit. 2. §. 2. und zwar wird in zweiffelhafften Fällen præsumiret, daß eine Sache allodial sey. Denn alle Güter sind von Natur frey, biß durch Vergleiche eine Dienstbarkeit oder ein Lehen auf dieselbe ist geleget worden. Dieses aber bestehet in facto, welches nicht præsumiret wird, sondern bewiesen werden muß. Herrn Thomasii diss. de præsumtione allodialitatis.

§. 58. Man ist auch nicht einig, ob dergleichen Güter in dominio oder Patrimonio derer Stände des Reichs seyn, dieweil dieselben denen Kirchen und zu andern piis causis wären gegeben worden. Aber ich sehe nicht, warum man daran zweiffeln will, indeme es der Effect zur Genüge zeiget, denn da die Stände des Reichs diese entweder andern zur Lehen oder als Allodia gegeben haben, so müssen sie unfehlbar Herren derselben gewesen seyn. Diejenigen aber so in Protestantischen Ländern, denen Schulen, Universitäten und Kirchen sind gegeben worden; sind keine secularisirte, sondern geistliche Güter geblieben, und nur von einer Kirche zur andern gekommen.

§. 59. Und zwar haben die Stände des Reichs entweder diese geistlichen Güter aus eigener Macht sich angemasset, oder sie sind ihnen von dem gantzen Reich zur satisfaction gegeben worden. Die ersten sind mehrentheils mittelbahre, die andern aber ohnmittelbahre Güter. Diese

sind reguläriter Lehen oder secularisiret; Jene aber allodia und entweder zu Cammer-Gütern gemachet, oder zu andern nützlichen Sachen angewendet, oder denen Kirchen geschencket, oder denen Bedienten des Fürsten entweder zu Lehen oder als Allodia gegeben worden.

§. 60. Der Nutzen dieser Untersuchung bestehet vornehmlich darinnen. Wenn dergleichen secularisirte Güter allodial seyn, so kan sie der Herr nach Gefallen veräussern; sind es aber Lehen, so wird der Lehens herrliche Consens erfordert, jene bekommen alle, diese aber nur die Lehens-Erben. Diejenigen Güter also, die auch von denen Ständen des Reichs selbsten als allodia besessen werden, können ohne Consens des Käysers und derer Agnaten veräussert werden. Die Lehen aber erforden deroselben Einwilligung. Sind dieselben wiederum zu piis usibus angewendet worden, so ist ebenfals der Consens des Käysers und der Agnaten bey der Alienation nicht von nöthen, weil sie in Ansehen dieser allodia seyn. In Ansehen der Kirchen und Schulen aber, muß dieser Unterscheid gemachet werden. Entweder ist das dominium derselben, der Kirche gegeben, oder zum Fürstlichen Fisco geschlagen worden, also, daß man dieselbe durch gewisse Amtleuthe verwalten, und die Einkünffte an die Kirchen und Schulen bezahlen lässet. In ersten Fall kan derselben Veräusserung mit Consens der Kirche geschehen, ausgenommen, wenn sich

ein

ein Nothfall ereignete, oder der Nutzen der Republic es erforderte, denn da hat der Fürst die Macht, die Güter seiner Unterthanen auch wieder ihren Willen zu veräussern. In andern Fall aber ist derselben Consens gar nicht von nöthen, wenn nur der Kirche und Schule die Revenuen gelassen werden. Doch kan auch auf andere Art, die disposition des Fürsten über die geistlichen Güter restringiret werden; Wenn nemlich dieselbe von denen Vor-Eltern zu einen Fidei commisso sind gemachet worden, welches ausser der Familie an andere nicht kan veräussert werden. Herrn Thomasii diss. de natura bonorum secularisatorum.

Das vierzehende Hauptstück/ Von denen Uncörperlichen Dingen, Vornehmlich aber von denen Præbenden.

§. 1.

Bey dieser Verfassung derer geistlichen Güter, die ich in vorhergehenden Hauptstück gezeiget habe, ist man bey denen Stifftern nicht geblieben, sondern weil nach denen Anstalten des Chrodogangi, alle Güter im Gemeinschafft besaß, so ist es geschehen, daß man

man erstlich die Güter unter den Prælaten und das Capitul getheilet hat; Also, daß etwas zu dem Tisch des Prælaten und etwas zu dem Tisch des Capituls ist assigniret worden. c. 8. und 10. X. de reb. Eccles. &c. 2) Wurden aus demjenigen, was dem Capitul zugeeignet war, die Canonici in Gemeinschafft erhalten, also, daß sie zusammen essen und schlaffen musten. Desrowegen, wer nicht gegenwärtig war, hatte auch nichts zu geniessen. Thomassinus P. III. L. 2. c. 35.

§. 2. Und ob man gleich in denen folgenden Zeiten einem jeden etwas assignirte, so bekame doch ein jeder das seinige, durch die tägliche Austheilung. Dieses aber gab man auch denjenigen, so aus wichtigen Ursachen abwesend waren, weil aber bey denen damahligen superstitieusen Zeiten die Einkünffte der Stiffter sich fast täglich vermehrte, so stunde es auch denen Canonicis nicht mehr an, weder in gemeldter Gemeinschafft länger zu bleiben; noch von denen gewöhnlichen Austheilungen zu leben, und daher entstunden die Præbenden. Also, daß in dem XI. Seculo keine als die Canonici regulares bey dieser Gemeinschafft geblieben seyn.

§. 3. Es bedeutet aber eine Præbende nichts anders als ein Recht gewisse Revenuen aus denen geistlichen Gütern, wegen des geistlichen Amts, wozu einer bestellet ist, geniessen zu können.

§. 4.

§. 4. Und zwar findet man, daß schon in dem VI. Sec. an statt der täglichen Alimenten, etlichen Geistlichen gewisse Güter als beneficia sind angewiesen worden. Thomassinus P. III. L. 2. c. 16. Und scheinet es, daß die Clerisey hierinnen denen grossen Herren gefolget hat, welche bey den damahligen Geld-mangelden Zeiten denen Soldaten gewisse Güter als beneficia, oder (wie wir es heutiges Tages nennen) als Lehen an statt des Soldes gegeben haben. Doch waren solche bey denen Kirchen sehr rar, ausser daß man denen Pfarr-Herrn zu Zeiten dieselbe gegeben hat, dieweil sie öffters von der bischöfflichen Residenz weit entfernet wohneten, und also der täglichen Austheilung nicht geniessen kunnten. Doch findet man nicht, daß man den Nahmen beneficium ihnen beygeleget hätte.

§. 5. Endlich aber ist es dahin gekommen, daß man allen Pfarr-Herren an statt des Salarii dergleichen Güter gegeben hat. Und ob man gleich bey denen Stifftern dieses nicht wolte einreissen lassen, sondern sich äusserst wiedersetzte, so verursachte doch auch nachgehends der grosse Reichthum, die üble administration derer Præpositorum, und der grosse Luxus derer Canonicorum, daß diese die Güter unter sich theileten, und unter dem Titul eines beneficii zu besitzen anfiengen. Daß aber diese eben solche Beneficia gewesen seyn, wie man denen Soldaten und andern Bedienten zu geben gewohnet

wohnet war, zeiget die investitur und andere Umstände. Thomassinus P. III. L. 2. c. 19. und L. 3. c. 13. und Espen P. II. J. E. tit. 18. c. 1. §. 2. seqq. Und eben deßwegen hat man es eine Præbendam und in Teutschen eine Pfründe, eine Präbende a præbere, præstare, & exhibere genennet. Biß man ihnen per abusum auch den Nahmen Canonicatus beygeleget hat. Du Fresne in Glossar. voc. Canonia.

§. 6. Die Præbenden selbsten kommen zwar alle darinnen überein, daß sie wegen des geistlichen Amtes, wozu einer bestellet ist, genossen werden, indeme ein Arbeiter seines Lohns werth ist, also, daß einem Priester sein Unterhalt muß gereichet werden, wenn er gleich vor sich selbsten überflüßig zu leben hat.

§. 7. So ist aber dennoch unter denenselben ein Unterscheid. Denn es werden die geistlichen beneficia eingetheilet in grosse und kleine. Jene sind, welche mit einer geistlichen Würde verknüpffet seyn; Diese aber so in einem blossen Amt bestehen, ohne, daß sie der Person eine dignitæt geben. Denn da man aus der Kirche eine Republic gemachet hatte, so musten auch in derselben officiales seyn; Diejenigen also, die an dem Ruder des Regiments sitzen, haben dignitatem, indeme gemeldtes Regiment ihnen grosse Hochachtung und Gehorsam bey denen andern giebet. Je grösser nun ihre Gewalt ist, desto grösser ist auch die dignitæt. Dieses alles

war

war in der ersten Kirche unbekandt, und wie hätte man davon wissen sollen, da der Geistlichkeit gar keine äusserliche Gewalt gegeben war. Nachdeme aber die Bischöffe sich einer ordentlichen jurisdiction angemasset hatten, so muste eine dergleichen dignitæt daraus entspringen. Da man also die beneficia eingeführet, so hat man auch zugleich verordnet, daß diese mit derselben verknüpffet seyn sollen. Daher so bald ein Bischoff erwählet ist, hat er so gleich auch die geistliche Gewalt mit allen anhangenden Rechten.

§. 8. Die vornehmsten geistlichen dignitæten begleitet 1) der Pabst, 2) die Cardinäle, 3) die Patriarchen, 4) die Ertz-Bischöffe, 5) die Bischöffe, 6) die Aebte und Præpositi; Es giebt auch in denen Capituln dignitates, so mit zu den grösten beneficiis gezehlet werden. 1) die Præpositi, 2) Decani, 3) Archidiaconi, 4) Archipresbyteri.

§. 9. Der vornehmste Unterscheid unter denen grossen und kleinen Beneficiis ist dieser. Jene sind electiva und werden also durch die Wahl entweder der Capitularen oder des Convents vergeben. Diese aber Collativa, d. i. diese besetzet entweder der Prælat oder der Patron, ohne vorhergehende Wahl.

§. 10. Vordessen war die Collation in denen Stifftern bey den Bischoff, welcher alle geistliche Aemter vergab, und deßwegen ordinarius collator genennet wurde. Und ob man gleich nach-

nachgehends in Gemeinschafft zu leben anfienge, so behielte er doch die Macht zu einem Canonico anzunehmen wem er wolte. Nachdeme aber in den folgenden Zeiten die Geistlichkeit der Cathedral-Kirche zu einen senatu ecclesiastico wurde, und die übrigen Geistlichen davon ausschlosse, so kam es auch, daß sie bey der Besetzung der Canonicaten mit concurrirten, und daher ist eine grosse Veränderung bey Vergebung derselben entstanden.

§. 11. Derowegen findet man noch heutiges Tages, daß in etlichen Stifftern der Bischoff alleine dieselbe besetzet; in etlichen aber concurriret das Capitul, und zwar entweder mit dem Bischoff zugleich, oder per turnum; Im andern aber hat das Capitul dieses Recht gantz alleine, also, daß man auf die hergebrachte Gewohnheit eines jeden Stifftes sehen muß. c. 31. X. de Elect. Espen P. II. J. E. tit. 21. c. 1.

§. 12. Wo also entweder der Bischoff mit dem Capitul, oder das Capitul alleine die Præbenden besetzet, (welches auch in etlichen Collegiat-Kirchen statt findet) so geschiehet es durch die Wahl; wiewohl die Canonisten meynen, daß dabey die in c. 42. X. de Elect. vorgeschriebene Form, nicht dürffte beobachtet werden.

§. 13. Wenn das Capitul alleine die Wahl hat, so ist zu Zeiten auch der Bischoff selbsten gegenwärtig, nicht aber als Bischoff, sondern als Canonicus. C. II. de appel. in 6. c. 15. X. de concess. præb. Ordentlicher Weise aber

hat

hat er dabey nichts zu thun. Espen cit. loc. c. 3. Die Wahl selbsten geschiehet entweder durch die Vielheit der Stimmen, oder per turnum, also, daß ein jeder Canonicus wenn ihn die Ordnung trifft, den zukünfftigen Canonicum benennen kan, welches sie ebenfals eine Election nennen c. 41. de præbend. in 6.

§. 14. Wenn ein Canonicus erwehlet ist, so kommet er nicht gleich zur Hebung. Absonderlich, wo eine gewisse Anzahl derselben gesetzet ist. So lange also einer die Expectanz hat, wird er ein Canonicus in herbis, die andern aber in floribus oder præbendati genennet. Aber auch unter diesen ist an einigen Orten ein Unterscheid, also, daß man dreyerley gradus hat, grosse, kleine und erwählte. Die grossen nennet man, welche 1) eigentlich Glieder des Capituls sind, und also κατ᾽ ἐξοχὴν capitulares genennet werden, 2) die Ordines anzunehmen, und deßwegen auch in Protestantischen Stifftern pro redimendis ordinibus die Ordens-Gelder zu bezahlen schuldig seyn. 3) Das Closter-Jahr und residentiam strictam halten müssen; und wenn sie diese geendiget haben, 4) das jus optandi curiam erlangen.

§. 15. Es sind aber die Curiæ eigentlich vor die grossen Canonicos, und welche die völlige Hebung haben; wenn eine curia vacant ist, so stehet es mir frey bey dem ersten Turno dieselbe zu optiren; ich muß aber diejenige, so ich bißher gehabt habe, fahren lassen. Oder wenn ich

das nicht thun will, so kommet dem nechstfolgenden Canonico das Jus optandi zu.

§. 16. Derjenige, so eine Curiam optiret hat, muß denen Erben die nöthigen und nützlichen Unkosten erstatten. Denen auch deßwegen das jus retentionis zukommet. In etlichen Stifftern hat man die Gewohnheit, daß der vierdte Theil dieser Unkosten, alle zehen Jahr ipso jure verringert wird. Wenn eine alte Curia ausgegangen ist, so muß eine neue gemachet werden, und da muß in etlichen Stifftern der neue Besitzer entweder die gantze Summam oder den dritten Theil, oder was in denen statutis deßwegen gesetzet ist, restituiren.

§. 17. Ausser diesen sind in etlichen Stifftern der grossen Canonicorum zweyerley, entweder die so die völlige Hebung oder nur etwas gewisses haben.

§. 18. Die kleinen sind, welche die nächste Hoffnung haben, in die Classe derer grossen zu kommen, und zwar gehet es hierinnen nach dem senio. Doch muß man in denen Stifftern, wo von beyderseits Religonen Canonici sind, zugleich mit auf den Zustand des 1624. Jahres sehen; Also kan es wohl geschehen, daß wenn einer von den grossen stirbet, der letzte von denen kleinen Canonicis, wenn er Evangelisch ist, und hingegen die andern Catholisch sind, dazu gelangen kan.

§. 19. Wenn jemand zum Besitz einer kleinen Præbende kommet, so wird ihme an etlichen

Orten

Orten dieselbe kniend von dem Dechant in den Capitul mit Auffsetzung des Birets gegeben; Darauf muß er den Eyd schwören, und alsdenn wird er von dem Dechant und übrigen Canonicis in das Chor geführet, allwo er in Beyseyn des Camerarii und Syndici das grosse Choral-Buch angreiffen muß, hingegen denen grossen assigniret der Dechant stallum in Choro und locum in capitulo.

§. 20. Die erwählten Canonici sind, welche nur die Expectanz haben, und deßwegen (wie schon gemeldet) Canonici in herbis genennet werden.

§. 21. Die Collation oder Provision selbsten, muß 1) zu rechter Zeit geschehen, und 2) einer würdigen Person gegeben werden, die Zeit bestehet in 6. Monathen, und zwar sub pœna devolutionis; und fänget dieselbe von dem Tage, da man die Vacanz erfahren, an zulauffen c. 2. 12. 5. X. de concess. præbend. Bey denen Protestanten hat der Fürst das jus devolutionis, wenn binnen einen halben Jahr die Wahl nicht geschehen ist. Und zwar hat er dieses nicht als Bischoff, sondern ohnstreitig als Fürst.

§. 22. Was die Habilitæt derer Canonicorum anbetrifft, so wird ausser den schon angeführten, bey etlichen Cathedral Kirchen erfordert, daß 1) einer ein Edelmann sey. c. 37. X. de præbend. Dieses scheinet erst in dem XI. Sec. aufgekommen zu seyn. Denn da die Canonici ein ruhiges Leben hatten, und dabey in

allen Uberfluß leben kunnten, so bestrebte sich ein jeder, darzu gelangen zu können. Absonderlich da man sahe, daß dieses zu Erhaltung der Familien nicht wenig beytragen würde, und dieses verursachte, daß die Stiffter fast gantz alleine mit Edelleuten besetzet wurden. Daher ist es auch gekommen, daß man in denen meisten statutis findet, daß Niemand als adeliche Personen in das Stifft sollen kommen können. Und zwar wird erfordert, daß er seine sechzehen Ahnen muß beweisen können. Wie aber der Beweiß geführet werden müsse, kan aus denen statutis eines jeden Stiffts ersehen werden. Anton. Fabri St. C. tom. 5. p. 126. tom. 11. p. 246. und 335. tom. 12. p. 705. tom. 13. p. 185. und 379. tom. 15. p. 276. seqq. tom. 16. p. 525. seqq. tom. 27. p. 283. 2) Ist in vielen teutschen Stifftern nothwendig, daß er ein Teutscher von Adel seyn müsse. Faber St. C. tom. 5. p. 127. In etlichen Stifftern werden auch graduirte Personen zugelassen, und denen Edelleuten gleich gehalten.

§. 23. Vornehmlich aber muß bey der Reception eines Canonici auf die Religion gesehen werden. Denn nach der Reformation, wolte man die Evangelische, von denen Præbenden gantz und gar ausschliessen. Titius de jure nobilitat. Lutheran. ad immediata Germaniæ capitula & canonicatus. Und zwar hat man am allermeisten, das Reservatum ecclesiasticum oder den geistlichen Vorbehalt objiciret. Aber

auch

auch dieses ist in dem W. F. J. Art V. §. 20. und 23. beygeleget und verordnet worden, daß die Protestanten bey denen Stifftern beständig verbleiben sollen. So viel also derselben den 1. Jan. 1624. in einem Stiffte gewesen seyn, so viel müssen allezeit gelassen werden. Auctor Meditat. ad Instr. Pac. p. 258.

§. 24. Es kan also ein Fürst wieder den Zustand des gemeldten Jahres nichts vornehmen, ausgenommen in denjenigen Dingen, welche in dem Friedens-Instrument selbsten ausgedrücket seyn. art. X. J. P. W. §. 4. Art. XI. § 1. 4. 5. 9. art. XII. §. 1. Zu Zeiten kommet auch einem Stande des Reichs ausserordentlich die Macht zu, entweder per modum repressaliorum die Canonicate zu sequestriren, oder doch die Collation derselben so lange aufzuschieben, biß dem beleidigten Theil ist satisfaction geschehen. W. F. J. art. XVII. §. 5. 6. Fabri St. C. tom. 10.

§. 25. Es ist aber die Collation der geistlichen beneficien zweyerley, eine ordentliche und ausserordentliche. Von jener haben wir bißher gehandelt. Diese also ist, wenn entweder der Käyser oder der Pabst dergleichen conferiret oder besetzet. Denn es geschahe vor Zeiten, daß der Pabst wohl meritirte Leute, denen ordentlichen collatoribus recommandirte, und ersuchte bey ereignender vacanz das geistliche Beneficium dieser Person zu conferiren. Weil aber dieses eine blosse Recommendation war,

so mochte man dieselbe nicht allezeit beobachtet haben. Derowegen finge der Pabst an dergleichen zu befehlen, und da auch dieses nicht allezeit fruchten wolte, setzte er executores, welche mit Gewalt die recommandirte Person einsetzen musten. Und damit er doch nicht gantz und gar die Gräntzen der Höfflichkeit überschreiten möchte, so liesse man erstlich preces monitorias ergehen, darauf folgten die præceptoriæ, und wenn dieses nicht helffen wolte, so kamen die executoriæ c. 30. X. de rescript. Und dabey observirte er auch noch diese Bescheidenheit, daß er dergleichen Bitt-schreiben nicht mehr als einmahl an eine Kirche ergehen liesse. c. 38. X. eod. Thomassinus P. II. L. I. c. 43. und Espen P. 2. J. E. tit. 23. c. 1.

§. 26. Hierinnen suchten die Käyser und Könige dem Pabst zu folgen, und liessen ebenfals dergleichen Preces oder Recommendations-Schreiben an die Collatores derer geistlichen Stiffter ergehen, doch daß es auch hier in derselben Belieben stunde, es zu beobachten oder nicht; Biß man endlich auch daraus ein Recht zu machen und als eine Schuldigkeit zu fordern anfienge.

§. 27. Man nennte sie Primas preces, weil sie gleicher Gestalt nicht mehr als einmahl in ihren Leben an eine Kirche zu ergehen pflegten. Die Formuln derselben hat Cortrejus in observat. ad Concordat. n. 36. seqq. Nachdeme also die Käyser dieses als ein Recht erhalten hatten,

ten, so concedirten sie es auch andern. Ja es bedienten sich dieses Rechtes die Käyser und Könige nicht alleine, sondern man findet, daß auch die Fürsten des Reichs dasselbe in ihren Ländern exerciret haben. Nicht weniger haben sich auch die Käyserin- und Königinnen desselben bedienet. Ob und wie ferne ihnen aber dieses zukomme, auch ob sie bloß in denen weiblichen Stifftern es haben, sind die Juristen nicht einig. Stryk de jur. papal. princip. Evangel. c. 4. §. 5. Uber dieses haben auch die Churfürst- Fürstin- und Gräfinnen sich dasselbe angemasset, wiewohl nicht ohne alle Contradiction. Schilt. de Libert. eccles. german. in addit. ad lib. 6. c. 5. heutiges Tages aber wird daran nicht mehr gezweiffelt. Ob dieses Recht auch denen Reichs-Vicariis zukomme, ist man ebenfals nicht einig. Schilter de Vicariis Imperii Romano-Germanici und Herr Hoffrath Gribner de precibus primariis Vicariorum Imperii.

§. 28. Es ist dieses denen Käysern so wohl in unmittelbahren als mittelbahren Stifftern in dem W. F. J. Art. V. §. 19. confirmiret worden. Und zwar dergestalt, daß in jenen gar nicht, wohl aber in diesen auf den Besitz am 1. Jan. 1624. gesehen werden solte. Wiewohl man bey Erklärung gedachten §. noch heutiges Tages streitig ist, indem etliche meynen, daß sie zu gemeldter Zeit es würcklich müsten exerciret haben; andere aber halten davor, daß die facultas exercendi schon genung sey; welcher

Meynung auch der Auctor. Meditat. ad Instr. Pac. p. 407. beypflichtet.

§. 29. Es ist auch im gemeldten F. J. enthalten, daß dem Käyser dieses Recht aus eigner Macht, und nicht aus päbstlicher Vergünstigung zukomme. Welches aber der Pabst nicht zugestehen will, sondern vermeynet, daß die Käyser dieses Recht alleine aus Vergünstigung des Pabsts hätten, und also bey demselben allezeit darum anhalten müsten. Es unterlässet auch der Pabst nicht, diese Preces der Käyser auf alle Weise zu annulliren. Es hat aber das Gegentheil sehr gelehrt ausgeführet Herr Hoffr. Gribner in diss. de primar. precib. Imperat. sin. Pontific. indult. und Cortrejus in repræsentat. jur. primar. prec.

§. 30. Doch will man insgemein von dem Rechte der ersten Bitte derer Käyser ausnehmen 1) die Abteyen, Præposituren, Priorate, Decanate, Canonicatus regulares, und das Mönchs-Wesen. 2) Diejenigen, welche dem Pabst reserviret sind, die man vacare in curia zu nennen pfleget. Worinnen diese bestehen, ist in Extravag. commun. c. ad regimen 13. de præbend. ausgeführet. Man will auch denen Käysern das Recht der ersten Bitte in denjenigen beneficiis, welche ausgehen sollen, nicht zugestehen. z. E. Wenn ein statutum vorhanden ist, daß zwey, drey, oder mehr Canonicate nach dem Tode der jetzigen Besitzer eingezogen werden sollen. Indem die Vacanz in diesen nicht statt finden

finden könnte, welchen Fall doch das Recht der ersten Bitte voraus setzte. Aber man muß allerdings unter denen statutis selbsten einen Unterscheid machen, ob sie nehmlich mit, oder ohne Consens des Käysers sind aufgerichtet worden. Im ersten Fall hat es seine Richtigkeit, wovon wir ein Exempel in dem W. F. J. Art. V. §. 23. haben. Im andern Fall aber können dergleichen statuta niemand verbinden, oder sein Recht nehmen, als denen so unter sich dergleichen aufgerichtet haben. Denn wiedrigenfalls könnte man an allen Orten eine solche Verfassung machen, und also dieses Recht denen Käysern gantz und gar aus den Händen ziehen.

§. 31. Der Preciste selbsten muß diejenigen Qualitæten haben, welche theils nach denen gemeinen Rechten, theils nach denen statutis und hergebrachter Gewohnheit erfordert werden. Wiewohl der Pabst das letzte denen Stifftern nicht einräumen will, aber man pfleget dennoch diesem ohngeachtet, es in praxi zu beobachten. Absonderlich da es in dem W. F. J. Art. V. §. 18. ausdrücklich versehen ist.

§. 32. Nun wäre zu wünschen gewesen, daß der Pabst bey dieser ersten Bitte es hätte bewenden lassen. Aber der Geitz des päbstlichen Stuhls ging so weit, daß man nicht so lange, biß sich eine Vacanz ereignete, warten wollte, sondern man ertheilte entweder Expectanzen, oder man reservirte sich so gar auch etliche beneficia, die der Pabst alleine nur vergeben könnte

c. 2. de præbend. in 6. Wodurch man denen ordentlichen Collatoribus das schon lang gehabte Recht aus denen Händen risse. Und ob man sich gleich diesen reservatis auf dem Baßlischen Concilio äusserst wiedersetzte, so war doch dieses alles vergebens, biß endlich zwischen dem Pabst Nicolao V. und dem Friderico III. die Concordata nationis Germ. aufgerichtet und gemeldte reservata des Pabsts restringiret worden sind; daß man also dasjenige mit ihm getheilet hat, was man in der Güte nicht hat erhalten können.

§. 33. In denenselben reserviret sich aber der Pabst 1) alle Patriarchal Erb- und bischöffliche Kirchen, Clöster, Priorate, Dignitates, Personatus und Officia, Canonicate, Præbenden, Kirchen und alle übrige geistliche beneficia, sie mögen secularia oder regularia, cum oder sine cura seyn, und zwar dergestalt, wann sie 1) bey dem päbstlichen Stuhl sind vacant worden. Was aber unter diesen verstanden werde, ist in dem c. 34 de præbend. in 6. enthalten. 2) Wenn sie durch Absetzung oder Translation, so von dem Römischen Pabst geschehen, vacant worden seyn. 3) Wann die Election oder Postulation von dem Pabst cassiret oder verworffen worden ist. 4) Wenn jemand mit Erlaubnüß des Römischen Stuhls sein beneficium niedergeleget hat. 5) Wenn einer von denen Officialibus des Römischen Stuhls verstorben ist u. a. d. m.

§. 34.

§. 34. Ausser diesen sind auch in gedachten Concordatis dem Pabst die beneficia collativa reserviret worden, wenn sich die Vacanz derselben im Monath Januarii, Martii, May, Julii, September nnd November ereignet, (welche man päbstliche Monathe menses papales nennet) und der Pabst binnen 3. Monathen von der Zeit, da er die Vacanz erfahren, die Stelle besetzet hat. Wann also diese Zeit vorbey ist, so kommet dem ordentlichen Collatori nicht nur in diesen, sondern auch in denen übrigen Monathen das Recht zu, das vacante beneficium zu vergeben. Diese sind in denen ohnmittelbahren geistlichen Gütern in Teutschland durch das W. F. I. Art. V. §. 19. aufgehoben. Doch hat der Pabst dieses Recht einiger massen in denen gemischten Stifftern d. i. wo beyderseits Religionen Canonici seyn, behalten, doch dergestalt, wenn 1) gemeldte päbstliche Monathe den 1. Jan. 1624. in dem Stifft schon gebräuchlich gewesen seyn, 2) wenn einer von denen Catholischen Capitularen oder Canonicis verstorben, 3) wenn die päbstliche Provision ohnmittelbahr vom Römischen Hoff ist insinuiret worden, und 4) die Insinuation zu rechter Zeit geschehen ist. W. F. I. Art. V. §. 20.

§. 35. Die Zeit dieser Monathe wird nach dem Jure Civili gerechnet, also, daß der Tag von Mitternacht anfänget. L. 8. D. de feriis. Wann also einer am letzten Tage des Januarii

vor

vor der zwölfften Stunde in der Nacht verstirbet, so ist er noch im päbstlichen Monathe verschieden. Espen P. II. J. E. Tit. 23. c. 5. §. 7. und Stryk de Jur papal. princip. Evangel. c. 4. §. 2. Wann die Uhren der Stadt nicht zusammen schlagen, so siehet man auf die bey der Cathedral Kirche, wiewohl Herr Stryk cit. loc. meynet, daß die Uhr der Kirche, wohin der Verstorbene gehöret hat, die Norm geben müsse. Wie es sonsten ausser Teutschland mit diesen reservatis gehalten wird, erzehlet Espen c. l. c. 5. und 6.

§. 36. Weil nun diese päbstliche Monathe in Protestantischen Ländern in Ansehen des Pabsts durch gemeldtes F. J. aufgehoben seyn, so bedienen sich die Protestantischen Fürsten des Rechtes, die vacanten Stellen in denen päbstlichen Monathen zu vergeben, indem dieses denen Capituln nirgends in dem W. F. J. eingeräumet worden ist. Mit einem Wort, alle diejenigen Fälle, welche in denen Concordatis dem Pabst sind vorbehalten worden, gehören in Evangelischen Ländern zu denen reservatis des Fürsten. Ausser diesen, sind auch protestantische Herrn, in dem Recht der ersten Bitte, an die päbstlichen Monathe, gar nicht gebunden, sondern es kommet ihnen dasselbe in allen Monathen zu.

§. 37. Was die Expectanzen anbelanget, (welche auch expectativa, gratia expectativa, Expectantia genennet werden) so sind dieselben

in dem Lateranensischen Concilio verbothen gewesen. c. 2. X. de concess. præbend. Thomassinus P. II. L. I. c. 43. Man hat aber nachgehends auf gantz andere Art das gemeldte c. 2. zu erklären gesuchet. Die Meynung etlicher gehet dahin, daß es nicht verbothen sey, einem stillschweigend die Expectanz zu ertheilen; dadurch aber verstehet man, wenn einer zum Canonico ohne Præbende aufgenommen wird, und daß er die nächste, so vacant wird, bekommet. Aber ein jeder kan gar leicht sehen, wie ungeräumt diese Erklärung sey, indem ich wohl den Unterscheid wissen möchte, ob ich einem die nächste vacante Præbende verspreche, oder wenn einer gleich ein Canonicus ohne Præbende wird doch mit der Hoffnung, daß er die nächste so vacant wird, bekommen solle. Denn niemand verlanget ein Canonicat, als wegen der Revenuen c. 7. X. de concess. præbend. c. 19. X. de præbend. Der Pabst Innocentius III. machet im c. 14. X. de concess. præb. den Unterscheid, unter der Versprechung einer Præbende, wenn sich die Gelegenheit ereignen wird (si facultas se obtulerit) oder wenn eine vacant werden wird. Das erste, nicht aber das andre meynet er, sey wieder das Lateranensische Concilium. Weil man aber dieses Wörter-Spiel selbsten an dem Römischen Hoffe erkandt, so hat deßwegen der Pabst Bonifacius IIX. in c. 2. und in c. ult. de concess. præbend. in 6. es verworffen.

§. 38.

§. 38. Es zeiget aber die tägliche Erfahrung, daß diese stillschweigende Expectanzen noch an allen Orten in Observanz seyn, also, daß es weder in Catholischen noch Evangelischen Stifftern an dergleichen Canonicis Expectivariis und in herbis mangelt. Es sind derowegen heutiges Tages zweyerley Expectanzen, etliche, die ausdrücklich, und andere, so stillschweigend ertheilet werden. Jenes geschiehet, wenn jemand die nächste Hoffnung zu einem Canonicat oder geistlichen Amt hat, doch so, daß er so lange weder als Canonicus noch als ein Geistlicher betrachtet wird, biß die Vacanz sich ereignet hat. Dieses aber geschiehet, wenn einer so gleich ein Canonicus oder zu einem geistlichen Amt promoviret wird, aber doch ohne Præbende oder Einkünffte. Solche Canonici werden in herbis und in andern geistlichen Aemtern Coadjutores oder Substituten genennet. Welche dadurch ein viel gewisser Recht erlangen als die ersten, indem sie die unstreitige Hoffnung zur Succession haben, dieweil sie schon in possession gesetzet und investiret seyn. Da hingegen die andern eine blosse Hoffnung haben, die ihnen öffters aus den Händen zu gehen pfleget.

§. 39. Es kan aber niemand ausdrücklich eine Expectanz ertheilen, als alleine der Pabst, also, daß er sich an das Concil. Trident. Sess. 25. de reform. c. 21. nicht gebunden zu seyn meynet, dieweil er in allen Dingen dispensiren kan.

c. 4. X. de concess. præbend. Es können sich derowegen dieses Rechtes nicht bedienen 1) die päbstlichen Gesandten c. 4. in f. de offic. Legat. in 6. 2) Die Bischöffe und andere Prælaten c. 2. X. de concess. præbend. 3) Auch nicht der Patron der Kirchen. c. 8. X. de Jur. patron. c. fin. X. de concess. præbend. Aber es ist die päbstliche Auctoritæt auch hierinnen durch die Concordata in Teutschland, den Westph. Fried. Instrum. und die statuta capitularia sehr restringiret worden.

§. 40. Dieses Recht kommet ebenfalls denen Evangelischen Fürsten zu, indem sie eben die Rechte, deren sich der Pabst anmasset, sich zueignen können. Stryk de Jur. papal. &c. c. 3. §. 6. Unsern Kirchen-Patronen ist aber dergleichen zu ertheilen ebenfalls nicht verstattet. Doch kan ich die Ursache dessen nicht begreiffen. Horn de Expectativ. Eccles.

§. 41. Wenn der Fürst jemand eine Expectanz ertheilet hat, so ist die Frage, ob dieser dadurch ein solches Recht erlanget habe, welches ihme von dem Fürsten nicht wiederum könne genommen werden. Aber ich halte davor, daß ein Fürst daran gar nicht gebunden sey, indem es ein general Versprechen ist, welches dem andern kein Recht giebet. Herrn Thomasii Diss. de obligatione ex promissione rei incertæ.

§. 42. Daraus fliesset, daß 1) die Expectanz verlöschet, wenn der Concedens eher stirbet, als

als die Vacanz sich ereignet hat, also, daß der Successor daran nicht gehalten ist. 2) Wenn ein Fürst dergleichen Expectanzen unterschiedenen Personen ertheilet hat, so stehet ihme bey ereignender Vacanz frey, ob er das beneficium dem ersten oder dem letzten geben will. Es müste denn seyn, daß es der erste nicht nur titulo oneroso, sondern daß er auch die erste vacante Stelle bekommen sollte, erhalten hätte. 3) Muß nach dem c. 38. de præbend. in 6. der letzte, so aber eine special Expectanz hat, dem ersten, welchen nur eine generale ist ertheilet worden, vorgezogen werden. Sonsten hat die Regul statt, daß der erste dem andern vorgezogen wird. Die Prioritæt aber selbsten wird aus dem Dato erkennet. c. 7. X. de rescript. Ist es, daß sie alle an einem Tage ausgefertiget seyn, so bekommet derjenige die Præbende, der es am ersten præsentiret hat; ist aber auch dieses zu einer Zeit geschehen, so kommet es auf den ordentlichen Collatorem an, wem er von beyden dazu lassen will. c. 14. de rescript. in 6.

§. 43. Es ereignen sich auch zu Zeiten gewisse Umstände, weswegen der letzte Expectivarius vor dem ersten die Præbende erlanget. Und zwar 1) wann der erste gestorben ist, denn die Expectanz gehet nicht auf die Erben, wenn auch gleich in dem Expectanz Brieff die Worte: Ihm, oder seinen Söhnen enthalten wären. 2) Wenn der erste noch nicht in dem Stande ist z. E. wegen seines Alters u. d. g.

§. 44.

§. 44. Was die stillschweigende Expectanz, oder wenn einer so gleich als Canonicus aufgenommen und installiret wird, doch ohne Præbende, anbetrifft, so bekommet ein solcher ein völliges Recht an dem Canonicat, nicht aber an der Præbende, sondern nur, wie im c. 8. de concess. præbend. in 6. stehet, ein Jus ad præbendam. Stryk cit. l. c. 5. n. 3. Und dieses Recht kan er einem andern cediren oder verkauffen. Stryk n. 43.

§. 45. Daraus fliesset 1) wenn etliche solche Canonici in herbis zu unterschiednen Zeiten recipiret seyn, so muß bey ereignender Vacanz der Præbende die Succession nach dem Alter (juxta senium) constituiret werden, also, daß der Aelteste aus denen erwählten zur kleinen, und der Aelteste aus denen minoribus Præbendatis zur grossen vacanten Præbende gelanget. Er muß aber zu gesetzter Zeit es suchen, und um die Collation anhalten, denn sonsten verliehret er sein Recht c. 11. de præbend. in 6.

§. 46. Diese Zeit bestehet mehrentheils in 20. Tagen c. fin. de consuet. in 7. Und zwar ist eine general-Vigilanz hier nicht genung, sondern es muß auf einen gewissen Todes-Fall vigiliret werden, dieweil sonsten keine Vigilanz cum effectu geschehen noch angenommen werden kan. Wann diese von dem Seniori beobachtet worden, und er auch sonsten habilis ist, so kan niemand über ihn springen und selbigen vorgezogen werden; Ausgenommen in denen

Capitulis mixtis, wovon ich in vorhergehenden schon gedacht habe.

§. 47. Es ereignet sich aber ordentlicher Weise die Vacanz nur in der letzten Stelle, also, daß der Expectivarius nicht an den Platz des Verstorbenen, sondern den letzten bekommet. Jedoch muß hierinnen dieser Unterscheid gemachet werden; Entweder sind die Præbenden gleich, also, daß einer so viel zu genüssen hat, als der andere, oder sie sind ungleich. Im ersten Fall kan weder die Ascension noch das Jus optandi statt finden, es müste denn seyn, daß entweder unterschiedene Ordines Canonicorum, oder dieselbe in majores und minores getheilet wären. Sind aber die Præbenden unterschieden, also, daß eine mehr Einkommen hat als die andere, so findet die Ascension Platz, also, daß nach dem Tode des ersten der Folgende dessen Præbende optiren kan. c. fin. X. de consuet. in 6.

§. 48. Die Option aber selbsten ist nichts anders als das Recht, Krafft welchen die Aeltesten Canonici ihre Præbende verlassen und gradatim binnen 20. Tagen die vacante eligiren können. Ich sage, daß es gradatim und binnen 20. Tagen geschehen müsse, es wäre denn, daß in denen statutis entweder eine kürtzere oder längere Zeit wäre beliebet worden. Ja es kan auch durch die lange Gewohnheit hergebracht seyn, daß man gar keiner Option brauchet, sondern daß allezeit der nächste ipso Jure succediret,

cediret, ohne daß er sich der Option zu bedienen benöthiget ist.

§. 49. Zu Zeiten geschiehet es aus andern Umständen, daß weder die Succession noch die Option statt finden kan. 1) In denen reservirten Præbenden. 2) Wenn die Præbende in Curia vacant wird, denn da besetzet dieselbe der Pabst. Welches auch wegen des Rechts der ersten Bitte des Kaysers also gehalten werden muß. Stryk in cit. Diss. c. 4. n. 6. Es muß also der Preciste unter die Præbendatos und zwar majores aufgenommen werden. Und obgleich an etlichen Orten in ordine Majorum der Unterscheid ist, daß nur etliche die völlige Hebung haben, so muß doch der Preciste auch unter diese aufgenommen werden. Wenn aber derjenige, so das Senium hat, ascendiren will, so muß er sich bey ereignender Vacanz legitimiren können, und auch die residentia primi anni wohl beobachtet worden seyn.

§. 50. Ferner werden die geistlichen Beneficia in ohnmittelbahre und mittelbahre eingetheilet. Auf welches man absonderlich in Teutschland wohl acht haben muß. W. F. J. Art. V. §. 14. seqq. Diese Eintheilung wird auf zweyerley Art betrachtet, entweder in Ansehen des päbstlichen Stuhls, oder in Ansehen des teutschen Reichs. Im ersten Verstande werden diejenigen ohnmittelbahre genennet, welche immediate unter dem Pabst stehen. Dahin ge-

hören die Primates, die Bißthümer, die Capituln, die Balleyen und die eximirten Clöster. Die Mittelbahren sind, welche mittelbahrer Weise unter dem Pabst stehen, und also auch der ordentlichen geistlichen Obrigkeit des Ortes unterworffen seyn.

§. 51. In Ansehen des teutschen Reichs werden diejenigen ohnmittelbahr genennet, welche immediate unter dem Käyser und dem Reiche stehen. Die Mittelbahren aber, welche in dem Territorio eines Reich-Standes liegen und dessen Superioritati territoriali unterworffen seyn. Zu denen ersten zehlet man in dem W. F. J. Art. V. §. 14. die Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Prælaturen, Abteyen, Balleyen, Præposituren, Commenthureyen, und die liberas fundationes seculares so ohnmittellbahr unter dem Käyser und dem Reich stehen. Zu denen andern aber die Clöster, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hospitäler, und andere geistliche Güter, so ferne sie auf dem Grund und Boden eines Reich-Standes liegen, und dessen Superioritatem territorialem erkennen müssen. W. F. J. Art. V. §. 25. Daß von keinen mittelbahren Bißthümern etwas gedacht wird, ist die Ursache, dieweil wir dergleichen in Teutschland nicht haben. Strauch. in Diss. Jur. publ. XI. und Fabri Staats-Cantzl. Tom. 12. c. 10.

§. 52. Es können aber diese ohnmittelbahre geistlichen Güter des teutschen Reichs auf zweyerley

erley Art betrachtet werden, entweder so ferne sie das geistliche Amt selbsten, oder die Rechte und Güther, so mit diesen verknüpffet seyn, andeuten. Die erste Betrachtung gehöret nicht hieher. Zu der andern aber gehöret 1) das gantze territorium mit der Superioritate territoriali und allen daran hängenden Rechten. 2) Die weltliche Dignitæten, so mit dem Territorio verknüpffet seyn, z. E. das Churfürsten-Hertzogthum, Graffschafft ꝛc. 3) Das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage zu haben, 4) die Kirchen-Güther, die denen Prælaten zu ihrer Sustentation sind assigniret gewesen, mit welchen sie sonsten zu frieden seyn musten: Wie sie aber nach und nach die Landes-Hoheit erhalten haben, zeiget Hertius in Diss. de origin. & progress. rerumpubl. special. in German.

§. 53. Diese Landes-Hoheit und andere Rechte können zu denen geistlichen Güthern nicht gerechnet werden, sondern in Ansehen derselben, stehen die Ertz- und Bischöffe unter dem Käyser, und dem Reich, und sind sammt ihren Unterthanen denen hohen Reichs-Gerichten unterworffen, also, daß sie in Civil Sachen gar nicht an den Pabst appelliren können. Deßwegen repræsentiren sie auch zweyerley Personen, nehmlich sie sind Prælaten und Fürsten zugleich, und in diesem zweyfachen Absehen, besitzen sie auch alle Rechte und Güther, die sie haben.

§. 54. Es sind aber diese bißhero erzehlten Güter durch das W. F. J. in ein und andern unterschieden worden. Und zwar 1) in Ansehen des Anni decretorii, also, daß die ohnmittelbahren müssen in dem Stande verbleiben, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen. W. F. J. Art. V. §. 2. seqq. Was die Mittelbahren anbetrifft, so haben die Possession derselben entweder ohnmittelbahre Reichs-Stände oder Unterthanen. Bey dem ersten hat man ebenfalls gemeldten annum criticum beybehalten. cit. Art. V. §. 25. In Ansehen der Unterthanen aber ist schlechterdings das Jahr 1624. gesetzet worden; Also wann einer nur in diesem Jahr, es mag im Anfang oder zu Ende gewesen seyn, sich in Besitz solcher geistlichen Güter befunden hat, er dieselbe beständig behalten solte. cit. Art. V. §. 30. 31. seqq. §. 37.

§. 55. 2) In denen päbstlichen Rechten, indem in denen ohnmittelbahren Stifftern der Pabst seine päbstlichen Monathe in Ansehen der Catholischen Canonicorum behalten hat, wenn sie im gedachten Jahr schon in demselben Stifft statt gehabt haben. Art. V. §. 20. In denen mittelbahren aber ist ihme gar kein Recht übergeblieben. cit. Art. V. §. 48. 3) In dem Recht der ersten Bitte. Also, daß dieses dem Käyser in denen ohnmittelbahren schlechterdings, in denen mittelbahren aber nur so ferne zukommet, als er den 1. Jan. 1624. dieses Recht in denenselben exerciret hat. Art. V. §. 18. und 26.

4) In

4) In denen ohnmittelbahren kommet weder dem Pabst noch dem Käyser das Jus circa sacra zu. Art. V. §. 54. Hingegen die mittelbahren dependiren quoad Jus reformandi von dem Landes-Herrn, so ferne es nicht in dem W. F. J. restringiret ist. Also haben die ohnmittelbahre Prælaten keiner Confirmation von nöthen, wohl aber die mittelbahren. Art. V. §. 21. 5) Die ohnmittelbahren haben bey der Sedis vacantia Stimm und Sitz auf dem Reichs-Tage, bey denen mittelbahren aber kan sich keine Sedis vacantia ereignen.

§. 56. Ob diese Verordnung von dem gemeldten Anno critico nur unter denen Catholischen, und Protestantischen statt finde, oder ob es auch auf die Stände, so einerley Religion zugethan seyn, appliciret werden könne, ist man nicht einig. Siehe des Joh. Hieron. Cranzii Diss. de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitos, in imperio inter status hodie juris est. Den Anonymum in disquisitione publica de bonis eccles. eorumque & alieno territorio debitis reditibus inter Protestantes Imperii status controversis, und Schilterum de termino restitut. bonor. eccles.

§. 57. Ausser diesen sind die geistlichen Beneficia entweder titulata oder fiduciaria (welche letztere auch Commendata oder Commendæ genennet werden). Titulata nennet man diejenigen, die einer wegen seines geistli-

chen Amts, wozu er gesetzet und ordiniret ist, beständig zu geniessen hat. Es scheinet, daß diese Benennung von denen Römern ihren Ursprung hat. Jac. Gutherus de Jur. man. L. 2. c. 26. Denn da die Christen über die Gräber der Heiligen Kirchen baueten, so schrieben sie über dieselbe den Nahmen des Heiligen, welches auch andere auf ihren Güthern thaten. Und dahero mag es gekommen seyn, daß man nachgehends auch die Kirche, wozu einer ordiniret war, dessen titulum nennte, als wenn dieselbe gleichsam sein eigen wäre. Welcher Nahme auch endlichen denen Kirchen-Gütern beygeleget wurde. Doch findet man vor dem IV. Sec. davon keine Fußstapffen.

§. 58. Diesen werden die Ecclesiae commendatæ entgegen gesetzet, deren Besorgung und Administration einem auf eine kurtze Zeit aufgetragen wird. Denn weil es öffters geschah, daß eine vacante Kirche nicht gleich mit einem ordentlichen Pfarr-Herrn konnte besetzet werden, so trug man unterdessen die Besorgung derselben denen benachbarten Priestern auf und nennte sie Pastores fiduciarios Ecclesiæ vacantis, und damit sie es nicht umsonst thun sollten, wurde ihnen von denen Einkünfften derselben etwas gegeben. Und auf diese Art konnte es seyn, daß jemand öffters mehr als einer Kirche vorgesetzet war. Denn die titulatam hatte er als ordentlicher Priester, Jure ordinationis; die andere aber (so man Commen-

datam nennte) nur Jure fiduciæ als Administrator, und zwar bloß auf einige Zeit c. 3. C. 21. q. 1. welches auch in Protestantischen Kirchen nicht unbekandt ist.

§. 59. Aber auch dieses wurde nachgehends gemißbrauchet. Denn da in dem Canonischen Rechte verboten war, nicht mehr als eine Kirche zu haben, so bedienten sie sich bey denen Vacanten des Prætexts der Administration, und behielten also dieselbe nebst ihrer eigenen Kirche beständig, und zogen davon die Einkünffte. Welches man auch bey denen Clöstern einführte, also, daß diese so gar denen Läyen aufgetragen wurde. Weil nun diese die drey Gelübde nicht thaten, so hiesse es, man hätte sie nur als Administratores gesetzet, und daß sie daraus die Einkünffte ziehen könnten. Ob man nun gleich in denen folgenden Zeiten alle diese Commendas abzuschaffen suchte, so war es doch ohnmöglich.

§. 60. Es sind diese Commenden zweyerley, eigentliche (propriæ) und uneigentliche (impropriæ). Jene sind, wenn währender Vacanz der Kirche einem die Administration aufgetragen wird. Diese aber, welche einer die Zeit seines Lebens, und zwar titulo commendationis behält. Es geschiehet aber dieses bloß in fraudem legis c. 54. X. de elect. Espen P. II. J. E. Tit. 20. c. 2. §. 19.

§. 61. Es ist aber doch unter diesen und denen titulatis einiger Unterscheid. 1) die beneficia titulata vergiebet der ordentliche Collator,

 nicht

nicht aber die Commendata c. 15. de elect. in 6. Also kan zwar der Bischoff einen auf sechs Monath, nicht aber auf die Zeit seines Lebens, ein geistlich Beneficium commandiren, sondern dieses Recht kommet dem Pabst alleine zu. 2) Sind gewisse Beneficia, die nur vor die Canonicos regulares gestifftet seyn, die aber doch Jure commendæ denen Canonicis secularibus können gegeben werden. 3) Ist einer in denen titulatis die ordentliche Residenz zu halten schuldig, nicht aber in denen Commendatis, sondern in diesen hat er seine Vicarios.

§. 62. Ausser diesen hat man auch die Commenden derer geistlichen Ritter, von welchen in dem W. F. J. Art. V. §. 14 und 25. gedacht wird. Die Ursache dieser Benennung zeiget Thomassinus P. II. L. 3. c. 21. Nemlich man hat in denen alten Zeiten denen Soldaten die geistlichen Beneficia und Clöster Jure commendæ gegeben, indem sie dieselbe als Läyen Jure tituli oder als eigen nicht besitzen konnten. Weil nun diese Hindernüß auch bey denen geistlichen Ordens-Rittern sich fand, und doch auch zu Erhaltung dieser, viele Güter u. d. g. verehret wurden, so haben sie denselben den Nahmen Commendarum gegeben. Die ihnen also nicht conferiret, sondern nur zur Administration gegeben wurden, wovon sie aber doch keine Rechnung ablegen durfften.

§. 63. Wer die Personen seyn, welchen diese Commenthureyen gegeben werden, habe ich oben

oben gezeiget. Denn es hat ein jeder bey denen Orden seine besondere Revenuen. Absonderlich aber, da der teutsche Orden sich fast überall ausgebreitet, und grosse Reichthümer erlanget hatte, so sind gewisse Provintzen oder Præfecturen constituiret worden, welches man Balleyen nennet. Denn Bajulus bedeutet einen Administratorem, einen Præfectum. Die Balleyen selbsten dieses Ordens sind: Lothringen, Burgund, Elsaß, Conflens, Oesterreich, Francken, Tyrol, Bissenum, Hessen, Utrecht, Thüringen, Westphalen und Sachsen.

§. 64. Uber diese Balleyen sind die Land-Commenthur gesetzet, welche die Stelle des Hochmeisters vertreten. Unter diesen stehen die Commther, von welchen einer der Hauß-Commther genennet wird.

§. 65. Diese Commenden, Balleyen, und Priorate, werden als geistliche Beneficia betrachtet. Und zwar werden die Balleyen und Priorate durch die Wahl; die Commenden aber wie andere Præbenden conferiret. Die ordentlichen Collatores dieser Commenden sind die Land-Commenthur, die Priores und die Bajulivii des Johanniter-Ordens.

§. 66. Diese Commenden derer geistlichen Ritter also sind darinnen von denen andern unterschieden, daß sie 1) ordentlicher Weise wie andere geistliche Beneficia conferiret werden, 2) kommen sie mehr mit denen beneficiis titulatis

als

als Commendatis überein, und haben auch 3) mehr faveur als die andern. Coccejus de titul. & Commendar. convenient. §. 26.

§. 67. Ausser diesen bißhero erzehlten geniessen die Käyser und Fürsten des Reichs noch ein und andere Rechte in denen Stifftern. Zu welchen gehöret 1) das Jus regaliarum, krafft welchen die Käyser als Lehn-Herren die Einkünffte der vacanten Bißthümer so lange genossen, biß ein anderer mit dem Bißthum war investiret worden. Denn vor Alters wuste man von keinen erblichen Lehn, sondern nach dem Tode des Vasallen fiel es an den Herrn wiederum anheim, der es nachgehnds vergab, an wem er wollte, und also konnte es nicht anders seyn, als daß er die Einkünffte unterdessen einzog, und vor sich behielte. Weil nun die Käyser die *Investitur* der Bißthümer hatten, uud Lehns-Herrn derselben waren, also bedienten sie sich ebenfalls eines gleichen Rechtes.

§. 68. Und dessen maßten sich auch nachgehends die Bischöffe an, und zwar in denenjenigen geistlichen Beneficiis, welche sie zu vergeben hatten. Wenn sich also eine Vacanz bey denenselben ereignete, so behielten sie dieselbe mehrentheils ein Jahr, und zogen indessen die Revenuen. Und dieses nennte man Jus deportus. Es meynen zwar etliche, als wenn der Pabst Bonifacius IIX. in c. 9. de offic. Ordin. in 6. dieses abgeschaffet hätte, aber es kan aus gemeld-

gemeldten c. 9. nicht bewiesen werden. Thomassinus P. III. L. 2. c. 37.

§. 69. Aus eben diesem Grund kam auch denen Käysern das Jus spolii zu, welches darinnen bestunde, daß die Käyser das von dem Bischoff verlassene, und aus denen geistlichen Beneficien erspahrte Vermögen zu sich nahmen, und als Lehns-Herrn in denselben succedirten. Thomassinus cit. loc. c. 53. seq. Aber diesem Rechte hat der Käyser Otto IV. Ao. 1198. renunciret. Das Diploma stehet beym Schaten L. 9. Annal. Paderbornens. p. 915. Welches nachgehends nicht nur er selbsten Ao. 1210. sondern auch dessen Nachfolger Käyser Friedrich II. Ao. 1216. confirmiret hat. Schaten p. 956. Töllner in histor. Palat. Cod. diplom. p. 66. und Henr. Meibomius in diss. de Jure quodam antiquo & antiquato Cæsar. Germ. in decedent. major. Prælat. relict. poss. Welche dem Tom. III. rer. Germ. p. 185. inserirt ist.

§. 70. Ferner gehöret hieher das Jus Annatarum. Dieses bestehet in denen Einkünfften des ersten Jahres, welche der neue Bischoff oder Prælat wegen der Provision oder Ordination hat bezahlen müssen. Denn da die Metropolitani das Recht die Bischöffe zu erwählen an sich gezogen hatten, so geschahe es, daß sie öffters diese Aemter oder Bißthümer verkaufften. Und ob man gleich diese üble Gewohnheit abschaffen wollte, so war es aber wegen der an-

gewach-

gewachsenen Macht der Geistlichkeit nicht mehr möglich. Daher findet man auch, daß es mehr von denen Käysern ist bekräfftiget als verboten worden Nov. 56. c. 1. Nov. 123. c. 3. und 16. Denn an beyden Orten befiehlet zwar der Käyser, daß die Ordination umsonst geschehen sollte; Er approbiret aber doch die Gewohnheit, denen Officialibus des Bischoffs davor etwas zu geben. Es wurde also nur verordnet, daß sie wenigstens die Einkünffte eines Jahrs nicht überschreiten sollten. Und daher scheinen die so genanndten Annatæ entstanden zu seyn. Paul. Sarpius in Histor. Concil. Trident. L. VI. Ludov. Thomassinus P. III. L. I. Petr. de Marca de C. S. & J. L. VI. c. 10. und Strauch. in Diss. jur. publ.

§. 71. Unter dem Pabst Bonifacio IX. aber bekamen sie eine gantz andere Gestalt. Denn es hatten die Päbste die Vergebung aller geistlichen Beneficien fast an sich gezogen, welches der Päbstlichen Cammer was grosses eintrug, indem dem Collatori, und also anitzo dem Pabst etwas gewisses von denen Einkünfften muß bezahlet werden. Welches von gemeldten Pabst also eingerichtet wurde, daß die Helffte der Einkünffte des ersten Jahres, an die Päbstliche Cammer sollte gegeben werden. Endlichen ist in denen Concordatis nat. Germ. ausgemachet worden, daß es bey diesen Annaten zwar verblieben, doch sollte der Pabst nur von denen Beneficiis, so von dem Päbstlichen Stuhl conferiret

feriret würden, dieselbe fordern können. Daß es aber die Päbste nicht allezeit dabey haben bewenden lassen, zeiget die Capitulation des Käysers Josephi Art. 18.

§. 72. Ob dieselbe mit Recht können gefordert werden, ist von andern weitläufftig untersuchet worden. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. 17. c. 12. und Herr G. R. von Ludwig in Diss. de Annat. c. 2.

§ 73. Weil die Auctorität des Pabsts und der Bischöffe in Protestantischen Ländern ist aufgehoben worden, so dürffen auch gemeldte Annatæ an den Pabst nicht mehr bezahlet werden. J. P. W. Art. V. §. 19. Es hebet aber dieselbe der Landes-Herr. Stryk. de Jur. papal. princip. Evangel. c. 4. §. 8. Herr von Ludwig cit. loc. cap. 3. und H. G. Böhmer in Observat. ad Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. 6. c. 12. Von welchen Beneficiis ein Landes-Herr dieselbe fordern könne, ist man nicht einig, doch gehet die Meynung der allermeisten dahin, daß sie nur von denjenigen könnten gezogen werden, von welchen der Pabst sie habe prætendiren können.

§. 74. Es kan niemand zur ruhigen Besitz eines geistlichen Beneficii gelangen, als durch die Institution oder Belehnung, Einweisung, Einsetzung rc. Man pfleget dieselbe in engen und weitem Verstande zu nehmen. Jene begreiffet auch die Collation in sich, dahero sie beyde auch öffters einerley bedeuten. Diese aber bestehet

stehet in der Translation des geistlichen Amtes auf geschehene Præsentation des Patroni. Deßwegen sagen auch die Canonisten, daß nicht durch die Præsentation, sondern Institution einem das Geistliche Amt gegeben würde.

§. 75. Es ist dieselbe zweyerley, entweder verbalis oder realis. Durch jene bekommet der Candidat das Recht zu dem geistlichen Amt; durch diese aber den Besitz desselben. Und scheinet, daß es aus dem Lehn-Recht genommen sey, indem auch in diesen die Investitur vel realis vel abusiva ist. Espen P. II. J. E. Tit. 26. c. 2. Die Signa oder Symbola, so man dabey gebraucht, erzehlet Du Fresne in Glossario voc. Investitura und Ant. Matthæi in Manuduct. ad Jus Can. L. 2. Tit. II.

§. 76. In Protestantischen Ländern hat man an statt der Investituræ abusivæ, theils die Ordination, theils die Confirmation und die Uberreichung des Vocation-Brieffs. Diese nennen die Canonisten Institutionem avthorizabilem, und schreiben dieselbe alleine dem Bischoff zu. c. 4. X. de Offic. Archi-Diac. Es müste denn entweder durch die Verjährung oder lange Gewohnheit ein anders hergebracht seyn. Nun wird zwar auch bey denen Protestanten die Confirmation des Consistorii erfordert. es kommet aber doch dem Patron das Recht zu, die Vocation dem Præsentato zu ertheilen, wodurch ihm würcklich die Parochial-Kirche confe-

conferiret oder er abusive mit derselben investiret wird. Welches ebenfalls bey denen Stifftern durch ein solennes Collations-Diploma entweder von dem Landes-Herren oder von dem Capitul geschiehet. Und darauf folget die Investitura realis.

§. 77. Diese wird auch sonsten Introductio, Inthronisatio genennet, und bestehet in einer solennen und öffentlichen Einsetzung in das geistliche Amt und beneficium. Carpz. L. I. J. E. Def. 54. und Schilter J. J. C. Lib. I. Tit. 16. §. 8. Es ist aber dieselbe gar nicht von nöthen, es müste denn ausdrücklich in denen Kirchen-Ordnungen ein anders verordnet seyn. Deßwegen wird auch an vielen Orten, an dessen statt, die Einweisung des neuen Priesters, nur von der Cantzel abgelesen. *Titius* in der Probe des geistlichen Rechts II. Theil c. 8. §. 42.

§. 78. Das Recht jemand in das geistliche Amt zu setzen, kommt bey denen Päbstlern dem Bischoff zu. c. 4. X. de Jur. Archi-Diac. Welche es aber nachgehends denen Archi-Diaconis, als ihren Vicariis delegiret haben. Aber auch diese verrichten es heutiges Tages nicht mehr in eigner Person, sondern sie lassen es mehrentheils durch die Notarios apostolicos thun. In denen Stifftern thut es ordentlicher Weise der Dechant. Espen P. II. J. E. Tit. 26. c. 1. 2.

§. 79. Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig. Etliche schreiben es bloß alleine dem Superintendenten zu. Carpz. L. I.

J. E. Def. 55. n. 2. Andre einem jeden, der schon selbsten investiret ist. Schilt. J. J C. Lib. I. Tit. 16. §. 11. Andre aber meynen, es käme dieses Recht dem Fürsten zu, so ferne er Bischoff sey, in dessen Nahmen es der Superintendent verrichtete. Es ist aber ohnstreitig, daß es dem Fürsten als Fürsten zukomme; welcher es auftragen kan, wem er will, also, daß ohne allen Zweiffel auch durch einen Läyen diese Belehnung geschehen kan. Er kan es also von dem Superintendenten, von Stadt-Rath, Kirchen-Patron, u. d. g. verrichten lassen. Denn hat der Fürst die Macht, die Inspection aufzutragen wem er will, so sehe ich nicht, warum auch bey der Einweisung nicht ein gleiches sollte geschehen können.

§. 80. Dahero kan es ohne allen Zweiffel auch ein Ketzer thun. Denn die Einweissung gehet die Religion selbsten gar nichts an, sondern der Prediger wird nur dadurch in sein Amt gewiesen. Und wer wollte zweiffeln, daß z. E. ein Lutheraner von einem Catholicken, mit einem Guth u. d. nicht sollte können investiret werden. Was aber in diesen vor ein Unterscheid, unter einem geistlichen beneficio und einer weltlichen Sache seyn sollte, kan ich nicht finden.

§. 81. Ob die Patroni bey der Einweisung gegenwärtig seyn müssen, ist man nicht einig. Vor Zeiten war daran gar kein Zweiffel. Denn da die Prediger ihren Unterhalt von denenselben bekamen, die ihnen zu dem Ende gewisse

Reve-

Revenuen ausmachten, so musten sie auch nothwendig von dem Patron in dieselben eingesetzet werden. Man suchte aber doch in dem V. Sec. dieselbe davon auszuschlüssen. Nachdem man aber nachgehends die Ordination von der Investitur separiret, und aus einer jeden eine besondere Handlung gemachet hat, so wurden wenigstens die Patronen zur Investitur gelassen.

§. 82. Wie die Investitur zu geschehen pfleget, muß aus denen Kirchen-Ordnungen ersehen werden. Es bestehet aber dieselbe entweder in der Einsetzung in das geistliche Amt, oder in die geistlichen Güter. Jene geschiehet in der Kirche, diese aber in dem Pfarr-Hause. Es soll auch die Gemeinde darbey seyn. Weil es aber gemeiniglich nach dem verrichteten GOttes-Dienst angestellet wird, so bleiben öffters bey dieser Handlung sehr wenig. Ich glaube auch nicht, daß eben viel daran gelegen sey. Ich kan auch bey der gantzen Handlung so wenig Heiliges finden, als wenn jemand in ein weltliches Amt gesetzet wird. Bey der Einsetzung derer Canonicorum brauchet man so viele Solennitæten nicht, doch bleiben auch diese nicht gantz und gar aussen. Was also darbey vorzugehen pfleget, muß aus denen Statutis eines jeden Stiffts erlernet werden.

§. 83. Es erfordern aber die Canonisten, daß die Possession capitulariter müsse genommen werden, d. i. entweder in Gegenwart des gantzen Capituls, oder eines andern, dem es

das Capitul aufgetragen hat. Denn es kan keiner privata auctoritate den Besitz derselben nehmen.

Das funffzehende Hauptstück/
Von
Denen Besoldungen derer Geistlichen.

§. 1.

Ich habe oben gezeiget, daß der äusserliche GOttes-Dienst eines der nothwendigsten Stücken sey. Dieser aber erfodert gewisse Leuthe, welche denselben veranstalten, und andere dazu aufmuntern. Dieweil nun diese vor das Wohlseyn der gantzen Republic sich bearbeiten, so erfordert es auch wohl unsere Schuldigkeit, daß wir vor die Erhaltung derselben auf alle Weise Sorge tragen. Dieses aber kan auf zweyerley Art geschehen, entweder daß man einem dasjenige giebet, was er nothdürfftig von nöthen hat; oder daß man ihn dergestalt versorget, daß er Standes gemäß leben kan. Daß das erste bey dem geistlichen Stande nicht genung sey, zeiget die Natur der Menschen und die tägliche Erfahrung. Indem die meisten, absonderlich aber der gemeine Mann an dem äusserlichen hangen, und also demjenigen

gen alleine, Ehrerbiethung und Hochachtung schuldig zu seyn vermeynen, welcher sich in denen äusserlichen Dingen zeigen und aufführen kan.

§. 2. Dahero, weil die Geistlichen solche Personen seyn, die andern zum Exempel dienen, und zu dem schuldigen GOttes-Dienst gegen GOtt aufmuntern sollen, so ist ohnmöglich diesen Endzweck zu erreichen, wo sie nicht in den Stand gesetzet seyn, auch durch die äusserlichen Umstände sich eine Veneration zu wege zu bringen, und dieses erfordert, daß sie in der Republic als andere angesehene Männer leben können. Zu geschweigen, je grösser die Wohlthat ist, je mehr bin ich auch meine Danckbarkeit zu erzeigen verbunden. Jenes kan rechtschaffnen Geistlichen nicht abgesprochen werden, sondern es ist vielmehr ohnstreitig, daß nach der höchsten Obrigkeit kein Stand ist, dem wir mehr Ehrerbiethung und also auch Danckbarkeit, als denen Geistlichen zu erweisen verbunden seyn.

§. 3. Und wolte man gleich einwenden, daß Christus dieses nirgends befohlen, sondern vielmehr seinen Jüngern verbothen habe, weder nach Reichthum noch Ehre in dieser Welt zu streben. Ja daß die Apostel nicht nur geringe Leuthe gewesen wären, sondern auch gar keine Besoldung, oder sonsten etwas zu ihren Unterhalt verlanget hätten. So kan zwar dieses nicht geleugnet werden. Aber es ist auch ein grosser Unterscheid, sich nach Reichthum und grossen Eh-

ren in der Welt bestreben, und von andern geehret und beschencket werden. Ein vernünfftiger Mann bemühet sich nicht nach grossen Ehren; Er trachtet nicht grosse Reichthümer zusammen zu scharren, sondern er erkennet die Thorheit, die mit allen diesen Dingen verknüpffet ist. Aber andere Menschen sind doch schuldig, wegen seiner Meriten und Dienste, die er der Republic leistet, Ihme alle Ehrerbiethigkeit zu erzeigen. Ein vernünfftiger Mann verlanget keine Geschencke von denen, welchen er Wohlthaten erzeiget. Diese aber sind verbunden, ihme nach Vermögen alle Danckbarkeit zu erweisen.

§. 4. Derowegen da die ersten Christlichen Käyser diese Danckbarkeit gegen die Geistlichkeit geheget haben, so hat man allerdings Ursache sie zu loben. Und ist also vielmehr an der Clerisey zu mißbilligen, daß sie ihrer Gütigkeit gemißbrauchet, und aus grossem Geitz und unersättlichen Hochmuth die grösten Reichthümer zu erwerben, und fast eine mehr als Königliche Ehre und Ansehen sich angemasset hat. Da nun durch diesen Mißbrauch die Geistlichkeit in einen solchen Stand gekommen ist, der allen Republiquen nicht anders als höchstschädlich hat seyn müssen; so hat man bey der Reformation sehr wohl und löblich gethan, daß man derselben die Flügel in etwas beschnitten hat. Nur wäre zu wünschen, daß man dieselbe nicht in gar zu schlechte Umstände gesetzet, und dadurch verursachet hätte, daß sie fast gantz

und

und gar verächtlich, oder doch mehrentheils in schlechten Ansehen leben muß. Denn daß dieses der Republic schädlich sey, kan man mit Händen greiffen, es zeiget es auch die tägliche Erfahrung an allen Orten.

§. 5. Denn da man in dem Pabstthum genung Exempel findet, daß grosser Herrn Kinder sich in den geistlichen Stand begeben; so ist es hingegen bey denen Protestanten etwas sehr rares, daß welche von Adel sich auf die Theologie legen. Ja wir haben nicht einmahl viel Exempel reicher oder sonst angesehener Leuthe Kinder, die sich in diesen Stand begeben wollen, sondern man pfleget sich fast dessen zu schämen. Und wollte man gleich sagen, daß man nicht um eitler Ehre, oder Gewinst, sich in diesen Stand begeben müste; so ist zwar die Sache an und vor sich selbsten gar gut; Aber es sind wenig Leuthe, die dergestalt der Welt abgestorben seyn sollten, daß sie weder Ehre noch Vermögen verlangen, und denen man eine so gar grosse Heiligkeit zuschreiben könnte. Und warum soll die Geistlichkeit alleine dazu verpflichtet seyn, da man bey denen Politicis zur Gnüge siehet, daß ohne allen Rang und mit wenigen Einkünfften zu leben, ihnen gar nicht in Kopff will.

§. 6. Man sollte zwar meynen, daß sie durch die Accidentien genung zu ihren Unterhalt bekämen: so ist aber dieses theils sehr ungleich; indem gemeiniglich nur etliche dadurch einen

guten Zugang haben; theils sind auch diese so beschaffen, daß sie nicht wenig Verachtung nach sich ziehen. Es wäre dahero viel besser, wenn man es abschaffte, und davor ein anständiges Salarium ihnen zu geben suchte. Wie leicht aber dieses geschehen könnte, und wie es ohne grosse Incommoditæt des Landes-Herrn und der Unterthanen in Stand zu bringen wäre, zeiget Herr Thomasius in Diss. de offic. princip. Evangel. circa augenda salaria & honores minist. Eccles., wie auch in denen **Noten zu des Herrn von** *Osse* **Testament.**

§. 7. Es wird aber von nöthen seyn, zu untersuchen, worinnen theils in Pabstthum, theils bey denen Protestanten die Versorgung der geistlichen bestehet. Denn an etlichen Orten sind ihnen gewisse Felder zu ihrem Unterhalt angewiesen; an etlichen Orten bekommen sie die Besoldung in baaren Gelde; an andern müssen sie mehrentheils von denen Accidentien leben.

§. 8. Empfangen sie das Salarium in Gelde, so meynen etliche, daß sie es nicht eher fodern könnten, als nach Verlauff des Jahres, indem sie alsdenn erst es verdienet hätten. Ich halte aber dieses unbillig zu seyn, indem es ihnen zu ihrem Unterhalt gereichet wird; und ist also löblich, wenn man es alle viertel Jahre bezahlet. Welches auch in unterschiednen Kirchen-Ordnungen befohlen ist, daß das Quartal, darinnen ein Prediger stirbet, pro deservito gehalten werden sollte.

§. 9. Nach diesem haben sie ihre freye Wohnung. Welches auch sonsten die Canonici hatten, also, daß (nachdem man von der Gemeinschafft abgegangen war,) man ihnen in dem XI. Sec. bey dem Bischoff und der Cathedral-Kirche gewisse Häuser erbauet hat; welche man Curias nennet, und zugleich mit denen Præbenden assigniret, also, daß gemeiniglich derjenige, so zum Besitz der Præbende gelanget, auch zugleich die Curiam bekommet. Weil aber selten so viel Curien als Canonici seyn, so werden auch deßwegen diese in Canonicos curiales und non-curiales eingetheilet.

§. 10. Was denen Predigern vor ein Recht in diesen Häusern zukomme, ist man nicht einerley Meynung, indem ihnen etliche den Nießbrauch, und andere nur die Wohnung zuschreiben. Carpz. L. 2. J. E. Def. 352. 353. 354. Aber es ist billich, daß man nach der Natur anderer geistlichen Güter, ihnen alle Nutzungen, so aus dem Hause können genommen werden, zueignet. Wenn also Läden, Keller, Boden, Scheunen, u. d. g. bey dem Hause seyn, können sie alle Nutzungen daraus ziehen, Mieths-Leuthe einnehmen ꝛc.

§. 11. Wenn das Hauß abgebrandt oder sonsten eingefallen ist, so muß ein anders gebauet werden. Es muß auch repariret werden, und wenn der Pfarr-Herr auf seine Unkosten es hat thun lassen, kan er dieselbe wieder fordern. An etlichen Orten ist denen Pfarr-Herrn ausdrück-

lich verbothen, vor sich alleine gar keine Reparatur zu thun, oder daß wiedrigenfalls ihnen nichts solle restituiret werden. Herr G. R. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. 7, c. 3. und Espen P. II. J. E. Tit. 34. c. 8. An etlichen Orten hat man auch Prediger-Wittwen-Häuser, welche alle derer Rechte geniessen, so denen Prediger-Häusern zukommen. Am andern Orten, wird ihnen an statt dessen jährlich aus den Wittwen-Kasten etwas gereichet.

§. 12. Ausser diesen rechnet man zum Unterhalt derer Geistlichen die Zehenden, Dienst- und Frohn-Leuthe, eigene Männer, eigene Leuthe. Diese müssen die Pfarr-Aecker bestellen, das Getreyde einführen ꝛc. Es werden diese Bauren auch Dotales genennet, weil sie gleichsam einen Theil des dotis Ecclesiasticæ ausmachen. Die übrigen, so keine Dotales seyn, sind zwar dazu nicht verbunden, sie müssen aber doch vor Lohn dieselbe thun. An etlichen Orten haben die Prediger wegen dieser Dienste das Jus protimiseos. Magdeb. K. O. c. 19. §. 12.

§. 13. Ferner rechnet man hieher die Zinsen, das Missaticum, gewisse Präbenden oder Pröven als Würste, Schincken, Brodt, Eyer, den nummum mansorium oder Huffen-Groschen, Opffer-Pfennige u. d. g. Carpz. L. 1. J. E. Def. 99. 108. &c. Thomassinus P. III. L. 1, c. 15.

§. 14. Nebst diesen geniessen sie auch noch ein und andere Freyheiten, die ihnen mit zum Salario geschlagen seyn. Also sind sie an etlichen

Orten

Orten, von der Einquartierung, Tranck-Steuer, Zech-Hut oder Umhut, Wachen, Gerichtsfolgen, Abzugs-Geldern u. d. g. befreyet. Herr G. R. Böhmer in Jur. paroch. Sect. 5. Carpz. cit. loc. Def. 123. 139. seqq. und Tabor de Metat. P. III. c. 2 § 2. seqq.

§. 15. Es gehören auch hieher die Accidentien z. E. vor die Tauffe, Absolution, das gemeine Gebet, Abkündigung, Trauung, Leichen-Predigt, Leichen-Conduct, Visitation u. d. g. Und zwar ist entweder ausgemachet, was davor soll bezahlet werden, oder es ist der Generosität eines jeden überlassen Herr G. R. Böhmer cit. loc. Sect. 7. c. 2.

§. 16. Weil diese Salaria denen Geistlichen zu ihren Unterhalt gewidmet seyn, so hat man auch mit allem Recht gesorget, damit sie nicht nur dieselbe behalten, sondern daß sie auch auf keine Weise möchten können verringert werden. Dieses letztere aber kan geschehen, entweder, wenn der Besitzer derselben, darvon, an andere gewisse Pensiones bezahlen muß, oder daß die Collatores einen Theil davon vor sich behalten, und mit denen Provisis deßwegen pacisciren. Es sind aber (nach obiger Erinnerung) die Collatores derer geistlichen Beneficien zweyerley, entweder die Bischöffe, Capitul und andere Prælaten, oder Läyen, d. i. Patronen. Diese weil sie die Kirchen gebauet und dotiret; und jene weil sie schon vor Alters die Administration der geistlichen Güter gehabt haben.

§. 17.

§. 17. Diese liessen sich öffters aus Geitz dahin verleiten, daß sie demjenigen das geistliche Amt gaben, welcher ihnen etwas von denen geistlichen Revenuen abtreten, und mit wenigen vor Lieb nehmen wollte. Welches arme Leuthe, um nur einen Pfarr-Dienst zu erlangen, mit beyden Händen ergriffen. Nun war zwar dieses an und vor sich selbsten nicht unrecht, es konnte sich auch der Pfarr-Herr deßwegen nicht beschweren; Aber es war doch der Kirche selbsten schädlich, indem auf solche Art sehr schlechte Leuthe in die Kirchen-Aemter kamen. Ja es gab dieses denen Patronen Gelegenheit, die Kirchen-Güter an sich zu ziehen. Derowegen war es löblich, daß man auf Abschaffung solcher Vergleiche bedacht war, c. 31. C. 16. q. 7. c. 15. C. 1. q. 2. c. 22. C. 16 q. 1. c. 30. X. de præbend. Und bey uns kan man solches desto weniger verstatten, weil ohnedem unsere Prediger insgemein in sehr schlechten Umständen stehen. Herr G. R. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. 7. c. 1. §. 28.

§. 18. Doch hat man diesem ohngeachtet zu Zeiten aus wichtigen Ursachen dergleichen Vergleiche zugelassen. Als wenn z. E. zwey Kirchen vereiniget wurden, so war dem Principali Rectori erlaubet, bey der andern einen Vicarium zu setzen, und sich wegen der Einkünffte mit ihm zu vergleichen c. 30. in fin. X. de præbend. Wenn einer kranck oder sonsten wegen Alters so schwach ist, daß er sein geistliches Amt

nicht versehen kan, und ihm also jemand muß substituiret werden, so ist allerdings billich, daß man mit Consens des Consistorii, diesem etwas zu seinem Unterhalt abziehet, welches auch schon vor Alters im Gebrauch gewesen ist c. 4. X. de Cleric. ægrot. Thomassinus P. III. L. 2. c. 29. seqq.

§. 19. Es scheinet aber, daß dieses die Gelegenheit gegeben habe, nachgehends auch ohne erhebliche Ursachen, die Resignationes mit Vorbehaltung derer Einkünffte, oder doch einen gewissen Theil derselben einzuführen. Denn daher ist es gekommen, daß, wann ein Canonicus, so zu einem bessern Beneficio erwählet wird, mit welchen das erste, so er gehabt hat, nicht bestehen kan; er dieses resigniret, und gleichsam zur Compensation der geschehenen Resignation (die doch ohne dem geschehen muß) sich die Einkünffte, oder doch einen Theil davon reserviret. Ja eben daher ist die üble Gewohnheit entstanden, daß viele geistliche Beneficia suchen, aber nicht zu dem Ende, daß sie der Kirche dienen wollten, sondern nur die Revenuen davon ziehen zu können.

§. 20. Was die Pensionen anbetrifft, wodurch die geistlichen Beneficia ebenfalls verringert werden können, so bestehen diese in gewissen Gelde, welches von denen Einkünfften eines geistlichen Beneficii, an einen andern, zu seinem Unterhalt muß bezahlet werden. Es werden diese nicht mit zu denen geistlichen Beneficiis gezehlet,

zehlet, weil sie auch an Läyen und nicht wegen des geistlichen Amtes, sondern bloß zur Sustentation müssen bezahlet werden. Wie man denn findet, daß man dergleichen blessirten und alten Soldaten sonsten assigniret hat. Herr G. R. von Ludwig in Diss. de Jure valetud. milit. emerit.

§. 21. Das Recht solche Pensionem auf die geistlichen Güter zu legen, masset sich der Römische Pabst an; Es ist aber dieses in Teutschland durch die Concordat. nat. Germ. restringiret worden. Es eignen sich auch die Bischöffe diese Macht zu, doch aber nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen c. 32. X. de rescript.

§. 22. Dieweil die Einkünffte eines Geistlichen ihme wegen seines Amtes, das er verwaltet, gegeben werden; So ist kein Zweiffel, daß wenn er dieses nicht mehr hat, auch jene erloschen seyn, also, daß die Erben des Verstorbenen dieselbe nicht überkommen c. 1. 3. X. de præbend. Es werden ihnen aber doch ausserordentlich gewisse Einkünffte gegeben, entweder, daß sie von denen Verstorbenen, schon sind verdient gewesen, (fructus deserviti) oder daß ihnen dieselbe aus besonderer Gnade assigniret worden seyn.

§. 23. Was das erste nehmlich den annum deservitum anbetrifft, so geniessen diese verdiente Besoldung alle rechtmäßige Erben. Wenn derowegen in Sachsen keine besondere Ehe-Beredung verhanden, so hat die Wittwe, wenn

wenn Kinder da seyn, den vierdten, wenn aber selbige mangeln, den dritten Theil davon zu geniessen. Carpz. Def. 177. Es muß aber dieselbe ihr Einbringen lassen, oder in gemeine Erbschafft einwerffen Carpz. D. 17 8. Es ist auch unstreitig, daß gleichwie die Erben aus der übrigen Verlassenschafft, also absonderlich aus der rückständigen Besoldung des Verstorbenen Schulden bezahlen, auch das freywillig geschwächte Inventarium ergäntzen müssen Carpz. D. 179. 180. 181.

§. 24. Nur ist man nicht einig, welche Besoldung vor verdient geachtet werden müste. Die allermeisten meynen, daß nach dem Römischen Rechte das gantze Jahr vor verdient zu achten sey, wenn einer, der mit dem Kopff arbeite, auch in dessen Anfang verstürbe, und suchen es zu beweisen aus dem L. 4. de Offic. Assess. L. 19. §. fin. Locat. L. 11. in fin. C. de proxin. sacror. scrin. L. 15. §. 1. C. de advocat. divers. Judicior. L. 3. §. fin L. 5. §. ult. C. eod. L. 38. §. 1. Locat. L. 1. §. 13. de extraord. cognit. L. 3. C. de agent. in reb. L. 1. C. de principib. L. 10. §. 1. de Legat. L. fin. C. de domest. & protect. Aber aus diesen allen lässet sichs garnicht schliessen. Denn was daselbst verordnet ist, daß das nur angefangene Jahr vor verdient zu achten sey, machet keine Regul, sondern gehöret zu denen Exceptionibus, indem solches entweder aus besondern Gnaden der hohen Obrigkeit, oder wegen sonderlicher Abrede der Contrahenten in gewissen

wissen Fällen ist eingeführet worden. Zu geschweigen, daß sie mehrentheils von denen Advocatis Fisci reden, die ohnedem in unterschiednen Dingen gantz besondere Privilegia gehabt haben.

§. 25. Ich halte davor, daß die Besoldung des verstorbenen Pfarr-Herrn, so weit vor verdient zu achten sey, so lange er gedienet hat. Denn dieses hat eine natürliche Ursache, indem, wenn jemand wegen zuleistender Dienste Sold empfänget, die natürliche Erklärung ist, daß man ihme nur so lange die Besoldung verspreche, als er die Dienste würcklich leistet. Denn alles beydes wird unter dieser Bedingung versprochen, wenn also eines mangelt, so fället auch das andere weg. Es stimmet auch damit das Römische Recht überein L. 14. L. 16. § 8. C. de erogat. milit. ann. und mangelt auch nicht an Auctorität der Rechts-Gelehrten selbsten. Andr. Alciatus in Comment. ad L. 4. de Offic. Assess. n. 43. Bachovius ad Treutlerum P. I. Disp. 8. Th. 3. Tit. C. Grœnewegen ad L. 15. C. de advocat. diverſ. Judicior. Christianæus Vol. V. Decis. 118. n. 14. Carpz. P. II. C. 51. D. 12. in fin. und Titius in der Probe des geistlichen Rechts II. B. 7. Haupst. §. 14. seqq. it. in Jur. privat. L. 9. c. 8. §. 3.

§. 26. Dieweil aber in unsern Kirchen die Besoldungen alle Quartal bezahlet werden, so wird dasselbe vor erfüllt und verdient geachtet, wenn gleich etliche Wochen daran mangeln. Wer-

Werden die Besoldungen alle Monathe ausgezahlet, so ist es billich, daß alle angefangene vor verdient gehalten werden, weil es eine kurtze Zeit ist. Und da die Einkünffte der Prediger von unterschiedner Art seyn, so muß auch vor allen Dingen auf die Natur derselben gesehen werden.

§. 27. Gleichwie man aber in Austheilung der Besoldung auf die Zeit, wenn einer das geistliche Amt angetreten hat, sehen muß; Also sind die Gewohnheit eines jedes Ortes darinnen unterschieden. Bey denen Parochial-Kirchen ist es gemeiniglich in denen Kirchen-Ordnungen ausgemachet. Also in Chur-Sachsen werden die Früchte pro rata temporis getheilet. Nur ist dieses besonders, daß daselbst der Anfang des Jahrs nicht von der Zeit, da einer das Amt angetreten, sondern von Michaelis an gerechnet wird Also saget Carpz L. I. J. E. Def. 172. Auf den Dörffern und auch in denen Städten, da die Pfarrer und Diaconi ihre Besoldung nicht am Gelde und Quartals-Weise bekommen, sondern Decem, Acker-Bau und Haußhaltung haben, wird es also gehalten, daß des gantzen Jahrs Einkommen und Verdienst zu rechnen von Michaelis an, biß wieder auf Michaelis, und was von Decem an Getreydig oder auch Geld-Zinsen zum Einkommen gehören, werden gerechnet, daß sie Michaelis verdienet, ob sie schon erst um Martini, Weynachten oder Fastnacht fällig. Eben so wird es auch

gehalten nach der Magdeb. K. O. c. 20. §. 18. seqq. Und soll die Computation jedesmahl von Michaelis biß Michaelis angeleget werden, dergestalt, daß alle Ein- und Aufkünffte von solcher Zeit biß dahin in eine Massam geschlagen, und die Partheyen darnach entschieden werden. Und in §. 16. seqq. Da nun ein Pfarrer um Michaelis mit Tode abgehet, so genüssen dessen Wittwe und Kinder alles dasjenige, was der Vater bey seinem Leben verdienet aufs gantze Jahr. Ingleichen, wenn ein Pfarrer sechs Wochen nach Michaelis, Weynachten, Ostern oder Johannis verstirbet, soll dessen Wittwe und Erben das halbe Jahr die Besoldung genüssen. Wenn aber der Fall im Ausgang des Quartals geschiehet, alsdenn haben des verstorbenen Wittwe und Erben desselben Quartals mit dem halben Gnaden-Jahr zu genüssen. Und im §. 18. An welchen Orten aber der Pfarrer keine Decem noch Haußhaltung oder Ackerbau hat, sondern die Besoldung an Gelde von Quartalen entrichtet wird, sollen des verstorbenen Pfarrers oder Diaconi Wittwe und Erben die Besoldung des Quartals, darinnen der Fall geschiehet, weiter nicht denn pro rata temporis haben; Es wäre denn, daß die meiste Zeit des Jahres biß auf einen Monath zur Zeit des Absterbens abgelauffen, auf solchem Fall verbleibet des verstorbenen Erben das Salarium nebst denen Accidentien völlig. Und so wird es auch an vielen andern Orten gehalten.

§. 28.

§. 28. Aus dem bißhero angeführten folget also, daß 1) nicht auf die Zeit der Erndte, da die Früchte eingesammlet, könne gesehen werden. 2) Alle die Accidentien, so ein Geistlicher aus dem Beicht-Stuhl, Tauffe, Trauung 2c. bekommet, können die Erben nicht genüssen. Die übrigen aber, welche er jährlich zu genüssen hat, haben die Erben des Verstorbenen allerdings zu fordern. Diese sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; Jene, die er alle Jahr zu gewissen Zeiten einzunehmen hat. Diese aber so zwar nicht alle Jahr sich ereignen, doch aber, unter die Parochial-Einkünffte müssen gezehlet werden, z. E. das Jus patronatus, so an etlichen Orten der Pfarr-Herr hat, und wovor ihm das Laudemium muß gegeben werden. c. 7. X. de Jur. patron. 2) Das Recht des Dominii directi in Emphyteusi. 3) Gewisse Zehenden, als Fohlen- und Vieh-Zehende. Doch werden diese nach der Meynung des Carpzovs L. I. J.E. Def. 192. getheilet. Wiewohl das Gegentheil behauptet Finckelthaus de Jur. patron. c. 6. n. 118. 4) Das Haupt-Recht oder Haupt-Fall. 5) Die Straff-Gelder u. a. m. Ferner flüsset daraus, daß vor allen Dingen die Unkosten, ehe die Theilung geschiehet, müssen abgezogen werden. Carpz. cit. loc. Def. 176.

§. 29. Bey denen Stifftern pflegen etliche aus denen Einkünfften, so nach dem Tode des Canonici seine Erben zu genüssen haben, dreyerley Arten zu machen. 1) Die eigentliche von

den Verstorbenen verdiente Besoldung. 2) Die Nach-Jahre, welche denen Erben zukommen, und 3) das Gnaden-Jahr, welches der Wittwe und denen Kindern gegeben wird.

§. 30. Was die ersten anbelanget, so ist man Catholischer Seits nicht einig gewesen, indem viele in der Meynung gestanden, daß die Geistlichen nicht Herren der Einkünffte wären, und also könnten sie auch dieselbe von dem letzten Jahr ihren Erben nicht assigniren. Ziegl. de dot. Eccles. c. 11. §. 32. seqq. Welchen Zweiffel aber man sich heutiges Tages nicht mehr machet. Ferner ist in dem c. 8. de testam. verordnet, daß kein Geistlicher von denen Einkünfften aus denen geistlichen beneficien ein Testament machen könne, sondern daß die Kirche darinnen succedire. Aber auch dieses ist heutiges Tages gehoben, indem durch die Dispensation des Pabsts und hergebrachte Gewohnheit, die Erben zu der Verlassenschafft derer Geistlichen gelangen können. Espen P. II. J. E. Tit. 32. c. 7. n. 20. seqq. Und dieses alles gehet die Protestanten gar nichts an.

§. 31. Nach diesem ist die Frage, wie die Früchte getheilet werden müssen? Etliche meynen, es müsse geschehen, wie in dem Nießbrauch, also, daß die percipirten denen Erben des Verstorbenen; die pendentes aber dem Successori gehörten. Welches auch etliche derer protestantischen Scribenten vertheydigen. Carpz. L. 2. J. E. Def. 332. und Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 8. §. 4.

Aber dieses ist falsch. Denn die Einkünffte oder die Besoldung genüsset ein Geistlicher nicht umsonst, sondern wegen seines Amtes und der Dienste, so er der Kirche davor zu leisten schuldig ist.

§. 32. Andere machen einen Unterscheid unter beneficia simplicia & non simplicia. Jene bestehen darinnen, daß einer die horas canonicas abwartet, die Messe lieset u. d. g. Diese aber sind, wenn jemand eine gewisse Gemeinde zu versorgen hat, und als ein geistlicher Hirte derselben vorstehen muß. In diesen will man die Erben zur Genüssung der Einkünffte des letzten Jahres lassen, nicht aber in jenen. Aber auch dieses findet keinen Grund. Denn ein Canonicus genüsset so wohl seine Besoldung oder Einkünffte wegen seines geistlichen Amts, als ein anderer Geistlicher.

§. 33. Es giebet aber bey denen Stifftern so genandte Gnaden-Jahre, welche mehr mit dem anno deservito übereinkommen. Denn es ist in etlichen Stifftern die Gewohnheit, daß, wann das Prob-Jahr vorbey ist, man dennoch binnen einen, zwey, oder auch wohl drey Jahren, von denen Einkünfften nichts zu genüssen hat, und dennoch alle diejenigen Officia abwarten muß, welche denen Canonicis, so würcklich die Hebung haben, obliegen, und die auch deßwegen die Carenz-Jahre genennet werden. Wenn also ein Canonicus stirbet, so haben deßwegen dessen Erben die Einkünffte der Præbende ein,

 oder

oder etliche Jahr zu genüssen. Es sind dieselbe zu Zeiten in denen statutis determiniret, zu Zeiten aber werden sie durch einen Vergleich, so zwischen dem Stifft und dem neuen Canonico aufgerichtet wird, ausgemachet. Man nennet sie auch generaliter Nach-Jahre.

§. 34. Man muß dieses deswegen beobachten. 1) Wegen der Frage, ob diese Nach-Jahre nur die Wittwen und Kinder, oder auch alle Erben zu genüssen haben? Denn wenn sie als eine verdiente Besoldung betrachtet werden, so gehören sie allen Erben. Sind es aber würckliche Gnaden-Jahre, so werden nur die Wittwen, und Kinder dazu gelassen, die übrigen Erben aber ausgeschlossen. Es müste denn in denen statutis ausdrücklich ein anders ausgemachet seyn. 2) Genüssen die Erben im ersten Fall die Einkünffte der Nach-Jahre, wenn sie die Erbschafft antreten, sonsten aber nicht. Gehören sie aber zum Gnaden-Jahre, so haben die Wittwe und Kinder dieselbe zu fordern, wenn sie gleich der Verlassenschafft ihres Vaters renunciret haben. Stryk cit. diss. c. 3. Brunnem. L. 2. J. E. c. 5. §. 12. und c. 13. §. 2. seqq. Carpz. L. 1. J. E. Def. 183. seqq. und Schilter J. J. C. Lib. I. c. 18. §. 17. seqq.

§. 35. Und zwar siehet man bey denen Stifftern nicht allein auf die Zeit, wenn einer das geistliche Amt angetreten hat, sondern es muß auch ein Canonicus seine Residenz angefangen und wenigstens einige Zeit davon zugebracht haben.

ben. Denn diese muß er halten wegen des ihme obliegenden geistlichen Amts, und wegen diesen empfänget er die Revenuen. Wenn also ein Canonicus binnen der Residenz Zeit stirbet, so bekommen dessen Erben dieselben pro rata residentiæ anni. Hat er die Residenz gantz absolviret, so gehören auch seinen Erben die Einkünffte des gantzen letzten Jahres. Denn er hat sein geistliches Amt verrichtet, weßwegen er gemeldte Einkünffte zu genüssen hat. Welches alles auch statt findet, wenn er resigniret, es müste denn in denen statutis ein anders enthalten seyn.

§. 36. Ausser der verdienten Besoldung haben des verstorbenen Pfarr-Herrens Wittwe und Kinder noch das Gnaden-Jahr. Es wird durch dasselbe nicht die Zeit selbsten, sondern das Einkommen einer gewissen Zeit, und denn das Recht selbiges zu genüssen verstanden. Stryk de anno grat. c. I. Man hat dieses in protestantischen Ländern der Wittwe und denen Kindern zu dem Ende gegeben, weil mehrentheils die Einkünffte schlecht seyn, und also von einem Prediger nicht viel nach seinem Tode kan verlassen werden. Es kommet aber denenselben bloß aus sonderbahrer Gnade der hohen Obrigkeit zu. So lange also dieses dauret, wird die Kirche durch die benachbarte, oder in einer Stadt durch die übrigen Prediger versehen.

§. 37. Was die Personen, so dasselbe zu genüssen haben, anbetrifft, so habe ich schon ge-

 zeiget,

zeiget, daß es ein sonderliches Privilegium sey, welches von der Gnade der Landes-Obrigkeit herrühret. Derowegen, wenn sich jemand dessen anmassen will, muß er solches beweisen, es wäre denn unläugbar und notorisch. Stryk c. l. c 3. n. 1 seqq. Es genüssen also dieses die Wittwe und Kinder derer Pfarr-Herrn, und wenn jene nicht verhanden, so haben es diese alleine. Zu welchen die Enckel, Ur- und Nach-Enckel u. d. gerechnet werden. Wenn Kinder erster oder folgender Ehe mit der letzten Frauen als Stieff-Mutter verhanden sind, so werden sie gleicher Gestalt zum Gnaden-Jahre gelassen. Stryk c. 3. § 12. seqq. Es ist auch nichts daran gelegen, ob sie noch unerzogen, und in des Vaters Hause, oder ob sie allbereit erwachsen und versorget sind. Angenommene Kinder, oder die durch eine gäntzliche Abtheilung von dem väterlichen Gut abgesondert sind, haben sich dieser Gnade nicht zu erfreuen. Die aber durch die folgende Heyrath ehrlich gemachet, und auch diejenigen, so durch Fürstlichen Befehl in solchen Stand gesetzet, wenn sie nehmlich zur Erb-Folge zugleich sind geschickt gemachet worden, haben derselben zu genüssen. Stryk c. 3 n. 21. seqq.

§. 38. Die Wittwe genüsset dieses Gnaden-Jahr, wenn sie schon ihr Einbringen wieder nimmt. Sie kan auch nebst denselben die statutarische Portion fordern. Es gebühret auch dieselbe denen Kindern, wenn sie gleich die väterliche Erbschafft nicht annehmen, oder, wenn

sie

sie rechtmäßig enterbet wären. Sie sind auch nicht schuldig des Verstorbenen Schulden vom Gnaden-Jahr zu bezahlen, man kan auch dieses nicht mit Arrest belegen, denn es kommet nicht von dem Verstorbenen her, sondern aus Gnaden der hohen Landes-Obrigkeit. Stryk c. 7. n. 6. seqq.

§. 39 Wenn keine Wittwe oder Kinder da seyn, so haben die übrigen Anverwandten des verstorbenen Pfarr-Herrens das Gnaden-Jahr nicht zu geniessen, wenn es gleich Eltern, Brüder, oder andere nahe Anverwandten seyn. Es können auch die Testamentlichen Erben dasselbe nicht prætendiren, indem die Privilegia nur von der Wittwe und Kinder reden. Man pfleget also in solchen Fällen dasselbe zu einem andern Gebrauch anzuwenden Stryk c. 8. n. 13. 20. Versterben die Wittwe oder Kinder nach dem Tode des Pfarr-Herrens, so versenden sie ihr Recht zum Gnaden-Jahre auf alle ihre Erben. Stryk c. 7. n 2. seqq.

§. 40. Wie aber das Gnaden-Jahr unter die Wittwe und Kinder oder diese alleine zu theilen sey, ist man nicht einig. Denn bey der Wittwe und Kinder hat man dreyerley Meynungen. Etliche halten davor, daß die Wittwe den halben, und die sämtlichen Kinder den andern halben Theil bekämen Finckelth. de Jur. patronat. c 6. n. 96. seqq. und Stryk c. 6. n. 8. seqq. Andere meynen, Wittwe und Kinder theilten nach den Häuptern oder Personen.

Carpz. L. 6. R. 41. n. 7. seqq. und P. 2. C. 5. D. 12. Andere aber sprechen nach denen Landüblichen Gesetzen und Gewohnheiten Carpz. L. 1. J. E. D. 312. Welche Meynung auch die allerwahrscheinlichste ist. Denn wenn gleich Carpz. Def. 212. einwendet, es werde in Gnaden-Jahr nicht durch Erb-Recht gefolget, und könne man also von diesen auf jenes nicht schliessen, so kan aber doch wohl die Theilungs-Art, so bey dem Erb-Recht stat findet, auf dasselbe gezogen werden.

§. 41. Es thut auch nichts zur Sache, wenn man gleich sagen wollte, daß solcher Gestalt auch Eltern, Brüder, und andere nahe Anverwandten in Gnaden-Jahr zugelassen werden müsten. Denn die Erbgangs-Ordnung wird in so weit angenommen, in so weit ein anders nicht verordnet ist. Nun aber sind die übrigen Anverwandten des Verstorbenen deutlich genung vom Gnaden-Jahr ausgeschlossen, also, daß sie die Erb-Rechts-Ordnung vor sich nicht anführen können. Eben daraus folget, daß auch sonderliche Ehestifftungen auf das Gnaden-Jahr nicht können gezogen werden. Weil aber alle diese Dinge bloß alleine auf Muthmassungen ankommen, so hat man allen Streit zu heben, in Sachsen die mittlere Meynung angenommen; Daß nehmlich Wittwe und Kinder nach denen Häuptern theilen sollen. Dec. 48. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 17. §. 28.

§. 42.

§. 42. Wenn die Kinder alleine, und alle im ersten Grad seyn, z. E. Söhne und Töchter, so theilen sie ins gemein nach denen Häuptern, sind aber nebst denen Söhnen, Enckel, oder diese alleine, so geschiehet die Theilung, was die Enckel betrifft, nach den Stämmen. Carpz. L. 1. D. 210. Berger in supplem. ad processſ. matrim. p. 145. Wie wohl nicht alle dieser Meynung beypflichten. Stryk c. 6. n. 35. seqq.

§. 43. Wie lange das Gnaden-Jahr dauern solle, daß setzet die hohe Landes-Obrigkeit. An etlichen Orten ist es ein gantzes Jahr, aber an andern nur ein halbes; Deßwegen wird es auch insgemein das halbe Gnaden-Jahr genennet Stryk c. 2. n. 1. seqq. Dasselbe fänget gleich nach dem anno deservito an zu lauffen, denn durch den Todt höret der Verdienst auf, es kan auch ordentlicher Weise weder verlängert noch verkürtzet werden. Carpz. L. 1. D. 184. Ausgenommen im Nothfall, wie Stryk c. 2. n. 28. seqq. meynet.

§. 44. Es begreiffet das halbe Gnaden-Jahr die Helffte von allen Einkünfften, so der Prediger, wenn er am Leben geblieben, bekommen hätte. Also gehöret hieher, die Wohnung, der Beicht-Pfennig, das Leichen-Geld und andere Accidentien, was die Filial Leuthe zu geben schuldig seyn, das Lehen-Geld u. d. g.

§. 45. Nur ist die Frage, wie Wittwe und Kinder mit dem Nachfolger theilen müssen, indem dieselbe, nicht alleine beym halben, sondern

dern auch bey dem gantzen Gnaden-Jahr statt stat. Stryk c. 6. n. 2. 3. Man pfleget das Jahr von Michaelis an, bis wieder zu Michaelis zu rechnen, dieweil ohngefehr um solche Zeit die Früchte eines Jahres eingesammlet, auch der Acker von dar an auf das folgende Jahr bestellet wird. Wenn also gleich an Früchten, Zinnsen, Decem u. d. g. nach Michaelis zu Martini, Weynachten und Fastnachten etwas zu entrichten, so wird es doch zu dem auf Michaelis geendigten Jahr gerechnet. Carpz. L. I. J. E. Def. 197. 198.

§. 46. Es muß aber ein Unterscheid unter der Besoldung und denen Accidentien gemachet werden. Diese werden einzelen nach der Zeit getheilet; was also nach Absterben des Pfarr-Herrns und dem verdienten Quartal im nächst folgenden Jahre einläufft, das gehöret der Wittwe und Kindern, das folgende halbe Jahr dem Nachfolger. Was aber die Besoldung anbelanget, so machet dieselbe ein gewisses Quantum. Um also den halben Theil aus zu finden, nimmt man das Einkommen des gantzen Jahres zusammen. Die Zinsen, Decem, Lehen-Geld und andere dergleichen Leistungen rechnet man nicht zu denen Accidentien, sondern zur Besoldung, dahero werden sie nach dem gantzen Jahre, unter die Wittwe, Kinder und den Nachfolger getheilet Carpz. d. l. Def. 192. 196.

§. 47.

§. 47. Wegen der Früchte muß man die Sterb-Fälle unterscheiden. Nemlich wenn der Pfarr-Herr um oder kurtz vor, oder nach Michaelis stirbet, so wird das angehende und biß künfftigen Michaelis lauffende Jahr unter die Wittwe und den Nachfolger gleich getheilet. Wann der Prediger um, kurtz vor oder nach Weynachten stirbet, so ist das erste halbe Jahr verdienet, und das folgende halbe Gnaden-Jahr. Stirbt er um Johannis, oder ein wenig zuvor, als um Pfingsten, oder hernach, so sind drey Viertel-Jahr verdienet. Das übrige Quartal, und denn das erste aus dem folgenden Jahr, machen das halbe Gnaden-Jahr. Stirbet der Prediger in der helffte gemeldten Termine z. E. zu Martini, Fastnachten, Himmelfarth und Laurentii, so wird von dar an, nach voriger Masse, das Gnaden-Jahr gerechnet. Wenn aber kurtz vor, oder nach dem angeführten Haupt-Terminen der Todes-Fall sich ereignet, so machet man von dar an, kein neues Ziel, sondern man urtheilet das Gnaden-Jahr nach itzt gemeldten Haupt-Terminen Carpz. L. 1. D. 204.

§. 48. Es müssen aber auch die Wittwe und Kinder die Unkosten, so auf Bestellung der Aecker und sonsten sind angewendet worden, nach ihrem Antheil tragen. Machen sie auch sonsten nöthige Unkosten, so können sie dieselbe wieder fordern Stryk c. 7. n. 28. seqq.

§. 49.

§. 49. Nach geendigter Gnaden-Zeit müssen sie die Pfarr-Stücke räumen, und absonderlich das empfangene Inventarium lassen. Ist also der Prediger um Ostern gestorben, so lassen sie das völlige Inventarium an Vieh, Stroh, Heu und Geträyde, theils in der Scheune oder Boden, theils in denen über Winter bestellten Aeckern. Wann der Pfarr-Herr um Johannis stirbet, so wird auch die Winter-Frucht in den Acker gebracht, die übrigen Inventarien-Stücke werden nach Weynachten dem Nachfolger übergeben. Stirbet er um Michaelis oder Weynachten, so ist die Wittwe schuldig, auch die Sommer-Frucht unter Acker zu bringen, weil die Bestell-Zeit in das halbe Gnaden-Jahr einfället, oder wenn die Acker brach liegen, die Inventarien-Frucht in Körnern zu lassen.

§. 50. Hat die Wittwe das Inventarium selbsten verringert, so muß sie es aus dem halben Gnaden-Jahr ersetzen. Hat aber der Mann nach seinem Tode einen Concurs gelassen, und sich auch die Kirche unter denen Gläubigern wegen des Inventarii angegeben, so nimmet diese die noch würcklich verhandene Sachen, Krafft des Eigenthums vor allen andern Gläubigen weg. Was aber die consumirten anbetrifft, so hat sie nach Sächß. Recht ein stillschweigend Unterpfand O. P. S. Tit. 43. §. 2. Tit. 45. §. 4. Ist das Vermögen des Mannes nicht zureichend, so ist die Wittwe das Inventarium von dem

dem halben Gnaden-Jahr zu ersetzen nicht schuldig. Füget sichs, daß der Nachfolger wegen der mangelnden Stücke sich mit der Wittwe und Kinder vergleichet, so muß er nichts desto weniger seinem Nachfolger das gantze Inventarium lassen; Denn diesem hat er durch seinen Vergleich nicht schaden können. Hat er aber dasselbe aus Unwissenheit angenommen, so darff er nicht mehr wieder geben als er bekommen.

§. 51. Wittwe und Kinder der Küster, Schulmeister, Organisten und dergleichen haben das Gnaden-Jahr gar nicht zu geniessen, es wäre denn ein anders an einem Ort hergebracht. Es hat auch nicht statt, wenn ein Pfarr-Herr von einer Pfarr zur andern befördert wird. Stryk c. 8. §. 1. seqq. Bekommet ein Pfarr-Herr einen Adjunctum so, daß jener das Salarium behält, so hat auch nach jenes Tode das Gnaden-Jahr statt. Bekommet aber der Substitut die Besoldung, der Pfarr-Herr aber nur eine Provision, so sind die Juristen nicht einig, ob auch in dieser das Gnaden-Jahr statt habe. Der Carpz. D. 193. suchet es zu bejahen. Stryk aber c. 5. n. 24. seqq. verneinet es. Es wird aber am besten seyn, daß man auf die Verordnung eines jeden Orthes siehet.

§. 52. Es stehet auch einem frey dem Gnaden-Jahre zu renunciren. Stryk c. 8. n. 13. seqq. Sonsten höret auch dasselbe auf, 1) durch Verfliessung der Zeit, 2) durch Absterben der begnadigten Person und Mangel ihrer

Erben,

Erben, 3) durch die neue Heyrath der Wittwen. Jedoch schadet dieses denen Kindern nichts, sondern es wächset ihnen jener Theil zu.

Das sechzehende Hauptstück/ Von
Denen Zehenden
und dergleichen.

§. 1.

Zu denen Einkünfften derer Geistlichen werden auch die Zehenden gerechnet. Daß diese aus der Jüdischen Republic ihren Ursprung genommen haben, ist ausser Zweiffel. Und zwar sind dieselben schon vor dem Gesetz bekandt gewesen, indem man von denen Canitern lieset, daß sie den zehenden Theil ihrer Güter entweder als eine Gelübde, oder aus freyen Willen GOtt zum Opffer gebracht haben. Joh. Seldenus in histor. Decimar. c. 1. und 3. und Spencer de LL. Hebr. ritual. L. 3. c. 10. Diss. 1.

§. 2. Dergleichen Zehende wurden auch an statt des Tributs an die Könige bezahlet, auf welche Gewohnheit Samuel in 1. Sam. IIX. 15. zu zielen scheinet Spencer Sect. 1. §. 2. Joh. Clericus ad Genes. XLI. 34. und XLVII. 26.

Welche

Welche auch GOtt in der Jsraelitischen Republic eingeführet hat. Ob er aber diese als König verlanget, oder ob er nur den alten Gebrauch habe beybehalten wollen, da die Zehenden derer Früchte GOtt geheiliget worden, sind die Ausleger nicht einig. Clericus ad Seldenum de histor. decimar. c. 3. Spencer cit. loc. und Hottinger de decim. Judaic. Das erste scheinet wahrscheinlich zu seyn, dieweil er diese nicht zum Opffern, sondern zum Unterhalt der Leviten gewidmet hatte. Denn diese bekamen nichts von der Austheilung des Landes. Derowegen dauerten auch diese nicht länger als die Jsraelitische Republic; so bald also die Opffer ein Ende hatten, hörten auch die Zehenden auf. Basnage de Decimis §. 6. Weil wir nun in dem N. T. von keinen Opffern etwas wissen, auch unsre Geistlichen mit denen Leviten gar nicht können verglichen werden, so siehet man offenbahr, daß auch die gantze Anstalt wegen der Zehenden uns gar nicht verbinden. Wie denn in dem N. T. davon auch gar nicht die geringste Meldung geschiehet.

§. 3. Nachdem man aber in dem II. Sec. anfinge mit denen Wörtern zu spielen, und die Bischöffe, Hohe-Priester, die Aeltesten, Sacerdotes, die Diaconos, Leviten, das Abendmahl ein Opffer, den Tisch, so man dabey brauchte, einen Altar zu nennen; so gab man auch denen freywilligen Geschencken und Gaben der Christen den Nahmen Zehenden. Obgleich alle diese

Benennungen sich gar nicht auf den Zustand der Christlichen Kirche schickten, und der gantze GOttes-Dienst der Christlichen Kirche mit dem GOttes-Dienst des A. T. gar keine Gleichheit hatte. Aber eben daraus siehet man, zu was vor schädlichen Lehren die Väter der Kirchen aus Unwissenheit einer wahren Moral, Gelegenheit gegeben haben; Ja wie schädlich die mystische Erklärungen der Christlichen Religion gewesen seyn, indem diese würcklich den Grund zu dem gantzen Pabstthum geleget haben. Basnage cit. loc.

§. 4. Denn obgleich die Väter der Kirchen dabey eine gantz unschuldige Intention gehabt haben; so hat doch dieses die Gelegenheit gegeben, daß man in denen folgenden Zeiten, sich auf die Zeichnüsse derselben beruffen, und die Zehenden als eine Nothwendigkeit angesehen hat. Thomassinus P. III. L. I. c. 3. Also hat man in dem VI. Sec. angefangen, dieselbe durch Gesetze zu befehlen, und im IIX. Sec. so gar mit Gewalt einzutreiben. Es hatte kaum ein Land den Christlichen Glauben angenommen, so muste es diesen Tribut an die Geistlichen bezahlen; Also, daß so gar ein und andere Tumulte deßwegen entstanden seyn, indem sich die Neubekehrten zu dieser Last nicht verstehen wollten.

§. 5. Es werden diese Zehenden in geistliche und weltliche eingetheilet. Jene sind, welche der Geistlichkeit zugehören. Diese aber, so grosse

grosse Herren aus denen Bergwercken u. d. g. genommen, und auch öffters andere damit belehnet haben, welche man in Franckreich Decimas dominicas zu nennen pfleget. Diese aber gehören nicht hieher.

§. 6. Was also die ersten anbelanget, so gehörten sie zwar alleine vor die Geistlichen, also, daß die Pfarr-Herren in ihrer Parochie dieselbe fordern kunnten; aber es suchten die Läyen nach und nach ein und andere von denenselben an sich zu ziehen, und zwar auf unterschiedne Art. Denn 1) waren die Fränckischen Könige Herren von denen Clöstern und Kirchen, denen also auch die Macht, von denen Kirchen-Gütern zu disponiren, zukam. Gleichwie nun diese öffters die geistlichen beneficia denen Soldaten an statt ihres Soldes gaben, also thaten sie auch dieses mit denen Zehenden. Meinders de origine decimarum in veter. Westphal. 2) Geschahe dieses von denen Bischöffen selbsten, welche aus unterschiedenen Ursachen die geistlichen beneficia und Zehenden denen Läyen zu Lehen gaben. 3) Reservirten sich auch diejenigen zu Zeiten die Zehenden, die vor sich und ihre Bauren, Capelle und Kirche baueten. 4) Suchten andere durch allerhand Kunst-Griffe, theils unter dem Schein der Vogtey- und Schutz-Gerechtigkeit, theils auch mit Gewalt, dieselbe an sich zu reissen. Deßwegen siehet man auch noch heutiges Tages, daß viele Zehenden, theils

bey denen Bischöffen, theils bey weltlichen Herren zu Lehen gehen.

§. 7. Nun war man zwar auf denen Conciliis bedacht, dieselbe denen Läyen wiederum aus denen Händen zu reissen; aber es war alles vergebens, indem diese darauf trotzten, daß es Lehen wären, und die sie ohne Einwilligung des Lehen-Herrens nicht weggeben könnten. Diese aber stunden ihren Vasallen darinnen bey. Doch brachten es die Bischöffe und zwar vornehmlich unter Ludwig dem Heiligen dahin, daß denen Vasallen erlaubet wurde, dieselbe ohne Lehens-herrlichen Consens an die Kirchen abtreten zu können. Es bewegte auch die Superstition derselben Zeiten ein und andere, daß sie ihre Zehenden abtraten, doch gaben sie diese nicht denen Kirchen, sondern mehrentheils an die Clöster; und das ist die Ursache, daß auch diese zum Besitz derer Zehenden gelanget seyn. Aber auch diesen wiedersetzte sich die übrige Geistlichkeit, und brachten es auch dahin, daß die Clöster ohne bischöfflichen Consens (welchen sie gar leicht erhielten) keine mehr an sich ziehen konnten. Und dieses alleine ist auf dem andern Lateranensischen Concilio verordnet und ausgemachet worden. Denn ob man gleich insgemein davor hält, als wenn auf demselben wäre befohlen worden, daß zwar die Läyen, diejenigen Zehenden, so sie schon hätten, behalten, aber keine weiter sollten acquiriren können; so hat aber das Gegentheil weitläufftig gezeiget

Tho-

Thomassinus P. III. L. I. c. 8. §. 7. Inzwischen hat diese falsche Erklärung verursachet, daß die Päbste selbsten dieselbe angenommen haben. c. 7. X. de his quæ fiunt a Prælat. &c. c. 25. X. de decim. c. 2. eod. in 6.

§. 8. Derowegen, alle diejenigen, so die Rechte der Zehenden defendiren, beruffen sich auf gemeldtes Concilium, und meynen, daß diese nur einen rechtmäßigen Besitz hätten, welche dieselben vor gedachten Concilio als Lehen besessen hätten, und zwar müste diese bewiesen werden. Weil aber der Beweiß heutiges Tages sehr schwer, ja fast ohnmöglich ist, so entstehet dahero die Frage, ob die præscriptio immemorialis hier nicht gnung sey, d. i. daß man von undencklichen Jahren in Besitz gewesen wäre, und man also wenigstens præsumtionem tituli vor sich hätte. Welches zwar an und vor sich selbsten nicht kan geleugnet werden. Aber wie, wenn die Kirche aus alten Documenten das Gegentheil beweisen könnte? Wie, wenn sie könnte darthun, daß die Kirche vor gedachtem Concilio noch nicht wäre aufgerichtet gewesen? In welchen Fällen man nicht leugnen kan, daß alle præsumtio tituli justi, so man aus der præscriptione immemoriali herleiten will, über den Hauffen fället.

§. 9. Es mag aber dieses seyn wie es will, so begreiffet doch ein jeder, daß die Clerisey wenig ausrichten wird, da so viele Zehenden so wohl bey Catholicken als Protestanten von de-

nen Läyen besessen, auch täglich verkauffet und transferiret werden, welche sich also wohl schwerlich aus der Possession derselben werden werffen lassen. Espen P. II J. E. Tit. 32. c. 4 §. 38. seqq. Und dieses desto mehr, weil unter denen Catholicken selbsten welche seyn, so behaupten, daß die Zehenden gar wohl von denen Läyen könnten besessen werden, und daß sie weder Juris divini wären, noch von denen Leviten A. T. auf unsre heutige Geistlichen argumentiret werden könnte. Sarpius des benefices Art. 21. q. 1. Herr Thomasius ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 26. § 3. und Basnage in Diss. de Decimis.

§. 10. Der gröste Streit aber, welcher bey denen Zehenden vorkommet, ist wegen der Frage, ob sie können præscribiret werden? Und zwar entstehen deßwegen vier Fragen. 1) Ob die Läyen dieselbe wieder die Kirche præscribiren können? 2) Ob es eine Kirche wieder die andere? 3) Wie ferne ein Läye wieder einen Läyen es thun könne? und 4) wie ferne sie durch die Præscription können verlohren werden.

§. 11. Was die erste Frage anbelanget, so wollen die Catholischen Scribenten gar keine Præscription hier statt finden lassen. Denn 1) könne ein Läye gar keine Zehenden besitzen. c. 7. in fin. X. de præscript. c. 1. C. 16. q. 7. 2) Wären sie nicht von Menschen, sondern von GOtt eingeführet. c. 14. X. de decim. 3) Wer der Kirche dieselbe nicht wiedergebe, derselbe begienge ein Sacrilegium, und hätte die ewige Verdammn-

dammnüß zu erwarten. 4) Gehörten sie zu denen annuis debitis, welche gar nicht könnten præscribiret werden. Carpz. P. 2. C. 2. D. 4. n. 1. seqq. Berlich P. II. Concl. 4. n. 24. Brunnem. L. 2. J. E. c. 6. §. 10.

§. 12. Aber ein jeder siehet, daß diese Gründe von gar keiner Wichtigkeit seyn. Denn die Zehenden sind allezeit in dem Patrimonio der Kirche gewesen, und haben nicht im geringsten die Natur derer rerum spiritualium. Und wenn man auch dieses zulassen wollte, so fliesset doch daraus nicht, daß sie vor die Geistlichen alleine, und nicht vor die Läyen wären. Sind es aber Kirchen-Güter, (wie sie es denn würcklich seyn) so ist gar kein Zweiffel, daß sie können præscribiret und von einem Läyen erlanget werden.

§. 13. Daß man auf die Meynung verfallen, die annuæ præstationes könnten nicht verjähret werden, kommet her von dem Streit, welchen Martinus und Bulgarius zusammen gehabt haben. Jener meynte, daß so viele Præscriptiones erfordert würden, als annuæ præstationes wären, also, daß durch eine præstation die Befreyung derselben nicht könnte erlanget werden. Bulgarius aber hielte davor, daß eine Præscription gnung sey. Alle beyde haben ihre Anhänger gefunden, also daß, wenn man nach der Menge der Auctorum gehen wollte, so müste ohnfehlbar Martinus recht haben. Es folgen denselben Klock in Relat. Cameral. 132. pr.

Gailius L. II. O. 73. Berlich P. II. Concl. 4. Grœnewegen de LL. abrogat. ad L. 7. §. fin. C. de præscript. 30. l. 40. ann. Mynſ. Cent. III. D. 13. Treutlerus Vol. II. Diſp. 22. Th. 3. lit. 1. Carpz. *P.* II. C. 2. D. 1. Sande L. 4. Dec. Friſic. tit. 6. Def. 1. Colleg. Jur. Argent. L. 22. tit. 1. th. 18 Perez ad Eand. de præſcript. 30. l. 40. ann. n. 10. ſeqq. Joh. Philipp a Lyncker de redit. ann. diſp. 8 §. 11. n. 35. Borcholt de uſur. c. 4. n. 36. ſeqq. und viele andre mehr. Auf des Bulgari Seiten ſtehen Frid. Martini de Jur. cenſ. c. 8. n. 157. Bachov. ad Treutler. cit. loc. Brunnem. ad L. 7. §. 6. C. de præſcript. 30. l. 40. ann. Petr. Friderus de proc. mand. L. 2. c. 74. § 4. ſeqq. Harprecht de præſcript. immunit. a Collect. c. 2. §. 7. Lyncker Cent. 4. Dec. 303. u. a. m.

§. 14. Und dieſer letzten Meynung pflichte ich allerdings bey, indem die Gründe, ſo Martini und ſeine Anhänger vor ſich anführen, von denen annuis legatis gekommen ſind, die man aber entweder nicht recht verſtanden, oder doch wenigſtens falſch erkläret hat. Denn alle uncörperliche Dinge können præſcribiret werden, alſo auch die annua realia, und dieſe Meynung iſt auch in praxi angenommen. Es iſt alſo ohnſtreitig, daß die Præſcription in denen Zehenden ſtatt finde.

§. 15. Nur aber iſt man gleichergeſtalt nicht einig, welche Verjährung hier allegiret werden müſſe. Und obgleich die meiſten die Præſcriptio-

ptionem immemorialem erfordern, so sind sie doch auch um den Grund derselben uneinig. Etliche führen dieses zur Ursache an, weil die Läyen ohne speciellen privilegio des Pabsts keine Zehenden besitzen könnten. Andere hingegen halten davor, daß aus dieser Verjährung die Præsumtion erwachse, daß die Läyen schon vor dem Concilio Lateran. II. die Zehenden erlanget hätten, und also mit allem Recht dieselbe besässen. Daß aber dieses falsch sey, habe ich in vorhergehenden gezeiget. Inzwischen können die Päbstler auf keine andere Verjährung sich gründen, weil wegen der Zehenden alle Præscription in dem Canonischen Rechte verbothen ist c 7. in fin. de præscript. c. 1. c. 16. q. 7. Daß aber die præscriptio immemoriales darunter nicht verstanden werde, will ich anderwerts zeigen. Die Protestanten haben dergleichen nicht von nöthen, sondern es kan allezeit wider eine Kirche die 40. jährige Præscription angeführet werden. Denn 1) können die Zehenden von dem übrigen Patrimonio der Kirche nicht abgesondort werden. 2) Ist es ist falsch, daß ein Läye keine Zehenden besitzen könne, indem sie nicht Juris divini, sondern bloß ecclesiastici seyn.

§. 16. Was die andere Frage anbelanget, wenn nehmlich eine Kirche die Zehenden wieder eine andere Kirche verjähren will. Dieses kan sich zutragen, wenn z. E. eine Parochial-Kirche in der Parochie einer andern Kirche; oder ein

Closter wieder eine Parochial-Kirche, die Zehenden zu præscribiren suchet. Hier hat die 40. jährige Præscription ebenfalls statt; Weil aber doch diese wieder das Jus Commune ist, so muß der Præscribens titulum beweisen können, denn dieser befreyet von aller üblen Præsumtion. Kan aber dieser nicht erwiesen werden, so wird die Præscriptio immemorialis erfordert c. 29. in fin. X. de decim. Espen P. II. J. E. tit. 33. c. 5.

§. 17. Die dritte Frage ist, wenn ein Läy wieder einen andern Läyen die Zehenden præscribiren will. Nun gestehen die Catholischen Scribenten selbsten, daß die so genandten Decimæ Laicales von dem übrigen Patrimonio seculari nicht unterschieden wären. Espen cit. loc. c. 4. §. 38. seqq. Welche Meynung also desto mehr bey denen Protestanten muß angenommen werden, dieweil man sich wohl in Obacht nehmen muß, damit man dasjenige, was in dem Canonischen Rechte von denen geistlichen Zehenden verordnet ist, auf die weltlichen Zehende nicht zu appliciren suche. Denn es ist unter diesen beyden gar ein grosser Unterscheid. Indem 1) die geistlichen Zehenden nicht können veralieniret werden, wohl aber die Weltlichen. 2) Jene gehören vor das Consistorium, diese aber vor die weltlichen Gerichte Carpz. L. 1. J. E. Def. 138. n. 5. seqq. 3) Zu jener Præstirung kan man durch den Kirchen-Bann angehalten werden; Bey diesen aber haben nur die reme-

dia civilia statt. 4) Ist die Parochial-Kirche gegründet auch quoad novalia c. 29. X. de decim. nicht aber die Edel-Leuthe, so dieselbe im Besitz haben. 5) Ist ein Unterscheid auch wegen der Verjährung. Denn es ist kein Zweiffel, daß die weltlichen Zehenden (nach dem Jure Communi zu reden) auf gleiche Art als die Dienstbarkeiten müssen betrachtet, und also actione confessoria utili vindiciret, und actione negatoria in Zweiffel gezogen werden können. Daraus schlüsse ich: Entweder kan jemand einen Titulum anführen oder nicht; Im ersten Fall können dieselbe in 10. oder 20. Jahren, wie alle Dienstbarkeiten, præscribiret werden L. 2. C. de servit. & aqu. Im andern Fall aber kan die Verjährung in 30. Jahren geschehen, wo nur der Besitzer in bona fide ist, denn dieser wird nach dem Canonischen Rechte auch bey dieser Præscription erfordert c. fin. X. de præscript.

§. 18. Nun ist die Frage; ob dem Fürsten auch einiges Recht in denen Zehenden zukomme? Oben habe ich gezeiget, daß die Fränckischen Könige nicht nur das Recht über das gantze Patrimonium der Kirche, sondern auch über die Zehenden gehabt, und also dieselben andern zu Lehen gegeben haben. Welches man aber heutiges Tages bey der Römischen Kirche nicht mehr einräumen will, dieweil es nicht ein patrimonium der Armen, sondern der Geistlichkeit wäre c. 25. 31. X. de decim. Bey denen Protestan-

testanten ist man gantz anderer Meynung, indem etliche die Zehenden zu denen regalibus, andere zu denen fructibus Jurisdictionis rechnen. Reinking. Lib. III. de R. S. & E. Class. 1. c. 8. n. 11. seqq. Und zwar beruffet man sich nicht nur auf das 2. B. Samuel. IIX. v. 15. und 17. allwo die Zehenden unter die Rechte der Könige gezehlet würden, sondern auch auf die Exempel der Fränckischen Könige Meinders de orig. & Jur. decim. c. 4

§. 19. Aber ich finde keine Ursache, beyden Meynungen beyzupflichten. Denn obgleich etliche von Adel, Zehenden haben, so besitzen sie doch nicht dieselbe wegen der Jurisdiction, sondern weil sie vor Alters damit sind belehnet worden. Es geben zwar auch die Fürsten an etlichen Orten die Zehenden zu Lehen, und behalten das Dominium directum; Aber sie haben diese auf eben die Art wie andere Läyen erlanget, und also gar nicht wegen der Landes-Hoheit. Es gehöret auch nicht hieher, was aus dem Samuel angeführet wird, indem er nicht redet von denen Zehenden, welche denen Priestern und Leviten, sondern die bey etlichen Völckern denen Königen an statt des Tributs musten bezahlet werden. Spencer de LL. Hebr. ritual. Lib. III. Diss. 1. c. 10. Sect. I. n. 2. Und obgleich die Fränckischen Könige von denen Kirchen-Gütern auf einige Weise disponiret und die Zehenden zu Lehen gegeben; so findet man aber doch nirgends, daß sie dieselbe als ihr eigen Patrimonium

nium betrachtet und zu dem Fisco gerechnet haben. Meinders c. l. p. 449.

§. 20. Was die neu angebauten Aecker anbelanget, so müssen nach dem Canonischen Rechte auch von diesen die Zehenden an die Parochial-Kirchen bezahlet werden, und wenn sie ausser der Parochie liegen, an den Bischoff c. 13. 29. X. de decim. Espen. P. II. J. E. tit. 33. c. 6. Bey denen Protestanten schreibet man das Recht, von denen neu-cultivirten Aeckern Zehenden zu nehmen, der Obrigkeit zu, dieweil derselben alles ungebautes und deserirtes Land zugehöre tot. tit. C. de om. agr. desert. L. 1. C. de bon. vacant. und 2. F. 26. Lyncker Dec. 1168. und Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 6. §. 9. Es kan aber dieses so generaliter nicht gesaget werden. Denn 1) gehören nicht alle neu-angebaute Aecker dem Fürsten zu, indem öffters aus Wäldern, Teichen u. d. g. Aecker gemachet werden, die denen privatis allezeit eigen gewesen seyn. Und wollte man gleich sagen, daß doch der Fürst die Zehenden darauff legen könnte; so ist hier nicht die Frage, was ein Fürst thun kan, sondern wie in diesem Fall nach denen Rechten muß gesprochen werden, wenn in denen Landes-Ordnungen davon keine Meldung geschehen ist.

§. 21. Und wenn gleich der Fürst ein ungebautes Land andern zum Anbauen übergiebet, so können doch auch davon keine Zehenden gefordert werden, wo nicht der Fürst dieselbe sich aus-

ausdrücklich vorbehalten hat. Will man sich auf die hergebrachte Gewohnheit von gantz Teutschland beruffen, so wird diese nicht können bewiesen werden, und von einer Provintz kan man auf alle andere kein Argument nehmen. Fraget man aber, wem also in diesem Fall die Zehenden zugehörten? so antworte ich, niemand, sondern die Præsumtion der Freyheit streitet allezeit vor dieselben. Wollte man aber diesem ohngeachtet behaupten, daß die neuangebauten Aecker von den Zehenden nicht befreyet seyn könnten, so halte ich davor, daß die stärckste Præsumtion sey, daß dieselben an die Parochial-Kirchen müsten bezahlet werden.

§. 22. Es kommet derowegen dieses Recht noch weniger denen Adlichen zu. Denn (wie ich schon gezeiget habe) sie besitzen die Zehenden nicht wegen der Patrimonial-Jurisdiction, sondern ihre Vor-Eltern haben dieselbe auf unterschiedene Art von denen Kirchen erlanget. Wollte man sagen, daß sie also dieselben ex Jure cesso prætendiren könnten, so lässet sich aber nicht beweisen, daß die Kirchen alles Zehend-Recht, und also auch auffs künfftige, ihnen gegeben haben, sondern es muß vielmehr die Concession hier stricte genommen werden c. 21. X. de V. S. Wehner in Observat. voc. noval-Zehend.

§. 23. Aus diesen fliesset, daß von denen Besitzern der Zehenden die Editio tituli nicht könne gefordert werden. Und zwar mit diesem Unterscheid. Entweder ist der Streit zwischen

zwey Läyen; in diesem Fall ist die Editio tituli nicht von Nöthen, sondern derjenige, so die Zehenden vindiciren will, muß sein Recht beweisen, und unterdessen in possessione vel quasi geschützet werden. Oder es ist der Streit zwischen einer Kirche und einen Läyen, und zwar der in possession ist. In diesem Fall behaupten die Catholicken die Editionem tituli, welches aber bey denen Protestanten nicht kan angenommen werden, indem wir die Gründe des Canonischen Rechtes nicht anführen können. Oder es ist der Streit unter einem Läyen, der die Possession hat, und dem Fürsten; Aber auch in diesem Fall kan die Editio tituli nicht verlanget werden, dieweil allezeit die Præsumtion vor die Besitzer streitet. Siehe das Responsum in des Hornii Diss. de Clerico clericum non decimante.

§. 24. Es kommet aber einem Fürsten das Recht zu, Gesetze wegen der Zehenden zu machen, und zwar was die weltlichen anbetrifft, hat es gar keinen Zweiffel. Und wer wollte es ihm auch in denen geistlichen Zehenden streitig machen, da ihme das geistliche Fürsten-Recht in allen Kirchen-Sachen zukommet, und dessen Willen überlassen ist, zu veranstalten, wie am besten die Geistlichen können versorget werden. Es schreiben zwar die päbstlichen Scribenten dieses Recht dem Pabst alleine zu. Es mangelt ihnen auch nicht an Exempeln, da man z. E. in Türcken-Krieg bloß alleine aus In-

dulgenz

dulgenz der Påbste, die Zehenden, aus denen geistlichen Gütern habe nehmen können. Aber es ist auch bekandt, daß die Frånckischen Könige, ohne Erlaubnüß des Pabsts, von denen Zehenden disponiret haben. Und wüste ich nicht, auf was Weise dem Pabst einiges Recht darinnen zukommen sollte.

§. 25. Es müssen diese decimæ reales, nach dem Canonischen Rechte, von allen Besitzern der Aecker gegeben werden. Also, daß die Geistlichkeit selbsten davon sonsten nicht ausgenommen war c. 4 23 24. 29. X. de decim. c 46. C. 16 q. 1. Der Pabst Paschalis II. aber hat in dem c. 2. X. de decim. befohlen, daß die Geistlichen von einander keine Zehenden sollten fordern können, und dahero ist die Regul entstanden, Clericus Clericum non decimat, kein Geistlicher decimiret den andern. Es muß aber dieses also verstanden werden. Die Priester bey einer Kirche geben einander von den Aeckern, so in der Parochie liegen, keine Zehenden; Sie bekommen aber dieselben 1) von denen kleinen Geistlichen, deren Beicht-Våter sie seyn, 2) von auswårtigen Geistlichen, die in ihren Diœcesen prædia stipendiaria besitzen. Horn in cit. diss.

§. 26. Es sind also die Mönche von der Bezahlund der Zehenden nicht befreyet, ob sie gleich heutiges Tages geistliche Personen seyn c. 3. und 4. X. de decim. Weil ihnen aber dieses beschwerlich war, so haben ein und andere die

Befrey-

Befreyung in denen Aeckern, welche das Closter selbsten bauet, bey dem Pabst zu erhalten gesuchet. c. 9. 10. 12. X. de decim. Weil man aber dieses ihnen vornehmlich wegen ihrer Armuth verstattete; also hat man nachgehends, da sie grosse Reichthümer erlanget haben, in dem c. 3. X. de decim. es geändert, und verordnet, daß sie ins künfftige die Zehenden von denen neu acquirirten Güthern, bezahlen sollten.

§. 27. Es werden dieselbe von allen Früchten gegeben. Wenn also gleich ein Acker unterschiedne mahl des Jahres mit unterschiednen Saamen besäet wird, so muß doch allezeit davon der Zehende abgetragen werden. Lyncker Resp. 170. Sie müssen auch von Rauch-Futter, Kohl-Rüben ꝛc. so in die Brache gesäet werden, bezahlet werden. Man ist auch an statt der Früchte, die Bezahlung anzunehmen nicht schuldig.

§. 28. Deßwegen giebet es auch zweyerley Zehenden, der Rauch-Zehend, der in Natur von denen Früchten muß gegeben werden, und der Sack-Zehend, da man an statt derselben jährlich ein gewisses Geld bezahlet. Wenn man aber gleich dieses viele Jahre genommen hat, so erlanget dennoch der andere dadurch kein Recht, sondern ich kan allerdings davon abgehen, und den Zehenden wiederum in Natur fordern. Mev. P. 8. Dec. 66.

§. 29. Man kan aber auch das Recht, die Zehenden zu fordern, wiederum verliehren. Und zwar ist hier nur die Rede von denen gemeinen Rechten. Man muß auch das bürgerliche von dem Canonischen Rechte unterscheiden. Nach jenen wird dieses Recht, wie ander Dienstbarkeiten per non-usum verlohren. Womit auch das Canonische Recht in denen weltlichen Zehenden übereinkommet. Gleichwie aber in denen Servitutibus non quotidianis eine doppelte Zeit erfordert wird; Also glaube ich, müsse man auch dieses in denen Real Zehenden statt finden lassen. Also, daß nach Verlauff dieser Zeit die Actio confessoria nicht mehr angestellet werden könne. L. 7. D. quemadm. servit. amitt.

§. 30. Wegen der geistlichen Zehenden aber ist man nicht einerley Meynung. Die Gründe derer Catholiquen hat zusammen angeführet Klock. Vol. 4. Conf. I. n. 306. seqq. Und zwar meynen etliche, daß das Zehend-Recht eine solche Sache wäre, welches gar nicht præscribiret, und also in gar keiner Zeit könnte verlohren werden. Andere halten davor, das zwar das Zehend-Recht nicht gantz und gar, doch aber zum Theil könnte præscribiret werden. Faber in C. Lib. 7. tit. 13. def. 14. Andere glauben, daß man dasselbe durch die præscriptionem immemorialem verliehren könnte.

§. 31. Es hat aber dieses alles keinen Grund, denn wenn man auch denen Catholicken zu ge-

stehen

stehen wollte, daß die Zehenden Juris divini und von GOtt selbsten befohlen wären; so ist es aber doch eine ausgemachte Sache, daß sie denen Priestern und Leviten zu dem Ende sind gegeben worden, weil sie sonsten zu ihrem Unterhalt gar nichts hatten. Dieses aber findet sich bey der Catholischen Clerisey nicht, sondern wenn auch gleich die Zehenden wegfallen, so haben sie dennoch so viele Güter und geistliche beneficia, daß sie in dem allergrösten Uberfluß leben können. Wollte man sagen, daß man doch in seinem Gewissen verbunden wäre, den Zehenden denen Armen zu geben, wenn man es ja der Clerisey zu reichen sich nicht schuldig erkennte? Welcher Meynung auch Brunnem. L. II. J. E. c. 6. §. 2. beypflichtet. Aber auch dieses gehöret gar nicht zur Sache. Denn es ist zwar ein jeder zur Versorgung der Armen verbunden; Die Art und Weise aber, wie solches geschehen solle, ist in der Schrifft nicht vorgeschrieben, und also auch nicht, daß man den Zehenden geben müsse, sondern es ist der Willkühr eines jeden überlassen. Absonderlich da die Allmosen nicht eben darinnen bestehen, daß man denen Armen etwas gewisses austheilet, sondern es kan auch dadurch geschehen, wenn ich andern Gelegenheit gebe, ihr Brodt erwerben zu können.

§. 32. Was die protestantischen Scribenten anbetrifft, so sind viele ebenfalls der Meynung, daß das Zehend-Recht nicht durch die Præscription könne verlohren werden, welches

auch in etlichen Landes-Ordnungen also verordnet ist. Aber ich kan die Ursache dessen nicht begreiffen. Carpz. P. II. C. 2. D. 4. Richter P. I. Dec. 21. n. 50. und Lyncker Dec. 1168.

§. 33. Ausser denen Zehenden gehören auch denen Geistlichen die Primitiæ oder Erstlinge. Diese rechnete man sonsten zu denen geistlichen Gütern, worüber der Bischoff alleine die Disposition hatte. c. 13. X. de V. S. Nachdem man aber nachgehends denen Geistlichen gewisse beneficia angewiesen hat, so sind auch diese primitiæ und oblationes denen Pfarr-Herrn alleine überlassen worden; dieweil deren Amt meistentheils in Lesung der Messe bestehet, zu welchem Ende auch gemeldte Primitiæ &c. gegeben werden.

§. 34. Man nennet aber Primitias die *ersten* Früchte, z. E. das erste Füllen vom Pferde, das erste Lamm, die ersten Früchte von einem Baum, Acker und dergleichen. Und denn auch die ersten Nutzungen von denen Früchten eines jeden Jahres. Daß diese nicht nur bey denen Jüden, sondern auch bey denen Heyden im Gebrauch gewesen seyn, ist ausser allen Zweiffel; denn jenes zeiget die Schrifft, 1. Buch Mos. IV, v. 5. Dieses aber die heydnischen Scribenten. Spencer de LL. Hebr. ritual. L. 3. Diss. 1. c. 9. Sam. Pitiscus in Lex. Antiqu. Rom. voc. Primitiæ.

§. 35. In der Christlichen Kirche hat man anfangs davon gar nichts gewust. Doch haben die Väter der Kirchen, zum Unterhalt der

Armen

Armen dieselbe einzuführen sich bemühet, also, daß man die Fußstapffen in dem IV. Sec. antrifft, biß man endlich gantz und gar dieselbe zu einer Nothwendigkeit gemachet, und der Clerisey alleine zugeeignet hat. Thomassinus de V. & N. E. D. P. III. L. I. c. 4. Es sind aber diese bey denen Protestanten gantz unbekandt.

§. 36. Was die Oblationes anbetrifft, so wird darunter alles dasjenige verstanden, was ein jeder freywillig darreichet. Diese geschahen in der ersten Kirche sehr häuffig, und aus aufrichtigen Hertzen ohne allen Zwang. Und zwar zu keinem andern Ende, als zur Versorgung der Armen und Zubereitung der Liebes- und Abendmahle. Absonderlich aber wurden dieselbe an denen Sonntagen gereichet. A. G. XII, 13. XV, 25. 26. 27. Gall. II, 10. Phil. IV, 15. 1. Tim. VI, 17. seqq. 2. Cor. IIX, 3. seqq. IX, 1. seqq.

§. 37. In dem II. Sec. wird einer zweyfachen Darreichung Meldung gethan. Die Erste bestund in Brodt und Wein, die andere aber in Geld und andern Sachen. Nachgehends fing man an vor dieselben öffentlich in der Gemeinde zu dancken, und dahero theilte man dieselbe ein in Laicas und Sacerdotales. Jene bestunden in der blossen Uberreichung, wann z. E. einer etwas vor die Armen gab. Diese aber wurden gleichsam als Opffer betrachtet, dieweil sie GOtt in dem gemeinen Gebet vorgetragen und davor Danck gesagt wurde.

§. 38. Weil aber die Väter der Kirchen sich mehrentheils der Allegorien bedienten, also geschahe es auch hier, und machte man denen Leuthen weiß, daß das rechte Opffer und die wahrhafftige Oblation des A. T. in dem Gebet der Heiligen bestünde, durch welches gemeldte Oblationes GOtt vorgetragen und recommandiret würden. Woraus endlich die Lehre in der Christlichen Kirche entstanden, daß niemand ohne Opffer sich zum Altar nahen dürffte, ja von eben diesen hat die geistliche Gemeinschafft ihren Ursprung genommen. Und zwar pflegte man an statt des Brodts und Weins das Opffer-Geld zu bringen. Espen. P. II. J. E. tit. 5. c. 4. n. 14 seqq. Ausser diesen wurden auch noch andere Geschencke vor die Clerisey und Armen gebracht. Ja es zeiget Thomassinus P. *III.* L. I. c. 2. §. 2., daß auch schon zu der Zeit, da man Brodt und Wein geopffert hat, man etwas davon zum Abendmahl gebrauchet, das übrige aber unter die Clerisey und Armen ausgetheilet habe.

§. 39. Diese Oblationes geschahen von einem jeden freywillig, d. i. es stunde jedermann frey, ob und was er geben wollte, denn die Regul: Wer nicht opffert, kan auch nicht communiciren; ist nur von denjenigen zu verstehen, die bey Genüssung des Abendmahls gebracht wurden, und diese waren nothwendig. Diejenigen aber, so man ausser der Messe in das Hauß des Bischoffs zu schicken pflegte, waren

frey-

freywillig, also, daß niemand dazu gezwungen wurde. Espen P. II. tit. 33. c. 10. und Thomassinus P. III. L. I. c. 12. §. 2. seqq. Nachdem aber die Messen vermehret, und fast alle Tage eine unzehliche Menge derselben gelesen wurde, so konnte es nicht anders seyn, als daß sich auch diese Oblationes haben vermehren müssen.

§. 40. Aus diesem Opffer-Gelde entstunden unterschiedene Rechte, die auch in denen Protestantischen Kirchen noch nicht alle abgeschaffet sind. Denn die Messen werden bey denen Catholicken bey unterschiedenen Fällen gelesen, z. E. die Seel-Braut-Messen u. d. Dahero ist es auch bey uns, daß man bey Begräbnissen, Hochzeiten, und an denen vornehmsten Festen opffern muß. Brandenb. K. O. Tit. 17. Magdeb. K. O. c. 29. §. 28. Diese, welche an denen vier vornehmsten Festen müssen gegeben werden, nennet man Denarios missales, Opffer-Geld, die vier Zeiten-Pfennige, Quartal-Pfennige. Wie viel einer geben muß, ist in Sachsen ein gesetztes. Herr G. R. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. VII. c. 1. §. 24.

§. 41. Und weil die Geistlichkeit alles an sich gezogen hat, so hat man deßwegen an unterschiedenen Orten vor die Versorgung der Armen auf eine andere Art bedacht seyn müssen, und hat also die Collecten angestellet, welche entweder ordentlich oder ausserordentlich geschehen. Es können aber heutiges Tages keine öffentliche Collecten ohne Auctoritæt der Obrigkeit, und

 bey

bey denen Catholicken ohne Consens des Bischoffs angestellet werden. Wildvogel de oblationibus in Eccles. quæ fiunt per sacculum sonantem.

§. 42. Und zwar geschiehet die öffentliche Collection entweder in der Kirche, oder ausser derselben. Jene, was anbelanget, so muß der Unterscheid unter einer privat- und öffentlichen Versammlung gemachet werden. Wann welchen nur der privat-GOttes-Dienst erlaubet ist, so haben sie die Macht vor sich zu veranstalten, wie die Armen bey ihrer Gemeinde können versorget werden, und dieses zeiget auch das Exempel der ersten Christen. Die öffentliche Versammlung aber kan ohne Consens der höchsten Obrigkeit keine Collecten anstellen.

§. 43. Die, so ausser der Kirchen geschiehet, wird von dem Fürsten verordnet. L. un. C. de mendic. val. Rec. Imp. de Anno 1577. tit. 27. In Sachsen ist es dem Consistorio aufgetragen. Carpz. L. 2. J E. def. 335. n. 15. Wenn eine ausserordentliche Collecte in der Kirche angestellet wird, so verordnet dieses bey denen Päbstlern der Bischoff; bey denen Protestanten aber schreibet man es insgemein dem Consistorio zu. Schilt. J. J C. Lib. II. Tit. 9. §. 3. Aber es dependiret dieses alles von dem Fürsten, also, daß er es entweder durch den Geheimden-Rath oder Consistorium kan verordnen lassen. Doch lieget diesem ohngeachtet die Versorgung der Armen dem Stadt-Magistrat

ob.

ob. Wildvogel cit. loc. Herr G. R. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. IV. c. 1. und Espen L. II. J.E. Tit. 33. c. 10.

Das siebenzehende Hauptstück / Von

Denen Gelübden.

§. 1.

Dieweil auch die Gelübde bey denen Päbstlern ein treffliches Mittel waren, die Kirche zu bereichern, und das Vermögen der Clerisey ansehnlicher zu machen; so wird es nicht übel gethan seyn, wenn wir hier die Natur derselben betrachten, absonderlich da es scheinet, daß man auch bey denen Protestanten dieselbe nicht gantz und gar hat verwerffen wollen.

§. 2. Ein Gelübde ist, wenn einer alleine vor sich etwas freywillig und wohlbedächtig GOtt verspricht und gelobet, z. E. daß er etwas zur Ehre GOttes, zu milden Sachen u. d. g. anwenden wolle.

§. 3. Wenn man diese Gelübde nach der gesunden Vernunfft betrachtet, so weiß dieselbe davon gar nichts, indem man nicht begreiffen kan, wie eine Creatur ihren Schöpffer, welchem ohnedem alles zugehöret, und der nichts benöthiget ist, etwas versprechen und geben könne. Uber

dieses erfordern auch alle Versprechen zu ihrer Verbindlichkeit, die Acceptation oder Annehmung desjenigen, dem ich etwas verspreche, welches aber bey denen Gelübden mangelt. Weil aber doch diese unter denen Menschen einmahl angenommen seyn, und auch öffters aus aufrichtigen Hertzen geschehen, so kan man dieselbe gar wohl statt finden lassen. Wenn also ein Mensch ein Gelübde gethan hat, und zwar in einer Sache, die er halten kan, und die nichts unvernünfftiges in sich begreiffet, so ist er innerlich nach denen regulis decori ac honesti dieselbe zu halten und zu erfüllen verbunden. Weil er sonsten wenigstens wieder die Hochachtung, so er GOtt schuldig ist, handeln würde.

§. 4. Es sind diese Gelübde nicht nur alleine bey denen Jüden, sondern auch bey denen Heyden im Gebrauch gewesen. Und zwar scheinet es, daß die Opffer, worinnen sonsten der äusserliche Gottes-Dienst bestunde, dazu die Gelegenheit mögen gegeben haben, indem diese gleichsam die Præparatoria zu denenselben gewesen, und deßwegen auch mit zu dem äusserlichen Gottes-Dienst gehöret haben. 1. B. Mos. XXVIII. v. 20. Job. XXII. v. 27.

§. 5. Und weil die Opffer in dem Mosaischen Gesetze beybehalten worden sind, so konnte es nicht anders seyn, als daß auch die Gelübde in ihren vorigen Zustand geblieben sind. Es gehörten aber dieselbe bloß alleine zu denen Ceremonial-

monial-Gesetzen, und hatten also nur in denenjenigen Dingen statt, welche zu gemeldten Gesetzen gerechnet wurden. Denn in solchen Sachen, die in dem Moral-Gesetz entweder befohlen oder verbothen waren, hatte man derer Gelübde nicht von nöthen, dieweil schon ohne diese ein jeder dasselbe zu thun oder zu unterlassen verbunden war.

§. 6. Derowegen wurde auch niemand zu denen Gelübden gezwungen, sondern es stunde einem jedweden frey, ob er sich durch dieselbe, zu etwas verbindlich machen wollte oder nicht. Es wurden auch dieselbe nach denen Ceremonial-Gesetzen erkläret, und was diesen zu wieder war, konnte durch keine Gelübde geändert werden. Es verursachten aber doch die Gelübde, daß dadurch eine Sache heilig und GOtt gewidmet, und nicht mehr in dem Commercio der Menschen war, sondern als eine res nullius betrachtet wurde. Spencer de LL. Hebr. ritual. L. III. Diss. 1. c. 6. und Seldenus de J. N. & G. Sec. disc. Hebr. L. 7. c. 2.

§. 7. Dieweil aber Christus das gantze Ceremonial-Gesetz der Jüden aufgehoben, und einen dergleichen äusserlichen Gottes-Dienst von den seinigen nicht verlangte, sondern daß GOtt in Geist und in der Wahrheit angebetet werden müste. Also wuste man auch von keinen solchen Gelübden in der ersten Christlichen Kirche etwas. Nachdem man aber in dem III. und folgenden Seculis den Levitischen Gottes-

tes-Dienst einzuführen, und alles nach demselben einzurichten bemühet war; so fing man auch an, die Gelübde auf das äusserste zu recommandiren; man wollte darinnen eine sonderbahre Heiligkeit gefunden haben; Man stellte es denen Leuthen, als eine GOtt höchst wohlgefällige Sache vor, und beredete dieselben, daß es das beste Mittel, den Himmel zu erlangen wäre. Ja es kam endlich so weit, daß man eine Nothwendigkeit daraus machte, und durch Kirchen-Busse und andere geistliche Straffen die Menschen zu Erfüllung derselben zu zwingen, keinen Scheu trug. Und damit man der Sache einen bessern Schein geben möchte, erfand man den Unterscheid, unter einem schlechten und solennen Gelübde c. 8. D. 27. c. 3. D. 27. c. 42. C. 27. q. 1. c. 4. seqq. X. qui Cler. vel nov. matrim. contrah. poss.

§. 8. Es wird aber zu denen Gelübden erfordert, daß man 1) GOtt etwas verspreche. Denn wenn ich gleich sage, z. E. sollte ich von meiner Reise glücklich zurücke kommen, so will ich unter die Armen 1000. Thaler austheilen, so wird doch das Versprechen an niemand als an GOtt selbsten gerichtet. Und weil die Acceptation mangelt, so glaubet man, daß das Versprechen alleine genuug sey; ja Titius meynet in seinem Jur. priv. L. 4. c. 13. §. 6. daß die Annehmung hier præsumiret würde, weil GOtt in der Schrifft die Gelübde zu halten befohlen hätte. 2) Daß derjenige, so eine Gelübde

thut,

thut, seinen reiffen Verstand habe, sein eigener Herr sey, die Sache wohl überlege, und freywillig ohne allen Zwang das Versprechen gethan habe: 3) muß die Sache nicht wieder die Ehrbarkeit, sondern erlaubet und GOtt angenehm seyn. Nun ist zwar in diesen allen das Canonische Recht einstimmig, in der Application aber selbsten kan man ihme dasjenige nicht einräumen, worinnen es die gröste Verbindlichkeit derer Gelübde suchet.

§. 9. Andere Menschen bekommen also daraus gar kein Recht, und kan mich niemand zu Haltung meines Gelübdes zwingen, es müste denn diese Macht entweder von GOtt gewissen Personen gegeben, oder von der Obrigkeit in denen Gesetzen befohlen seyn. Jenes findet man bey der Priesterschafft A. T. dieweil die Gelübde zu dem äusserlichen GOttes-Dienst gehörten, wozu diese bestellet war. Und daß eine Obrigkeit einen zu Haltung derer Gelübde zwingen könne, ist ausser allen Zweiffel. Doch muß auf die Natur der Gelübde selbsten gesehen werden. Denn wenn ich etwas versprochen habe, so meine eigene Person angehet, z. E. daß einer alle Freytage fasten wollte, so ist es nicht möglich, daß man mich durch die Gesetze dazu anhalten könne, sondern es muß bloß alleine meinem Gewissen überlassen werden. Verspreche ich aber etwas, so mein Vermögen anbetrifft, z. E. daß ich 1000. Thaler an die Armen geben, eine Kirche bauen lassen wollte rc. so kan

aller-

allerdings die Obrigkeit mich zu Præstirung derselben anhalten. In dem ersten Fall verbindet es auch nicht den Erben, sondern wenn gleich jemand den Titium zum Erben eingesetzet hätte, wenn er die von dem Testatore gehaltene Freytägige Fasten continuiren würde, so verpflichtet dennoch dieses den Erben gar nicht. In dem andern Fall aber ist der Erbe demselben nachzuleben schuldig, und zwar nicht deßwegen, weil es eine Gelübde ist, sondern weil die Obrigkeit ein dergleichen Versprechen beobachtet wissen will; Aber das Canonische Recht raisoniret in diesem Stück gantz anders, indem dasselbe allen beyden Gelübden nicht nur eine innerliche, sondern auch eine äusserliche Verbindlichkeit zuschreibet.

§. 10. Und weil man bey der Römischen Kirche sich eben derjenigen Rechte anzumassen suchet, welche in der Israelitischen Republic der Priesterschafft zugekommen seyn; Also scheuet man sich auch nicht, zu behaupten, daß denen Bischöffen die Macht zukäme, die geschehene Gelübde einzufordern, und durch äusserlichen Zwang die Menschen dazu anzuhalten, und zwar aus zweyerley Ursachen. 1) Weil dem Pabst und denen Bischöffen alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden sey Matth. XXVIII. v. 18 2) Weil das Priesterthum des A. T. mit allen Rechten und Prærogativen auf die Bischöffe gekommen wäre, also, daß diese eben die Macht hätten, dessen jene

wären

wären theilhafftig gewesen. Gleichwie aber alles beydes von denen Protestanten mit Recht geleugnet wird; also kan auch unsern Priestern eine dergleichen Gewalt in denen Gelübden nicht zugeeignet werden. Und wollte man gleich dieselbe denen Consistoriis zuschreiben, so will sich aber auch dieses nicht schicken, indem dasjenige, was die Bischöffe ohne allen Grund sich zugeeignet haben, unsern Consistoriis nicht kan eingeräumet werden; wohin man aber allerdings die Gelübde referiren muß.

§. 11. Es massen sich also die Bischöffe in dem Pabstthum alle Gewalt in denen Gelübden an, also, daß sie dieselben erkauffen lassen, verändern, dispensiren u. d. g., ausgenommen in denenjenigen Fällen, die sich der Pabst alleine reserviret. Wohin gehöret 1) das Gelübde in das gelobte Land zu reisen, 2) sich in ein Closter zu begeben, 3) in beständiger Keuschheit zu verbleiben, 4) ad limina Petri und 5) zum heiligen Jacob Compostella zu reisen. Die Ursache, warum sich die Päbste in denen neuen Zeiten diese vorbehalten haben, kan man leicht finden, indem diese der päbstlichen Cammer ein sehr grosses Geld eintragen. Denn daß in allen Gelübden dieses der Endzweck der Römischen Kirche sey, siehet man daraus, dieweil man eine ordentliche Commerce mit denenselben treibet, die Dispensation derselben verkauffet, nach Belieben verändert u. d. g.

§. 12.

§. 12. Wenn ich derowegen eine Gelübde gethan habe, so kan ich dasselbe erkauffen, und die Dispensation erlangen, 1) durch Gebung gewisser Allmosen, welche aber nicht die Armen, sondern die Mönche oder die übrige Clerisey bekommen, denn diese will man durch die Armen andeuten c. 1. 2. 8. 9. X. de vot. & vot. redemt. Wie viel aber davor bezahlet werden müsse, determiniret entweder der Pabst, oder der Bischoff; 2) wird man von dem Gelübde absolviret, wenn man dasselbe aus Ubereilung, und ohne die Sache überleget zu haben, gethan hat. Ein solches aber brauchet gar keine Dispensation, indem es an und vor sich ungültig ist; inzwischen weil es der Römischen Kirche Geld einträget, so muß darinnen nicht nur die Dispensation gesuchet, sondern gleicher Gestalt gewisse Allmosen bezahlet werden. 3) Durch die Commutation c. 1. X. eod. welches, wenn es augenscheinlich der Kirche nützlicher ist, als das Gelübde selbsten, nicht einmahl der Auctoritæt des Bischoffs benöthiget ist. Unter denen Protestanten aber weiß man von diesen allen nichts, sondern es werden alle Gelübden dem Gewissen eines jedweden überlassen, also, daß man weder jemand zu Haltung derselben zwinget, noch zu Erkauffung oder Dispensation anhält.

§. 12. Wenn ich derowegen eine Gelübde gethan habe, so kan ich dasselbe erkauffen, und die Dispensation erlangen, 1) durch Gebung gewisser Allmosen, welche aber nicht die Armen, sondern die Mönche oder die übrige Clerisey bekommen, denn diese will man durch die Armen andeuten c. 1. 2. 8. 9. X. de vot. & vot. redemt. Wie viel aber davor bezahlet werden müsse, determiniret entweder der Pabst, oder der Bischoff; 2) wird man von dem Gelübde absolviret, wenn man dasselbe aus Ubereilung, und ohne die Sache überleget zu haben, gethan hat. Ein solches aber brauchet gar keine Dispensation, indem es an und vor sich ungültig ist; inzwischen weil es der Römischen Kirche Geld einträget, so muß darinnen nicht nur die Dispensation gesuchet, sondern gleicher Gestalt gewisse Allmosen bezahlet werden. 3) Durch die Commutation c. 1. X. eod. welches, wenn es augenscheinlich der Kirche nützlicher ist, als das Gelübde selbsten, nicht einmahl der Auctoritæt des Bischoffs benöthiget ist. Unter denen Protestanten aber weiß man von diesen allen nichts, sondern es werden alle Gelübden dem Gewissen eines jedweden überlassen, also, daß man weder jemand zu Haltung derselben zwinget, noch zu Erkauffung oder Dispensation anhält.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fleischer, Johann Lorenz, 1689-1749

Johannis Laurentii Fleischers J.U.Doct. und P.P. Einleitung Zum Geistlichen Rechte Wie selbiges/ Aus dem Recht der Natur, Grundsätzen der heiligen Schrifft, Kirchen-Historie/ Jure Canonico, Instumento Pacis Und Protestirender Staaten Kirchen-Ordnung, kann fürgestellet werden
Bd.: 1.

Halle (1724)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.436(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100526-7
VD18 11125853-ddd